

Konstanze Jarvers

Massen- und Kleinkriminalität
vor dem italienischen Friedensrichter

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für
ausländisches und internationales Strafrecht

Strafrechtliche Forschungsberichte

Herausgegeben von Ulrich Sieber

in Fortführung der Reihe
„Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg“
begründet von Albin Eser

Band S 108



Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht

Massen- und Kleinkriminalität vor dem italienischen Friedensrichter

Neue Wege durch alternative
Erledigungsmöglichkeiten und Sanktionsformen

Konstanze Jarvers



Duncker & Humblot • Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2007 Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i.Br.

<http://www.mpicc.de>

Vertrieb in Gemeinschaft mit Duncker & Humblot GmbH, Berlin

<http://www.duncker-humblot.de>

Umschlagbild: © Frank Schmidt, Köln

Foto der Autorin: Jochen Jähne

Druck: Stückle Druck und Verlag, Stückle-Straße 1, 77955 Ettenheim

Printed in Germany

ISSN 1860-0093

ISBN 978-3-86113-866-2 (Max-Planck-Institut)

ISBN 978-3-428-12641-5 (Duncker & Humblot)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2006/2007 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Das Thema ergab sich im Rahmen meiner Tätigkeit als Italienreferentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg. Hier hatte und habe ich die hervorragenden Arbeitsbedingungen, die ich für meine Dissertation unbedingt brauchte.

Danken möchte ich allen voran Prof. Dr. Dr. h.c. *Ulrich Sieber*, dem Direktor des Max-Planck-Instituts, der mich dazu ermuntert hat, dieses Vorhaben auch nach mehreren Jahren der Berufstätigkeit noch zu beginnen. Dass er mir dabei ein hohes Maß an wissenschaftlicher Freiheit, vor allem in der Auswahl des Themas gegeben hat, schätze ich sehr. Seine Anregungen und sein beständiges Interesse am Fortgang der Arbeit haben meine Motivation besonders gefördert. Prof. Dr. *Lorenzo Picotti*, Universität Verona, danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Er hat mich zudem mit neuester Fachliteratur versorgt und stand immer wieder mit wertvollen Hinweisen als kritischer Diskussionspartner zur Verfügung. Mein Dank gilt ferner Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Albin Eser*, M.C.J., der mir vor acht Jahren die Tätigkeit am Max-Planck-Institut ermöglicht und mich so für das wissenschaftliche Arbeiten gewonnen hat. Für die mühevollen Arbeit des Korrekturlesens danke ich *Till Bettels*, für die redaktionelle Betreuung im Lektorat *Ines Hofmann*.

Ohne meinen Mann, *Stephan Jarvers*, wäre das Gelingen meiner Dissertation nicht möglich gewesen. Ihm schulde ich besonderen Dank, nicht nur für sein bedingungsloses Engagement in der Familie; er hat sich auch mit einzelnen Gesichtspunkten meines Themas kritisch auseinandergesetzt und dadurch meine Arbeit fachkundig bereichert. Außerordentlich dankbar bin ich auch unseren Kindern *Franka*, *Lina* und *Paul*, die mit viel Geduld und Verständnis akzeptiert haben, dass ihre Interessen in dieser Zeit häufig hinter meine beruflichen zurückgestellt wurden. Sie haben große Selbstständigkeit bewiesen und enormen häuslichen Einsatz gezeigt. Meinen Eltern, *Elisabeth* und Dr. *Klaus Unger*, danke ich für ihre rege Anteilnahme an meinem beruflichen und wissenschaftlichen Werdegang. Sie haben mich in allem verständnisvoll und großzügig begleitet.

Bedanken möchte ich mich darüber hinaus bei meiner Freundin *Birgit Michel* für ihr stets offenes Ohr in allen Lebenslagen, insbesondere während der Höhen und Tiefen, die eine Promotion mit sich bringt.

Schließlich möchte ich allen namentlich ungenannt Geliebten Dank dafür sagen, dass sie mich in dieser intensiven Zeit beflügelt, motiviert und liebevoll begleitet haben. Sie alle haben auf unterschiedliche Weise zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen.

Freiburg, im Juli 2007

Konstanze Jarvers

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
A. Einführung	1
I. Übertragung von strafrechtlichen Zuständigkeiten auf den Friedensrichter	1
II. Ziele der Reform	2
1. Entlastung der Justiz	2
2. Milde und Effektivität	3
3. Stärkung der Opferinteressen	4
III. Inhalt der Reform	5
1. Änderung des Gerichtsaufbaus	5
2. Vereinfachtes Verfahren und allgemeines Schlichtungsprinzip	5
3. Vorzeitige Verfahrenserledigungen	5
4. Sanktionen	6
IV. Ergebnis der Reform	6
V. Ziel der Arbeit und Grund für die Schwerpunktsetzung	7
B. Institutionelle Stellung und Zuständigkeiten des Friedensrichters, Gang des Verfahrens	8
I. Institutionelle Stellung des Friedensrichters	8
1. Rechtsstellung des Friedensrichters	8
2. Voraussetzungen für die Ernennung, Ausbildung und Amtsdauer	9
a) Voraussetzungen für die Ernennung	9
b) Ausbildung	11
c) Amtsdauer	11
3. Unvereinbarkeiten und Verlust des Amtes	11
4. Pflichten, Disziplinarrecht und Vergütung	13
II. Zuständigkeiten des Friedensrichters	14
1. Sachliche Zuständigkeit	14
a) Allgemeines	14
b) Zuständigkeit für Straftaten des Kernstrafrechts	15
(1) Allgemeines	15
(2) Zuständigkeit für Verbrechen	16
(3) Zuständigkeit für Übertretungen	20
c) Zuständigkeit für Straftaten des Nebenstrafrechts	21

(1) Vorgaben im Ermächtigungsgesetz (L. 468/99)	22
(2) Auswahl der Straftatbestände durch den ermächtigten Gesetzgeber	23
2. Örtliche Zuständigkeit	25
III. Überblick über den Gang des Verfahrens vor dem Friedensrichter	26
1. Ermittlungsverfahren	26
a) Beginn des Ermittlungsverfahrens und Durchführung der Ermittlungen	26
(1) Beginn des Ermittlungsverfahrens bei der Gerichtspolizei	26
(2) Beginn des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft	27
(3) Ermächtigung der Gerichtspolizei zu bestimmten Ermittlungshandlungen	28
b) Dauer und Abschluss des Ermittlungsverfahrens	28
c) Zuständigkeiten des Friedensrichters im Ermittlungsverfahren	29
2. Vorladung zum Hauptverfahren	30
a) Vorladung durch die Staatsanwaltschaft, Art. 20	30
b) Vorladung auf unmittelbaren Antrag des Verletzten, Art. 21–28 ...	30
3. Hauptverfahren	32
a) Udienza di comparizione	33
b) Hauptverhandlung	34
4. Rechtsmittel	35
a) Berufung	35
(1) Berufung der Staatsanwaltschaft	35
(2) Berufung des Angeklagten	36
(3) Berufung des Antragstellers gemäß Art. 21	36
b) Revision	36
5. Vollstreckung	37
6. Von anderen Gerichten anzuwendende Bestimmungen	37
7. Zusammenfassung	38
C. Vorzeitige und alternative Verfahrenserledigung	39
I. Einführung	39
1. Überblick über die einzelnen Institute	39
2. Das Schlichtungsprinzip als tragendes Element des Verfahrens vor dem Friedensrichter	43
a) Das Wiedergutmachungsmodell als Leitlinie für das Verfahren vor dem Friedensrichter	43
b) Das allgemeine Schlichtungsprinzip des Art. 2 Abs. 2	44
II. Die besondere Geringfügigkeit der Tat, Art. 34	46
1. Einführung	46
a) Überblick über die gesetzliche Regelung	47
b) Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Systems der Geringfügigkeit/Vorbilder für die Regelung des Art. 34	48

(1) Das Institut der „Unerheblichkeit der Tat“ im Jugendrecht, Art. 27 D.P.R. 448/88	48
(2) Reformversuche	49
(3) Das Ermächtigungsgesetz, Art. 17 f) L. 468/99	50
(4) Die Schaffung von Art. 34 durch die ermächtigte Regierung ...	50
c) Hintergrund der Regelung	51
d) Rechtsgrund der Regelung	52
e) Rechtsnatur der Regelung	53
2. Voraussetzungen der Geringfügigkeit, Art. 34 Abs. 1	54
a) Straftat	55
b) Geringfügigkeit des Schadens oder der Gefahr	55
c) Gelegentlichkeit der Tat	58
d) Geringe Schwere der Schuld	60
e) Negative Auswirkung des Strafverfahrens	61
f) Berücksichtigung der Interessen des Verletzten	63
(1) Vor Erhebung der Anklage, Art. 34 Abs. 2	65
(2) Nach Erhebung der Anklage, Art. 34 Abs. 3	66
g) Implizite Feststellung der Verantwortlichkeit des Angeklagten? ...	67
3. Prozessuales	67
a) Einstellung des Verfahrens im Ermittlungsverfahren, Art. 34 Abs. 2	68
(1) Antrag der Staatsanwaltschaft	68
(2) Beteiligung des Beschuldigten	69
(3) Beteiligung des Verletzten	69
(4) Entscheidung des Gerichts	70
(5) Möglichkeit der Wiedereröffnung des Verfahrens	70
b) Vor der Hauptverhandlung	71
c) In der Hauptverhandlung	73
(1) Feststellung der Voraussetzungen von Art. 34	73
(2) Widerspruchsrecht des Angeklagten oder des Verletzten	74
(3) Widerspruchsrecht des Staatsanwalts?	75
(4) Meinungsänderung der Parteien	75
d) Rechtsmittel	75
4. Verhältnis von Art. 34 zu den anderen Verfahrenserledigungen	76
a) Schlichtung	76
b) Abgeltung	76
c) Wiedergutmachung	77
5. Abschließende Beurteilung	77
a) Problembereiche der italienischen Geringfügigkeitsregelung	77
(1) Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Cost.	77
(2) Vereinbarkeit mit dem Legalitätsprinzip, Art. 112 Cost.	78
(3) Sonstiges	79
b) Reformvorschläge	79

c)	Praxis	81
d)	Zusammenfassung	82
III.	Die Wiedergutmachung, Art. 35	83
1.	Einführung	83
a)	Allgemeines	83
(1)	Überblick über die gesetzliche Regelung	83
(2)	Rechtsgrund/Opferinteressen	84
(3)	Wiedergutmachung als Strafe?	84
b)	Entwicklung der Wiedergutmachungsregelung	85
c)	Folgen einer Wiedergutmachung im italienischen Strafrechtssystem	86
(1)	Mögliche Folgen einer Wiedergutmachung im materiellen Strafrecht	86
(2)	Mögliche Folgen einer Wiedergutmachung im Strafprozessrecht und im Strafvollzugsrecht	86
d)	Rechtsnatur der Wiedergutmachungsregelung und deren Folgen	87
(1)	Rechtsnatur der Regelung	87
(2)	Folgerungen aus der Rechtsnatur	88
2.	Anwendungsbereich von Art. 35	88
a)	Antragsdelikte	88
b)	Nicht-Vermögensdelikte	89
c)	Versuchte Delikte	89
d)	Dauerdelikte	90
e)	Fortgesetzte Taten	90
f)	Beteiligung mehrerer an der Tat	90
g)	Taten ohne Opfer	91
h)	Abstrakte Gefährdungsdelikte	91
3.	Voraussetzungen der Wiedergutmachung	92
a)	Wiedergutmachung und Folgenbeseitigung, Art. 35 Abs. 1	92
(1)	Verhältnis zwischen Schadenswiedergutmachung und Folgenbeseitigung	92
(2)	Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens	93
(3)	Beseitigung der schädlichen oder gefährlichen Folgen	93
(4)	Zeitliche Grenze	94
(5)	Vollständigkeit der Wiedergutmachung	94
(6)	Freiwilligkeit der Wiedergutmachung	95
(7)	Persönlichkeit der Wiedergutmachung	95
(8)	Beweislast	96
b)	Die Erfordernisse der Missbilligung und der Prävention, Art. 35 Abs. 2	96
(1)	Rechtsgrund	96
(2)	Missbilligung	97
(3)	Generalprävention	98
(4)	Spezialprävention	98
(5)	Anwendung der Kriterien durch das Gericht	99

4.	Prozessuales	100
a)	Wiedergutmachung vor der udienza di comparizione	100
	(1) Anwendung von Art. 35 vor Erhebung der Anklage	100
	(2) Anwendung von Art. 35 nach Erhebung der Anklage	101
b)	Wiedergutmachung im Hauptverfahren	103
	(1) Antrag auf Wiedergutmachung	103
	(2) Beweis der Unmöglichkeit vorheriger Wiedergutmachung	103
	(3) Aussetzung des Verfahrens	104
	(4) Auflagen	105
	(5) Überwachung der Wiedergutmachung	105
	(6) Entscheidung des Gerichts	106
	(7) Fragen der Verjährung	106
c)	Wiedergutmachung im Rechtsmittelverfahren	106
	(1) Berufung	106
	(2) Revision	107
5.	Das Verhältnis von Art. 35 zu den anderen alternativen Verfahrenserledigungen	107
a)	Schlichtung	107
	(1) Wiedergutmachung vor der udienza di comparizione	107
	(2) Noch nicht erfolgte Wiedergutmachung	108
b)	Abgeltung	108
	(1) Wiedergutmachung und allgemeine Abgeltung	109
	(2) Wiedergutmachung und besondere Abgeltung	109
c)	Geringfügigkeit	110
6.	Abschließende Beurteilung	111
a)	Problembereiche der italienischen Wiedergutmachungsregelung	111
	(1) Vereinbarkeit mit dem Ermächtigungsgesetz (L. 468/99), Art. 76 Cost.	111
	(2) Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Cost. ...	111
	(3) Vereinbarkeit mit dem Legalitätsprinzip, Art. 112 Cost.	112
	(4) Schwierigkeiten im Rahmen der Voraussetzungen von Art. 35	112
	(5) Verfahrensrechtliche Probleme	112
b)	Reformvorschläge	113
c)	Praxis	114
d)	Zusammenfassung	114
IV.	Die Schlichtung, Art. 29 Abs. 4	115
1.	Einleitung	115
a)	Allgemeines	115
b)	Begriffsbestimmung	117
c)	Überblick über die gesetzliche Regelung	118
d)	Vorbilder in der italienischen Rechtsordnung	119
e)	Internationale Quellen	120

2.	Voraussetzungen der Schlichtung	121
a)	Zeitliche Voraussetzung: Udienza di comparizione	121
b)	Rechtliche Voraussetzung: Antragsdelikt	122
c)	Tatsächliche Voraussetzung? Möglichkeit der Schlichtung	123
	(1) Verpflichtung des Richters zum Schlichtungsversuch	123
	(2) Freiwilligkeit der Schlichtung für die Parteien	125
3.	Ablauf des Schlichtungsverfahrens	126
a)	Eigenes Vorgehen des Friedensrichters	126
	(1) Inhalt des Schlichtungsvorschlags	127
	(2) Der Richter als taugliches Schlichtungsorgan?	128
b)	Vertagung der Verhandlung	130
c)	Einschaltung externer Mediationsorgane	131
4.	Wirkungen der Schlichtung	133
a)	Positiver Ausgang der Schlichtung	133
b)	Negativer Ausgang der Schlichtung	134
5.	Verhältnis der Schlichtung zu anderen Verfahrenserledigungen	135
a)	Freispruch	135
b)	Abgeltung	136
c)	Besonders geringfügige Tat	136
d)	Wiedergutmachung	137
6.	Abschließende Beurteilung	137
a)	Problembereiche der italienischen Schlichtungsregelung	137
b)	Reformvorschläge	139
c)	Praxis	140
d)	Zusammenfassung	140
V.	Die Abgeltung, Art. 29 Abs. 6	141
1.	Das System der Abgeltung nach dem Strafgesetzbuch, Art. 162, 162- <i>bis</i> c.p.	142
a)	Allgemeine Abgeltung, Art. 162 c.p.	142
b)	Besondere Abgeltung, Art. 162- <i>bis</i> c.p.	143
2.	Die Abgeltung im Verfahren vor dem Friedensrichter	144
a)	Überblick über die Anwendung von Art. 162 und 162- <i>bis</i> c.p. im Verfahren vor dem Friedensrichter	144
b)	Vereinbarkeit der Abgeltung mit dem Verfahren vor dem Friedensrichter	145
3.	Verhältnis der Abgeltung zu den anderen Verfahrenserledigungen	146
a)	Schlichtung	146
b)	Besonders geringfügige Tat	147
c)	Wiedergutmachung	147
	(1) Allgemeine Abgeltung und Wiedergutmachung	147
	(2) Besondere Abgeltung und Wiedergutmachung	147
4.	Verfahrensrechtliches Vorgehen im Zusammenhang mit der Abgeltung	149
5.	Abschließende Beurteilung	150
a)	Problembereiche der italienischen Abgeltungsregelung	150

b)	Reformvorschläge	150
c)	Praxis	150
d)	Zusammenfassung	151
VI.	Ergebnisse	151
1.	Zusammenfassender Überblick über die Institute zur vorzeitigen Verfahrenserledigung	151
2.	Gemeinsame Leitgedanken der Institute zur alternativen Verfahrenserledigung	154
a)	Subsidiarität der Strafe	154
b)	Neuer und innovativer Charakter der Institute	155
c)	Verfassungsrechtliche Probleme	155
(1)	Legalitätsprinzip	155
(2)	Gleichheitsgrundsatz	156
d)	Beteiligung des Verletzten	157
e)	Weiter Ermessensspielraum des Richters	157
3.	Praktische Anwendung	158
4.	Bewertung	159
D.	Das Sanktionensystem	160
I.	Einführung	160
1.	Allgemeines	160
2.	Abkehr von der Freiheitsstrafe	161
3.	Schaffung neuer Sanktionsformen	162
a)	Allgemeines	162
b)	Rechtsnatur der neuen Sanktionsformen	163
(1)	Strafrechtliche Sanktionen	163
(2)	Kein Freiheitsentzug	164
(3)	Hauptstrafen	165
4.	Veränderung der Strafandrohungen	166
a)	Überblick	166
(1)	Die neuen Strafrahen gemäß Art. 52 Abs. 1 und 2	166
(2)	Rückfall, Art. 52 Abs. 3 und 4	167
b)	Folgen der neuen Strafandrohungen: Herabsetzung der Strafen unter Aufwertung der Geldstrafe	168
c)	Gesetzestechnik	169
(1)	Überblick	169
(2)	Gründe	170
(3)	Bewertung	171
II.	Die Geldstrafe	173
1.	Überblick	173
2.	Effektivität der Geldstrafe	174
a)	Durchsetzung der Geldstrafe – Allgemeines, Art. 55	174
b)	Umwandlung der Geldstrafe in Ersatzarbeit	176
c)	Umwandlung der Geldstrafe in Hausarrest	177

d)	Verletzung der Verpflichtungen, die sich aus der umgewandelten Geldstrafe ergeben	178
(1)	Verletzung der Verpflichtungen der Ersatzarbeit	178
(2)	Verletzung der Verpflichtungen des Hausaufenthalts	178
3.	Abschließende Beurteilung	179
a)	Einwände gegen die Aufwertung der Geldstrafe	179
b)	Einwände gegen das Umwandlungssystem	180
c)	Praxis	181
d)	Zusammenfassung	182
III.	Der Hausaufenthalt, Art. 53	183
1.	Wesen, Inhalt und Anwendungsbereich	183
a)	Wesen und Inhalt des Hausaufenthalts	183
b)	Anwendungsbereich des Hausaufenthalts	184
c)	Vorbilder	184
2.	Dauer und Vollstreckungsort	185
a)	Dauer des Hausaufenthalts	185
b)	Ort der Vollstreckung des Hausaufenthalts	186
3.	Zeitpunkt der Vollstreckung	188
a)	Allgemeine geteilte Vollstreckung	188
b)	Besondere geteilte Vollstreckung	188
c)	Zusammenhängender Vollzug	190
4.	Besondere Verbote, Art. 53 Abs. 3 und 4	191
a)	Rechtsnatur	191
b)	Kriterien für die Ermessensausübung	192
c)	Dauer	192
d)	Anwendungsbereich	193
5.	Effektivität der Strafe des Hausaufenthalts	194
a)	Überwachung des Hausaufenthalts, Art. 59	194
b)	Durchsetzung des Hausaufenthalts – Allgemeines	194
c)	Durchsetzung des Hausaufenthalts – Tathandlungen von Art. 56 Abs. 1	196
d)	Durchsetzung des Hausaufenthalts – Tathandlungen von Art. 56 Abs. 2	196
e)	Durchsetzung des Hausaufenthalts – der berechtigte Grund	197
f)	Durchsetzung des Hausaufenthalts – Vorsatz	197
6.	Abschließende Beurteilung	198
a)	Problematische Gesichtspunkte des Hausaufenthalts	198
b)	Praxis	200
c)	Zusammenfassung	200
IV.	Die gemeinnützige Arbeit, Art. 54	202
1.	Wesen, Inhalt und Anwendungsbereich	202
a)	Inhalt und Anwendungsbereich der gemeinnützigen Arbeit	202
b)	Wesen und Funktion der gemeinnützigen Arbeit	202
c)	Vorbilder	203

2.	Ort und Dauer	204
3.	Antragserfordernis	206
	a) Das Verbot der Zwangsarbeit, Art. 4 Abs. 2 EMRK	207
	b) Praktische Ausführbarkeit der Sanktion	208
4.	Effektivität der Strafe der gemeinnützigen Arbeit	209
	a) Überwachung der gemeinnützigen Arbeit, Art. 59	209
	b) Durchsetzung der gemeinnützigen Arbeit – Tathandlungen von Art. 56 Abs. 1	210
	c) Durchsetzung der gemeinnützigen Arbeit – Tathandlungen von Art. 56 Abs. 2	211
	d) Durchsetzung der gemeinnützigen Arbeit – Sonstiges	211
5.	Abschließende Beurteilung	211
	a) Problematische Gesichtspunkte der gemeinnützigen Arbeit	211
	b) Praxis	213
	c) Zusammenfassung	213
V.	Die Auswahl der Sanktion durch den Friedensrichter	215
	1. Einführung	215
	2. Entscheidung zwischen Geldstrafe und freiheitsbeschränkender Sanktion	215
	3. Entscheidung zwischen Hausaufenthalt und gemeinnütziger Arbeit	216
	4. Verfahrensrechtliche Fragen	217
VI.	Das Verbot von Ersatzstrafen und bedingter Aussetzung	219
	1. Keine Ersatzstrafen, Art. 62	219
	2. Keine bedingte Strafaussetzung, Art. 60	220
	a) Allgemeines	220
	b) Reichweite des Verbots der bedingten Aussetzung	221
	c) Kritische Gesichtspunkte/Bewertung	223
	(1) Vereinbarkeit mit dem Ermächtigungsgesetz (L. 468/99), Art. 76 Cost.	223
	(2) Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Cost.	223
	(3) Förderung der Kooperationsbereitschaft des Angeklagten?	224
	(4) Zusammenfassung	225
VII.	Ergebnisse	226
	1. Gemeinsame Kennzeichen der friedensgerichtlichen Sanktionen	226
	a) Milde	226
	b) Effektivität	227
	c) Starke (spezial-)präventive Ausrichtung des Sanktionensystems	228
	2. Kritikpunkte	229
	3. Praktische Anwendung	230
	4. Bewertung	231

E. Schlussbetrachtungen	232
I. Zusammenfassende Kennzeichnung der Reform	232
1. Eigenständiges Mikrosystem	232
2. Faktische Entkriminalisierung?	232
II. Ziele der Reform und ihre Bewertung	233
1. Entlastung der Justiz	234
a) Zielsetzung	234
b) Umsetzung	234
(1) Übertragung von strafrechtlichen Zuständigkeiten auf den Friedensrichter	234
(2) Vereinfachtes Verfahren	234
(3) Mechanismen zur alternativen Verfahrenserledigung	235
c) Bewertung	235
(1) Übertragung von strafrechtlichen Zuständigkeiten auf den Friedensrichter	235
(2) Vereinfachtes Verfahren	236
(3) Mechanismen zur alternativen Verfahrenserledigung	237
2. Milde	238
a) Zielsetzung	238
b) Umsetzung	239
(1) Mechanismen zur alternativen Verfahrenserledigung	239
(2) Beschleunigtes Verfahren	239
(3) Sanktionensystem	239
c) Bewertung	239
(1) Mechanismen zur alternativen Verfahrenserledigung	239
(2) Beschleunigtes Verfahren	240
(3) Sanktionensystem	240
3. Effektivität	241
a) Zielsetzung	241
b) Umsetzung	242
c) Bewertung	242
4. Stärkung der Opferinteressen	243
a) Zielsetzung	243
b) Umsetzung	243
c) Bewertung	244
III. Resümee	245
 Anhang	 249
Gesetzesvertretendes Dekret vom 28. August 2000, Nr. 274	249
Literaturverzeichnis	295

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
App.	corte di appello (Appellationsgericht)
Arch. n. proc. pen.	Archivio della nuova procedura penale
Art.	Artikel
art.	articolo
Aufl.	Auflage
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Cass.	corte di cassazione (Kassationshof)
Cass. pen.	Cassazione penale
c.c.	codice civile (Zivilgesetzbuch)
Corte Cost.	corte costituzionale (Verfassungsgerichtshof)
Cost.	costituzione (Verfassung)
c.p.	codice penale (Strafgesetzbuch)
c.p.p.	codice di procedura penale (Strafprozessordnung)
D.D.L.	disegno di legge (Gesetzentwurf)
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
Dir. giust.	Diritto e giustizia
Dir. pen. e proc.	Diritto penale e processo
D.L.	decreto legge (Gesetzesdekret)
D.Lgs.	decreto legislativo (gesetzesvertretendes Dekret)
D.M.	decreto ministeriale (Ministerialdekret)
D.P.R.	decreto del presidente della Repubblica (Dekret des Präsidenten der Republik)

XX	Abkürzungsverzeichnis
EMRK	Europäische Menschenrechtskommission
f., ff.	folgende, fortfolgende
Fn.	Fußnote
Foro it.	Foro italiano
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
Giur. Cost.	Giurisprudenza costituzionale
Giur. mer.	Giurisprudenza di merito
Giust. pen.	La Giustizia penale
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.e.S.	im engeren Sinne
Indice pen.	L'Indice penale
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
L.	legge (Gesetz)
Leg. pen.	La Legislazione penale
Lit.	Lira italiana
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
n.	numero
o.Ä.	oder Ähnliches
o.p.	ordinamento penitenziario (Strafvollzugsgesetz)
ord.	ordinamento (Regelung)
pen.	penale
Quest. Giust.	Questioni di giustizia

R.D.	regio decreto (königliches Dekret)
Riv. it. dir. proc. pen.	Rivista italiana di diritto e procedura penale
Riv. pen.	Rivista penale
S.	Seite
sez.	sezione (Senat)
sez. un.	sezione unite (Vereinigte Senate)
sog.	sogenannt
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig
trib.	tribunale (Landgericht)
trib. min.	tribunale minorile (Landgericht in Jugendsachen)
u.a.	und anderes, unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

A. Einführung

I. Übertragung von strafrechtlichen Zuständigkeiten auf den Friedensrichter

In Italien wurde bereits im Jahr 1991¹ ein allgemeiner Rahmen für die Figur des Friedensrichters (*giudice di pace*) geschaffen. Dieser ehrenamtliche Richter sollte sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen zuständig sein. Während die praktische Ausführung im Bereich des Zivilrechts relativ schnell vonstattenging, gelang es der durch Art. 35 L. 374/91 ermächtigten Regierung – zum Teil bedingt durch den erbitterten Widerstand der Praxis – nicht, innerhalb der dort gesetzten letzten Frist (bis zum 30.12.1994) Vorschriften über die Zuständigkeiten des Friedensgerichts in Strafsachen und das entsprechende Verfahren zu erlassen.

1999 erließ das Parlament erneut ein mit detaillierten Vorgaben über Zuständigkeit, Verfahren und Sanktionensystem versehenes Ermächtigungsgesetz,² woraufhin die italienische Regierung im Jahr 2000 die entsprechenden ausführenden Regelungen schuf.³ Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen diese Regelungen experimentellen Charakter haben und die Möglichkeit bieten, die Neuerung zunächst auf dem begrenzten Gebiet des friedensgerichtlichen Systems zu erproben und auf eine eventuelle Anwendbarkeit im Normalverfahren zu überprüfen.⁴ Es dauerte dann aber bis zum 1.1.2002, bis die Friedensrichter auch in Strafsachen ihre Arbeit aufnahmen, da der Beginn der Tätigkeit noch zweimal verschoben wurde. Die Übertragung von strafrechtlichen Zuständigkeiten an einen ehrenamtlichen Richter war etwas im italienischen Rechtssystem völlig Fremdes und wurde von einem erheblichen Misstrauen begleitet, vor allem vonseiten der Anwaltschaft, die eine zu starke Improvisation und unzureichende Unparteilichkeit der Friedensrichter befürchtete.⁵

¹ Durch Art. 1 Abs. 1 L. 21 novembre 1991, n. 374. Zur Entwicklung der Regelungen über die Friedensgerichtsbarkeit in Strafsachen vgl. *Fidelbo*, Cass. pen. 2002, 7 ff.

² L. 24 novembre 1999, n. 468.

³ D.Lgs. 28 agosto 2000, n. 274. Artikel ohne Gesetzesangabe beziehen sich im gesamten Text auf diejenigen des D.Lgs. 274/2000.

⁴ Vgl. die Erläuterungen der Regierung zum D.Lgs. 28 agosto 2000, n. 274: Relazione, S. 37.

⁵ Vgl. *Bartolini*, Il giudice di pace, S. 24; *Pavone*, S. 98.

II. Ziele der Reform

Mit der Übertragung von strafrechtlichen Kompetenzen auf den Friedensrichter verfolgte der Gesetzgeber mehrere Zwecke. Auf der einen Seite bestand die dringende Notwendigkeit, der extremen Überlastung der italienischen Strafgerichte abzuweichen. Auf der anderen Seite sollte – begrenzt auf den Bereich der Massen- und Kleinkriminalität – ein alternatives Justizsystem erprobt werden, das durch größtmögliche Milde und Effektivität gekennzeichnet ist und zudem das Opfer in stärkerem Maße am Verfahren beteiligt.

1. Entlastung der Justiz

Das italienische Strafverfahren krankt bereits seit Jahrzehnten an überlanger Verfahrensdauer. Dies führt dazu, dass eine große Zahl von Verfahren, insbesondere bei leichteren Delikten, nicht vor Eintritt der Verjährung abgeschlossen werden kann.⁶ Gerade im Bereich der Massen- und Kleinkriminalität sah sich der italienische Gesetzgeber gezwungen, Maßnahmen zur Entlastung der Strafgerichte zu ergreifen. Dies geschah zum einen durch umfangreiche Entkriminalisierungsmaßnahmen, insbesondere im Jahr 1999,⁷ wodurch viele der vor allem im Nebenstrafrecht existierenden zahllosen Straftaten geringer Schwere in den Bereich des Verwaltungsunrechts verlagert wurden.

Einen weiteren Schritt stellten die Auslagerung von Verfahren wegen bestimmter Delikte der Massen- und Kleinkriminalität aus der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit und die entsprechende Verleihung von strafrechtlichen Kompetenzen an den Friedensrichter dar, der nunmehr allein für die Verfolgung dieser Taten zuständig ist. Zu diesen Delikten gehören insbesondere solche, die nicht nur durch eine geringere Schwere und eine prinzipiell einfachere Beweislage gekennzeichnet sind, sondern die vor allem nicht öffentliche bzw. gemeinschaftliche Interessen, also persönliche oder Vermögensverletzungen beinhalten. Betroffen sind daher vor allem leichtere Straftaten aus den Bereichen der persönlichen Unversehrtheit, der persönlichen

⁶ Ein Grund dafür ist die Verjährungsregelung der Art. 157 ff. c.p. Die Verjährungsfristen durften auch bei Unterbrechung bislang insgesamt nur um höchstens die Hälfte verlängert werden (Art. 160 Abs. 3 c.p.). Diese Regelung wurde im Jahr 2005 durch L. 5 dicembre 2005, n. 251 modifiziert und bei Ersttätern nochmals verkürzt. Art. 160 Abs. 3 i.V.m. Art. 161 Abs. 2 c.p. sieht jetzt ein gestuftes System für den Eintritt der absoluten Verjährung vor. Sie kann nunmehr maximal verlängert werden um: das Doppelte bei gewohnheitsmäßiger oder gewerbsmäßiger Begehung (Art. 102, 103 und 105 c.p.); zwei Drittel bei wiederholtem Rückfall (Art. 99 Abs. 4 c.p.); die Hälfte bei erschwertem Rückfall (Art. 99 Abs. 2 c.p.); ein Viertel in allen sonstigen Fällen. Diese absolute Verjährungsfrist gilt nicht für bestimmte Taten der organisierten Kriminalität, des Menschenhandels und des Terrorismus (Art. 51 Abs. 3-bis und 3-quater c.p.p.).

⁷ Durch D.Lgs. 30 dicembre 1999, n. 507.

Freiheit, dem Schutz der Ehre und des Eigentums.⁸ Gerade die Verfolgung von Straftaten wie Beleidigung oder leichte Sachbeschädigung fiel oftmals der Überlastung der ordentlichen Gerichte zum Opfer,⁹ dies führte zu steigendem Misstrauen gegenüber der Justiz und damit häufig zu einer Verschärfung des ihnen zugrunde liegenden zwischenmenschlichen Konflikts.¹⁰ Insofern ist die Entlastung der Landgerichte eines der wesentlichen Ziele der Reform und dient zudem der Effizienz des Strafrechtssystems, da die Verfahren wegen leichterer Straftaten nun schneller bzw. überhaupt durchgeführt werden können. Daneben werden durch Stärkung der Befugnisse der Polizei und des Verletzten indirekt aber auch die Staatsanwaltschaften entlastet. Der Verletzte kann selbst die Vorladung des Täters vor den Friedensrichter erwirken.¹¹ Außerdem wird das Ermittlungsverfahren im Wesentlichen selbstständig von der Polizei durchgeführt.

2. Milde und Effektivität

Neben der reinen Entlastungswirkung verfolgt die Schaffung der neuen Strafgerichtsbarkeit noch ein weiteres Ziel. Es soll ein „leichteres“ Strafrecht mit „mildem Gesicht“ geschaffen werden, das den großen Gegensatz zwischen der Härte der im italienischen Strafgesetzbuch angedrohten Strafe und ihrer keineswegs harten, unerträglich langsamen Anwendung überwindet.¹² Die Friedens-

⁸ Also tückische und lästige Kleinkonflikte, die zwar keiner drastischen, aber einer umgehenden Behandlung bedürfen. *Padovani*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. XII, verwendet dafür überspitzt die Begriffe „Hof- oder Treppenhausstrafrecht“ (*diritto penale "da cortile" o "da ballatoio"*).

⁹ Dies hat sich durch die Einführung von Art. 227 D.Lgs. 19 febbraio 1998, n. 51 noch verschärft. Diese Vorschrift legt die Kriterien dafür fest, in welcher Reihenfolge der Richter die bei ihm anhängigen Verfahren zu behandeln hat. Dabei ist nicht der Zeitpunkt der Tatbegehung entscheidend, sondern die Schwere und das Maß der eingetretenen Verletzung, die Frage, ob durch eine Verspätung negative Auswirkungen auf die Beweisaufnahme zu befürchten sind und schließlich das Interesse des Verletzten. Diese Regelung hatte zur Folge, dass gerade leichtere Straftaten hintangestellt und wegen ihrer kurzen Verjährungsfrist vielfach überhaupt nicht mehr behandelt wurden. Vgl. auch *Sgubbi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 160.

¹⁰ So jedenfalls die Einschätzung von *Padovani*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. X. Auch *Presutti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 179, hält die Mechanismen zur Versöhnung der Parteien für einen nützlichen Weg, um das Vertrauen der Bürger in die Justiz wiederherzustellen und Formen der Selbstjustiz zu verhindern.

¹¹ *Presutti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 178.

¹² Vgl. *Relazione*, S. 37. Ebenso *Picotti/Spangher*, in: dies. (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. VII; *Spangher*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 171. Zur Erläuterung: Die italienischen Straftatbestände zeichnen sich durch extrem hohe Strafandrohungen aus, die jedoch nicht in diesem Maße tatsächlich verbüßt werden. Zum einen sieht bereits das materielle Strafrecht zahlreiche mildernde Umstände vor, die zu einer erheblichen Herabsetzung der Strafe führen können. Ferner kann auch auf prozessuaalem Wege durch die Wahl einer alternativen Verfahrensart (insbesondere das sog. *patteggiamento* und das abgekürzte Verfahren, vgl. unten C.I.1.) eine nochmalige Herabsetzung der Strafe

richter, die keine Berufsrichter sind, sollen in erster Linie die Versöhnung der Parteien im Blick haben, was bereits ihre Bezeichnung nahelegt. Das neue Verfahren hat also in erster Linie die Beilegung des durch die Straftat verkörperten zwischenmenschlichen Konflikts ohne Strafausspruch zum Ziel und erst in zweiter Linie die Bestrafung des Täters.¹³ Insofern stellt die Verurteilung zu einer Strafe lediglich die *extrema ratio* des Systems dar und fällt erheblich milder aus als im Normalverfahren, wo sehr hohe Strafen drohen. Auch in Bezug auf die Effektivität des Systems erhofft man sich erhebliche Verbesserungen im Vergleich zum Normalverfahren. Sind die Strafen erst einmal ausgesprochen, so sollen sie tatsächlich und konsequent durchgesetzt werden.

3. Stärkung der Opferinteressen

Mit der Schaffung von strafrechtlichen Zuständigkeiten des Friedensrichters sollte auch die Stärkung der Opferinteressen einhergehen. Daher hat der Verletzte im friedensgerichtlichen System eine wesentlich stärkere Stellung als im ordentlichen Verfahren. Bei Antragsdelikten kann er – ohne dass ein förmliches Ermittlungsverfahren erforderlich wäre – direkt beim Friedensrichter die Ladung des Täters beantragen und so zur Prozesspartei werden. Dies gibt ihm die Möglichkeit, ggf. Rechtsmittel gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Friedensrichters einzulegen. Zudem hat er im Rahmen der Mechanismen zur vorzeitigen Verfahrenserledigung umfassende Mitwirkungsrechte. Vor allem die Einführung der Schlichtung und Mediation fördert den Kontakt zwischen Täter und Opfer, um zu einer einvernehmlichen Lösung des Konflikts zu gelangen. Durch die Wiedergutmachung der Verletzung kann ferner die Verhängung einer Strafe unterbleiben. Diese Möglichkeit führt zu einem erhöhten Anreiz für den Täter, den durch die Tat entstandenen Schaden wiedergutzumachen, was wiederum auch dem Opfer zugutekommt, das sich nicht auf einen (langjährigen) Zivilprozess einlassen muss. Schließlich sind bei den Mechanismen der vorzeitigen Verfahrenserledigung stets die Opferinteressen zu berücksichtigen bzw. wird die Zustimmung oder Mitwirkung des Opfers oder zumindest seine Anhörung vorausgesetzt.¹⁴

erreicht werden. Schließlich kommt es meist auch im Lauf des Vollstreckungsverfahrens noch zu erheblichen Haftverkürzungen. Vgl. zum Ganzen auch *Jarvers*, in: Perron (Hrsg.), *Strafrechtlicher Strukturvergleich*, insbes. IV. Schlussbetrachtungen.

¹³ Vgl. u.a. *Papa*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 20; *Picotti*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 4.

¹⁴ Eingehend zur Stellung des Verletzten im friedensgerichtlichen Verfahren: *Riviezzo*, *Dir. giust.* 2000, 7 ff.; *Scalfati*, *Dir. pen. e proc.* 2002, 1185 ff.

III. Inhalt der Reform

1. Änderung des Gerichtsaufbaus

Im italienischen Gerichtssystem wurde ein zusätzliches ehrenamtliches Rechtsprechungsorgan „minderen“ Ranges geschaffen, um einen Teil der bei den Landgerichten bestehenden Belastung zu vermindern und so zum einen Kosten zu sparen und zum anderen eine Richterfigur zu erhalten, die weniger bürokratisch und – auch aufgrund ihrer engmaschigen Bezirke¹⁵ – idealerweise näher an der sozialen Wirklichkeit ist.¹⁶ Das Friedensgericht ist nunmehr neben dem Landgericht und dem Schwurgericht das dritte Eingangsgeschicht¹⁷ und für bestimmte kleinere Straftaten erstinstanzlich zuständig.

2. Vereinfachtes Verfahren und allgemeines Schlichtungsprinzip

Über die Entlastung der Gerichte hinaus wollte der Gesetzgeber auch die tägliche Funktionalität des Systems garantieren. Zu diesem Zweck verlangt bereits das Ermächtigungsgesetz in Art. 17 Abs. 1 L. 468/99 die größtmögliche Vereinfachung des Verfahrens vor dem Friedensrichter. Es setzt auf Informalität gegenüber dem nach Auffassung vieler Autoren übertriebenen und teuren Formalismus des ordentlichen Verfahrens.¹⁸ So werden die Ermittlungen vorwiegend von der Gerichtspolizei geleitet, die Anklage erfolgt auf Betreiben der Polizei oder des Verletzten und man verzichtete auf die Phase der Vorverhandlung. Ferner gilt gemäß Art. 2 Abs. 1 das Schlichtungsprinzip für das gesamte Verfahren. Der Richter ist danach gehalten, im Rahmen des Möglichen die Schlichtung zwischen den Parteien herbeizuführen.¹⁹

3. Vorzeitige Verfahrenserledigungen

Eine wesentliche Rolle bei der Vereinfachung des Verfahrens spielen die (neuen) formalisierten Mechanismen zur vorzeitigen Erledigung, auf die in der vorliegenden Arbeit eines der Hauptaugenmerke gerichtet werden soll. Dazu gehören das

¹⁵ Die Zahl der friedensgerichtlichen Sitze liegt bei 848 (Straf- und Zivilsachen). Auf diese sind 4.700 Friedensrichter verteilt (Stand 2005), vgl. *Pavone*, S. 20.

¹⁶ *Cesari*, Riv. it. dir. proc. pen. 2001, 727.

¹⁷ Mit Wirkung vom 2.2.2000 wurde in Italien das Bezirksgericht (*pretura*) abgeschafft und ein einheitliches Eingangsgeschicht (*giudice unico*) beim Landgericht (*tribunale*) eingeführt. Es besteht aus Einzelrichtern (*tribunale in composizione monocratica*) und Kollegialgerichten (*tribunale in composizione collegiale*), deren Zuständigkeit sich nach der Strafandrohung richtet. Daneben blieb die Zuständigkeit des Schwurgerichts (*corte di assise*) für sehr schwere Straftaten unberührt, vgl. Art. 5 c.p.p.

¹⁸ So u.a. *Mazzucato*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 155.

¹⁹ Vgl. zum allgemeinen Schlichtungsprinzip unten C.I.2.b).

Erlöschen der Straftat wegen Wiedergutmachung, die Nichtverfolgbarkeit wegen besonderer Geringfügigkeit der Tat, die Schlichtung und die Abgeltung. Sie sollen den der Straftat zugrunde liegenden Konflikt nicht verdecken, sondern beseitigen. Gleichzeitig wird durch diese Mechanismen ein weitgehender Verzicht auf eine Hauptverhandlung und vor allem auf eine Verurteilung erreicht. Nur wenn diese nicht angewendet werden, kommt es zu einem Strafausspruch, der demgemäß in der Friedensgerichtsbarkeit in gewisser Weise einen Misserfolg darstellt.²⁰

4. Sanktionen

Die vom Friedensrichter zu verhängenden Sanktionen sind *per se* bereits durch besondere Milde gekennzeichnet, was der geringen Schwere der Straftaten entspricht. Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ist generell ausgeschlossen. In der Regel wird eine Geldstrafe verhängt, lediglich in schwereren Fällen Hausarrest oder gemeinnützige Arbeit. Zudem wurden die Strafrahmen für die in die Zuständigkeiten des Friedensrichters fallenden Straftaten allgemein herabgesetzt. Auf der anderen Seite sollen diese Sanktionen – vielleicht gerade aufgrund ihrer Milde – besonders effektiv sein, was sich beispielsweise dadurch zeigt, dass sie nicht ausgesetzt werden können.

IV. Ergebnis der Reform

Auf diese Weise ist ein materiell- und prozessrechtliches Mikrosystem entstanden, das für bestimmte Straftaten ein eigenes Gericht, ein eigenes Verfahren, eigene besondere Erledigungsmöglichkeiten und eigene Sanktionen bereithält.²¹ Verglichen mit anderen Normenkomplexen, die in der Literatur ebenfalls als Mikrosysteme bezeichnet wurden, wie beispielsweise die Anti-Mafiagesetzgebung oder das Umweltstrafrecht, weist das Mikrosystem des Friedensrichters aber entscheidende Unterschiede auf. Zum einen soll damit nicht ein bestimmtes kriminelles Phänomen bekämpft werden. Die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallenden Straftaten stammen vielmehr aus den unterschiedlichsten Bereichen, angefangen von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit bis hin zum unerlaubten Betrieb von Berghütten.²² Ferner gibt es sowohl für das Verfahren als auch für das Sanktionensystem nicht nur vereinzelte Abweichungen vom ordentlichen Verfahren, sie sind vielmehr von vornherein anders ausgestaltet. Schließlich ist das friedensrichterliche System auch durch eine besondere Stabilität gekennzeichnet. Dies

²⁰ *Giostra/Illuminati*, in: dies. (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. VII; *Padovani*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. XIV.

²¹ *Padovani*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. XI; *Picotti/Spangher*, in: dies. (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. VIII.

²² *Papa*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 96.

zeigt vor allem die Tatsache, dass eine eigene Richterfigur geschaffen wurde. Daher gibt es Stimmen, die von einem zweiten Strafrechtssystem neben dem allgemeinen sprechen.²³

Durch das neue Verfahrensmodell sollen innovative und moderne alternative Lösungen zum typischen Strafverfahren und den herkömmlichen Sanktionen erprobt werden. Das friedensgerichtliche Verfahren wird daher vielfach als eine Art „Versuchslabor“ angesehen, anhand dessen überprüft werden könne, ob sich die Neuerungen bewähren und ggf. in Zukunft auch im ordentlichen Verfahren Verwendung finden könnten.²⁴

V. Ziel der Arbeit und Grund für die Schwerpunktsetzung

Sinnvolle Lösungen für die Bewältigung der Kleinkriminalität zu finden, stellt in allen Rechtssystemen eine Herausforderung dar, die angesichts der großen Zahl von Tätern und Opfern von großer praktischer Bedeutung für das menschliche Zusammenleben ist. Gerade in diesem Bereich sind ein schnelles Verfahren – ggf. unter Verzicht auf ein Strafurteil – sowie angemessene und wirkungsvolle Sanktionen, jeweils unter besonderer Berücksichtigung der Interessen des Opfers, außerordentlich wichtig. Insofern kann ein kritischer Blick auf die italienischen Experimente auch für deutsche Reformüberlegungen hilfreich sein. Die Figur des Friedensrichters, seine Zuständigkeiten sowie der Ablauf des besonderen Verfahrens sollen dabei nur am Rande eine Rolle spielen. Aus deutscher Sicht sind vielmehr die Mechanismen zur vorzeitigen Verfahrenserledigung sowie das neue Sanktionensystem von besonderem Interesse. Solche Lösungen könnten nämlich auch von einem ordentlichen Richter angewendet und im normalen Strafverfahren für eine andere Zusammenstellung von Straftaten verankert werden. Daher soll der Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit im Wesentlichen auf diese beiden Bereiche gelegt werden.

²³ So *Papa*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 97. Später spricht *ders.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 20 ff., sogar von einem dritten strafen System neben dem „traditionellen“ und dem verwaltungsrechtlichen. Er erwartet darüber hinaus, dass sich durch das neue Mikrosystem auch die Interpretation der Straftatbestände und damit die konkrete Rechtsanwendung ändert. So sei beispielsweise bei Beleidigungsdelikten denkbar, dass ein ehrenamtlicher Richter zu anderen Bewertungen komme als die h.M. Da ebenfalls vorherzusehen sei, dass in einem auf Schlichtung ausgerichteten Verfahren weniger häufig Rechtsmittel eingelegt werden, könne die friedensgerichtliche Rechtsprechung – mangels obergerichtlicher Rechtsprechung – eine gewisse Autonomie erreichen. Vgl. *Papa*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 25 ff. Ebenso *ders.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 20 ff. Anders *Spangher*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 97.

²⁴ *Relazione*, S. 37; *Giostra/Illuminati*, in: dies. (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. VII; *Padovani*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. XVIII.

B. Institutionelle Stellung und Zuständigkeiten des Friedensrichters, Gang des Verfahrens

Um den Einblick in die Wirkungsweise der Mechanismen zur vorzeitigen Verfahrenserledigung und das Sanktionensystem vertiefen zu können, ist es unerlässlich, zunächst einen groben Überblick darüber zu geben, welche institutionelle Stellung der Friedensrichter im italienischen Gerichtssystem hat, für welche Straftaten er zuständig ist und wie der Gang des Strafverfahrens ausgestaltet ist. In allen diesen Punkten enthält das Ermächtigungsgesetz (L. 468/99) bzw. das durch die ermächtigte Regierung erlassene D.Lgs. 274/2000 teilweise erhebliche Abweichungen vom allgemeinen, im italienischen Strafgesetzbuch (*codice penale*) und in der italienischen Strafprozessordnung (*codice di procedura penale*) geregelten Straf- und Strafverfahrensrecht. Daraus ergeben sich interessante Fragestellungen, die Gegenstand einer eigenen Forschungsarbeit sein könnten und den Rahmen dieser Arbeit sprengen würden. Sie sollen deshalb an dieser Stelle lediglich insoweit umrissen werden, als es für das Verständnis der Schwerpunkte vorzeitige Erledigungsmöglichkeiten und (neue) Sanktionsformen unerlässlich ist.

I. Institutionelle Stellung des Friedensrichters

Die institutionelle Stellung des Friedensrichters ist im Wesentlichen im L. 374/91 geregelt, also dem Gesetz, das im Jahr 1991 die neue Richterfigur geschaffen hat. Es enthält Regelungen über seine Rechtsstellung, die Voraussetzungen und Dauer seiner Ernennung sowie seine Aus- und Fortbildung. Ferner ist bestimmt, welche Positionen und Tätigkeiten mit dem Amt des Friedensrichters unvereinbar sind, welche Pflichten er hat und wie eine eventuelle Pflichtverletzung disziplinarisch geahndet werden kann. Durch die Art. 1–13 L. 24 novembre 1999, n. 468, mit denen die Regierung erneut ermächtigt wurde, dem Friedensrichter strafrechtliche Kompetenzen zuzuweisen, wurden gleichzeitig die Bestimmungen des L. 374/91 über die institutionelle Stellung des Friedensrichters in großem Umfang geändert und an das angepasst, was gerade im Hinblick auf seine nunmehr auch strafrechtliche Judikatur für erforderlich gehalten wurde.

1. Rechtsstellung des Friedensrichters

Der italienische Friedensrichter ist nach Art. 1 Abs. 2 L. 374/91 ein ehrenamtlicher Richter (*magistrato onorario*), der dem Richterstand (*ordine giudiziario*) an-

gehört. Er ist also kein Berufsrichter und damit kein Beamter i.S.d. Art. 97 f. Cost.¹ Die Stellung als ehrenamtlicher Richter bedeutet aber weder, dass der Friedensrichter ein Laienrichter, also kein Jurist wäre noch dass er für seine Tätigkeit nicht vergütet würde.² Von Bedeutung ist weiterhin die Bestimmung von Art. 106 Abs. 2 Cost., wonach das italienische Gerichtsverfassungsgesetz (*ordinamento giudiziario*) die Ernennung von ehrenamtlichen Richtern für alle den einzelnen Richtern zustehenden Aufgaben gestatten kann. Entscheidend in diesem Zusammenhang ist jedenfalls die Zugehörigkeit des Friedensrichters zum Richterstand. Damit ist er – ebenso wie der Berufsrichter – gegenüber den anderen Gewalten unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ferner hat das Amt des Friedensrichters eine dauerhafte Funktion im Rahmen der Rechtspflege inne und ist mit einem Sitz, Ausstattung und Personal verbunden. Die Ämter des Friedensgerichts sind gemäß einem Stellenplan auf das ganze Staatsgebiet verteilt, wobei es ordentliche Sitze und Außenstellen gibt. Von den anderen Gerichten unterscheiden sich die Friedensgerichte nur noch durch die Art der Straftaten, für die sie zuständig sind.

2. Voraussetzungen für die Ernennung, Ausbildung und Amtsdauer

a) Voraussetzungen für die Ernennung

Die Voraussetzungen für die Ernennung zum Friedensrichter sind in Art. 5 L. 374/91 aufgelistet. Dabei betreffen die ersten drei Voraussetzungen die Loyalität und die persönliche Integrität des zukünftigen Friedensrichters. Er muss italieni-

¹ Dass ein Richter mit strafrechtlichen Befugnissen kein Beamter ist, mag aus deutscher Sicht verwundern. Es werden dadurch die zentralen Fragen der Strafgewalt des Staates sowie des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter aufgeworfen. Aus der Strafgewalt des Staates könnte man die Folgerung schließen, dass nur der Staat zum einen durch seine (Gesetzgebungs-)Organe Straftatbestände schaffen darf und zum anderen durch seine (Rechtsprechungs-)Organe zu einer Strafe verurteilen darf. Hier könnte diskutiert werden, ob bereits die Tatsache, dass ein nicht verbeamteter Friedensrichter dem Richterstand angehört, ausreichend ist, um die Anforderung der staatlichen Strafgewalt zu erfüllen. Das Prinzip des gesetzlichen Richters wird hingegen weniger problematisch sein. Es versteht den Richter als Person in seiner richterlichen Funktion. Umfasst sind daher alle Richter ohne Rücksicht auf ihre gerichtliche, verfassungsrechtliche oder dienstrechtliche Position, also auch Laienrichter und sonstige ehrenamtliche Richter, nebenamtliche, auf Zeit berufene oder nicht planmäßig angestellte Richter, Hilfsrichter, Ersatzrichter oder Ergänzungsrichter. Entscheidend soll dabei allerdings sein, dass der Richter nicht nur sachlich, sondern auch persönlich unabhängig ist (BVerfGE 4, 331, 345), weshalb die Verwendung von Hilfsrichtern nur in zwingenden Fällen möglich sei, vgl. BVerfGE 14, 156, 162; *Maunz*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 101 Rn. 15. Anders *Henkel*, S. 160 ff. und 169 ff. In Italien wird zwar zuweilen erkannt, dass die Neuerung, einen Nicht-Berufsrichter über strafrechtliche Verantwortlichkeiten urteilen zu lassen, „schwer zu verdauen“ sei. Es wird als entscheidend angesehen, dass die Gefahr von Dilettantismus und Improvisation abgewendet wird, damit eine Justiz entstehen kann, die zwar minderen Ranges, aber dafür greifbar und glaubwürdig ist, vgl. *Padovani*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. XVIII. Weitere verfassungsrechtliche Diskussionen in diesem Zusammenhang konnten nicht gefunden werden.

² Vgl. im Folgenden B.I.2. und 4.

scher Staatsbürger sein, die bürgerlichen und politischen Rechte ausüben dürfen³ und darf nicht wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder einer Übertretung zu einer Freiheitsstrafe oder Sicherungsmaßnahme verurteilt worden sein (Art. 5 Abs. 1 a)–c) L. 374/91). Weitere persönliche Voraussetzungen betreffen die körperliche und psychische Eignung (Art. 5 Abs. 1 e) L. 374/91) und das Alter (30–70 Jahre zum Zeitpunkt der Ernennung, Art. 5 Abs. 1 f) L. 374/91). Der Betreffende darf ferner keine abhängige öffentliche oder private Tätigkeit mehr ausüben (Art. 5 Abs. 1 g) L. 374/91). Fachliche Voraussetzungen sind ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften sowie das Bestehen der Anwaltsprüfung (Art. 5 Abs. 1 d) und h) L. 374/91). Hat der Bewerber jedoch mindestens zwei Jahre eine (auch ehrenamtliche) gerichtliche Tätigkeit ausgeübt oder bereits als Notar, in der rechtswissenschaftlichen Lehre oder in einer leitenden Position einer Geschäftsstelle gearbeitet, so wird aufgrund dieser praktischen Erfahrung auf das Erfordernis der Anwaltsprüfung verzichtet (Art. 5 Abs. 2 L. 374/91).

Sind die Voraussetzungen für die Ernennung erfüllt, so sollen nach Art. 5 Abs. 3 L. 374/91 diejenigen Personen ausgewählt werden, die aufgrund ihrer Unabhängigkeit, ihrer Ausgewogenheit, des erworbenen Ansehens sowie der juristischen und kulturellen Erfahrungen geeignet sind, die Aufgaben eines ehrenamtlichen Richters würdig zu erfüllen.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass für die Auswahl der Friedensrichter neben der Fachkenntnis auch die Lebens- und Berufserfahrung entscheidend ist. So sollen gleichzeitig Professionalität und Fähigkeiten im Bereich der Schlichtung gewährleistet werden. Betrachtet man die Altersgrenzen, so wird klar, dass die Friedensgerichtsbarkeit nicht als Betätigungsfeld für Berufsanfänger dienen kann, die das Hochschulstudium absolviert haben, aber noch nicht die Voraussetzungen für den Justizdienst erfüllen. Da die Friedensrichter ihrer Tätigkeit bis zum Alter von 75 Jahren nachgehen können (Art. 7 Abs. 1-*bis* L. 374/91), ist sie im Gegenteil eher auf Berufsrichter im Ruhestand⁴ zugeschnitten. Aber auch Rechtsanwälten⁵ oder Personen mit Kindern kann sie die Möglichkeit einer Nebentätigkeit eröffnen.

³ Der Ausschluss der bürgerlichen und politischen Rechte kann im Einzelfall beispielsweise bei einer strafrechtlichen Verurteilung durch die Verhängung von Nebenstrafen erfolgen, vgl. Art. 28 ff. c.p.

⁴ Vgl. *Leo*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 5 ff. Eine solche Entscheidung hat sicherlich Vor- und Nachteile. Ältere Personen sind vielleicht eher in der Lage, abgeklärt zu reagieren und damit die gütliche Beilegung des durch die Straftat entstandenen Konflikts zu erreichen. Andererseits kann im Lauf der Jahre auch eine gewisse „Amtsmüdigkeit“ entstehen und gerade ehemaligen Richtern, die während ihres Berufslebens im Wesentlichen schwere Fälle abzuurteilen hatten, wird es schwerfallen, sich in Täter und Opfer leichter Straftaten hineinzusetzen.

⁵ Was wegen der Vermischung von Rollen, die eigentlich streng voneinander zu trennen sind, auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt, vgl. u.a. *Giarda*, in: Bronzo u.a., *La competenza penale*, S. 8.

b) Ausbildung

Vor der Ernennung zum Friedensrichter haben die Bewerber ein Praktikum (*tirocinio*) von sechs Monaten abzuleisten (vgl. Art. 4-*bis* L. 374/91). Dieses erfolgt unter der Leitung eines betreuenden Richters, der dafür sorgt, dass der Praktikant praktische Erfahrung in Zivil- und Strafsachen sammelt. Der betreuende Richter ist entweder ein Richter am Landgericht oder ein besonders sachkundiger Friedensrichter. Die Praktikanten sollen sämtliche Tätigkeitsbereiche des Gerichts kennenlernen, wozu auch die Anwesenheit im Beratungszimmer sowie die Abfassung von Entwürfen für die zu treffenden Maßnahmen gehören. Aufgrund der vom betreuenden Richter abzufassenden Berichte wird die Eignung des Praktikanten beurteilt und eine Rangordnung der als geeignet angesehenen Personen erstellt. Als Entschädigung erhalten die Praktikanten Lit. 50.000 (= ca. € 25) für jeden Tag, an dem sie effektiv am Praktikum teilgenommen haben. Zum Praktikum dürfen nicht mehr als doppelt so viele Personen zugelassen werden, wie Friedensrichterstellen zu besetzen sind (Art. 4 Abs. 4 L. 374/91).

Auch während ihrer Amtszeit sind für die Friedensrichter Fortbildungsmaßnahmen vorgesehen. Zu diesem Zweck werden einmal jährlich entsprechende Lehrgänge veranstaltet. Diese werden von Richtern, leitenden Geschäftsstellenbeamten, Anwälten oder Universitätsdozenten gehalten und dauern maximal zwanzig, auch nicht aufeinanderfolgende Tage (Art. 6 L. 374/91).

c) Amtsdauer

Nach Art. 7 L. 374/91 bleiben die Friedensrichter vier Jahre im Amt. Diese Amtszeit kann noch ein zweites Mal für die gleiche Dauer bestätigt werden. Dabei ist es unerheblich, ob der Friedensrichter vor der erneuten Bestätigung das Höchstalter für die Ernennung, nämlich siebzig Jahre, überschritten hat. Er darf aber nicht länger als bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres das Amt ausüben. Für die Bestätigung ist entscheidend, wie der Friedensrichter in Bezug auf seine Eignung für das Amt beurteilt wird. Grundlage für die Beurteilung bilden die stichprobenartige Überprüfung seiner Urteile und Verhandlungsprotokolle sowie sein Arbeitsquantum. Eine erneute Bestellung zum Friedensrichter ist erst möglich, wenn seit dem Ende der vorherigen Amtszeit vier Jahre vergangen sind. Nach Ablauf von acht Jahren ist also zunächst eine vierjährige Pause einzulegen. So soll vermieden werden, dass der Friedensrichter zum „Quasi-Berufsrichter“ wird. Daher stellt die Tätigkeit als Friedensrichter keine ernstzunehmende berufliche Perspektive dar.

3. Unvereinbarkeiten und Verlust des Amtes

Der Friedensrichter darf zwar während seiner Amtszeit keiner abhängigen Beschäftigung nachgehen, an einer freiberuflichen Tätigkeit ist er jedoch nicht gehindert. Da auch diese eine Gefahr für die Unparteilichkeit des Richters mit sich brin-

gen kann, ist das Amt des Friedensrichters mit verschiedenen Tätigkeiten nicht vereinbar.⁶ Dogmatisch stellen diese Unvereinbarkeiten zwar kein Hindernis für die Ernennung zum Friedensrichter dar und sie machen eine Ernennung auch nicht unwirksam. Der Friedensrichter ist in diesen Fällen aber gehindert, seine Funktion auszuüben. Er kann abgelehnt werden und sein Amt verlieren.

Nach Art. 8 Abs. 1 L. 374/91 können das Amt des Friedensrichters zum einen solche Personen nicht ausüben, die öffentliche Funktionen innehaben. Hierzu gehören Parlamentarier, Regional-, Provinzial- und Gemeinderäte oder Mitglieder der Ortsverwaltungen sowie Mitglieder der Gremien, die diese kontrollieren. Ferner sind Personen ausgeschlossen, deren Funktion nicht mit staatlichen Aufgaben vereinbar ist, wie Priester und sonstige Geistliche jeglichen Glaubensbekenntnisses. Schließlich sind Tätigkeiten, die sich negativ auf Unparteilichkeit und Glaubwürdigkeit des Richters auswirken könnten, nicht mit den Aufgaben des Friedensrichters vereinbar. Dazu gehören leitende oder ausführende Ämter in politischen Parteien in den letzten drei Jahren vor der Ernennung und berufliche Tätigkeiten für Versicherungen oder Banken. Für die letztgenannten Unternehmen dürfen auch der Ehegatte, der im selben Haushalt lebende Partner, Verwandte bis zum zweiten Grade sowie Schwägerter ersten Grades nicht tätig sein bzw. gewesen sein.

Ist der Friedensrichter gleichzeitig Anwalt, so gelten die Regeln des Art. 8 Abs. 1-*bis* und 1-*ter* L. 374/91. Rechtsanwälte dürfen das Amt des Friedensrichters nicht im selben Landgerichtsbezirk ausüben, in dem entweder sie selbst oder ihr Kanzleipartner, ihr Ehegatte, der im selben Haushalt lebende Partner, seine Verwandten bis zum zweiten Grade oder seine Schwägerter ersten Grades beruflich tätig sind. Umgekehrt dürfen Rechtsanwälte, die als Friedensrichter tätig sind, den Anwaltsberuf nicht in dem Friedensgerichtsbezirk ausüben, dem sie zugeteilt sind. Ferner dürfen sie die Parteien, die an Verfahren vor demselben Friedensgericht beteiligt sind, auch in den höheren Instanzen nicht vertreten, betreuen oder verteidigen. Dieses Verbot gilt wiederum gleichermaßen für Kanzleipartner, Ehegatten, im Haushalt lebende Partner, Verwandte bis zum zweiten Grade und Schwägerter ersten Grades. Eine solche restriktive Regelung erhöht ohne Zweifel das Niveau der Unparteilichkeit der Friedensrichter, es besteht jedoch die Gefahr, dass aus dem Kreis der Anwaltschaft, der ein angemessenes fachliches Niveau garantiert, nur eine erheblich reduzierte Anzahl an Friedensrichtern rekrutiert werden kann.⁷

Liegt ein Grund für die Unvereinbarkeit vor, verliert der Friedensrichter sein Amt (*decadenza*, Art. 9 Abs. 1 L. 374/91). Der Verlust des Amtes ist auch dann vorgesehen, wenn entweder eine der für die Zulassung zur Ausübung der friedensrichterlichen Tätigkeit erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegt oder er

⁶ Vgl. *Barazzetta*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 41. Neben den speziellen Gründen für die Unvereinbarkeit gelten über Art. 2 Abs. 1 auch die allgemeinen, die in Art. 34, 35 c.p.p. enthalten sind.

⁷ *Barazzetta*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 42 und 46.

freiwillig zurücktritt. Der Friedensrichter wird vom Amt befreit (*dispensa*), wenn er wegen Krankheit endgültig an der Ausübung seines Amtes gehindert ist oder wenn sonstige Hinderungsgründe vorliegen, die über sechs Monate andauern. Diese Befreiung erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen (Art. 9 Abs. 2 L. 374/91).

4. Pflichten, Disziplinarrecht und Vergütung

Während seines Dienstes hat der Friedensrichter dieselben Pflichten wie die ordentlichen Richter (Art. 10 L. 374/91). Dabei handelt es sich in erster Linie um die Pflicht, sich korrekt, fair und treu zu verhalten, wie dies alle diejenigen tun müssen, die öffentliche Funktionen wahrnehmen.⁸ Ferner müssen sich die Friedensrichter in den Fällen enthalten, in denen sie für eine der Parteien freiberuflich tätig waren oder sind bzw. in denen sie mit einer der Parteien zusammengearbeitet haben oder noch zusammenarbeiten.

Die Verletzung von Pflichten kann nach Art. 9 Abs. 3 L. 374/91 disziplinarisch sanktioniert werden. Danach kann eine Ermahnung (*ammonimento*), ein Verweis (*censura*) oder in schwerwiegenden Fällen der Widerruf (*revoca*) der Ernennung erfolgen, wenn ein Friedensrichter nicht in der Lage ist, sein Amt zum Vorteil der Allgemeinheit und mit der erforderlichen Sorgfalt auszuüben oder sich nachlässig oder unkorrekt verhält. Auf den ersten Blick könnte die Beschreibung der disziplinarisch zu ahndenden Pflichtverletzungen als unzureichend angesehen werden, da eine genauere Angabe der in Betracht kommenden Pflichtverletzungen fehlt. Hier kann Art. 10 L. 374/91 mit seinem Verweis auf die Pflichten der ordentlichen Richter helfen. Das Fehlverhalten, das diesen vorgeworfen werden kann, muss auch beim Friedensrichter disziplinarische Folgen haben.⁹ Für die Anwendung der disziplinarischen Sanktionen ist ein besonderes Verfahren vorgesehen, in dem der betroffene Friedensrichter zu hören ist (Art. 9 Abs. 4 und 5 L. 374/91).¹⁰

Bei der Vergütung der Friedensrichter ist neben der Stabilität des Amtes zu berücksichtigen, dass die gleichzeitige Ausübung anderer (abhängiger) beruflicher Tätigkeiten nicht erlaubt ist. Insofern muss die Entschädigung zumindest so hoch sein, dass sich potentielle Bewerber nicht aus finanziellen Gründen von einer solchen Tätigkeit abhalten lassen. Da aber keine entsprechende finanzielle Deckung vorlag, erhalten die Friedensrichter keine echte Vergütung, sondern müssen sich mit einer vergleichsweise geringen Entschädigung zufriedengeben. In Strafsachen erhalten sie nach Art. 11 Abs. 3 L. 374/91 für jeden Verhandlungstag (auch wenn keine Hauptverhandlung stattfindet) Lit. 70.000 (= ca. € 35), allerdings nur für ma-

⁸ *Bartolini*, Il giudice di pace, S. 36.

⁹ *Bartolini*, Il giudice di pace, S. 37; *De Crescenzo/Manzione*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 61 f.

¹⁰ Vgl. dazu näher *De Crescenzo/Manzione*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 63 ff.

ximal zehn Verhandlungstage im Monat. Zudem gibt es für verfahrensbeendende Urteile jeweils Lit. 110.000 (= ca. € 55). Wird ein Verfahren ohne Urteil vorzeitig erledigt, ist keine zusätzliche Vergütung vorgesehen. Die Einkünfte sind nicht mit etwaigen Rentenzahlungen zu verrechnen. An dieser Regelung zeigt sich wiederum, dass eine Tätigkeit als Friedensrichter nicht zur Vollzeitbeschäftigung geeignet ist.¹¹

II. Zuständigkeiten des Friedensrichters

1. Sachliche Zuständigkeit

a) Allgemeines

Durch Art. 4 wurde den Friedensgerichten die sachliche Zuständigkeit für bestimmte Straftaten übertragen, die bereits durch Art. 15 des Ermächtigungsgesetzes (L. 468/99) zum Teil detailliert vorgegeben waren. Die Auswahl dieser Straftaten war von verschiedenen Erwägungen geleitet. Zum einen sollte es sich um leichtere Straftaten handeln, ferner um solche, deren tatsächliche Feststellung und rechtliche Würdigung vergleichsweise einfach sind. Schließlich sollten auch Delikte in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen, bei denen eine Wiedergutmachung ihrer Folgen möglich ist (vgl. Art. 15 Abs. 3 L. 468/99). Diese Sichtweise ist in erster Linie durch die besondere Funktion des Friedensrichters bedingt. Da es sich um einen ehrenamtlichen Richter handelt, wollte man ihm keine Straftaten zuweisen, die tatsächlich oder rechtlich schwer zu beurteilen sind. Als *Friedensrichter* sollte er in erster Linie die Schlichtung zwischen den Parteien anstreben und erst an zweiter Stelle Sanktionen verhängen.¹² Die Auswahl der Straftaten erfolgte also nicht nur nach materiellen Kriterien, also ihrem tendenziellen Bagatelldarakter, sondern vor allem nach prozessualen und praktischen Gesichtspunkten. Letzteres ist in der Literatur vielfach diskutiert worden.¹³

Für die so bestimmten Straftaten ist grundsätzlich ausschließlich der Friedensrichter erstinstanzlich zuständig. Eine Ausnahme hiervon besteht einerseits, wenn die Tat von einem Minderjährigen begangen wurde. Dann verbleibt es bei der Zuständigkeit des Jugendgerichts (Art. 4 Abs. 4). Andererseits ist nach Art. 4 Abs. 3 nicht das Friedensgericht, sondern das Landgericht zuständig, wenn erschwerende Umstände im Zusammenhang mit Terrorismus, organisierter Kriminalität oder Rassismus vorliegen.¹⁴

¹¹ Vgl. auch *Sacchetti*, Guida al diritto 2000, 91.

¹² *Orlandi*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 75 f.

¹³ Vgl. eingehend hierzu *Di Martino*, sub art. 52, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), Giudice di pace, S. 438 ff., der besonderen Wert auf die Übereinstimmung der Sanktion mit dem Straftatbestand legt. Siehe in diesem Zusammenhang auch unten D.I.4.c)(3).

¹⁴ Vgl. Art. 1 D.L. 15 dicembre 1979, n. 625, Art. 7 D.L. 13 maggio 1991, n. 152 und Art. 3 D.L. 26 aprile 1993, n. 122.

Außerdem ist das Friedensgericht auch dann nicht sachlich zuständig, wenn die Tat in Tateinheit mit einer anderen begangen wurde, für die ein anderes Gericht zuständig ist. Nach Art. 6 Abs. 1 besteht ein Zusammenhang (*connessione*) zwischen Verfahren, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen und Verfahren, die in die Zuständigkeit anderer Gerichte fallen, wenn eine Person wegen mehrerer Straftaten angeklagt ist, die durch eine einzige Handlung oder Unterlassung begangen wurde. Handelt es sich um einen ungleichartigen Zusammenhang (*connessione eterogenea*), wäre an sich also für einen Teil dieser Straftaten der Friedensrichter zuständig, für einen anderen aber das Landgericht (*tribunale*) oder das Schwurgericht (*corte di assise*), so ist das höhere Gericht für alle Straftaten zuständig (Art. 6 Abs. 2). Hätte man eine solche Verbindung nicht ermöglicht, wäre eine künstliche Aufspaltung der Verfahren die Folge gewesen. Dies hätte nicht nur für den Angeklagten zu einer unangemessenen Situation geführt, da er in verschiedenen Verfahren wegen derselben Tatsachen hätte auftreten müssen, sondern auch den Gerichten die Strafzumessung erheblich erschwert.¹⁵ Der Zusammenhang bewirkt also, dass die ordentlichen Gerichte in diesen Fällen (auch) über die Straftaten urteilen müssen, die normalerweise in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen würden. Sie haben dann gemäß Art. 63 Abs. 1 für diese Straftaten das Sanktionensystem des Friedensrichters (Art. 52 ff.) sowie die Institute der besonderen Geringfügigkeit der Tat (Art. 34) und der Wiedergutmachung (Art. 35) anzuwenden.¹⁶ Um die sich daraus ergebenden Probleme möglichst gering zu halten, wurde der Zusammenhang auf die Fälle der Tateinheit beschränkt.¹⁷

b) Zuständigkeit für Straftaten des Kernstrafrechts

(1) Allgemeines

Der Katalog von Straftaten, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen, ist nicht dadurch gekennzeichnet, dass ein bestimmtes kriminelles Phänomen bekämpft werden soll. Es sind vielmehr Straftaten aus verschiedensten Bereichen enthalten. Gemeinsam ist ihnen, dass es sich eher um leichte Straftaten handelt und dass sie in das System des Friedensrichters passen sollen. Die Straftaten des Kernstrafrechts wurden dabei bereits direkt und einzeln durch Art. 15 Abs. 1 und 2 des Ermächtigungsgesetzes (L. 468/99) bestimmt und die Auswahl nicht der ermächtigten Regierung überlassen. Hintergrund für diese Entscheidung war, dass es sich bei den Normen des Strafgesetzbuchs historisch und kulturell um den Kernbereich

¹⁵ Vgl. *Orlandi*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 76 f.

¹⁶ Vgl. dazu unten C.II, C.III. und D. Eingehend zu den Problemen, die sich in Fällen des ungleichartigen Zusammenhangs bei der Bestimmung der Strafe ergeben können, *Mazza, F.A.*, in: *Il giudice di pace*, S. 167 ff.

¹⁷ Vgl. *Relazione*, S. 41. Kritisch *Profitti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 249 f.

des Strafrechts handelt, der von besonderer Bedeutung ist.¹⁸ Dies bringt den Nachteil mit sich, dass nicht deutlich wird, was die Gründe dafür waren, gerade die genannten Straftatbestände auszuwählen, da das Gesetz – im Unterschied zu den Straftaten des Nebenstrafrechts – die Gemeinsamkeiten nicht nennt und es anders als zum D.Lgs. 274/2000 keine Erläuterungen gibt.¹⁹

(2) Zuständigkeit für Verbrechen

Die in Art. 15 Abs. 1 L. 468/99 bzw. in Art. 4 Abs. 1a) aufgezählten Verbrechen²⁰ zeichnen sich dadurch aus, dass sie „individuelle Kleinkonflikte“, also solche Taten betreffen, die durch das zwischenmenschliche Miteinander entstanden sind. Bei diesen Verbrechen sind die schlichtenden Aufgaben des Friedensrichters von großer Bedeutung.²¹ Es handelt sich mit Ausnahme von Art. 639 Abs. 2 c.p. ausschließlich um Antragsdelikte,²² die zudem häufig im häuslichen oder nachbarschaftlichen Bereich vorkommen. In diesem Bereich kann der Richter in besonderem Maße schlichtend eingreifen und darauf hinwirken, dass der Verletzte seinen Strafantrag wieder zurücknimmt. Insbesondere greift hier der formalisierte Mecha-

¹⁸ Vgl. *Di Martino*, sub art. 52, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 445.

¹⁹ Vgl. *Papa*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 33.

²⁰ Das italienische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen zwei Kategorien von Straftaten (*reati*), den Verbrechen (*delitti*) einerseits und den Übertretungen (*contravvenzioni*) andererseits. Eine dritte Kategorie von „Vergehen“ ist anders als im französischen Recht nicht vorgesehen. Die einfachste Abgrenzungsmethode ist eine formale. Der Gesetzgeber hat diese beiden Arten von Straftaten im Strafgesetzbuch streng voneinander getrennt, indem er die Verbrechen im II. (*libro secondo*) und die Übertretungen im III. Buch (*libro terzo*) des *codice penale* regelt. Eine weitere formale Unterscheidung, die sich nach den für die Taten angedrohten Sanktionen richtet und auch für die Differenzierung in den Nebengesetzen hilfreich ist, bestimmt Art. 17 i.V.m. Art. 39 c.p. Danach sind für Verbrechen lebenslange Gefängnisstrafe (*ergastolo*), Gefängnisstrafe (*reclusione*) oder Geldstrafe (*multa*), für Übertretungen hingegen Haftstrafe (*arresto*) oder Geldbuße (*ammenda*) vorgesehen. In der Praxis unterscheiden sich Gefängnisstrafe und Haftstrafe bzw. Geldstrafe und Geldbuße jedoch nicht. Auch bei Vorliegen erschwerender oder mildernder Umstände bleibt die Einteilung zwischen Verbrechen und Übertretungen erhalten. Die Unterscheidung hat wichtige dogmatische Folgen. So ist der Versuch nach Art. 56 Abs. 2 c.p. nur bei Verbrechen, nicht aber bei Übertretungen strafbar. Ferner sind Verbrechen – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – nur strafbar, wenn sie vorsätzlich begangen werden. Übertretungen können hingegen gemäß Art. 42 Abs. 2–4 c.p. vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden.

²¹ Vgl. *Relazione*, S. 39. Ebenso *Papa*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 104; *ders.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 34; *Piziali*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 115.

²² Zunächst war als weiteres Offizialdelikt auch die unterlassene Hilfeleistung bei einer verlassenen oder hilflosen Person (*omissione di soccorso*, Art. 593 c.p.) im Katalog des Art. 4 Abs. 1 a) enthalten. Dieser Tatbestand wurde aber durch L. 9 aprile 2003 n. 72 der Zuständigkeit des Friedensrichters wieder entzogen und dem Einzelrichter am Landgericht zugewiesen.

nismus der Schlichtung in der *udienza di comparizione* gemäß Art. 29 Abs. 4, in dessen Rahmen der Friedensrichter unter Vertagung der Verhandlung die Arbeit spezieller Mediationszentren in Anspruch nehmen kann.²³

Der Friedensrichter ist demnach im Einzelnen für folgende Verbrechen zuständig (Art. 4 Abs. 1 a):

- Verunstaltung von Sachen von historischem oder künstlerischem Interesse (*deturpamento di cose di interesse storico e artistico*, Art. 639 Abs. 2 c.p.);
- Schläge (*percosse*, Art. 581 c.p.);
- leichte vorsätzliche Körperverletzung (*lesioni personali lievissime*, Art. 582 Abs. 2 c.p.);
- fahrlässige Körperverletzung (*lesioni personali colpose*, Art. 590 c.p.), jedoch mit Ausnahme der Tatbestände, die mit einem schuldhaften Verhalten während der Berufsausübung in Zusammenhang stehen, sowie der Taten, die mit der Verletzung von Bestimmungen über die Unfallverhütung oder der Hygiene am Arbeitsplatz in Zusammenhang stehen oder die eine berufsbedingte Krankheit verursacht haben, soweit sie nicht nur eine Krankheit von mehr als zwanzig Tagen zur Folge hatten;
- Beleidigung (*ingiuria*, Art. 594 c.p.);
- üble Nachrede (*diffamazione*, Art. 595 Abs. 1 und 2 c.p.), soweit sie nicht durch Druckwerke begangen wird oder sich gegen eine politische, verwaltende oder gerichtliche Körperschaft oder eine ihrer Vertretungen oder gegen eine Kollegialbehörde richtet (Art. 595 Abs. 3 und 4 c.p.),²⁴
- einfache Bedrohung (*minaccia*, Art. 612 Abs. 1 c.p.);
- leichter Diebstahl, der nur auf Strafantrag strafbar ist (*furti punibili a querela dell'offeso*, Art. 626 c.p.);
- Wegnahme gemeinschaftlicher Sachen (*sottrazione di cose comuni*, Art. 627 c.p.);
- Besitzanmaßung (*usurpazione*, Art. 631 c.p.);
- Ableitung von Wasser oder Änderung von örtlichen Verhältnissen (*deviazione di acque e modificazione dei stati dei luoghi*, Art. 632 c.p.);
- Eindringen in Grundstücke oder Gebäude durch nicht mehr als fünf Personen (*invasione di terreni ed edifici*, Art. 633 Abs. 1 c.p.);
- einfache Sachbeschädigung (*danneggiamento semplice*, Art. 635 Abs. 1 c.p.);

²³ Vgl. zur Schlichtung eingehend unten C.IV.

²⁴ Diese Fälle haben eine größere Reichweite als nur das Verhältnis zwischen Täter und Opfer bzw. betreffen zudem das Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 21 Cost.), vgl. auch Piziali, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 114.

- Verbringen oder Belassen von Tieren auf einem fremden Grundstück und unerlaubtes Weiden (*introduzione o abbandono di animali nel fondo altrui e pascolo abusivo*, Art. 636 c.p.);
- unbefugtes Betreten eines fremden Grundstücks (*ingresso abusivo nel fondo altrui*, Art. 637 c.p.);
- einfache Tötung oder Beschädigung fremder Tiere (*uccisione o danneggiamento di animali altrui*, Art. 638 Abs. 1 c.p.);
- Verunstaltung und Beschmutzung von fremden Sachen (*deturpamento e imbrattamento di cose altrui*, Art. 639 c.p.);
- Fundunterschlagung, Unterschlagung eines Schatzes oder von Sachen, die durch Irrtum oder Zufall erlangt wurden (*appropriazione di cose smarrite, del tesoro o di cose avute per errore o caso fortuito*, Art. 647 c.p.).

Die Straftatbestände der Beleidigung und der üblen Nachrede sind klassische Beispiele für private Mikrokonflikte und eignen sich daher besonders gut dafür, mit den Mitteln der Schlichtung bzw. der Mediation angegangen zu werden. In diesem Bereich kann man davon ausgehen, dass es aufgrund dieser Mechanismen zahlenmäßig weniger Verurteilungen geben wird.²⁵

Bei der vorsätzlichen Körperverletzung fallen nur die leichten Fälle in die Zuständigkeit des Friedensrichters, also diejenigen, die eine Erkrankung von nicht mehr als zwanzig Tagen zur Folge haben. Ferner dürfen nicht die Erschwerungsgründe der Art. 583 und 585 c.p. vorliegen.²⁶ Das Vorliegen der Erschwerungsgründe gemäß Art. 577 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 c.p. schadet hingegen nicht. Sie sind dann gegeben, wenn das Opfer mit dem Täter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder in gerader Linie verschwägert oder Ehegatte, Bruder, Schwester, Adoptivvater oder Adoptivmutter des Täters ist.

Für den Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung hat der Friedensrichter umfassendere Zuständigkeiten. Es fallen auch schwere und sehr schwere Körperverletzungen darunter, soweit sie auf Antrag verfolgbar sind, also insbesondere alle, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr verursacht wurden. Ferner solche, die aufgrund der Verletzung von Berufspflichten entstanden sind, allerdings nur, sofern sie eine Krankheit von nicht mehr als zwanzig Tagen zur Folge hatten.

²⁵ So die Auffassung von *Papa*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 106; *ders.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 35. *Ders.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 24, hält es für möglich, dass im Bereich der Friedensgerichtsbarkeit eine neue Sensibilität für solche Delikte reift. Der Friedensrichter könne den Vorfall im Zusammenhang sehen und den Streit dadurch entdramatisieren, dass er ihn aus dem Anwendungsbereich des Art. 594 c.p. herausnehme. Auch bei der Beamtenbeleidigung könne er vielleicht flexibler und weniger autoritär vorgehen.

²⁶ Dies ist der Fall, wenn die Tat schwere (Art. 583 Abs. 1 c.p.) oder sehr schwere Folgen (Art. 583 Abs. 2 c.p.) hatte oder mit Waffen oder ätzenden Stoffen begangen wurde (Art. 585 c.p.).

Diese Entscheidung wurde vielfach kritisiert, da die Feststellung aller dieser Tatbestände häufig besonders große Schwierigkeiten bereitet, vor allem, was die Sorgfaltspflicht und die Kausalverbindung betrifft.²⁷ Außerdem kann die komplexe Regelung, durch die einige Fälle der fahrlässigen Körperverletzung aus der Zuständigkeit des Friedensrichters herausfallen und Fälle aus anderen Bereichen trotz sehr schwerer Folgen darin verbleiben, zu einer unangemessenen Ungleichbehandlung führen.²⁸ Da aber die vorsätzliche Körperverletzung zum Teil in die Zuständigkeit des Friedensrichters gegeben wurde, hätte man schwerlich die fahrlässige Körperverletzung in der Zuständigkeit des Landgerichts belassen können.²⁹ Schließlich wird zu Bedenken gegeben, dass auch für schwere und sehr schwere fahrlässige Körperverletzungen nunmehr keine Freiheitsstrafe mehr droht. Daraus dürfe nicht geschlossen werden, dass dies die Folge einer durchdachten Wertung als Bagatelldelikt sei.³⁰

Häufig ist der Friedensrichter entweder ausschließlich für die leichtere Form des Straftatbestands zuständig, die entweder nur seinen Grundtatbestand oder nur seine Privilegierung darstellt. Die schwerere, meist von Amts wegen zu verfolgende Form verbleibt in der Zuständigkeit des Landgerichts. Dies kann erhebliche praktische Schwierigkeiten und Verzögerungen zur Folge haben, wenn beispielsweise durch das Auftauchen oder den Ausschluss von erschwerenden oder mildernden Umständen ein Wechsel der Zuständigkeit vom Friedensgericht auf das Landgericht oder umgekehrt eintritt (vgl. Art. 48).³¹

In der Literatur wird teilweise kritisiert, dass dem Friedensrichter nicht auch die Zuständigkeit für weitere Antragsdelikte mit ähnlichem Unwertgehalt übertragen wurde. Hier werden unter anderem die Schlägerei (*rissa*, Art. 588 c.p.), der einfache Diebstahl (*furto*, Art. 624 c.p.), die betrügerische Zahlungsunfähigkeit (*insolvenza fraudolenta*, Art. 641 c.p.), die einfache Unterschlagung (*appropriazione indebita*, Art. 646 Abs. 1 c.p.) sowie die Vermögensdelikte im weiteren familiären

²⁷ Die Feststellung wird insbesondere bei der Verletzung von Berufspflichten nicht dadurch leichter, dass diese nur eine sehr leichte Körperverletzung zur Folge hatte, vgl. *Papa*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 108 f.; *ders.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 38 f.; *Piziali*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 114.

²⁸ Fallen die Taten in die Zuständigkeit des Friedensrichters, sind – wie sich später im Einzelnen zeigen wird – nicht nur zahlreiche Mechanismen vorgesehen, die ohne Verurteilung zu einer Erledigung des Verfahrens führen, sondern auch die Strafandrohung ist erheblich geringer. Andererseits können die Strafen des Friedensrichters nicht ausgesetzt werden, *Papa*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 109; *ders.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 39. Vgl. auch *Di Martino*, sub art. 52, in: Chiavario/Mar zaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 449, der dabei die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit stellt.

²⁹ Vgl. *Di Bugno*, sub art. 4, in: Chiavario/Mar zaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 52; *Papa*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 107.

³⁰ *Mar zaduri*, in: Chiavario/Mar zaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 18.

³¹ Siehe auch *Piziali*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 120 ff.

Bereich (Art. 649 Abs. 2 c.p.)³² genannt. Diese in der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu belassen und damit die Verhängung einer Freiheitsstrafe zu ermöglichen, stelle eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.³³ Auch der Bereich der ärztlichen Heilbehandlung wird (über die sehr leichte Körperverletzung hinaus) als geeignet für das friedensgerichtliche Verfahren angesehen, da es hier vor allem um das persönliche Verhältnis zwischen Arzt und Patient gehe.³⁴

(3) Zuständigkeit für Übertretungen

Im Gegensatz zu den Verbrechen scheinen die Übertretungen auf den ersten Blick nicht so recht zur schlichtenden Funktion des Friedensrichters zu passen, da sie gerade nicht zwischenmenschliche Konflikte betreffen. Dies liegt in gewisser Weise an der Natur der Übertretungen, die oftmals weder eine Rechtsgutsverletzung noch das Vorhandensein eines Opfers voraussetzen, sondern eher die Nichtbeachtung staatlicher Vorschriften unter Strafe stellen³⁵ und ihren Kernpunkt in der Gefährlichkeit der unter Strafe gestellten Handlungen haben. Außerdem liegt ihnen oft wenigstens eine soziale Beziehung bzw. ein zwischenmenschliches Verhalten zugrunde, was zwar nicht eine Versöhnung zwischen Täter und Opfer ermöglicht, aber immerhin eine Beseitigung der Folgen der Tat vorstellbar macht.³⁶ Ebenso ist denkbar, dass lediglich eine geringfügige Tat i.S.d. Art. 34 vorliegt.

³² Diese sind nur auf Antrag des Verletzten strafbar und betreffen getrennt lebende Ehegatten, nicht mit dem Täter zusammenlebende Geschwister sowie mit dem Täter zusammenlebende Onkel, Neffen und Verschwägerter zweiten Grades. Straffrei sind demgegenüber nach Art. 649 Abs. 1 c.p. solche Vermögensdelikte, die im engen familiären Bereich begangen werden (zum Nachteil des nicht getrennt lebenden Ehegatten, von Verwandten in auf- oder absteigender Linie, von Verschwägerten in gerader Linie sowie von Geschwistern, die mit dem Täter zusammenleben).

³³ So die Meinung von *Piziali*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 116. Im Ergebnis ebenso *Papa*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 34. Teilweise wurde auch vorgeschlagen, alle Antragsdelikte in die Zuständigkeit des Friedensrichters zu geben, vgl. *Ippolito*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 15. *Costi*, in: Carratieri u.a., *Il processo penale*, S. 76, hält es für möglich, dass der Gesetzgeber tatsächlich weitere Straftatbestände in die Zuständigkeit des Friedensrichters gibt, wenn dieser sich bewährt.

³⁴ So *Papa*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 30 f. Dagegen *Spangher*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 100.

³⁵ Historisch gesehen ist ein großer Teil der Übertretungen aus der Übernahme des sog. Polizeiuurechts (*illecito di polizia*) in das Strafrecht entstanden. Vor der Zeit der Aufklärung gehörten diese in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, vgl. *Fiandaca/Musco*, *Parte generale*, S. 139.

³⁶ Vgl. *Relazione*, S. 39. Ebenso *Papa*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 110; *ders.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 40. Anderer Meinung ist *Zagrebel'sky*, *Dir. giust.* 2000, 5, der aufgrund der Zuständigkeit für Übertretungen, die nicht Ausdruck zwischenmenschlicher Kleinkonflikte sind, den Charakter der Friedensrichters als „Richter des Reviers“ und des friedlichen Zusammenlebens der Bürger als „glanzlos“ empfindet.

Im Einzelnen fallen nach Art. 4 Abs. 1 b) folgende Übertretungen des Kernstrafrechts in die Zuständigkeit des Friedensrichters:

- Abgabe von alkoholischen Getränken an Minderjährige oder Geisteskranke (*somministrazione di bevande alcoolice a minori o a infermi di mente*, Art. 689 c.p.);
- Herbeiführung der Trunkenheit bei anderen (*determinazione in altri dello stato di ubriachezza*, Art. 690 c.p.);
- Abgabe von alkoholischen Getränken an eine offensichtlich betrunkene Person (*somministrazione di bevande alcooliche a persone in stato di manifesta ubriachezza*, Art. 691 c.p.);
- Handlungen, die gegen das allgemeine Anstandsgefühl verstoßen (*atti contrari alla pubblica decenza*, Art. 726 c.p.);
- Nichtbefolgen der Grundschulpflicht Minderjähriger (*inosservanza dell'obbligo dell'istruzione elementare dei minori*, Art. 731 c.p.).

Anders als bei den Verbrechen ist der Friedensrichter hier nur für wenige Tatbestände zuständig, die wohl auch in der Praxis nicht besonders häufig vorkommen. Eine Ausnahme bilden allenfalls Art. 726 und Art. 731 c.p. Für diese wurden früher oftmals Strafbefehle erlassen, was im Verfahren vor dem Friedensrichter nicht mehr möglich ist. Dem Einwand, dass in diesen Fällen die durch die Reform beabsichtigte Entlastung der Gerichte nicht erreicht werden könne,³⁷ kann aber entgegengehalten werden, dass auch das friedensgerichtliche Verfahren eigene entlastende Mechanismen zur vorzeitigen Verfahrenserledigung enthält und insofern keine zusätzliche Belastung der Gerichte eintreten kann.³⁸ Ebenfalls als für das friedensgerichtliche System geeignet, wenn nicht sogar prädestiniert werden in der Literatur folgende bislang noch nicht enthaltene Übertretungen angesehen, die zwischenmenschliche Beziehungen und den sozialen Frieden betreffen: Störung der Arbeit oder der Ruhe von Personen (*disturbo delle occupazioni o del riposo delle persone*, Art. 659 c.p.), Belästigung oder Störung von Personen (*molestia o disturbo alle persone*, Art. 660 c.p.) sowie gefährliches Wegwerfen von Sachen (*getto pericoloso di cose*, Art. 674 c.p.).³⁹

c) Zuständigkeit für Straftaten des Nebenstrafrechts

Dem Friedensrichter wurden auch in weiten Bereichen des Nebenstrafrechts Zuständigkeiten übertragen, obwohl diese Straftaten nur in sehr seltenen Fällen zwischenmenschlichen Charakter haben und daher die schlichtenden Funktionen des

³⁷ So *Amato*, Sui delitti a querela, Guida al diritto 2000, 112.

³⁸ Vgl. *Papa*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 110; *ders.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), Competenza penale, S. 40.

³⁹ *Piziali*, in: Scalfati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 117.

Friedensrichters weniger zum Tragen kommen können. Meist sind die Straftatbestände darauf gerichtet, öffentliche Funktionen zu schützen, weshalb das darin geschützte Rechtsgut der Allgemeinheit oder dem Staat zusteht.⁴⁰ Die Übertragung erfolgte im Gegensatz zum Kernstrafrecht nicht durch Nennung einzelner Bestimmungen, was bei der Flut der italienischen strafrechtlichen Nebengesetze auch undenkbar gewesen wäre. Der Gesetzgeber hat der ermächtigten Regierung in diesem Bereich vielmehr allgemeine Leitlinien an die Hand gegeben, aufgrund derer sie die konkrete Bewertung vornehmen sollte, ob die betreffende Tat tendenziell Bagatelldarakter hat.

(1) Vorgaben im Ermächtigungsgesetz (L. 468/99)

Für das Nebenstrafrecht gibt das Ermächtigungsgesetz in Art. 15 Abs. 3 L. 468/99 der ermächtigten Regierung Kriterien an die Hand, nach denen sie eine Auswahl von entsprechenden Verbrechen oder Übertretungen treffen kann, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters gegeben werden.

Straftaten, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters gegeben werden sollen, dürfen nach Art. 15 Abs. 3 a) L. 468/99 nicht mit mehr als vier Monaten Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe bedroht sein. Damit sollten schwerere Taten ausgeschlossen sein, für deren Unwert das milde Strafrechtssystem des Friedensrichters nicht als angemessen angesehen werden kann. Die Obergrenze von vier Monaten Freiheitsstrafe gilt einschließlich eventueller erschwerender Umstände. Anders als bei den Verbrechen des Kernstrafrechts sollte im Nebenstrafrecht vermieden werden, dass eine eventuelle Feststellung eines Erschwerungsgrundes den Zuständigkeitswechsel an ein anderes Gericht zur Folge hätte.

Nach Art. 15 Abs. 3 b) L. 468/99 dürfen die Straftaten, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters gegeben werden sollen, nicht mit besonderen Auslegungsschwierigkeiten verbunden sein und in der Regel keine komplexen tatsächlichen oder rechtlichen Untersuchungen oder Bewertungen erfordern. Abgesehen davon, dass es sehr schwierig ist, von vornherein festzustellen, ob die tatsächlichen Feststellungen bei einem Tatbestand schwierig sind oder nicht, ist hier der ermächtigten Regierung ein weiter Spielraum verblieben. In diesem Zusammenhang bleibt noch zu erwähnen, dass das italienische Nebenstrafrecht oftmals durch einen hohen Technizismus und durch eine komplizierte Verweisungstechnik gekennzeichnet ist. Dies macht es vielfach ungeeignet für die friedensgerichtliche Jurisdiktion.⁴¹

Art. 15 Abs. 3 b) L. 468/99 bestimmt überdies, dass es bei den betreffenden Straftaten möglich sein muss, ihre Folgen durch Wiederherstellung oder Schadensersatz zu beseitigen. Dieses Kriterium zielt auf den Mechanismus der Wiedergut-

⁴⁰ Vgl. Relazione, S. 39.

⁴¹ So *Bernardi*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 117 f.

machung ab, dem hier Geltung verschafft werden soll. Die Möglichkeit der Wiedergutmachung darf nicht zu eng ausgelegt werden, denn sonst dürften nicht nur alle Gefährdungsdelikte, sondern auch die in den Nebengesetzen häufigen „formalen“ Straftaten, die den schlechten Schein (*reati di sospetto*) oder reinen Ungehorsam (*reati di mera disobbedienza*) zum Inhalt haben, nicht in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen.⁴²

Schließlich nimmt Art. 15 Abs. 3 c) L. 468/99 einige Bereiche der Kriminalität allgemein aus, so unter anderem finanzielle Verstöße, das Waffen-, Munitions- und Sprengstoffrecht, Umweltrecht, Arbeitsrecht, Bau- und Städtebaurecht sowie den Bereich der Unfallverhütung.⁴³ Diese aktuellen und delikatsten Rechtsgebiete, die besondere und hochtechnische Kenntnisse erfordern, sollten dem Friedensrichter nicht zugemutet werden.⁴⁴

Nicht im Gesetz berücksichtigt sind hingegen die Kriterien, die eine der wesentlichen Grundlagen der gesamten Reform darstellen, nämlich, dass es sich um Straftaten handelt, die zwischenmenschliche Beziehungen und das soziale Zusammenleben betreffen.⁴⁵

(2) Auswahl der Straftatbestände durch den ermächtigten Gesetzgeber

Die ermächtigte Regierung hat bei ihrer Auswahl die Vorgaben des Ermächtigungsgesetzes beachtet, diese aber relativ weit ausgelegt.⁴⁶ Auf diese Weise ver-

⁴² So die Auffassung der ermächtigten Regierung, die den Begriff der schädlichen Folgen untechnisch auslegt und nur solche Straftaten ausschließt, die nicht zu beseitigende Folgen verursachen, nicht aber solche, die überhaupt keine Folgen haben, vgl. *Relazione*, S. 40. Siehe auch *Bernardi*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 117; *Di Bugno*, sub art. 4, in: *Chiavario/Mar zaduri* (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 55.

⁴³ Vgl. Art. 34 L. 24 novembre 1981, n. 689.

⁴⁴ *Bernardi*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 116; *Di Bugno*, sub art. 4, in: *Chiavario/Mar zaduri* (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 57.

⁴⁵ So die Kritik von *Piziali*, in: *Scalfati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 118. Allerdings werden gerade bei den nebengesetzlichen Übertretungen ohnehin vergleichsweise wenige Straftaten dieser Art zu finden sein.

⁴⁶ Vgl. *Relazione*, S. 39 f. und *Bernardi*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 119 ff. Teilweise wird die Auswahl als zu umfassend und als lediglich durch den Gesichtspunkt der Entlastung der Gerichte geleitet angesehen, so *Papa*, in: *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 32. Zudem wird angemerkt, dass ein Großteil der nebengesetzlichen Straftatbestände nicht in das friedensgerichtliche System passten, da die Mechanismen zur vorzeitigen Verfahrenserledigung nicht griffen. Da zudem die alternativen Verfahrensarten des ordentlichen Verfahrens, die zu einer Reduzierung der Strafe führen, fehlten, bestehe das Risiko, dass es in ungerechtfertigter Weise stets zu einer vollen Verurteilung kommen müsse, vgl. *Piziali*, in: *Scalfati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 118 ff. Der Autor berücksichtigt hierbei nicht, dass auch das Sanktionensystem des Friedensrichters erheblich milder ist als dasjenige, das im ordentlichen Verfahren verhängt wird, so dass auch die Strafe, die aufgrund einer vollen Verurteilung im friedensgerichtlichen Ver-

bleibt dem Friedensrichter nicht nur die Zuständigkeit für völlig unbedeutende nebensetzliche Straftatbestände. Dennoch sind es meist Regelungen für sehr spezielle Lebensbereiche, die statistisch nicht besonders häufig vorkommen. Einzig die Delikte aus dem Bereich der Straßenverkehrsordnung hätten eine gewisse statistische Häufigkeit aufweisen können. Im Jahr 2003 wurde allerdings der Strafrahmen für die Fahrerflucht (*ommissione di soccorso in caso di incidente*, Art. 189 Abs. 6 D.Lgs. 285/92)⁴⁷ angehoben. Dies hatte zur Folge, dass sie wieder aus der Zuständigkeit des Friedensrichters herausfiel. Ferner wurden das Fahren unter Alkohol und die Verweigerung der Feststellung dieses Zustands (*guida in stato di ebbrezza e rifiuto dell'accertamento di tale stato*, Art. 186 Abs. 2 und 6 D.Lgs. 30 aprile 1992, n. 285) sowie das Fahren unter Drogen und die Verweigerung der Feststellung dieses Zustands (*guida in stato di alterazione psico-fisica e rifiuto dell'accertamento di tale stato*, Art. 187 Abs. 4 und 5)⁴⁸ wieder in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben. Daher wird der Friedensrichter heute nicht mehr allzu häufig über nebensetzliche Tatbestände urteilen müssen.

Der Friedensrichter ist gemäß Art. 4 Abs. 2 unter vielem anderem⁴⁹ für folgende nebensetzliche Tatbestände zuständig:

- Nichtanzeige von kirchlichen oder zivilen Prozessionen (Art. 25 R.D. 28 giugno 1931, n. 773);
- Nichtbefolgung von Anordnungen durch einen Schiffs- oder Flugzeugpassagier (Art. 1095 R.D. 30 marzo 1942, n. 327);
- Straftaten im Zusammenhang mit Wahlen (Art. 102, und 106 D.P.R. 30 marzo 1957, n. 361);
- Eröffnung einer Apotheke ohne die vorgeschriebene Erlaubnis (Art. 3 L. 8 novembre 1991, n. 362);
- Handel mit Spielwaren ohne CE-Kennzeichnung (Art. 11 D.Lgs. 27 settembre 1991, n. 313).

fahren ergeht, nicht unbedingt härter sein muss als eine – aufgrund der Wahl einer besonderen Verfahrensart – gemilderten Strafe im Normalverfahren.

⁴⁷ Durch Art. 2 L. 9 aprile 2003, n. 72.

⁴⁸ Durch Art. 5 und 6 D.L. 27 giugno 2003, n. 151, umgesetzt durch L. 1 agosto 2003, n. 214. Als einer der, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochenen Gründe hierfür wurden einige fragwürdige Entscheidungen von Friedensgerichten aus der ersten Zeit der Geltung des neuen Gesetzes angesehen, vgl. *Maneschi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 262. Eingehend hierzu auch *Dati*, in: Carrattieri u.a., *Il processo penale*, S. 252 ff.

⁴⁹ Eine ausführliche Aufstellung findet sich u.a. in *Aghina/Stanziola*, S. 245 ff., sowie bei *Maneschi*, *Processo penale*, S. 80 ff.

2. Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist nach Art. 5 Abs. 1 das Friedensgericht, in dessen Bezirk die Straftat vollendet wurde. Damit wurde dasselbe Kriterium wie im Normalverfahren verwendet. Über Art. 2 Abs. 1 gelten für die weiteren Einzelheiten die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit in ordentlichen Verfahren (Art. 8 f. c.p.p.). So ist nach Art. 8 Abs. 2 c.p.p. bei Dauerdelikten der Ort ausschlaggebend, an dem die Ausführung begonnen wurde, beim Versuch ist hingegen die letzte zur Begehung des Verbrechens dienenden Handlung entscheidend (Art. 8 Abs. 3 c.p.p.).

Im Ermittlungsverfahren ist nach Art. 5 Abs. 2 für die Anordnung von vorbeugenden Maßnahmen der Friedensrichter am Sitz des Landgerichts zuständig, der dann auch die Funktion eines Ermittlungsrichters wahrnimmt. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass im Verfahren vor dem Friedensrichter nur wenige Zwangmaßnahmen überhaupt zulässig sind.⁵⁰ Da somit viele Friedensgerichte von ermittlungsrichterlichen Tätigkeiten entbunden sind, besteht seltener die Gefahr, dass ein Friedensrichter im Hauptverfahren ausgeschlossen sein könnte, weil er bereits im Ermittlungsverfahren tätig geworden ist.⁵¹

Die örtliche Zuständigkeit kann auch durch Zusammenhang begründet werden. Dieser besteht nach Art. 7 zum einen, wenn die Straftat durch die Beteiligung mehrerer begangen wurde, zum anderen, wenn eine Person wegen mehrerer Straftaten angeklagt wurde, die zueinander in Tateinheit stehen, also durch eine einzige Handlung oder Unterlassung begangen wurden.⁵² Allerdings muss es sich um einen gleichartigen Zusammenhang (*connessione omogenea*) handeln, d.h. alle Straftaten müssen in die sachliche Zuständigkeit des Friedensgerichts fallen. In diesen Fällen werden die Straftaten meist an demselben Ort begangen. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, so ist gemäß Art. 8 das Friedensgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die erste Straftat begangen wurde. Kann auch danach keine Zuständigkeit bestimmt werden, so ist entscheidend, in welchem Bezirk das erste Verfahren eingeleitet wurde.

Verglichen mit der sehr strengen Regelung über den Zusammenhang bestimmt Art. 9 eine eher großzügige Möglichkeit der Verbindung von Verfahren (*riunione dei processi*). Sie ist nicht nur in den Fällen des Zusammenhangs nach Art. 7 möglich, sondern auch bei fortgesetzten Taten, bei von mehreren gegenseitig begangenen Straftaten sowie wenn mehrere Personen unabhängig voneinander denselben Erfolg herbeigeführt haben. Erforderlich ist aber jeweils, dass die Verbindung der raschen Erledigung und Vollständigkeit der Ermittlung dient. Sie muss vor der

⁵⁰ Vgl. unten B.III.1.

⁵¹ Vgl. *Orlandi*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 80.

⁵² Als zu eng wird diese Regelung von *Profitti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 249 f., angesehen.

*udienza di comparizione*⁵³ angeordnet werden. Möglichst innerhalb derselben Frist, spätestens aber vor der Eröffnung der Hauptverhandlung kann der Friedensrichter die Trennung von Verfahren (*separazione dei processi*) anordnen, wenn er der Ansicht ist, dass die Verbindung die Schlichtung bzw. die rasche Erledigung irgendeines der verbundenen Verfahren beeinträchtigen könnte.

III. Überblick über den Gang des Verfahrens vor dem Friedensrichter

1. Ermittlungsverfahren

Für das Ermittlungsverfahren (*indagini preliminari*)⁵⁴ gelten die Art. 11–19. Sie werden ergänzt durch die entsprechenden Vorschriften der Strafprozessordnung (Art. 326–415-*bis* c.p.p.), mit Ausnahme der Regelungen über das Beweissicherungsverfahren, die Anhaltung auf frischer Tat, die Festnahme eines Verdächtigen, die personenbezogenen Zwangsmaßnahmen und die Verlängerung der Frist für das Ermittlungsverfahren (Art. 2 Abs. 1). Während im ordentlichen Verfahren die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren dominiert und die Polizei nur ausnahmsweise aus eigenem Antrieb ermittelt, stellt Letzteres im Verfahren vor dem Friedensrichter den Regelfall dar. Staatsanwalt und Friedensrichter (dann in der Funktion des Ermittlungsrichters) werden nur für einzelne ausdrücklich bezeichnete Handlungen tätig. Diese Lösung soll der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dienen.

a) Beginn des Ermittlungsverfahrens und Durchführung der Ermittlungen

(1) Beginn des Ermittlungsverfahrens bei der Gerichtspolizei

Erhält die Gerichtspolizei durch Anzeige oder aus eigenem Antrieb (Art. 330 c.p.p.) Kenntnis von einer strafbaren Handlung (*notizia di reato*, wörtlich: „Nachricht über eine strafbare Handlung“), die in die Zuständigkeit des Friedensrichters

⁵³ *Udienza di comparizione* kann mit „Erscheinensverhandlung“ übersetzt werden. Es ist eine Verhandlung, die vor der eigentlichen Hauptverhandlung stattfindet und u.a. dazu dienen soll, eine gütliche Beilegung des Konflikts zu erreichen. Sie ist keine Vorverhandlung (*udienza preliminare*), wie sie im ordentlichen Verfahren vorgesehen ist, vgl. hierzu unten B.III.3. Zur besseren sprachlichen Darstellung soll hier und im Folgenden aber nicht die Übersetzung, sondern der italienische Begriff verwendet werden.

⁵⁴ Vielfach wird zur deutschsprachigen Bezeichnung der *indagini preliminari* die wörtliche Übersetzung „Vorerhebungen“ gebraucht. Der Sache nach ist es ein dem deutschen Ermittlungsverfahren ähnliches Vorverfahren, weshalb hier und im Folgenden der Begriff Ermittlungsverfahrens gebraucht werden soll.

fällt,⁵⁵ so führt sie nach Art. 11 Abs. 1 alle zur Rekonstruktion der Tatumstände und zur Feststellung des Täters erforderlichen Ermittlungen direkt und ohne weitere Formalitäten – in der Regel vollständig – durch. Sie hat dem Staatsanwalt lediglich innerhalb von vier Monaten schriftlich Bericht über die getätigten Ermittlungen zu erstatten (Art. 6 D.M. 6 aprile 2001, n. 104). Zu diesem Zweck werden Tag und Uhrzeit angegeben, an dem sie die Kenntnis erhalten hat (Art. 11 Abs. 3). Der Staatsanwalt kann allerdings auch zuvor schon die Übermittlung der Akten verlangen (Art. 5 D.M. 6 aprile 2001, n. 104), sofern er davon erfahren hat. Hier zeigt sich, dass der Staatsanwaltschaft auch im Verfahren vor dem Friedensrichter die Möglichkeit verbleibt, die Handlungen der Gerichtspolizei zu lenken und zu kontrollieren.⁵⁶

Die möglichen Ermittlungshandlungen der Gerichtspolizei sind im Wesentlichen dieselben wie nach der Strafprozessordnung. Sie kann also insbesondere Beweismittel suchen und sichern (Art. 348 c.p.p.), die Identität von Personen feststellen (Art. 349 c.p.p.), Vernehmungen durchführen (Art. 350, 351 c.p.p.) und bei frisch begangener Tat Durchsuchungen (*perquisizione*) bzw. in dringenden Fällen eine Beschlagnahme (*sequestro*) vornehmen (Art. 352, 354 c.p.p.).⁵⁷

Erweist sich die Kenntnisnahme der strafbaren Handlung als begründet, so legt die Gerichtspolizei nach Art. 11 Abs. 2 im Bericht klar und deutlich unter Anführung der Gesetzesartikel die Beweisumstände dar. Dabei sind Zeit und Ort der Kenntnisnahme von der strafbaren Handlung anzugeben.

(2) Beginn des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft

Erhält die Staatsanwaltschaft Kenntnis von der strafbaren Handlung, so hat sie nach Art. 12 verschiedene Möglichkeiten: Ist die Kenntnisnahme unbegründet, wie z.B. wenn eine Prozessvoraussetzung fehlt, die Straftat erloschen⁵⁸ ist oder die Tat nicht strafbar ist, so beantragt sie direkt die Einstellung des Verfahrens. Anderenfalls übermittelt sie die Sache, ggf. unter Erteilung von entsprechenden Weisungen, an die Gerichtspolizei, die dann ihrerseits die Ermittlungstätigkeit aufnimmt. Sind

⁵⁵ Die Beurteilung, ob es sich um eine solche Straftat handelt, muss die Polizei in diesem Fall selbst vornehmen. Kommt sie – auch erst im Lauf des Ermittlungsverfahrens – zu dem Ergebnis, dass die Tat in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fällt, muss sie die Staatsanwaltschaft gemäß Art. 347 c.p.p. unverzüglich benachrichtigen, die dann das Ermittlungsverfahren in den normalen Formen weiterführt.

⁵⁶ *Bucci/Arioli*, S. 54.

⁵⁷ Durchsuchung und Beschlagnahme muss die Gerichtspolizei der Staatsanwaltschaft innerhalb von 48 Stunden anzeigen, diese muss sie innerhalb der darauf folgenden 48 Stunden bestätigen (Art. 352 Abs. 4, 355 c.p.p.).

⁵⁸ Vgl. zum Erlöschen der Straftat unten C.I.1. (Anm. 2).

keine weiteren Ermittlungen erforderlich, kann die Staatsanwaltschaft den Anklagesatz auch sofort abfassen.⁵⁹

(3) Ermächtigung der Gerichtspolizei zu bestimmten Ermittlungshandlungen

Die Gerichtspolizei kann nach Art. 13 bei der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zu bestimmten Handlungen, die nach der Strafprozessordnung eigentlich nur durch Letztere vorgenommen werden können, beantragen. Dazu gehören nicht wiederholbare fachkundliche Ermittlungen (Art. 360 c.p.p.), Vernehmungen oder Gegenüberstellungen, an denen der Beschuldigte teilnimmt, sowie Durchsuchungen und Beschlagnahmen, die über das hinausgehen, was die Gerichtspolizei aus eigener Initiative vornehmen darf.⁶⁰ Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Handlungen vor, so kann der Staatsanwalt entweder die Gerichtspolizei hierzu ermächtigen oder sie selbst vornehmen. Anderenfalls verweigert er die Ermächtigung.

b) Dauer und Abschluss des Ermittlungsverfahrens

Art. 16 bestimmt, dass das Ermittlungsverfahren innerhalb von vier Monaten ab der Eintragung der Kenntnisnahme von der strafbaren Handlung in das entsprechende Register abgeschlossen werden muss. In besonders schwierigen Fällen kann die Staatsanwaltschaft mit begründeter Verfügung (*provvedimento*) die Fortsetzung der Ermittlungen für maximal zwei Monate anordnen. Diese Entscheidung muss allerdings anschließend vom Friedensrichter gebilligt werden. Hält dieser die vorgebrachte Begründung ganz oder teilweise für nicht schlüssig, so verkürzt er innerhalb von fünf Tagen die Frist oder erklärt die Ermittlungen für abgeschlossen. Anderenfalls unternimmt er nichts. Die nach Ablauf dieser Fristen durchgeführten Ermittlungen sind im weiteren Strafverfahren nicht verwertbar.

Das Ermittlungsverfahren wird entweder durch den Antrag auf Einstellung oder durch Abfassung des Anklagesatzes abgeschlossen (Art. 15). Der Staatsanwalt beantragt nach Art. 17 beim Friedensrichter die Einstellung des Verfahrens zum einen, wenn die Kenntnisnahme von der strafbaren Handlung unbegründet ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Tat nicht vorliegt, wenn der Beschuldigte sie nicht begangen hat oder wenn die Tat nicht strafbar ist. Ferner wird die Einstellung beantragt, wenn eine Prozessvoraussetzung (z.B. ein erforderlicher Strafantrag) fehlt, wenn die Straftat erloschen ist oder die Tat vom Gesetz nicht als Straftat vorgesehen ist (Art. 411 c.p.p.). Schließlich kommt eine Einstellung auch dann in Betracht, wenn die im Ermittlungsverfahren erlangten Tatsachen nicht zur Begründung der Anklage ausreichen (Art. 125 D.Lgs. 28 luglio 1989, n. 271) oder der Staatsanwalt

⁵⁹ Relazione, S. 45.

⁶⁰ Vgl. oben B.III.1.a)(1).

der Auffassung ist, dass das spezielle Verfahrenshindernis der besonderen Geringfügigkeit der Tat gemäß Art. 34⁶¹ vorliegt. Hat der Verletzte erklärt, von einer eventuellen Einstellung informiert werden zu wollen, so erhält er eine Kopie des Antrags auf Einstellung. Er wird außerdem darauf hingewiesen, dass er innerhalb von zehn Tagen Akteneinsicht und mit begründetem Antrag die Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens verlangen kann.

Über den Antrag auf Einstellung des Verfahrens entscheidet der Friedensrichter.⁶² Nimmt er ihn an, so bestimmt er durch Beschluss (*decreto*) die Einstellung des Verfahrens. Anderenfalls erlässt er eine Verfügung (*ordinanza*), mit der er die Akten an die Staatsanwaltschaft zurückgibt und entweder die Abfassung des Anklagesatzes innerhalb von zehn Tagen oder die Durchführung weiterer Ermittlungen anordnet.⁶³ Liegt kein Grund für eine Einstellung vor, so verfasst der Staatsanwalt die Anklageschrift.

c) Zuständigkeiten des Friedensrichters im Ermittlungsverfahren

Zusammenfassend ist der Friedensrichter in seiner Funktion als Ermittlungsrichter⁶⁴ im Ermittlungsverfahren für folgende Handlungen zuständig (Art. 19):

- Anordnung der Sicherstellungsbeschlagnahme (Art. 316 c.p.p.) oder der vorsorglichen Beschlagnahme (Art. 321 c.p.p.);
- Entscheidung über den Antrag auf Einstellung (Art. 17 Abs. 4);
- Entscheidung über den Widerspruch gegen die Rückgabe beschlagnahmter Sachen (Art. 263 Abs. 5 c.p.p.);
- Entscheidung über den Antrag auf Beschlagnahme durch den Verletzten (Art. 368 c.p.p.);
- Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme der Ermittlungen (Art. 414, 415 c.p.p.);
- Entscheidung über den Antrag auf Telefonüberwachung (Art. 266 c.p.p.);
- Entscheidung über den Antrag auf Überwachung von elektronischen Mitteilungen (Art. 266-*bis* c.p.p.);
- Anordnung von weiteren Maßnahmen, die die Durchführung der Überwachung und die Aufbewahrung der Unterlagen betreffen (Art. 268–271 c.p.p.).

⁶¹ Zur Einstellung wegen Art. 34 eingehend unten C.II.4.a).

⁶² Zu den Unterschieden im Vergleich zum Normalverfahren unter dem Gesichtspunkt der Beteiligung des Verletzten eingehend *Pansini*, S. 133 ff.

⁶³ In beiden Fällen ist die entsprechende Maßnahme zu begründen (Art. 125 c.p.p.), *Padula*, S. 258 f. Zur Möglichkeit von Rechtsmitteln vgl. *ders.*, S. 263 f.

⁶⁴ Dies ist der sog. „Bezirksfriedensrichter“ (*giudice di pace circondariale*), also nach Art. 5 Abs. 2 der Friedensrichter des Ortes, an dem das Landgericht seinen Sitz hat und in dessen Bezirk das örtlich zuständige Friedensgericht liegt.

2. Vorladung zum Hauptverfahren

Die Vorladung zum Hauptverfahren (*citazione a giudizio*, Art. 20–28) kann auf zweierlei Weise erfolgen. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens kann der Angeklagte von der Staatsanwaltschaft vorgeladen werden. Bei Antragsdelikten ist eine Vorladung auch ohne Ermittlungsverfahren durch einen unmittelbaren Antrag des Verletzten möglich. Beide Handlungen unterbrechen gemäß Art. 61 die Verjährung.

a) Vorladung durch die Staatsanwaltschaft, Art. 20

Hat der Staatsanwalt gemäß Art. 15 Abs. 1 den Anklagesatz verfasst, lädt er den Angeklagten vor.⁶⁵ Die Vorladung hat unter anderem Folgendes zu enthalten:

- die Personalien des Angeklagten;
- die Bezeichnung des Verletzten, soweit möglich;
- den Anklagesatz;
- die Bezeichnung des zuständigen Gerichts, Ort, Tag und Uhrzeit der *udienza di comparizione* sowie den Hinweis, dass im Fall seines Nichterscheins trotzdem entschieden wird;⁶⁶
- den Hinweis, dass der Angeklagte einen Verteidiger beauftragen kann und andernfalls von einem Pflichtverteidiger vertreten wird;
- den Hinweis, dass die Parteien und ihre Verteidiger bei der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht nehmen können.

Die Vorladung muss von der Staatsanwaltschaft unterschrieben sein und mindestens dreißig Tage vor der Verhandlung dem Angeklagten, seinem Verteidiger und dem Verletzten zugestellt werden.

b) Vorladung auf unmittelbaren Antrag des Verletzten, Art. 21–28

Die Vorladung auf unmittelbaren Antrag (*ricorso immediato*)⁶⁷ des Verletzten ist ausschließlich bei Antragsdelikten möglich und erinnert teilweise an das deutsche Privatklageverfahren. Allerdings ist der Verletzte hier nicht selbst der „Ankläger“, sondern hat lediglich das Initiativrecht.⁶⁸ Der Antrag stellt also keine „Anklage“

⁶⁵ Seit dem D.L. 27 luglio 2005, n. 144, umgewandelt in L. 31 luglio 2005, n. 155. Zuvor erfolgte die Ladung durch die hierzu ermächtigte Gerichtspolizei.

⁶⁶ Der Zeitpunkt der *udienza di comparizione* wird vorher durch den Staatsanwalt beim Friedensgericht (auch telefonisch) erfragt (Art. 49).

⁶⁷ Eingehend *Aghina*, Dir. Giust. 2000, 54 ff.; *Scalfati*, Dir. pen. e proc. 2002, 1188 ff.

⁶⁸ U.a. *Pansini*, S. 141 f. Anders *Padovani*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. XV, und *Tonini*, Dir. pen. e proc. 2000, 930, die im unmittelbaren Antrag eine private Anklageerhebung sehen.

dar und macht den Vorgeladenen damit auch nicht zum „Angeklagten“.⁶⁹ Es handelt sich eher um eine Art Anzeige, die allerdings auf abgekürztem Wege zu einem Strafverfahren führt.⁷⁰ Statt den Umweg über den Strafantrag und das darauf folgende Ermittlungsverfahren zu gehen, kann der Verletzte direkt tätig werden und wesentlich schneller zu einer Verhandlung kommen. Er erhält zudem die Qualifikation als „Partei“ und damit mehr Rechte.

Das weitere Verfahren unterscheidet sich dann im Wesentlichen nicht von dem, das auf Initiative von Staatsanwaltschaft und Gerichtspolizei eröffnet wird. Die Antragsbefugnis des Verletzten stellt im italienischen Strafrechtssystem etwas völlig Neues dar. Der Antrag erfordert allerdings die Einhaltung einiger Formalitäten. Er muss gemäß Art. 21 Abs. 2 enthalten:⁷¹

- die Bezeichnung des zuständigen Gerichts;
- die Personalien des Antragstellers sowie die Bezeichnung seines Verteidigers unter Beifügung der entsprechenden Vollmacht;⁷²
- die Bezeichnung eventueller weiterer Verletzter, soweit bekannt;
- die Personalien der vorgeladenen Person;⁷³
- die Beschreibung des Sachverhalts unter Angabe der Gesetzesvorschriften;
- die aufzunehmenden Urkunden sowie die Angabe weiterer Beweismittel;
- den Antrag auf Festsetzung der Verhandlung.

Der unterschriebene Antrag hat nach Art. 21 Abs. 5 dieselben Wirkungen wie der Strafantrag und muss innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis der Straftat gestellt werden (Art. 22 Abs. 1). Diese Frist entspricht auch der Strafantragsfrist.

Die Staatsanwaltschaft, die von dem Antrag eine Kopie erhält, muss spätestens zehn Tage, nachdem ihr der unmittelbare Antrag mitgeteilt wurde, Stellung nehmen. Hält sie den unmittelbaren Antrag des Verletzten für unzulässig (Art. 24) oder offensichtlich unbegründet oder das Friedensgericht für örtlich unzuständig, so gibt sie eine Stellungnahme gegen die Vorladung ab. Anderenfalls fasst sie den Anklagesatz ab, wobei sie die im Antrag enthaltene Anschuldigung entweder bestätigt oder abändert (Art. 25).

Der Friedensrichter hat nach Ablauf der Zehntagesfrist folgende Möglichkeiten:

- Hält er den Antrag für unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so übermittelt er ihn an die Staatsanwaltschaft, die je nach Fall das weitere Vorgehen bestimmt (Art. 26 Abs. 2).⁷⁴

⁶⁹ Vgl. näher *Amato*, Sui delitti a querela, Guida al diritto 2000, 113 f.

⁷⁰ Zur Rechtsnatur des unmittelbaren Antrags eingehend *Caianiello*, S. 183 ff.

⁷¹ Eingehend *Caianiello*, S. 154 ff.; *Pansini*, S. 148 ff.

⁷² Für den unmittelbaren Antrag besteht also Anwaltszwang.

⁷³ Aus dieser Voraussetzung ist ersichtlich, dass der unmittelbare Antrag nicht möglich ist, wenn der Täter unbekannt ist.

- Ist für die genannte Straftat ein anderes Gericht sachlich zuständig, verfügt er ebenfalls die Übermittlung an die Staatsanwaltschaft, die dann das ordentliche Ermittlungsverfahren durchzuführen hat (Art. 26 Abs. 3).
- Stellt der Friedensrichter fest, dass er örtlich unzuständig ist, so erklärt er seine Unzuständigkeit und übergibt die Akte an den Antragsteller, der dann innerhalb von zwanzig Tagen den Antrag erneut beim zuständigen Gericht einbringen kann (Art. 26 Abs. 4).
- Ist der Antrag zulässig und nicht offensichtlich unbegründet und der Friedensrichter zuständig, so lädt er nach Art. 27 die Parteien zur Verhandlung.⁷⁵ Der entsprechende Beschluss muss enthalten: Die Bezeichnung des zuständigen Gerichts sowie Ort, Tag und Uhrzeit der Verhandlung;⁷⁶ die Angabe der vorgeladenen Person mit dem Hinweis, dass im Fall ihres Nichterscheins trotzdem entschieden wird; den Hinweis, dass sie einen Verteidiger beauftragen kann und ansonsten von einem Pflichtverteidiger vertreten wird; den Anklagesatz und schließlich Datum und Unterschrift von Richter und Gehilfen. Der Beschluss muss der Staatsanwaltschaft, der vorgeladenen Person und deren Verteidiger zusammen mit dem Antrag mindestens zwanzig Tage vor der Verhandlung zugestellt werden. Erst dadurch erhält die vorgeladene Person den Status des Angeklagten (Art. 3).⁷⁷

3. Hauptverfahren

Mit der Vorladung des (mutmaßlichen) Täters durch die Staatsanwaltschaft (Art. 20) oder den Friedensrichter auf unmittelbaren Antrag des Verletzten (Art. 21) beginnt nunmehr das Hauptverfahren (*giudizio*).⁷⁸ Dabei geht in jedem

⁷⁴ Diese – allerdings beschränkte – Kontrollbefugnis von Staatsanwaltschaft (Art. 25 Abs. 2) bzw. Friedensgericht (Art. 26 Abs. 2) dient dazu, unbegründete oder missbräuchliche Vorladungen zu verhindern. In der Literatur wird sie aber teilweise für diesen Zweck als nicht ausreichend angesehen, so beispielsweise *Marzaduri*, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 14 f., oder *Spangher*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 133.

⁷⁵ Zum Problem, ob der Friedensrichter aufgrund dieser Beurteilung hinsichtlich der Schuldfrage voreingenommen ist, vgl. *Caianiello*, S. 188; *Pansini*, S. 167 f.; *Presutti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 215.

⁷⁶ Diese darf nicht später als neunzig Tage nach Hinterlegung des Antrags stattfinden (Art. 27 Abs. 2).

⁷⁷ Vgl. u.a. *Caianiello*, S. 175.

⁷⁸ Dies stellt bereits eine erhebliche Vereinfachung im Vergleich zum ordentlichen Verfahren dar, wo in der Vorverhandlung (*udienza preliminare*) eine Vorprüfung der Begründetheit der Anklage stattfindet. Sie ist eine Art mündliches Zwischenverfahren in nicht-öffentlicher Verhandlung unter zwingender Teilnahme von Staatsanwalt und Verteidigung und endet entweder mit der Einstellung des Verfahrens oder mit der Eröffnung des Hauptverfahrens.

Fall die *udienza di comparizione*⁷⁹ der eigentlichen Hauptverhandlung (*dibattimento*) voraus. Im Übrigen gibt es in diesem Bereich vergleichsweise wenige Abweichungen vom ordentlichen Verfahren.

a) *Udienza di comparizione*

Die *udienza di comparizione* dient neben der Klärung von Vorfragen und der Vorbereitung der Hauptverhandlung vor allem dazu, die besonderen Mechanismen einzusetzen, die das Verfahren eventuell vorzeitig zur Erledigung bringen können. So muss der Friedensrichter bei Antragsdelikten auf die Schlichtung zwischen den Parteien hinwirken (Art. 29 Abs. 4 und 5). Ferner kann der Angeklagte bei Übertretungen nach Art. 29 Abs. 6 vor der Erklärung der Eröffnung der Hauptverhandlung noch einen Antrag auf Abgeltung stellen. Die *udienza di comparizione* ist schließlich im Regelfall der entscheidende Zeitpunkt, in dem eine Wiedergutmachung erfolgt sein muss, damit das Erlöschen der strafbaren Handlung erklärt werden kann (Art. 35 Abs. 1 und 2). Auf alle diese Möglichkeiten wird später detailliert einzugehen sein.⁸⁰

Spätestens sieben Tage vor der *udienza di comparizione* muss die Ladung zum Hauptverfahren bei der Geschäftsstelle des Friedensgerichts hinterlegt sein (Art. 29 Abs. 1). Außerdem muss bis zu diesem Zeitpunkt der Angeklagte die von ihm gewünschten Beweismittel und den Beweisgegenstand benennen (Art. 29 Abs. 2). Es bietet sich gemäß Art. 29 Abs. 3 zudem die Gelegenheit, eine Vorladung zum Hauptverfahren bzw. entsprechende Zustellungen, die nicht ordnungsgemäß erfolgt waren, zu erneuern.

Art. 30, 31 regeln den Fall, dass weder der Verletzte, der gemäß Art. 21 einen unmittelbaren Antrag auf Vorladung gestellt hat, noch sein Anwalt zur *udienza di comparizione* erscheint. Ist dieses Fernbleiben nicht auf Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen, so wird der Antrag nicht weiter verfolgt und er wird zur Zahlung der Verfahrenskosten und ggf. zum Ersatz des der geladenen Person entstandenen Schadens verurteilt (Art. 30 Abs. 1 und 2). Beweist der Antragsteller aber, dass ihn Zufall oder höhere Gewalt am Erscheinen gehindert haben, kann er innerhalb von zehn Tagen nach Ende der Verhinderung die Festsetzung einer neuen Verhandlung beantragen (Art. 31 Abs. 1).

⁷⁹ Vgl. zur Übersetzung oben B.II.2. (Anm. 53).

⁸⁰ Ausführungen zur Wiedergutmachung unten C.III., zur Schlichtung unten C.IV. und zur Abgeltung unten C.V. Zur Frage des Erlöschens der Straftat vgl. unten C.I.1. (Anm. 2).

Kommt es nicht zu einer vorzeitigen Verfahrenserledigung, so klärt der Richter gemäß Art. 491 c.p.p. eventuell bestehende verfahrensrechtliche Vorfragen⁸¹ und erklärt die Hauptverhandlung für eröffnet (Art. 29 Abs. 7).

b) Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung kann direkt im Anschluss an die *udienza di comparizione* oder aber zu einem weiteren Verhandlungstermin stattfinden. Sie entspricht im Wesentlichen der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren.⁸² Wie dort beginnt die Hauptverhandlung mit der Verlesung des Anklagesatzes. Sie orientiert sich stark an einem Parteienprozess, weshalb die Beweisaufnahme (*assunzione delle prove*) grundsätzlich nur auf Antrag der Parteien erfolgt. Ein solcher Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Beweise gesetzlich unzulässig, offensichtlich überflüssig oder unerheblich sind, Art. 190 Abs. 2 c.p.p. Die Beweisaufnahme erfolgt dann grundsätzlich in kontradiktorischer Verhandlung. Die Zeugen werden durch Kreuzverhör (*esame e controesame*) unter Leitung des Gerichts vernommen, Art. 498 ff. c.p.p. Anders als im Normalverfahren kann der Friedensrichter nach Art. 32 Abs. 1 die Zeugen und Sachverständigen aber aufgrund der von der Staatsanwaltschaft und den Verteidigern vorgeschlagenen Fragen und Vorhaltungen selbst vernehmen, wenn die Parteien einverstanden sind. Nach Abschluss der Beweisaufnahme kann der Richter ferner – wie im ordentlichen Verfahren – neue Beweismittel zulassen, wenn dies absolut notwendig ist (Art. 32 Abs. 2). Das Beweisverfahren enthält also keine wesentlichen Vereinfachungen im Vergleich zum Normalverfahren. Anschließend folgen die Schlussvorträge (*discussione finale*) und ggf. die Erwiderungen der Parteien. Der Angeklagte und sein Verteidiger haben in jedem Fall das letzte Wort (Art. 523 c.p.p.). Anschließend wird das Urteil verkündet.

Im Zuge der größtmöglichen Vereinfachung des Verfahrens hat der Friedensrichter – anders als das Landgericht – nur eingeschränkte Pflichten, was die Abfassung des Verhandlungsprotokolls und der Urteilsgründe angeht. Das Verhandlungsprotokoll wird nach Art. 32 Abs. 3 in der Regel nur in zusammenfassender Form erstellt. Der Friedensrichter kann es aber auch in vollständiger Form abfassen, wenn beispielsweise die Beweisaufnahme besonders kompliziert war. Auch die Begründung des Urteils wird nur in abgekürzter Form verfasst. Es reicht also, wenn der Richter seinen logischen und juristischen Gedankengang mittels einer knappen Nennung der die Entscheidung stützenden Beweismittel und Rechtsvorschriften

⁸¹ Z.B. die örtliche Zuständigkeit oder die Notwendigkeit der Verbindung oder Trennung des Verfahrens.

⁸² Einen Überblick über die Wesenszüge des italienischen Strafverfahrensrechts findet sich in *Jarvers*, in: Perron (Hrsg.), *Strafrechtlicher Strukturvergleich*, II.1.2. Die wenigen Besonderheiten des friedensgerichtlichen Hauptverfahrens sind bei *Chinnici*, *Cass. Pen.* 2002, 880 ff., dargestellt.

schematisch darstellt.⁸³ Die Begründung kann direkt zu Protokoll gegeben werden, spätestens muss sie innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Verlesung des Urteilspruchs hinterlegt werden (Art. 32 Abs. 4).

4. Rechtsmittel

a) Berufung

Im italienischen Strafprozessrecht gibt es zur Überprüfung der erstinstanzlichen Urteile grundsätzlich eine zweite Tatsacheninstanz. Wird gegen eine Entscheidung des Friedensrichters Berufung (*appello*) eingelegt, so entscheidet hierüber der Einzelrichter am Landgericht (Art. 39 Abs. 1). Die Urteile des Friedensrichters sind allerdings nur eingeschränkt berufungsfähig.⁸⁴

(1) Berufung der Staatsanwaltschaft

Nach Art. 36 Abs. 1 kann die Staatsanwaltschaft in zwei Fällen gegen die Entscheidungen des Friedensrichters Berufung einlegen. Die Berufung ist zum einen statthaft gegen Verurteilungen, mit denen nicht nur eine Geldstrafe verhängt wurde, wenn also im konkreten Fall Hausaufenthalt oder gemeinnützige Arbeit angewendet wurde. Die Staatsanwaltschaft kann ferner vor allem gegen freisprechende Urteile Berufung einlegen, wenn sie wegen Straftaten erfolgt sind, die abstrakt mit Geldstrafe alternativ zu Hausaufenthalt oder gemeinnütziger Arbeit bedroht sind. Dabei ist unerheblich, aus welchem Grund der Freispruch erfolgt ist. Umfasst sind auch die Fälle, in denen der Angeklagte freigesprochen wurde, weil das Verfahren wegen besonderer Geringfügigkeit der Tat unzulässig ist (Art. 34) oder weil die Straftat aufgrund von wiedergutmachenden Handlungen erloschen ist (Art. 35).⁸⁵ Für den Staatsanwalt sind somit alle Urteile wegen Straftaten, die ausschließlich mit Geldstrafe bedroht sind, nicht berufungsfähig, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

⁸³ *Bucci/Ariolli*, S. 144.

⁸⁴ Eine Übersicht über die Berufungsfähigkeit von Verurteilungen findet sich bei *Nannucci/Piccioni*, S. 146 f.

⁸⁵ *Bucci/Ariolli*, S. 167. Zum Erlöschen der Straftat vgl. unten C.I.1. (Anm. 2). Beachte: Durch L. 20 febbraio 2006, n. 46, (sog. „legge Pecorella“) wurde für die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, gegen freisprechende Urteile Berufung einzulegen, weitgehend abgeschafft. Diese Neuerung hat der italienische Verfassungsgerichtshof zwar wieder aufgehoben (Corte Cost. 6 febbraio 2007, n. 26, *Dir. pen. e proc.* 2007, 605 ff.), sich dabei aber nur auf das Streitgegenständliche Normalverfahren berufen. Im friedensgerichtlichen Verfahren muss aber dieselbe Argumentation gelten, so dass auch hier die Neuerung als verfassungswidrig angesehen werden muss. Sicherlich wird sich der Verfassungsgerichtshof bei nächster Gelegenheit entsprechend äußern.

(2) Berufung des Angeklagten

Der Angeklagte kann nach Art. 37 Abs. 1 vor allem gegen Urteile Berufung einlegen, mit denen er zu einer anderen Strafe als die Geldstrafe verurteilt wird. Ferner kann er auch gegen die auf Geldstrafe lautenden Urteile vorgehen, wenn er nur den Teil anfechtet, mit dem er dem Grunde nach zum Schadensersatz verurteilt wurde. Eine solche Verurteilung setzt allerdings voraus, dass es eine Zivilpartei (*parte civile*) gibt, die, ähnlich wie im deutschen Adhäsionsverfahren, im Rahmen des Strafverfahrens ihre zivilrechtlichen Ansprüche geltend gemacht hat.⁸⁶ Der Angeklagte kann auf diese Weise verhindern, dass das Urteil seine zivilrechtliche Verantwortlichkeit präjudiziert. Gegen ein freisprechendes Urteil ist für ihn keinerlei Berufungsmöglichkeit vorgesehen.

(3) Berufung des Antragstellers gemäß Art. 21

Hatte der Verletzte nach Art. 21 einen unmittelbaren Antrag auf Vorladung gestellt, so kann er auch in strafrechtlicher Hinsicht gegen einen Freispruch wegen einer Tat, die nicht nur mit Geldstrafe bedroht ist, Berufung einlegen (Art. 38 Abs. 1). Gegen ein auf Verurteilung lautendes Urteil kann er allerdings nicht vorgehen. Legt der Antragsteller ein Rechtsmittel ein und wird dieses zurückgewiesen, so wird er zur Zahlung der dem Angeklagten entstandenen Prozesskosten verurteilt. Bei grober Fahrlässigkeit kann ihn der Richter darüber hinaus auch noch zum Ersatz des durch die Einlegung des Rechtsmittels verursachten Schadens verurteilen (Art. 38 Abs. 2). Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein freisprechendes Urteil bringt für den Antragsteller also ein gewisses Risiko mit sich.

Zusammenfassend zeigt sich, dass Freisprüche wegen Taten, die abstrakt ausschließlich mit Geldstrafe bedroht sind, grundsätzlich nicht mit der Berufung angegriffen werden können. Genauso ist bei einer Verurteilung, mit der lediglich eine Geldstrafe verhängt wird, keine weitere Tatsacheninstanz vorgesehen.

b) Revision

Zuständig für die Rechtmäßigkeitskontrolle von Entscheidungen der Berufungsgerichte sowie für die Sprungrevision gegen erstinstanzliche Urteile ist der Kassationsgerichtshof (*Corte di Cassazione*). Die sechs Strafsenate (*sezioni*) bestehen aus jeweils fünf Berufsrichtern, die vereinigten Senate (*sezioni unite*) aus neun Berufsrichtern. Zulässig ist die Revision (*ricorso per cassazione*) gegen die Berufungsurteile des Landgerichts. Weiterhin ist die Sprungrevision nach Art. 569 Abs. 1 c.p.p. gegen alle Urteile möglich, die mit der Berufung angefochten werden können.

⁸⁶ Im italienischen Strafverfahren kommt die Bildung einer Zivilpartei vergleichsweise häufig vor. Sie richtet sich nach Art. 74–89 c.p.p.

Außerdem gelten die besonderen Bestimmungen der Art. 36 Abs. 2 und 37 Abs. 2. Danach kann die Staatsanwaltschaft gegen alle Urteile des Friedensrichters Revision einlegen. Der Angeklagte kann gegen freisprechende Urteile des Friedensrichters und solche, die ausschließlich eine Verurteilung zu einer Geldstrafe beinhalten, vorgehen. Damit stehen ihm insgesamt umfassende Revisionsmöglichkeiten zur Verfügung. Dem Antragsteller gemäß Art. 21 steht die Revision gegen alle freisprechenden Urteile zu (Art. 38 Abs. 1), wobei er wiederum das Risiko trägt, bei Zurückweisung der Revision zur Zahlung der Prozesskosten des Angeklagten und bei grober Fahrlässigkeit darüber hinaus noch seines weiteren Schadens verurteilt zu werden (Art. 38 Abs. 2).

5. Vollstreckung

Der Ablauf des Vollstreckungsverfahrens soll hier nicht vertieft werden. Zuständig als Vollstreckungsgericht ist grundsätzlich derjenige Friedensrichter, der die zu vollstreckende Maßnahme erlassen hat (Art. 40). Gegen seine Entscheidungen ist nach Art. 41 Abs. 2 Beschwerde (*ricorso*) zum Einzelrichter am Landgericht statthaft. Auf die Vollstreckung der einzelnen Sanktionsformen wird im Zusammenhang mit dem Sanktionensystem des Friedensrichters einzugehen sein.⁸⁷

6. Von anderen Gerichten anzuwendende Bestimmungen

Gelegentlich müssen auch andere Richter über die Straftaten, die nach Art. 4 in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen, entscheiden. Erstens ist dies der Fall, wenn die betreffende Tat durch einen Jugendlichen begangen wurde. Dann ist nach Art. 4 Abs. 4 das Jugendgericht zuständig. Zweitens können das Landgericht oder das Schwurgericht zur Entscheidung berufen sein, wenn eine Tat, für die eigentlich der Friedensrichter zuständig wäre, mit einer Tat, die in die Zuständigkeit des Landgerichts oder des Schwurgerichts fällt, in Tateinheit begangen wurde (Art. 6).⁸⁸ Drittens entscheidet der Einzelrichter am Landgericht (*tribunale in composizione monocratica*) über die Berufung gegen Urteile über die Straftaten, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen. In allen diesen Fällen haben die Richter nach Art. 63 das Sanktionensystem des Friedensrichters (Art. 52–62) sowie die Art. 33, 34, 35, 43, 44 und 46 anzuwenden. Soweit sich aus dieser Bestimmung Probleme ergeben, werden sie in der vorliegenden Arbeit an der Stelle untersucht, an der sie relevant werden.

⁸⁷ Vgl. unten D.

⁸⁸ Vgl. bereits oben B.II.1.a).

7. Zusammenfassung

Das Strafverfahren vor dem Friedensrichter enthält einige Besonderheiten, die der Vereinfachung bzw. der Beschleunigung dienen sollen. So zeichnet sich das Ermittlungsverfahren insbesondere dadurch aus, dass der Staatsanwaltschaft eine geringere Bedeutung zukommt. Die Ermittlungen werden nämlich in erster Linie selbstständig durch die Gerichtspolizei durchgeführt. Lediglich für bestimmte Ermittlungen und für die Entscheidung, ob Anklage erhoben wird, ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Ferner unterliegen grundrechtsintensive Eingriffe der Kontrolle des Friedensrichters.

Im Hauptverfahren tritt im friedensgerichtlichen Verfahren die *udienza di comparizione* an die Stelle der Vorverhandlung. Sie eröffnet vor allem die Möglichkeit, das Strafverfahren auch ohne Verurteilung zur Erledigung zu bringen. Die Hauptverhandlung unterscheidet sich indessen nur unwesentlich vom normalen Verfahren. Insbesondere weist das Beweisverfahren nur sehr geringfügige Abweichungen auf. Einen erheblichen Beschleunigungseffekt haben aber die eingeschränkten Pflichten des Friedensrichters bei der Abfassung des Verhandlungsprotokolls und der Urteilsgründe.

Was die Rechtsmittel gegen friedensgerichtliche Urteile angeht, so ist festzustellen, dass sie nur beschränkt berufungsfähig sind. Die zweite Tatsacheninstanz ist nur eröffnet, wenn eine andere Strafe als die Geldstrafe verhängt worden ist oder wenn der Angeklagte wegen einer Tat freigesprochen wurde, die nicht ausschließlich mit Geldstrafe bedroht ist. Eine Revision bleibt aber auch in den anderen Fällen möglich.

Charakteristisch für das Strafverfahren vor dem Friedensrichter ist schließlich auch die besondere Rolle des Verletzten. Bei Antragsdelikten kann er das Verfahren selbst durch unmittelbaren Antrag beim Friedensrichter in Gang setzen. In diesem Fall stehen ihm gegen freisprechende Urteile im selben Umfang wie der Staatsanwaltschaft Rechtsmittel zu.

C. Vorzeitige und alternative Verfahrenserledigung

I. Einführung

1. Überblick über die einzelnen Institute

Wie bereits der Begriff „Friedensrichter“ nahelegt, soll im gesamten Komplex des neuen strafrechtlichen Mikrosystems nicht die Verhängung einer Strafe im Vordergrund stehen, sondern der friedensstiftende Aspekt. Verfolgt wird die Idee einer milden (*mite*), aber effektiven (*effettiva*) Strafjustiz als konkrete Reaktion auf Verletzungen, die zwar nicht von besonderer Schwere sind, aber dennoch beim Opfer der Straftat¹ und in der Gesellschaft ein Schutzbedürfnis hervorrufen. Man hat deshalb für das Verfahren vor dem Friedensrichter spezielle Institute der alternativen Erledigung des Strafverfahrens geschaffen, um einerseits den Angeklagten nicht zu einer Strafe verurteilen zu müssen und andererseits den Interessen des Verletzten auf jeweils unterschiedliche Art und Weise stärker Rechnung tragen zu können. Dazu gehören die Nichtverfolgbarkeit wegen besonderer Geringfügigkeit der Tat, das „Erlöschen der Straftat“² wegen Wiedergutmachung sowie die Schlichtung.

Diese neuen Mechanismen unterbrechen die bislang anhaltende Verbindung zwischen der Feststellung der Verantwortlichkeit und der Verhängung einer Strafe.³ Ferner ist der aus dem Normalverfahren stammende Erlöschensgrund der Abgeltung auch im Verfahren vor dem Friedensrichter möglich, während die alternativen Verfahrensarten nach der Strafprozessordnung nicht anwendbar sind. Dadurch, dass die Mechanismen der vorzeitigen Verfahrenserledigung meist ohne Hauptverhandlung zur Erledigung des Strafverfahrens führen, leisten sie zugleich einen

¹ *Picotti*, in: *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 143.

² Das Erlöschen der Straftat (*estinzione del reato*) schließt nach italienischem Strafrecht die Anwendung von Haupt- und Nebenstrafen sowie Sicherungsmaßnahmen (Art. 210 c.p.) vollständig aus. Zivilrechtliche Verbindlichkeiten bleiben in der Regel erhalten (Art. 198 c.p.). Die Formulierung „Erlöschen“ der Straftat ist dabei missverständlich. Die Straftat als historisches Ereignis kann, ist sie einmal begangen, nicht zu Nichts werden. Auch im juristischen Sinne muss zwar wegen der „erloschenen“ Tat gemäß Art. 129 und 425 c.p.p. ein Freispruch erfolgen, sie hat aber verschiedene andere wichtige Folgen. So wird sie beispielsweise für die Beurteilung des Rückfalls und der Erklärung der Gewohnheitsmäßigkeit oder Gewerbsmäßigkeit herangezogen (Art. 106 c.p.). Vgl. zum Ganzen *Antolisei*, *Parte generale*, S. 164; *Fiandaca/Musco*, *Parte generale*, S. 755. Die dogmatische Einordnung der Erlöschensgründe ist im Einzelnen umstritten. Siehe hierzu die Übersicht in *Fiandaca/Musco*, *Parte generale*, S. 755, und, ausführlicher, *Pagliari*, *Parte generale*, S. 726–735.

³ *Scalfati*, in: *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 140.

wichtigen Beitrag zur Entlastung der Gerichte.⁴ Daneben können sie eine größere Akzeptanz erreichen und durch die höhere Glaubwürdigkeit einen positiven Effekt für das gesamte Strafrechtssystem haben. Den Interessen des Verletzten wird große Bedeutung beigemessen, es besteht die Möglichkeit, die widerstreitenden Interessen nahe an den Erwartungen der Beteiligten in Einklang zu bringen, und die Straftat erhält wieder eine konkrete Dimension, damit die Besonderheiten des einzelnen Ereignisses gewürdigt werden können und die Entscheidungen verständlicher und glaubwürdiger werden.⁵

Im friedensgerichtlichen Verfahren sind vier verschiedene Institute vorgesehen, durch die das Verfahren ohne Urteil in der Sache erledigt werden kann.

1. Zum einen wurde das Verfahrenshindernis wegen besonderer Geringfügigkeit der Tat (*particolare tenuità del fatto*) gemäß Art. 34 geschaffen. Dieses ist gegeben, wenn die Tat wegen der Geringfügigkeit der durch sie verursachten Gefahr oder Schädigung, ihrer Natur als Gelegenheitstat und des Grades der Schuld die Erhebung der Anklage nicht rechtfertigt. Zu berücksichtigen sind auch die möglichen negativen Auswirkungen des Verfahrens auf die Arbeit, das Studium, die Familie oder die Gesundheit des Beschuldigten. Das Institut hat keine feste zeitliche Ansiedlung. Bejaht der Richter die Geringfügigkeit, so stellt er das Verfahren ein, und zwar vor Anklageerhebung durch Beschluss, wenn das Interesse des Verletzten nicht entgegensteht. Nach Anklageerhebung erfolgt die Einstellung durch Urteil, wenn nicht Angeklagter oder Verletzter Einspruch einlegen.

2. Hat der Angeklagte vor der *udienza di comparizione* Wiedergutmachungen (*condotte riparatorie*) geleistet, so kann der Friedensrichter das Erlöschen der strafbaren Handlung erklären (Art. 35). Das Gericht muss jedoch der Ansicht sein, dass die Wiedergutmachung zur Missbilligung der Tat und zur Vorbeugung weiterer Straftaten geeignet ist. Außerdem müssen die Parteien und ggf. der Verletzte zuvor angehört werden. War dem Angeklagten die rechtzeitige Wiedergutmachung nicht möglich, kann der Richter auch eine spätere Wiedergutmachung noch zulassen.

3. Das wichtigste und innovativste Institut im Verfahren vor dem Friedensrichter ist die Schlichtung (*conciliazione*) zwischen Täter und Opfer. Bereits in der *udienza di comparizione*, also vor der Hauptverhandlung, muss der Friedensrichter bei Antragsdelikten gemäß Art. 29 Abs. 4 versuchen, eventuell unter Einschaltung professioneller Mediationszentren, eine Einigung zwischen Täter und Opfer zu erreichen, die den Verletzten – ggf. gegen eine wie auch immer geartete Gegenleistung des Angeklagten – dazu bewegen soll, seinen Strafantrag zurückzunehmen und das

⁴ Und zwar auch dann, wenn beispielsweise die Wiedergutmachung oder die Schlichtung im Einzelfall einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, da dies meist außerhalb des Verfahrens und unter Beteiligung nicht-gerichtlicher Institutionen erfolgt, vgl. *Cesari*, Riv. it. dir. proc. pen. 2001, 731.

⁵ *Cesari*, Riv. it. dir. proc. pen. 2001, 732.

Strafverfahren so zur Erledigung zu bringen. Aber auch in einem früheren oder späteren Verfahrensstadium bleibt eine Schlichtung möglich, da Art. 2 Abs. 2 als allgemeines Prinzip sie als primäres Ziel für das gesamte Verfahren vorsieht.⁶

4. Die Abgeltung (*oblazione*) ist als einziges Institut zur alternativen Erledigung bereits aus dem Normalverfahren bekannt. Ein Antrag auf Abgeltung ist im Verfahren vor dem Friedensrichter bis zur Erklärung der Eröffnung der Hauptverhandlung möglich (Art. 29 Abs. 6). Der Täter muss dabei vor Eröffnung des Hauptverfahrens einen Teil der angedrohten maximalen Geldbuße sowie die Verfahrenskosten bezahlt haben. Das Gesetz unterscheidet zwischen der allgemeinen, zwingenden Abgeltung (Art. 162 c.p.) und der besonderen Abgeltung (Art. 162-*bis* c.p.), bei der die zu zahlende Summe höher ist und dem Gericht ein Ermessen bei ihrer Zulassung zusteht. Die Abgeltung ist nur bei Übertretungen, nicht aber bei Verbrechen⁷ möglich. Sie hat das Erlöschen der Straftat zur Folge.

Die besonderen Verfahrensarten der Strafprozessordnung sind demgegenüber im Verfahren vor dem Friedensrichter nicht anwendbar (Art. 2 Abs. 1 f), g), h), i) und l)).⁸ Sie haben den Zweck, durch den Anreiz einer geringeren Strafe den Angeklagten zu einem Verzicht auf Vorverhandlung oder Hauptverfahren zu bewegen und damit zur Beschleunigung des Verfahrens beizutragen. Dennoch hat man sie allgemein, vor allem unter dem Gesichtspunkt mangelnder Berücksichtigung der Opferinteressen, als nicht vereinbar mit dem Schlichtungsprinzip angesehen⁹ und daher den speziellen alternativen Verfahrensbeendigungen den Vorzug gegeben, die vor allem durch die starke Beteiligung des Verletzten diesem Prinzip eher entsprechen.¹⁰ Es soll eben entweder eine einvernehmliche Lösung oder eine Hauptverhandlung geben. Ferner sollte bei den ohnehin schon leichteren Straftaten, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen, gerade die Effektivität der ausgesprochenen Strafen erhöht werden, was durch die weitere Strafminderung im Rahmen der alternativen Verfahrensarten der Strafprozessordnung wieder vereitelt werden könnte.¹¹

⁶ Vgl. unten C.I.2.

⁷ Zur Abgrenzung zwischen Verbrechen und Übertretungen siehe oben B.II.1.b)(2) (Anm. 20).

⁸ Anwendbar bleiben die besonderen Verfahrensarten für die ordentlichen Gerichte, auch wenn sie über Taten zu urteilen haben, die an sich in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen. Art. 63 Abs. 1 bestimmt in diesen Fällen lediglich die Anwendung des friedensgerichtlichen Sanktionensystems sowie Art. 34 und 35, nicht aber den Ausschluss der besonderen Verfahrensarten gemäß Art. 2 Abs. 1, vgl. *Mazza, F.A.*, in: *Il giudice di pace*, S. 173 ff.

⁹ Vgl. *Relazione*, S. 38, und zum Schlichtungsprinzip das folgende Kapitel C.I.2.

¹⁰ *Bonini*, sub art. 29, in: *Chiavario/Marzaduri* (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 264.

¹¹ *Bonini*, sub art. 29, in: *Chiavario/Marzaduri* (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 264; *Gallucci*, "Diritto penale minore", *Cass. pen.* 2002, 3596.

Bei der Strafzumessung auf Antrag der Parteien (*applicazione della pena su richiesta*), dem sog. *patteggiamento* (Art. 444 ff. c.p.p.), kann beispielsweise eine zwischen Staatsanwalt und Angeklagtem ausgehandelte, um bis zu ein Drittel herabgesetzte Strafe verhängt werden, wenn diese fünf Jahre Freiheitsstrafe oder eine in Geld abzuleistende Strafe nicht übersteigt.¹² Sie ist im Verfahren vor dem Friedensrichter ausgeschlossen worden, weil eine solche Absprache zwischen Staatsanwalt und Angeklagtem die Rechte des Verletzten zu sehr einschränken würde und zudem eine Masse von Zivilverfahren zur Folge haben könnte, was dem Ziel der vollumfänglichen Erledigung der Sache widersprechen würde.

Dasselbe gilt für das Strafbefehlsverfahren (*decreto di condanna*) gemäß Art. 459 ff. c.p.p., bei dem ein Kontakt zwischen Täter und Opfer nicht zustande kommt und das daher als unvereinbar mit der Funktion des Friedensrichters als Schlichter angesehen wird.¹³

Auch die übrigen vereinfachten Verfahrensarten (abgekürztes Verfahren, *giudizio abbreviato*, Art. 438 ff. c.p.p., Schnellverfahren, *giudizio direttissimo*, Art. 449 ff. c.p.p. und sofortiges Hauptverfahren, *giudizio immediato*, Art. 453 ff. c.p.p.) passen nicht recht zum Verfahren vor dem Friedensrichter, das ja eigentlich bereits ein vereinfachtes ist.

Alle besonderen Verfahrensarten des ordentlichen Strafverfahrens nach der italienischen Strafprozessordnung kommen, soweit die Schuld des Angeklagten in diesem Rahmen festgestellt wird, zudem am Ende zu einer, wenn auch reduzierten Strafe. Das Verfahren vor dem Friedensrichter zeichnet sich hingegen dadurch aus, dass nicht eine geringere Strafe, sondern – selbst wenn eine Verantwortlichkeit des Angeklagten besteht – aufgrund der besonderen Mechanismen zur vorzeitigen Verfahrenserledigung möglichst überhaupt keine Strafe ausgesprochen werden soll.

¹² Ausgenommen hiervon sind aber Mafiadelikte, Menschenhandel und Terrorismus sowie Angeklagte, die zu gewerbsmäßigen Tätern, Rückfalltätern, Gewohnheits- oder Hangverbrechern erklärt worden sind. Bis zur Reform im Jahr 2003 und der Neufassung durch L. 12 giugno 2003, n. 134 konnte nur eine Strafe bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe ausgehandelt werden.

¹³ So Relazione, S. 38. Die Justizkommission des Senates hatte die Einführung des Strafbefehlsverfahrens in das Verfahren vor dem Friedensrichter, jedenfalls bei Offizialdelikten, empfohlen, vgl. Senato della Repubblica, S. 75. Auch *Picotti*, in: *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 217, befürwortet die Anwendbarkeit des Strafbefehlsverfahrens für die Straftaten, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen.

2. Das Schlichtungsprinzip als tragendes Element des Verfahrens vor dem Friedensrichter

a) Das Wiedergutmachungsmodell als Leitlinie für das Verfahren vor dem Friedensrichter

Im klassischen retributiven Justizmodell (*modello retributivo*) ist das Ziel des Strafverfahrens die Feststellung der Verantwortlichkeit des Täters und die Ermittlung der angemessenen Bestrafung durch eine Sanktion, die an der Schwere der Tat bemessen wird, wohingegen beim moderneren rehabilitativen Modell (*modello riabilitivo*) die Wiedereingliederung des Täters im Vordergrund steht.¹⁴ Beide Modelle haben bislang sowohl unter general- wie spezialpräventiven Gesichtspunkten noch nicht zu einem durchgreifenden Erfolg führen können.¹⁵ Man hat daher zunehmend begonnen, dem Wiedergutmachungsmodell (*modello riparativo*) Raum zu geben, bei dem die beim Opfer durch die Straftat entstandenen Schäden möglichst beseitigt oder zumindest vermindert werden sollen. Die wiedergutmachende Justiz ist auf ganz besondere Ziele gerichtet. In ihr sind Interessen und Ansprüche verankert, die nicht nur mit dem Täter im Zusammenhang stehen, sondern auch mit dem Opfer und der Gemeinschaft, die bei der Suche nach einer Lösung miteinbezogen werden.

Ausdruck der wiedergutmachenden Justiz sind im Wesentlichen autonome Mechanismen, insbesondere die Mediation. Das Justizmodell versperrt sich jedoch auch nicht den im Strafrecht bereits bekannten Techniken, wie Wiederherstellung, Schadensersatz oder Arbeit zugunsten der Gemeinschaft, und fördert vor allem die Aussöhnung der in Konflikt stehenden Parteien, was wiederum wichtig für die soziale Befriedung ist.¹⁶

Gleichzeitig ist dieses Modell auch aus spezialpräventiven Gesichtspunkten vorteilhaft. Der Täter, der den negativen Folgen seines Handelns gegenübersteht und diese wiedergutzumachen versucht, wird eher Verantwortung übernehmen und weniger geneigt sein, eine solche oder ähnliche Tat noch einmal zu begehen. Diese Reaktion wird vom Opfer und der Allgemeinheit als das eigentliche Ziel angesehen. Nicht, dass dem Täter seinerseits ein Übel zugefügt wird, auch nicht, dass dieser zu einer Leistung gezwungen wird, sondern die Einsicht des Täters und seine Selbstverpflichtung, andere und das Gesetz in Zukunft zu respektieren.¹⁷ Das Wiedergutmachungsmodell hilft, das Verantwortungsbewusstsein des Täters gegenüber

¹⁴ Siehe zusammenfassend zu den verschiedenen Modellen *Mattevi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 14 ff.

¹⁵ *Eusebi*, in: Picotti (Hrsg.), *La mediazione*, S. 93. Vgl. zum Ganzen auch *ders.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 55 ff.

¹⁶ Eingehend *Mannozi*, *La giustizia senza spada*, S. 43 ff., insbes. S. 94 f. Vgl. auch *Zehr*, S. 177 ff., insbes. S. 181.

¹⁷ Vgl. *Mazzucato*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 94.

dem Opfer zu wecken und in gewisser Weise auch das des Opfers und der Allgemeinheit gegenüber dem Täter, und dient somit der Prävention.¹⁸

Auch internationale Quellen haben die große Bedeutung der *restorative justice* herausgestellt, so beispielsweise die UN-Resolution ECOSOC RES. 2002/12 „Basic Principles on the Use of Restorative Justice Programmes in Criminal Matters“.

In das Verfahren vor dem Friedensrichter hat das Wiedergutmachungsmodell in großem Umfang Eingang gefunden. Es werden Lösungen vorgezogen, die der Straftat ohne Stigmatisierung des Täters begegnen und gleichzeitig den Interessen des Verletzten dienen.¹⁹ Die Reaktion auf eine Straftat soll gerade nicht in erster Linie in der Verhängung einer Strafe als einem Übel liegen, sondern vorrangig sollen Wiedergutmachung und Versöhnung erreicht werden. Neben den Instituten der Abgeltung und der Wiedergutmachung ist dabei auch die Schlichtung von Bedeutung. Zwar muss nicht zwingend eine Schadenswiedergutmachung im eigentlichen Sinne erfolgen, es kann mit einer solchen aber leichter eine für Täter und Opfer befriedigende Lösung erreicht werden. Insbesondere von Bedeutung ist auch die Wahrheitsfindung. Kommt das Vorgefallene im Dialog spontan zum Vorschein, hat dies eine größere präventive Wirkung, als wenn durch die Absicht, Vergeltung zu üben, jede ehrliche Kommunikation unmöglich gemacht wird.²⁰ Wenn es dennoch zu einer Verurteilung kommt, so soll diese mehr auf solidarisches Verhalten ausgerichtet sein als darauf, dem Verurteilten Leid zuzufügen. Vor allem drückt sich dies in der gemeinnützigen Arbeit aus, deren Verhängung nur möglich ist, wenn der Angeklagte dies beantragt.²¹

b) Das allgemeine Schlichtungsprinzip des Art. 2 Abs. 2

Anders als das gemäß Art. 29 Abs. 4 formalisierte Institut der Schlichtung als alternative Erledigungsform²² hat das allgemeine Schlichtungsprinzip keinen bestimmten Bezugspunkt, sondern gilt im gesamten Verfahren vor dem Friedensrichter und für alle Arten von Straftaten. Art. 2 Abs. 2 bestimmt dementsprechend ganz allgemein, dass der Friedensrichter im Lauf des Verfahrens soweit möglich die

¹⁸ *Eusebi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 47 ff.; *Mannozi*, *La giustizia senza spada*, S. 100 ff.; *Mazzucato*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 95. Im klassischen retributiven Modell, in dem kein Ausweg aus der Strafe gegeben wird, neigt das Opfer dazu, die Höhe der Strafe als einen Gradmesser dafür anzusehen, inwieweit seine Interessen und damit die Missbilligung der Tat anerkannt werden, obwohl ihm mit anderen Mitteln erheblich besser gedient wäre, vgl. auch *Eusebi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 70.

¹⁹ Vgl. auch *Mazzucato*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 128.

²⁰ *Eusebi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 61.

²¹ *Eusebi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 61.

²² Dieses findet im Rahmen der *udienza di comparizione* und nur bei Antragsdelikten Anwendung, vgl. im Einzelnen unten C.IV.

Schlichtung zwischen den Parteien fördert.²³ Damit bildet eine einvernehmliche Lösung das wesentliche Ziel des Verfahrens vor dem Friedensrichter, bei dem es möglichst nicht zu einem Strafausspruch kommen soll. Dieses Ziel kann auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden. Insofern nimmt Art. 2 Abs. 2 bereits das System der Normen vorweg, die eine vorzeitige Erledigung des Verfahrens ermöglichen, wenn der Konflikt zwischen den Parteien angemessen beigelegt wurde. Hierfür wird der Friedensrichter als die geeignete Person angesehen, da er den Parteien nähersteht und weniger an verfahrensrechtliche Formalien gebunden ist.²⁴

Das Schlichtungsprinzip ist das tragende Prinzip für das friedensgerichtliche System in allen seinen Phasen. Es bestimmt die Auswahl der Straftaten, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen, die anwendbaren Maßnahmen, das spezielle Verfahren und den Typus des Friedensrichters.²⁵ Dementsprechend dient es auch als Auslegungshilfe für alle Normen des friedensgerichtlichen Mikrosystems. Auch bei den anderen Mechanismen vorzeitiger Verfahrenserledigung und sogar im Rahmen der Sanktionen kann sich also ein Raum für schlichtende Elemente ergeben.

- Bei der Nichtverfolgbarkeit wegen besonderer Geringfügigkeit der Tat (Art. 34) könnten beispielsweise die Annäherung von Täter und Opfer und eine eventuell vereinbarte (auch nur symbolische) Wiedergutmachung dazu dienen, die durch die Strafflosigkeit entstandene Lücke im Justizsystem zu schließen.²⁶ Der Richter kann ferner im Rahmen seiner Verpflichtung, die Schlichtung der Parteien zu fördern, darauf hinwirken, dass der Angeklagte und insbesondere der Verletzte sich einer Entscheidung, in der die Geringfügigkeit der Tat erklärt wird, nicht widersetzen.
- Auch das Institut der Wiedergutmachung (Art. 35) enthält schlichtende Elemente. So kann der Richter den Täter dazu ermuntern, Wiedergutmachungsleistungen zu erbringen, die geeignet sind, das Opfer tatsächlich zufriedenzustellen. Dann wird die Wiedergutmachung umso eher die Erfordernisse der Missbilligung und Prävention erfüllen, was die unabdingbare Voraussetzung für ein Erlöschen der Straftat ist.²⁷ Das allgemeine Schlichtungsprinzip dient auf diese Weise auch als Interpretationshilfe.

²³ Dabei ist – anders als bei Art. 29 Abs. 4 – weder die Einbeziehung von Mediatoren noch ein Verwertungsverbot für im Rahmen der Schlichtung abgegebene Erklärungen vorgesehen. In der Literatur wird dies aber teilweise auch im Fall des Art. 2 Abs. 2 für erforderlich gehalten, *Manziona*, sub art. 2, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 34 f.

²⁴ Vgl. *Relazione*, S. 38.

²⁵ Vgl. auch *Sotis*, in: Mannozi (Hrsg.), *Mediazione e diritto penale*, S. 54.

²⁶ So die Auffassung von *Mazzucato*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 129.

²⁷ *Picotti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 146.

– Schließlich hat das Schlichtungsprinzip in gewisser Hinsicht auch Auswirkungen auf das Sanktionensystem des Friedensrichters. Vor allem die freiheitsbeschränkende Sanktionen sollen eher der Wiedergutmachung der Verletzung dienen und nicht lediglich ein Übel darstellen. Sie erfordern eine Mitwirkung des Täters. Deshalb kann dieser umgekehrt vielfach auf wichtige Aspekte der Sanktion Einfluss nehmen. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Strafe der gemeinnützigen Arbeit zu nennen, die der Richter nur auf Antrag des Angeklagten anstelle des Hausaufenthalts verhängen kann. Ferner kann der Angeklagte durch entsprechende Anträge die konkreten Modalitäten von Hausaufenthalt oder gemeinnütziger Arbeit beeinflussen. Dies betrifft insbesondere die zeitliche Festlegung, wann, wie oft und für jeweils wie lange die Vollstreckung erfolgen soll.²⁸ Dass es solche Mitwirkungsmöglichkeiten gibt, zeigt, wie stark der Schlichtungsgedanke im friedensgerichtlichen Verfahren verankert ist, selbst wenn es zu einer Verurteilung kommt.²⁹

Der Friedensrichter hat also die Möglichkeit, durch geschicktes und verständnisvolles Vorgehen in weiten Bereichen darauf hinzuwirken, dass das Strafverfahren zu einem befriedigenden Ergebnis und damit mit höherer Wahrscheinlichkeit zur Resozialisierung führt, auch wenn es nicht zu einer Schlichtung im Sinne des Art. 29 Abs. 4 kommt. Erwünscht sind aber nicht nur Schlichtungsbemühungen des Friedensrichters, es ließe sich auch daran denken, für die genannten Problembereiche wiederum dieselben Mediationsorgane zu Unterstützung einer entsprechenden Lösung einzuschalten, wie sie bei der Schlichtung gemäß Art. 29 Abs. 4 vorgesehen sind. Dies könnte die Wirksamkeit dieser Mechanismen nicht unerheblich erhöhen.³⁰

II. Die besondere Geringfügigkeit der Tat, Art. 34

1. Einführung

Eine der neuen Möglichkeiten, das Strafverfahren vor dem Friedensrichter möglichst ohne Urteil in der Sache zu erledigen, stellt der Ausschluss der Verfolgbarkeit (*esclusione della procedibilità*) wegen besonders geringfügiger Tat (*partico-*

²⁸ Siehe hierzu im Einzelnen unten D.III.2. und 3. sowie D.IV.2. und 3.

²⁹ Vgl. auch *Presutti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 207.

³⁰ So der Vorschlag von *Mazzucato*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 129 ff.; *dies.* in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 192. *Eusebi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 68, sowie *Mattevi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 233, sind sogar der Auffassung, dass der Richter die Erklärung der Geringfügigkeit der Tat gemäß Art. 34 nur dann wegen Widerspruchs des Verletzten ablehnen kann, wenn dieser nach Ablauf eines Mediationsverfahrens immer noch einer solchen Erklärung widerspricht. Zu den besonderen Qualitäten der Mediationsorgane vgl. auch unten C.IV.3.a) und c).

lare temuità del fatto) gemäß Art. 34 dar. Dabei geht man von der Überlegung aus, dass zwar eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Tat vorliegt, aufgrund der Geringfügigkeit der Tat und der Harmlosigkeit des Täters eine Strafe jedoch als nicht notwendig und nicht lohnenswert angesehen werden muss, weshalb die Erhebung der öffentlichen Klage nicht gerechtfertigt erscheint. Damit hat der italienische Gesetzgeber im Erwachsenenverfahren zum ersten Mal eine prozessuale Lösung für Fälle gewählt, in denen zwar eine Straftat gegeben ist, aber in einer Gesamtschau der konkreten Umstände nur eine geringe Rechtsgutsverletzung vorliegt. Zuvor kam in solchen Fällen lediglich materiellrechtlich eine Reduzierung der Strafe im Rahmen der Strafzumessung in Betracht, insbesondere durch die Annahme mildernder Umstände.³¹ Dies erforderte die vollständige Durchführung des Strafverfahrens und die Verurteilung des Angeklagten, was Art. 34 gerade verhindern soll. Denn die Geringfügigkeit der Verletzung und das Desinteresse des Verletzten zwingen beinahe dazu, eine Reaktion durch die Rechtsordnung zu vermeiden.³²

a) Überblick über die gesetzliche Regelung

Sind der durch die Tat verursachte Schaden sowie die Schuld des Täters gering, ist die Tat als Gelegenheitstat einzustufen und besteht die Gefahr, dass die Fortsetzung des Strafverfahrens sich negativ auf einige primäre Interessen des Beschuldigten auswirkt, soll nach dem Willen des Gesetzgebers eine entsprechende Anklage nicht gerechtfertigt sein. Der Richter stellt dann das Verfahren ein, wenn sich nicht ein Interesse des Verletzten an der Fortführung des Verfahrens ergibt (Art. 34 Abs. 2). Soweit bereits Anklage erhoben worden ist, erklärt er die Geringfügigkeit durch Urteil, es sei denn, der Verletzte oder der Angeklagte erheben Einspruch (Art. 34 Abs. 3). Die Schaffung eines solchen Verfahrenshindernisses hat – ebenso wie die Mechanismen der Wiedergutmachung und der Schlichtung – experimentellen Charakter und könnte irgendwann auch ins Normalverfahren eingeführt werden.³³

³¹ Bei Verbrechen gegen das Vermögen und Verbrechen aus Gewinnsucht ist im Fall von besonders niedrigem Vermögensschaden der Milderungsgrund des Art. 62 Nr. 4 c.p. gegeben. Bei anderen Delikten kann der Richter nach Art. 62-bis c.p. das Vorliegen von unbestimmten mildernden Umständen (*attenuanti generiche*) annehmen. Auch bei einigen Tatbeständen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs dient die besondere Geringfügigkeit als spezieller Milderungsgrund, z.B. bei der Hehlerei (*ricettazione*, Art. 648 Abs. 2 c.p.).

³² *Scalfati*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 138. Vgl. allgemein zum Institut der Unerheblichkeit *Bartoli*, in: De Francesco/Venafro (Hrsg.), *Meritevolezza di pena*, S. 101 ff.

³³ Diese Erwägung befindet sich auch ausdrücklich in *Relazione*, S. 37.

b) *Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Systems der Geringfügigkeit/Vorbilder für die Regelung des Art. 34*

(1) Das Institut der „Unerheblichkeit der Tat“ im Jugendrecht,
Art. 27 D.P.R. 448/88

Neben einigen Beispielen in ausländischen Rechtsordnungen, in denen der Geringfügigkeit der Tat Bedeutung für die Strafverfolgung zugemessen wird,³⁴ ist es im italienischen Recht insbesondere das im Jugendrecht³⁵ ausgebildete Institut der „Unerheblichkeit der Tat“ (*irrilevanza del fatto*), das als Vorbild für die Regelung von Art. 34 gedient hat. Auch in den Erläuterungen der Regierungskommission ist bei Art. 34 ausdrücklich Art. 27 D.P.R. 448/88 als Bezugspunkt genannt.³⁶ Dieser bestimmt, dass der Staatsanwalt den Erlass eines Urteils auf Unzulässigkeit des Verfahrens (*sentenza di non luogo a procedere*) wegen Unerheblichkeit der Tat beantragt, wenn die Tat geringfügig und das Verhalten des Jugendlichen gelegentlich ist und wenn sich darüber hinaus die weitere Fortsetzung des Verfahrens negativ auf seine Erziehungsbedürfnisse auswirken würde. Der Verletzte ist hierbei lediglich zu hören. Im Ermittlungsverfahren erklärt das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Nichtverfolgbarkeit (*improcedibilità*) der Tat durch Urteil. Ist bereits Anklage erhoben, kann die Erklärung von Amts wegen erfolgen.³⁷ Bereits im Jahr 1988 hat der italienische Gesetzgeber also – wenn auch in einem stark begrenzten Rechtsgebiet – einen Mechanismus eingeführt, der bei einer insgesamt wenig verletzenden Tat die vorzeitige Erledigung des Verfahrens ermöglicht. Dabei ergaben sich schnell nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Auslegung der Begriffe „Geringfügigkeit der Tat“ (*tenuità del fatto*)³⁸ und „Gelegentlichkeit des Verhaltens“ (*occasionalità del comportamento*). Da gerade diese beiden Begriffe auch im Verfahren vor dem Friedensrichter entscheidende Bedeutung haben, lässt sich bereits erahnen, dass es auch dort zu Auslegungsproblemen kommen kann.³⁹ Ferner stellte sich in Lehre und Rechtsprechung die Frage, ob Art. 27 D.P.R.

³⁴ In Deutschland beispielsweise im Rahmen der Einstellung nach § 153 StPO.

³⁵ Art. 27 D.P.R. 22 settembre 1988, n. 448.

³⁶ Relazione, S. 57.

³⁷ Nachdem die Rechtsnatur der entsprechenden Erklärung zunächst umstritten war, geht heute die h.M. davon aus, dass das Urteil einen persönlichen Straffreistellungsgrund (*causa personale di esenzione di pena*) darstellt und demnach materiellrechtlicher Natur ist, vgl. *Baldi*, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 89; *Cesari*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 334; *Colamussi*, Cass. pen. 1996, 1673; *Eramo*, Giust. pen. 1998, 668. Siehe auch Corte Cost. 6 giugno 1991, n. 250, Giur. Cost. 1991, S. 2046, 2048.

³⁸ Vielfach wurde versucht, mit den Kriterien zu arbeiten, die Art. 133 c.p. für die Strafzumessung vorgibt, so u.a. Cass. 19 settembre 1990, Giust. pen. 1991, II, S. 227. Dies hätte allerdings zur Folge, dass auch die Fähigkeit des Jugendlichen zur Begehung von Straftaten nach Art. 133 Abs. 2 c.p. zu berücksichtigen wäre, mit der Folge, dass, wenn diese vorliegt, die Geringfügigkeit der Tat nicht mehr anzunehmen wäre, *Quattrocolo*, sub art. 34, in: *Chiavario/Marzaduri* (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 299.

³⁹ Siehe im Einzelnen hierzu unten C.II.2.b) und c).

448/88 nicht zu unbestimmt bzw. wegen Verstoßes gegen das verfassungsrechtlich verankerte Legalitätsprinzip (Art. 112 Cost.) oder den Gleichheitsgrundsatz verfassungswidrig sei.⁴⁰

(2) Reformversuche

Im Rahmen der Debatte um die Reform des in Italien geltenden strengen Legalitätsprinzips (*principio di obbligatorietà dell'azione penale*) in Art. 112 der italienischen Verfassung gab es im Jahr 1997 verschiedene Vorschläge, die Kriterien der Geringfügigkeit und Gelegentlichkeit als Ausnahmen für die Anklagepflicht des Staatsanwalts zuzulassen. Diese Vorschläge fanden jedoch keine Mehrheit und es blieb beim strengen Legalitätsprinzip.

1998 wurde dann erstmalig im Erwachsenenverfahren versucht, die geringe Schädlichkeit des Verhaltens als Grund für die Verhinderung einer Verurteilung festzulegen. Im Gesetzentwurf D.D.L. 4625-*bis*/C war ein Art. 346-*bis* c.p.p. vorgesehen, nach dem die Verfolgbarkeit bei Unerheblichkeit der Tat (*irrilevanza del fatto*) ausgeschlossen sein sollte. Dieser Entwurf hatte allerdings Schwächen. Zum einen sollte das Institut unterschiedslos auf alle Straftaten anwendbar sein, die mit maximal drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden, zum anderen wurde den Interessen des Opfers keine Bedeutung beigemessen. Die entscheidende Rolle sollte vielmehr der Beschuldigte spielen, der neben dem Staatsanwalt das Antragsrecht haben sollte und sich nach Erhebung der Anklage einem Urteil auf Unzulässigkeit des Verfahrens gemäß Art. 529 c.p.p. widersetzen können sollte.⁴¹ Die Sache wurde in der Folge allerdings zurückgestellt und Art. 346-*bis* c.p.p. zunächst gestrichen.⁴²

Der Entwurf der Kommission Grosso zur Reform des Strafgesetzbuchs⁴³ kam nach intensiver Arbeit der entsprechenden Unterkommission Grosso-Palazzo-Siciliano⁴⁴ zu dem Ergebnis, dass das Problem der Behandlung einer Straftat mit geringem sozialem Unwert sinnvollerweise eben nicht im Strafgesetzbuch gelöst, sondern vielmehr auf prozessualer Ebene als Verfahrenshindernis ausgestaltet werden sollte.⁴⁵

⁴⁰ *Bricola*, *Indice pen.* 1989, 339; Trib. min. Bologna, ord. 23 ottobre 1990, *Arch. n. proc. pen.* 1991, S. 213 ff. Siehe zu Art. 27 D.P.R. 448/88 im Einzelnen auch *Di Chiara*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 317 ff.; *Palomba*, S. 359 ff.

⁴¹ Siehe zu dem Gesetzentwurf eingehender *Bouchard*, *Quest. giust.* 1998, 570 ff.; *Quattrocchio*, sub art. 34, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 302 ff.; *Caianiello*, S. 200 f.

⁴² Siehe zu den Geschehnissen im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf *Di Chiara*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 333 ff.

⁴³ Der Text ist abrufbar unter: http://www.giustizia.it/studierapporti/triformacp/comm_grosso2_art.htm [Stand: August 2007].

⁴⁴ Grosso, S. 109 ff.

⁴⁵ Einzelheiten bei *Quattrocchio*, sub art. 34, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 305 ff.

(3) Das Ermächtigungsgesetz, Art. 17 f) L. 468/99

Realität wurde der Gedanke, auch im Erwachsenenrecht bei geringfügigen Taten den Verzicht auf eine Verurteilung zu ermöglichen, erst 1999 mit dem Ermächtigungsgesetz für die strafrechtlichen Kompetenzen des Friedensrichters.⁴⁶ Gemäß Art. 17 f) L. 468/99 sollte die Regierung ein System zur Beendigung des Verfahrens in Fällen einführen, „in denen die Tat besonders geringfügig ist und eine Gelegenheitstat vorliegt, sofern die Fortführung des Verfahrens negative Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit, das Studium, die Familie oder die Gesundheit“ des Beschuldigten bzw. Angeklagten hat. Hier wird ganz deutlich, wie stark die jugendrechtliche Regelung den Gesetzgeber beeinflusst hat. Deckungsgleich sind nicht nur die Bewertungskriterien, sondern auch der Schutz bestimmter Interessen des Täters, die einer Fortsetzung des Verfahrens entgegenstehen.⁴⁷ Das Ermächtigungsgesetz gab in Art. 17 f) L. 468/99 die Voraussetzungen der zu schaffenden Regelung bereits detailliert vor, während der prozessuale Ablauf und insbesondere die Beteiligung des Verletzten weitgehend offen blieben. Lediglich die Bezugnahme nicht nur auf den Angeklagten, sondern auch auf den Beschuldigten legte den Schluss nahe, dass der Mechanismus auch bereits vor Anklageerhebung wirken sollte. Wie genau die Erledigung des Verfahrens erfolgen sollte, blieb der ermächtigten Regierung überlassen. Denkbar waren sowohl die Einführung einer Prozessvoraussetzung (*condizione di procedibilità*) wie auch die Schaffung eines Strafausschlussgrundes (*causa di non punibilità*).

(4) Die Schaffung von Art. 34 durch die ermächtigte Regierung

Was die Voraussetzungen für die Erklärung der Geringfügigkeit betrifft, so hat die Regierung in Art. 34 die Vorgaben des Ermächtigungsgesetzes erfüllt und diese nahezu wörtlich übernommen. Inhaltlich orientiert sich die Regelung an Art. 27 D.P.R. 448/88, weist aber auch bedeutende Unterschiede auf. Zum einen sind die zu berücksichtigenden Bedürfnisse anders. Während beim Jugendlichen ausschließlich seine Erziehung im Vordergrund steht, geht es im Verfahren vor dem Friedensrichter um Konflikte zwischen Erwachsenen und/oder um Interessen der Gemeinschaft und es sind die Bedürfnisse der Arbeit, des Studiums, der Familie und der Gesundheit von Bedeutung. Zum anderen finden die Interessen des Verletzten erheblich mehr Berücksichtigung als bei der jugendrechtlichen Regelung. Außerdem scheint Art. 34 etwas weniger verschwommen und genauer ausgearbeitet zu sein.⁴⁸

⁴⁶ L. delega 24 novembre 1999, n. 468.

⁴⁷ *Quattrocolo*, sub art. 34, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 298.

⁴⁸ *Di Chiara*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 339; *Pongiluppi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 56; *dies.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 236. So spricht Art. 34 im Gegensatz zur jugendrechtlichen Regelung nicht mehr von

Bei der Wahl des prozessualen Ablaufs entschied sich die Regierung für die Schaffung eines Verfahrenshindernisses,⁴⁹ das vom Beginn des Verfahrens an Wirkung erzeugt und daher eine größere Entlastungswirkung mit sich bringt. Dies hat sie bereits in der Überschrift von Art. 34 deutlich gemacht, wo vom „Ausschluss der Verfolgbarkeit“ (*esclusione della procedibilità*) die Rede ist, was – anders als in der jugendrechtlichen Regelung des Art. 27 D.P.R. 448/88 – keine Missverständnisse aufkommen lässt.

c) Hintergrund der Regelung

Kultureller Hintergrund der Regelung waren die in Italien seit Langem geführten Diskussionen über das aus dem Gedanken der Subsidiarität des Strafrechts entstammende Problem des Bagatellunrechts und das Prinzip der strafrechtlichen Geringfügigkeit (*principio di esiguità*), das eng mit der Forderung nach Angemessenheit und Einzelfallgerechtigkeit verbunden ist. Danach soll es nicht zu einem Strafausspruch kommen, wenn nur eine so geringe Rechtsgutsverletzung vorliegt, dass sich der Rückgriff auf die für die Freiheit des Bürgers einschneidendste Maßnahme, nämlich die Kriminalstrafe, als nicht gerechtfertigt erweist.⁵⁰

Bagatellstraftaten sind dadurch gekennzeichnet, dass sie zwar eine Rechtsgutsverletzung beinhalten, also tatbestandsmäßig sind, diese Verletzung aber lediglich gering ist.⁵¹ Hierbei werden echte (*reati bagatellari propri*) und unechte Bagatelldelikte (*reati bagatellari impropri*) unterschieden. Bei Ersteren handelt es sich um Tatbestände, die bereits aus sich heraus nur geringfügige Taten umschreiben, wie beispielsweise einige der Übertretungen, bei denen das Gesetz gerade auch den leichten Verstoß unter Strafe stellen will. Diese werden von Art. 34 nicht berührt. Unechte Bagatelldelikte enthalten hingegen lediglich im konkreten Fall einen geringen strafrechtlichen Unwert, während sie vom abstrakten Tatbestand her normale

der „Unerheblichkeit“ (*irrilevanza*), sondern von der „Geringfügigkeit“ (*tenuità*) der Tat, denn die Tat ist zwar nicht besonders bedeutend, aber eben gerade nicht irrelevant.

⁴⁹ Vgl. ausführlich zur Rechtsnatur unten C.II.1.e).

⁵⁰ Pongiluppi, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 54.

⁵¹ Nach der italienischen Strafrechtsdogmatik muss die tatbestandsmäßige Handlung zwingend die Verletzung eines Rechtsguts beinhalten (*principio di offensività*). Eine Tat, die das von der Vorschrift geschützte Rechtsgut nicht verletzt, erfüllt danach den Tatbestand entgegen dem ersten äußeren Anschein nicht. Anderenfalls würde das Strafrecht zu Unrecht auf bloßen Ungehorsam degradiert und widerspräche den Prinzipien des Tatstrafrechts. Die Fälle, bei denen der Bezug zwischen Tatbestandserfüllung und Rechtsgutsverletzung fehlt, wie z.B. beim Diebstahl wertloser Sachen (Weinbeere, rostiger Nagel, Kleingeld aus dem Trevibrunnen) oder bei bestimmten, den Traditionen oder der gesellschaftlichen Realität entsprechenden Verhaltensweisen (Belästigungen oder Störungen im Karneval, übertriebene oder unwahre Werbeslogans) sind im italienischen Recht daher bereits auf der objektiven Tatseite zu lösen, wobei die dogmatische Verankerung im Einzelnen umstritten ist. Zum Ganzen u.a. *Fiandaca/Musco*, *Parte generale*, S. 160 ff.; *Fiore*, *Indice pen.* 1994, 275 ff.; *Mantovani*, *Parte generale*, S. 192 ff. Vgl. auch *Riz*, in: *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 84.

oder sogar schwerere Straftaten darstellen,⁵² weshalb ihre Entkriminalisierung nicht infrage kommt. Es handelt sich also um eine geringere „quantitative Dimension“ derselben Straftat, die nach Ansicht der italienischen Strafrechtsdogmatik über das hinausgeht, was im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden kann und daher materiell oder prozessual anders behandelt werden sollte.⁵³ Der italienische Gesetzgeber geht davon aus, dass es bei einer Straftat Abstufungen geben kann und es bei abstrakt strafwürdigen Straftatbeständen im konkreten Fall Bagatelldatbestände geben kann, die eine Anklageerhebung nicht rechtfertigen,⁵⁴ und hat daher eine Regelung getroffen, die das Verhalten nicht abstrakt entkriminalisiert, sondern auch in der Phase der Anwendung der Norm ein Strafverfahren als *extrema ratio* ansieht und dem Prinzip der Subsidiarität des Strafrechts Geltung verschafft.⁵⁵

d) Rechtsgrund der Regelung

Während der Rechtsgrund der jugendrechtlichen Regelung im Wesentlichen darin liegt, dass die noch schwach ausgebildete Persönlichkeit des Angeklagten bei leichten und episodenhaften Straftaten durch weitgehenden Verzicht auf ein Strafverfahren geschützt werden soll,⁵⁶ hat das Institut der besonderen Geringfügigkeit im Erwachsenenverfahren eine andere Zielrichtung als das besondere Schutzbedürfnis des Angeklagten. Es dient vor allem der Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens im Bereich der Kleinkriminalität – eine der wesentlichen Vorgaben des Ermächtigungsgesetzes (Art. 17 L. 468/99).

Das Verfahren soll allerdings nur dann frühzeitig beendet werden, wenn seine Durchführung und die Bestrafung des Täters eine unverhältnismäßige Reaktion auf das tatsächliche Ausmaß des Unrechts darstellt. Es soll also insoweit auch der Strenge des italienischen Strafgesetzbuchs abgeholfen werden und eine differenzierte Behandlung der vielen, ihrer Schwere nach unterschiedlichen Formen der Verwirklichung einer Straftat ermöglichen.⁵⁷ Damit wird eine undifferenzierte Anwendung einer Strafnorm vermieden, die zwar an sich korrekt, in der Sache aber ungerecht sein kann.

⁵² Beispielsweise leichte Körperverletzungen, leichte Sachbeschädigungen oder Diebstahl geringwertiger Sachen, vgl. auch *Galantini*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 220. Eingehend zur Abgrenzung *Krümpelmann*, S. 37, 145 ff. und 235 ff.; *Mayer*, S. 63 ff.; *Paliero*, „Minima non curat praetor“, S. 645 ff.

⁵³ Vgl. *Di Chiara*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 336 f. Vgl. auch *Kostoris*, in: *I nuovi binari*, S. 210 ff.; *Paliero*, „Minima non curat praetor“, S. 693 ff.

⁵⁴ Siehe *Relazione*, S. 58.

⁵⁵ Siehe auch *Bartoli*, in: De Francesco/Venafrò (Hrsg.), *Meritevolezza di pena*, S. 102; *Pongiluppi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 54 f.

⁵⁶ *Cesari*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 327.

⁵⁷ Siehe im Einzelnen oben C.II.1.c).

Mit der vorzeitigen Beendigungsmöglichkeit ist eine erhebliche Entlastung von Staatsanwaltschaft und Gerichten verbunden. Wenn bei zum Teil leichtesten Straftaten nicht nur eine Verurteilung, sondern soweit möglich auch der Strafprozess vermieden wird, dient dies in einem Land, das seit Langem mit der Überlastung der Justizbehörden und überlanger Verfahrensdauer zu kämpfen hat, der Effektivität der gesamten Strafjustiz. Indem die Rechtsordnung einen beträchtlichen Teil ihrer Ressourcen der Verfolgung und Bestrafung von schwerwiegenderen Handlungen widmet, schützt sie sich in gewisser Weise selbst.⁵⁸ Im Gegensatz zu einer Entlastung durch die Möglichkeit der Entkriminalisierung bestimmter Taten besteht hier der abstrakte Straftatbestand fort, auch wenn die Tat im Konkreten so unbedeutend war, dass sie für den Täter keine negativen Folgen hat.⁵⁹ Der Entlastungseffekt wird allerdings dadurch etwas gemindert, dass bei der vorzeitigen Erledigung des Verfahrens zwingend entgegenstehende Interessen des Verletzten zu berücksichtigen sind.⁶⁰

Es lässt sich also festhalten, dass Art. 34 das Ziel der Entlastung der Gerichte mit Werten verbindet, die eine soziale Bedeutung haben. Er liefert mithin nicht nur eine bürokratische Antwort auf die übervollen Schreibtische der italienischen Gerichte und Staatsanwaltschaften.⁶¹

e) Rechtsnatur der Regelung

Im Unterschied zur jugendrechtlichen Regelung, deren Rechtsnatur umstritten ist,⁶² herrscht bei Art. 34 weitgehend Einigkeit darüber, dass – wie bereits die Überschrift „Ausschluss der Verfolgbarkeit“ nahelegt – es sich um ein Verfahrenshindernis und nicht um einen Strafausschließungsgrund handelt. Dies gilt uneingeschränkt jedenfalls für den Einstellungsbeschluss im Ermittlungsverfahren nach Art. 34 Abs. 2. Lediglich die Formulierung in Art. 34 Abs. 3, wo von der Erklärung der Geringfügigkeit durch Urteil die Rede ist, könnte objektiv Zweifel aufkommen lassen, ob es sich nicht doch um einen Strafausschließungsgrund handelt. Dass derselbe Mechanismus je nachdem, ob er im Ermittlungsverfahren oder nach Anklageerhebung zur Anwendung kommt, eine unterschiedliche Rechtsnatur haben sollte, ist allerdings schwerlich anzunehmen. Aus der Gesamtschau der Norm lässt sich zudem herleiten, dass die Erklärung der Geringfügigkeit in der Hauptverhandlung nur dann erfolgen soll, wenn der Mechanismus aus irgendeinem Grund nicht bereits im Ermittlungsverfahren angewendet wurde. Eine solche subsidiäre Regelung

⁵⁸ So *Cesari*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 328.

⁵⁹ *Baldi*, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 88; *Bartoli*, *Dir. pen. e proc.* 2001, 173 f.

⁶⁰ Vgl. unten C.II.2.f).

⁶¹ So die Formulierung von *Quattrocolo*, sub art. 34, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 296.

⁶² Siehe oben C.II.1b)(1).

kann keine andere Rechtsnatur haben als das Mittel, das als das primäre ausgestaltet ist. Die Anerkennung eines Strafausschließungsgrundes kann nach Erhebung der Anklage erst erfolgen, wenn das gesamte Verfahren durchgeführt worden ist. Das in Art. 34 Abs. 1 geschützte Interesse des Täters, keine Nachteile durch die Fortsetzung des Verfahrens zu erleiden, lässt jedoch nur den Schluss zu, dass ein solches so schnell wie möglich beendet werden soll. Eine prozessuale Lösung dient schließlich wesentlich besser dem mit der Regelung verfolgten Ziel der Entlastung der Justiz, als es eine materiellrechtliche Lösung könnte.⁶³

Die Entscheidung für eine prozessuale Lösung bringt aber auch Nachteile mit sich. Einerseits kann sich nach der Einstellung im Ermittlungsverfahren die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Ermittlungen gemäß Art. 414 c.p.p. ergeben, wenn die Notwendigkeit neuer Nachforschungen besteht.⁶⁴ Andererseits enthält die Erklärung der Nichtverfolgbarkeit in sich die Vermutung, dass der Beschuldigte bzw. Angeklagte die Tat wirklich begangen hat.⁶⁵ Diesen Makel muss er mit sich tragen, was bedeutet, dass die Regelung des Art. 34 nicht ausschließlich vorteilhaft für ihn ist. Auch aus diesen Gründen gibt es Stimmen in der Literatur, die die Ausgestaltung von Art. 34 als Strafausschließungsgrund für sinnvoller erachtet hätten.⁶⁶

2. Voraussetzungen der Geringfügigkeit, Art. 34 Abs. 1

Es ist nun zu untersuchen, wann eine Tat geringfügig ist. Hierfür bestimmt Art. 34 Abs. 1 klare Voraussetzungen. Die drei wesentlichen Säulen sind die geringe Schwere der Tat, die täterbezogenen Merkmale (Gelegentlichkeit der Tat und geringe Schwere der Schuld) und schließlich die außerhalb von Tat und Täter stehenden Interessen (mögliche negative Auswirkungen der Fortsetzung des Strafverfahrens auf Arbeit, Studium, Familie oder Gesundheit). Diese Voraussetzungen bilden die Trennlinie zwischen Freiheit und Strafe⁶⁷ und versuchen einen allgemeinen Tatbestand des unechten Bagatelldelikts zu schaffen, also ein Raster von Bestandteilen, die seine Struktur kennzeichnen.⁶⁸

⁶³ Zum Ganzen ausführlich *Baldi*, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 85 ff. Vgl. auch *Sgubbi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 161 ff.

⁶⁴ Siehe dazu im Einzelnen unten C.II.3.a)(5).

⁶⁵ Siehe unten C.II.2.a). Diese Annahme kann auch dazu führen, dass Art. 34 später nicht ein weiteres Mal zur Anwendung kommen kann, weil die Gelegentlichkeit der Tat verneint wird, siehe auch unten C.II.2.c).

⁶⁶ So beispielsweise *Bartoli*, *Dir. pen. e proc.* 2001, 181; *Galantini*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 221. *Giarda*, in: Bronzo u.a., *La competenza*, S. 10 f. hält eine materiellrechtliche Lösung für besser mit dem Legalitätsprinzip vereinbar.

⁶⁷ *Vinciguerra*, *Irrilevanza del fatto nel processo penale minorile*. *Dir. pen. e proc.* 1989, p. 73 ff., zitiert nach *Pongiluppi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 55.

⁶⁸ *Pongiluppi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 56 f. Vgl. auch *Paliero*, "Minima non curat praetor", S. 644 f.

Problematisch ist die Frage, in welchem Verhältnis die Voraussetzungen des Art. 34 Abs. 1 zueinander stehen. Dass zwischen ihnen eine qualitative Hierarchie besteht, wird in der Literatur weitgehend abgelehnt.⁶⁹ Es wird jedoch die Auffassung vertreten, sie seien – zumindest zeitlich – in einer bestimmten Reihenfolge zu prüfen. Zuerst hat danach die Feststellung der (objektiven und subjektiven) Merkmale zu erfolgen, die alle kumulativ vorliegen müssen.⁷⁰ Dazu gehören die Geringfügigkeit des Schadens oder der Gefahr, die Gelegentlichkeit der Tat und die geringe Schwere der Schuld. Anschließend ist deren Verhältnis zu dem von der Strafnorm geschützten Interesse zu prüfen. Mit dieser Abwägung kann allerdings nur beurteilt werden, ob die Tat besonders geringfügig ist. Erst danach wird das Ergebnis der ersten Bewertung mit den persönlichen Interessen des Beschuldigten (Beruf, Studium, Familie oder Gesundheit) ins Verhältnis gesetzt. Da diese Gesichtspunkte nach dem Wortlaut des Art. 34 nur „außerdem“ zu berücksichtigen sind, wird weitgehend vertreten, es handele sich um eine sekundäre, ergänzende Voraussetzung.⁷¹

a) Straftat

Voraussetzung für das Vorliegen der Geringfügigkeit ist zunächst, dass überhaupt eine Straftat vorliegt. Dafür müssen alle objektiven und subjektiven Elemente erfüllt sein, d.h. es muss sich um eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft Tat handeln.⁷² Wenn der Umfang des Unrechts dabei auch gering ist, so muss er doch die Schwelle der „Unschädlichkeit“ (*inoffensività*) überschritten haben, da nach italienischem Verständnis eine Tat, die keine schädliche oder gefährliche Wirkung hat, keine Straftat darstellt.⁷³ Eine geringfügige Straftat kann zwar zur Folge haben, dass der Täter nicht bestraft wird, die quantitativ geringe Bedeutung der Rechtsgutsverletzung wirkt sich jedoch nicht auf die Tatbestandsmäßigkeit aus.

b) Geringfügigkeit des Schadens oder der Gefahr

Das Kriterium der Geringfügigkeit des Schadens oder der Gefahr, die durch die Tat verursacht wurden, bildet den Kern des Bagatelltatbestands. Der geringe Unwert des Erfolges, d.h. der Grad der Verletzung oder Gefährdung des geschützten

⁶⁹ Anders *Bartoli*, in: De Francesco/Venafro (Hrsg.), *Meritevolezza di pena*, S. 107; *Sgubbi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 164.

⁷⁰ *Relazione*, S. 59; *Cesari*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 329.

⁷¹ *Amato*, *Così il „ravvedimento operoso“*, Guida al diritto 2000, 125; *Bartoli*, *Dir. pen. e proc.* 2001, 176 f.; *Cesari*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 329; *Pongiluppi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 56 ff.; *dies.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 240; *Quattrocolo*, sub art. 34, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 310 f. Vgl. eingehend dazu unten C.II.2.e).

⁷² So auch *Relazione*, S. 58.

⁷³ Vgl. zum *principio di offensività* bereits oben C.II.1.c) (Anm. 51).

Interesses, nimmt eine zentrale Stellung bei der Beurteilung der Geringfügigkeit der Tat ein. Dieses Merkmal wird im Gesetz als erstes genannt und so als erstes Indiz für die Geringfügigkeit der Tat verwendet. Erst wenn dieses bejaht worden ist, kann zur Prüfung der anderen Kriterien übergegangen werden, die die Geringfügigkeit dann entweder bestätigen oder verneinen.⁷⁴ Erforderlich ist also eine Bewertung des Verhältnisses zwischen dem geschützten Rechtsgut und dem konkreten darauf verübten Angriff, wobei es der Beurteilung des Richters überlassen bleibt, von Fall zu Fall die Grenzlinie zwischen dem zu ziehen, was zwar strafrechtlich relevant ist, aber ein Hauptverfahren nicht lohnt, und dem, was eine Fortsetzung des Verfahrens und eine Sanktion erfordert.

Das Prinzip der Geringfügigkeit ist im italienischen Strafrecht bereits bekannt. Es taucht auf bei der Bestimmung mildernder Umstände von Vermögensdelikten (Art. 62 Nr. 4 c.p.), bei den Kriterien der allgemeinen Strafzumessung (Art. 133 Abs. 1 Nr. 2 c.p.), als Milderungsgrund für Verbrechen gegen den Bestand des Staates (Art. 311 c.p.), im Gesellschaftsstrafrecht (Art. 2640 c.c.) sowie im Rahmen der Verantwortlichkeit juristischer Personen (Art. 12 D.Lgs. 8 giugno 2001, n. 231). Dennoch wirft die Interpretation des Begriffs einige Probleme auf, denn er bezieht sich ja nicht nur auf Vermögensdelikte. Es geht weniger um den materiellen Schaden am Tatobjekt, als vielmehr um die Verletzung des durch die Norm geschützten Rechtsguts. Der reine Vermögensschaden kann somit nur eines der Kriterien sein, die bei der Beurteilung der Schwere der Verletzung zu berücksichtigen sind. Bei den Vermögensdelikten hat er sicherlich entscheidende Bedeutung, wird aber immer weniger relevant, je mehr die Strafnorm sich von dieser Zielrichtung entfernt.⁷⁵

Schwierig ist die Abstufung der konkreten Rechtsgutsverletzung insbesondere bei Straftaten, die beispielsweise wegen der Bedeutung des geschützten Rechtsguts oder ihrer allgemeinen Schwere an sich schwerer Natur sind. Hier stellt sich die Frage, ob bei bestimmten Delikten, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen, das Vorliegen einer geringfügigen Tat und damit die Anwendung von Art. 34 von vornherein ausgeschlossen werden muss.⁷⁶ Dagegen sprechen mehrere Überlegungen. Zum einen enthält der Wortlaut von Art. 34 selbst keinerlei Beschränkungen. Ferner weist bereits die Auswahl der Straftaten, über die der Frie-

⁷⁴ Relazione, S. 59.

⁷⁵ *Pongiluppi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 59.

⁷⁶ Die Rechtsprechung hat im Zusammenhang mit Art. 62 Nr. 4 c.p. u.a. bei Umwelt- und Drogendelikten generell die Möglichkeit ausgeschlossen, dass solche Taten geringfügig sein können. Sie begründete dies damit, dass es sich bei der Umwelt um „nicht wiederherstellbare Güter von unermesslichem Wert“ handle (Cass. 14 marzo 1997, Cass. pen. 1998, S. 1078, 1079 zum Einfuhrverbot für geschützte Tiere), während die Drogenkriminalität Werte wie die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Sicherheit und Ordnung und den sozialen Schutz gefährde (Cass. 30 marzo 1999, Cass. pen. 2000, S. 3002). Kritisch *Zaza*, S. 359 ff.

den Richter befinden kann, eine gewisse Differenzierung zwischen den verschiedenen Straftatbeständen auf. Nur in Bezug auf diese bestimmten Delikte wird durch das besondere Verfahren vor dem Friedensrichter das Funktionieren einer milden, schlichtenden Strafjustiz getestet, die aufgrund der größtmöglichen Vereinfachung des Verfahrens eine besondere Entlastungswirkung haben soll. Schließlich sind sehr wohl Fälle vorstellbar, in denen die Norm ein hochrangiges Rechtsgut schützt und abstrakt einen schweren Erfolg umschreibt, konkret aber dennoch nur eine Verletzung von geringerem Ausmaß vorliegt. Dann wird die Geringfügigkeit des Schadens nicht das entscheidende Merkmal sein; es muss ergänzt werden durch die anderen Kriterien, wie die Gelegenheit der Tat und die geringe Schwere der Schuld, um den Ausschluss der Verfolgbarkeit zu rechtfertigen.⁷⁷ Durch die erforderliche Abwägung der Schwere der Verletzung mit dem geschützten Rechtsgut wird der Richter in die Lage versetzt, das Institut des Art. 34 den täglichen Erfordernissen der Justiz entsprechend anzuwenden. Im konkreten Fall kann er die Geringfügigkeit der Tat beispielsweise bei Straftaten gegen die Person ausschließen.⁷⁸ Generell und abstrakt muss die Anwendung hingegen möglich bleiben.

Weniger Schwierigkeiten bereitet die Anwendung von Art. 34 bei den in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallenden Vermögensdelikten. Bei diesen stellt die Verursachung eines besonders geringen Schadens bereits nach Art. 62 Nr. 4 c.p. einen Milderungsgrund dar. Es wird daher vertreten, dass für die Beurteilung der Geringfügigkeit des Schadens auf die Interpretation dieses Milderungsgrundes zurückgegriffen werden könne.⁷⁹ Diesbezüglich ist gefestigte Auffassung, dass der Schaden sowohl objektiv als auch subjektiv, also im Verhältnis zur wirtschaftlichen Situation des Geschädigten, bewertet werden muss, wobei die objektive Beurteilung überwiegt. Zunächst muss folglich der absolute Schaden festgestellt werden. Nur wenn dieser weder so niedrig noch so hoch ist, dass eine eindeutige Entscheidung getroffen werden kann, werden ergänzend die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verletzten herangezogen.⁸⁰

Fehlt es – wie bei den schlichten Tätigkeitsdelikten – an einem Erfolg, kann der geringe Schaden kein geeignetes Kriterium zur Bestimmung der Geringfügigkeit der Tat sein. Damit ist die Anwendung von Art. 34 aber nicht ausgeschlossen, sondern hier ist stattdessen nach dem Willen des Gesetzgebers der Unwert des Verhaltens ausschlaggebend.⁸¹

Schließlich verbleiben bestimmte einzelne Übertretungen, bei denen nicht das eigentliche schädliche Verhalten, sondern die Nichtbeachtung von Formalien unter

⁷⁷ Zum Ganzen *Pongiluppi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 61 ff.

⁷⁸ *Quattrocolo*, sub art. 34, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 310 f.

⁷⁹ *Pongiluppi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 63.

⁸⁰ *Crespi/Stella/Zuccalà*, sub art. 62 Rn. 10; *Mantovani*, *Parte generale*, S. 432; *Romano*, sub art. 62 Rn. 7; *Cass.* 14 gennaio 1984, *Riv. pen.* 1985, S. 545.

⁸¹ Vgl. *Relazione*, S. 58.

Strafe gestellt wird.⁸² Um in solchen Fällen eine Geringfügigkeit annehmen zu können, kommt entweder die Verwendung der anderen Kriterien (Gelegentlichkeit, Schuld, negative Auswirkung) oder die Bewertung des gesamten Unwerts des Tatbestands in Betracht.⁸³

c) *Gelegentlichkeit der Tat*

Charakteristische Voraussetzung für die Beurteilung der Unerheblichkeit ist die Gelegentlichkeit (*occasionalità*) der Tat. Nur wenn die Tatbegehung eine Ausnahme im Leben des Täters darstellt, kann ein Bagatelldelikt vorliegen.⁸⁴ Dementsprechend ist dieser Begriff in der italienischen Rechtsordnung bislang nur in Art. 27 D.P.R. 448/88 aufgetaucht. Dort bezieht er sich jedoch ausschließlich auf das Verhalten des Jugendlichen, während bei Art. 34 die Tat in ihrer Gesamtheit der entscheidende Bezugspunkt ist. Bei der jugendrechtlichen Regelung werden in der Literatur zwei verschiedene Auslegungsmöglichkeiten vertreten. Nach der einen Meinung ist die Gelegentlichkeit zeitlich zu verstehen, als einmaligen Vorfall im Leben des Täters, der seiner Lebensweise fremd ist, wobei sie im Einzelfall auch vorliegen könne, wenn es sich nicht um die erste Tat des Minderjährigen handele.⁸⁵

Überzeugender erscheint die Auffassung, nach der die Gelegentlichkeit auf das Verhalten im psychologischen Sinne, also auf die Einstellung des Täters zu seiner Handlung bezogen werden muss. Gelegentlich sei ein Verhalten demnach nur, wenn es aus dem Moment entspringe und nicht vorgeplant, also das Ergebnis einer genauen und zielgerichteten Entscheidung sei.⁸⁶

Diese Gedankengänge kann man gleichermaßen im Erwachsenenrecht wiederfinden.⁸⁷ Einigkeit besteht darüber, dass die Gelegentlichkeit kein tat- sondern ein täterbezogenes Merkmal darstellt. Sie wird ferner in einem besonderen Bezug zu den Erfordernissen der Spezialprävention gesehen, so dass auch die Prognose von Bedeutung ist, dass eine neuerliche Begehung von Straftaten unwahrscheinlich ist.⁸⁸ Gewohnheits- oder serienmäßige Verhaltensweisen, auch wenn sie jeweils nur

⁸² Beispielsweise die Eröffnung einer Apotheke ohne Genehmigung, Art. 3 L. 8 novembre 1991, n. 362.

⁸³ *Bartoli*, Dir. pen. e proc. 2001, 177 f.

⁸⁴ *Pepino*, sub art. 27, in: Chiavario (Hrsg.), Commento, S. 284.

⁸⁵ *Palomba*, S. 370. Anders *Pepino*, sub art. 27, in: Chiavario (Hrsg.), Commento, S. 284, der unter Gelegentlichkeit die Tatsache versteht, dass kein Rückfall vorliegt. Eine vermittelnde Auffassung vertritt *Colamussi*, Cass. pen. 1996, 1671 u. 1674.

⁸⁶ *Di Chiara*, in: Scalfati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 350.

⁸⁷ *Di Chiara*, in: Scalfati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 351; *Pongiluppi*, in: Baldi u.a., Le definizioni alternative, S. 66.

⁸⁸ *Pongiluppi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), Contenuti e limiti, S. 241. *Cesari*, in: Il giudice di pace, S. 150, hält eine solche prognostische Bewertung hingegen nicht für angemessen.

sehr leichte Taten darstellen, sind zweifellos ausgeschlossen.⁸⁹ Eine Tat, die zwar für sich gesehen geringfügig ist, aber von einem Täter begangen wird, der bereits mehrfach in Erscheinung getreten ist oder von dem anzunehmen ist, dass er weitere Delikte dieser Art begehen wird, kann nicht die Voraussetzung für den Ausschluss der Verfolgbarkeit erfüllen.⁹⁰ Nachdem die Geringfügigkeit des Schadens oder der Gefahr die Frage nach der „Bagatelltat“ beantwortet hat, übernimmt das Merkmal der Gelegentlichkeit die Feststellung, ob es sich auch um einen „Bagatelltäter“ handelt. Nur damit erfolgt die Bestätigung, dass es sich um eine geringfügige Tat handelt. Einem nicht diesen Anforderungen entsprechenden Täter muss – selbst wenn nur ein geringfügiger Schaden verursacht wurde – der Zugang zu der vorzeitigen Erledigung des Strafverfahrens verwehrt bleiben.

Zu untersuchen ist ferner, in welchem Verhältnis Art. 34 zu den anderen Mechanismen steht, die mit der Wiederholung oder jedenfalls einer Mehrzahl von Straftaten desselben Täters in Zusammenhang stehen. Der Rückfall (*recidiva*) gemäß Art. 99 c.p. wird als Zeichen für eine erhöhte Fähigkeit zur Begehung von Straftaten (*capacità a delinquere*) angesehen, was dazu führt, dass auch eine leichte Tat, die im Leben des Täters bereits vorgekommen sei, schwerlich gelegentlich sein könne und daher verfolgt werden müsse.⁹¹ Ob dies auch für eine Tat gilt, die mit anderen im Fortsetzungszusammenhang i.S.d. Art. 81 Abs. 2 c.p. steht, ist hingegen umstritten.⁹² Nicht ausgeschlossen wird Art. 34 naturgemäß im Fall der (einfachen) Idealkonkurrenz gemäß Art. 81 Abs. 1 c.p. Verletzt der Täter durch dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze, so bleibt es dennoch bei dieser einen Handlung, die dann ohne Weiteres den Charakter einer Gelegenheitstat haben kann.⁹³

Dies führt zu der Frage, ob die Vorteile des Art. 34 demselben Täter mehrfach gewährt werden können. Nach dem Begriff der Gelegenheitstat dürfte dies grundsätzlich nicht möglich sein. In diesem Zusammenhang zeigen sich jedoch bereits praktische Schwierigkeiten. Um zu beurteilen, ob es sich in diesem Sinne um eine Gelegenheitstat handelt, müssten alle vorangegangenen Einstellungen überwacht werden. Staatsanwaltschaft und Gericht können aber davon nur erfahren, wenn sie

⁸⁹ Eine Kette von Bagatelltaten kann auch den Beginn einer kriminellen Karriere begründen. Ferner wird zunehmend auch bei diesen Taten eine professionelle und organisierte Begehungsweise festgestellt, vgl. *Paliero*, „Minima non curat praetor“, S. 752.

⁹⁰ So *Relazione*, S. 58 f.

⁹¹ *Amato*, Così il “ravvedimento operoso”, Guida al diritto 2000, 125; *Cesari*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 330; *Garuti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), Contenuti e limiti, S. 115.

⁹² Nach *Cesari*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 331, ist in diesem Fall die Gelegentlichkeit der Tat zu verneinen. Anders *Amato*, Così il “ravvedimento operoso”, Guida al diritto 2000, 124 f.

⁹³ *Amato*, Così il “ravvedimento operoso”, Guida al diritto 2000, 124 f.; *Cesari*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 331.

am Sitz desselben Friedensgerichts erfolgt sind. Von den entsprechenden Maßnahmen anderer Gerichte können sie nur schwer Kenntnis erhalten.⁹⁴ Der Gesetzgeber hat keinen Informationsaustausch zwischen den einzelnen Friedensgerichten vorgesehen. Daraus resultiert, dass die Tat, die für besonders geringfügig erklärt wird, nicht nur nicht verfolgbar ist, sondern auch sonst keine juristisch relevanten Konsequenzen hat. Um zu verhindern, dass diese eigentlich prozessrechtlich ausgestaltete Frage praktisch dieselben Folgen wie das materiellrechtliche Institut des Erlöschens der Straftat⁹⁵ hat, wird vorgeschlagen, den Informationsaustausch durch ein entsprechendes Register zu verbessern.⁹⁶

d) Geringe Schwere der Schuld

Die weitere Voraussetzung von Art. 34, dass der Grad der Schuld (*grado della colpevolezza*) so bemessen sein muss, dass er die Erhebung der Anklage nicht rechtfertigt, ist im Vergleich zur jugendrechtlichen Regelung neu. Sie erinnert an eines der Kriterien für die Schwere der strafbaren Handlung, die im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen ist (Stärke des Vorsatzes und Grad der Fahrlässigkeit, Art. 133 Abs. 1 Nr. 3 c.p.). Sicherlich ist eine Tat dann als geringfügig anzusehen, wenn auch das subjektive Element schwach ausgebildet ist und kein erheblicher Wille zur Tat vorliegt. Fraglich ist, ob sich der in Art. 34 enthaltene Begriff „Grad der Schuld“ in diesem kognitiven Element erschöpft oder ob er nicht vielmehr darüber hinausgeht und auch Gesichtspunkte der Vorwerfbarkeit zu berücksichtigen sind, wie die Zurechnungsfähigkeit, der Verbotsirrtum und Entschuldigungsgründe.⁹⁷ So ist den Erläuterungen der Regierungskommission zu entnehmen, dass für die geringe Schwere der Schuld nicht nur spontaner Vorsatz (*dolo d'impeto*), *dolus eventualis* (*dolo eventuale*) oder leichte Fahrlässigkeit (*colpa lieve*) in Betracht kommen, sondern auch andere Umstände, die einen Einfluss auf die Vorwerfbarkeit haben können.

Beim Vorsatz lassen sich vielerlei Abstufungen bilden. Das Wissenselement kann stärker oder schwächer ausgebildet, der Wille größer (*dolo intenzionale*) oder kleiner (*dolo eventuale*) sein und schließlich kann die Dauer des Entscheidungsprozesses unterschiedlich sein und vom spontanen Vorsatz (*dolo d'impeto*) über die Absicht

⁹⁴ Vgl. *Pongiluppi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 69; *Quattrocolo*, sub art. 34, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 315.

⁹⁵ Vgl. zum Erlöschen der Straftat bereits oben C.I.1. (Anm. 2).

⁹⁶ *Aghina/Piccialli*, S. 200; *Quattrocolo*, sub art. 34, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 315.

⁹⁷ *Bartoli*, *Dir. pen. e proc.* 2001, 178; *Di Chiara*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 348; *Pongiluppi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 70. Nicht problematisiert wird dieser Gesichtspunkt hingegen von *Cesari*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 332, und *Quattrocolo*, sub art. 34, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 315 f.

(*dolo di proposito*) bis zum Vorbedacht (*dolo di premeditazione*) reichen.⁹⁸ Der Grad der Schuld ist desto geringer, je schwächer der Vorsatz ausgeprägt ist.

Auch im Rahmen der Fahrlässigkeit ist eine unterschiedliche Gewichtung möglich. Objektiv kann nach dem Maß der Vermeidbarkeit bzw. der Divergenz zwischen dem pflichtgemäßen und dem tatsächlich erfolgten Verhalten differenziert werden. Eine Abstufung auf subjektiver Seite erfolgt durch den Umfang, in dem der schädliche Erfolg vorhergesehen wurde (bewusste und unbewusste Fahrlässigkeit – *colpa cosciente/colpa incosciente*) und in dem die Sorgfaltspflichten erfüllbar waren. Gerade im Fall der Pflichtenkollision sind auch die Beweggründe des Handelns zu berücksichtigen, um den Grad der Fahrlässigkeit beurteilen zu können.⁹⁹

Der Richter hat noch weitere Gesichtspunkte zu beachten, die zum normativen Begriff der Schuld gehören. Diese Schuldmilderungsgründe (*situazioni semiscusanti*)¹⁰⁰ sind ungewöhnliche Begleitumstände, die zwar die Schuld nicht ausschließen, den Umfang des Vorwurfs jedoch mindern und damit die Höhe der Strafe beeinflussen können.¹⁰¹ Dazu gehören beispielsweise Umstände, die einen Rechtfertigungs-, Strafausschließungs- oder Entschuldigungsgrund nicht vollständig verwirklichen, aber doch so nahe daran liegen, dass man von einer reduzierten Verantwortlichkeit des Täters ausgehen muss (*semiesimenti, quasi-scriminanti* und *scriminanti incomplete*).¹⁰²

e) Negative Auswirkung des Strafverfahrens

Nach Art. 34 ist bei der Beurteilung der Geringfügigkeit der Tat schließlich auch zu berücksichtigen, dass die Fortsetzung des Verfahrens negative Auswirkungen auf die Arbeit, das Studium, die Familie oder die Gesundheit haben könnte. Hier hat der Gesetzgeber das Schema der jugendrechtlichen Regelung des Art. 27 D.P.R. 488/88, bei der es ausschließlich auf Erziehungsbedürfnisse des Minderjährigen ankommt, aufgenommen und es auf das Erwachsenenrecht übertragen, wo allerdings andere und vielfältigere Interessen¹⁰³ relevant sind. Die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen muss dabei mindestens eines der genannten Interessen betreffen. Deren Aufzählung ist insoweit abschließend und darf nicht durch Auslegung ergänzt werden.¹⁰⁴

⁹⁸ Mantovani, Parte generale, S. 339 f.

⁹⁹ Mantovani, Parte generale, S. 367 f.

¹⁰⁰ Dieser Begriff wird auch in Relazione, S. 58, verwendet.

¹⁰¹ Fiandaca/Musco, Parte generale, S. 374.

¹⁰² So z.B. ein vermeidbarer Verbotsirrtum, vgl. Bartoli, Dir. pen. e proc. 2001, 178. Zum Ganzen auch Di Chiara, in: Scalfati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 348; Paliero, "Minima non curat praetor", S. 750.

¹⁰³ Jedes dieser Interessen hat Verfassungsrang: Arbeit (Art. 4 Cost.), Studium (Art. 34 Cost.), Familie (Art. 29, 30 Cost.), Gesundheit (Art. 32 Cost.).

¹⁰⁴ Cesari, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 332.

Im Rahmen der Vorarbeiten zum D.Lgs. 274/2000 war bereits die Frage aufgeworfen worden, ob die Bestimmung von Kriterien, die mit dem sozialen Leben des Betroffenen zusammenhängen, nicht einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Cost. mit sich bringe. Es könne hierdurch eine Benachteiligung von Personen entstehen, die solche Interessen nicht vorweisen können, wie beispielsweise Arbeitslose oder Menschen ohne Familienangehörige. Auf den ersten Blick beinhalteten derartige Kriterien eine Diskriminierung von Außenseitern, die praktisch aus dem Anwendungsbereich der Norm fallen würden.¹⁰⁵ Tatsächlich darf die Anwendbarkeit des Verfahrenshindernisses nicht von der sozialen Stellung des Täters abhängen. Hinzu kommt noch, dass zum einen die Straftaten, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen, bereits eine geringere Schwere aufweisen und zum anderen auch die durch den Friedensrichter zu verhängenden Sanktionen milder sind. Beides führt dazu, dass die normalerweise dem Strafverfahren innewohnenden negativen sozialen Folgen im Verfahren vor dem Friedensrichter ohnehin erheblich geringer ausfallen.

Aus diesem Grund stellt die Regierung in den Erläuterungen klar, dass die möglichen negativen Auswirkungen des Strafverfahrens auf Arbeit, Studium, Familie oder Gesundheit lediglich ein weiteres und ergänzendes Bewertungskriterium für den Richter darstellen und nicht eine unausweichliche Bedingung für die Anerkennung der besonderen Geringfügigkeit der Tat. Die Nichtverfolgbarkeit sei damit fest an die objektiven und subjektiven Voraussetzungen (Geringfügigkeit des Schadens oder der Gefahr, Gelegenheitstat, geringe Schwere der Schuld) gebunden, zu deren Klärung die Bezugnahme auf die Auswirkungen des Verfahrens auf die Lebensbedingungen des Täters einen weiteren, aber nicht entscheidenden Beitrag leiste. Deshalb habe man – anders als der Wortlaut von Art. 17 f) des Ermächtigungsgesetzes (L. 468/99) es vorgibt – auch die gesetzliche Formulierung gewählt, dass diese Interessen „außerdem“ zu berücksichtigen seien.¹⁰⁶

Dementsprechend wird dem Kriterium auch in der Literatur eine selbstständige Bedeutung abgesprochen. Sind die übrigen Voraussetzungen von Art. 34 erfüllt, so könne das Vorliegen von lediglich schwachen Entsozialisierungseffekten im Einzelfall nicht die Anwendung von Art. 34 ausschließen. Dann sei grundsätzlich davon auszugehen, dass das Strafverfahren negative Auswirkungen auf das Leben des Täters haben werde.¹⁰⁷ Umgekehrt könne bei einer Tat, die in diesem Sinne nicht geringfügig sei, nicht allein wegen der persönlichen Umstände des Täters von einer Verfolgung abgesehen werden. Dies würde die Gefahr mit sich bringen, dass

¹⁰⁵ Vgl. Relazione, S. 59.

¹⁰⁶ Relazione, S. 59.

¹⁰⁷ Hierzu *Cesari*, Riv. it. dir. proc. pen. 2001, 744; *dies.*, in: *Il giudice di pace*, S. 151, *Deflazione e garanzia*, S. 744; *Garuti*, in: *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 115; *Pongiluppi*, in: *Baldi u.a.*, *Le definizioni alternative*, S. 75; *Riviezzo*, in: *Bronzo u.a.*, *La competenza*, S. 160; *Sgubbi*, in: *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 165. Für eine weite Auslegung auch *Bartoli*, *Dir. pen. e proc.* 2001, 174 f.

es eine Klasse von Menschen gäbe, die aufgrund ihres persönlichen oder sozialen Status – jedenfalls soweit sie Ersttäter sind – ungerechtfertigterweise nicht bestraft würden, was einen Verstoß gegen Art. 3 Cost. darstellen würde.¹⁰⁸

Das Merkmal der negativen Auswirkungen wird daher nur in den Fällen von Bedeutung sein, in denen das Vorliegen der „Hauptvoraussetzungen“ nicht eindeutig zu bejahen ist und weitere Anhaltspunkte zur Beurteilung der Geringfügigkeit der Tat erforderlich sind. Es ist bei der Gesamtwürdigung der Situation zu berücksichtigen und kann die Gesamtheit der anderen Voraussetzungen in ein einheitliches Licht setzen.

Damit finden zum ersten Mal Überlegungen zur Schädlichkeit des Prozesses Eingang in das positive Recht.¹⁰⁹ Es verbreitet sich die Idee, dass das Eingreifen des Staates mit den Mitteln des Strafrechts noch einer weiteren, auf den Einzelfall abgewogenen Rechtfertigung bedarf als die bloße Verwirklichung eines Straftatbestands. Ist diese nicht gegeben, ist die Erhebung der Anklage nicht angemessen und der Richter muss die vorzeitige Beendigung des Strafverfahrens ermöglichen. Nur so kann dem der gesamten Reform zugrunde liegenden Gedanken der Resozialisierung (bzw. im Fall des Art. 34 der Verhinderung der Entsozialisierung) Rechnung getragen werden.¹¹⁰

f) Berücksichtigung der Interessen des Verletzten

Dogmatisch gehört das möglicherweise der Unzulässigkeit des Verfahrens entgegenstehende Interesse des Verletzten nicht zu den materiellen Voraussetzungen des Instituts der Geringfügigkeit der Tat.¹¹¹ Es soll dennoch bereits in diesem Zusammenhang angesprochen werden,¹¹² da es die Erklärung der Geringfügigkeit der

¹⁰⁸ *Cesari*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 333; *Di Chiara* in: *Scalfati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 355 f. *Quattrocolo*, *Esiguità del fatto*, S. 332 f. und 348, ist aufgrund der Qualifizierung als „ergänzendes“ Kriterium der Ansicht, dass es bereits zur Nebensächlichkeit verdammt ist. Sie hält nicht nur einen Verstoß gegen Art. 3 Cost., sondern auch gegen das in Art. 25 Abs. 2 Cost. normierte Bestimmtheitsgebot für möglich. Ähnlich *Caianiello*, S. 195; *Bartoli*, *Dir. pen. e proc.* 2001, 179 f. Letzterer hält einerseits einen Verstoß gegen Art. 3 Cost. für gegeben, andererseits das Kriterium der negativen Auswirkungen im Verfahren vor dem Friedensrichter für überflüssig, da dieses ja gerade darauf ausgerichtet sei, möglichst keine oder jedenfalls nur geringe negative Wirkungen zu erzeugen. *Battista*, *Dir. giust.*, 61, hält die Voraussetzung ebenfalls für überflüssig. Ebenso *Aghina/Piccialli*, S. 203; *Carrattieri*, in: ders. u.a., *Il processo penale*, S. 285; *Cesari*, in: *Il giudice di pace*, S. 152.

¹⁰⁹ *Sgubbi*, in: *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 166. Ebenso *Scalfati*, in: *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 139.

¹¹⁰ *Pongiluppi*, in: *Baldi* u.a., *Le definizioni alternative*, S. 76.

¹¹¹ Vgl. zur Rechtsnatur des Interesses des Verletzten eingehend *Baldi*, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 100 f., der dies im Ergebnis allerdings offenlässt.

¹¹² Zu den verfahrensrechtlichen Aspekten von Art. 34 Abs. 2 und 3 siehe unten C.II.3.

Tat durch den Richter hindert. Dieser hat also in jedem Fall zwingend das Interesse des Verletzten an der Fortsetzung des Verfahrens zu prüfen.

Eine solche zwingende Berücksichtigung passt in den neueren Trend und zum Ziel der Reform, die Rolle des Verletzten deutlich aufzuwerten. Steht sein Interesse entgegen, ist die vorzeitige Erledigung des Verfahrens nicht möglich, selbst wenn alle Voraussetzungen der Geringfügigkeit der Tat vorliegen. Zur Begründung fügt die Regierung in den Erläuterungen an, dass es im Verfahren vor dem Friedensrichter häufig um Straftaten im Rahmen von privaten Kleinkonflikten geht, die nicht besonders schwer sind, aber in den privaten Beziehungen ein Unbehagen schüren und so zu schwererem Unrecht führen können.¹¹³ Gerade im Fall der Massenkriminalität wird die subjektive Komponente der Wahrnehmung und der Gefühle des Opfers als besonders wichtig erachtet.¹¹⁴ Neben diesem entstigmatisierenden Effekt wird durch die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Opferinteressen zudem verhindert, dass manche Straftatbestände durch eine exzessive Anwendung von Art. 34 praktisch abgeschafft werden, was sich in den Augen der Opfer, denen dann lediglich der Zivilrechtsweg offen bliebe, als Justizverweigerung darstellen würde.¹¹⁵ Hierin zeigt sich die – wenigstens im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs des Friedensrichters – veränderte Rolle des Staates, der nicht mehr nur von oben herab sanktioniert, sondern die Lösung des durch die Straftat entstandenen Konflikts so weit als möglich den direkt Betroffenen, nämlich dem Täter und dem Opfer, überlässt.¹¹⁶

Gleichzeitig dient die Einbeziehung des Verletzten den Erfordernissen des allgemeinen Schlichtungsprinzips des Art. 2 Abs. 2. Sie bedeutet nämlich, dass eine objektiv geringfügige Tat immer noch vorwerfbar bleibt, wenn der Schlichtungsgedanke nicht erfüllt ist, weil die Interessen des Verletzten entgegenstehen. In diesem Fall könnte ein weiterer Raum für eine außergerichtliche Mediation entstehen. Führt eine solche nämlich zu einer Konfliktlösung, so wäre gleichzeitig auch den Interessen des Verletzten Genüge getan.¹¹⁷

Wenn, wie vor allem bei einigen Übertretungen, ein Verletzter nicht existiert, kann auch ein entgegenstehendes Interesse nicht angenommen werden, so dass die Anwendung des Instituts der Geringfügigkeit nicht gehindert ist.¹¹⁸

¹¹³ Relazione, S. 60.

¹¹⁴ Vgl. auch *Zagrebel'sky*, Dir. giust. 2000, 6. *Bouchard*, Quest. giust. 1998, 574, legt dazu dar, dass eine Straftat heute nichts Ungewöhnliches mehr sei, sondern ein alltägliches Risiko. Dass die Wirksamkeit dieses Instituts von der Entscheidung des Opfers abhängig gemacht wird, findet allerdings nicht nur Zustimmung. In diesem Sinne kritisch *Riviezzo*, in: *Bronzo u.a.*, La competenza, S. 162.

¹¹⁵ So Relazione, S. 60.

¹¹⁶ Vgl. *Pongiluppi*, in: *Baldi u.a.*, Le definizioni alternative, S. 77.

¹¹⁷ Vgl. *Sotis*, in: *Mannozi* (Hrsg.), Mediazione e diritto penale, S. 75.

¹¹⁸ Cass. 17 giugno 2003, Dir. pen. e proc. 2003, S. 1248.

Inwieweit und in welcher Form das Interesse des Verletzten an der Fortsetzung des Verfahrens berücksichtigt werden kann, ist vom Stand des Verfahrens abhängig. Die Erklärung der Unzulässigkeit des Verfahrens im Ermittlungsverfahren richtet sich nach Art. 34 Abs. 2. Ist bereits Anklage erhoben, so ist Art. 34 Abs. 3 einschlägig.

(1) Vor Erhebung der Anklage, Art. 34 Abs. 2

Im Lauf der Vorerhebungen kann eine Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit der Tat nach Art. 34 Abs. 2 nur erfolgen, wenn sich kein Interesse des Verletzten an der Fortsetzung des Verfahrens ergibt.¹¹⁹ Da der Richter den Verletzten zu diesem Zeitpunkt hierzu nicht befragt hat, sind verschiedene Anhaltspunkte denkbar, aus denen sich dessen entgegenstehendes Interesse ergeben kann. Entscheidend ist nur, dass es als solches klar und deutlich erkennbar ist.¹²⁰ In Betracht kommt zum Beispiel die Tatsache, dass der Verletzte das Verfahren durch unmittelbaren Antrag vor Gericht gemäß Art. 21 in Gang gebracht oder beantragt hat, von einem Einstellungsantrag der Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt zu werden und seine Missbilligung über die wegen Geringfügigkeit der Tat unterlassene Anklage zum Ausdruck bringt.¹²¹ Auch wenn der Verletzte im Laufe des Ermittlungsverfahrens einen entsprechenden Willen geäußert hat, muss dies berücksichtigt werden. Fehlen solche Anhaltspunkte, kann er jederzeit durch Staatsanwalt oder Gericht über seine Intentionen vernommen werden.¹²² Eine Pflicht hierzu besteht jedoch nach überwiegender Auffassung nicht.¹²³

Streitig ist, ob dem Richter bei der Bewertung des Interesses des Verletzten an der Fortsetzung des Verfahrens ein Ermessensspielraum zuerkannt werden muss.

¹¹⁹ In diesem Zusammenhang geht es nicht nur um rein wirtschaftliche Interessen, sondern allgemein um das Interesse an der Strafverfolgung. Anderenfalls wäre nur sehr selten ein entgegenstehendes Interesse feststellbar, da es sich bei Art. 34 bereits um eine geringfügige Tat handelt, der wirtschaftliche Schaden also stets nur sehr klein sein wird, vgl. *Caianiello*, S. 209 ff.; *Cesari*, in: *Il giudice di pace*, S. 156. Anders *Bartoli*, *Dir. pen. e proc.* 2001, 180, welcher der Ansicht ist, dass der Wunsch des Verletzten, den Täter einem Strafverfahren zu unterziehen, nicht relevant sein darf, da sonst Gefühlszustände berücksichtigt würden, die im Rahmen eines rechtlichen Instituts keinen Raum haben dürften. Er sieht vielmehr das Interesse des Verletzten an einer Wiedergutmachung oder an der Abhaltung der *udienza di comparizione* als entscheidend an, in der mit Hilfe des Richters eine gütliche Beilegung des Konflikts möglich ist.

¹²⁰ So jedenfalls die Auffassung von *Caianiello*, S. 209.

¹²¹ Nach *Bartoli*, *Dir. pen. e proc.* 2001, 180, darf aus diesen Handlungen allein jedoch noch nicht auf ein allgemeines Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens geschlossen werden.

¹²² Und hierzu eigens vom Friedensrichter einbestellt werden, vgl. *Cortesi*, *Dir. pen. e proc.* 2006, 906 f.

¹²³ Anderer Ansicht ist *Presutti*, in: *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 194, nach dem das Gericht in einem solchen Fall verpflichtet ist, den Verletzten anzuhören.

Dies wird teilweise bejaht, mit dem Argument, dass eine ungerechtfertigte Weigerung des Verletzten nicht die normalerweise durch das Gericht erfolgende Entscheidung zwischen Anklage und Einstellung bestimmen dürfe.¹²⁴ Dagegen wird vorgebracht, dass der Verletzte ohne ein richterliches Ermessen zwar eine gewisse Macht zur Verhinderung der Einstellung bekomme, der Friedensrichter sich aber andererseits auch dem Antrag des Einzelnen öffnen und den Konflikt kennenlernen soll. Im weiteren Verlauf des Verfahrens gebe es immer noch Möglichkeiten, zu einer befriedigenden Beilegung des Konflikts zu kommen (z.B. durch Schlichtung oder Wiedergutmachung), wenn der Wunsch des Verletzten nach Bestrafung ungerechtfertigt erscheine.¹²⁵ Nach dem Wortlaut von Art. 34 Abs. 2 ist entscheidend die Beurteilung des Gerichts, das das Verfahren nur dann wegen Unzulässigkeit einstellen darf, „wenn sich für die verletzte Person kein Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens ergibt“. Es kommt also nicht darauf an, ob ein entgegenstehendes Interesse tatsächlich besteht, sondern darauf, was aus den Akten ersichtlich ist.¹²⁶ Die Einschätzung erfolgt auf der Grundlage der Erklärungen des Verletzten, ist jedoch nicht unbedingt daran gebunden.¹²⁷ Es handelt sich dabei nur um eine aufklärende Beurteilung und nicht um eine Bewertung. Keinesfalls darf der Richter die Interessen nach seinem Ermessen abwägen.¹²⁸

(2) Nach Erhebung der Anklage, Art. 34 Abs. 3

Nach Erhebung der Anklage ist die Erklärung der Nichtverfolgbarkeit davon abhängig, dass weder der Verletzte noch der Angeklagte¹²⁹ Einspruch erheben (Art. 34 Abs. 3). Der Verletzte hat also ein regelrechtes Vetorecht, unabhängig davon, ob sein Einspruch unangemessen oder unbegründet ist.¹³⁰ Ist einmal Anklage

¹²⁴ So *Quattrocolo*, sub art. 34, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 321; *dies.*, *Esiguità del fatto*, S. 339 f.

¹²⁵ In diesem Sinne auch *Relazione*, S. 61. Ebenso *Di Chiara*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 361; *Nannucci/Piccioni*, S. 139; *Nappi*, S. 191. *Caianiello*, S. 213 f., sieht deshalb eine solche Lösung als vom Schlichtungsprinzip des Art. 2 Abs. 2 getragen an.

¹²⁶ (Str.), vgl. *Baldi*, in: *ders.* u.a., *Le definizioni alternative*, S. 99; *Caianiello*, S. 212 ff. Letzterer vertritt die Auffassung, dass – im Gegensatz zu Art. 34 Abs. 3 – der reine Widerspruch in diesem Zusammenhang nicht ausreicht, sondern dass der Verletzte die Gründe für sein entgegenstehendes Interesse zumindest darlegen muss, vgl. auch *ders.*, S. 215 f.

¹²⁷ *Pongiluppi*, in: *Baldi* u.a., *Le definizioni alternative*, S. 78.

¹²⁸ *Cesari*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 344 f. m.w.N. Ebenso *Pansini*, S. 175. Nach *Caianiello*, S. 216 ff., kann der Verletzte, wenn der Richter das Verfahren gemäß Art. 34 Abs. 2 einstellt, obwohl er sein entgegenstehendes Interesse dargelegt hat, den Kassationsgerichtshof anrufen und die Nichtigkeit des Einstellungsbeschlusses geltend machen.

¹²⁹ Zum Einspruch des Angeklagten siehe unten C.II.3.c)(2).

¹³⁰ So *Di Chiara*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 362. Dagegen *Pongiluppi*, in: *Baldi* u.a., *Le definizioni alternative*, S. 78, die – ausdrücklich gegen den Wortlaut der Norm – eine andere Interpretation für besser vereinbar mit den Zielen der Entlastung und

erhoben worden, wird davon ausgegangen, dass der Verletzte tatsächlich ein Interesse daran hat, ein Urteil zu erhalten.¹³¹ Liegen die sonstigen Voraussetzungen für die Erklärung der Geringfügigkeit vor, so kann (und sollte) der Richter im Rahmen seiner allgemeinen Pflicht, die Schlichtung der Parteien zu fördern (Art. 2 Abs. 2), darauf hinwirken, dass der Verletzte keinen Einspruch erhebt.

g) Implizite Feststellung der Verantwortlichkeit des Angeklagten?

Problematisch ist ferner, ob durch die Erklärung der Unzulässigkeit des Verfahrens wegen Geringfügigkeit der Tat – sei sie durch Einstellungsbeschluss oder durch Urteil erfolgt – indirekt festgestellt wird, dass der Beschuldigte bzw. der Angeklagte für die Tat verantwortlich ist. Das Institut setzt voraus, dass die Tat vorliegt und dass sie auf den Beschuldigten bzw. Angeklagten zurückzuführen ist. Auch der Bezug auf den Grad der Schuld beinhaltet implizit das Erfordernis, dass ein tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten vorliegt.¹³² Sie kommt nur deshalb nicht zur Aburteilung, weil sie von geringer Schwere ist. Daher wird mehrheitlich angenommen, dass in der entsprechenden Erklärung implizit die Feststellung der Verantwortlichkeit enthalten ist.¹³³ Deshalb sei das Institut für den Täter nicht immer vorteilhaft, denn er trage diesen „Makel“ mit sich. Aus demselben Grund könne zudem in Zukunft eine nochmalige Anwendung von Art. 34 ausgeschlossen sein, weil dann keine Gelegenheitsstat mehr vorliege.¹³⁴

3. Prozessuales

Die Möglichkeit der vorzeitigen Erledigung des Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit der Tat ist, je nachdem, in welchem Verfahrensstadium man sich befindet, unterschiedlich ausgestaltet.

Entkriminalisierung im Einzelfall ansieht und daher dem Recht des Verletzten nur dieselbe Reichweite zuerkennt, wie sie bei Art. 34 Abs. 2 gegeben ist.

¹³¹ So *Relazione*, S. 61. Kritisch *Scalfati*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 147 f., vgl. unten C.II.3.a).

¹³² Vgl. *Pongiluppi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 243.

¹³³ So u.a. *Baldi*, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 91, der dies bereits aus der Rechtsnatur von Art. 34 als Prozessvoraussetzung herleitet. Vgl. auch *Gallucci*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 49; *Quattrocolo*, sub art. 34, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 323; Trib. Roma 10 giugno 2002, *Dir. pen. e proc.* 2003, S. 490 f. Dagegen *Marandola*, *Dir. pen. e proc.* 2003, 498.

¹³⁴ Dies gelte zumindest dann, wenn der Richter Kenntnis von der früheren Erklärung der Geringfügigkeit der Tat erhält, vgl. *Baldi*, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 91 f. Siehe auch oben C.II.2.c).

a) *Einstellung des Verfahrens im Ermittlungsverfahren, Art. 34 Abs. 2*

Bereits im Ermittlungsverfahren stellt das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, wenn die Voraussetzungen von Art. 34 Abs. 1 vorliegen und sich kein Interesse des Verletzten an der Fortsetzung des Verfahrens ergibt. Dabei darf noch keine Anklage erhoben sein, da sonst Art. 34 Abs. 3 einschlägig ist, auch wenn aus irgendeinem Grund eine Rückkehr vom Hauptverfahren in das Ermittlungsverfahren erfolgt ist.¹³⁵ Einzelheiten über die Einstellung des Verfahrens im Allgemeinen ergeben sich aus Art. 17.

(1) Antrag der Staatsanwaltschaft

Zunächst muss der Staatsanwalt einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit der Tat stellen. Die Entscheidung des Gerichts ist also der Initiative der Staatsanwaltschaft untergeordnet. Eine Einstellung von Amts wegen ist nicht möglich.

Um beurteilen zu können, ob er einen solchen Einstellungsantrag stellen soll oder nicht, muss der Staatsanwalt eine Bewertung von Tat (der Grad der Verletzung des von der Norm geschützten Interesses), Täter (Gelegenheitstat, Grad der Schuld) und den möglichen Beeinträchtigungen des Beschuldigten (negative Auswirkungen auf Arbeit, Studium, Familie oder Gesundheit) vornehmen. Bereits die Feststellung, ob eine Gelegenheitstat vorliegt, kann schwierig sein, z.B. weil eine Vortat lange zurückliegt oder eine völlig andere Natur hatte oder weil keine Kenntnis darüber besteht, ob bereits einmal ein Verfahren (das eventuell bei einer anderen Staatsanwaltschaft anhängig war) eingestellt wurde. Noch schwieriger ist die Beurteilung, welche Auswirkungen die Fortsetzung des Strafverfahrens auf die persönlichen Interessen des Beschuldigten hat. Hier sind entsprechende Untersuchungen unvermeidlich, wobei der Staatsanwalt bei der Wahl der Mittel völlig frei ist.¹³⁶ Von entscheidender Bedeutung ist dabei auch eine Prognose, in welcher Zeit das Verfahren erledigt sein könnte, wenn Anklage erhoben würde. Es ist davon auszugehen, dass ein längeres Verfahren nachteiliger wäre, ein sehr kurzes hingegen eher keine negativen Auswirkungen auf die persönlichen Interessen des Beschuldigten hätte.¹³⁷

Da es sich bei diesen Fragen um Gesichtspunkte handelt, die sich zugunsten des Beschuldigten auswirken können, darf seit der Einführung der Möglichkeit der Verteidigerermittlungen (*investigazioni difensive*) im Jahr 2000¹³⁸ auch der Vertei-

¹³⁵ *Baldi*, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 93.

¹³⁶ In Betracht kommen hierbei z.B. die Heranziehung von Unterlagen über das Arbeitsverhältnis oder den Gesundheitszustand und die Befragung von Personen, die über die familiäre Situation des Beschuldigten informiert sind, siehe auch *Baldi*, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 94.

¹³⁷ *Baldi*, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 95.

¹³⁸ Durch L. 7 dicembre 2000, n. 397.

diger in diese Richtung ermitteln und eine entsprechende Verteidigungsakte (*fascicolo difensivo*, Art. 392-*octies* c.p.p.) anlegen.¹³⁹ Ferner kann er nach Art. 415-*bis* Abs. 3 c.p.p. auch von der Staatsanwaltschaft die Vornahme bestimmter Untersuchungshandlungen verlangen.

(2) Beteiligung des Beschuldigten

Im Rahmen der Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit der Tat ist eine Beteiligung des Beschuldigten nicht vorgesehen. Er kann sich also – anders als gemäß Art. 34 Abs. 3 nach Erhebung der Anklage – gegen eine solche Einstellung nicht zur Wehr setzen. Diese Lösung kann im Grunde genommen nur dann gerechtfertigt sein, wenn für ihn keine günstigere Erledigung des Verfahrens vorstellbar ist. Da ein Vorgehen nach Art. 34 Abs. 2 erfordert, dass eine Straftat vorliegt und der Beschuldigte für sie verantwortlich ist, ist mit einer solchen Einstellung des Verfahrens implizit die Feststellung der Verantwortlichkeit des Beschuldigten verbunden. Insofern kann für ihn die Fortsetzung des Verfahrens mit der Möglichkeit eines Freispruchs in der Sache von Vorteil sein. Dass dem Beschuldigten hier ein Mitspracherecht verweigert wird, schwächt sein Recht auf Verteidigung (Art. 24 Abs. 2 Cost.)¹⁴⁰ und lässt insofern verfassungsrechtliche Bedenken aufkommen. Dementsprechend wird von Teilen der Lehre in diesem Punkt eine Gesetzesänderung verlangt.¹⁴¹

(3) Beteiligung des Verletzten

Auch die Beteiligung des Verletzten im Rahmen der Einstellung wegen Geringfügigkeit der Tat ist nicht absolut zwingend. Hat dieser nicht beantragt, von einer eventuellen Einstellung in Kenntnis gesetzt zu werden, kann es sein, dass er von der Einstellung des Verfahrens nichts erfährt und der Richter dementsprechend nicht weiß, dass er ein Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens hat.¹⁴² Dennoch wird nicht angenommen, dass der Richter vor Erlass des Einstellungsbeschlusses

¹³⁹ Der Verteidiger darf beispielsweise das Opfer anhören, Arbeitgeber, Lehrer oder Ärzte des Beschuldigten befragen (Art. 391-*bis* c.p.p.) oder entsprechende Unterlagen von der Staatsanwaltschaft anfordern. Siehe auch *Baldi*, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 98.

¹⁴⁰ Vgl. Corte Cost. 14 luglio 1971, n. 175, *Giur. Cost.* 1971, S. 2109 im Zusammenhang mit Amnestie und Straferlass.

¹⁴¹ *Cesari*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 340 ff.; *Quattrocolo*, *Esiguità del fatto*, S. 337. Anders die Einschätzung der Regierung, die in *Relazione*, S. 61, davon ausgeht, dass eine solche Einstellung keinerlei negative Folgen für den Beschuldigten hat. Ebenso *Riviezzo*, in: *Bronzo u.a.*, *La competenza*, S. 161.

¹⁴² Falsch wäre es jedenfalls, aus dem fehlenden Antrag auf Information über eine Einstellung auf ein fehlendes Interesse an der Fortsetzung des Strafverfahrens zu schließen, vgl. auch *Quattrocolo*, *Esiguità del fatto*, S. 339.

den Verletzten zwingend zu hören hat.¹⁴³ Das heißt allerdings nicht, dass nicht unabhängig von einer Anhörung dennoch das Interesse des Verletzten für den Richter erkennbar sein kann. Der Verletzte kann es in jeder Lage des Verfahrens geltend machen.¹⁴⁴ Fehlen jegliche Äußerungen, muss der Richter anhand der Akten entscheiden.

(4) Entscheidung des Gerichts

Die abschließende Bewertung über das Vorliegen der Geringfügigkeit der Tat obliegt dem Friedensrichter in der Funktion des Ermittlungsrichters (Art. 5 Abs. 2). Darin ist er völlig frei und weder an die Begründung des Staatsanwalts noch an eventuelle Äußerungen des Verletzten gebunden. Sind die Tatsachengrundlagen nicht ausreichend, so gibt er die Akten zur Durchführung weiterer Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft zurück (Art. 17 Abs. 4).

Hält der Richter die Voraussetzungen von Art. 34 für nicht gegeben, so erlässt er gemäß Art. 17 Abs. 4 einen Beschluss, mit dem er die Akten an die Staatsanwaltschaft zurückgibt und verfügt, dass diese innerhalb von zehn Tagen den Anklagesatz abzufassen hat. Ein Vorgehen nach Art. 34 Abs. 3 bleibt in der Hauptverhandlung dann immer noch möglich.

Will der Richter dem Antrag stattgeben, so erklärt er die besondere Geringfügigkeit der Tat durch Beschluss (Art. 34 Abs. 2). Dieser Beschluss kann weder mit Rechtsmitteln angegriffen werden noch in Rechtskraft erwachsen. Fraglich ist nur, ob er begründet werden muss. Da Beschlüsse nach Art. 125 c.p.p. nur dann zu begründen sind, wenn das Gesetz dies vorsieht und Art. 17 keine Begründungspflicht statuiert, ist das wohl zu verneinen.¹⁴⁵

(5) Möglichkeit der Wiedereröffnung des Verfahrens

Die Rechtsnatur von Art. 34 als Verfahrenshindernis bzw. Prozessvoraussetzung hat zur Folge, dass eine weitreichende Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Verfahrens besteht. Zum einen führt sie zur Anwendbarkeit von Art. 345 Abs. 2 c.p.p.

¹⁴³ *Amato*, Così il „ravvedimento operoso“, Guida al diritto 2000, 126; *Cesari*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 343; *Pansini*, S. 174 f. Dagegen *Presutti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), Verso una giustizia, S. 194. *Padula*, S. 251 f., hält diese Regelung nicht für sinnvoll, sondern befürwortet eine solche, die den Friedensrichter dazu verpflichtet, den Verletzten zu laden, um sein Interesse im konkreten Fall festzustellen. Ähnlich *Marzaduri*, in: Conso/Grevi, Compendio. Appendice, S. 168.

¹⁴⁴ Z.B. durch Widerspruch (Art. 17 Abs. 2), Eingabe (Art. 90 Abs. 1 c.p.p.) oder präventiv durch einen Strafantrag (Art. 336 ff. c.p.p.).

¹⁴⁵ Nach *Cesari*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 346, muss der Richter zumindest den besonderen Grund für die Nichtverfolgbarkeit, der die Beendigung des Verfahrens rechtfertigt, belegen. Sie hält allerdings einen Verweis auf die angewendeten prozessualen Normen für ausreichend.

Daher kann in einem Verfahren, in dem die Geringfügigkeit durch Einstellungsbeschluss oder Urteil erklärt wurde, jederzeit Anklage erhoben werden, wenn die Staatsanwaltschaft der Auffassung ist, dass die Verfolgbarkeit, die zuvor ausgeschlossen war, nunmehr gegeben ist. Ferner ist auch Art. 414 c.p.p. anwendbar, wonach das Gericht nach einer erfolgten Einstellung des Verfahrens die Wiederaufnahme der Ermittlungen auf Antrag der Staatsanwaltschaft genehmigt, wenn die Notwendigkeit neuer Nachforschungen besteht.¹⁴⁶

Über dem Beschuldigten schwebt damit stets das „Damoklesschwert“ eines neuerlichen Strafverfahrens. So ist aufgrund der Elastizität mancher Voraussetzungen von Art. 34¹⁴⁷ denkbar, dass der Staatsanwalt dieselben Tatsachen nachträglich anders bewertet. Außerdem sind viele der Merkmale an veränderliche Umstände gebunden.¹⁴⁸ Schließlich können auch neu eintretende Ereignisse, wie das Vorliegen neuer Beweismittel, dazu führen, dass die Tat nicht mehr als geringfügig angesehen werden kann. Dieses Risiko, das der Beschuldigte trägt und das umso größer wird, je mehr Zeit seit der Einstellung verstrichen ist, und erst mit dem Eintritt der Verjährung endet, wird in der Literatur vielfach kritisiert.¹⁴⁹ Es wird eine einschränkende Interpretation vorgeschlagen, nach der entweder die Berücksichtigung des plötzlichen Eintritts einer Prozessvoraussetzung (Art. 345 c.p.p.) oder die Ergänzung von Beweismitteln (Art. 414 c.p.p.) eine Wiedereröffnung des Verfahrens erlaube, aber nicht die nachträgliche andere Bewertung von Umständen, die für die Entscheidung bereits berücksichtigt worden seien.¹⁵⁰

b) Vor der Hauptverhandlung

Ist einmal Anklage erhoben, so können Verfahrenshindernisse im ordentlichen Verfahren auch noch vor der Hauptverhandlung durchschlagen. Nach Art. 469 c.p.p. ist der Angeklagte ohne Hauptverhandlung wegen Unzulässigkeit des Verfahrens freizusprechen, wenn die Anklage nicht hätte erhoben werden dürfen oder

¹⁴⁶ *Baldi*, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 89. Nach *Cesari*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 348, ist nur eine analoge Anwendung von Art. 414 c.p.p. möglich, da sich dieser ausdrücklich nur auf die Einstellungen gemäß der Art. 408 ff. c.p.p. beziehe und Art. 17 zwar auf Art. 415 c.p.p., nicht aber auf Art. 414 c.p.p. verweise.

¹⁴⁷ Vor allem die Gelegenheit der Tat und die möglichen negativen Auswirkungen für den Beschuldigten sind recht unbestimmt ausgestaltet. Vgl. auch oben C.II.2.c) und e).

¹⁴⁸ Zum Beispiel die Schadensprognose oder neuerliche Straftaten des Beschuldigten, die im Nachhinein die Bewertung der Tat als Gelegenheitstat infrage stellen können.

¹⁴⁹ U.a. von *Quattrocolo*, *Esiguità del fatto*, S. 242 f.

¹⁵⁰ *Cesari*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 347. Nach Meinung der Autorin können die negativen Auswirkungen der Fortsetzung des Strafverfahrens, die sich zwar im Lauf der Zeit ändern könnten, nur im Zeitpunkt der Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens relevant sein. Dasselbe gelte für das Interesse des Verletzten. Die Lösung des Art. 414 c.p.p. nach dem der Richter über die Wiederaufnahme zu entscheiden habe, sei zudem besser als die des Art. 345 c.p.p. Dessen Angemessenheit sei zu bezweifeln, da eine Beteiligung des Gerichts in einem ähnlichen Fall nicht vorgesehen sei.

nicht weiter verfolgt werden darf. In diesem Fall findet eine nicht öffentliche Sitzung statt, in der Staatsanwalt und Angeklagter widersprechen können. Es stellt sich nun die Frage, ob diese Norm auch im Verfahren vor dem Friedensrichter Anwendung findet. Inhaltlich erscheint die Anwendung problematisch. So ist zu berücksichtigen, dass dem Verletzten allgemein im Verfahren vor dem Friedensrichter und insbesondere in Art. 34 eine herausragende Bedeutung beigemessen wird. Art. 469 c.p.p. steht hierzu in diametralem Widerspruch, denn darin findet der Verletzte keinerlei Erwähnung. Es ist nur schwer vorstellbar, dass das Opferinteresse im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und der Hauptverhandlung Berücksichtigung findet, dazwischen jedoch nicht.¹⁵¹ Als weiteres Gegenargument wird angeführt, dass, soweit das Verfahren nach Art. 21 durch den Verletzten in Gang gebracht wurde, noch keine förmliche Anklage vorliege. Der Beschuldigte werde dann erst mit der Ladung zur Hauptverhandlung zum Angeklagten, so dass für den Friedensrichter in diesen Fällen für eine Erklärung der Geringfügigkeit in der Phase vor der Hauptverhandlung kein Raum bliebe.¹⁵²

Die herrschende Meinung in der Literatur lehnt diese Auffassung weitgehend ab und hält eine ergänzende Anwendung von Art. 469 c.p.p. im Verfahren vor dem Friedensrichter für möglich. Dazu müsse Art. 469 c.p.p., nach dem Angeklagter und Staatsanwalt dem Freispruch wegen Unzulässigkeit widersprechen können, mit Art. 34 kombiniert werden, laut dem es nicht auf den Staatsanwalt, sondern auf den Verletzten ankomme. Nur so könnten dessen Interessen angemessen berücksichtigt werden. Erforderlich sei daher die Festsetzung einer nicht öffentlichen Sitzung unter Beteiligung des Angeklagten, des Staatsanwalts und des Verletzten. Widerspreche keiner von diesen, könne ein Urteil auf Unzulässigkeit des Verfahrens wegen Geringfügigkeit der Tat auch schon vor Eröffnung der Hauptverhandlung erlassen werden.¹⁵³

Dagegen ist einzuwenden, dass diese Konstruktion nicht eigentlich die Anwendbarkeit von Art. 469 c.p.p. mit sich bringt, sondern die Schaffung einer komplett neuen, aus zwei verschiedenen Vorschriften kombinierten Norm. Die Erklärung der Unzulässigkeit des Verfahrens aufgrund der Einigung dreier Beteiligter (Verletzter, Angeklagter und Staatsanwalt) ist in keiner Bestimmung vorgesehen. Ferner erscheint auch die Lösung einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, nicht öffentlichen Verhandlung, bei der auch noch drei Parteien anwesend sein müssen, nicht vereinbar mit dem Ziel, das Verfahren vor dem Friedensrichter möglichst einfach und schnell zu gestalten, und den diesem Gedanken entstammenden extrem kurzen Fristen, die für die Anberaumung der Hauptverhandlung vorgeschrieben sind. Dies

¹⁵¹ *Baldi*, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 106 f.

¹⁵² *Baldi*, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 107.

¹⁵³ *Cesari*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 349; *dies.*, in: *Il giudice di pace*, S. 155; *Nappi*, S. 192. *Marandola*, *Dir. pen. e proc.* 2003, 493, kombiniert zu diesem Zweck hingegen Art. 469 und 127 c.p.p.

in der *udienza di comparizione* mit abzuwickeln scheint ebenso wenig sinnvoll, da diese ausschließlich für die Förderung der Schlichtung bei Antragsdelikten bestimmt ist und außerdem selbst in diesen Fällen die Anwesenheit des Verletzten nicht unbedingt erforderlich ist.¹⁵⁴

Auch wenn man die Anwendung von Art. 469 c.p.p. ausschließt, ist es dem Richter theoretisch nicht verwehrt, sein Urteil auf Unzulässigkeit des Verfahrens bereits vor der Hauptverhandlung zu erlassen. Streng genommen setzt Art. 34 Abs. 3 lediglich voraus, dass Anklage erhoben ist und Angeklagter und Verletzter nicht widersprechen. Insofern ist ein Rückgriff auf Art. 469 c.p.p. nicht erforderlich.¹⁵⁵

c) In der Hauptverhandlung

Liegen die Voraussetzungen von Art. 34 vor, so erfolgt im Hauptverfahren ein freisprechendes Urteil auf Unzulässigkeit des Verfahrens gemäß Art. 529 c.p.p. ohne Entscheidung in der Sache. Es setzt die reguläre und vollständige Durchführung der Hauptverhandlung voraus. Ein solches Urteil ist nicht mehr vom Antrag der Staatsanwaltschaft abhängig, sondern kann von Amts wegen erfolgen.

(1) Feststellung der Voraussetzungen von Art. 34

Die Feststellung der objektiven und subjektiven Voraussetzungen der Geringfügigkeit der Tat muss sich im Fall des Art. 34 Abs. 3 aus der erfolgten Beweisaufnahme ergeben. Die Bewertung der Gelegenheit wird dem Richter dabei erheblich leichter fallen als im Ermittlungsverfahren, hat er doch nun die rechtskräftigen Vorverurteilungen und anhängigen Verfahren in den Akten. Schwieriger wird die Frage zu behandeln sein, ob die Fortsetzung des Verfahrens negative Auswirkungen auf das Leben des Angeklagten haben wird, da das Verfahren ja nahezu abgeschlossen ist. Der Begriff der Fortsetzung des Verfahrens muss in diesem Zusammenhang so verstanden werden, dass damit der gesamte Instanzenzug erfasst sein soll. Der Richter hat diese Voraussetzung entsprechend zu prüfen und darf sich nicht einfach damit zufriedengeben, dass Angeklagter und Verletzter nicht widersprechen.¹⁵⁶ Letzteres stellt lediglich die verfahrensrechtliche Voraussetzung dar, die erst dann von Bedeutung wird, wenn materiell das Vorliegen der Geringfügigkeit der Tat bejaht wurde.

¹⁵⁴ So auch die Argumentation von *Baldi*, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 108 f. Zur Anwesenheitspflicht des Verletzten in der *udienza die comparizione*, vgl. unten C.IV.2.a).

¹⁵⁵ *Baldi*, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 110.

¹⁵⁶ Es handelt sich hier nicht um eine Absprache zwischen den Parteien, die das Verfahren stoppt und den Ausspruch einer Strafe verhindert, siehe auch *Baldi*, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 110 f.

Bestehen Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen von Art. 34 gegeben sind oder nicht, kann der Richter nach Art. 529 Abs. 2 c.p.p. dennoch die Unzulässigkeit des Verfahrens erklären. Auch in diesem Zusammenhang darf sich der Zweifel nur auf die objektiven und subjektiven Voraussetzungen beziehen und nicht auf die Frage, ob ein Widerspruch des Angeklagten oder des Verletzten vorliegt oder nicht.¹⁵⁷

(2) Widerspruchsrecht des Angeklagten oder des Verletzten

Ein Urteil auf Unzulässigkeit des Verfahrens wegen Geringfügigkeit der Tat kann nicht ergehen, wenn der Angeklagte oder der Verletzte widersprechen. Ein solcher Widerspruch muss ausdrücklich erfolgen und kann nicht aus ihrem sonstigen Verhalten geschlossen werden.¹⁵⁸ Bereits nach dem Wortlaut hat der Richter in diesem Zusammenhang keinen Beurteilungsspielraum.¹⁵⁹ Der Widerspruch ist an keine weiteren Voraussetzungen gebunden und kann daher mündlich oder schriftlich erfolgen. Der Angeklagte kann ihn im Rahmen seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung, in einer spontanen Äußerung oder durch seinen Verteidiger (Art. 99 Abs. 1 c.p.p.) erklären. Damit die Parteien tatsächlich die Möglichkeit bekommen, in der Hauptverhandlung Widerspruch gegen ein Unzulässigkeitsurteil einzulegen, müssen sie rechtzeitig von deren Durchführung benachrichtigt werden. Erscheint einer von ihnen nicht, kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass ein Widerspruch nicht vorliegt, vorausgesetzt, mit der Ladung ist eine entsprechende Aufklärung erfolgt.¹⁶⁰ Der Richter ist zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet darauf hinzuwirken, dass sich die Parteien hierüber äußern.

Ob ein so weitgehendes Widerspruchsrecht des Verletzten sinnvoll ist, mag bezweifelt werden. Sicherlich sollten seine Interessen umfassend Berücksichtigung finden. Bei der vorliegenden Regelung besteht jedoch die Gefahr, dass das Opfer einer objektiv geringfügigen Tat leichthin und ohne nachzudenken einer Erklärung der Nichtverfolgbarkeit widerspricht oder sogar dieses Vetorecht missbraucht, um sich – vielleicht aus völlig anderen Gründen – an dem Täter zu rächen. Um dies zu vermeiden, könnte man an eine Modifikation der Regelung denken. Es wäre sinnvoll, dem Friedensrichter größeres Vertrauen entgegenzubringen und ihn überprüfen

¹⁵⁷ Vgl. *Baldi*, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 114.

¹⁵⁸ *Ferrari*, *Dir. giust.* 2003, 113.

¹⁵⁹ Einhellige Auffassung, vgl. beispielsweise *Baldi*, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 112. Eingehend *Cesari*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 351 f.

¹⁶⁰ Entscheidung des Tribunale di Roma, 8 luglio 2002, *Dir. pen. e proc.* 2003, 490, 491. Ebenso *Cesari*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 352; *Marandola*, *Dir. pen. e proc.* 2003, 496; *Pansini*, S. 179. Der gegenteiligen Auffassung ist *Baldi*, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 113 f., nach dessen Ansicht das Nichterscheinen einer Partei nicht ohne Weiteres zu der Annahme führen darf, dass ein Widerspruch nicht vorläge.

zu lassen, ob der Widerspruch des Verletzten berechtigt ist. Mindestens aber sollte verlangt werden, dass der Verletzte seinen Widerspruch umfassend begründet.¹⁶¹

(3) Widerspruchsrecht des Staatsanwalts?

Widersprechen weder der Angeklagte noch der Verletzte der Erklärung der Unzulässigkeit des Verfahrens, so kann der Staatsanwalt sie nicht mehr verhindern. Das Gesetz gesteht ihm in diesem Zusammenhang eindeutig kein Widerspruchsrecht zu.¹⁶² Das heißt nicht, dass er keinerlei Einfluss auf das Verfahren nehmen kann. Liegen seiner Auffassung nach die Voraussetzungen für die Annahme der Geringfügigkeit der Tat nicht vor, so kann er dies in der Hauptverhandlung äußern und versuchen, den Richter zu überzeugen. Gelingt dies nicht, wird seine Erklärung jedenfalls protokolliert und kann dadurch in weiteren Instanzen Bedeutung erlangen.

(4) Meinungsänderung der Parteien

Fraglich ist schließlich, was zu geschehen hat, wenn der Angeklagte oder der Verletzte seine Meinung darüber ändert, ob er Widerspruch einlegen möchte oder nicht. Der Widerruf eines bereits erhobenen Widerspruchs führt zu einer Zustimmung zu dem vom Richter geplanten Urteil auf Unzulässigkeit und scheint daher unproblematisch möglich. Umgekehrt ist umstritten, ob ein nachträglicher Widerspruch gemäß Art. 345 c.p.p. dazu führen kann, dass wegen derselben Tat gegen denselben Täter neuerlich Anklage erhoben werden kann.¹⁶³

d) Rechtsmittel

Hat das Gericht ein Unzulässigkeitsurteil erlassen, so kann die Staatsanwaltschaft nach Art. 36 Rechtsmittel einlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen von Art. 34 nicht vorgelegen haben. Dem Angeklagten oder dem Verletzten, der im erstinstanzlichen Verfahren keinen Widerspruch eingelegt hat, muss ein Rechtsmittel aber verwehrt bleiben.

¹⁶¹ So auch die Meinung der Justizkommission des Senats, vgl. Senato della repubblica, S. 79. Ebenso *Carrattieri*, in: ders. u.a., *Il processo penale*, S. 283 f.; *Cesari*, in: *Il giudice di pace*, S. 160; *Ferrari*, *Dir. giust.* 2003, 113; *Scalfati*, *Dir. pen. e proc.* 2002, 1188. *Bartoli*, *Dir. pen. e proc.* 2001, 180 f., hält das Widerspruchsrecht des Verletzten ebenfalls für zu weitgehend und sieht es als ausreichend an, ihn lediglich zu hören. Eine solche Auslegung widerspricht aber dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift.

¹⁶² Einhellige Auffassung, vgl. u.a. *Baldi*, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 113.

¹⁶³ Dafür *Baldi*, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 114. Dagegen *Cesari*, *Riv. it. dir. proc. pen.* 2001, 748. Siehe zu Art. 345 c.p.p. im Einzelnen bereits oben C.II.3.a)(5).

Wird ein Urteil in der Sache erlassen, obwohl weder der Angeklagte noch der Verletzte widersprochen hat, kann sich der verurteilte Angeklagte noch im Rechtsmittelverfahren darum bemühen, eine Entscheidung nach Art. 34 zu erhalten. Wird der Angeklagte hingegen in der Sache freigesprochen, so kann der Verletzte kein Rechtsmittel einlegen, wenn er in der ersten Instanz keinen Widerspruch gegen die Erklärung der Unzulässigkeit eingelegt hatte.¹⁶⁴

4. Verhältnis von Art. 34 zu den anderen Verfahrenserledigungen

a) Schlichtung

Überschneidungen mit dem Institut der Schlichtung können sich nur bei Antragsdelikten ergeben. Nach der herrschenden Auffassung in der Literatur und ersten Äußerungen der Untergerichte enthält die Erklärung der Geringfügigkeit der Tat nach Art. 34 Abs. 2 und 3 implizit die Feststellung, dass der Beschuldigte bzw. der Angeklagte für die Tat verantwortlich ist.¹⁶⁵ Dies hat zur Folge, dass ein nochmaliges Vorgehen nach Art. 34 in einem weiteren Verfahren ausgeschlossen sein kann, weil dann keine Gelegenheitstat mehr vorliegt. Die Schlichtung setzt demgegenüber lediglich voraus, dass der Angeklagte nicht offensichtlich freizusprechen ist.¹⁶⁶ Nach erfolgter Einstellung wegen Geringfügigkeit der Tat besteht ferner ein relativ großes Risiko, dass das Verfahren wieder aufgenommen oder Anklage erhoben wird. Wird hingegen aufgrund der erfolgreichen Schlichtung der Strafantrag zurückgenommen, erlischt die Straftat und das Verfahren ist erledigt. Insofern ist die erfolgreiche Schlichtung für den Angeklagten wesentlich günstiger und hat daher Vorrang, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen von Art. 34 vorliegen.¹⁶⁷

b) Abgeltung

Die soeben beschriebenen Schwachstellen von Art. 34 sind bei Übertretungen auch im Verhältnis zur Abgeltung zu berücksichtigen. Letztere bringt jedoch für den Täter den wirtschaftlichen Nachteil mit sich, dass er vor Eröffnung der Hauptverhandlung ein Drittel bzw. die Hälfte der angedrohten Höchststrafe zuzüglich der Verfahrenskosten bezahlen muss. Der Beschuldigte wird sich daher im Einzelfall überlegen müssen, was für ihn persönlich vorteilhafter ist.¹⁶⁸

¹⁶⁴ Zum Ganzen *Baldi*, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 115.

¹⁶⁵ Siehe oben C.II.2.g).

¹⁶⁶ Siehe im Einzelnen zur Schlichtung unten C.IV.

¹⁶⁷ So auch Trib. Roma 10 giugno 2002, *De Nigris*, *Dir. pen. e proc.* 2003, S. 490 f. Anders *Marandola*, *Dir. pen. e proc.* 2003, 498.

¹⁶⁸ Zur Abgeltung im Einzelnen unten C.V.

c) Wiedergutmachung

Das Verhältnis von Art. 34 zur Wiedergutmachung nach Art. 35 wirft keine besonderen Schwierigkeiten auf. Sie sind ohne Weiteres miteinander vereinbar. Soweit der Täter den Schaden wiedergutmacht hat und die übrigen Voraussetzungen von Art. 35 vorliegen, erfolgt eine Erledigung des Verfahrens, ohne dass der Verletzte dagegen Widerspruch einlegen kann. In diesem Fall ist ein Vorgehen nach Art. 35 für den Angeklagten vor allem deshalb erheblich günstiger, weil der Verletzte lediglich angehört werden muss, seine Interessen aber nicht in dem Maße berücksichtigt werden müssen wie bei Art. 34.

5. Abschließende Beurteilung*a) Problembereiche der italienischen Geringfügigkeitsregelung*

Die Regelungen über die vorzeitige Erledigung des Verfahrens wegen besonders geringfügiger Tat nach Art. 34 sind in einigen Punkten nicht ganz unproblematisch. Vor allem ist die Verfassungsmäßigkeit der Norm fraglich.

(1) Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Cost.

Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens waren Bedenken wegen eines möglichen Verstoßes von Art. 34 gegen den Gleichheitsgrundsatz laut geworden. Das Erfordernis, dass die Fortsetzung des Verfahrens negative Auswirkungen auf die Arbeit, das Studium, die Familie oder die Gesundheit des Täters haben könnte, birgt die Gefahr in sich, dass die Anwendbarkeit der Norm von der sozialen Stellung des Täters abhängt. Ein in das Arbeitsleben und in die Familie integrierter Täter hätte bei derselben Tat größere Chancen, in den Genuss dieses Verfahrenshindernisses zu kommen, als ein arbeitsloser Täter ohne familiäre Bindungen. Da eine solche Ungleichbehandlung keinen sachlichen Grund hätte und somit verfassungswidrig wäre, hat die Regierung das Kriterium der möglichen negativen Auswirkungen des Strafverfahrens auf das Leben des Täters als rein ergänzendes Kriterium ausgestaltet, das zwar bei der Gesamtwürdigung der Situation zu berücksichtigen ist, das aber nicht ausschlaggebend für die Frage sein kann, ob eine geringfügige Tat im Sinne von Art. 34 vorliegt oder nicht. So wird ein möglicher Verstoß gegen Art. 3 Cost. vermieden.¹⁶⁹

Bedenken wegen des Gleichheitsgrundsatzes werden auch deshalb vorgebracht, weil nach Erhebung der Anklage die Erklärung der Geringfügigkeit und damit der Verzicht auf eine Strafe vom Willen des Verletzten abhängig ist. In ähnlichen Situationen könne eine unterschiedliche Behandlung erfolgen, je nachdem, ob der Ver-

¹⁶⁹ So die Argumentation der Regierung, die in der Literatur weitgehend geteilt wird. Siehe ausführlich bereits oben C.II.2.f).

letzte zustimme oder nicht.¹⁷⁰ Eine derartige Ungleichbehandlung muss in einem Verfahren, das im Wesentlichen auf dem Schlichtungsgedanken gegründet ist, jedoch hingenommen werden.

(2) Vereinbarkeit mit dem Legalitätsprinzip, Art. 112 Cost.

Art. 112 Cost. bestimmt, dass der Staatsanwalt die Pflicht zur Erhebung der Anklage hat. Der Verfassungsgesetzgeber wollte damit jegliches Ermessen der Ermittlungsbehörde ausschließen, um eine mögliche Ungleichbehandlung zu verhindern. Im italienischen Strafverfahrensrecht gilt also das strenge Legalitätsprinzip.¹⁷¹ Nach einem Teil der Lehre steht die mögliche Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit der Tat nach Art. 34 Abs. 2 hierzu in offenem Widerspruch. Art. 34 setze das Vorliegen einer tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und schuldhaften Straftat voraus, bestimme aber, dass manchmal, mit Blick auf den Kleinkriminellen, der lediglich einen geringen Schaden verursacht hat, kein Verfahren durchgeführt werde, in anderen Fällen hingegen schon. Diese Überlegungen könnten nicht rechtlichen, sondern nur Opportunitätserwägungen zugeschrieben werden.¹⁷² Die Gelegentlichkeit der Tat sowie die negativen Auswirkungen des Verfahrens auf das Leben des Täters werden dabei als von Person zu Person sowie im Lauf der Zeit variierende Kriterien angesehen, die zu verschwommen sind, um objektiv die Frage zu beurteilen, ob angeklagt werden soll oder nicht.¹⁷³

Die herrschende Lehre ist anderer Auffassung. Art. 112 Cost. solle zwar verhindern, dass der Staatsanwalt nach Opportunitätserwägungen wählen könne, ob er Anklage erhebt oder nicht, er begründe aber nicht die Pflicht, aufgrund jeder beliebigen Kenntnisnahme von einer Straftat Anklage zu erheben. Lägen die Voraussetzungen vor, müsse er tätig werden, anderenfalls bestehe eine solche Pflicht nicht.¹⁷⁴

¹⁷⁰ So auch die Meinung von *Scalfati*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 147 f.

¹⁷¹ In der Praxis ist angesichts der Überlastung der italienischen Staatsanwaltschaften allerdings nicht mehr zu gewährleisten, dass alle Beschuldigten gleichbehandelt werden, da viele Strafverfahren wegen des Eintritts der Verjährung nicht zu Ende geführt werden können. Daher bedarf es gezwungenermaßen Kriterien für die Entscheidung des Staatsanwalts, welchem Verfahren er den Vorrang gibt. Ausgehend von den diesbezüglich bei einigen Staatsanwaltschaften bestehenden Richtlinien wurde 1998 eine feste Regelung (Art. 227 D.Lgs. 19 febbraio 1998, n. 51) über den Vorrang bei der Behandlung von Strafsachen geschaffen. Die wichtigsten Kriterien sind dabei die Schwere der Straftat und der konkret durch sie erfolgten Rechtsgutsverletzung, die für die Ermittlung der Straftat erforderliche Zeit sowie das Interesse des Verletzten.

¹⁷² Vgl. *Baldi*, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 103 f.

¹⁷³ *Cesari*, *Riv. it. dir. proc. pen.* 2001, 754.

¹⁷⁴ *Cesari*, *Riv. it. dir. proc. pen.* 2001, 750; *Di Chiara*, in: *Scalfati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 365; *Nannucci/Piccioni*, S. 138; *Quattrocolo*, *Esiguita del fatto*, S. 358. Ebenso *Corte Cost.* 15 febbraio 1991, n. 88, *Giur. Cost.* 1991, S. 586, im Zusammenhang mit der

Die Rechtsordnung könne durch allgemeine und abstrakte Regeln bestimmen, wann diese Pflicht vorliege und wann nicht.¹⁷⁵ Ferner habe bei Art. 34 Abs. 2 der Staatsanwalt ja gerade nicht die Herrschaft über die Frage, ob wegen der Geringfügigkeit der Tat eine Anklage unterbleiben soll, sondern er müsse lediglich einen entsprechenden Antrag stellen, über den dann der Richter entscheide, nachdem er das Vorliegen der in Art. 34 genannten abstrakten Voraussetzungen überprüft habe. Halte er sie für nicht gegeben, müsse die Staatsanwaltschaft nach Art. 17 Abs. 4 die Anklage erheben. Ein solches Vorgehen, bei dem eine gerichtliche Kontrolle gegeben sei, stelle keine willkürliche Opportunitätsentscheidung dar.¹⁷⁶

Im Jahr 2003 gab es zum ersten Mal eine Vorlage an den italienischen Verfassungsgerichtshof, in der die Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes, des Gleichheitsgrundsatzes und des Legalitätsprinzips gerügt wurde. Da die Vorlage mit Mängeln behaftet war, erfolgte jedoch keine Entscheidung in der Sache.¹⁷⁷

(3) Sonstiges

Ein weiterer Problembereich betrifft die Frage, ob das Verfahren nach erfolgter Einstellung im Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen werden kann bzw. ob die Staatsanwaltschaft nunmehr Anklage erheben kann. Nach den allgemeinen Regeln ist dies wohl grundsätzlich zu bejahen, wobei die Voraussetzungen im Detail umstritten sind. Das führt dazu, dass nach erfolgter Einstellung das Verfahren für den Beschuldigten nicht endgültig erledigt ist, was einen großen Nachteil für ihn darstellt. Schließlich liegt in der Erklärung der Geringfügigkeit der Tat nach herrschender Meinung implizit die Feststellung der Verantwortlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten. Auch dies kann für ihn problematisch sein.

b) Reformvorschläge

Im Zusammenhang mit dem Institut der besonderen Geringfügigkeit der Tat werden in der Literatur verschiedene Vorschläge für eine Neufassung gemacht. Diese sollen einerseits den verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenwirken, andererseits eine bessere praktische Handhabbarkeit und Effizienz der Regelung ermöglichen.

Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Art. 125 D.Lgs. 28 luglio 1989, n. 271. Zum Ganzen eingehend *Carrattieri*, in: ders. u.a., *Il processo penale*, S. 281 ff.

¹⁷⁵ Nach Auffassung von *Cesari*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 338 f., müssen diese Regeln größtmögliche Bestimmtheit erhalten. Es seien daher keine Interpretationen erlaubt, die den Anwendungsbereich der Norm erweiterten, und von mehreren Auslegungsmöglichkeiten müsse diejenige gewählt werden, die die Reichweite der Norm möglichst objektiv umschreibe. Vgl. dazu auch *Bartoli*, *Dir. pen. e proc.* 2001, 181 f.; *ders.*, in: *De Francesco/Venafro* (Hrsg.), *Meritevolezza di pena*, S. 104 f.

¹⁷⁶ *Relazione*, S. 60; *Di Chiara*, in: *Scalfati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 366 f.

¹⁷⁷ *Corte Cost.* 4 febbraio 2003, n. 34, *Giur. Cost.* 2003, S. 211 ff.

Zunächst wird empfohlen, die Erklärung der Geringfügigkeit der Tat nicht mehr im Ermittlungsverfahren, sondern nur noch nach Erhebung der Anklage zuzulassen. Dadurch soll ein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip gemäß Art. 112 Cost. vermieden werden. Man könne den Mechanismus genauso gut erst im Hauptverfahren wirken lassen. Zwar müsse dies auf Kosten der Schnelligkeit der Verfahrenserledigung und der Entlastungswirkung geschehen, gegenüber dem Respekt vor der Verfassung sei dies aber in Kauf zu nehmen. Eine solche Gesetzesänderung habe weiterhin den Vorteil, dass der Beschuldigte, dessen Strafprozess im Ermittlungsverfahren eingestellt werde, nicht das Risiko der Wiedereröffnung des Verfahrens tragen müsste.¹⁷⁸

Damit dennoch die Möglichkeit geschaffen werden kann, das Verfahren ohne die Durchführung der Hauptverhandlung zur Erledigung zu bringen, wird vorgeschlagen, den Freispruch vor der Hauptverhandlung gemäß Art. 469 c.p.p. zuzulassen, dessen Anwendbarkeit nach der aktuellen Gesetzesfassung ausgeschlossen oder zumindest zweifelhaft ist. Zu diesem Zweck sei es sinnvoll, ähnlich wie bei der Schlichtung, dem Angeklagten im Rahmen der *udienza di comparizione* die Möglichkeit zu geben, die Erklärung der Unzulässigkeit des Verfahrens zu beantragen. Seien die Voraussetzungen der Geringfügigkeit der Tat nicht eindeutig gegeben, so könne ebenfalls die Möglichkeit der Vertagung der Verhandlung um zwei Monate gewährt werden. Ein solches Vorgehen habe unter anderem den Vorteil, dass bei Nichterscheinen des Verletzten ohne Weiteres von einem stillschweigenden Verzicht auf einen Widerspruch ausgegangen werden könne, was bei der gegenwärtigen Regelung nicht möglich sei. Um Art. 469 c.p.p. zu genügen, sei es schließlich sinnvoll, auch ein Widerspruchsrecht des Staatsanwalts vorzusehen. Ein Unzulässigkeitsurteil nach erfolgter Hauptverhandlung solle gegenüber diesem Vorgehen nachrangig sein.¹⁷⁹

¹⁷⁸ Baldi, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 116 f.

¹⁷⁹ Baldi, in: ders. u.a., *Le definizioni alternative*, S. 117, der unter Beibehaltung der materiellen Voraussetzungen in Art. 34 Abs. 1 folgenden Text für Art. 34 Abs. 2 und 3 vorschlägt:

2. Im Lauf der *udienza di comparizione* und vor der Erklärung der Eröffnung der Hauptverhandlung kann der Angeklagte die Erklärung der Geringfügigkeit der Tat beantragen, indem er das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen mit den in der Strafprozessordnung vorgesehenen Beweismitteln nachweist. Der Richter entscheidet, sofern er den Antrag nicht ablehnen muss, nach einer eventuellen vorherigen Aussetzung der Verhandlung um zwei Monate, im Sinne des Art. 469 c.p.p., dass die Anklage nicht hätte erhoben werden dürfen oder nicht weiter verfolgt werden darf, wenn der Staatsanwalt oder der Verletzte nicht widersprechen. Erscheint der Verletzte nicht, so kommt dies dem Nicht-Einlegen des Widerspruchs gleich, sofern dies nicht durch Zufall oder höhere Gewalt bedingt war.

3. Stets vorbehalten bleibt die Befugnis des Gerichts, am Ende der Hauptverhandlung von Amts wegen zu erklären, dass die Anklage nicht hätte erhoben werden dürfen oder nicht weiter verfolgt werden darf.

Um besser beurteilen zu können, ob es sich bei der infrage stehenden Tat um eine Gelegenheitstat handelt, wird die Einführung eines Registers gefordert, damit Staatsanwälte und Richter Kenntnis darüber erhalten können, ob gegen denselben Täter bereits Verfahren wegen Geringfügigkeit der Tat eingestellt worden sind.¹⁸⁰

Schließlich gibt es Stimmen in der Literatur, die generell die Entscheidung des Gesetzgebers kritisieren, das Institut der besonderen Geringfügigkeit der Tat prozessual als Verfahrensvoraussetzung auszugestalten und dafür plädieren, daraus einen Strafausschließungsgrund zu machen.¹⁸¹

c) Praxis

In der Praxis scheint Art. 34 nur spärlich angewendet zu werden, soweit hierzu eine Beurteilung aufgrund des geringen Zahlenmaterials möglich ist. Nationale Daten des italienischen Justizministeriums über die Frage, wie Strafverfahren erledigt werden, sind nur für das Jahr 2002 zu finden.¹⁸² Danach wurden von 79.283 Verfahren, die die Friedensrichter in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsrichter im Lauf des Ermittlungsverfahrens eingestellt haben, lediglich 2055, also 2,6 %, wegen besonderer Geringfügigkeit der Tat nach Art. 34 Abs. 2 eingestellt. Dies wird darauf zurückgeführt, dass oftmals das Interesse des Verletzten an der Fortsetzung des Verfahrens der Einstellung entgegengestanden haben wird.¹⁸³

Bei der Anwendung von Art. 34 Abs. 3 scheint das Bild noch krasser. Von 11.939 Verfahrenserledigungen im Jahr 2002 wurde lediglich in 168 Fällen (ca. 1,4 %) die Unzulässigkeit des Verfahrens wegen besonderer Geringfügigkeit der Tat erklärt. Für diese marginale Quote wird im Wesentlichen das Widerspruchsrecht des Verletzten und des Angeklagten verantwortlich gemacht.¹⁸⁴ Letzterer könnte vor allem deswegen geneigt sein, der Erklärung der Geringfügigkeit zu widersprechen, weil diese implizit seine Verantwortlichkeit für die Tat feststellen würde. Insofern scheinen die übrigen Erledigungsmöglichkeiten für den Angeklagten erhebliche Vorteile zu bieten. Es ist deshalb zunächst abzuwarten, ob der Trend des ersten Jahres sich in den folgenden Jahren fortgesetzt hat. Wenn ja, wäre auch aus diesem Grunde zu überlegen, ob nicht eine Modifizierung von Art. 34 angebracht wäre.

¹⁸⁰ *Quattrocolo*, sub art. 34, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 315.

¹⁸¹ *Galantini*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 221; *Giarda*, in: Bronzo u.a., *La competenza*, S. 10 f. Weitere Überlegungen zu diesem Punkt bei *Pongiluppi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 69. Vgl. zur Rechtsnatur oben C.II.1.e).

¹⁸² Enthalten in *Aghina*, in: *Il giudice di pace*, S. 92 ff.

¹⁸³ So *Aghina*, in: *Il giudice di pace*, S. 104.

¹⁸⁴ *Aghina*, in: *Il giudice di pace*, S. 104.

d) Zusammenfassung

Die besondere Geringfügigkeit der Tat gemäß Art. 34 bildet einen der Eckpfeiler der Reform und zwar vor allem, was das Ziel der Entlastung des Justizsystems betrifft. Das Institut birgt jedoch einige nicht unerhebliche Interpretationsschwierigkeiten.

Die geringsten Probleme weist noch die Frage nach der Rechtsnatur des Instituts auf. Der Gesetzgeber hat es als Prozessvoraussetzung ausgestaltet, und zwar sowohl, was die Einstellung im Ermittlungsverfahren betrifft, als auch nach überwiegender Auffassung bei der Erledigung durch Unzulässigkeitsurteil im Hauptverfahren.

Bei den Voraussetzungen von Art. 34 ist zunächst die Geringfügigkeit des Schadens oder der Gefahr zu nennen. Diskutiert wird, ob bei bestimmten Straftaten die Annahme der Geringfügigkeit generell ausgeschlossen ist. Dies ist im Ergebnis abzulehnen. Die Interpretation des Kriteriums der Gelegenheitstat sollte weniger nach der zeitlichen als nach der qualitativen Dimension erfolgen. Es kommt also unter anderem entscheidend auf die Haltung des Täters an. Ein Rückfall oder eine frühere Erledigung gemäß Art. 34 werden in der Regel die Annahme einer Gelegenheitstat ausschließen. Beim Grad der Schuld sind nicht nur die Stärke des Vorsatzes und der Grad der Fahrlässigkeit zu berücksichtigen, sondern auch andere Situationen, die zwar nicht die Strafbarkeit oder die Schuld ausschließen, aber so weit herabsetzen können, dass jedenfalls eine geringe Schuld anzunehmen ist. Das Erfordernis, eventuelle negative Auswirkungen der Fortsetzung des Verfahrens auf Arbeit, Studium, Familie oder Gesundheit des Täters zu berücksichtigen, ist bereits vom Gesetzgeber als lediglich ergänzendes Kriterium ausgestaltet. Dadurch vermeidet er einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, der infrage kommen könnte, wenn die Anwendbarkeit von Art. 34 von der sozialen Stellung des Täters abhängig wäre.

Das Interesse des Verletzten findet in Art. 34 weitreichende Berücksichtigung. Nach Erhebung der Anklage hat er ein regelrechtes Vetorecht, dessen Sinn in dieser Radikalität zu bezweifeln ist. Die im Rahmen von Art. 34 notwendige Berücksichtigung der Interessen von Täter und Verletztem wird erheblich erleichtert, wenn der Richter in persönlichem Kontakt mit ihnen steht. Die Auseinandersetzung der Parteien, aber auch die einfache Darlegung ihrer Argumente kann sehr vorteilhaft für eine richtige Würdigung aller Gesichtspunkte der Geringfügigkeit sein.¹⁸⁵

Daneben bringt die Erklärung der Geringfügigkeit für den Angeklagten noch einige weitere Nachteile mit sich. Vor allem wird mit ihr implizit seine Verantwortlichkeit für die Tat festgestellt. Bei einer Einstellung im Ermittlungsverfahren besteht zudem stets das Risiko, dass das Verfahren aufgrund neu bekannt werdender Tatsachen wieder aufgenommen wird. Dies alles erklärt vielleicht, warum Art. 34 in der Praxis bis-

¹⁸⁵ *Quattrocolo*, *Esiguità del fatto*, S. 348.

lang nur so selten zur Anwendung kommt. Da zudem verfassungsrechtliche Bedenken verbleiben, stellt sich in diesem Zusammenhang die drängende Frage, ob es nicht doch sinnvoll wäre, die Vorschrift an der einen oder anderen Stelle zu ändern.

III. Die Wiedergutmachung, Art. 35

1. Einführung

Mit der Schaffung von Art. 35, der das Erlöschen der Straftat¹⁸⁶ infolge von Wiedergutmachung (*estinzione del reato conseguente a condotte riparatorie*) regelt, hat der Gesetzgeber eine absolute Neuheit in das italienische Strafrechtssystem eingeführt. Art. 185 c.p. bestimmt nämlich gerade, dass die Straftat nach Maßgabe des Zivilrechts zu Wiederherstellung bzw. Schadensersatz verpflichtet. Bislang hatte die Wiedergutmachung des Schadens zwar in einigen Bereichen des Straf- und Strafverfahrensrechts Auswirkungen,¹⁸⁷ sie war aber nicht mit einer so weitgehenden strafrechtlichen Relevanz ausgestattet, wie sie jetzt Art. 35 bestimmt.¹⁸⁸ Art. 35 ersetzt die Strafe nunmehr durch eine „Kultur der Wiedergutmachung“ als einen der Straftat entgegengesetzten positiven Akt, durch den die Kommunikation zwischen Täter und Opfer wieder in Gang gebracht werden kann.¹⁸⁹

a) Allgemeines

(1) Überblick über die gesetzliche Regelung

Weist der Angeklagte nach, dass er vor der *udienza di comparizione* den Schaden wiedergutmacht und die schädlichen oder gefährlichen Folgen der Straftat beseitigt hat, so kann der Friedensrichter nach Art. 35 Abs. 1 das Erlöschen der Straftat durch Urteil erklären, wobei er die Gründe im Urteilsspruch anführt. Ein solches Urteil erfordert ferner nach Abs. 2, dass der Richter davon ausgeht, dass Wiedergutmachung und Schadensersatz für Missbilligung und Prävention geeignet sind. Konnte die Wiedergutmachung nicht früher erfolgen und weist der Angeklagte dies nach, so kann das Verfahren gemäß Abs. 3 auf entsprechenden Antrag des Angeklagten für maximal drei Monate ausgesetzt werden, damit dieser Gelegenheit zur Wiedergutmachung bekommt. Zu diesem Zweck kann der Friedensrichter auch bestimmte Weisungen auferlegen und/oder nach Abs. 4 bestimmte Stellen zur Überprüfung einschalten. Je nach Ausgang des Wiedergutmachungsversuchs er-

¹⁸⁶ Zum Begriff des Erlöschens der Straftat vgl. bereits oben C.I.1. (Anm. 2).

¹⁸⁷ Siehe unten C.III.1.c).

¹⁸⁸ Vgl. zur gesamten Wiedergutmachungsproblematik die umfassenden vergleichenden Studien von *Désirée Fondaroli* sowie *Pablo Galain Palermo*.

¹⁸⁹ *Aghina/Picialli*, S. 212.

klärt er dann das Erlöschen der Straftat oder ordnet die Fortsetzung des Verfahrens an (Abs. 5 und 6).

(2) Rechtsgrund/Opferinteressen

Die Möglichkeit, im Fall einer Wiedergutmachung, die die Erfordernisse der Missbilligung und der Vorbeugung erfüllt, die Straftat zum Erlöschen zu bringen, drückt den Willen des Gesetzgebers aus, das Mittel der Kriminalstrafe nur dann einzusetzen, wenn Wiedergutmachung und Folgenbeseitigung nicht ausreichen, um einen effektiven Rechtsgutsschutz zu erlangen. Art. 35 ist insofern Ausdruck des allgemeinen Prinzips der Subsidiarität des Strafrechts und der Kriminalstrafe als *ultima ratio*.¹⁹⁰ Die Wiedergutmachung durch den Angeklagten dient der Wiederherstellung der sozialen Ordnung und muss im Vergleich zur Verhängung einer Strafe als die angemessenere Reaktion auf die Tat angesehen werden.¹⁹¹

Ist die Wiedergutmachung – wie im Normalfall – bereits vor der *udienza di comparizione* erfolgt und wird sie vom Richter als ausreichend für das Erlöschen der Straftat angesehen, erfolgt ein entsprechendes Urteil bereits vor der Hauptverhandlung. Das Institut des Art. 35 kann also zu einer Entlastung der Gerichte beitragen.

Schließlich werden im Rahmen des Art. 35 die Opferinteressen besonders berücksichtigt. Wenn dem Richter auch bei der endgültigen Entscheidung über die Erklärung des Erlöschens ein Ermessen verbleibt, so ist diese doch in hohem Maße abhängig von der Befriedigung der Interessen des Opfers. Dies wird später bei der Interpretation des Begriffs der Wiedergutmachung von Bedeutung sein.¹⁹²

(3) Wiedergutmachung als Strafe?

In der italienischen Literatur ist umstritten, ob die Wiedergutmachung als eigene Strafform angesehen werden kann oder jedenfalls als Alternative zu den traditionellen Strafen. Einerseits wird unter Wiederaufnahme der These der positiven Schule¹⁹³ die Auffassung vertreten, es handele sich bei der Wiedergutmachung (jedenfalls beim Nicht-Vermögensschaden) um eine echte strafrechtliche Sanktion, die allerdings als einzige ohne Strafprozess verhängt werden könne.¹⁹⁴ Dabei wird teilweise vorgeschlagen, die Wiedergutmachung direkt als dritte Spur (*terzo bina-*

¹⁹⁰ *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 377; *Garuti*, in: Baldi u.a., Le definizioni alternative, S. 139.

¹⁹¹ Vgl. *Scalfati*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), Competenza penale, S. 138.

¹⁹² In diesem Sinne *Quattrocchio*, sub art. 35, in: Chiavario/Mar zaduri (Hrsg.), Giudice di pace, S. 332 f.

¹⁹³ U.a. *Garofalo*, S. 24 ff.

¹⁹⁴ So die Auffassung von *Pagliari*, Parte generale, S. 722. Ähnlich auch *Flora*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), Verso una giustizia, S. 150.

rio) zu den Strafen und Sicherungsmaßnahmen in das Strafrecht einzubringen.¹⁹⁵ Andere Autoren sind der Auffassung, dass die Wiedergutmachung zwar gewisse strafende Züge enthalte und im konkreten Fall manchmal sogar repressiver sein könne als eine strafrechtliche Sanktion, niemals stelle sie aber eine Strafe (auch keine private) dar. Dies folge allein schon daraus, dass bei der Wiedergutmachung ausschließlich darauf abgestellt werde, was das Opfer (beim materiellen Schaden) verloren bzw. nicht gewonnen habe oder wie viel es (beim immateriellen Schaden) körperlich oder seelisch gelitten habe. Die Persönlichkeit des Täters, seine Schuld oder seine wirtschaftliche Situation würden hingegen nicht berücksichtigt.¹⁹⁶

Art. 35 führt dazu einen neuen Gesichtspunkt ein, indem er der Wiedergutmachung bereits in einem sehr frühen Stadium (weit vor der Strafzumessung) Bedeutung beimißt und sie den normalen Verlauf des Verfahrens hemmen lässt.¹⁹⁷ Damit wird der Lehre sicherlich neuer Anlass gegeben, sich mit dem Problem auseinanderzusetzen.

b) Entwicklung der Wiedergutmachungsregelung

Der von der Regierung am 15. Juli 1996 zunächst vorgelegte Entwurf für ein Ermächtigungsgesetz¹⁹⁸ enthielt in Art. 3 L. 468/99 einen Strafausschließungsgrund für Vermögensdelikte im Fall von Geringfügigkeit oder Wiedergutmachung und in Art. 4 d) die Möglichkeit, einen Erlöschensgrund wegen (auch teilweiser) Wiedergutmachung oder (auch teilweise) Schadensersatz zu bestimmen.

Im weiteren Verlauf wurde dies durch die Justizkommission des Abgeordnetenhauses modifiziert und insbesondere der Passus „auch teilweise“ gestrichen. Die nunmehr geltende Fassung des Ermächtigungsgesetzes (L. 468/99) verlangt lediglich, in bestimmten Fällen das Erlöschen der Straftat wegen Wiedergutmachung oder Schadensersatz vorzusehen. Damit hat es dem ermächtigten Gesetzgeber einen sehr weiten Spielraum bei der Gestaltung des Erlöschensgrundes gelassen.¹⁹⁹

Während ein erster Entwurf des D.Lgs. 274/00 noch die Anwendung des Erlöschensgrundes auf Antragsdelikte ausgeschlossen hatte, sieht die endgültige Fassung eine solche Einschränkung nicht mehr vor.²⁰⁰

¹⁹⁵ *Fiandaca/Musco*, Parte generale, S. 824 f.; *Roxin*, Riv. it. dir. proc. pen. 1987, 22.

¹⁹⁶ *Romano*, Riv. it. dir. proc. pen. 1993, 875. Im Ergebnis ebenso *Manna*, Indice pen. 1991, 598. Vgl. zum Ganzen auch *Fondaroli*, S. 552 ff.; *dies.*, in: Venafro/Piemontese (Hrsg.), Ruolo e tutela, 148 f.; *Galain Palermo*, S. 27 ff.

¹⁹⁷ *Quattrocolo*, sub art. 35, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), Giudice di pace, S. 336.

¹⁹⁸ Atto Camera n. 1873, abrufbar unter http://www.camera.it/_dati/leg13/lavori/stampati/sk2000/articola/1873.htm [Stand August 2007].

¹⁹⁹ Zu Fragen der Verfassungsmäßigkeit wegen Überschreitens der Ermächtigung siehe unten C.III.6.a)(1).

²⁰⁰ Siehe im Einzelnen zum Anwendungsbereich von Art. 35 unten C.III.2.

c) Folgen einer Wiedergutmachung im italienischen Strafrechtssystem²⁰¹

(1) Mögliche Folgen einer Wiedergutmachung im materiellen Strafrecht

Über Art. 35 hinaus ist die Wiedergutmachung als allgemeiner Strafmilderungsgrund von Bedeutung. Art. 62 Nr. 6 c.p. setzt voraus, dass der Täter den Schaden vor dem Hauptverfahren wiedergutmacht hat oder sich jedenfalls aus eigenem Antrieb bemüht hat, die schädlichen oder gefährlichen Folgen der Straftat zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies gegeben, so führt die Anwendung dieses Milderungsgrundes nach Art. 65 Nr. 3 c.p. zu einer Herabsetzung der Strafe um bis zu ein Drittel.

Auch im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung gemäß Art. 133 Abs. 2 Nr. 3, wonach der Richter das Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen hat, kann eine geleistete Wiedergutmachung von Bedeutung sein.²⁰²

Für die besondere Abgeltung, die bei Übertretungen die Straftat zum Erlöschen bringen kann, ist nach Art. 162-*bis* c.p. Voraussetzung, dass der Täter die schädlichen oder gefährlichen Folgen der Tat beseitigt hat.²⁰³

Die bedingte Strafaussetzung kann gemäß Art. 165 Abs. 1 c.p. von der Erfüllung der Verpflichtung zur Wiederherstellung oder der Zahlung des als Schadensersatz festgesetzten Betrages abhängig gemacht werden.

Schließlich erlischt die Straftat der betrügerischen Zahlungsunfähigkeit (*insolvenza fraudolenta*, Art. 641 c.p.), wenn der Täter vor seiner Verurteilung die unter Verschleierung der Zahlungsunfähigkeit eingegangene Verpflichtung erfüllt.

(2) Mögliche Folgen einer Wiedergutmachung im Strafprozessrecht
und im Strafvollzugsrecht

Beantragt der Beschuldigte bzw. Angeklagte die Strafzumessung auf Antrag der Parteien gemäß Art. 444 ff. c.p.p., so kann nach Teilen der Rechtsprechung die Staatsanwaltschaft die Zustimmung hierzu verweigern, wenn keine Wiedergutmachung erfolgt ist.²⁰⁴

Art. 176 Abs. 4 c.p. sieht vor, dass die bedingte Haftentlassung von der Erfüllung der zivilrechtlichen Verpflichtung aus der strafrechtlichen Handlung abhängig

²⁰¹ Zum Ganzen *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 498 f.

²⁰² Zu beachten ist dabei aber, dass die Tatsache der Wiedergutmachung nur einmal zur Bestimmung der Strafe, entweder als mildernder Umstand oder bei der Strafzumessung, bewertet werden darf (Doppelverwertungsverbot), da ansonsten ein Verstoß gegen das materiellrechtliche *ne bis in idem*-Prinzip zu befürchten ist, vgl. *Fiandaca/Musco*, *Parte generale*, S. 394.

²⁰³ Siehe dazu ausführlich unten C.V.1.b).

²⁰⁴ App. Firenze, sez. II, 4 ottobre 1994, Cass. pen. 1996, S. 673 ff. mit Anmerkungen von *De Gisi*; Trib. Venezia, 29 marzo 1991, Arch. n. proc. pen. 1990, S. 430 ff., mit Anmerkungen von *Zaffalon*.

gemacht wird, außer der Verurteilte weist nach, dass er diese nicht erfüllen konnte. Die Rehabilitation gemäß Art. 179 c.p. steht unter derselben Voraussetzung.

Art. 47 Abs. 7 italienisches Strafvollzugsgesetz (*ordinamento penitenziario*)²⁰⁵ bestimmt überdies, dass der Verurteilte sich im Rahmen der Überweisung an den Sozialdienst zur Bewährung (*affidamento in prova al servizio sociale*), die eine Alternative zur Freiheitsstrafe darstellt, so weit wie möglich zugunsten des Opfers bemühen muss.

d) Rechtsnatur der Wiedergutmachungsregelung und deren Folgen

(1) Rechtsnatur der Regelung

Sowohl das Ermächtigungsgesetz (L. 468/99) als auch der ermächtigte Gesetzgeber haben die Wiedergutmachung als Grund für das Erlöschen der Straftat ausgestaltet. Trotz dieser eindeutigen Qualifikation hegen bereits die ersten Kommentatoren²⁰⁶ Zweifel daran, ob Art. 35 tatsächlich zu den Erlöschensgründen zu zählen ist, und nicht vielmehr zu den nachträglichen Strafausschließungsgründen (*cause sopravvenute di non punibilità*). Dass der Gesetzgeber den Begriff des Erlöschens verwendet hat, bedeutet nach ihrer Auffassung noch nicht, dass es sich bei Art. 35 tatsächlich um einen Erlöschensgrund i.S.d. Art. 150 ff. c.p. handelt. Es komme häufiger vor, dass der Gesetzgeber juristische Begriffe falsch verwende.²⁰⁷ Während die Erlöschensgründe an Bedingungen gebunden seien, die eine allgemeine Reichweite hätten oder jedenfalls außerhalb des Handelnden stünden,²⁰⁸ sei bei den nachträglichen Strafausschließungsgründen eher das persönliche Verhalten des Täters nach der Tat von Bedeutung, nicht aber andere, allgemeine Faktoren. Letztere erforderten zudem – im Gegensatz zu den Erlöschensgründen – die vorherige Feststellung der Straftat.²⁰⁹ Art. 35 stelle daher einen nachträglichen Strafausschließungsgrund dar, der allerdings insofern anomal sei, als das Gesetz nicht allein das Bemühen um Wiedergutmachung ausreichen lasse, sondern verlange, dass eine effektive Wiedergutmachung erfolgt sei.²¹⁰ Der überwiegende Teil der Lehre zieht jedoch die Rechtsnatur des Instituts als Erlöschensgrund nicht in Zweifel.²¹¹

²⁰⁵ L. 26 luglio 1975, n. 354.

²⁰⁶ *Bartoli*, Dir. pen. e proc. 2001, 188; *Galantini*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), Verso una giustizia, S. 226; *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 503 ff.

²⁰⁷ Wie beispielsweise den alles einschließenden Begriff der „Nichtstrafbarkeit“ (*non punibilità*) im italienischen Strafgesetzbuch, *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 504.

²⁰⁸ So z.B. Amnestie, Rücknahme des Strafantrags oder Verjährung.

²⁰⁹ *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 505; *Mantovani*, Parte generale, S. 848 f., der insbesondere den Rücktritt und die tätige Reue zu den nachträglichen Strafausschließungsgründen rechnet.

²¹⁰ *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 506.

²¹¹ U.a. *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 378; *Garuti*, in: Baldi u.a., Le definizioni alternative, S. 140; *Quattrocolo*, sub art. 35, in: Chiavario/Marzduri (Hrsg.), Giudice di pace, S. 336 f.

(2) Folgerungen aus der Rechtsnatur

Die Qualifikation von Art. 35 als Erlöschensgrund hat materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Folgen. Zum einen sind Art 182 ff. c.p. anwendbar. Beispielsweise wirkt die Wiedergutmachung nach Art. 182 c.p. bei Beteiligung mehrerer an der Straftat nur für denjenigen, der sie geleistet hat. Ferner kommt auch Art. 170 c.p. zur Anwendung, dessen Abs. 1 bestimmt, dass sich die Wiedergutmachung nicht auf eine andere Straftat erstreckt, wenn die erloschene Straftat Voraussetzung dieser anderen Straftat ist.²¹² Für die Mindermeinung, die Art. 35 als nachträglichen Strafausschließungsgrund qualifiziert, sind diese Bestimmungen hingegen nicht anwendbar, sondern es gilt Art. 119 c.p., der die Anrechnung von strafausschließenden Umständen auf andere Beteiligte regelt.²¹³

2. Anwendungsbereich von Art. 35

Obwohl nach dem Wortlaut von Art. 35 keine Straftat aus seinem Anwendungsbereich ausgeschlossen ist, so ist seine Anwendbarkeit auf bestimmte Deliktsgruppen nicht ganz unumstritten.

a) Antragsdelikte

Die Frage, ob das Institut der Wiedergutmachung auf Officialdelikte beschränkt oder auch auf Antragsdelikte anwendbar sein soll, war im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens umstritten. Im Parlament wurde teilweise die eingeschränkte Anwendbarkeit favorisiert, um zu vermeiden, dass durch die positive Bewertung des Richters einerseits und dem sich in der Aufrechterhaltung des Strafantrags äußern den Wunsch des Opfers nach Bestrafung andererseits ein Widerspruch entsteht. Die ermächtigte Regierung hat sich schließlich für eine allgemeine Anwendbarkeit entschieden, um der Regelung einen größeren Wirkungsbereich zu verschaffen, da die meisten in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallenden Straftaten Antragsdelikte sind.²¹⁴

Diese Entscheidung wird in der Literatur kritisiert. Bei Antragsdelikten werde der Angeklagte eher geneigt sein, die Angelegenheit außergerichtlich zu regeln, um nicht von der Entscheidung des Richters über die Angemessenheit der Wiedergutmachung abhängig zu sein.²¹⁵ Zum Teil wird auch die vom Gesetzgeber gewählte Lösung für richtig gehalten. Demnach sei eine Wiedergutmachung durch den An-

²¹² *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 378.

²¹³ So *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 506.

²¹⁴ *Relazione*, S. 62; *Garuti*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 141; *Quattrocolo*, sub art. 35, in: Chiavario/Mar zaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 342 f.

²¹⁵ *Garuti*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 141; *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 511.

geklagten generell geeignet, alle Straftaten zum Erlöschen zu bringen, da es noch das Korrektiv des Richters gebe, der zu beurteilen habe, ob die Wiedergutmachung den privaten (denen des Verletzten) und den öffentlichen Interessen (nach Missbilligung und Prävention) entspricht. Dessen Entscheidung könne zudem ständig an die Sensibilität der öffentlichen Meinung über bestimmte Straftaten angepasst werden.²¹⁶

b) Nicht-Vermögensdelikte

Im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich der Norm ist die Frage aufgekomen, ob Art. 35 nicht möglicherweise nur auf Vermögensdelikte (*delitti contro il patrimonio*) anwendbar ist. Diese Überlegungen gehen auf die kontrovers diskutierte Frage der Anwendbarkeit von Art. 62 Nr. 6 c.p. zurück, der im Fall der Wiedergutmachung einen Milderungsgrund bestimmt. Nach einem Teil der Rechtsprechung ist Art. 62 Nr. 6 c.p. nämlich nur auf Vermögensdelikte oder jedenfalls auf Straftaten, die das Vermögen verletzen, anwendbar.²¹⁷ Man geht davon aus, dass der Schadensersatz nicht in der Lage sein kann, den Schaden an anderen Rechtsgütern außer dem Vermögen wiedergutzumachen. Diese Ansicht wird zu Recht dahingehend kritisiert, dass sie den Begriff der Rechtsgutsverletzung mit dem des zivilrechtlichen Schadens verwechselt. Nur den Letzteren betrifft Art. 35, der somit auf alle Straftaten, unabhängig vom darin geschützten Rechtsgut, anwendbar ist.²¹⁸

c) Versuchte Delikte

Auch versuchte Delikte können zweifelsohne Schäden bzw. schädliche oder gefährliche Folgen verursachen. Beim Versuch (*tentativo*) handelt es sich um eine selbstständige strafrechtliche Figur, die dann vorliegt, wenn alle Voraussetzungen von Art. 56 c.p. erfüllt sind. Daher geht die Lehre ohne Weiteres davon aus, dass Art. 35 auch auf versuchte Delikte anwendbar ist.²¹⁹

²¹⁶ *Quattrocolo*, sub art. 35, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 343.

²¹⁷ Cass. 19 aprile 1989, Riv. pen. 1990, S. 168; Cass. 20 febbraio 1987, Riv. pen. 1987, S. 860.

²¹⁸ So zu Art. 62 Nr. 6 c.p.: Cass. 24 febbraio 1994, Cass. pen. 1995, S. 1505 f.; Cass. 2 maggio 1991, Cass. pen. 1992, S. 1801; Cass. sez. un. 7 gennaio 1984, Cass. pen. 1984, S. 846 f. Vgl. auch *Fondaroli*, S. 243 ff. Zu Art. 34: *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 381; *Panizzo*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 129.

²¹⁹ *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 381; *ders.*, *Dir. pen. e proc.* 2001, 185 f.; *Panizzo*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 128. Hinsichtlich der Anwendbarkeit von Art. 62 Nr. 6 c.p. auf die versuchte Tat ist die Rechtsprechung uneinheitlich. Für die Anwendung auf versuchte Delikte Cass. 13 giugno, 1984, Cass. pen. 1985, S. 1362; Cass. 27 novembre 1981, Giust. pen. 1982, II, S. 708; Cass. 9 gennaio 1982, Cass. pen. 1983, S. 878. Dagegen Cass. 5 gennaio 1993, Cass. pen. 1994, S. 1508; Cass. 26 ottobre 1989, Cass. pen. 1991, S. 549; Cass. 29 maggio 1985, Giust. pen. 1986, II, S. 354.

d) Dauerdelikte

Auf Dauerdelikte (*reati permanenti*) kann Art. 35 nicht angewendet werden, solange der rechtswidrige Zustand andauert. Eine Verletzung wiedergutzumachen, die sich in die Zukunft erstreckt, hätte aus präventiver Sicht wie auch aus der des Opfers keinen Sinn. Eine solche Wiedergutmachung könnte zudem nie vollständig sein.²²⁰

e) Fortgesetzte Taten

Bei der fortgesetzten Tat (*reato continuato*) geht die herrschende Meinung davon aus, dass für die Anwendbarkeit von Art. 35 die Wiedergutmachung des durch jeden einzelnen Teilakt verursachten Schadens erforderlich ist. Nicht ausreichend ist demgemäß, wenn nur der durch die schwerste Tat verursachte Schaden wiedergutmacht wird.²²¹

f) Beteiligung mehrerer an der Tat

Waren mehrere Personen an der Straftat beteiligt (*concorso di persone*),²²² so muss die Wiedergutmachung in jedem Fall zunächst insgesamt vollständig erbracht sein, egal durch wen. Erst in einem zweiten Schritt wird geprüft, wer seine Quote hierzu erbracht hat. Es kann also nur derjenige von Art. 35 profitieren, der selbst entweder den vollständigen Schaden wiedergutmacht hat oder mindestens den seiner Schuld angemessenen Anteil zur vollständigen Wiedergutmachung beigetragen hat. Eine Anrechnung der Wiedergutmachungsleistungen anderer Beteiligten ist ausgeschlossen (Art. 182 c.p.).²²³

²²⁰ Aghina/Stanziola, S. 113 f.; Bartoli, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 382; ders., Dir. pen. e proc. 2001, 186; Panizzo, in: Baldi u.a., Le definizioni alternative, S. 128.

²²¹ Bartoli, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 382; ders., Dir. pen. e proc. 2001, 186; Panizzo, in: Baldi u.a., Le definizioni alternative, S. 129. Ebenso die Rechtsprechung zu Art. 62 Nr. 6 c.p.: u.a. Cass. 24 febbraio 1994, Cass. pen. 1995, S. 1505 f.; Cass. 14 febbraio 1990, Cass. pen. 1991, S. 1557; Cass. 10 settembre 1986, Cass. pen. 1988, S. 257.

²²² In Italien gilt das Einheitstätersystem. Das Gesetz unterscheidet daher zunächst nicht nach unterschiedlichen Beteiligungsformen, sondern bestimmt in Art. 110 c.p., dass grundsätzlich alle an derselben Straftat Beteiligten (*concorrenti*) gleichermaßen für diese verantwortlich sind. Eine gewisse Differenzierung erfolgt allerdings auf der Ebene der Strafzumessung durch die Bestimmung erschwerender und mildernder Umstände, Art. 112 und 114 c.p.

²²³ Bartoli, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 383; Panizzo, in: Baldi u.a., Le definizioni alternative, S. 129. Anders Guerra, in: Scalfati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 523 ff., der Art. 35 als nachträglichen Strafausschließungsgrund qualifiziert und daher nicht Art. 182 c.p., sondern Art. 119 c.p. anwendet. Dieser erlaubt bei objektiven

g) Taten ohne Opfer

Nach der herrschenden Meinung ist Art. 35 auch auf Taten ohne Opfer anwendbar. Dies folgt aus einer teleologischen Interpretation von Art. 35 Abs. 1.²²⁴ Ist kein Opfer vorhanden, so ist, weil kein Schadensersatz möglich ist, die Beseitigung der schädlichen oder gefährlichen Folgen der Tat ausreichend.²²⁵ Auf diese Weise erhält die Norm nicht nur einen größeren Anwendungsbereich, sondern es ergibt sich auch die Möglichkeit, menschenfreundliche Handlungen zu honorieren, die verdeutlichen, dass der Angeklagte die durch die Begehung der Straftat verletzte Rechtsordnung wiederherstellen wollte. Solche Handlungen kann häufig auch derjenige vornehmen, der in schlechteren wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.²²⁶

h) Abstrakte Gefährdungsdelikte

In die Zuständigkeit des Friedensrichters fielen zunächst auch Straftaten wie das Fahren unter Alkohol oder Drogen (Art. 186, 187 c.d.s.). In der Lehre war man der Auffassung, dass bei diesen als abstrakte Gefährdungsdelikte ausgestalteten Taten eine Wiedergutmachung denknotwendig nicht möglich sei und daher kein Raum für die Anwendung von Art. 35 verbleibe.²²⁷ In der Praxis wurden aber auch bei Trunkenheitsfahrten bereits Urteile nach Art. 35 erlassen, obwohl kein wirtschaftlich wiedergutzumachender Schaden entstanden war.²²⁸ Da diese Delikte jedoch

Strafausschließungsgründen eine Anrechnung auf andere Beteiligte. Der Autor lässt aber offen, ob die Wiedergutmachung einen subjektiven oder objektiven Umstand darstellt.

²²⁴ Siehe im Einzelnen unten C.III.3.a)(1).

²²⁵ *Panizzo*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 128.

²²⁶ *Panizzo*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 251.

²²⁷ Diese Tatsache wurde nicht für gut befunden. Da häufig weder Abgeltung, Schlichtung noch die besonderen Verfahrensarten des c.p.p. (Art. 2 f, g, l) oder die bedingte Strafaussetzung (Art. 60) möglich seien, müsse es in vielen dieser Fälle zwingend zur Verhängung einer Strafe kommen. Es wurde daher vorgeschlagen, diese abstrakten Gefährdungsdelikte zu entkriminalisieren und in verwaltungsrechtliches Unrecht umzuwandeln, so jedenfalls *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 512 f. Dieser geht in der Folge noch weiter und ist der Auffassung, dass solche Delikte, die nicht mit einer Wiedergutmachung vereinbar sind, nach Art. 15 Abs. 3 b des Ermächtigungsgesetzes nicht in die Zuständigkeit des Friedensrichters gegeben werden dürften, weshalb die entsprechenden Teile von Art. 4 wegen Überschreitens der Ermächtigung verfassungswidrig seien, *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 517. *Riviezzo*, in: Bronzo u.a., *La competenza*, S. 164, hält demgegenüber die Anwendbarkeit von Art. 35 auf Gefährdungsdelikte ohne Weiteres für möglich.

²²⁸ So beispielsweise bei Überweisung einer Geldsumme an eine therapeutische Wohngemeinschaft für Alkoholranke (Giudice di pace Torino, 8 ottobre 2002, *Giur. mer.* 2003, S. 958) oder bei engagierter Teilnahme an einem Rehabilitationsprogramm (Giudice di pace Mezzolombardo, 3 ottobre 2002, *Giur. mer.* 2003, S. 958). Anders kürzlich aber die höchstrichterliche Rechtsprechung, Cass. 4 maggio 2004, *Cass. pen.* 2005, S. 2674. Danach ist die Anwendung von Art. 35 bei abstrakten Gefährdungsdelikten ausgeschlossen.

aus der Zuständigkeit des Friedensrichters herausgenommen wurden, wird sich die Frage in Zukunft nicht mehr stellen.

3. Voraussetzungen der Wiedergutmachung

Zu den Voraussetzungen für die Anwendung des Erlöschensgrundes gehört zum einen, dass der Täter den Schaden durch Wiederherstellung oder Schadensersatz wiedergutmacht und die schädlichen oder gefährlichen Folgen beseitigt hat (Art. 35 Abs. 1). Zum anderen muss der Richter der Überzeugung sein, dass diese Handlungen für die Missbilligung und Vorbeugung der Tat geeignet sind (Art. 35 Abs. 2).

a) *Wiedergutmachung und Folgenbeseitigung, Art. 35 Abs. 1*

(1) Verhältnis zwischen Schadenswiedergutmachung und Folgenbeseitigung

Problematisch ist zunächst, wie das Verhältnis zwischen den Merkmalen der Wiedergutmachung einerseits und der Folgenbeseitigung andererseits zu beurteilen ist.

Der Wortlaut von Art. 35 Abs. 1, nach dem beide Alternativen mit einem „und“ verbunden sind, könnte streng genommen die Schlussfolgerung nahelegen, dass beide Handlungen in jedem Fall kumulativ vorliegen müssen. Dies hätte zur Folge, dass Art. 35 nur bei solchen Taten anwendbar wäre, bei denen ein konkretes Opfer vorhanden ist. Nur dann wäre nämlich eine Wiedergutmachung durch Wiederherstellung oder Schadensersatz möglich. Ferner wäre erforderlich, dass die Tat neben dem wiedergutzumachenden Schaden noch weitere schädliche oder gefährliche Folgen verursacht hätte, die beseitigt werden können. Eine solche Interpretation würde den Anwendungsbereich der Norm stark einschränken. Gibt es neben dem Schaden keine weiteren Folgen, so muss die Wiedergutmachung des Schadens als ausreichend angesehen werden, um die Interessen des Opfers zu befriedigen.²²⁹

Aber auch eine Alternativität der beiden Handlungen im Sinne eines „oder“ kann nicht angenommen werden. Dann wäre in Fällen, in denen die Tat sowohl einen Schaden als auch weitergehende Folgen verursacht hätte, die Beseitigung nur eines dieser beiden ausreichend, was eindeutig dem Sinn der Norm widerspricht.

Es wird daher in breitem Maße vertreten, dass die Norm dahingehend zu interpretieren sei, dass sich beide Verhaltensweisen ergänzen. Wenn kein Schaden, sondern nur schädliche oder gefährliche Folgen verursacht wurden (wie bei Straftaten ohne Opfer), so genügt die Beseitigung dieser Folgen. Gibt es hingegen keine Fol-

²²⁹ So auch *Bartoli*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 379.

gen oder können diese nicht beseitigt werden,²³⁰ reicht die Wiedergutmachung des Schadens. Wo aber Schaden und schädliche oder gefährliche Folgen gegeben sind, ist erforderlich, dass der Täter sowohl den Schaden wiedergutmacht als auch diese Folgen beseitigt.²³¹

(2) Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens

Die Wiedergutmachung (*riparazione*) betrifft Straftaten, durch die ein Schaden verursacht wurde. Dabei geht es um den gemäß Art. 185 c.p. festgestellten zivilrechtlichen Schaden. Dies kann sowohl ein materieller (*danno patrimoniale*) als auch ein immaterieller Schaden (*danno non patrimoniale*) sein. Entscheidend ist der Blickwinkel des Opfers. Beim materiellen Schaden ist der entstandene Schaden (*danno emergente*) und der entgangene Gewinn (*lucro cessante*) ausschlaggebend.²³² Die Wiedergutmachung soll in erster Linie durch Wiederherstellung (*restituzione*) erfolgen, wo diese nicht ausreichend oder nicht möglich ist, durch Zahlung des Gegenwerts, also durch effektiven Schadensersatz (*risarcimento*).²³³ Hat der Verletzte die Annahme des Schadensersatzes verweigert, so muss für eine Anwendung von Art. 35 das Angebot des Täters real, ernst und vom Betrag her angemessen gewesen sein.²³⁴

(3) Beseitigung der schädlichen oder gefährlichen Folgen

Bei der Beseitigung der schädlichen oder gefährlichen Folgen (*eliminazione delle conseguenze dannose o pericolose*) wird der kriminelle Schaden und nicht der zivilrechtliche als entscheidend angesehen.²³⁵ Nach der Rechtsprechung zu Art. 62

²³⁰ Wie z.B. dauerhafte körperliche Folgeschäden.

²³¹ *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 380; *Garuti*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 141 f.; *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 516; *Panizzo*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 128; *Quattrocolo*, sub art. 35, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 338.

²³² *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 386, *Quattrocolo*, sub art. 35, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 337.

²³³ Genau genommen ist die Wiederherstellung eigentlich eine spezielle Form der Beseitigung der schädlichen oder gefährlichen Folgen. Sie soll nämlich den Geschädigten in eine Situation versetzen, wie sie vor der Tat bestanden hat, vgl. *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 386.

²³⁴ Nach *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 387 m.w.N., ist dabei nicht erforderlich, dass das Angebot in einer besonderen Form, beispielsweise durch Hinterlegung erfolgt ist. Es gehe nicht um die zivilrechtliche Sichtweise, nach der der Verletzte jederzeit über das Geld verfügen können soll, sondern das Angebot diene dem Richter zur Feststellung der Angemessenheit und Ernsthaftigkeit, und damit der Anwendbarkeit von Art. 35. In der Rechtsprechung im Zusammenhang mit Art. 62 Nr. 6 ist dies streitig.

²³⁵ Beim kriminellen Schaden handelt es sich um die Folgen der durch die Tat eingetretenen Rechtsgutsverletzung, vgl. *Carrattieri*, in: ders. u.a., *Il processo penale*, S. 290; *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 514.

Nr. 6 c.p. ist dementsprechend unter den schädlichen und gefährlichen Folgen die dem geschützten Rechtsgut zugefügte Verletzung zu verstehen.²³⁶ In der Literatur ist man hingegen der Auffassung, dass unter den schädlichen oder gefährlichen Folgen alle diejenigen dauerhaften Auswirkungen der Straftat zu verstehen sind, die menschenmöglich und vollständig beseitigt werden können.²³⁷ Der Angeklagte hat also alles das zu beseitigen, was an Schädlichem oder Gefährlichem von der Tat herrührt, mit Ausnahme des (materiellen oder immateriellen) Schadens, der bereits von der Wiedergutmachung erfasst wird.

(4) Zeitliche Grenze

Die Erklärung des Erlöschens der Straftat durch den Friedensrichter ist nur möglich, wenn Wiedergutmachung und/oder Folgenbeseitigung vor der *udienza di comparizione* erfolgt sind. Ohne diese Grenze könnte der Täter mit der Wiedergutmachung so lange warten, bis sich abzeichnet, dass das Strafverfahren eine für ihn ungünstige Wendung nimmt. Damit würde die abschreckende Wirkung der Strafandrohung erheblich herabgesetzt. Die Frist hat somit einen starken generalpräventiven Hintergrund.²³⁸ Weist der Täter nach, dass er die Wiedergutmachung bzw. Folgenbeseitigung nicht innerhalb der Frist vornehmen konnte, so gilt diese zeitliche Grenze nicht.²³⁹

(5) Vollständigkeit der Wiedergutmachung

Im Gegensatz zum ursprünglichen Gesetzentwurf ist nach der endgültigen Fassung der Bestimmung eine nur teilweise Wiedergutmachung zur Anwendung des Art. 35 nicht ausreichend. Das entspricht dem Interesse des Gesetzgebers, den betreffenden Handlungen einen gewissen Sanktionscharakter zuzuweisen.²⁴⁰ Allerdings hat diese wortgetreue Auslegung zur Folge, dass nur der Angeklagte, der wirtschaftlich in der Lage ist eine vollständige Wiedergutmachung zu leisten, in den Genuss des Erlöschensgrundes kommen kann. Eine solche Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation könnte einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Cost.)²⁴¹ darstellen. Es wird daher vorgeschlagen, die Norm verfassungskonform auszulegen und in den Fällen, in denen eine vollständige Wieder-

²³⁶ Cass. 14 giugno, 1994, Cass. pen. 1996, S. 81; Cass. 18 aprile 1983, Cass. pen. 1984, S. 860.

²³⁷ *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 388.

²³⁸ *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 384; *Panizzo*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 125.

²³⁹ Siehe zur nachträglichen Wiedergutmachung unten C.III.4.b).

²⁴⁰ *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 385; *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 525.

²⁴¹ Vgl. auch C.III.6.a)(2).

gutmachung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten nicht möglich ist, auch eine teilweise Wiedergutmachung bzw. ein Bemühen als ausreichend anzuerkennen.²⁴² Nur so könnten Ungleichbehandlungen vermieden werden. Gegenüber einer solchen Auslegung wäre eine gesetzliche Klarstellung selbstverständlich vorzuziehen.

(6) Freiwilligkeit der Wiedergutmachung

Die Wiedergutmachung (i.w.S.) muss ferner freiwillig sein, also das Ergebnis einer freien Entscheidung. Nicht verlangt wird hingegen, dass sie spontan im Sinne einer echten moralischen Reue erfolgt ist. Der Täter kann also auch aus egoistischen oder utilitaristischen Motiven gehandelt haben, beispielsweise, weil das Strafverfahren drohte.²⁴³

(7) Persönlichkeit der Wiedergutmachung

Fraglich ist weiterhin, ob die erforderlichen Handlungen vom Täter persönlich vorgenommen werden müssen oder ob der Erlöschensgrund auch dann bejaht werden kann, wenn ein Dritter (beispielsweise eine Versicherung) Wiedergutmachung leistet. Dies wird in der Literatur teilweise abgelehnt.²⁴⁴ Andere sind hingegen der Auffassung, dass die Wiedergutmachung zwar grundsätzlich persönlich zu erfolgen habe, damit jedoch die Leistung durch Dritte nicht absolut ausgeschlossen sei. Im Zusammenhang mit Verletzungen im Straßenverkehr wäre es beispielsweise absurd, eine Leistung durch die Haftpflichtversicherung, deren Abschluss obligatorisch ist, nicht als ausreichend anzuerkennen. Erforderlich sei aber, dass sich der Angeklagte konkret um die Befriedigung der Ansprüche des Verletzten bemüht habe. Dass diese letztlich durch einen Dritten befriedigt worden seien, sei dann unerheblich, wenn der Angeklagte die Leistung durch den Dritten verursacht, verlangt und nicht behindert habe.²⁴⁵

²⁴² So *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 385; *ders.*, *Dir. pen. e proc.* 2001, 184; *Garuti*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 142; *ders.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 118; *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 526 f. Ähnlich *Flora*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 154.

²⁴³ *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 384; *Panizzo*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 125.

²⁴⁴ *Aghina/Stanziola*, S. 114; *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 384; *ders.*, *Dir. pen. e proc.* S. 183; *Panizzo*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 125.

²⁴⁵ *Garuti*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 142; *ders.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 117; *Pavone*, S. 194. Mit Bezug auf die *ratio* der Norm ebenso *Quattrocolo*, in: De Francesco/Venafro (Hrsg.), *Meritevolezza di pena*, S. 154 f. *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 527, fordert eine entsprechende Klarstellung im Gesetz.

Auch die Rechtsprechung der Friedensgerichte geht dahin, dass der Schadensersatz durch eine Versicherung alleine noch nicht ausreichend sei, um die Anwendung von Art. 35 zu rechtfertigen, da die Norm ein effektives Bemühen des Angeklagten um die Beseitigung der Folgen seines Handelns erfordere.²⁴⁶ Diese Auffassung überzeugt. Für die Frage der Wiedergutmachung als solcher muss es unerheblich sein, auf welche Weise diese erfolgt. Für die Frage, ob der Erlöschensgrund dann tatsächlich gewährt wird, gibt es das Korrektiv des Art. 35 Abs. 2 (Erfordernisse der Missbilligung und Prävention), der das Verhalten des Täters in diesem Zusammenhang berücksichtigt.²⁴⁷ Außerdem muss der Täter eventuelle schädliche oder gefährliche Folgen in der Regel selbst beseitigen. Eine andere Beurteilung würde dazu führen, dass einem versicherten Täter der Erlöschensgrund des Art. 35 verwehrt bliebe, da er nach erfolgter Leistung der Versicherung nicht zu einer nochmaligen Wiedergutmachung verpflichtet werden kann.

(8) Beweislast

Was schließlich die Beweislast für die erfolgte Wiedergutmachung betrifft, so hat sie der Gesetzgeber in Art. 35 Abs. 1 eindeutig und allein dem Angeklagten zugeschrieben. Dies stellt im Vergleich zu den anderen Erlöschensgründen eine Ausnahme dar.²⁴⁸

b) Die Erfordernisse der Missbilligung und der Prävention, Art. 35 Abs. 2

Nach Art. 35 Abs. 2 fällt der Richter nur dann ein Urteil auf Erlöschen der Straftat, wenn er davon ausgeht, dass Schadensersatz und Wiedergutmachung für die Missbilligung und Prävention der Straftat geeignet sind. Die Kriterien, die dem Richter bei seiner Beurteilung zur Verfügung stehen – die Erfordernisse der Missbilligung der Tat zum einen und die der Prävention zum anderen – scheinen dabei auf die traditionellen Strafzwecke hinzudeuten, also insbesondere auf Vergeltung, General- und Spezialprävention.²⁴⁹

(1) Rechtsgrund

Der Gesetzgeber hat die Wiedergutmachung allein nicht für die Annahme des Erlöschensgrundes ausreichen lassen, sondern weitere Erfordernisse aufgestellt. Hierdurch sollte – so die Erläuterungen der Regierungskommission – vermieden

²⁴⁶ Giudice di pace penale Foggia, 19 giugno 2003, Foro it. 2003, II, S. 574, 575 f.

²⁴⁷ So auch *Quattrocolo*, in: De Francesco/Venafro (Hrsg.), *Meritevolezza di pena*, S. 157.

²⁴⁸ Kritisch *Scalfati*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 145.

²⁴⁹ Vgl. im Folgenden C.III.3.b)(2), (3) und (4).

werden, dass durch eine Art „Monetarisierung“ der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ein zu bequemer Ausstieg aus dem Strafsystem gewährt wird. Es könne passieren, dass die Wiedergutmachung, auch wenn sie zur Entschädigung des Opfers geeignet sei und deshalb einen gewissen Sanktionscharakter habe, dem Unrecht unter dem Gesichtspunkt der Vergeltung und der Prävention nicht genügend entgegenwirke. In diesem Falle sei die Wiedergutmachung nicht ausreichend, um den Gesamtwert der Tat zu kompensieren und/oder den Erfordernissen der Spezialprävention gerecht zu werden, beispielsweise wenn der Täter eine besonders gefährliche Vorgehensweise gewählt habe oder eine ausgeprägten Verbrechensneigung (*capacità a delinquere*) aufweise. Die Beurteilung, ob der Täter in diesen Fällen zu bestrafen sei, obliege dem Friedensrichter, der alle beteiligten Interessen zu gewichten habe.²⁵⁰

(2) Missbilligung

Schwierigkeiten bereitet insbesondere die Auslegung des Begriffs der Missbilligung. Sie im Sinne des traditionellen Strafzwecks der Vergeltung zu verstehen, erscheint problematisch. Bei der Strafe als Mittel zur Vergeltung steht der Gedanke im Vordergrund, dass das Übel der begangenen Straftat durch das Übel der Strafe kompensiert werden soll. Dann müsste die Wiedergutmachung zur Schwere der Tat in einem angemessenen Verhältnis stehen.²⁵¹ Die Wiedergutmachung kann aber allenfalls den Zustand wiederherstellen, der vor der Tat bestanden hat, und hat somit als solche keinen darüber hinausgehenden strafenden Inhalt. Auch eine Gesamtbetrachtung der Vorschriften über das Verfahren vor dem Friedensrichter spricht dagegen, denn hierin ist der Vergeltungsgedanke nicht enthalten. Es wird daher vorgeschlagen, die Frage, ob die Wiedergutmachung zur Missbilligung der Tat ausreichend ist, danach zu beurteilen, ob dem Täter eine Fähigkeit zur Selbsteinsicht zuerkannt werden kann. Es gehe hier nicht mehr um das angemessene Verhältnis zwischen Tat und Strafe, sondern um die Eignung der Wiedergutmachung zur Selbsterziehung und damit zur Wiederherstellung des sozialen Friedens.²⁵² Dementsprechend sind Fälle zu missbilligen, die dem allgemeinen Schlichtungsprinzip widersprechen, also solche Wiedergutmachungen, die keine schlichtende Wirkung haben, sondern den Konflikt vollumfänglich bestehen lassen.²⁵³

²⁵⁰ Relazione, S. 62 f.

²⁵¹ Dementsprechend stellt *Garuti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 119, darauf ab, ob das wiedergutmachende Verhalten in der Lage ist, eine angemessene Bestrafung der Tat darzustellen.

²⁵² So *Quattrocolo*, sub art. 35, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 340 f. Anders *Flora*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 155. Nach *Eusebi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 71, ist entscheidend, ob die Parteien durch die Wiedergutmachung eindeutig anerkennen, dass das Geschehene weder in der Vergangenheit noch in Zukunft akzeptiert werden kann.

²⁵³ Vgl. *Sotis*, in: Mannozi (Hrsg.), *Mediazione e diritto penale*, S. 73 ff. Er ist der Ansicht, dass der Richter, wenn er die Wiedergutmachung für ungeeignet hält, um eine

(3) Generalprävention

Der vollständige Verzicht auf eine Strafe im Fall der Wiedergutmachung bringt das Risiko mit sich, dass das Strafrechtssystem um seine generalpräventive Wirkung gebracht wird. Zudem könnte, falls das Opfer durch die reine Wiedergutmachung noch nicht zufriedengestellt ist, der private Kleinkonflikt anstatt beigelegt, sogar noch verstärkt werden. Schließlich besteht die Gefahr, dass die Unterscheidung zwischen strafrechtlichen und anderen Sanktionen verwischt wird.²⁵⁴ Dennoch erkennt die Lehre der Wiedergutmachung eine gewisse generalpräventive Wirkung zu.²⁵⁵ In diesem Zusammenhang werden die Wirkungen der Wiedergutmachung genauer analysiert. Sie habe zum einen eine sozio-pädagogische Wirkung, indem sie eine Bestätigung der Treue zur Rechtsordnung darstelle. Ferner werde bekräftigt, dass sich das Recht am Ende durchsetze, was eine Vertrauenswirkung zur Folge habe. Schließlich habe die Wiedergutmachung eine Befriedigungswirkung und diene damit der sozialen Stabilisierung, wenn so viel geleistet worden sei, dass der Konflikt als gelöst angesehen werden könne und sich das Rechtsbewusstsein gegenüber dem begangenen Unrecht beruhigen könne.²⁵⁶ Insgesamt gesehen muss am Kriterium der Generalprävention die zu große Unbestimmtheit kritisiert werden.²⁵⁷

(4) Spezialprävention

Ob eine Wiedergutmachung spezialpräventive Wirkungen haben kann, wird in der Literatur kontrovers diskutiert. Teilweise wird vertreten, dass die Wiedergutmachung eine Versöhnung von Täter und Opfer ermögliche und allein dadurch den Zweck der Resozialisierung erfülle.²⁵⁸ Andere Autoren halten Wiedergutmachung

Schlichtung zu erreichen, den Weg der Mediation versuchen muss. Die Mediation sei dann allerdings an eine Wiedergutmachung gemäß Art. 35 gebunden. Nach dem positiven Abschluss einer solchen Mediation könne die schlichtende Wirkung der Wiedergutmachung eher bejaht werden und erfülle damit die Erfordernisse der Missbilligung.

²⁵⁴ Zum Ganzen *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 519.

²⁵⁵ *Manna*, *Indice pen.* 1991, 599. *Bartoli*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 391, stellt dabei aber insbesondere auf die Besonderheiten des Verfahrens vor dem Friedensrichter ab, bei dem weniger einschneidende Sanktionen drohen, die somit eine geringere generalpräventive Wirkung hätten. Diese könne insbesondere durch den Ersatz des Nicht-Vermögensschadens und der Beseitigung der schädlichen oder gefährlichen Folgen erreicht werden. So im Ergebnis auch *Panizzo*, in: *Baldi u.a., Le definizioni alternative*, S. 130 f.

²⁵⁶ So die Zusammenstellung von *Quattrocolo*, sub art. 35, in: *Chiavario/Marzaduri* (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 340. Vgl. auch *Mannozi*, *La giustizia senza spada*, S. 318.

²⁵⁷ Vgl. *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 522. Nach *Bartoli*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 391, kann der Friedensrichter die Erfordernisse der Generalprävention nur sehr schwer beurteilen, weil ihm entsprechende Informationen über die abschreckende Wirkung bestimmter Maßnahmen fehlten.

²⁵⁸ Vgl. *Quattrocolo*, sub art. 35, in: *Chiavario/Marzaduri* (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 340; *Mannozi*, *La giustizia senza spada*, S. 318; *Roxin*, *Riv. it. dir. proc. pen.* 1987, 20.

und Spezialprävention für einander widersprechende Begriffe, was dadurch belegt werde, dass die neuerliche Hinwendung zum Wiedergutmachungsmodell das Resozialisierungsmodell infrage gestellt habe.²⁵⁹ Daher müsse die spezialpräventive Bedeutung von Art. 35 anders verstanden werden, nämlich als Mittel, um beim Täter Betroffenheit und Verantwortungsbewusstsein zu wecken, indem dieser sich zur Vermeidung einer Strafe mit den schädigenden Folgen seines Handelns auseinandersetzen müsse.²⁶⁰ In der Rechtsprechung wird dementsprechend verlangt, dass der Täter nicht nur den Schaden wiedergutmacht, sondern sein Handeln zugunsten des verletzten Rechtsguts einen Beweis dafür darstellt, dass er seine Verantwortlichkeit für die Tat anerkennt und bereit ist, dieses Rechtsgut künftig zu respektieren.²⁶¹

(5) Anwendung der Kriterien durch das Gericht

Die Anwendung der Kriterien gemäß Art. 35 Abs. 2 ist Aufgabe des Friedensrichters. Sie birgt einige Schwierigkeiten. Zunächst sind die Erfordernisse der Missbilligung und der Prävention teilweise nur schwer zu vereinbaren.²⁶² Ferner steht dem Friedensrichter – insbesondere aufgrund der Unbestimmtheit des Kriteriums der Generalprävention – ein sehr weiter Ermessensspielraum zu. Dieser stößt in der Lehre weitgehend auf Bedenken, weil die Gefahr bestehe, dass so eine *de facto*-Entkriminalisierung nach unkontrollierbarem Ermessen des Friedensrichters entstände.²⁶³ Dadurch könne das generalpräventive Element statt gestärkt sogar geschwächt werden. Zudem wird gerade wegen der großen Ermessensfreiheit des Friedensrichters ein Misserfolg des Instituts der Wiedergutmachung prognostiziert.

²⁵⁹ So *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 520. Vgl. zu den verschiedenen Justizmodellen auch oben C.I.2.a).

²⁶⁰ Vgl. *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 521.

²⁶¹ *Giudice di pace penale Foggia 19 giugno 2003*, *Foro it.* 2003, II, S. 574, 576. Dies ist beispielsweise dann denkbar, wenn der Täter zusätzlich zur reinen Wiedergutmachung auch noch geeignete Maßnahmen ergreift, damit sich die eingetretene Rechtsgutsverletzung nicht mehr wiederholen kann, vgl. auch *Pavone*, S. 111.

²⁶² So ist *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 391, der Auffassung, dass der Vergeltungsgedanke, der die Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere der Tat und der Höhe der Strafe anstrebe, durch die Zwecke der Prävention vereitelt werde. Umgekehrt erlaube die Erfüllung der Vergeltungszwecke nicht, dass die Strafe all ihre präventiven Wirkungen entfalte. Nach *Mannozi*, *La giustizia senza spada*, S. 318, können sich zudem Probleme ergeben, wenn general- und spezialpräventive Erwägungen voneinander abweichen.

²⁶³ Vgl. *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 521 f., der das Risiko aufzeigt, dass der Friedensrichter seine Entscheidung vom Tätertyp abhängig macht. Dabei sei zum einen vorstellbar, dass das Erlöschen der Straftat bei sog. „Kavaliersdelikten“ mit nur symbolischer Wiedergutmachung eher erklärt werde als bei einem ausländischen Täter, der zwar eine vollständige Wiedergutmachung geleistet habe, über die Herkunft der hierzu verwendeten Mittel aber keine Rechenschaft ablegen könne. Ebenfalls kritisch *Bartoli*, *Dir. pen. e proc.* 2001, 187.

Eine verlässlichere Regelung als die bestehende könne einen größeren Anreiz zur Wiedergutmachung geben.²⁶⁴

Um den oben genannten Bedenken Rechnung zu tragen, scheint eine Lösungsmöglichkeit zu sein, in der Bewertung nach Art. 35 Abs. 2 eine Beurteilung der Verhältnismäßigkeit zu sehen. Eine solche kann nicht im Verhältnis der Wiedergutmachung zum verursachten Schaden bestehen, sondern muss das Verhältnis zwischen Wiedergutmachung und objektiver Schwere der Tat betreffen. Dies hat zur Folge, dass die Wiedergutmachung nach Art. 35 sowohl der Befriedigung der Interessen des Opfers als auch der Kompensierung des durch die Tat begangenen Unrechts dient.²⁶⁵ Entscheidend wird vor allem sein, dass der Angeklagte sich der Rechtswidrigkeit seiner Tat bewusst wird.²⁶⁶ Auch die Erläuterungen der Regierung scheinen in diese Richtung zu gehen. Dort wird betont, dass der Richter alle beteiligten Interessen zu berücksichtigen hat, diejenigen, die dem Straftatbestand zugrunde liegen und diejenigen, die den Täter betreffen, also den Rückfall verhindern sollen und sich nach den Grundsätzen der allgemeinen Strafzumessung gemäß Art. 133 c.p. richten.²⁶⁷

In eine völlig andere Richtung geht der Lösungsvorschlag, Art. 35 Abs. 2 vor allem im Lichte des allgemeinen Schlichtungsprinzips des Art. 2 Abs. 2 zu interpretieren. Dann könnte der Friedensrichter auch auf die Mediation zurückgreifen, um – unter Beteiligung des Verletzten – eine Wiedergutmachung zu fördern.²⁶⁸ Diese Auffassung hat den entscheidenden Vorteil, dass sie mit der grundlegenden Ausrichtung des friedensgerichtlichen Systems im Einklang steht.

4. Prozessuales

a) *Wiedergutmachung vor der udienza di comparizione*

(1) Anwendung von Art. 35 vor Erhebung der Anklage

Auch wenn der Wortlaut von Art. 35 nur von der Erlöschenserklärung durch den Richter in der *udienza di comparizione* handelt, so spricht nach herrschender Meinung nichts dagegen, dass der Staatsanwalt nach erfolgter Wiedergutmachung durch den Beschuldigten, bereits im Ermittlungsverfahren gemäß Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 411 c.p.p. einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens wegen Erlö-

²⁶⁴ *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 522. Ebenso *Garuti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 119.

²⁶⁵ So der Gedanke von *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 392.

²⁶⁶ Vgl. auch *Panizzo*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 250.

²⁶⁷ *Relazione*, S. 62.

²⁶⁸ *Mannozi*, *La giustizia senza spada*, S. 320; *Sotis*, in: Mannozi (Hrsg.), *Mediazione e diritto penale*, S. 54.

schens der Straftat stellen kann.²⁶⁹ Dies entspreche eher der vom Gesetz angestrebten Entlastungswirkung. Der Staatsanwalt kann nach dieser Auffassung, wenn er von der Wiedergutmachung Kenntnis erhält, gemäß Art. 17 Abs. 1 einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens stellen. Gegen diesen Antrag kann der Verletzte unter Angabe der Gründe, die gegen die Anwendung von Art. 35 sprechen, Widerspruch einlegen. Vor seiner Entscheidung hat der Richter analog zum Verfahren nach Anklageerhebung den Beschuldigten und den eventuell Verletzten zu hören, ohne dass besondere Formalien zu beachten sind.²⁷⁰ Hält der Richter den Antrag des Staatsanwalts für begründet, so erklärt er mit Einstellungsbeschluss das Verfahren wegen Erlöschens der Straftat für unzulässig. Anderenfalls ordnet er die Fortsetzung des Verfahrens an.

Die Gegenmeinung verweist auf den Wortlaut von Art. 35, wo vom „Prozess“ und vom „Angeklagten“ die Rede ist und hält es daher nicht für möglich, die Straftat bereits im Ermittlungsverfahren wegen erfolgter Wiedergutmachung für erloschen zu erklären. Außerdem erfordere die Beurteilung, ob tatsächlich eine vollständige Wiedergutmachung erfolgt ist und ob zudem die Voraussetzungen von Art. 35 Abs. 2 erfüllt sind, eine eingehende Untersuchung von Tat, Täter und Wiedergutmachungshandlung, was im Hauptverfahren wesentlich praktikabler sei als im Ermittlungsverfahren, wo eine Beurteilung nur aufgrund der Akten erfolge. Schließlich spreche auch das allgemeine Schlichtungsprinzip dafür, den Parteien zunächst die Möglichkeit zu geben, den Konflikt einvernehmlich beizulegen.²⁷¹ Diese Argumente sind sicherlich nicht von der Hand zu weisen. Hier muss der Schlichtungsgedanke Vorrang vor der Prozessökonomie haben.

(2) Anwendung von Art. 35 nach Erhebung der Anklage

Nach Anklageerhebung muss der Richter zunächst feststellen, ob vor der Durchführung der *udienza di comparizione* die Wiedergutmachung erfolgt ist, wobei die Beweislast beim Angeklagten liegt.²⁷² Diese Ausschlussfrist dient u.a. dazu, eine zu späte Einsicht des Angeklagten oder Verschleppungsmanöver zu verhindern.²⁷³

Sodann muss der Richter die Parteien und den Verletzten hören. Hierdurch erhält er Anhaltspunkte, um zum einen die Vollständigkeit der Wiedergutmachung und zum anderen die Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 35 Abs. 2 feststellen zu

²⁶⁹ *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 378 f. und 392; *ders.*, *Dir. pen. e proc.* 2001, 182; *Garuti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 144.

²⁷⁰ So jedenfalls die Auffassung von *Garuti*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 145 f.

²⁷¹ So die Meinung von *Caianiello*, S. 220 ff.

²⁷² Siehe bereits oben C.III.3.a)(8).

²⁷³ Vgl. ebenfalls bereits oben C.III.3.a)(4); *Pisa*, in: Bronzo u.a., *La competenza*, S. 242 f.

können. Die Anhörung der Parteien dient hingegen nicht dazu, festzustellen, ob sie der Erlöschenserklärung durch das Gericht zustimmen würden, denn im Unterschied zu Art. 34 ist für die Anwendung von Art. 35 nicht erforderlich, dass Angeklagter oder Verletzter nicht widersprechen. Der Friedensrichter kann also auch gegen einen ausdrücklichen Widerspruch des Verletzten das Erlöschen der Straftat erklären.²⁷⁴

Ein Antrag vonseiten der Staatsanwaltschaft ist nun nicht mehr erforderlich, da eine solche Erklärung freisprechenden Charakter hat und somit in die alleinige Entscheidungsbefugnis des Richters fällt. In der Praxis muss also der Angeklagte den Richter von der erfolgten Wiedergutmachung informieren.

Kommt der Friedensrichter zu dem Ergebnis, dass die Wiedergutmachung rechtzeitig und vollständig war und dass die Voraussetzungen von Art. 35 Abs. 2 erfüllt sind, so erklärt er durch Urteil das Erlöschen der Straftat (Art. 35 Abs. 1), wobei der Grund im Tenor (*dispositivo*) anzugeben ist. Dies erfolgt im Regel- und Idealfall in der *udienza di comparizione*. Es wird aber angenommen, dass der Friedensrichter nach den allgemeinen Regeln der italienischen Strafprozessordnung, die über Art. 2 Abs. 1 anwendbar sind, auch schon vor der *udienza di comparizione*²⁷⁵ den Angeklagten wegen Erlöschens der Straftat und damit der Unzulässigkeit des Verfahrens freisprechen kann, wenn dieser und der Staatsanwalt nicht widersprechen (Art. 469 c.p.p.). Diese Möglichkeit folge bereits daraus, dass das Verfahren vor dem Friedensrichter nach Art. 17 Abs. 1 des Ermächtigungsgesetzes (L. 468/99) so stark wie möglich vereinfacht werden soll.²⁷⁶

Hält der Richter den Erlöschensgrund hingegen nicht für gegeben, so ordnet er durch Verfügung die Fortsetzung des Verfahrens an (Art. 35 Abs. 6). Da bei einer solchen Fortsetzung wieder derselbe Friedensrichter zuständig ist, wird das Risiko gesehen, dass die negative Entscheidung über die Geeignetheit der Wiedergutmachung zur Missbilligung und Prävention eine Beurteilung der möglichen Verantwortlichkeit des Angeklagten beinhaltet. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der Unparteilichkeit des Richters nicht unproblematisch.²⁷⁷

²⁷⁴ *Garuti*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 147; *Panizzo*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 252; *Quattrocolo*, sub art. 35, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 344.

²⁷⁵ Aber nach Anklageerhebung, vgl. oben C.III.4.a)(1).

²⁷⁶ Vgl. *Garuti*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 148 ff.

²⁷⁷ *Garuti*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 150; *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 531 f.; *Scalfati*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 143 f.

b) Wiedergutmachung im Hauptverfahren

Hat das Verfahren die zeitliche Grenze der *udienza di comparizione* erreicht, so kann unter Umständen dennoch auf Antrag des Angeklagten die Anwendung von Art. 35 möglich sein, wenn er beweist, dass ihm eine rechtzeitige Wiedergutmachung nicht möglich war. Der Friedensrichter kann dann zum Zweck der Wiedergutmachung das Verfahren – ggf. unter Auflagen – bis zu drei Monate aussetzen (Art. 35 Abs. 3).²⁷⁸ Ferner beauftragt er einen Beamten der Gerichtspolizei oder einen lokalen Sozialarbeiter mit der Überprüfung, ob tatsächlich Wiedergutmachung und Schadensersatz geleistet wird (Art. 35 Abs. 4). Hat sich der Richter in der darauf folgenden Verhandlung der Wiedergutmachung versichert, stellt er das Erlöschen der Straftat fest (Art. 35 Abs. 5). Anderenfalls ordnet er die Fortsetzung des Verfahrens an (Art. 35 Abs. 6).

(1) Antrag auf Wiedergutmachung

Der Antrag auf Wiedergutmachung muss vom Angeklagten selbst gestellt werden. Er kann sich nicht gemäß Art. 99 c.p.p. durch seinen Verteidiger vertreten lassen. Da eine Wiedergutmachung meist auch Vermögensverfügungen beinhaltet, muss es sich hier um ein dem Angeklagten persönlich zustehendes Recht handeln.²⁷⁹

(2) Beweis der Unmöglichkeit vorheriger Wiedergutmachung

Der Angeklagte hat ferner zu beweisen, dass er zuvor keine Wiedergutmachung leisten konnte. Dabei handelt es sich nach herrschender Meinung nicht nur um eine Darlegungs-, sondern um eine echte Beweislast.²⁸⁰ Hinsichtlich der Gründe für die Unmöglichkeit vorheriger Wiedergutmachung gehen die Meinungen auseinander. Teilweise wird dargelegt, die unterlassene Wiedergutmachung müsse ihre Ursache in der schlechten finanziellen Situation des Angeklagten haben.²⁸¹ Andere sind der Auffassung, es müsse sich nicht notwendigerweise um einen Fall höherer Gewalt handeln, sondern es reichten solche Umstände aus, die nicht durch fahrlässige Untätigkeit des Angeklagten bedingt seien, wie beispielsweise die Schwierigkeit, den

²⁷⁸ Dieselbe Vorgehensweise müsste auch in solchen Fällen möglich sein, in denen der Angeklagte zwar schon vor der *udienza di comparizione* Wiedergutmachungsleistungen erbracht hat, der Richter sie aber nicht für geeignet hält. Hier könnte er durch Auflagen dafür sorgen, dass sie entsprechend ergänzt werden, vgl. *Maneschi*, *Processo penale*, S. 206; *Nappi*, S. 194.

²⁷⁹ So auch *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 530.

²⁸⁰ *Garuti*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 151; *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 530.

²⁸¹ *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 393.

Verletzten zu ermitteln oder aufzufinden.²⁸² Erscheint die erste Auffassung zu streng, so birgt andererseits eine zu milde Interpretation die Gefahr, prozessstrategische Verhaltensweisen und Nachlässigkeiten des Angeklagten zu unterstützen. Es wird daher hervorgehoben, dass der Richter von Fall zu Fall abwägen müsse, ob die Wiedergutmachung tatsächlich durch objektive Hindernisse unmöglich war.²⁸³

Zum Nachweis der Unmöglichkeit kann der Angeklagte alle geeigneten Unterlagen oder Zeugen verwenden oder auf bekannte Tatsachen oder Vermutungen zurückgreifen.²⁸⁴

(3) Aussetzung des Verfahrens

Zum Zweck der Wiedergutmachung kann der Friedensrichter das Strafverfahren um bis zu drei Monate aussetzen. Der Wortlaut scheint hier eine Ermessensfreiheit des Richters nahezulegen, so dass ein entsprechendes subjektives Recht des Angeklagten eigentlich auszuschließen wäre. Daher wird teilweise vertreten, dass der Richter vor der Entscheidung über die Aussetzung zu prüfen habe, ob die noch vorzunehmende Wiedergutmachung gemäß Art. 35 Abs. 2 den Erfordernissen der Missbilligung und der Prävention entspricht. Komme er zu einem negativen Ergebnis, müsse er den Antrag des Angeklagten auf Aussetzung des Verfahrens zurückweisen.²⁸⁵ Lässt der Richter jedoch eine Wiedergutmachung zu, so wird er in der Praxis kaum um die Aussetzung des Verfahrens herumkommen, da eine solche – insbesondere, wenn sie in der Form der Wiederherstellung erfolgt oder wenn es sich um die Beseitigung der schädlichen oder gefährlichen Folgen der Tat handelt – realistisch so viel Zeit benötigt, dass eine Aussetzung erforderlich ist.²⁸⁶ Die Aussetzung erfolgt nach herrschender Meinung durch Verfügung (*ordinanza*) des Gerichts und ist daher nach Art. 125 Abs. 3 c.p.p. zu begründen. Gleichzeitig wird ein Fortsetzungstermin (Art. 35 Abs. 4) festgelegt.

²⁸² *Amato*, Così il “ravvedimento operoso”, Guida al diritto 2000, 127; *Carrettieri, Carrettieri*, in: ders. u.a., Il processo penale, S. 292; *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 530; *Quattrocolo*, sub art. 35, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), Giudice di pace, S. 346. *Riviezzo*, in: Bronzo u.a., La competenza, S. 163, vertritt die Auffassung, die Unmöglichkeit vorheriger Wiedergutmachung sei weit auszulegen, da der Richter durch die Möglichkeit, Auflagen zu verhängen, immer noch eine Beilegung des Konflikts auch zur Zufriedenheit des Opfers erreichen könne. Eine solche Lösung sei aus dem Schlichtungsgedanken zu begründen.

²⁸³ *Garuti*, in: Baldi u.a., Le definizioni alternative, S. 151.

²⁸⁴ *Garuti*, in: Baldi u.a., Le definizioni alternative, S. 151 f.

²⁸⁵ So die Auffassung von *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 529.

²⁸⁶ *Garuti*, in: Baldi u.a., Le definizioni alternative, S. 152; *ders.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), Contenuti e limiti, S. 120; *Quattrocolo*, sub art. 35, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), Giudice di pace, S. 347.

(4) Auflagen

Mit dem Aussetzungsbeschluss kann der Richter dem Angeklagten Aufgaben zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Art. 35 Abs. 1 auferlegen. Er wird dabei meist die Art der Wiederherstellung bestimmen bzw. beim Schadensersatz in erster Linie dessen quantitative Bemessung oder bei der Beseitigung der gefährlichen oder schädlichen Folgen deren Modalitäten.²⁸⁷ In diesem Zusammenhang ergeben sich wiederum weitgehende Schlichtungsmöglichkeiten für den Richter, der die geplanten Auflagen den Anwesenden zur Diskussion stellen kann.²⁸⁸

(5) Überwachung der Wiedergutmachung

Zur Überwachung der Wiedergutmachung setzt der Richter einen Beamten der Gerichtspolizei oder einen lokalen Sozialarbeiter ein (Art. 35 Abs. 4). Dass Beamte der Gerichtspolizei in diesem Bereich tätig werden, wird insofern kritisiert, als die Gefahr bestehe, dass sich der Richter – obwohl oftmals zur Beurteilung des Schadens spezifische Fachkompetenz erforderlich sei – auf die Beurteilung durch die Gerichtspolizei verlasse und dadurch die Grenze zwischen Untersuchung und Entscheidung verwässert werde.²⁸⁹

Der Einsatz von lokalen Sozialarbeitern wird unter dem Gesichtspunkt ihrer Unabhängigkeit vom Justizministerium begrüßt. Als bedauerlich wird jedoch angesehen, dass hier nicht die auch im Verfahren vor dem Friedensrichter im Bereich der Mediation tätigen öffentlichen oder privaten Stellen oder Einrichtungen²⁹⁰ einbezogen werden. Auch bei der Überwachung der Wiedergutmachung könnten diese aufgrund der absoluten Informalität einen wertvollen Beitrag zur Verminderung der durch die Straftat entstandenen Konfliktaura leisten.²⁹¹ Die oft schwierige Beurteilung, ob die Folgen der Tat beseitigt sind, erfordere insgesamt wohl mehr Professionalität, als die lokalen Sozialarbeiter im Allgemeinen vorweisen könnten.²⁹²

²⁸⁷ *Garuti*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 142; *Quattrocolo*, sub art. 35, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 348. Für *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 393 f., ist in diesem Zusammenhang außerdem Art. 2058 c.c. anwendbar, nach dem der Richter bestimmen kann, dass dort Schadensersatz durch Äquivalent geleistet werden kann, wo eine Wiederherstellung übermäßig belastend wäre.

²⁸⁸ Vgl. *Maneschi*, *Processo penale*, S. 206.

²⁸⁹ *Garuti*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 153; *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 531.

²⁹⁰ Vgl. unten C.IV.3.c).

²⁹¹ *Quattrocolo*, sub art. 35, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 348.

²⁹² *Garuti*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 153.

(6) Entscheidung des Gerichts

Im Rahmen des für die Fortsetzung der *udienza di comparizione* festgesetzten Termins erfolgt nach Anhörung der Parteien und des eventuell Verletzten die Beurteilung durch den Friedensrichter, ob eine angemessene Wiedergutmachung erfolgt ist und die Voraussetzungen von Art. 35 Abs. 2 erfüllt sind.

Bejaht er dies, so erklärt er durch Urteil das Erlöschen der Straftat, wobei er den Grund im Urteilstenor angibt (Art. 35 Abs. 5). Anderenfalls verfügt er die Fortsetzung des Verfahrens (Art. 35 Abs. 6), was wiederum die Frage aufwirft, ob er dann noch die erforderliche Unparteilichkeit besitzt.²⁹³

(7) Fragen der Verjährung

Für die Zeit der Aussetzung der Verhandlung hat der Gesetzgeber ein Ruhen der Verjährung nicht ausdrücklich vorgesehen. Auch über Art. 159 c.p. kann ein solches nicht erreicht werden, da hierfür Voraussetzung ist, dass die Aussetzung des Verfahrens durch eine besondere Gesetzesbestimmung vorgeschrieben ist. Die Aussetzung nach Art. 35 Abs. 3 ist aber gerade nicht vorgeschrieben, sondern fakultativ. Hier wird die Gefahr gesehen, dass auch die recht kurze Aussetzungsfrist von drei Monaten bei Taten mit kurzer Verjährungsfrist zu einem Freispruch des Angeklagten ohne erfolgte Wiedergutmachung führen könnte, weil inzwischen die Verjährung eingetreten ist.²⁹⁴

c) Wiedergutmachung im Rechtsmittelverfahren

(1) Berufung

Fraglich ist, ob der Antrag auf Wiedergutmachung durch den Angeklagten auch erstmalig im Berufungsverfahren erfolgen kann. Dies wird weitgehend verneint, da Art. 35 auch der Beschleunigung und Vereinfachung diene und deshalb die *udienza di comparizione* der letzte Zeitpunkt sein müsse, zu dem ein solcher Antrag gestellt werden könne.²⁹⁵

Hingegen kann der Angeklagte erneut einen Antrag auf Anwendung von Art. 35 stellen kann, wenn ein erster vom Friedensrichter abgelehnt worden war. Das Berufungsgericht überprüft dabei, ob in Abweichung von der Beurteilung in erster Instanz die Voraussetzungen von Art. 35 Abs. 1 und 2 erfüllt waren.²⁹⁶ Ferner kann

²⁹³ Vgl. bereits oben C.III.4.a)(2).

²⁹⁴ *Quattrocolo*, sub art. 35, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 349 f.

²⁹⁵ *Garuti*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 154; *Spangher*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 382.

²⁹⁶ *Garuti*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 155; *Quattrocolo*, sub art. 35, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 354; *Spangher*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 379.

der Angeklagte eine Neubewertung der Frage verlangen, ob ihm die rechtzeitige Wiedergutmachung i.S.d. Art. 35 Abs. 3 unmöglich war, wenn der Friedensrichter eine spätere Wiedergutmachung nicht gestattet hat.²⁹⁷

(2) Revision

Ist ein Grund für das Erlöschen der Straftat gegeben, so kann dieses in jeder Lage des Verfahrens berücksichtigt werden. Der Kassationsgerichtshof kann daher von Amts wegen ohne Zurückverweisung das Erlöschen erklären, soweit sich der Grund aus den Akten ergibt und keine weiteren Feststellungen notwendig sind. Eine solche Lösung erscheint etwas fragwürdig, wenn man bedenkt, wie komplex die Feststellung der Voraussetzungen von Art. 35 ist. Anhand der Akten ist dies wohl kaum möglich.²⁹⁸

5. Das Verhältnis von Art. 35 zu den anderen alternativen Verfahrenserledigungen

a) Schlichtung

Welches Verhältnis zwischen der Wiedergutmachung und der Schlichtung besteht, ist nur bei Antragsdelikten von Bedeutung. Nur hier ist der Friedensrichter verpflichtet nach Art. 29 Abs. 4 die Schlichtung zwischen dem Angeklagten und dem Verletzten zu fördern. Überschneidungen sind dabei insofern denkbar, als die Wiedergutmachung des durch die Straftat entstandenen Schadens oftmals einer der unverzichtbaren Wege ist, um zu einer Schlichtung zu gelangen. Im Fall des Gelingens der Schlichtung erfolgt eine Rücknahme des Strafantrags bzw. der Verzicht auf den direkten Antrag gemäß Art. 21. Beides sind Gründe für das Erlöschen der Straftat.²⁹⁹ Da die Straftat durch einen solchen Akt bereits erloschen ist, kommt es nicht mehr zu einem Vorgehen nach Art. 35, so dass sich das Problem in diesem Fall nicht mehr stellt. Schwieriger ist die Sachlage, wenn der Verletzte den Strafantrag nicht zurücknimmt.

(1) Wiedergutmachung vor der *udienza di comparizione*

Hat der Angeklagte bereits vor der *udienza di comparizione* Wiedergutmachung geleistet und will der Verletzte den Strafantrag nicht zurücknehmen, ist zu prüfen, wie weiter vorzugehen ist. Der Richter ist einerseits von Amts wegen dazu verpflichtet, die Schlichtung zu fördern, andererseits muss er – sofern der Angeklagte

²⁹⁷ *Garuti*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 155; *Quattrocolo*, sub art. 35, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 355.

²⁹⁸ *Quattrocolo*, sub art. 35, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 355.

²⁹⁹ Vgl. unten C.IV.4.a).

dies beantragt – die Voraussetzungen für ein Erlöschen der Straftat gemäß Art. 35 prüfen. Daraus kann man schließen, dass der Angeklagte die Wahlfreiheit hat, ob er versucht, das Erlöschen der Straftat gemäß Art. 35 zu erreichen oder ob er lieber den Weg der Schlichtung beschreiten will.³⁰⁰ Letzteres wird in vielen Fällen vorteilhafter sein, als sich auf den riskanteren, weil noch von der Bewertung des Richters abhängigen Weg des Art. 35 einzulassen. Daher wird der Angeklagte gut beraten sein, auch auf eventuell höhere Forderungen des Verletzten einzugehen, und zwar umso mehr, je häufiger er bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.³⁰¹

Unternimmt der Richter den Schlichtungsversuch, hat der Angeklagte wiederum die Möglichkeit, Wiedergutmachungsleistungen darzulegen. Nimmt der Verletzte daraufhin den Strafantrag zurück, so endet das Verfahren bereits hier mit Freispruch wegen Erlöschens der Tat. Bleibt der Schlichtungsversuch hingegen erfolglos, kann der Richter, nachdem er auch den Staatsanwalt angehört hat, selbstständig prüfen, ob die Voraussetzungen von Art. 35 Abs. 1 und 2 erfüllt sind, und erklärt ggf. das Erlöschen der Straftat.³⁰²

(2) Noch nicht erfolgte Wiedergutmachung

Stellt der Angeklagte einen Antrag auf Wiedergutmachung gemäß Art. 35 Abs. 3, kann der Richter das Verfahren aussetzen und die Frist und eventuell die Modalitäten der Wiedergutmachung bestimmen. Ist der Richter in der darauf folgenden Verhandlung der Auffassung, dass die Wiedergutmachung für die Annahme von Art. 35 nicht ausreichend war, kann er dennoch – ggf. unter Vertagung der Verhandlung – versuchen, eine Schlichtung zwischen dem Angeklagten und dem Verletzten zu erreichen, auch, wenn diese hierfür keinen Anstoß gegeben haben.

Stellt der Angeklagte umgekehrt keinen Antrag auf Wiedergutmachung, unternimmt der Richter einen Schlichtungsversuch und vertagt eventuell hierfür die Verhandlung. Gelingt der Schlichtungsversuch nicht, so kann der Richter jedoch nicht von Amts wegen nach Art. 35 verfahren.³⁰³

b) Abgeltung

Da eine Abgeltung nur bei Übertretungen möglich ist, stellt sich auch nur dort die Frage, welches Verhältnis zwischen der Abgeltung und der Wiedergutmachung besteht. Diese beiden Möglichkeiten der Verfahrenserledigung sind alternativ zueinander, so dass der Angeklagte entscheiden kann, wie er vorgehen möchte.

³⁰⁰ *Garuti*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 156.

³⁰¹ *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 511.

³⁰² *Quattrocolo*, sub art. 35, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 351.

³⁰³ *Garuti*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 156; *Quattrocolo*, sub art. 35, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 352.

(1) Wiedergutmachung und allgemeine Abgeltung

Die allgemeine Abgeltung gemäß Art. 162 c.p. setzt keine Wiedergutmachung voraus.³⁰⁴ Bei Übertretungen, die lediglich mit Geldbuße bedroht sind, kann der Angeklagte ohne Schadenswiedergutmachung allein durch die Zahlung eines Drittels der angedrohten Höchststrafe sowie der Verfahrenskosten vor der Hauptverhandlung die Straftat zum Erlöschen bringen. Alternativ hierzu kann der Angeklagte Wiedergutmachung leisten und nach Art. 35 vorgehen. Dies birgt allerdings ein gewisses Risiko, denn dem Richter verbleibt immer noch die Beurteilung, ob die geleistete Wiedergutmachung den Erfordernissen der Missbilligung und der Prävention genügt. Da im Gegensatz hierzu die Straftat bei der Abgeltung gemäß Art. 162 c.p. automatisch erlischt, ist dieses Vorgehen für den Angeklagten erheblich vorteilhafter, es sei denn, die Geldbuße ist wesentlich höher als der entstandene Schaden.³⁰⁵ Zu berücksichtigen bleibt, dass der Geschädigte immer noch zivilrechtlich gegen den Täter vorgehen kann, wenn keine Wiedergutmachung erfolgt ist.

(2) Wiedergutmachung und besondere Abgeltung

Die besondere Abgeltung nach Art. 162-*bis* c.p. betrifft die schwereren Übertretungen, bei denen gemäß Art. 52 Abs. 2 nicht ausschließlich Geldbuße droht.³⁰⁶ Sie ist anders als die allgemeine Abgeltung nicht unbedingt vorteilhafter im Vergleich zur Wiedergutmachung. Es kommt hier auf den Einzelfall an, denn jedes der Institute kann Vor- und Nachteile für den Angeklagten bieten.

Bei der besonderen Abgeltung muss der Angeklagte vor der Hauptverhandlung die Hälfte der angedrohten Geldbuße und die Verfahrenskosten zahlen. Zudem setzt Art. 162-*bis* Abs. 3 c.p. voraus, dass keine schädigenden oder gefährlichen Folgen der Straftat andauern, die der Täter beheben könnte. Ist bei einer solchen Straftat ein Verletzter auszumachen, so ist also auch für die Abgeltung eine Wiedergutmachung bzw. Entschädigung erforderlich. Nach Art. 162-*bis* Abs. 4 c.p. kann der Richter wegen der Schwere der Tat den Antrag auf Abgeltung zurückweisen, ohne dass Staatsanwalt oder Verletzter zu hören sind. Die Abgeltung ist zudem ausgeschlossen, wenn wiederholter Rückfall, Gewohnheitsmäßigkeit oder Gewerbsmäßigkeit vorliegen (Art. 162-*bis* Abs. 3 c.p.).³⁰⁷

³⁰⁴ Vgl. zur allgemeinen Abgeltung im Einzelnen unten C.V.1.a)

³⁰⁵ *Garuti*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 157; *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 511; *Quattrocolo*, sub art. 35, in: Chiavario/Mar zaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 353.

³⁰⁶ Vgl. zur besonderen Abgeltung im Einzelnen unten C.V.1.b)

³⁰⁷ Nach *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 512, wird in solchen Fällen auch die Bewertung gemäß Art. 35 Abs. 2 zu Lasten des Angeklagten ausfallen, so dass in jedem Falle das Strafverfahren fortgesetzt wird.

Diese Nachteile können ein Vorgehen nach Art. 35 als eine echte Alternative erscheinen lassen.³⁰⁸ Hier ist die reine Wiedergutmachung des Schadens und/oder die Beseitigung der gefährlichen Folgen der Tat ausreichend, ohne dass noch zusätzliche Leistungen erforderlich sind. Gemäß Art. 35 Abs. 2 muss der Friedensrichter aber feststellen, ob Wiedergutmachung und Schadensersatz den Erfordernissen der Missbilligung und Prävention genügen. Ferner sind die Parteien und ggf. der Verletzte zu hören.

Bei seiner Entscheidung hat der Angeklagte schließlich den zeitlichen Aspekt zu berücksichtigen. Während die Wiedergutmachung für den Erlöschensgrund gemäß Art. 35 – mit Ausnahme des Vorgehens nach Art. 35 Abs. 3 – bis zur *udienza di comparizione* zu erfolgen hat, ist bei der Abgeltung ausreichend, dass die notwendigen Leistungen bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung erfolgt sind.

Verzichtet der Angeklagte auf den Abgeltungsantrag in der Hoffnung, durch einen Freispruch gemäß Art. 35 wirtschaftlich günstiger dazustehen, besteht eine gewisse Gefahr, dass dieser Erlöschensgrund wegen Art. 35 Abs. 2 verneint wird und am Ende eine Verurteilung erfolgt.³⁰⁹ Umgekehrt ist der Richter aber, auch wenn ein Antrag auf Abgeltung gestellt ist, bevor er diesem stattgibt, nach Art. 129 Abs. 2 c.p.p. verpflichtet, den Angeklagten freizusprechen, sollte ein Erlöschensgrund vorliegen. Dies gilt auch für den Erlöschensgrund nach Art. 35. Folglich kann der Angeklagte auch parallel vorgehen, denn wenn zusätzlich die Voraussetzungen von Art. 35 gegeben sind, hat dieser Vorrang, auch wenn ein Antrag auf Abgeltung gestellt wurde.

c) Geringfügigkeit

Liegen neben Art. 35 die Voraussetzungen von Art. 34 vor, so ist auch die Erklärung der Geringfügigkeit möglich. Zu beachten ist allerdings, dass die Interessen des Verletzten umfassend Berücksichtigung finden, was im Einzelfall dazu führen kann, dass Art. 34 nicht zur Anwendung kommt. Im Übrigen kann auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der besonderen Geringfügigkeit der Tat verwiesen werden.³¹⁰

³⁰⁸ Was im Einzelfall wirtschaftlich durchgerechnet werden muss, vgl. *Galantini*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 227 f.; *Garuti*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 158; *Riviezzo*, in: Bronzo u.a., *La competenza*, S. 142.

³⁰⁹ *Amato*, *Sui delitti a querela*, Guida al diritto 2000, 116; *Bonini*, sub art. 29, in: Chia-vario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 266, die im Übrigen inhaltlich eine grundsätzliche Übereinstimmung zwischen den beiden Instituten sieht.

³¹⁰ Vgl. oben C.II.4.c).

6. Abschließende Beurteilung

a) Problembereiche der italienischen Wiedergutmachungsregelung

Art. 35 wirft nicht nur verfassungsrechtliche Probleme auf, auch die Voraussetzungen sind im Detail nicht ganz unproblematisch. Zudem werfen einige prozessuale Fragen Schwierigkeiten auf.

(1) Vereinbarkeit mit dem Ermächtigungsgesetz (L. 468/99), Art. 76 Cost.

In der Literatur wird die Vereinbarkeit von Art. 35 mit dem Ermächtigungsgesetz insofern thematisiert, als in Art. 35 die Wiedergutmachung und die Folgenbeseitigung in kumulativem Verhältnis stehe, in Art. 17 h) des Ermächtigungsgesetzes aber im Verhältnis der Alternativität.³¹¹ Betrachtet man den Wortlaut der beiden Vorschriften genauer, erscheint die hier gegebene Problemstellung allerdings nicht ganz richtig. Art. 17 h) des Ermächtigungsgesetzes (L. 468/99) schreibt die Schaffung einer Regelung vor, die einen Erlöschensgrund wegen Wiedergutmachung oder Schadensersatz bestimmt. Dies entspricht genau der Regelung im ersten Teil von Art. 35 Abs. 1. Lediglich die weitere Voraussetzung für das Erlöschen der Straftat, nämlich die Beseitigung der schädlichen oder gefährlichen Folgen, ist im Ermächtigungsgesetz nicht enthalten. Da hiermit der Anwendungsbereich des Erlöschensgrundes nicht erweitert, sondern beschränkt wird, kann auch von einem Überschreiten der Ermächtigung nicht gesprochen werden.³¹²

(2) Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Cost.

Für die Anwendung des Erlöschensgrundes des Art. 35 ist erforderlich, dass eine vollständige Wiedergutmachung erfolgt ist. Eine nur teilweise Wiedergutmachung, sei sie auch in der schlechten finanziellen Situation des Angeklagten begründet, reicht hingegen nicht aus. Dies wirft die Frage auf, ob nicht ein Verstoß gegen den in Art. 3 Cost. verankerten Gleichheitsgrundsatz vorliegen könnte. Um dies zu vermeiden, wird eine verfassungskonforme Auslegung vorgeschlagen, nach der die Norm auch dann angewendet werden kann, wenn der Angeklagte wegen seiner schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse nur eine teilweise Wiedergutmachung leisten konnte.³¹³ Sinnvoller wäre sicherlich eine entsprechende Klarstellung im Gesetz.

³¹¹ *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 394; *Panizzo*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 124.

³¹² Mit ähnlicher Begründung *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 395.

³¹³ *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 385 und 395. Vgl. auch bereits oben C.III.3.a)(5). *Eusebi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 71,

(3) Vereinbarkeit mit dem Legalitätsprinzip, Art. 112 Cost.

Konflikte mit dem Legalitätsprinzip könnten sich allenfalls ergeben, wenn man der Auffassung ist, Art. 35 sei schon während des Ermittlungsverfahrens, also vor Anklageerhebung anwendbar.³¹⁴ Das in Italien herrschende strenge Legalitätsprinzip³¹⁵ zwingt den Gesetzgeber, die Voraussetzungen für eine Verfolgbarkeit nach hinreichend bestimmten Kriterien zu formulieren. Angesichts der Unbestimmtheit gerade der Kriterien von Art. 35 Abs. 2³¹⁶ könnte ein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Betracht kommen.³¹⁷ Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es letztlich der Richter ist, der die notwendigen Bewertungen vornimmt und die Entscheidung fällt.

(4) Schwierigkeiten im Rahmen der Voraussetzungen von Art. 35

Bei den Voraussetzungen von Art. 35 Abs. 1 wird zunächst als problematisch angesehen, in welchem Verhältnis die beiden Alternativen Wiedergutmachung und Beseitigung der schädlichen oder gefährlichen Folgen stehen. Obwohl sie der Wortlaut der Vorschrift mit einem „und“ verbindet, besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass Wiedergutmachung und Folgenbeseitigung nur in den Fällen kumulativ verlangt werden können, wo ein Schaden und weitere Folgen vorhanden sind. Fehlt es an einem Schaden, so muss die Folgenbeseitigung genügen. Umgekehrt reicht die Wiedergutmachung allein in den Fällen aus, in denen keine weiteren schädlichen oder gefährlichen Folgen eingetreten sind.

Weitaus schwieriger stellt sich die Anwendung von Art. 35 Abs. 2 dar, wonach die Wiedergutmachung zur Missbilligung und Prävention geeignet sein muss. Zum einen sind bereits die Begriffe „Missbilligung“ und „Prävention“ problematisch und können im Verfahren vor dem Friedensrichter, das eher am Wiedergutmachungsmodell ausgerichtet ist, nach herrschender Auffassung nicht allein im Sinne der traditionellen Strafzwecke interpretiert werden, sondern müssen eher im Zusammenhang mit dem allgemeinen Schlichtungsprinzip gesehen werden. Zum anderen ist dem Friedensrichter bei der Abwägung nach Art. 35 Abs. 2 ein sehr weiter Spielraum gegeben, was immer wieder kritisiert wird.

(5) Verfahrensrechtliche Probleme

Verfahrensrechtlich ist insbesondere problematisch, ob bereits vor Erhebung der Anklage ein Vorgehen nach Art. 35 möglich ist und der Richter deshalb das Ver-

will in diesem Zusammenhang berücksichtigen, was für den einzelnen Täter möglich und angemessen ist.

³¹⁴ Siehe auch oben C.III.4.a)(1).

³¹⁵ Vgl. bereits oben C.II.5.a)(2).

³¹⁶ Siehe oben C.III.3.b)(5).

³¹⁷ So jedenfalls *Bartoli*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 395.

fahren wegen Unzulässigkeit einstellen kann. Dies wird von der herrschenden Meinung bejaht. Sie verlangt einerseits einen entsprechenden Antrag seitens des Staatsanwaltes und zum anderen, dass der Friedensrichter vor seiner Entscheidung über den Antrag den Beschuldigten und den eventuell Verletzten hört. Gegen eine solche Lösung spricht aber sowohl der Wortlaut der Vorschrift als auch der allgemeine Schlichtungsgedanke des Art. 2 Abs. 2.

Schließlich können sich auch in dem Fall Probleme ergeben, in dem der Richter die Straftat nicht für erloschen erklärt, sondern nach Art. 35 Abs. 6 die Fortsetzung des Verfahrens anordnet. War er der Auffassung, dass die Wiedergutmachung nicht die Erfordernisse der Missbilligung und Prävention erfüllt, so liegt die Vermutung nahe, dass er in gewisser Weise bereits von einer Verantwortlichkeit des Angeklagten ausgeht. Da er selbst in der Folge die Hauptverhandlung leitet, ist fraglich, ob er in der Sache noch unbefangen und unparteiisch sein kann.

b) Reformvorschläge

Um die Regelung der Wiedergutmachung in sich stimmiger und vor allem attraktiver zu machen sowie um verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen, werden in einzelnen Punkten Gesetzesänderungen vorgeschlagen.

Was den Anwendungsbereich der Norm betrifft, so stößt die Entscheidung des Gesetzgebers, auch für Antragsdelikte den Erlöschensgrund gemäß Art. 35 zuzulassen, auf unterschiedliche Resonanz. Während ein Teil der Lehre dies begrüßt, verlangt ein anderer Teil, dass die Antragsdelikte aus dem Anwendungsbereich des Art. 35 herausgenommen werden und nur der – hierfür als besser geeignet angesehene – Weg der Schlichtung (Art. 29 Abs. 4) verbleiben soll.³¹⁸

Ferner wird eine gesetzliche Klarstellung für erforderlich gehalten, dass im Einzelfall auch ein Dritter (insbesondere eine Haftpflichtversicherung) die Wiedergutmachungsleistungen erbringen kann,³¹⁹ zumindest wenn ein entsprechendes Bemühen des Angeklagten zu erkennen ist.

Um der Unbestimmtheit von Art. 35 Abs. 2 und der daraus folgenden prognostizierten spärlichen Anwendungspraxis abzuhelfen, wird vorgeschlagen, eine verlässlichere Regelung zu schaffen.³²⁰ Konkrete Formulierungsvorschläge fehlen jedoch.

Schließlich wird im Fall der nachträglichen Wiedergutmachung gemäß Art. 35 Abs. 3 ff. die Auswahl der Stellen kritisiert, die der Richter zur Überwachung der Wiedergutmachung einsetzen kann. Dies ist entweder ein Beamter der Gerichts-

³¹⁸ Vgl. *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 385 und 395; *Garuti*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 510 f.

³¹⁹ *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 527.

³²⁰ *Guerra*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 522.

polizei oder ein lokaler Sozialarbeiter. Sinnvoller wäre der Einsatz der auch im Bereich der Mediation tätigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die größere Sachkenntnis für die Beurteilung der Frage hätten, ob die Wiedergutmachung vollständig geglückt ist.³²¹

c) Praxis

Bedauerlicherweise ist die vorzeitige Beendigung des Verfahrens wegen Wiedergutmachung im hier vorliegenden Zahlenmaterial mit nationaler Reichweite nicht gesondert aufgeführt, sondern, da das Erlöschen der Straftat durch Urteil erklärt wird, mit den anderen Urteilen zusammengefasst. Vieles spricht für die Annahme, dass die Häufigkeit der Anwendung enttäuschend gering ist. Dies zeigen die Zahlen für die Provinzen Bozen und Trient für das Jahr 2002/2003.³²² Gegenüber 175 Verfahren, die wegen Rücknahme des Strafantrags und 747 Verfahren, die wegen der Abgeltung vorzeitig erledigt wurden, stellt sich die Zahl von acht Verfahren, bei denen die vorzeitige Erledigung wegen Wiedergutmachung erfolgte, tatsächlich als äußerst dürftig dar.

Zu erklären ist dies wahrscheinlich durch die Überschneidungen mit den Instituten der Schlichtung (bei Antragsdelikten) und der Abgeltung (bei Übertretungen). Eine erfolgreich abgeschlossene Schlichtung wird in jedem Fall für Täter und Opfer eine befriedigendere Lösung bieten. Zudem entfällt bei der Rücknahme des Strafantrags die Bewertung durch den Richter, was die Geeignetheit der Wiedergutmachung zur Missbilligung und Prävention betrifft. Interessant kann ein Vorgehen nach Art. 35 allenfalls in den Fällen sein, in denen der Verletzte trotz Wiedergutmachung den Strafantrag nicht zurücknehmen möchte, ein Vorgehen nach Art. 29 Abs. 4 also ausscheidet. Auch die Abgeltung scheint im Vergleich zur Wiedergutmachung für den Angeklagten erhebliche Vorteile zu haben. Dies gilt für die einfache Abgeltung in jedem Fall, bei der besonderen Abgeltung kommt es auf den Einzelfall an.³²³

d) Zusammenfassung

Das Institut der Wiedergutmachung, das zum Verzicht auf eine Strafe führt, ist eines der wesentlichen Elemente der Reform und entspricht – zumindest im Bereich der Kleinkriminalität – den neueren Tendenzen eines modernen Strafrechtssystems. In seiner konkreten Ausgestaltung birgt es jedoch einige problematische Aspekte.

³²¹ Vgl. *Bartoli*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 153.

³²² Entnommen aus *Panizzo*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 131.

³²³ Vgl. zum Ganzen bereits oben C.III.5.b).

Die Frage nach der Rechtsnatur scheint insofern geklärt, als es sich wohl tatsächlich, wie der Wortlaut vorgibt, um einen echten Erlöschensgrund handelt. Problematisch hingegen ist die Tatsache, dass nach dem Wortlaut der Norm nur eine vollständige Wiedergutmachung das Erlöschen der Tat bedingen kann. Hier könnte entweder eine verfassungskonforme Auslegung oder eine Gesetzesänderung Bedenken wegen des Gleichheitsgrundsatzes abhelfen und bei schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten eine nur teilweise Wiedergutmachung ausreichen lassen.

Der kritischste Punkt der Wiedergutmachungsregelung ist Art. 35 Abs. 2, wonach der Friedensrichter nur dann das Erlöschen der Straftat erklären kann, wenn er davon ausgeht, dass die Wiedergutmachung für Missbilligung und Vorbeugung der Straftat geeignet ist. Die alleinige Wiedergutmachung hatte der Gesetzgeber nicht als ausreichend erachtet und die Gefahr gesehen, dass ein zu bequemer Ausstieg aus dem Strafverfahren und eine „Monetarisierung“ der strafrechtlichen Verantwortlichkeit geschaffen würde. Um dies zu verhindern, hat er Kriterien geschaffen, die auf die allgemeinen Strafzwecke verweisen und nicht ganz zum Gedanken der Wiedergutmachung passen. Zudem sind diese Kriterien sehr unbestimmt, was zum einen den Gerichten erhebliche Schwierigkeiten bereitet und zum anderen für den Angeklagten wenig Anreiz bietet, sich für ein Vorgehen gemäß Art. 35 zu entscheiden, da die entsprechende Bewertung durch das Gericht für ihn unkalkulierbar ist und daher ein zu großes Risiko birgt, letztendlich doch verurteilt zu werden. Es besteht deshalb dringender Handlungsbedarf, um dem Institut zum Erfolg zu verhelfen.

IV. Die Schlichtung, Art. 29 Abs. 4

1. Einleitung

a) Allgemeines

Durch die Einführung eines sehr weitgehenden Schlichtungsprinzips hat der italienische Gesetzgeber, zunächst probeweise nur in Verfahren vor dem Friedensrichter, ein neues Modell für die Lösung strafrechtlich relevanter Konflikte geschaffen. Das Ziel, das Verfahren aufgrund der Schlichtung zwischen Täter und Opfer möglichst ohne Urteil in der Sache zu erledigen, stellt einen der Kernpunkte der Reform dar. Bereits in den Erläuterungen der Regierungskommission wird die Schlichtung als bevorzugter Ausgang des Verfahrens angesehen, der die Tätigkeit des Friedensrichters am meisten charakterisiert.³²⁴ Die Möglichkeit der Schlichtung bringt nämlich die Chance mit sich, zu einer Lösung des Verfahrens zu gelangen, die vor allem auch das Opfer zufriedenstellt. Um einen Konflikt zu lösen, der durch die Straftat nach außen getragen wurde, sollen Kommunikationskanäle geöffnet

³²⁴ Relazione, S. 37.

werden und Täter und Opfer sollen ein neues Verständnis von der Tat bekommen, das vom klassischen Denken des „Gewinnens“ und „Verlierens“ Abstand nimmt und in dem alle Parteien – wenn auch durch gegenseitige Konzessionen – gewinnen.³²⁵ In diesem Rahmen können auch die Schäden berücksichtigt werden, die das Opfer erlitten hat. Täter und Opfer können nach kritischer Überlegung zu einem effektiven Ausgleich gelangen.

Die Straftat wird nicht nur als Verletzung gegenüber dem Staat angesehen, sondern gemäß dem Wiedergutmachungsmodell als Bruch der sozialen Beziehungen, die von den Beteiligten wieder zusammengefügt werden können.³²⁶ Das Strafrecht soll in diesem Sinne nicht mehr erniedrigen, sondern sich auf Kommunikation und Dialog stützen und auf direkte und verantwortungsvolle Weise alle Beteiligten miteinbeziehen.³²⁷ Nur wenn diese nicht tätig werden und keine Einigung erreichen, wird der Schuldige bestraft bzw. der Unschuldige freigesprochen. Daher wird in der Literatur dargelegt, dass die Verurteilung, während sie im ordentlichen Verfahren den Normalfall darstelle, im Verfahren vor dem Friedensrichter eine Niederlage bedeute, denn der Richter müsse feststellen, dass ihm jede andere alternative Erledigung des Verfahrens nicht möglich gewesen sei.³²⁸ Deshalb wird an vielen Stellen die große Bedeutung gerade dieser Möglichkeit der vorzeitigen Verfahrenserledigung ohne Urteil betont.³²⁹

Die Schlichtung bringt tatsächlich nicht zu übersehende Vorteile mit sich. Zum einen kann sie als Mittel zur Wahrheitsfindung dienen. Eine drohende Bestrafung kann jede ehrliche Kommunikation unmöglich machen, wohingegen es wahrscheinlicher ist, dass im Dialog das tatsächlich Vorgefallene spontan geäußert wird – allerdings immer unter Beachtung des Schweigerechts des Angeklagten. Ergreift der Täter zudem die Gelegenheit, sich von seiner begangenen Tat zu distanzieren und äußert er dies mündlich oder verhält er sich im Rahmen der Schlichtung bzw. der Mediation konstruktiv, sieht sich das Opfer bestätigt und wird viel eher nicht auf einer Bestrafung des Täters bestehen.

Diese Gesichtspunkte machen deutlich, dass die Schlichtung auch ein geeignetes Mittel zur Prävention sein kann. Diese wirkt nicht dadurch, dass auf eine negative Verhaltensweise (die Straftat) eine negative Reaktion (die Strafe) folgt, sondern durch die Möglichkeit, den Täter zu überzeugen, sich freiwillig an der Schlichtung zu beteiligen und damit seine Bereitschaft zum Ausdruck zu bringen, die zuvor

³²⁵ *Mannozi*, La giustizia senza spada, S. 32; *Mattevi*, in: Baldi u.a., Le definizioni alternative, S. 17.

³²⁶ So *Mattevi*, in: Baldi u.a., Le definizioni alternative, S. 10. Vgl. auch *Mannozi*, La giustizia senza spada, S. 27, und oben C.I.2.

³²⁷ *Mazzucato*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), Verso una giustizia, S. 92.

³²⁸ *Padovani*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. XIV.

³²⁹ Vgl. u.a. Relazione, S. 37.

verletzte Vorschrift zum Maßstab für sein künftiges Verhalten zu machen.³³⁰ Neben diesem spezialpräventiven Gesichtspunkt kann der Mediation generalpräventive Wirkung zugeschrieben werden. Die Wirksamkeit der Rechtsordnung wird bestätigt, wodurch ein pädagogischer Effekt erreicht werden kann. Entscheidend ist darüber hinaus, dass die Mediation eine Befriedungswirkung auf das allgemeine Rechtsgefühl haben kann.³³¹

Die große Bedeutung der Schlichtung im Verfahren vor dem Friedensrichter zeigt sich auch an der Zuständigkeitsregelung des Art. 48. Wenn ein ordentliches Gericht die Zuständigkeit des Friedensrichters für gegeben hält, erklärt es sich in jeder Lage und jeder Instanz des Verfahrens für unzuständig und überträgt das Verfahren an den Friedensrichter. An der Tatsache, dass es nicht, wie dies nach den allgemeinen Regeln der Fall wäre, als höheres Gericht den Fall behandeln darf, ist zu erkennen, wie überaus wichtig es dem Gesetzgeber war, dem Angeklagten die speziellen alternativen Erledigungsmöglichkeiten des Verfahrens vor dem Friedensrichter und insbesondere die Schlichtung zu ermöglichen.³³²

b) Begriffsbestimmung

Die Begriffe „Schlichtung“ (*conciliazione*) und „Mediation“ (*mediazione*) werden häufig uneinheitlich oder als Synonyme gebraucht. Der Sache nach handelt es sich aber um unterschiedliche Mechanismen, die klar auseinanderzuhalten sind. Unter Schlichtung ist einfach eine Einigung zwischen Täter und Opfer zu verstehen, die durch den Richter gefördert wird, ohne dass er die einzelnen Beweggründe, die dem Konflikt zugrunde liegen, vertiefen sollte.³³³

Die eigentliche Mediation ist dagegen ein meist formalisiertes, außergerichtliches Verfahren, in dem ein neutraler Dritter versucht, die Parteien durch gegenseitigen Austausch in die Lage zu versetzen, ihre Blickwinkel gegenüberzustellen und mit seiner Hilfe eine Lösung für ihren Konflikt zu finden, die oft eher eine symbolische als eine materielle Wiedergutmachung enthält.³³⁴ Auch in internationalen Quellen ist der Begriff der Mediation definiert. Nach Art. 1 der Empfehlung des Europarats R (99) 19 ist die Mediation beispielsweise ein Verfahren zur Lösung eines durch eine Straftat hervorgerufenen Konflikts mit Hilfe eines unparteiischen

³³⁰ Vgl. umfassend zum der Schlichtung zugrunde liegenden Präventionsmodell *Eusebi*, in: Picotti (Hrsg.), *La mediazione*, S. 81 ff.; *ders.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 60 ff.; *ders.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 62 ff.

³³¹ *Mannozi*, in: De Francesco/Venafro (Hrsg.), *Meritevolezza di pena*, S. 129.

³³² In diesem Sinne auch *Aghina/Piccialli*, S. 252 ff.; *Gallucci*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 47.

³³³ So *Mattevi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 13; *dies.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 228.

³³⁴ So die Definition von *Jean-Pierre Bonafé-Schmitt*, zitiert nach *Mannozi*, *La giustizia senza spada*, S. 342.

Dritten, an dem sich Täter und Opfer freiwillig aktiv beteiligen können. In der italienischen Lehre wird hingegen von einem Verfahren gesprochen, in dem sich zwei oder mehr Personen freiwillig an einen neutralen Dritten wenden, um die unerwünschten Folgen eines schweren Konflikts zu verringern. Sie zielen darauf ab, den Dialog zwischen den Parteien wiederherzustellen, um ein konkretes Ziel zu erreichen, nämlich die Umgestaltung der Beziehungen, was für alle die befriedigendste Lösung darstellt.³³⁵ Im Zentrum des Interesses stehen bei der Mediation also der Konflikt und der Standpunkt der beteiligten Personen, die die Hilfe eines Mediators akzeptieren. Der Mediator seinerseits drängt ihnen nicht seine Lösung auf, sondern bemüht sich, in einem Klima, in dem es nicht auf Rechte und Pflichten ankommt, die entscheidenden Fragen herauszuarbeiten und zufriedenstellende Diskussionsbedingungen zu finden.³³⁶ Von anderer Seite wird die Mediation als ein dialektischer Prozess (der auch als Faktor für eine soziale Stabilisierung dienen kann) definiert, in dem die Kenntnis zwischen Täter und Opfer aktiviert wird und in dem der Mediator berufen ist, den zwischenmenschlichen Kommunikationsraum zwischen den Parteien wiederherzustellen und ein gemeinsames Zeichen zu finden, das zur Überwindung des Konflikts führen kann.³³⁷

Auch wenn die Mediation noch keine einheitliche Definition erhalten hat, so ist doch klar geworden, dass sie einen anderen und tiefergehenden Ansatz hat als die einfache Schlichtungstätigkeit. In diesem Sinne differenziert das Gesetz und vertraut dem Richter die Rolle des Schlichters an, während bezüglich der Mediation auf externe Einrichtungen verwiesen wird. Obwohl die Erläuterungen der Regierungskommission zum Gesetz sowie Teile der Lehre hier missverständlich sind,³³⁸ sollte diese begriffliche Trennung beibehalten werden, denn sie wirkt sich entscheidend auf die Glaubwürdigkeit des Organs des Friedensrichters aus.³³⁹

c) Überblick über die gesetzliche Regelung

Wenn das Schlichtungsprinzip auch, wie bereits dargestellt,³⁴⁰ in nahezu allen Stadien des Verfahrens vor dem Friedensrichter gilt, so stellt die Schlichtung in der *udienza di comparizione* gemäß Art. 29 Abs. 4 seinen hauptsächlichsten Anwen-

³³⁵ So die Definition von *Stefano Castelli*, zitiert nach *Mattevi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 14.

³³⁶ Vgl. *Ceretti*, in: Picotti (Hrsg.), *La mediazione*, S. 21.

³³⁷ *Mannozi*, *La giustizia senza spada*, S. 359.

³³⁸ So spricht *Relazione*, S. 38, beispielsweise vom Friedensrichter in der „aktiven Rolle eines Mediators“ und als „Organ der Mediation“. Auch *Presutti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 208, gebraucht im Zusammenhang mit dem Friedensrichter den Begriff „Mediationsfunktion“. *Maneschi*, *Processo penale*, S. 170, verwendet die Ausdrücke *Mediation* und *Schlichtung* nebeneinander.

³³⁹ Siehe hierzu im Einzelnen nochmals unten C.IV.3.a).

³⁴⁰ Oben C.I.2.b).

dungsbereich dar. Geht es um eine auf Strafantrag zu verfolgende strafbare Handlung, fördert der Richter die Schlichtung zwischen den Parteien. Soweit es der Schlichtung zuträglich ist, setzt der Richter die Verhandlung um maximal zwei Monate aus und kann, wenn notwendig, auf die Mediation durch hierfür zuständige öffentliche oder private Stellen zurückgreifen. Die von den Parteien im Lauf der Schlichtung abgegebenen Erklärungen dürfen nicht für eventuell später zu fällende Entscheidungen verwendet werden.

Art. 29 Abs. 5 bestimmt die Konsequenz einer erfolgreichen Schlichtung. Sie besteht in der Rücknahme des Strafantrags oder dem Verzicht auf den Antrag gemäß Art. 21, was dieselben Wirkungen hat. Hierüber und über die entsprechende Annahme wird ein Protokoll angefertigt.

d) Vorbilder in der italienischen Rechtsordnung

Bei der Fassung von Art. 29 Abs. 4 hat sich der Gesetzgeber teilweise an schon im Normalverfahren und im Jugendstrafverfahren bekannte Modelle angelehnt, im Einzelnen jedoch einen eigenen Weg gewählt.

Aufgrund des mit der neuen Strafprozessordnung im Jahr 1989 eingeführten und infolge der Abschaffung der Bezirksgerichte³⁴¹ inzwischen aufgehobenen Art. 264 c.p.p. a.F. konnte der Staatsanwalt bei Antragsdelikten, die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichts fielen, einen Schlichtungsversuch unternehmen, indem er Antragsteller und Antragsgegner mit dem Ziel lud, die Rücknahme des Strafantrags zu erreichen. Im Unterschied zur Regelung des Art. 29 Abs. 4 war der Schlichtungsversuch für den Staatsanwalt nicht verpflichtend, sondern stand in seinem Ermessen. Ferner war er zeitlich früher, nämlich noch im Ermittlungsverfahren, angesiedelt. Schließlich war es nicht der Richter, sondern der Staatsanwalt, der die Schlichtung zu erreichen versuchte, was die Erfolgsaussichten erheblich herabsetzte,³⁴² da die „Maske des Friedensstifters“ nicht seinem Wesen zu entsprechen schien.³⁴³

In der Folge wurde zum ersten Mal im Normalverfahren vor dem Einzelrichter am Landgericht eine Verpflichtung zum Schlichtungsversuch statuiert. Nach dem neuen Art. 555 Abs. 3 c.p.p. muss der Richter bei Antragsdelikten feststellen, ob

³⁴¹ Durch das Gesetz L. 16 dicembre 1999, n. 479 wurden die Bezirksgerichte abgeschafft und an den Landgerichten ein einheitliches Eingangsgeschicht geschaffen, bei dem je nach Schwere des Tatvorwurfs der Einzelrichter (*tribunale in composizione monocratica*) oder das Kollegialgericht (*tribunale in composizione collegiale*) entscheidet, Art. 33-bis, 33-ter c.p.p.

³⁴² Nach *Marzaduri*, in: Conso/Grevi, Compendio, S. 752, hat die Anwendungspraxis ergeben, dass eventuelle Rücknahmen von Strafanträgen gerade nicht in diesem frühen Verfahrensstadium, sondern meist erst unmittelbar vor Eröffnung der Hauptverhandlung erfolgt sind.

³⁴³ *Cordero*, sub art. 564/1., S. 669.

der Strafantragsteller bereit ist, den Strafantrag zurückzunehmen. Bei positivem Ausgang dieses Schlichtungsversuchs hat nach Art. 469 c.p.p. bereits vor der Hauptverhandlung ein Freispruch wegen Erlöschens der Straftat zu erfolgen.³⁴⁴ Die Regelung in Art. 29 Abs. 4 ist zwar in manchen Bereichen ähnlich, sie ist jedoch besser gegliedert und vollständiger.³⁴⁵ Dem Friedensrichter ist zudem eine aktivere, konstruktive Rolle bei der Schlichtung zugeschrieben und er hat die Möglichkeit, die Verhandlung auszusetzen und eine externe Mediation in Anspruch zu nehmen.

Die Einschaltung solcher Mediationsstellen ist im italienischen Recht bisher lediglich aus dem Jugendverfahren bekannt. Ihre Tätigkeit ist dort allerdings nicht nach Art oder Schwere der begangenen Straftat begrenzt und dient unter anderem dazu, dass sich Richter und Staatsanwalt Informationen zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, des Grades der Verantwortlichkeit und zur Bedeutung der Tat für die Gesellschaft beschaffen können.³⁴⁶ Eine solche Inanspruchnahme der Mediation diene also – allerdings begrenzt auf Antragsdelikte – als Vorbild für das Verfahren vor dem Friedensrichter.³⁴⁷

e) Internationale Quellen

Auch international haben die Mediation und ganz allgemein der Wiedergutmachungsgedanke in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen.³⁴⁸ Neben der in einigen internationalen Quellen enthaltenen allgemeinen Forderung der Einbeziehung außergerichtlicher Mittel ist vor allem die Empfehlung des Europarats R (99) 19 vom 15. September 1999 über die Mediation im Strafrecht bedeutsam, nach der die Entwicklung und die Einführung der Mediation im gesamten Rechtssystem gefördert werden soll. Als besonders wichtig wird dabei die entsprechende Ausbildung professioneller unabhängiger Mediatoren, ihre Zugänglichkeit in jeder Lage des Verfahrens an einem neutralen Ort, die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit einer eventuellen Wiedergutmachungsverpflichtung erachtet.³⁴⁹ Die Teilnahme an der Mediation darf nie

³⁴⁴ Zu Art. 555 c.p.p. *Corbetta*, in: Peroni (Hrsg.), *Il processo penale*, S. 616; *Siracusano*, in: Pierro (Hrsg.), *Le recenti modifiche*, S. 83 ff.

³⁴⁵ *Bonini*, sub art. 29, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 257.

³⁴⁶ Art. 9 D.P.R. 22 settembre 1988, n. 448. Das Gesetz sieht die Mediation nicht ausdrücklich vor, lässt sie aber *de facto* zu, vgl. *Mazzucato*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 122.

³⁴⁷ Vgl. auch *Mattevi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 19 f. Dass diese Mediationsstellen auch für die Verfahren vor dem Friedensrichter zur Verfügung stehen sollen und daher einer weiten Verbreitung bedürfen, heben auch die *Relazione*, S. 54, hervor.

³⁴⁸ Umfassend zu den internationalen Leitlinien: *Mazzucato*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 87 ff.

³⁴⁹ Anhang zur Empfehlung R (99) 19, insbesondere II und IV. In diesem Sinne auch eingehend *Di Chiara*, *Riv. it. dir. proc. pen.* 2004, 508 ff.; *Mazzucato*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 98 ff.

als Schuldeingeständnis angesehen werden, jedoch müssen die wesentlichen Tatsachen des Geschehens von beiden Seiten als Grundlage für die Mediation anerkannt werden.³⁵⁰ Schließlich ist der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren zu nennen, wonach die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, bis zum 22.3.2006 in ihren nationalen Rechtsordnungen die Mediation im Strafverfahren für die Straftaten, die sie als dafür geeignet ansehen, zu fördern. Die Regelung des Art. 29 Abs. 4, die auch ein Zeichen für eine neue kulturelle Sensibilität für diese Themen ist,³⁵¹ kann diese Verpflichtung erfüllen. Schließlich enthält auch die UN-Resolution ECOSOC RES. 2002/12 „Basic Principles on the Use of Restorative Justice Programmes in Criminal Matters“ Regelungen über die strafrechtliche Mediation.

2. Voraussetzungen der Schlichtung

a) Zeitliche Voraussetzung: *Udienza di comparizione*

Entscheidender Zeitpunkt für den Schlichtungsversuch des Friedensrichters ist die *udienza di comparizione*, in der der Friedensrichter erstmalig mit den Parteien in Kontakt tritt.³⁵² Diese findet vor der eigentlichen Hauptverhandlung statt und dient der Klärung von Vorfragen, der Vorbereitung der Hauptverhandlung und dem Versuch, eine gütliche Streitbeilegung durch die Parteien – ggf. durch Aussetzung der Verhandlung und Inanspruchnahme spezialisierter Mediationszentren – zu erreichen. Als Hindernis für einen positiven Ausgang des Schlichtungsversuchs wird die Tatsache angesehen, dass die *udienza di comparizione* eine öffentliche Verhandlung ist.³⁵³ Die Anwesenheit von Zuschauern könne sich leicht negativ auf die Bereitschaft zur Schlichtung auswirken. Auch deshalb sei die Beteiligung spezialisierter Mediationszentren, die außerhalb der Gerichte agieren, vorteilhafter.³⁵⁴

Damit der Schlichtungsversuch in der *udienza di comparizione* praktikabel ist, ist die persönliche Anwesenheit von Täter und Opfer unabdinglich. Die Anwesenheit des Angeklagten in dieser der Hauptverhandlung vorgeschalteten Verhandlung kann zwar nicht erzwungen werden, die Möglichkeit einer alternativen Beendigung

³⁵⁰ Art. 14 der Empfehlung R (99) 19.

³⁵¹ So *Mattevi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 22.

³⁵² Dass bereits die Polizei im Rahmen des Ermittlungsverfahrens versucht, die Schlichtung zu erreichen und den Verletzten zur Rücknahme des Strafantrags zu bewegen, wird nicht für zulässig gehalten. Die Entscheidung, zur Mediation zu greifen, müsse unbedingt durch den Richter erfolgen, da es im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens das Verwertungsverbot des Art. 29 Abs. 4 und die sonstigen Prozessgarantien gebe, vgl. *Sotis*, in: Mannozi (Hrsg.), *Mediazione e diritto penale*, S. 67 ff. Ähnlich *Dematté*, in: Picotti (Hrsg.), *La mediazione*, S. 224.

³⁵³ *Aghina/Stanziola*, S. 79, sind demgegenüber der Ansicht, dass die *udienza di comparizione* im Beratungszimmer stattzufinden hat.

³⁵⁴ *Bonini*, sub art. 29, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 258.

des Verfahrens wird aber in aller Regel genügend Anreiz bieten, zu erscheinen. Um die Anwesenheit des Verletzten zu erreichen, gibt es einige prozessuale Mechanismen. Hat er selbst nach Art. 21 das Verfahren eingeleitet und erscheint weder er noch sein Bevollmächtigter zur *udienza di comparizione*, so wird sein Antrag nicht weiter verfolgt und er wird zur Zahlung der Verfahrenskosten und ggf. zum Ersatz des der geladenen Person entstandenen Schadens verurteilt (Art. 30 Abs. 1 und 2). Im regulären Verfahren vor dem Friedensrichter nach Art. 20, bei dem die Staatsanwaltschaft die Initiative ergreift, kommt gemäß Art. 28 Abs. 3 das Ausbleiben des Verletzten dem Verzicht auf einen Strafantrag bzw. der Rücknahme eines bereits gestellten Strafantrags gleich. Allerdings ist durch diese Mechanismen nicht das persönliche Erscheinen des Verletzten gewährleistet, da er sich durch einen Anwalt vertreten lassen kann, was die Aussicht auf eine einvernehmliche Streitbeilegung erheblich mindert. Wurde der Verletzte auch als Zeuge geladen, kann er, wenn er ohne rechtfertigenden Grund nicht erscheint, nach Art. 133 Abs. 1 c.p.p. zwangsweise vorgeführt werden und darüber hinaus zur Zahlung einer Geldsumme sowie der Kosten, die durch sein Ausbleiben verursacht worden sind, verurteilt werden.

b) *Rechtliche Voraussetzung: Antragsdelikt*

Die Erledigung des Verfahrens aufgrund einer erfolgreichen Schlichtung ist nur bei Straftaten vorgesehen, die auf Antrag verfolgt werden. Diese Einschränkung, die beispielsweise im Jugendrecht nicht gemacht wird, lässt sich zum einen durch den experimentellen Charakter der Mediation im allgemeinen Strafrecht³⁵⁵ erklären. Zum anderen könnten bei anderen Straftaten aufgrund des Legalitätsprinzips Bedenken gegen solche Vereinbarungen zwischen Täter und Opfer erhoben werden. Bei Verfahren wegen Antragsdelikten, die ja nur auf Antrieb des Verletzten in Gang gebracht werden, kann dieser Einwand nicht greifen. Dennoch wird in der Literatur vereinzelt eine Erweiterung auf Officialdelikte, soweit sie sich in vernünftigen Grenzen hält, für möglich und sinnvoll gehalten, da eine Schlichtung den Opferinteressen diene und die Lösung von typischerweise individuellen Konflikten beinhalte.³⁵⁶ Problemen mit dem Legalitätsprinzip könnte man im Übrigen dahingehend begegnen, dass bei Officialdelikten eine – wie auch immer dogmatisch verankerte – Erledigung des Strafverfahrens aufgrund der Schlichtung nur mit Zustimmung des Friedensrichters erfolgen kann.

Die Verbrechen,³⁵⁷ die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen, sind fast ausschließlich nur auf Antrag verfolgbar.³⁵⁸ Daher stellt sich die Frage, ob die

³⁵⁵ So Relazione, S. 37.

³⁵⁶ *Bonini*, sub art. 29, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 259 f.

³⁵⁷ Vgl. zur Abgrenzung von Verbrechen und Übertretungen oben B.II.1.b)(2), (Anm. 20).

Schlichtung gemäß Art. 29 Abs. 4 auf weitere Verbrechen ausgeweitet werden sollte, im italienischen Recht derzeit nicht. Der Richter ist in diesen Fällen also verpflichtet, die Schlichtung zwischen Täter und Opfer zu verfolgen. Übertretungen sehen oft weder eine Rechtsgutsverletzung noch das Vorhandensein eines konkreten Opfers voraus und sind deshalb als Officialdelikte ausgestaltet. Sie stehen nicht so stark im Einklang mit der Schlichtungs- und Mediationsidee der Reform, weshalb bei ihnen auch nicht der zwingende Schlichtungsversuch gemäß Art. 29 Abs. 4 vorgesehen ist.³⁵⁹ Aber auch für diese Straftaten ist das allgemeine Schlichtungsprinzip des Art. 2 Abs. 2 zu beachten.

Der Gesetzgeber hat als Prototyp für Schlichtung und Mediation also Tatbestände gewählt, die einen geringen Schaden an einer Person hervorrufen. Diese Charakteristika werden aber bereits insofern berücksichtigt, als man die Verfolgung dieser Tatbestände vom Antrag des Verletzten abhängig gemacht hat. Da es die Möglichkeit, einen gestellten Strafantrag wieder zurückzunehmen, schon immer gegeben hat, gibt es Stimmen in der Literatur, die behaupten, das Institut der Schlichtung habe nichts Revolutionäres oder Innovatives an sich.³⁶⁰ Der Verletzte habe bereits durch seinen Strafantrag und die Tatsache, dass er diesen nicht – eventuell aufgrund außergerichtlicher Einigung – wieder zurückgenommen hat, eine gewisse Auswahl getroffen, welche Straftaten überhaupt bis zur *udienza die comparizione* gelangen. Für Art. 29 Abs. 4 blieben demnach nur noch solche Straftaten, bei denen die Konfliktsituation besonders hoch und die Bereitschaft zur Schlichtung tendenziell gering sei.³⁶¹

c) Tatsächliche Voraussetzung? Möglichkeit der Schlichtung

(1) Verpflichtung des Richters zum Schlichtungsversuch

Dass der Friedensrichter dazu verpflichtet ist, einen Schlichtungsversuch zu unternehmen, ergibt sich bereits aus Art. 29 Abs. 4. Im Gegensatz zu der allgemeineren Vorschrift des Art. 2 Abs. 2, der eine Pflicht zur Schlichtung nur im Bereich

³⁵⁸ Ursprünglich war neben Art. 639 Abs. 2 c.p. (Verunstaltung von Sachen von historischem oder künstlerischem Interesse) auch der Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung (*omissione di soccorso*, Art. 593 Abs. 1 und 2 c.p.) als weiteres Officialdelikt im Katalog der in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallenden Verbrechen des *codice penale* enthalten (Art. 4 Abs. 1 a). Er wurde jedoch als ein Fremdkörper angesehen, der nicht recht zur Figur des friedensstiftenden Richters passte. Art. 593 c.p. wurde in der Folge durch L. 9 aprile 2003 n. 72 der Zuständigkeit des Friedensrichters wieder entzogen und dem Einzelrichter am Landgericht zugewiesen. Vgl. auch *Gallucci*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 35.

³⁵⁹ Bei den Übertretungen gibt es aber die Möglichkeit der Abgeltung nach Art. 29 Abs. 6, siehe unten C.V.

³⁶⁰ So die Meinung von *Sotis*, in: Mannozi (Hrsg.), *Mediazione e diritto penale*, S. 62.

³⁶¹ Vgl. *Sotis*, in: Mannozi (Hrsg.), *Mediazione e diritto penale*, S. 64 ff.

des Möglichen statuiert, gibt es eine solche Einschränkung im Rahmen der *udienza di comparizione* nicht. Hier ist ja bereits das Vorliegen eines Antragsdelikts ein durch die Natur des geschützten Interesses einschränkendes Kriterium. Fraglich ist jedoch, wieweit diese Verpflichtung im Einzelnen reicht und welche Folgen ihre Nichtbeachtung hat.

Der Wortlaut von Art. 29 Abs. 4 spricht davon, dass der Richter die gütliche Einigung zwischen den Parteien zu „fördern“ hat. Diese unumgängliche Pflicht besteht auch dann, wenn die infrage stehenden Interessen oder ein offensichtlich exzessiver Konflikt zwischen den Parteien vernünftigerweise einen erfolgreichen Ausgang dieser Bemühungen unwahrscheinlich erscheinen lassen.³⁶² Darüber hinaus besteht allerdings Uneinigkeit. Während man vielfach der Ansicht ist, dass ein Schlichtungsversuch unterbleiben kann, wenn Täter und Opfer absolut nicht zu einer Verhandlungslösung bereit sind,³⁶³ wird von anderer Seite dargelegt, dass der Richter seine Pflicht noch nicht allein dadurch erfüllt habe, dass er sich selbst erfolglos bemüht habe. Die Vermittlung durch einen unabhängigen Mediator habe wegen seiner besonderen beruflichen Kompetenz und der Tatsache, dass sich die Parteien in Abwesenheit des Richters freier ausdrücken könnten, erheblich größere Erfolgsaussichten. Die Schlichtung könne daher erst nach Einschaltung der außergerichtlichen Mediation als gescheitert angesehen werden. Eine solche Mediation müsse also durchgeführt worden sein, bevor das Verfahren fortgesetzt und ein eventuelles Strafurteil erlassen werden könne.³⁶⁴ Diese Auffassung scheint allerdings doch zu weit zu gehen. Wo eine gütliche Regelung aufgrund der Besonderheiten des Falls, der Weigerung einer oder beider Parteien³⁶⁵ oder einfach aufgrund der Tatsache, dass die Parteien beispielsweise wegen zu großer Entfernung nicht persönlich erschienen sind,³⁶⁶ völlig ausgeschlossen ist, wäre es unrealistisch und kontraproduktiv, mit aller Gewalt auch noch die Mediation durchzuführen.

Führt der Richter das Strafverfahren bis zum Urteil durch, ohne einen Schlichtungsversuch unternommen zu haben, hat dies auf die Wirksamkeit seiner Entscheidungen keinen Einfluss, denn das Gesetz sieht für das Unterlassen des

³⁶² So u.a. *Amato*, Sui delitti a querela, Guida al diritto 2000, 115; *Patanè*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 362 f.

³⁶³ *Patanè*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 363.

³⁶⁴ *Eusebi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), Competenza penale, S. 65 f. und 74. Solange aber noch keine Mediationszentren existieren, hält er für eine Übergangszeit eine andere Vorgehensweise für möglich. Ebenso *Mattevi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), Contenuti e limiti, S. 231.

³⁶⁵ Der Verletzte mag sich einem Treffen verweigern, weil es ihn an ein Ereignis erinnern würde, an das Leiden und Wut geknüpft sind. Auch der Täter könnte jeden Kontakt mit dem Opfer ablehnen.

³⁶⁶ Der Strafantragsteller kann sich – wie bereits oben unter C.IV.2.b) dargelegt – auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Angeklagte riskiert erst durch sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung ein Abwesenheitsurteil, Art. 484 Abs. 2-*bis* i.V.m. Art. 420-*quater* c.p.p.

Schlichtungsversuchs keinerlei verfahrensrechtliche Sanktionen vor. Der Richter ist aber allgemein nach Art. 124 Abs. 1 c.p.p. verpflichtet, die verfahrensrechtlichen Vorschriften einzuhalten, auch wenn die Nichteinhaltung weder die Nichtigkeit noch andere verfahrensrechtliche Folgen mit sich bringt. Hierüber wachen die Behördenleiter (Art. 124 Abs. 2 c.p.p.). Der Friedensrichter, der keinerlei Versuch unternimmt, die Parteien zu einer gütlichen Einigung zu bewegen, könnte daher disziplinarrechtlich³⁶⁷ zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Freiwilligkeit der Schlichtung für die Parteien

Wenn die gütliche Einigung zwischen den Parteien auch gefördert werden muss, darf sie ihnen jedoch nicht aufgedrängt werden. Dass die Parteien nicht zu einer Einigung gezwungen werden können, versteht sich eigentlich von selbst. Dies würde sowohl dem Sinn als auch der praktischen Durchführbarkeit einer friedensstiftenden Beendigung des Strafverfahrens widersprechen. Auch Art. 1 der Empfehlung des Europarats R (99) 19 sieht die Zustimmung der Parteien als entscheidende Voraussetzung für die Durchführung der Mediation in Strafsachen an, und bestimmt ferner, dass die Zustimmung im Lauf der Mediation jederzeit zurücknehmbar sein muss. Der Richter muss daher in voller Achtung der Selbstbestimmung der Parteien auf deren persönliche Motivation einwirken, um eine für beide befriedigende Lösung zu finden. Er kann versuchen, ihnen zu erklären, welche Vorteile sie jeweils haben,³⁶⁸ wenn der Konflikt zu einem so frühen Zeitpunkt beigelegt werden kann. Dabei hat aber jede Form des Zwangs zu unterbleiben.³⁶⁹

Mit der Frage der Freiwilligkeit der Schlichtung bzw. Mediation hängt das Problem zusammen, ob in der Bereitschaft des Angeklagten, eine einvernehmliche Lösung zu finden, ein Geständnis zu sehen ist. Wenigstens implizit muss der Angeklagte wohl eine gewisse Verantwortlichkeit für die Tat anerkannt haben, wenn eine einvernehmliche Lösung praktikabel sein soll. Weist der mutmaßliche Täter jede Beschuldigung zurück, ist für eine Schlichtung kein Raum. Es wird daher die Auffassung vertreten, der Angeklagte müsse seine Verantwortlichkeit oder wenigstens die ihr zugrunde liegenden Tatsachen anerkannt haben oder sie zumindest nicht bestreiten. Anderenfalls werde ein Schlichtungsversuch sicher mit einem

³⁶⁷ Vgl. Art. 9 Abs. 3 L. 374/91 und oben B.I.4.

³⁶⁸ Die sofortige Beendigung des laufenden Verfahrens, die Gewissheit, das vereinbarte Ergebnis zu erhalten, das in aller Regel für Täter und Opfer günstiger ist als eine Verurteilung und schließlich die Vermeidung von Angst und Stress, die durch die Fortführung des Strafverfahrens entstehen können, vgl. *Maneschi*, *Processo penale*, S. 171.

³⁶⁹ *Mattevi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 26; *Patanè*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 363.

Misserfolg enden und einen Sanktionswert bekommen, der seinem Wesen als Mittel zur Beilegung zwischenmenschlicher Konflikte widerspräche.³⁷⁰

Dem entsprechen auch die internationalen Vorgaben in Art. 14 der Empfehlung des Europarats R (99) 19. Unter Achtung der Unschuldsvermutung, die auch in diesem Bereich gilt, darf danach die Teilnahme an der Mediation nicht das Eingeständnis der Schuld bedeuten, sondern erfordert lediglich die Anerkennung der wichtigsten, dem Vorfall zugrunde liegenden Tatsachen. Ohne ein solches gemeinsames Verständnis – so die Erläuterungen zur Empfehlung – wäre eine erfolgreiche Mediation nur eingeschränkt möglich, wenn nicht sogar ausgeschlossen. Denn gerade die Bereitschaft, zur Suche nach der Wahrheit beizutragen, ist eine wesentliche Voraussetzung für eine wirklich friedensstiftende Lösung. Dementsprechend darf die Bereitschaft zur Schlichtung bzw. Mediation nicht als Geständnis des Angeklagten bei einer eventuellen Fortsetzung des Verfahrens gewertet werden. Auch der negative Ausgang von Schlichtungsversuch oder Mediation darf für den Angeklagten keine negativen Folgen haben. Um dies zu gewährleisten, sieht Art. 29 Abs. 4 vor, dass die im Verlauf des richterlichen Schlichtungsversuchs abgegebenen Erklärungen nicht verwertbar sind. Im Fall eines negativen Ausgangs des Schlichtungsversuchs haben diese daher keinerlei prozessuale Bedeutung. Sie können weder in das Beweismaterial einfließen noch zu Entscheidungszwecken verwendet werden, und zwar auch nicht über den Mechanismus der Vorhaltung.³⁷¹ Für die eigentliche Mediation muss dies dann natürlich umso mehr gelten.

3. Ablauf des Schlichtungsverfahrens

a) *Eigenes Vorgehen des Friedensrichters*

Um eine nicht streitige Erledigung des Verfahrens zu erreichen, kann der Friedensrichter direkt und persönlich vorgehen. Zu diesem Zweck befragt er die Parteien, um die Chancen für eine gütliche Streitbeilegung zu überprüfen, wobei auch eventuelle zivilrechtliche Interessen zu berücksichtigen sind. Soweit die Parteien nicht selbst konstruktive Vorschläge machen, wird es am sinnvollsten sein, wenn der Richter einen Vergleichsvorschlag formuliert. Dabei ist es wichtig, dass sich der Richter, der ja an den Ermittlungen nicht beteiligt war,³⁷² weder direkt noch indirekt darüber äußert, ob er die dem Angeklagten vorgeworfene Tat für erfüllt ansieht, da dies die Parteien davon abhalten könnte, die Schlichtung fortzusetzen. Wenn der Angeklagte spürt, dass der Richter Zweifel über seine Verantwortlichkeit hegt, könnte er versucht sein, sich in der Hoffnung auf einen Freispruch zu verwei-

³⁷⁰ Patanè, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 365. Ebenso Gallucci, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 41.

³⁷¹ Amato, *Sui delitti a querela*, Guida al diritto 2000, 115; Patanè, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 366.

³⁷² Siehe zum Ablauf des friedensgerichtlichen Verfahrens oben B.III.

gern. Umgekehrt wäre der Eindruck, der Richter neige dazu, eine Verantwortlichkeit des Täters anzunehmen, der Kooperation des Verletzten nicht sonderlich zuträglich, da der im Fall einer Verurteilung eventuell auf eine höhere Entschädigung hoffen darf.³⁷³

In den Erläuterungen und auch in Teilen der Lehre ist immer wieder vom Richter als „Mediator“ die Rede.³⁷⁴ Eine solche Bezeichnung ist missverständlich und widerspricht den in der Empfehlung des Europarats R (99) 19 niedergelegten Prinzipien. Wie bereits dargelegt,³⁷⁵ ist zwischen der Funktion des Schlichters und der des Mediators streng zu unterscheiden. Ebenso ist das außergerichtliche Verfahren der Mediation streng von dem eigentlichen Strafverfahren zu trennen. Wo es um die Schlichtungstätigkeit des Richters geht, sollte der Begriff „Mediation“ daher möglichst nicht verwendet werden.

(1) Inhalt des Schlichtungsvorschlags

Was den Inhalt des Schlichtungsvorschlags betrifft, so gibt das Gesetz hier völlige Freiheit. Es muss nicht notwendigerweise eine Regelung über eine Wiedergutmachung oder Entschädigung enthalten sein. Entscheidend ist, dass die gewählten Mechanismen, auch wenn sie wirtschaftlich nicht befriedigen oder in weitestem Sinne den Schaden ersetzen können, doch die entgegenstehenden Interessen der Konfliktparteien ausgleichen können. Zu bedenken ist, dass bei einigen der in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallenden Straftaten, wie beispielsweise der Beleidigung, nicht einmal ein wirtschaftlicher Schaden eingetreten sein muss, der entschädigt werden könnte. Vielfach wird eine nur symbolische Wiedergutmachung oder – insbesondere bei den Ehrdelikten – sogar ein einfaches Eingeständnis der Verantwortlichkeit und eine entsprechende Entschuldigung durch den Angeklagten geeignet sein, die Wogen zu glätten und eine Einigung herbeizuführen. Der Phantasie des Richters (oder auch der Parteien, wenn sie selbst die Initiative ergreifen) sind dabei keine Grenzen gesetzt. Entscheidend ist, dass die wie auch immer gearbeteten Vorteile, die der Vorschlag für das Opfer hat, diesem auch erkennbar sind. Am häufigsten wird sicherlich ein Schadensersatz oder eine Wiedergutmachung Inhalt des Vorschlags sein, da sie am ehesten geeignet sind, einen positiven Ausgang der Schlichtung herbeizuführen.³⁷⁶

³⁷³ Siehe *Gallucci*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 41.

³⁷⁴ *Relazione*, u.a. S. 38; *Diotallevi*, *Dir. pen. e proc.* 2001, 26; *Presutti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 208; *Zagrebel'sky*, *Dir. giust.* 2000, 5.

³⁷⁵ Siehe oben C.IV.1.b).

³⁷⁶ Siehe auch *Patanè*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 365.

(2) Der Richter als taugliches Schlichtungsorgan?

Da der Friedensrichter neben der eigentlichen richterlichen Tätigkeit auch noch soziale Konflikte lösen muss und somit eine breitere und vielfältigere Palette an Aufgaben zu erfüllen hat als ein ordentlicher Richter, muss er naturgemäß über besondere Fähigkeiten verfügen. Während das Ermächtigungsgesetz in Art. 3 L. 468/99 neben juristischen Kenntnissen und einem sechsmonatigen Praktikum auch eine Eignungsprüfung verlangt, ist darin nichts über die Notwendigkeit einer besonderen Vorbereitung für den Erwerb der Fähigkeiten zur Schlichtung enthalten. Es wird daher beklagt, dass bei der Ausbildung der Friedensrichter nicht die Befähigung, den Konflikt der Parteien in Richtung einer Lösung zuzuführen, sondern die Entlastung der Berufsrichter im Vordergrund stehe, was wohl auch einer der Gründe gewesen sei, die Möglichkeit der Einschaltung von Mediationszentren vorzusehen.³⁷⁷ Da dies zunächst wegen des Fehlens eines funktionierenden Systems von Mediationsstellen schwierig war, war der Richter bislang in dieser Hinsicht auf sich gestellt.³⁷⁸

Dies führt zu der generellen Überlegung, ob der Richter überhaupt dazu geeignet ist, in derselben Person sowohl rechtsprechende als auch schlichtende Funktionen auszuüben.³⁷⁹ Zwar genießt der Richter in den Augen der Parteien ein hohes Ansehen, was für eine gütliche Einigung förderlich sein dürfte. Die Aussicht, dass er selbst bei Misslingen des Schlichtungsversuchs in der Sache entscheidet, kann sich jedoch sehr negativ auf die Schlichtungsbereitschaft insbesondere des Angeklagten auswirken. Ausgeschlossen ist der Richter aufgrund dieser Doppelfunktion nicht, weil es sich um Aktivitäten handelt, die in derselben prozessualen Phase stattfinden,³⁸⁰ eine solche Lösung bleibt dennoch bedenklich. Vielfach wird das Problem aus zwei Gründen nicht als schwerwiegend angesehen. Zum einen habe der Richter in diesem Verfahrensstadium weder von eventuellen Ermittlungsakten Kenntnis, weshalb der Schlichtungsversuch nicht die Vorwegnahme einer Entscheidung in der Sache mit sich bringe; zum anderen wird der Schutz des Angeklagten, der durch die Unverwertbarkeit der im Rahmen der Schlichtung abgegebenen Erklärungen gemäß Art. 29 Abs. 4 gewährt wird, als ausreichend erachtet.³⁸¹

³⁷⁷ So jedenfalls die Vermutung von *Patanè*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 368.

³⁷⁸ Sehr lange fehlten geeignete Strukturen und vor allem die erforderliche Ausbildung des Personals, das solche Aufgaben erledigen sollte. Die einzige Ausnahme bildete die Region Trentino-Alto Adige, die bereits zwölf Mediatoren (jeweils sechs für die Zentren der Provinzhauptstädte Bozen und Trient) ausgebildet hat. Diese Mediatoren haben am 10.6.2004 ihre Arbeit aufgenommen.

³⁷⁹ Für eine Trennung dieser Funktionen plädiert z.B. *Gallucci*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 43. Kritisch ebenfalls *Presutti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 208.

³⁸⁰ Siehe gleich unten C.IV.5.b).

³⁸¹ *Relazione*, S. 54. In diesem Sinne auch *Amato*, *Sui delitti a querela*, Guida al diritto 2000, 115; *Gallucci*, "Diritto penale minore", Cass. pen. 2002, 3598; *Pavone*, S. 60. Dage-

Dabei wird übersehen, dass eine gewisse Beeinflussung durch das, was der Friedensrichter im Rahmen der Schlichtung gehört hat, durchaus menschlich ist. Hat er zu Zwecken der Schlichtung angeregt, dass der Angeklagte die Verantwortlichkeit in gewisser Weise anerkennt, wird es für ihn sehr schwierig sein, im Fall des Scheiterns der Schlichtung bei der Bildung seiner Überzeugung unvoreingenommen zu bleiben und sich nicht durch die „informellen“ Erklärungen im Rahmen der Schlichtung anstatt von den Ergebnissen der Hauptverhandlung in Richtung einer Verurteilung beeinflussen zu lassen.³⁸² Er sollte daher nur dann selbst tätig werden, wenn bereits eine Basis für eine bevorstehende Schlichtung besteht, ohne dass eine weitere Vertiefung erforderlich ist.³⁸³

Auch allgemeine Überlegungen lassen an der Geeignetheit des Richters als Schlichter und Richtender zweifeln. Der Friedensrichter mag zwar für eine sich an einen Mediator annähernde Rolle besser geeignet sein als ein hauptamtlicher Richter, er bleibt aber dennoch Teil der Judikative und geht den Konflikt daher mit einem kulturell und logisch anderen Ansatz an als der ausgebildete Mediator. Der Richter steht außerhalb der Parteien und entscheidet letztendlich auf Kosten einer weiteren Entzweiung der Parteien, während der Mediator sich zwischen die Parteien stellt, um sie wieder zusammenzuführen.³⁸⁴ Wie beide Sichtweisen auch psychologisch zu vereinbaren sind, ist schwer vorstellbar. Eine personelle Trennung von Schlichtung und Entscheidung innerhalb der Friedensgerichte ist in der aktuellen Gesetzesfassung nicht vorgesehen und erscheint – auch angesichts der Tatsache, dass die meisten Friedensgerichtssitze nur mit zwei oder manchmal sogar nur mit einem Friedensrichter besetzt sind – kaum praktikabel.³⁸⁵

Es wird daher vorgeschlagen, dass der Gesetzgeber, jedenfalls sobald die professionellen Mediationszentren ihre Arbeit aufgenommen haben, den Ablauf der Schlichtung modifizieren solle. Die Einschaltung dieser Zentren solle zwingend vorgeschrieben werden, denn nur sie seien die geeignete Stelle für einen sinnvollen Versöhnungsversuch.³⁸⁶ Der Richter solle dabei nach Beendigung des Mediationsverfahrens nur über dessen Ausgang informiert werden, um jedem Verdacht, er könne, wenn auch nur potentiell, voreingenommen sein, von vornherein den Boden zu entziehen.³⁸⁷

gen jedoch: *Marzaduri*, in: Conso/Grevi, *Compendio. Appendice*, S. 162; *Mattevi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 231.

³⁸² So auch *Bonini*, sub art. 29, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 262.

³⁸³ Vgl. auch *Mattevi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 23. Ähnlich *Eusebi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 65.

³⁸⁴ *Bonini*, sub art. 29, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 261.

³⁸⁵ Vgl. *Aghina/Piccialli*, S. 167; *Riviezzo*, in: Bronzo u.a., *La competenza*, S. 141.

³⁸⁶ *Bonini*, sub art. 29, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 262; *Mattevi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 30.

³⁸⁷ *Patanè*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 369.

Keinesfalls sollte der Richter selbst die Rolle eines Mediators übernehmen. Diese muss von professionellen Mediatoren ausgefüllt werden, deren Funktionen streng von denen des Richters getrennt werden müssen. Dazu ist allerdings erst erforderlich, dass die spezialisierten Mediationszentren in allen Gebieten Italiens ihre Arbeit aufnehmen können. Nur dann könnte sich der Friedensrichter auf seine eigentlichen Aufgaben konzentrieren, die sich allerdings in verschiedener Hinsicht von denen eines traditionellen Richters unterscheiden. Auch wegen der Natur der ihm anvertrauten Straftaten muss der Friedensrichter eine erhöhte Sensibilität für die Interessen des Opfers haben und bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung eine aktive Rolle einnehmen. Dennoch bleibt er in erster Linie Richter³⁸⁸ und muss die eigentliche Mediation den dafür spezialisierten Einrichtungen überlassen.³⁸⁹

b) Vertagung der Verhandlung

Der Richter kann nach Art. 29 Abs. 4 die Verhandlung um bis zu zwei Monate vertagen, wenn dies für eine gütliche Einigung der Parteien sinnvoll ist.³⁹⁰ Eine solche Vertagung wird tatsächlich in den meisten Fällen nützlich sein, es sei denn eine Schlichtung ist bereits erfolgt oder der Sachverhalt muss noch festgestellt werden. Dass die Parteien (noch) nicht zu einer Schlichtung oder Mediation bereit sind, wird für sich genommen noch nicht als ein Grund für die Sinnlosigkeit einer Vertagung angesehen. Die hierdurch gewonnene Zeit kann dazu dienen, die fehlende Bereitschaft nochmals zu überprüfen und vielleicht doch eine Schlichtung zu erreichen. Keinesfalls darf jedoch irgendwelcher Druck auf die Parteien ausgeübt werden, Schlichtung und Mediation sind absolut freiwillig.³⁹¹

Die Vertagung erfolgt von Amts wegen, ein Antrag der Parteien ist nicht erforderlich.³⁹² Durch die zeitliche Grenze werden mögliche Prozessverschleppungen vermieden,³⁹³ die in der Verhandlung formulierten Vorschläge und die Praktikabilität eventueller Wiedergutmachungen oder Entschädigungen seitens des Angeklagten können überprüft und – sofern notwendig – professionelle Mediationszentren eingeschaltet werden. Die Verzögerung des Verfahrens (um maximal zwei Monate) wird angesichts der zu erwartenden Begünstigung einer gütlichen Einigung der

³⁸⁸ *Mattevi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 30; *Mazzucato*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 128.

³⁸⁹ Zu der Frage, in welchen Situationen eine Mediation sinnvoll und damit erfolgversprechend ist, eingehend *Mazzucato*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 194 ff.

³⁹⁰ In Teilen der Rechtsprechung herrscht die Auffassung vor, es handele sich dabei um eine echte Aussetzung des Verfahrens, was das Ruhen der Verjährung gemäß Art. 159 c.p. zur Folge habe, Cass. sez. un. 28 novembre 2001, Cass. pen. 2002, S. 1308.

³⁹¹ Zum Ganzen *Sotis*, in: Mannozi (Hrsg.), *Mediazione e diritto penale*, S. 71 f.

³⁹² *Filippi*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 275. Ebenso *Gallucci*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 43.

³⁹³ *Picotti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 139.

Parteien für angebracht gehalten.³⁹⁴ Wird die Verhandlung dann fortgesetzt, überprüft der Richter, ob sich die Parteien geeinigt haben oder nicht.

c) *Einschaltung externer Mediationsorgane*

„Wo notwendig“ schaltet der Richter externe professionelle Mediationsstellen ein. Die Mediation wird in der Regel dann notwendig sein, wenn nicht bereits eine Schlichtung erreicht wurde und insbesondere, wenn die Parteien dies selbst wollen.³⁹⁵ Art. 29 Abs. 4 spricht dabei von der „Mediation durch öffentliche oder private Stellen oder Einrichtungen, die auf diesem Gebiet tätig sind“. Damit ist lediglich klargestellt, dass Privatpersonen oder Freiberufler ausgeschlossen sind. Es ist aber weder geregelt, zu welcher Berufsgruppe sie gehören sollen oder ob sie bestimmte Voraussetzungen für ihr Amt erfüllen müssen, noch ob sie ohne den Richter oder aufgrund seiner Vorgaben tätig werden. Auch die genaueren Modalitäten ihres Eingreifens sind offen. In den Erläuterungen zum Gesetz ist nur davon die Rede, dass diese Zentren weiter verbreitet werden müssen.³⁹⁶ Teilweise wird die Vermutung geäußert, diese geringe Berücksichtigung liege daran, dass man mit der Mediation in Strafsachen noch nicht sehr vertraut sei oder ihr sogar etwas skeptisch gegenüberstehe.³⁹⁷ Jedenfalls wäre eine genauere gesetzliche Ausführung wünschenswert.

Allgemein wird die Figur des Mediators umschrieben als eine unparteiische und unabhängige Person, die außerhalb des laufenden Verfahrens steht und sich, ohne die Parteien zu zwingen, für eine mögliche Lösung des sie entzweierenden Konflikts einsetzt.³⁹⁸ Die Neutralität des Mediators ist von der des Richters zu unterscheiden. Der Mediator hat keine Entscheidungsbefugnis und ist unabhängig von den Gerichtsbehörden. Er gibt keine Lösungen vor, kann aber andererseits insbesondere durch seine Fähigkeit, zuzuhören, die Emotionen der Parteien katalysieren und das gegenseitige Verständnis fördern. Er ist also eher durch die gleiche Nähe als durch den gleichen Abstand zu beiden Parteien gekennzeichnet.³⁹⁹

In den Erläuterungen zum D.Lgs. 274/2000 verweist die Regierungskommission auf die bislang hauptsächlich im Jugendsektor tätigen Einrichtungen.⁴⁰⁰ In ihnen

³⁹⁴ So *Relazione*, S. 54.

³⁹⁵ Vgl. *Sotis*, in: Mannozi (Hrsg.), *Mediazione e diritto penale*, S. 72.

³⁹⁶ *Relazione*, S. 54.

³⁹⁷ So *Orlandi*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 86.

³⁹⁸ So bereits die Definition in Art. 1 der Empfehlung des Europarats R (99) 19, vgl. auch oben C.IV.1.b).

³⁹⁹ *Mazzucato*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 112 m.w.N. Vgl. auch *Ceretti*, *Mediazione*, S. 52 und 54.

⁴⁰⁰ *Relazione*, S. 54. Eine solche Verbreitung ist insbesondere in der Region Trentino/Alto Adige inzwischen erfolgt, wo die Mediatoren, nachdem sie einführende Kurse besucht hatten, im Juni 2004 ihre Arbeit aufgenommen haben. In anderen Regionen ist

sind verschiedene Berufsgruppen vertreten, so unter anderem Universitätsdozenten, Sozialarbeiter und manchmal auch ehrenamtliche Jugendrichter, die vor ihrer Zulassung zum Amt eine entsprechende theoretische und praktische Ausbildung erhalten.⁴⁰¹ Aufgrund dieser Interdisziplinarität existieren juristische, kriminologische, psychologische, pädagogische und soziale Kenntnisse, die eine vertiefte Untersuchung des Falls möglich machen.⁴⁰² Auch nach Art. 22 der Empfehlung des Europarats R (99) 19 sollen die Mediatoren aus allen Gruppen der Gesellschaft kommen und die lokalen Kulturen und Gemeinschaften kennen.⁴⁰³

Die Mediation muss ferner außerhalb der Gerichtsgebäude stattfinden, um den Parteien auch symbolisch deutlich zu machen, dass sie hier nicht der Staatsgewalt gegenüberstehen. Sie folgt einem informellen und autonomen Verfahren.⁴⁰⁴

Das Ziel der Mediation ist die Überwindung des durch die Tat entstandenen Konflikts und die Wiederherstellung der sozialen Bindung zwischen Täter und Opfer. Sie fördert deren Begegnung und ermutigt zu gegenseitigem Verständnis. Die Mediation will nicht nur verhindern, dass sich der Konflikt verschärft, sondern zielt auf seine Beilegung, auf die Wiederherstellung der sozialen Kommunikation und – jedenfalls mittelbar – auf die Stärkung des kollektiven Sicherheitsgefühls. Der Mediator darf daher nicht Recht oder Unrecht geben, sondern muss zunächst den zwischenmenschlichen Kommunikationsraum wiederherstellen und den Parteien dabei helfen, eine gemeinsame Sichtweise in Bezug auf die Tat zu finden, die sie zur Überwindung des Konflikts führen kann.⁴⁰⁵

Das Gesetz verlangt die Einschaltung der externen Mediationszentren, „wenn dies notwendig ist“. Aus der Verpflichtung des Richters zur Schlichtung wird teilweise abgeleitet, dass angesichts der erhöhten Erfolgsaussichten der professionellen Mediation sein Schlichtungsversuch erst dann als gescheitert angesehen werden kann, wenn auch die außergerichtliche Mediation durchgeführt worden ist.⁴⁰⁶ Eine solche Auffassung ist aber zu weitgehend und widerspricht zudem dem Wortlaut von Art. 29 Abs. 4, der ausdrücklich die Einschaltung dieser Zentren von der Notwendigkeit abhängig macht und dem Richter somit einen gewissen Beurteilungs-

man teilweise noch nicht so weit, so dass eine korrekte Handhabung der Mediation in der Praxis derzeit nicht überall möglich ist.

⁴⁰¹ *Mattevi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 24; *Patanè*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 370.

⁴⁰² *Mattevi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 24; *Picotti*, in: ders. (Hrsg.), *La mediazione*, S. 284.

⁴⁰³ Zur Ausbildung der Mediatoren in der Region Trentino-Alto Adige *Cantaluppi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 265 ff.

⁴⁰⁴ Vgl. eingehend zur Mediationstechnik u.a. *Bonafé-Schmitt*, in: ders. u.a., *Les médiations*, S. 63 ff.; *Brunelli, F.*, in: Picotti (Hrsg.), *La mediazione*, S. 273 ff.

⁴⁰⁵ So die Qualifizierung von *Mannozi*, *La giustizia senza spada*, S. 351 f.

⁴⁰⁶ *Eusebi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 65 und 74; *Mattevi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 23. Vgl. auch bereits oben C.IV.2.c).

spielraum lässt. Der Verweis auf die Schlichtungsmöglichkeiten des Richters darf aber selbstverständlich nicht dazu führen, die Schaffung einer angemessenen Anzahl von qualifizierten Mediationsorganen zu umgehen.⁴⁰⁷ Dies würde eindeutig der gesetzlichen Vorgabe widersprechen.

4. Wirkungen der Schlichtung

Je nachdem, ob der Schlichtungsversuch des Friedensrichters – ggf. unter Einschaltung der Mediation – glückt oder nicht, ist das weitere Vorgehen unterschiedlich.

a) Positiver Ausgang der Schlichtung

Können sich die Parteien aufgrund der richterlichen Schlichtung oder der externen Mediation einigen, so wird nach Art. 29 Abs. 4 ein Protokoll angefertigt, das die Rücknahme des Strafantrags oder den Verzicht des Verletzten auf den Antrag gemäß Art. 21 sowie die entsprechende Annahme bescheinigt. Es könnte darüber hinaus unter Umständen sinnvoll sein, den Inhalt der zwischen den Parteien im Rahmen der Schlichtung getroffenen Vereinbarung ebenfalls ins Protokoll aufzunehmen, um so eventuelle Verpflichtungen des Angeklagten in einem möglicherweise folgenden Zivilverfahren beweisen zu können. Fraglich ist, ob der Angeklagte die Rücknahme des Strafantrags bzw. den Verzicht auf den Antrag nach Art. 21 ausdrücklich annehmen muss oder ob dies auch stillschweigend erfolgen kann. Der Wortlaut von Art. 29 Abs. 5, der von der Protokollierung der Annahme spricht, könnte den Schluss nahelegen, der Angeklagte müsse ausdrücklich annehmen. Dagegen spricht aber Art. 155 Abs. 1 c.p., wonach die Rücknahme des Strafantrags nur dann ohne Wirkung bleibt, wenn der Beschuldigte sie ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt hat.⁴⁰⁸

Die Folgen der Rücknahme des Strafantrags (*remissione della querela*) richten sich nach allgemeinem Strafrecht. Handelt es sich um ein Verbrechen, das nur auf Strafantrag des Verletzten verfolgbar ist, bringt die Rücknahme des Strafantrags nach Art. 152 Abs. 1 c.p. die strafbare Handlung zum Erlöschen,⁴⁰⁹ d.h. die abs-

⁴⁰⁷ So die Warnung von *Eusebi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 66.

⁴⁰⁸ So auch *Marzaduri*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 289.

⁴⁰⁹ *Antolisei*, *Parte generale*, S. 764. Über die dogmatische Einordnung der Rücknahme besteht Uneinigkeit. Während die lange h.M. mit dem Hinweis auf den Wortlaut der Vorschrift davon ausgeht, die Rücknahme des Strafantrags sei materiellrechtlicher Natur (*Romano/Grasso/Padovani*, sub Pre-Art. 150 Rn. 6 ff.; *Mantovani*, *Parte generale*, S. 849), ist eine im Wachsen begriffene Auffassung angesichts der Tatsache, dass es sich beim Strafantrag um ein rein prozessuales Institut handelt, der Meinung, die Rücknahme des Strafantrags sei trotz der missverständlichen Formulierung prozessrechtlich einzuordnen und daher in Wahrheit ein Prozesshindernis (*Antolisei*, *Parte generale*, S. 764; *Fiandaca/Musco*, *Parte generale*, S. 756; *Pagliari*, *Parte generale*, S. 732 ff.).

trakte Strafbarkeit entfällt. Der Angeklagte ist freizusprechen (Art. 129 und 532 c.p.p.) und das Verfahren ist erledigt. Die Verfahrenskosten gehen dabei, soweit in der Zurücknahmeschrift nichts anderes bestimmt ist, zu Lasten des Strafantragsgegners⁴¹⁰ (Art. 340 c.p.p.). Die Kosten des Antragstellers hat er nicht zu tragen.⁴¹¹

b) *Negativer Ausgang der Schlichtung*

Kommen die Parteien aus irgendeinem Grunde nicht zu einer einvernehmlichen Lösung ihres Konflikts, so wird das Verfahren – soweit nicht eine anderweitige Erledigung des Verfahrens in Betracht kommt – fortgesetzt. Es endet dann entweder mit einem Urteil oder mit einer der anderen alternativen Erledigungsformen.⁴¹² Um eine Voreingenommenheit zu vermeiden, die dadurch entstehen könnte, dass die Parteien im Lauf der Schlichtung Erklärungen abgegeben haben, die die Überzeugungsbildung des Richters beeinflussen könnten, bestimmt Art. 29 Abs. 4, dass diese Erklärungen für die richterliche Entscheidung nicht verwertbar sind. Ein solches Verwertungsverbot kann nach Art. 191 c.p.p. in jeder Lage und Instanz des Verfahrens auch von Amts wegen festgestellt werden.

Die Frage, ob der Richter durch seine Schlichtungstätigkeit für das folgende Hauptverfahren ausgeschlossen ist, muss wohl verneint werden. Zum einen sind die Gründe für den Ausschluss in den Art. 34, 35 c.p.p. abschließend geregelt, zum anderen ist innerhalb derselben prozessualen Phase kein Ausschluss möglich.⁴¹³

Dennoch ist die Gefahr der (vielleicht unbewussten oder indirekten) Beeinflussung des Richters durch den vorangegangenen Schlichtungsversuch zu groß, um die aktuelle gesetzliche Regelung unkritisiert zu lassen.⁴¹⁴ In den Erläuterungen der Regierungskommission finden sich hierzu keine Ausführungen. Es wäre jedoch naiv, anzunehmen, dass die Kenntnis der von den Parteien abgegebenen Erklärungen den Richter nicht in irgendeiner Weise – wenn auch nur unbewusst – bestimmt und in seiner Bewertungsfähigkeit beeinträchtigt, obwohl er die Erklärungen nicht offiziell als Beweismittel verwerten darf.⁴¹⁵

⁴¹⁰ So geregelt durch Art. 13 L. 25 giugno 1999, n. 205. Zuvor hatte derjenige, der den Strafantrag zurückgenommen hatte, die Kosten zu tragen.

⁴¹¹ *Gallucci*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 45.

⁴¹² Siehe zum Verhältnis der verschiedenen alternativen Erledigungsformen unten C.IV.5.

⁴¹³ So in anderem Zusammenhang die Verfassungsrechtsprechung, z.B. Corte Cost. 15 settembre 1995, n. 432, *Giur. Cost.* 1995, S. 3371; Corte Cost. 20 maggio 1996, n. 155, *Giur. Cost.* 1996, S. 1465 ff.; Corte Cost. 26 novembre 2002, n. 490, *Giur. Cost.* 2002, S. 4047 ff. Dies gilt im Übrigen auch für das Zivilverfahren. Kritisch: *Chinnici*, *Cass. pen.* 2002, 885 ff.

⁴¹⁴ Siehe bereits C.IV.3.a)(2).

⁴¹⁵ *Patanè*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 369. Ebenso *Bonini*, sub art. 29, in: *Chiavario/Marzaduri* (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 262; *Chinnici*, *Cass. pen.* 2002, 885; *Sgubbi*, in: *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 136 f.

Nach allgemeinem Prozessrecht ist nicht ausgeschlossen, dass der Richter sowohl schlichtendes als auch entscheidendes Organ ist. Dennoch stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, diese beiden Funktionen streng zu trennen und die erste *udienza di comparizione* und die weitere Hauptverhandlung unterschiedlichen Richtern zu übertragen. Dies würde jeden Verdacht einer möglichen Beeinflussung aufgrund der vorherigen Tätigkeit beseitigen und gleichzeitig die Parteien beruhigen und sie dazu bringen, ohne Angst eine einvernehmliche Lösung zu suchen.⁴¹⁶ Dazu müsste aber eine Gesetzesänderung erfolgen, denn der Wortlaut des Art. 29 Abs. 4 lässt diese Trennung nicht zu.⁴¹⁷

Ferner müssten die tatsächlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit eine solche Trennung organisatorisch möglich ist. Dies würde sehr kleine Sitze des Friedensgerichts mit nur einem oder zwei Richtern unmöglich machen.

Schließlich wäre die Trennung nur schwer durchzuhalten. Nach dem allgemeinen Prinzip von Art. 2 Abs. 2 hat der Richter in jeder Phase des Verfahrens im Rahmen des Möglichen die Schlichtung zwischen den Parteien zu fördern. Es wäre also theoretisch denkbar, dass nach einem gescheiterten Schlichtungsversuch in der ersten *udienza di comparizione* in der weiteren Hauptverhandlung – beispielsweise aufgrund neuer Umstände – nochmals ein solcher Schlichtungsversuch unternommen wird. Würde dieser erneut scheitern, stünde der Richter der Hauptverhandlung wieder vor dem identischen Problem, dass er die abgegebenen Erklärungen zwar nicht verwerten darf, sie aber dennoch gehört hat und nur schwer aus seinem Gedächtnis eliminieren kann.

Die sinnvollste Lösung scheint daher zu sein, die Schlichtungstätigkeit des Richters allgemein in sehr engen Grenzen zu halten und nur dort vorzusehen, wo bereits eine Basis für eine bevorstehende Schlichtung besteht, ohne dass eine weitere Vertiefung erforderlich ist.⁴¹⁸ Diese wiederum sollte den professionellen Mediationszentren vorbehalten werden.

5. Verhältnis der Schlichtung zu anderen Verfahrenserledigungen

a) Freispruch

Auch wenn ein Grund für das Erlöschen der Straftat vorliegt (wie insbesondere die Rücknahme des Strafantrags bzw. der Verzicht auf den Antrag gemäß Art. 21), muss der Richter den Angeklagten in der Sache freisprechen, sollte sich eindeutig

⁴¹⁶ So der Vorschlag von *Gallucci*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 46. In dieselbe Richtung auch *Mattevi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 26.

⁴¹⁷ So auch *Picotti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 141.

⁴¹⁸ Siehe bereits oben C.IV.3.a)(2); *Mattevi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 23.

ergeben, dass die Tat⁴¹⁹ nicht vorliegt oder der Angeklagte sie nicht begangen hat oder die Tat keine strafbare Handlung darstellt oder sie vom Gesetz nicht als strafbare Handlung vorgesehen ist (Art. 129 Abs. 2 i.V.m. Art. 531 c.p.p.). Da die Schlichtung durch den Friedensrichter aber vor der Hauptverhandlung und damit vor der Beweisaufnahme stattfindet, scheint die Frage, ob ein solcher Freispruch gegenüber der Erklärung des Erlöschens der strafbaren Handlung wegen Rücknahme des Strafantrags vorrangig ist, nur von geringer praktischer Relevanz zu sein. Am ehesten werden noch Fälle denkbar sein, in denen ein Freispruch zu erfolgen hat, weil die Tat keine strafbare Handlung darstellt.⁴²⁰

b) Abgeltung

Keine Abgrenzungsprobleme ergeben sich beim Verhältnis zwischen Schlichtung und Abgeltung. Während die Schlichtung nur bei Verbrechen⁴²¹ in Betracht kommt, da bei den Übertretungen, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters gegeben wurden, keine Antragsdelikte enthalten sind, ist die Abgeltung⁴²² nur bei Übertretungen möglich, so dass sich keine Überschneidungen ergeben können.

c) Besonders geringfügige Tat

Zu untersuchen ist ferner das Verhältnis zwischen dem Erlöschen der Straftat wegen Rücknahme des Strafantrags und dem Verfahrenshindernis der besonderen Geringfügigkeit der Tat. Das Institut der Geringfügigkeit besteht in der Feststellung, dass ein Strafverfahren sinnlos ist, weil die Straftat besonders geringfügig ist und der weitere Verlauf des Verfahrens die Arbeit, das Studium, die Familie oder die Gesundheit des Angeklagten beeinträchtigen könnte. Uneinigkeit besteht darüber, ob in einem solchen Urteil, das den Angeklagten aufgrund des Verfahrenshindernisses der Geringfügigkeit freispricht, implizit immer auch die Feststellung seiner Verantwortlichkeit enthalten ist. Die Rechtsprechung bejaht dies und kommt daher zu dem Schluss, dass ein solches Urteil gegenüber einem Erlöschensgrund, wie dem der Rücknahme des Strafantrags nicht vorrangig sein könne.⁴²³ Letzterer bringt nämlich keine Feststellung der Verantwortlichkeit des Täters mit sich, son-

⁴¹⁹ Verbleiben lediglich Zweifel, so ist nach h.M. mit Hinweis auf den Wortlaut von Art. 129 Abs. 2 der Vorrang des Freispruchs nicht mehr gegeben, sondern das Erlöschen der Straftat zu erklären, *Gallucci*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 47; Cass. 24 aprile 2002, Cass. pen. 2003, S. 539. Anders Cass. 20 febbraio 2002, Cass. pen. 2003, S. 539 f.

⁴²⁰ So auch *Gallucci*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 48.

⁴²¹ Siehe oben C.IV.2.b) und zur Abgrenzung zwischen Verbrechen und Übertretungen oben B.II.1.b)(2) (Anm. 20).

⁴²² Zur Abgeltung siehe im Einzelnen C.V.

⁴²³ Trib. Roma 10 giugno 2002, Cass. pen. 2003, S. 1336. Siehe hierzu ausführlich oben C.II.

dem stellt nur negativ klar, dass der Täter nicht offensichtlich in der Sache freigesprochen werden muss und ist daher für den Angeklagten wesentlich günstiger. Ein Urteil hingegen, das, wenn es auch keine Strafe ausspricht, implizit eine strafrechtliche Verantwortlichkeit feststellt, beinhaltet zumindest moralisch einen Nachteil für den Angeklagten.⁴²⁴ In der Lehre wird demgegenüber teilweise die Auffassung vertreten, das Verfahrenshindernis der besonderen Geringfügigkeit der Tat enthalte keinerlei Feststellung der Verantwortlichkeit des Angeklagten, nicht einmal zu Zwecken des entsprechenden Unzulässigkeitsurteils. Daher müsse es gegenüber einem Erlöschen der Tat wegen Rücknahme des Strafantrags vorrangig sein.⁴²⁵

d) *Wiedergutmachung*

Auch die Erklärung des Erlöschens der Straftat wegen Wiedergutmachung gemäß Art. 35 setzt voraus, dass nicht bereits der Strafantrag zurückgenommen (bzw. auf den Antrag gemäß Art. 21 verzichtet) wurde. Anderenfalls hat die Erklärung des Erlöschens der Straftat wegen Rücknahme des Strafantrags Vorrang. Fraglich ist, ob der Richter dann nach Art. 35 vorgehen kann, wenn der Angeklagte aufgrund des richterlichen Schlichtungsversuchs Wiedergutmachungs- oder Entschädigungsleistungen getätigt hat, der Verletzte sich aber dennoch weigert, den Strafantrag zurückzunehmen (bzw. auf den Antrag gemäß Art. 21 zu verzichten). Dies ist nach Art. 35 Abs. 3 wohl nur dann möglich, wenn dem Angeklagten eine Wiedergutmachung vor der *udienza di comparizione* unmöglich gewesen ist.⁴²⁶

6. Abschließende Beurteilung

a) *Problembereiche der italienischen Schlichtungsregelung*

Zusammenfassend lassen sich bei der Schlichtung mehrere Problembereiche feststellen:

Das zentrale Problem der Schlichtung liegt wohl in der Frage, ob der Friedensrichter nach einem fehlgeschlagenen Schlichtungsversuch in der Lage ist, unvoreingenommen das Verfahren weiterzuführen und ggf. mit einer Verurteilung zu beenden. Vielfach wird diese Frage in der Literatur nicht problematisiert und die Regelung, dass die im Rahmen der Schlichtung abgegebenen Erklärungen für die Entscheidung nicht verwertbar sind, als ausreichend erachtet.⁴²⁷ Andere Autoren sehen dies jedoch zu Recht als äußerst bedenklich an. Die Erklärungen, die während des Schlichtungsversuchs von den Parteien abgegeben wurden, in einem späteren Urteil nicht als Beweismittel auftauchen zu lassen, ist für den Richter noch zu

⁴²⁴ So auch *Gallucci*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 49.

⁴²⁵ *Marandola*, *Dir. pen. e proc.* 2003, 498.

⁴²⁶ Vgl. bereits oben C.III.4.b).

⁴²⁷ U.a. *Sgubbi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 136.

bewerkstelligen. Es kann jedoch kaum von ihm verlangt werden, dass er das Erfahrene völlig aus seinem Gedächtnis löscht. Trotz allen guten Willens wird er zwangsläufig in gewisser Hinsicht zu Gunsten oder zu Lasten des Angeklagten – möglicherweise unbewusst – beeinflusst werden. Mit diesem Problem hängt auch die Frage zusammen, ob der Friedensrichter überhaupt die richtige Person ist, um umfangreiche Schlichtungs- oder sogar Mediationsaktivitäten zu unternehmen. Trotz missverständlicher Formulierungen in den Erläuterungen der Regierungskommission und in Teilen der Literatur ist die Mediation streng von der Schlichtung zu trennen. Der Richter muss sich der eigentlichen Mediation vollständig enthalten, auch um das angesprochene Problem einer Voreingenommenheit nicht nochmals zu verschärfen. Hier ist unbedingt Abhilfe erforderlich.

Problematisch ist ferner, ob das neue System der Schlichtung und Mediation nicht eine Privatisierung der Strafrechtspflege und damit eine Vermischung von Straf- und Zivilrecht mit sich bringt. Dies stünde in starkem Kontrast zur geschichtlichen Entwicklung der modernen Rechtsordnungen, bei denen sich gerade das Strafrecht als autonomes Rechtsgebiet vom Zivilrecht abgekoppelt hat.⁴²⁸ Gibt es kein Urteil über den besonderen ethisch-sozialen Unwert der Tat, könnte das Risiko der Delegitimierung des Strafrechts entstehen. Bei der Gerichtsbarkeit des Friedensrichters ist dies etwas anders zu beurteilen. Zum einen bleibt außerhalb der Antragsdelikte die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung immer der abschließenden Beurteilung durch den Richter vorbehalten, zum anderen können die friedliche Streitbeilegung bzw. der gegenseitige Austausch die Strafgerichtsbarkeit dadurch ergänzen, dass die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Mediation und ihre Wirkungen auf das Strafverfahren geregelt werden.

Den Bedenken, durch die Einführung von Schlichtung und Wiedergutmachung entstünde die Gefahr einer „Monetarisierung des Strafrechts“, kann entgegengehalten werden, dass diese sich, soweit sie sich in vernünftigen kriminalpolitischen Grenzen halten, durch die Funktion des Opferschutzes und die Tatsache rechtfertigen, dass dadurch typischerweise zwischenmenschliche Konflikte gelöst werden können.⁴²⁹

Schließlich werden gegenüber diesem auf einem Handel zwischen Privatpersonen basierenden Mechanismus Bedenken wegen des Legalitätsprinzips geäußert. Tatsächlich scheint die staatliche Strafgewalt, vertreten durch die öffentliche Anklage, sich nicht mit Übereinkünften zwischen Privaten zu vertragen. Der Gesetzgeber hat solchen Überlegungen aber dadurch Rechnung getragen, dass der Schlichtungsversuch nur in solchen Verfahren zwingend eingebaut werden muss, die auf Antrieb des Verletzten in Gang gebracht werden, nämlich den Antragsdelikten. Bei diesen kann nicht von einer Verletzung des Legalitätsprinzips ausgegangen werden.⁴³⁰

⁴²⁸ *Mattevi*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 27.

⁴²⁹ *Bonini*, sub art. 29, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 260.

⁴³⁰ Siehe bereits oben C.IV.2.b).

b) Reformvorschläge

Auch aufgrund der genannten Probleme der gesetzlichen Regelung hat man sich in der Literatur bereits Gedanken über möglicherweise sinnvolle Änderungen des neuen Gesetzes gemacht.

Um der Gefahr der Voreingenommenheit des Richters im Fall eines negativen Ausgangs des Schlichtungsversuchs zuvorzukommen, wird empfohlen, die Verfahrensphasen der *udienza di comparizione* und der Hauptverhandlung personell zu trennen, so dass jeweils ein anderer Friedensrichter zuständig ist.⁴³¹ Von anderer Seite wird vorgeschlagen, die Einschaltung professioneller Mediationszentren nicht nur „sofern notwendig“, sondern zwingend vorzuschreiben, um so den Richter von zu intensiver Schlichtungstätigkeit zu entlasten.⁴³² Dies wird dann möglich sein, wenn der Aufbau dieser Zentren abgeschlossen ist.

Da Einzelheiten über den Ablauf des Mediationsverfahrens bislang nicht geregelt wurden, wird bezüglich einer zur Durchführung des D.Lgs. 247/2000 gemäß Art. 51 Abs. 1 c) vom Justizminister noch zu erlassenden Verordnung folgendes Prozedere vorgeschlagen.⁴³³ Zunächst sollte der Richter entweder selbst in der *udienza di comparizione* die Praktikabilität des Schlichtungsversuchs überprüfen oder dies gleich dem Mediator überlassen, der sich zunächst getrennt direkt mit dem Verletzten und dem Angeklagten in Verbindung setzt. Bei diesem ersten Kontakt sollte der Mediator bereits Wesen, Ziel und Folge des Verfahrens erläutern. Ergibt sich eine Bereitschaft für eine einvernehmliche Streitbeilegung, legt der Mediator einen gemeinsamen Termin fest, um über eine mögliche Lösung zu verhandeln. Kann eine solche erreicht werden, wird sie schriftlich niedergelegt und von den Parteien und dem Mediator unterschrieben. Letzterer unterrichtet in der Folge das Gericht vom Ergebnis des Schlichtungsversuchs, ohne jedoch etwas über den Verlauf des Mediationsverfahrens mitzuteilen. Genauso wenig darf hierüber etwas in die Verfahrensakten gelangen.

Ein weiterer Reformvorschlag betrifft den Ablauf der *udienza di comparizione*. Um die Bereitschaft zur Schlichtung durch die Parteien zu erhöhen, wird für sinnvoll erachtet, diese eher als nicht-öffentliche Verhandlung auszugestalten.⁴³⁴

⁴³¹ Vorschlag von *Gallucci*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 46, siehe im Einzelnen oben C.IV.4.b).

⁴³² Vorschlag von *Bonini*, sub art. 29, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 262; siehe dazu im Einzelnen oben C.IV.3.a)(2) und C.IV.4.b). Für eine Stärkung der Mediationszentren auch *Patanè*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 370 ff.; *Picotti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 142.

⁴³³ Vorschlag von *Patanè*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 372, der auf bislang gesammelten Erfahrungen im Jugendbereich, insbesondere in Anlehnung an das französische System basiert.

⁴³⁴ Vorschlag von *Bonini*, sub art. 29, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 258. Nach *Aghina/Stanziola*, S. 79, ist dies bereits bei der jetzigen Gesetzeslage der Fall.

Mit Blick auf die generell positive Einschätzung der Möglichkeit der Schlichtung wird schließlich vorgeschlagen, die Zuständigkeit des Friedensrichters auf alle Antragsdelikte⁴³⁵ oder sogar auf einen Teil der Officialdelikte⁴³⁶ zu erweitern, was bislang noch nicht der Fall ist.

c) Praxis

Über die Praxis gibt es bislang nur sehr wenige Erkenntnisse. Das italienische Justizministerium hat lediglich für das Jahr 2002 Daten über die Art der Erledigung von Strafverfahren veröffentlicht.⁴³⁷ Danach wurden im ersten Jahr der Tätigkeit der Friedensrichter von 14.865 ins Hauptverfahren gelangten Fällen 2.000 durch Schlichtung erledigt (im Vergleich zu 6.402 durch Urteil erledigten Fällen). Dies ist, angesichts der Tatsache, dass ja nicht alle Strafen durch die Schlichtung erledigt werden können, sondern nur die, bei denen es sich um auf Antrag verfolgbare Verbrechen handelt,⁴³⁸ eine Zahl, die Anlass zu großen Hoffnungen gibt. Zu bedenken ist ferner, dass mangels funktionierender Mediationszentren diese Zahl an Schlichtungen fast ausschließlich durch die Initiative des Richters erreicht wurde. Es ist also zu erwarten, dass sich diese Zahl noch weiter erhöht, wenn zunehmend professionelle Mediatoren eingeschaltet werden (müssen). Auch die Überwindung der ersten Erprobungsphase, die wachsende Erfahrung der Friedensrichter sowie das steigende Bewusstsein der Bedeutung der Schlichtung werden dazu wohl ihren Teil beitragen.⁴³⁹

d) Zusammenfassung

Insgesamt ist die Möglichkeit der Schlichtung im Strafverfahren trotz einiger (kleiner) Schwächen in der gesetzlichen Regelung als sehr positiv einzuschätzen. Insbesondere die Mediation trägt ein starkes Entwicklungspotential in sich und kann entscheidende Auswirkungen auf die Kriminalpolitik haben. Ihre Vorteile im Vergleich zu den traditionellen Strafen oder den klassischen alternativen Verfahrensarten, die lediglich eine Reduzierung der Strafe, aber keinen völligen Verzicht darauf mit sich bringen, liegen nicht nur in der Verringerung der Prozesslast, son-

⁴³⁵ Vorschlag von *Filippi*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 267, siehe auch oben B.II.

⁴³⁶ *Bonini*, sub art. 29, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 259 f.; *Mannozi*, *La giustizia senza spada*, S. 331; *dies.*, in: *dies.* (Hrsg.), *Mediazione e diritto penale*, S. 25.

⁴³⁷ Entnommen aus *Aghina*, in: *Il giudice di pace*, S. 92 ff.

⁴³⁸ Die Antragsdelikte, die in die Zuständigkeit des Friedensgerichts fallen, machen aber immerhin einen Anteil von ungefähr 12–13 % aller zur Anklage gelangten Straftaten aus (Zahlen aus dem Jahr 1998, entnommen aus *Mannozi*, in: De Francesco/Venafro (Hrsg.), *Meritevolezza di pena*, S. 137 und Tabelle 1).

⁴³⁹ So auch die Erwartung von *Gallucci*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 50.

dern auch und vor allem in der Stabilität des Ausgleichs und der Wiederherstellung guter zwischenmenschlicher Beziehungen zwischen den Parteien, deren gegenseitige Anerkennung und gegenseitiger Respekt gefördert wird. Hierdurch kann eine reale Überwindung der jeweiligen und jedenfalls stigmatisierenden Rollen als Täter und Opfer erreicht werden.⁴⁴⁰

Allerdings reichen die Normen noch nicht für eine effektive Durchführung von Mediation und Schlichtung aus. Dafür ist noch viel im Bereich der Organisation, Ausbildung und Anwendung erforderlich. Wünschenswert wäre, dass nicht nur die Friedensrichter, sondern auch alle anderen direkt oder indirekt am Strafprozess beteiligten Personen eine gewisse „Schlichtungskultur“ entwickeln.⁴⁴¹ Um mit der Schlichtung arbeiten zu können, sind Kenntnisse erforderlich, die an der Universität nicht vermittelt werden. Es handelt sich hierbei nämlich um ein schwieriges Kommunikationsproblem zwischen Richter, Staatsanwalt, Verteidigern und den Prozessparteien, das auch die psychologische Ebene betrifft.⁴⁴² Man denke dabei nur daran, wie wichtig beispielsweise das Schuldeingeständnis des Täters für das Opfer sein kann und wie ein solches dementsprechend der Schlichtung bzw. Mediation förderlich ist. Ferner ist ganz besonders die Einrichtung einer ausreichenden Zahl von Mediationszentren unerlässlich, um die reizvollen Möglichkeiten, die das Gesetz bietet, auch tatsächlich ausschöpfen zu können.

V. Die Abgeltung, Art. 29 Abs. 6

Während die alternativen Verfahrensarten der Strafprozessordnung nicht zur Anwendung kommen,⁴⁴³ wurde das im italienischen Strafgesetzbuch geregelte Institut der Abgeltung (*oblazione*) durch Art. 29 Abs. 6 in das Verfahren vor dem Friedensrichter übernommen. Die Abgeltung kann bis zur Erklärung der Eröffnung der Hauptverhandlung beantragt werden. Meist wird es also wieder die *udienza di comparizione* sein, in der der Antrag gestellt wird.

⁴⁴⁰ Auch *Eusebi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 60 f., hebt das gewaltige Entwicklungspotential der Mediation hervor.

⁴⁴¹ *Picotti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 141 f.

⁴⁴² Vgl. *Mirandola*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 252. *Nannucci/Piccioni*, S. 134, sehen die Erfolgsaussichten des Instituts daher als „illusorisch“ an.

⁴⁴³ Siehe oben C.I.1.

1. Das System der Abgeltung nach dem Strafgesetzbuch, Art. 162, 162-bis c.p.

Die Abgeltung ist ein im italienischen Strafgesetzbuch⁴⁴⁴ geregeltes Institut, das bei Übertretungen⁴⁴⁵ im Fall einer spontanen und freiwilligen Bezahlung eines Teils der angedrohten Geldbuße die Straftat zum Erlöschen bringt.⁴⁴⁶ Dieser Teil ist in Art. 162 und 162-bis c.p. abstrakt bestimmt und völlig unabhängig von eventuellen Erschwerungs- bzw. Milderungsgründen oder Strafzumessungserwägungen. Als Folge des Erlöschens können weder Haupt- oder Nebenstrafen noch Sicherungsmaßnahmen verhängt werden. Der Einzelne hat also die Möglichkeit, selbst darauf Einfluss zu nehmen, ob er strafrechtlich verfolgt wird oder nicht, so dass in gewissem Sinne eine Ausnahme vom in Art. 112 Cost. bestimmten Legalitätsprinzip vorliegt. Erforderlich ist schließlich stets ein entsprechender Antrag innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist.⁴⁴⁷ Zu unterscheiden sind die allgemeine und die besondere Abgeltung, die hinsichtlich der Voraussetzungen und Rechtsfolgen unterschiedlich ausgestaltet sind.⁴⁴⁸

a) Allgemeine Abgeltung, Art. 162 c.p.

Die allgemeine (*oblazione comune*) oder zwingende (*oblazione obbligatoria*) Abgeltung ist möglich bei allen Übertretungen, für die das Gesetz nur eine Geldbuße androht. Zahlt der Täter vor Eröffnung der Hauptverhandlung oder vor Erlass eines Strafbefehls ein Drittel der angedrohten Höchststrafe und die Verfahrenskosten, bringt er damit die Straftat zum Erlöschen. Als Rechtsgrund für das Institut der Abgeltung wird die Notwendigkeit gesehen, dass der Staat bei weniger wichtigen Straftaten die Strafverfahren zeitlich und kostenmäßig sparsam zur Erledigung bringt.⁴⁴⁹

Umstritten ist hingegen die dogmatische Einordnung. So wird einerseits vertreten, durch die Abgeltung wandle sich das strafrechtliche in verwaltungsrechtliches Unrecht um.⁴⁵⁰ Hier stellt sich die Frage, warum dieses umgewandelte verwaltungsrechtliche Unrecht im Verwaltungsrecht selbst nicht auftaucht, also explizit

⁴⁴⁴ Trotz ihrer Stellung im Strafgesetzbuch wird überwiegend davon ausgegangen, dass die Abgeltung in erster Linie verfahrensrechtlicher Natur ist, so u.a. *Martini*, „Oblazione (profili sostanziali)“, S. 410.

⁴⁴⁵ Zur Abgrenzung zwischen Verbrechen und Übertretungen siehe oben B.II.1.b)(2) (Anm. 20)

⁴⁴⁶ Siehe zum Begriff des Erlöschens der Straftat oben C.I.1. (Anm. 2).

⁴⁴⁷ *Martini*, „Oblazione (profili sostanziali)“, S. 417; *Vannucci*, „Oblazione (profili processuali)“, S. 395.

⁴⁴⁸ Nicht zu verwechseln ist diese gerichtliche Abgeltung mit derjenigen, die im Verwaltungsrecht, im Straßenverkehrsgesetz oder einigen Finanzgesetzen vorgesehen ist.

⁴⁴⁹ *Mazza, L.*, „Oblazione volontaria (diritto penale)“, S. 575.

⁴⁵⁰ *Antolisei*, Parte generale, S. 779; *Manzini*, S. 643, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung (Cass. 22 aprile 1985, Cass. pen. 1986, S. 167) und die ministerielle Begründung zum Entwurf des italienischen Strafgesetzbuchs.

dafür auch keine verwaltungsrechtliche Sanktion vorgesehen ist.⁴⁵¹ Andere wiederum halten die Abgeltung für eine freiwillige Form der Vollstreckung der Strafe,⁴⁵² was allerdings dem Prinzip *nulla poena sine iudicio* widersprechen würde. Neuerdings wird vielfach vertreten, es handele sich bei der Abgeltung schlicht und einfach um einen Grund für das Erlöschen der Straftat (*causa di estinzione del reato*), eine dogmatische Einordnung sei nicht möglich.⁴⁵³ Durch die freiwillige Zahlung eines Teils der Strafe, die bei einer Verurteilung fällig geworden wäre, vermindert sich das Strafbedürfnis bei diesen Straftaten geringer Schwere derart, dass die weitere Durchführung eines Strafverfahrens nicht mehr als erforderlich angesehen wird.

Voraussetzung für die allgemeine Abgeltung ist zum einen das Vorliegen einer Übertretung, für die das Gesetz lediglich eine Geldbuße, in welcher Höhe auch immer, vorsieht. Ferner muss der Täter vor der Eröffnung der Hauptverhandlung oder dem Erlass eines Strafbefehls einen Antrag auf Zulassung der Abgeltung stellen. Schließlich muss er rechtzeitig ein Drittel der angedrohten Höchststrafe und die Verfahrenskosten bezahlen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, besteht ein subjektives öffentliches Recht auf Abgeltung.⁴⁵⁴ Diese tritt automatisch ein und die Straftat erlischt.

b) Besondere Abgeltung, Art. 162-bis c.p.

Im Jahr 1981⁴⁵⁵ wurde eine neue Form der Abgeltung in das Strafgesetzbuch eingeführt. Die besondere Abgeltung (*oblazione speciale*), auch Ermessensabgeltung (*oblazione discrezionale*) oder fakultative Abgeltung (*oblazione facoltativa*) genannt, gilt für Übertretungen, bei denen alternativ Haftstrafe oder Geldbuße angedroht ist.⁴⁵⁶ Voraussetzungen und Folgen sind im Vergleich zur allgemeinen Abgeltung etwas anders:

Zum einen kann die besondere Abgeltung nur durch die Zahlung der Hälfte der angedrohten Höchststrafe zuzüglich der Verfahrenskosten in Anspruch genommen werden, wobei der Betrag bereits mit dem Antrag auf Abgeltung hinterlegt werden muss (Art. 162-bis Abs. 2 c.p.).

⁴⁵¹ D'Ascola, "Oblazione", S. 2; Vannucci, "Oblazione (profili processuali)", S. 394.

⁴⁵² Florian, S. 1167.

⁴⁵³ Crespi/Stella/Zuccalà, sub art. 162 Rn. 3, S. 162; D'Ascola, "Oblazione", S. 2; Fianadaca/Musco, Parte generale, S. 768; Martini, "Oblazione (profili sostanziali)", S. 410; Vannucci, "Oblazione (profili processuali)", S. 394.

⁴⁵⁴ So die einhellige Meinung. Siehe u.a. Crespi/Stella/Zuccalà, sub art. 162 Rn. 2, S. 162; Lattanzi/Lupo, sub art. 162.1; Martini, "Oblazione (profili sostanziali)", S. 413. Ferner Cass. 22 aprile 1985, Giust. pen. 1986, III, S. 134; Amato, Sui delitti a querela Guida al diritto 2000, 116.

⁴⁵⁵ Durch L. 24 novembre 1981, n. 689.

⁴⁵⁶ Damit ist bereits ein großer Teil der Übertretungen erfasst. Die Abgeltung bleibt also nur dann völlig ausgeschlossen, wenn das Gesetz für eine Übertretung nur Haftstrafe oder Haftstrafe zusätzlich zur Geldbuße androht.

Ferner ist sie nach Art. 162-*bis* Abs. 3 c.p. ausgeschlossen bei wiederholtem Rückfall (*recidiva reiterata*), gewohnheitsmäßiger Begehung von Übertretungen (*abitualità*, Art. 104 c.p.), gewerbsmäßiger Begehung von Straftaten (*professionalità*, Art. 105 c.p.) und wenn schädigende oder gefährliche Folgen, die der Täter beheben könnte, weiter andauern. Außerdem kann der Richter den Antrag auf Abgeltung mit Rücksicht auf die Schwere der Tat zurückweisen (Art. 162-*bis* Abs. 4 c.p.).

Schließlich steht die Frage, ob dem Täter die Abgeltung gestattet wird, allgemein im Ermessen des Gerichts (Art. 162-*bis* Abs. 1 c.p.). Bei einer positiven Entscheidung erlischt die Straftat mit Zahlung des bezeichneten Betrags. Im Fall seiner Ablehnung kann der Antrag auf Abgeltung bis zum Beginn der Schlussvorträge in der Hauptverhandlung erster Instanz erneut gestellt werden (Art. 162-*bis* Abs. 5).

2. Die Abgeltung im Verfahren vor dem Friedensrichter

Nach Art. 29 Abs. 6 kann der Angeklagte im Verfahren vor dem Friedensrichter vor der Erklärung der Eröffnung der Hauptverhandlung einen Antrag auf Abgeltung stellen.

a) Überblick über die Anwendung von Art. 162 und 162-bis c.p. im Verfahren vor dem Friedensrichter

Da der Friedensrichter keine Freiheitsstrafen verhängen sollte, wurde die Strafandrohung durch das D.Lgs. 274/2000 für die Straftaten, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen, verändert.⁴⁵⁷ Für die Möglichkeit der Abgeltung bei den Übertretungen bedeutet dies Folgendes:

- Wird im entsprechenden Tatbestand nur eine in Geld abzuleistende Strafe angedroht, so verbleibt es nach Art. 52 Abs. 1 bei dieser. Da somit nur eine Geldbuße vorgesehen ist, ist der Anwendungsbereich des Art. 162 c.p. eröffnet und die allgemeine Abgeltung möglich.
- Sieht der Straftatbestand eine Haftstrafe von bis zu sechs Monaten alternativ zu einer Geldbuße vor, so war ursprünglich nur die besondere Abgeltung nach Art. 162-*bis* c.p. möglich. Nunmehr ist in diesen Fällen gemäß Art. 52 Abs. 2 a) 1. Alt. im Verfahren vor dem Friedensrichter eine in Geld abzuleistende Strafe von € 258 bis € 2.582 zu verhängen. Es ist somit ausschließlich eine Geldbuße angedroht, so dass auch in diesem Fall die allgemeine Abgeltung nach Art. 162 c.p. erfolgen kann.
- Beträgt die alternativ zur Geldstrafe oder Geldbuße angedrohte Haftstrafe mehr als sechs Monate, so ist eine in Geld abzuleistende Strafe alternativ zu Hausarrest oder gemeinnütziger Arbeit zu verhängen (Art. 52 Abs. 2 a) 2. Alt.). Es

⁴⁵⁷ Siehe im Einzelnen zu den veränderten Sanktionen unten D.I.4.

kann also – wie bereits vor der Reform – nur eine Abgeltung nach Art. 162-*bis* c.p. beantragt werden.

- Problematisch sind schließlich die Straftatbestände, die entweder ausschließlich eine Haftstrafe oder eine Haftstrafe zusätzlich zur Geldbuße androhen. Bei diesen war vor der Schaffung des D.Lgs. 274/2000 eine Abgeltung ausgeschlossen. Nunmehr bestimmen Art. 52 Abs. 2 b) und c) aber, dass im Verfahren vor dem Friedensrichter alternativ Geldbuße, Hausarrest oder gemeinnützige Arbeit zu verhängen ist,⁴⁵⁸ so dass eigentlich die fakultative Abgeltung gemäß Art. 162-*bis* möglich sein müsste.

b) Vereinbarkeit der Abgeltung mit dem Verfahren vor dem Friedensrichter

Die auf diese Weise erheblich erweiterte Möglichkeit der Abgeltung im Vergleich zur früheren Regelung hat die Frage aufgeworfen, ob die Abgeltung in diesen Fällen mit dem Verfahren vor dem Friedensrichter überhaupt vereinbar ist. In der Literatur war dies zunächst strittig,⁴⁵⁹ während die Richter die Abgeltung meist im Hinblick darauf, dass sie für den Angeklagten günstiger sei, aus pragmatischen Gründen zugelassen hatten.

Mit Urteil vom 30.10.2002⁴⁶⁰ entschied der Kassationsgerichtshof diese Streitfrage im positiven Sinne und bestimmte die Anwendbarkeit von Art. 162-*bis* c.p. auch auf die Übertretungen in der Zuständigkeit des Friedensrichters. Dazu führte er gleich eine Reihe von Argumenten an. Zum einen bestimmte Art. 58 Abs. 1, dass Hausarrest und gemeinnützige Arbeit bezüglich ihrer Rechtswirkungen als Freiheitsstrafen anzusehen seien.⁴⁶¹ Sie könnten insoweit mit der Haftstrafe gleichgesetzt werden und entsprächen deshalb genau der Regelung des Art. 162-*bis* c.p. Ferner habe das Gesetz die Abgeltung nicht ausdrücklich ausgeschlossen, während beispielsweise die bedingte Strafaussetzung und die Anwendung von Ersatzmaßnahmen zur Freiheitsstrafe in Art. 60 bzw. Art. 62 eigens für nicht anwendbar erklärt worden seien. Die Abgeltung werde in Art. 29 Abs. 6 generell als möglich vorausgesetzt. Schließlich sei nicht einzusehen, warum bei einer alternativ verhängbaren Haftstrafe eine Abgeltung möglich sein soll, nicht aber, wenn die doch leichteren Sanktionen des Hausarrests und der gemeinnützigen Arbeit

⁴⁵⁸ Es gibt im Verfahren vor dem Friedensrichter im Gegensatz zum Normalverfahren nicht die Möglichkeit, mehrere Strafen nebeneinander zu verhängen. Lediglich alternativ sind die verschiedenen Sanktionen anwendbar.

⁴⁵⁹ Für eine Vereinbarkeit u.a. *Gallucci*, La competenza penale, Cass. pen. 2002, 18; *Sarti*, Dir. pen. e proc. 2002, 1278. Dagegen mit Hinweis auf Art. 58 Abs. 1 *Giunta*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 419; *Mazza, F.A.*, Dir. giust. 2002, 71.

⁴⁶⁰ Cass. 30 ottobre 2002, abgedruckt in: Cass. pen. 2003, S. 1496 ff. mit Anmerkungen von *Baldi*; Dir. giust. 2003, S. 16 ff. mit Anmerkungen von *Natalini*; Dir. pen. e proc. 2003, S. 470 ff. mit Anmerkungen von *Dovere*. Ebenso Cass. 17 ottobre 2003, Riv. pen. 2004, S. 525 f.

⁴⁶¹ Vgl. hierzu im Einzelnen unten D.I.3.a).

alternativ verhängt würden. Dem Argument des Beschwerdeführers, dass dann der Täter einer Trunkenheitsfahrt ohne Weiteres ein Strafverfahren umgehen könne, hielt der Kassationsgerichtshof die Überlegung entgegen, dass die Abgeltung gemäß Art. 162-*bis* c.p. ja gerade keine automatische sei, sondern im Ermessen des Gerichts stehe, das auf diesem Wege die Durchführung des Strafverfahrens erzwingen könne. Zudem sei die besondere Abgeltung noch weiteren Beschränkungen unterworfen.⁴⁶²

In der Literatur fand das Urteil vom Ergebnis her Anklang, den eher formalen Argumenten wurden aber noch weitere hinzugefügt. Als besonders wichtig wurde der Gesichtspunkt der Effektivität der Strafe angesehen. Materiell seien zudem die Erlöschensgründe des Strafgesetzbuchs, soweit der Gesetzgeber nichts anderes bestimme, für alle Straftaten anwendbar, unabhängig davon, welcher Richter konkret zuständig sei. Prozessual sei zu bedenken, dass der Gesetzgeber im Gegensatz zu den alternativen Verfahrensarten der Strafprozessordnung die Abgeltung nicht ausdrücklich ausgeschlossen habe.⁴⁶³

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass im Verfahren vor dem Friedensrichter – angesichts der Tatsache, dass hier keine kumulativen Strafen mehr verhängt werden dürfen – bei allen Übertretungen die Abgeltung entweder nach Art. 162 c.p. oder nach Art. 162-*bis* c.p. beantragt werden kann.⁴⁶⁴ Teilweise wird es jedoch für nützlich und erforderlich gehalten, dass der Gesetzgeber tätig wird und zur Klarstellung Art. 162-*bis* c.p. ausdrücklich auch auf die Straftaten, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen, für anwendbar erklärt.⁴⁶⁵

3. Verhältnis der Abgeltung zu den anderen Verfahrenserledigungen

a) Schlichtung

Zwischen der Schlichtung und der Abgeltung gibt es keine möglichen Überschneidungen. Während die Abgeltung nur bei Übertretungen möglich ist, setzt die Schlichtung voraus, dass es sich um ein Antragsdelikt handelt. Da unter den Übertretungen – zumindest bei denen, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen – kein Antragsdelikt zu finden ist, bleiben für die Schlichtung gemäß Art. 29

⁴⁶² Vgl. oben C.V.1.b).

⁴⁶³ *Baldi*, Cass. pen., 1507 f.; *Dovere*, Dir. pen. e proc., 477.

⁴⁶⁴ Nunmehr nahezu einhellige Meinung. Siehe u.a. *Filippi*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 276; *Marzaduri*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 290; Eine Zusammenstellung der Übertretungen, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen, eine Aufstellung, nach welcher Norm eine Abgeltung erfolgen kann, sowie der konkrete Betrag der erforderlichen Zahlung findet sich bei *Dati*, in: Carrattieri u.a., *Il processo penale*, S. 260 ff., und *Natalini*, Dir. giust. 2003, 23 f.

⁴⁶⁵ So *Sarti*, Dir. pen. e proc. 2002, 1278.

Abs. 4 lediglich Verbrechen übrig. Die Möglichkeit der Abgeltung führt also nicht zu einer Beeinträchtigung der Schlichtungsmöglichkeit.⁴⁶⁶

b) Besonders geringfügige Tat

Das Verhältnis der Abgeltung zum Verfahrenshindernis der besonders geringfügigen Tat birgt keine größeren Schwierigkeiten. Das Institut der Geringfügigkeit bringt für den Angeklagten den wirtschaftlichen Vorteil mit sich, dass er, anders als bei der Abgeltung, keinerlei Zahlungen zu leisten hat. Nachteilig gegenüber der Abgeltung ist allerdings, dass – jedenfalls nach der herrschenden Meinung – bei der gerichtlichen Feststellung der Geringfügigkeit implizit immer auch die Verantwortlichkeit des Angeklagten festgestellt wird.⁴⁶⁷

c) Wiedergutmachung

Komplizierter ist das Verhältnis zwischen der Abgeltung und dem Institut der Wiedergutmachung gemäß Art. 35. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um die zwingende oder die fakultative Abgeltung handelt.⁴⁶⁸

(1) Allgemeine Abgeltung und Wiedergutmachung

Die allgemeine Abgeltung gemäß Art. 162 c.p. setzt keine Wiedergutmachung voraus. Bei Übertretungen, die lediglich mit Geldbuße bedroht sind, kann der Angeklagte ohne Schadenswiedergutmachung allein durch die Zahlung eines Drittels der angedrohten Höchststrafe die Straftat zum Erlöschen bringen. Denkbar wäre allerdings auch, dass er, soweit es einen Verletzten gibt, stattdessen diesem den Schaden wiedergutmacht und somit das Vorgehen nach Art. 35 wählt, das allerdings noch von der richterlichen Bewertung gemäß Art. 35 Abs. 2 abhängig wäre.⁴⁶⁹ Die einfache Abgeltung wird daher in den meisten Fällen für den Angeklagten günstiger sein, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch des Verletzten bestehen bleibt.

(2) Besondere Abgeltung und Wiedergutmachung

Probleme können sich im Verhältnis zwischen der besonderen Abgeltung nach Art. 162-bis c.p. und der Wiedergutmachung nach Art. 35 ergeben. Dies betrifft die schweren Übertretungen, bei denen gemäß Art. 52 Abs. 2 nicht ausschließlich

⁴⁶⁶ Siehe bereits oben C.IV.5.b).

⁴⁶⁷ Vgl. auch oben C.IV.5.c) und zu Art. 34 ausführlich oben C.II.2.g).

⁴⁶⁸ Vgl. auch oben C.III.5.b).

⁴⁶⁹ Siehe hierzu im Einzelnen oben C.III.3.b).

Geldbuße droht. Art. 162-*bis* Abs. 3 c.p. setzt voraus, dass keine schädigenden oder gefährlichen Folgen der Straftat andauern, die der Täter beheben könnte. Ist bei einer solchen Straftat ein Verletzter auszumachen, so ist also auch für die Abgeltung eine Wiedergutmachung bzw. Entschädigung erforderlich.

Beide Institute haben jedoch unterschiedliche Voraussetzungen und dementsprechend für den Angeklagten Vor- und Nachteile.

Bei Art. 35 ist die reine Wiedergutmachung des Schadens oder die Beseitigung der gefährlichen Folgen der Tat ausreichend, während Art. 162-*bis* c.p. daneben die Zahlung einer Summe in Höhe der Hälfte der angedrohten Höchststrafe sowie der Verfahrenskosten verlangt. Die Abgeltung ist zudem ausgeschlossen, wenn wiederholter Rückfall, Gewohnheitsmäßigkeit oder Gewerbsmäßigkeit vorliegen. Daher ist der Erlöschensgrund des Art. 35 auf den ersten Blick erheblich günstiger für den Angeklagten.

In beiden Fällen tritt das Erlöschen der Straftat nicht automatisch ein, sondern ist noch von einer richterlichen Bewertung abhängig. Gemäß Art. 35 Abs. 2 muss der Friedensrichter positiv feststellen, dass Wiedergutmachung und Schadensersatz für die Missbilligung und Vorbeugung geeignet sind, also dass den Erfordernissen der General- und Spezialprävention Genüge getan ist. Ferner sind die Parteien und ggf. der Verletzte zu hören (Art. 35 Abs. 5). Nach Art. 162-*bis* Abs. 4 c.p. erfolgt eine richterliche Bewertung hingegen in Bezug auf die Schwere der Tat.

Die Erlöschensgründe der Wiedergutmachung und der Abgeltung sind also nicht völlig deckungsgleich. Liegt bei einem Täter daher wiederholter Rückfall, Gewohnheitsmäßigkeit oder Gewerbsmäßigkeit vor, besteht bei wiedergutgemachtem Schaden nur die Möglichkeit, aufgrund Art. 35 eine Verurteilung zu vermeiden, da die Abgeltung in solchen Fällen ausgeschlossen ist. Verzichtet der Angeklagte darauf, den Abgeltungsantrag zu stellen, in der Hoffnung, durch einen Freispruch gemäß Art. 35 wirtschaftlich günstiger dazustehen, geht er ein gewisses Risiko ein, dass ihm Letzterer schließlich aus den spezial- und generalpräventiven Erwägungen des Art. 35 Abs. 2 verweigert wird und er letztendlich verurteilt wird.⁴⁷⁰ Umgekehrt ist der Richter aber, auch wenn ein Antrag auf Abgeltung gestellt ist, bevor er diesem stattgibt, nach Art. 129 Abs. 2 c.p.p. verpflichtet, den Angeklagten freizusprechen, wenn ein Erlöschensgrund vorliegt. Dies gilt auch für den Erlöschensgrund nach Art. 35. Daraus folgt, dass der Angeklagte ein geringeres Risiko eingeht, wenn er die Abgeltung beantragt. Sind nämlich ebenfalls die Voraussetzungen von Art. 35 gegeben, hat dieser Vorrang.

⁴⁷⁰ *Amato*, Sui delitti a querela, Guida al diritto 2000, 116; *Bonini*, sub art. 29, in: Chia-vario/Marzaduri (Hrsg.), Giudice di pace, S. 266, die im Übrigen eine grundsätzliche Übereinstimmung zwischen den beiden Instituten sieht.

4. Verfahrensrechtliches Vorgehen im Zusammenhang mit der Abgeltung

Da die Abgeltung in der Praxis eine große Bedeutung hat, sollen hier nochmals die Möglichkeiten zusammengestellt werden, die der Angeklagte hat, um auf das Strafverfahren Einfluss zu nehmen.⁴⁷¹

Ist eine Übertretung gemäß Art. 52 nur mit Geldbuße sanktioniert, so kann der Angeklagte durch die Zahlung eines Drittels der angedrohten Geldbuße zuzüglich der Verfahrenskosten die Straftat zum Erlöschen bringen (Art. 162 c.p.). Weitere Voraussetzungen sind nicht zu erfüllen. Es ist also verfahrensrechtlich kein Antrag erforderlich, denn die Straftat erlischt automatisch. Der Richter muss dann gemäß Art. 531 i.V.m. 129 Abs. 1 c.p.p. von Amts wegen ein Urteil auf Unzulässigkeit des Verfahrens wegen Erlöschens der strafbaren Handlung fällen. Dies ist für den Angeklagten sehr günstig, vermeidet er doch durch Zahlung eines vergleichsweise geringen Betrags ein Strafverfahren, unabhängig davon, ob er bereits vorbestraft ist, die Tat von besonderer Schwere ist oder sonstige general- oder spezialpräventive Erwägungen entgegenstehen.

Sind, wie bei allen anderen Übertretungen, für die der Friedensrichter zuständig ist, alternativ zur Geldbuße Hausarrest oder gemeinnützige Arbeit angedroht, so richtet sich eine mögliche Abgeltung nach Art. 162-*bis* c.p. Der Angeklagte muss vor Eröffnung der Hauptverhandlung einen Antrag auf Abgeltung stellen. Der Richter kann dem Täter dann gestatten, die Hälfte der angedrohten Geldbuße⁴⁷² sowie die Verfahrenskosten zu zahlen und damit die Straftat zum Erlöschen zu bringen. Das in diesem Zusammenhang bestehende Ermessen des Gerichts bezieht sich in erster Linie auf die Schwere der Tat (Art. 162-*bis* Abs. 4 c.p.). Darüber hinaus ist die besondere Abgeltung bei wiederholtem Rückfall, Gewohnheitsmäßigkeit oder Gewerbsmäßigkeit ausgeschlossen. Weiterhin muss der Angeklagte eventuell andauernde schädliche oder gefährliche Folgen seiner Tat wiedergutmacht haben. Ist eine solche Wiedergutmachung erfolgt, kann auch der Erlöschensgrund des Art. 35 gegeben sein. Dieser unterliegt nicht denselben Beschränkungen wie die besondere Abgeltung und setzt neben der Wiedergutmachung keinerlei weitere Zahlungen voraus. Dies wird mithin für den Angeklagten regelmäßig günstiger sein. Dennoch ist der Angeklagte gut beraten, auch dann den Antrag auf Abgeltung zu stellen, wenn er eine Schadenswiedergutmachung geleistet hat. Der Richter hat nämlich bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 35, unabhängig davon, ob ein Antrag auf Abgeltung gestellt worden ist, das Erlöschen der Straftat festzustellen. Auf diese Weise vermeidet der Angeklagte das Risiko, dass der Erlöschensgrund der Wiedergutmachung abgelehnt wird, und er, weil er es unterlassen hat, die Abgeltung zu beantragen, verurteilt wird. Dafür muss er dann allerdings den wirtschaftlichen Nachteil in Kauf nehmen und mit Antrag den Abgeltungsbetrag hinterlegen.

⁴⁷¹ Der verfahrensrechtliche Ablauf im Einzelnen ist bei *Dati*, in: Carrattieri u.a., Il processo penale, S. 239 ff., dargestellt.

⁴⁷² Diesen Betrag muss der Angeklagte bereits mit dem Antrag hinterlegt haben, vgl. Art. 162-*bis* Abs. 2 c.p.

5. Abschließende Beurteilung

a) Problembereiche der italienischen Abgeltungsregelung

Die Abgeltung beinhaltet im Vergleich zu den anderen Instituten eine wesentlich unproblematischere Regelung. Dies liegt in erster Linie daran, dass es sich um ein bereits aus dem Normalverfahren bekanntes Institut handelt. Die Problembereiche ergeben sich daher insbesondere aus dem Zusammenspiel der Normen des Strafgesetzbuchs mit denen über das Verfahren vor dem Friedensrichter. Die Streitfrage der generellen Anwendbarkeit der besonderen Abgeltung bei den Straftaten, die nunmehr in die Kompetenz des Friedensrichters fallen, ist seit dem Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 30.10.2002 entsprechend der bereits zuvor herrschenden Meinung positiv entschieden. Was das Verhältnis von Art. 162-*bis* c.p. zu den anderen alternativen Verfahrenserledigungen im Verfahren vor dem Friedensrichter betrifft, so scheint in den Fällen, in denen sich Überschneidungen ergeben können (im Fall von Art. 35 nur bei einer nicht nur mit Geldbuße sanktionierten Übertretung und erfolgter Schadenswiedergutmachung), für den Angeklagten das Verfahrenshindernis des Art. 34 und der Erlöschensgrund der Art. 34 und 35 vorzuziehen zu sein. Diese sind aber auch zu berücksichtigen, wenn ein Antrag auf Abgeltung gestellt worden ist.

b) Reformvorschläge

Entsprechend den geringen Auslegungsproblemen gibt es auch keine substantiellen Reformüberlegungen. Es wird lediglich vorgeschlagen, zur Klarstellung in Art. 162-*bis* c.p. aufzunehmen, dass er auch auf Straftaten anwendbar ist, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen.

c) Praxis

Nach der Erhebung des italienischen Justizministeriums⁴⁷³ wurde bei 14.865 ins Hauptverfahren gelangten Strafverfahren im Jahr 2002 in 3.491 Fällen eine Abgeltung zugelassen (im Vergleich zu 6.402 durch Urteil erledigten Fällen). Diese große Zahl erstaunt und bestätigt, welchen praktischen Stellenwert das „traditionelle“ Institut auch in Verfahren vor dem Friedensrichter hat. Um welche Art der Abgeltung es sich handelt, schlüsselt die Statistik leider nicht auf. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden aber eher wenige Fälle des Art. 162-*bis* c.p. dabei sein, die sich mit der Wiedergutmachung nach Art. 35 überschneiden. Dies wäre der Fall bei Übertretungen, für die alternativ zur Geldbuße noch gemeinnützige Arbeit oder Hausarrest droht und bei denen zudem ein Verletzter auszumachen ist. Dann wäre eine Abgeltung nach Art. 162-*bis* Abs. 3 c.p. nur möglich, wenn der Ange-

⁴⁷³ Enthalten in *Aghina*, in: *Il giudice di pace*, S. 92 ff.

klagte die schädigenden Folgen der Tat behoben, also Wiedergutmachung geleistet hat. In diesem Fall wäre für ihn ein Vorgehen nach Art. 35 wesentlich günstiger, da er im Fall der Abgeltung zusätzlich die Zahlung der Hälfte der angedrohten Höchststrafe nebst Verfahrenskosten zu leisten hätte. Klammert man solche Fälle aus, so bleiben vermutlich im Wesentlichen einerseits Fälle der allgemeinen Abgeltung (bei denen eine Wiedergutmachung nicht erforderlich ist) und andererseits solche Fälle der besonderen Abgeltung, bei der mangels Verletztem keine Wiedergutmachung notwendig ist. Belegen lässt sich diese Annahme mangels entsprechenden Zahlenmaterials allerdings nicht.

d) Zusammenfassung

Das System der Abgeltung fügt sich relativ homogen in das Verfahren vor dem Friedensrichter und insbesondere in die neuen, nur in diesem Verfahren möglichen alternativen Wege der Verfahrenserledigung ein. Die Abgeltung leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der mit der Reform verfolgten Ziele. Zum einen hat sie eine stark entlastende Funktion, denn sie erfolgt bereits vor der Erklärung der Eröffnung der Hauptverhandlung und erspart den Rest des Strafverfahrens. Zumindest die Abgeltung gemäß Art. 162-*bis* c.p., die voraussetzt, dass keine schädigenden oder gefährlichen Folgen der Tat andauern, dient zudem der Wiedergutmachung und damit der Stärkung der Opferinteressen und der schlichtenden Funktion, die das Verfahren vor dem Friedensrichter kennzeichnen. Lediglich die Abgeltung nach Art. 162 c.p., für die keinerlei Wiedergutmachung erforderlich ist, widerspricht in gewissem Maße den Eckpunkten dieses innovativen Mikrosystems, weil sie eine Berücksichtigung der Opferinteressen nicht vorsieht. Es handelt sich hier jedoch im Wesentlichen um sehr geringfügige Straftaten, bei denen meist auch kein konkreter Verletzter auszumachen ist.⁴⁷⁴ Unter diesen Voraussetzungen kann daher ohne Weiteres eine solche Regelung als ins System passend akzeptiert werden.

VI. Ergebnisse

1. Zusammenfassender Überblick über die Institute zur vorzeitigen Verfahrenserledigung

Um die wichtigsten Kennzeichen der Mechanismen zur alternativen Erledigung des Verfahrens vor dem Friedensrichter in einer Gesamtschau gegenüberzustellen, soll nachfolgend ein tabellarischer Überblick gegeben werden.

⁴⁷⁴ Beispielsweise Handlungen gegen das allgemeine Anstandsgefühl (Art. 726 c.p.), das Nichtbefolgen der Grundschulpflicht (Art. 731 c.p.) oder weitere Übertretungen, die eher dazu dienen, die Beachtung staatlicher Vorschriften zu gewährleisten.

Die Institute zur vorzeitigen Verfahrenserledigung

	Geringfügigkeit (Art. 34)	Wiedergutmachung (Art. 35)	Schlichtung (Art. 29 Abs. 4)	Abgeltung (Art. 29 Abs. 6)
Anwendungsbereich	Alle Straftaten	Alle Straftaten, bei denen eine Wiedergutmachung denkbar ist	Nur Antragsdelikte	Nur Übertretungen
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Straftat • Geringfügigkeit des Schadens oder der Gefahr • Gelegentlichkeit • Geringe Schuld • Negative Auswirkungen der Fortsetzung des Verfahrens • Berücksichtigung der Interessen des Verletzten 	<ul style="list-style-type: none"> • Wiedergutmachung bzw. Folgenbeseitigung • Wiedergutmachung erfüllt die Erfordernisse der Missbilligung und Prävention 	<ul style="list-style-type: none"> • Einigung mit dem Verletzten • Rücknahme des Strafantrags oder • Verzicht auf den unmittelbaren Antrag nach Art. 21 	<p>Art. 162 c.p.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahlung von 1/3 der Höchststrafe + Verfahrenskosten vor Eröffnung der Hauptverhandlung <p>Art. 162-bis c.p.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahlung von 1/2 der Höchststrafe + Verfahrenskosten vor Eröffnung der Hauptverhandlung • Kein wiederholter Rückfall, Gewohnheitsmäßigkeit oder Gewerbsmäßigkeit • Kein Andauern von gefährlichen oder schädlichen Folgen

Wertungs- gesichtspunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Opferschutz • Schlichtungsgedanke • Entlastung der Justiz 	<ul style="list-style-type: none"> • Strafzwecke • Schlichtungsgedanke • Wiedergutmachungsgedanke • Entlastung der Justiz 	<ul style="list-style-type: none"> • Schlichtungsgedanke • Wiedergutmachungsgedanke • Entlastung der Justiz 	<ul style="list-style-type: none"> • Wiedergutmachungsgedanke (bei Art. 162-bis c.p.) • Entlastung der Justiz
Wirkungen	<p>Ermittlungsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstellung des Verfahrens durch Beschluss <p>Hauptverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erklärung der Geringfügigkeit durch freisprechendes Urteil 	<p>Ermittlungsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstellung wegen Erlöschens der Straftat (strittig) <p>Hauptverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erklärung des Erlöschens der Straftat durch Urteil und Freispruch 	<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme des Strafantrags oder Verzicht auf Antrag gemäß Art. 21 • sodann: Freispruch wegen Erlöschens der Straftat 	<ul style="list-style-type: none"> • Freispruch wegen Erlöschens der Straftat
Anwendungshäufigkeit	<p>Selten</p> <p>(ca. 2,6 % der Einstellungen im Ermittlungsverfahren)</p> <p>(ca. 1,4 % der Erledigungen im Hauptverfahren)</p>	<p>Sehr selten</p> <p>(ca. 1 % der vorzeitigen Erledigungen in der Region Trentino/Alto Adige)</p>	<p>Mäßig</p> <p>(ca. 13,5 % der ins Hauptverfahren gelangten Fälle)</p>	<p>Häufig</p> <p>(ca. 23,5 % der ins Hauptverfahren gelangten Fälle)</p>

2. Gemeinsame Leitgedanken der Institute zur alternativen Verfahrenserledigung

a) *Subsidiarität der Strafe*

Der Rückgriff auf eine Strafe und allgemein auf das Strafrecht soll immer nur das letzte Mittel sein, um einen effektiven Rechtsgüterschutz zu erreichen. Es soll also nur dann angewendet werden, wenn es keine anderen angemessenen Mittel gibt. Dies gilt schon seit langer Zeit unstrittig für den Gesetzgeber, für dessen Instrumentarium die Strafnorm die *ultima ratio* darstellt.⁴⁷⁵ Neben der Möglichkeit, gewisse Straftatbestände vollständig zu entkriminalisieren, kann dem Prinzip der Subsidiarität der Strafe – unter Beibehaltung der grundsätzlichen Strafbarkeit – nunmehr auch im Konkreten zur Wirksamkeit verholfen werden. Dies ermöglichen in erster Linie die Mechanismen, die bei bestimmten Straftaten ohne Strafausspruch zu einer vorzeitigen Erledigung des Verfahrens führen können. In diesem Zusammenhang beurteilt der Friedensrichter von Fall zu Fall nicht die Art und Höhe der zu verhängenden Strafe, sondern zunächst die Frage, ob überhaupt eine Strafe verhängt werden soll oder nicht.⁴⁷⁶

Klassische Beispiele sind insbesondere die Institute der besonderen Geringfügigkeit der Tat (Art. 34) und der Wiedergutmachung (Art. 35).⁴⁷⁷ Bei Art. 34 soll gerade der Rückgriff auf eine Kriminalstrafe vermieden werden, wenn die Rechtsverletzung so gering ist, dass eine solche als nicht gerechtfertigt erscheint. Auch Art. 35 ist Ausdruck des Prinzips der Subsidiarität der Strafe. Da die Wiedergutmachung durch den Angeklagten der Wiederherstellung der sozialen Ordnung besonders förderlich ist, ist sie eine angemessenere Reaktion auf die Tat als die Verhängung einer Strafe. Letztere soll nur dann zum Einsatz kommen, wenn die Wiedergutmachung für einen effektiven Rechtsgutsschutz nicht ausreichend ist. Bei der Entscheidung über die Anwendung dieser Mechanismen müssen die verschiedenen Interessen, die das Verhältnis zwischen Täter und Opfer charakterisieren, nicht nur aus individueller Sicht abgewogen werden, sondern auch aus dem Blickwinkel der Allgemeinheit. Dies schlägt sich in den Kriterien der Geringfügigkeit der Rechtsverletzung (bei Art. 34) bzw. der Notwendigkeit der Missbilligung und Prävention (bei Art. 35) nieder. So muss sich die Verhängung einer Strafe

⁴⁷⁵ Vgl. für Deutschland BVerfGE 1, 39, 47.

⁴⁷⁶ Hierzu auch *Bartoli*, *Dir. pen. e proc.* 2001, 172.

⁴⁷⁷ Die Institute der Schlichtung und der Abgeltung sind etwas anders ausgestaltet. Die Schlichtung führt nämlich zur Rücknahme des Strafantrags und damit dazu, dass die Rechtfertigung für die Fortsetzung des Strafverfahrens ohnehin entfällt, ohne dass dabei das Gericht eine Entscheidungsbefugnis hätte. Die Abgeltung ist demgegenüber von der freiwilligen Zahlung eines Teils der Geldstrafe abhängig. Damit liegt in gewissem Sinne eine „Selbstbestrafung“ vor, so dass man streng genommen nicht von einem vollständigen Verzicht auf die Strafe sprechen kann.

nicht nur durch die Interessen rechtfertigen, die das Verhältnis von Täter und Opfer charakterisieren, sondern auch durch die Interessen der Allgemeinheit.⁴⁷⁸

b) Neuer und innovativer Charakter der Institute

Die Mechanismen, die im friedensgerichtlichen Verfahren eine vorzeitige Erledigung des Strafverfahrens ohne einen Strafausspruch ermöglichen, stellen – mit Ausnahme der Abgeltung – eine absolute Neuheit im italienischen Strafrechtssystem dar.⁴⁷⁹ Als moderne Regelungen folgen sie aktuellen internationalen Tendenzen in Richtung einer alternativen Streitbeilegung. Auf den Einzelfall abstimmbare Lösungen, in deren Rahmen eine umfangreichere Berücksichtigung der Opferinteressen erfolgt, zielen darauf ab, den durch die Straftat aufgetretenen Konflikt zu einem befriedigenden Ende zu bringen. Damit erhöhen sie gleichzeitig die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Strafgerichtsbarkeit, was wiederum einen starken präventiven Effekt mit sich bringt.

Als besonders innovativ ist das Institut der Schlichtung anzusehen. Dabei handelt es sich nicht nur um eine fakultative Möglichkeit, sondern bei Antragsdelikten ist der Friedensrichter verpflichtet, den Schlichtungsversuch zu unternehmen. Neu ist im Erwachsenenstrafrecht auch die Möglichkeit der Einschaltung externer Mediationsorgane, die eigens für eine solche Tätigkeit ausgebildet worden sind. Dem Friedensrichter gleichzeitig schlichtende und rechtsprechende Aufgaben zuzuweisen, erscheint allerdings etwas problematisch. Das in Art. 29 Abs. 4 enthaltene Verwerbungsverbot für die im Rahmen der Schlichtung abgegebenen Erklärungen reicht nicht aus, um entsprechende Bedenken auszuräumen. Hier wäre dringend eine Modifikation erforderlich. Man könnte unter anderem daran denken, das Mediationsverfahren verpflichtend zu machen. Dies würde auch dazu dienen, das Funktionieren des Instituts in der Praxis zu erleichtern. Unerlässlich ist in jedem Falle eine möglichst zügige Einrichtung flächendeckend arbeitender Mediationsstellen.

c) Verfassungsrechtliche Probleme

(1) Legalitätsprinzip

Die Mechanismen zur alternativen Erledigung des Strafverfahrens können überwiegend bereits vor Erhebung der Anklage wirken. Darin zeigt sich die Absicht des Gesetzgebers, in den Fällen gar nicht erst zu einer Anklageerhebung zu kommen, in denen der Strafprozess überflüssig ist und nur eine geringe Verletzung vorliegt.⁴⁸⁰

⁴⁷⁸ Vgl. *Picotti*, in: *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 281.

⁴⁷⁹ Lediglich im Jugendstrafrecht waren ähnliche Mechanismen bereits bekannt, vgl. oben C.II.1.b)(1) und C.IV.1.d).

⁴⁸⁰ *Galantini*, in: *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 229.

Damit wird das Problem der Vereinbarkeit mit dem in Italien geltenden strengen Legalitätsprinzip aufgeworfen. Nach Art. 112 Cost. hat der Staatsanwalt die Pflicht, Strafklage zu erheben. Dieser Pflicht ist er unterworfen, ohne dass irgendein Ermessensspielraum verbleibt. Neben der Unabhängigkeit des Staatsanwalts wird dies als entscheidend für die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz angesehen.⁴⁸¹

Im Ergebnis ist in allen Fällen die Verfassungsmäßigkeit zu bejahen. Zum einen stellt sich bei Antragsdelikten, die einen großen Teil der in die Zuständigkeit der Friedensrichter fallenden Straftaten ausmachen, das Problem des Legalitätsprinzips nicht. Zum anderen ist bei den Offizialdelikten aufgrund der Verflechtung von öffentlichen und privaten Kontrollen eine Ermessensfreiheit der Anklagebehörde weitgehend ausgeschlossen.⁴⁸² Sowohl das Verfahrenshindernis der besonderen Geringfügigkeit der Tat als auch der Erlöschensgrund der Wiedergutmachung und schließlich die besondere Abgeltung sind letztendlich von Bewertungen des Friedensrichters abhängig, der lediglich auf Initiative der Staatsanwaltschaft entscheidet. Zudem ist auch der Verletzte in unterschiedlichem Maße an der Entscheidung beteiligt. Insofern wäre es falsch, von einem echten Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft auszugehen. Dem verfassungsrechtlich verankerten Legalitätsprinzip ist also ausreichend Rechnung getragen.

(2) Gleichheitsgrundsatz

Bedenken wegen des Gleichheitsgrundsatzes ergeben sich insbesondere bei Art. 34 und 35. Die Verfolgbarkeit einer geringfügigen Tat davon abhängig zu machen, inwieweit die Fortsetzung des Verfahrens sich negativ auf Arbeit, Studium, Familie oder Gesundheit des Beschuldigten auswirken würde, bevorzugt sozial integrierte Personen, während solche, die nicht über ein entsprechendes Umfeld verfügen, sich einem erhöhten Verurteilungsrisiko ausgesetzt fühlen müssen. Hier hilft nur eine Auslegung, die die Bedeutung dieser Voraussetzung erheblich herabsetzt.

Bei Art. 35 – und analog auch bei der besonderen Abgeltung – ergibt sich ein Konflikt mit dem Gleichheitsgrundsatz insofern, als nur eine vollständige Wiedergutmachung ein Erlöschen der Straftat bewirken kann. Hierdurch werden Beschuldigte benachteiligt, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu einer vollständigen Wiedergutmachung in der Lage sind. Da die Zulässigkeit einer entsprechenden verfassungskonformen Auslegung zumindest fraglich ist, ist dringend Abhilfe durch den Gesetzgeber geboten, damit auch eine teilweise Wiedergutmachung ausreichend sein kann.

⁴⁸¹ Vgl. Corte Cost. 26 luglio 1979, n. 84, Giur. Cost. 1979, S. 637.

⁴⁸² *Galantini*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 228.

d) Beteiligung des Verletzten

Die Mechanismen zur vorzeitigen Erledigung des Strafverfahrens bieten die Gelegenheit, den Verletzten umfassender zu beteiligen, als dies im ordentlichen Verfahren möglich ist. Dabei ist sein Einfluss im Rahmen der Schlichtung sicherlich am größten. Hier hat er es in der Hand, zu entscheiden, unter welchen Bedingungen er bereit ist, seinen Strafantrag zurückzunehmen, und er kann aktiv mit dem Angeklagten darüber verhandeln.

Auch im Rahmen von Art. 34 ist er umfassend beteiligt. Soll eine Einstellung bereits im Ermittlungsverfahren erfolgen, so hat der Richter zu prüfen, ob sich ein Interesse des Verletzten an der Fortsetzung des Verfahrens ergibt. Dieser hat die Möglichkeit, Entsprechendes darzulegen. Nach Anklageerhebung kann er sogar die Erklärung der Geringfügigkeit durch seinen Widerspruch verhindern.

Erheblich geringer ist die Beteiligung des Verletzten bei Art. 35. Natürlich sind bei der Wiedergutmachung notwendigerweise die Protagonisten der Tat beteiligt, weshalb der Richter das Interesse des Verletzten berücksichtigen und sich vergewissern muss, ob es tatsächlich befriedigt wurde. Der Verletzte kann nicht direkt auf den Ausgang des Verfahrens einwirken, sondern der Richter kann sich vielmehr – nachdem er ihn angehört hat – über seinen eventuell fortbestehenden Wunsch nach Bestrafung des Täters hinwegsetzen.

Bei der Abgeltung hat der Verletzte schließlich keinerlei Beteiligungsrecht und wird nicht einmal angehört. Allerdings finden wenigstens bei der besonderen Abgeltung gemäß Art. 162-bis c.p. seine Interessen insofern Berücksichtigung, als keine schädigenden oder gefährlichen Folgen der Tat andauern dürfen.

e) Weiter Ermessensspielraum des Richters

Bei allen alternativen Erledigungsmöglichkeiten, speziell aber im Rahmen der besonderen Geringfügigkeit der Tat und der Wiedergutmachung, hat der Friedensrichter einen relativ weiten Entscheidungsspielraum. Der Grund dafür liegt zum Teil in der Dehnbarkeit, Unbestimmtheit und Ungenauigkeit, mit der viele Normen des D.Lgs. 274/2000 gefasst sind. Um Willkür zu vermeiden und dem Ermessensspielraum vernünftige Grenzen zu setzen, darf daher bei der Auslegung der Normen nicht nur auf den Wortlaut geachtet werden, vielmehr muss das gesamte System und insbesondere das allgemeine Schlichtungsprinzip des Art. 2 Abs. 2 im Blick behalten werden. Helfen könnte auch das Eingreifen des Gesetzgebers, der durch einige kleinere Änderungen die Normen präziser und besser verständlich gestalten könnte. Der weite Entscheidungsspielraum des Friedensrichters erfordert die Ermittlung des Rangs der durch die Norm geschützten Interessen, des Umfangs der Verletzung und der persönlichen Merkmale des Täters. Hier wird die Gefahr

gesehen, dass diese Aspekte unterbewertet werden und stattdessen der zu sorglose Blickwinkel der Entlastung der Gerichte vorrangig Beachtung findet.⁴⁸³

Von diesen ungewollten Ungenauigkeiten zu unterscheiden sind die „beabsichtigten“ Ermessensfreiheiten des Richters. Für den Richter sollen gewisse Anpassungsmöglichkeiten geschaffen werden, um in jedem speziellen Fall zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen. Solche Spielräume sind von großer Bedeutung für das Funktionieren des ganzen Systems, das ja gerade durch besondere Flexibilität gekennzeichnet ist.⁴⁸⁴

3. Praktische Anwendung

Soweit man die wenigen zur Verfügung stehenden Zahlen als repräsentativ ansehen kann, ist die Häufigkeit, mit der die (neuen) Mechanismen zur vorzeitigen Verfahrenserledigung angewendet werden, überaus enttäuschend.

Speziell gilt dies für die Feststellung der Nichtverfolgbarkeit wegen besonderer Geringfügigkeit der Tat gemäß Art. 34. Eine Erklärung dafür ist, dass das Interesse des Verletzten eine äußerst weitgehende Berücksichtigung findet und oftmals eine vorzeitige Verfahrenserledigung gemäß Art. 34 verhindert. Hier wären gewisse Abmilderungen hilfreich. Da sich außerdem Überschneidungen mit den anderen Instituten ergeben, wird auch das Interesse des Beschuldigten an einer solchen Entscheidung nicht sonderlich groß sein, weil sie erhebliche Nachteile mit sich bringt. So liegt in der Erklärung der Geringfügigkeit implizit immer die Feststellung seiner Verantwortlichkeit. Wird das Verfahren bereits im Ermittlungsverfahren eingestellt, besteht bei Bekanntwerden neuer Umstände zudem die Gefahr, dass das Verfahren wieder aufgenommen wird. Handelt es sich um ein Antragsdelikt und besteht die Möglichkeit einer Schlichtung, so wird diese stets vorzuziehen sein. Anderenfalls werden auch die Wiedergutmachung gemäß Art. 35 und die Abgeltung in den meisten Fällen günstiger sein, da die Interessen des Verletzten in erheblich geringerem Maße bzw. überhaupt nicht zu berücksichtigen sind.

Genauso wenig ist dem Erlöschen der Straftat wegen Wiedergutmachung der erhoffte praktische Erfolg beschieden. Auch hier können sich Überschneidungen mit anderen Instituten vorzeitiger Verfahrenserledigung ergeben, bei denen die Wiedergutmachung in einigen Punkten für den Angeklagten ungünstiger ist. Dies liegt insbesondere an der Voraussetzung des Art. 35 Abs. 2, wonach die Wiedergutmachung zur Missbilligung und Prävention geeignet sein muss. Das Ergebnis einer entsprechenden Bewertung dieser sehr unbestimmt gefassten Voraussetzung durch den Friedensrichter ist für den Angeklagten schwer abschätzbar und birgt deshalb ein erhebliches Risiko für ihn. Aus diesem Grund spricht vieles dafür, bei Übertre-

⁴⁸³ *Scalfati*, in: ders. (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. XVI f.

⁴⁸⁴ *Picotti*, in: *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 277.

tungen die Abgeltung zu beantragen bzw. bei Antragsdelikten den Weg der Schlichtung zu beschreiten.

Etwas besser erscheint die Situation bei der Schlichtung. Um diese noch weiter auszubauen, ist es wichtig, möglichst schnell ein funktionierendes System von Mediationsstellen zu errichten, da der besonders geschulte, neutrale Mediator die Parteien am ehesten dazu bringen kann, zu einer gütlichen Regelung und damit zur Rücknahme des Strafantrags zu kommen.

Das Institut der Abgeltung schließlich kommt vergleichsweise häufig zur Anwendung. Dies könnte zum einen darin begründet sein, dass der Verletzte keine Möglichkeit hat, eine vorzeitige Erledigung des Strafverfahrens zu verhindern. Zum anderen ist dieses Institut bereits aus dem normalen Verfahren bekannt. Es liegt den Rechtsanwendern somit näher. Insbesondere die Strafverteidiger sind wahrscheinlich schneller bereit, ihrem Mandanten zu empfehlen, von der einzigen ihnen seit Längerem vertrauten Möglichkeit, ein Strafurteil zu vermeiden, Gebrauch zu machen.

4. Bewertung

Durch die Schaffung von Mechanismen zur vorzeitigen Verfahrenserledigung hat der italienische Gesetzgeber eine Vorreiterrolle übernommen und den Mut gehabt, neue Wege auszuprobieren, um auch ohne die Verhängung einer Strafe zu einer befriedigenden Lösung von Strafverfahren wegen kleinerer Delikte zu kommen. Wesentlich ist die Forderung nach Milde und Effektivität. Es soll nicht das Strafbedürfnis im Vordergrund stehen, sondern erreicht werden, dass sich der Täter mit seiner Tat und deren Folgen auseinandersetzt und keine weiteren Straftaten begeht. Weiterhin ist auf diese Weise eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung zu erreichen, die nicht nur der Entlastung der Gerichte, sondern gleichzeitig den Interessen des Angeklagten dient, der davor bewahrt wird, unüberschaubar lange Zeiten auf ein Urteil warten zu müssen. Die Institute, insbesondere Schlichtung und Wiedergutmachung, aber auch die Beteiligung des Verletzten bei der Entscheidung über die besondere Geringfügigkeit der Tat, fördern zudem die Annäherung von Täter und Opfer. So kann erreicht werden, dass auch das Opfer wieder ein größeres Vertrauen in die Strafjustiz bekommt.

Problematisch sind die Regelungen vielfach im Detail. Die gesetzlichen Formulierungen sind in wesentlichen Punkten zu unbestimmt, verfassungsrechtlich bedenklich oder erschweren die Anwendung in der Praxis. Hier wäre der Gesetzgeber aufgefordert, die Regelungen an einigen Stellen zu modifizieren und damit nicht nur verfassungsrechtliche Bedenken zu zerstreuen, sondern auch für eine stärkere Attraktivität der Mechanismen zu sorgen, damit sie in der praktischen Anwendung den erhofften Erfolg bringen. Dazu könnte eine umfassendere Einbindung spezialisierter Mediationszentren im Rahmen aller Institute vorzeitiger Verfahrenserledigung beitragen.

D. Das Sanktionensystem

I. Einführung

1. Allgemeines

Bereits seit längerer Zeit steht das italienische Sanktionensystem unter starker Kritik.¹ Extrem hohe abstrakte Strafandrohungen stehen einer Rechtswirklichkeit gegenüber, in der diese nur sehr unzureichend durchgesetzt werden. Bemängelt werden vor allem der übermäßige Ermessensspielraum der Gerichte sowie die Tatsache, dass der Anwendungsbereich der bedingten Strafaussetzung in den letzten Jahren immer weiter ausgedehnt wurde. Auch die Automatismen bei der Gewährung von Hafterleichterungen und die umfangreiche Möglichkeit, durch die Wahl einer besonderen Verfahrensart zu einer erheblichen Reduzierung der Strafe zu kommen, werden immer wieder kritisiert. Durch diese Diskrepanz sei zum einen ein Verstoß gegen das Gesetzlichkeitsprinzip anzunehmen und zum anderen werde die Strafe ihrer Zwecke beraubt, da Vergeltung und Resozialisierung nicht so sehr mit der abstrakt angedrohten Strafe, sondern eher mit der effektiv verhängten Strafe verbunden sei. Der Sanktionsapparat verliere immer mehr an Effektivität und lasse über die Strafe, die im Endeffekt konkret tatsächlich verhängt und vollstreckt werde, im Ungewissen.²

Um die Strenge des italienischen Strafgesetzbuchs abzumildern und um kurze Freiheitsstrafen zu beseitigen, die angesichts ihrer hohen individuellen und sozialen Kosten als uneffektiv angesehen werden,³ sind bereits in den letzten Jahrzehnten, wenn auch nur sehr fragmentarisch, Reformen im Bereich der Sanktionen erfolgt. Dabei wurden insbesondere die Ersatzstrafen (*pene sostitutive*) und die alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug (*misure alternative alla detenzione*) geschaffen.⁴

¹ Vgl. unter vielen anderen *Mantovani*, Parte generale, S. 762 ff.

² Vgl. *Leoncini*, in: Scalfati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 445.

³ In letzter Zeit wurden kurzzeitigen Freiheitsstrafen aber auch einige positive Wirkungen zugeschrieben, vgl. *Dolcini/Paliero*, S. 10 f.

⁴ Die Ersatzstrafen wurden durch Art. 53 L. 24 novembre 1981, n. 689 geschaffen und können bei Ersttätern vom Richter anstelle von kurzen Freiheitsstrafen angewendet werden. Möglich sind die Halbgefängenschaft (*semidetenzione*), d.h. der Aufenthalt von mindestens zehn Stunden täglich in der Vollzugsanstalt, die kontrollierte Freiheit (*libertà controllata*), in der der Verurteilte u.a. seinen Wohnort ohne besondere Erlaubnis nicht verlassen darf und sich täglich bei den Behörden melden muss, und schließlich die Geldstrafe, vgl. hierzu auch unten D.VI.1. Erst im Rahmen des Strafvollzugs können hingegen – seit der Reform der Strafvollzugsordnung durch L. 26 luglio 1975, n. 354 – die alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug gewährt werden. Solche Maßnahmen sind u.a. die

Diese Reformen werden allerdings mehrheitlich als unzureichend angesehen.⁵ Auch bei der Schaffung des Sanktionsapparats des Friedensrichters wollte der Gesetzgeber der Tendenz des italienischen Strafrechtssystems, das abstrakt durch seine übertriebene Strenge gekennzeichnet ist, die im Konkreten aber so nicht umgesetzt wird, entgegenwirken. Daher hat er auf zwei Prinzipien Wert gelegt, auf die immer wieder verwiesen wird: Milde (*mitezza*) und Effektivität (*effettività*).

Insofern stellt das Sanktionensystem des Friedensrichters die zweite zentrale Innovation der Reform dar, die ebenso wie die Möglichkeiten der vorzeitigen Verfahrenserledigung Milde und Effektivität des Verfahrens garantieren soll. Vor allem kann für die Straftaten, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen, nun keine Freiheitsstrafe mehr verhängt werden. Ein nicht unbeträchtlicher Teil des Strafrechts wird somit „der Tyrannei der Freiheitsstrafe“ entzogen, ohne zum Instrument der Entkriminalisierung greifen zu müssen.⁶ Stattdessen wurden neue, nicht freiheitsentziehende, sondern lediglich freiheitsbeschränkende Sanktionsformen (Hausarrest und gemeinnützige Arbeit) geschaffen, sowie die Bedeutung der verbleibenden traditionellen Strafe, der Geldstrafe,⁷ erheblich aufgewertet. Allgemein wurde ein überwiegender Teil der Strafandrohungen erheblich herabgesetzt. Eine weitere brisante Neuerung ist der Ausschluss der bedingten Aussetzung der Strafe gemäß Art. 163 ff. c.p., welcher dazu führt, dass einmal verhängte Sanktionen unbedingt vollstreckt werden müssen.⁸

2. Abkehr von der Freiheitsstrafe

Mit der Abkehr von der Freiheitsstrafe wird die Verbindung zwischen dem Strafrecht und dem Freiheitsentzug gekappt und ein „mildes“ Strafrecht geschaffen.⁹ Diese Verbindung war in der italienischen Lehre bislang als untrennbar angesehen worden, da das Strafrecht unmittelbar (durch die Freiheitsstrafe) oder jedenfalls

Überweisung an den Sozialdienst zur Bewährung (*affidamento in prova al servizio sociale*), die Halbfreiheit (*semilibertà*), die vorzeitige Entlassung (*liberazione anticipata*) und der Hausarrest (*detenzione domiciliare*). Vgl. zum Ganzen u.a. *Antolisei*, Parte generale, S. 731 ff.; *Fiandaca/Musco*, Parte generale, S. 693 ff. Zur Abgrenzung dieser Institute von den neuen Sanktionsformen im Verfahren vor dem Friedensrichter vgl. unten D.III.1.c) und D.IV.1.c).

⁵ Vgl. u.a. *Leoncini*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 444.

⁶ So die Formulierung von *Brunelli, D.*, in: Cerquetti/Fiorio (Hrsg.), *Sanzioni e protagonisti*, S. 3.

⁷ Unter Geldstrafe soll hier und im Folgenden unter D. allgemein eine in Geld abzuleitende Strafe verstanden werden, die die Geldstrafe i.e.S. (für Verbrechen) und die Geldbuße (für Übertretungen) umfasst, da diese im Sanktionensystem des Friedensrichters gleichbehandelt werden. Wo es auf die Differenzierung ankommt, wird dies gekennzeichnet.

⁸ Vgl. im Einzelnen zum Verbot der bedingten Aussetzung unten D.VI.

⁹ Vgl. *Brunelli, D.*, in: Cerquetti/Fiorio (Hrsg.), *Sanzioni e protagonisti*, S. 3 f.

potenziell¹⁰ auf die persönliche Freiheit des Angeklagten einwirkte.¹¹ Die automatische Umwandlung von anderen Strafen in eine Freiheitsstrafe ist nach der neuen Regelung nun nicht mehr möglich.

Die Abschaffung der Freiheitsstrafe im Verfahren vor dem Friedensrichter hat – wie die gesamte Reform – experimentellen Charakter und gilt nur für einen sehr begrenzten Teil der Straftatbestände. Ferner ist sie nicht durch eine materiellrechtliche direkte Veränderung der Rechtsfolgen der einzelnen Straftatbestände erfolgt, die – angesichts der immer geringeren Glaubwürdigkeit der Freiheitsstrafe – auf einer kriminalpolitischen Entscheidung über deren Inhalt, Zweck und Effektivität beruht. Vielmehr waren andere Gründe ausschlaggebend, die – auch begründet durch mangelndes Vertrauen in die ehrenamtliche Richterschaft – eher an praktischen Erfordernissen ausgerichtet waren und daher die Aufmerksamkeit mehr auf die „Quantität als auf die Qualität“ der richterlichen Ergebnisse richten.¹² Aufgrund dieser speziellen und experimentellen Regelung lässt sich daher noch bei Weitem nicht auf eine allgemeine Tendenz in der italienischen Kriminalpolitik schließen.¹³

3. Schaffung neuer Sanktionsformen

a) Allgemeines

Eigens für das Verfahren vor dem Friedensrichter wurden für die schwerwiegenderen Fälle die neuen freiheitsbeschränkenden Strafen (*pene paradetentive*) Hausaufenthalt (*permanenza domiciliare*) und gemeinnützige Arbeit (*lavoro di pubblica utilità*) vorgesehen. Der zum Hausaufenthalt Verurteilte darf in der Regel jeweils samstags und sonntags seine Wohnung nicht verlassen. Bei der gemeinnützigen Arbeit muss er im Allgemeinen dreimal wöchentlich für jeweils zwei Stunden einer unbezahlten Tätigkeit nachgehen. Beide Strafen sind – wenn nicht ein wiederholter Rückfall vorliegt – stets nur alternativ zur Geldstrafe, also nicht zwingend zu verhängen. Dies bringt einen nicht unerheblichen Ermessensspielraum des Richters mit sich. Obwohl das Ermächtigungsgesetz in Art. 16 a) L. 468/99 diese Alternativität nicht ausdrücklich vorgesehen hat, wird die Entscheidung des ermächtigten

¹⁰ Ist eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit nicht vollstreckbar, so wurde sie bis 1981 direkt in eine Freiheitsstrafe umgewandelt. Seit der Reform durch Art. 102 ff. L. 24 novembre 1981, n. 689 erfolgt die Umwandlung zunächst in kontrollierte Freiheit (*libertà controllata*) oder Ersatzarbeit (*lavoro sostitutivo*). Verstößt der Verurteilte dann aber auch nur gegen eine der entsprechenden Pflichten, erfolgt eine automatische Umwandlung des Strafrests in eine Freiheitsstrafe.

¹¹ U.a. *Padovani*, Diritto penale, S. 4.

¹² So jedenfalls die Meinung von *Brunelli, D.*, in: Scalfati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 403; *ders.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), Contenuti e limiti, S. 80.

¹³ Kritisch zum aktuellen Sanktionensystem insbesondere *Eusebi*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), Verso una giustizia, S. 17 ff.

Gesetzgebers dafür als von der Ermächtigung gedeckt angesehen, insbesondere, weil sie für den Angeklagten günstiger ist.¹⁴

Die italienische Verfassung hindert grundsätzlich nicht die Schaffung neuer Sanktionsformen, soweit auf diese die verfassungsrechtlichen Garantien angewendet werden. Es wird im Gegenteil dargelegt, dass insbesondere das in Art. 27 Abs. 3 Cost. enthaltene Resozialisierungsprinzip (*principio di rieducazione*) eigentlich immer mehr gegen die unter vielen Gesichtspunkten als gescheitert anzusehende Freiheitsstrafe spricht. Dieses Prinzip müsse eher ein Anreiz für die Überwindung der autoritären Sichtweise des italienischen Strafgesetzbuchs sein, das die Funktion der Strafe immer noch im Vergeltungsgedanken sehe.¹⁵ Dementsprechend wird die Schaffung der neuen Sanktionsformen in den Erläuterungen der Regierung unter anderem damit begründet, dass der Resozialisierungsaspekt der Strafe wiedererlangt werden solle.¹⁶

b) Rechtsnatur der neuen Sanktionsformen

(1) Strafrechtliche Sanktionen

Die Strafen, die der Friedensrichter verhängen kann, wandeln sich nicht automatisch in eine Freiheitsstrafe um, auch wenn sie in der verhängten Form nicht vollstreckt werden können. Da also nicht einmal mehr potentiell eine Freiheitsstrafe droht, wurde das Problem aufgeworfen, ob man hier nicht den strafrechtlichen Charakter der Sanktionen infrage stellen und die Reform als verkappte Entkriminalisierungsmaßnahme verstehen müsse, welche die betreffenden Sanktionen dem Strafrecht entzogen habe.¹⁷ Eine solche Annahme hätte massive Folgen, da der gesamte Bereich dann den nur für das Strafrecht geltenden verfassungsrechtlichen Garantien entzogen wäre.

Diese Schlussfolgerung ist aus mehreren Gründen abzulehnen. Zum einen ist der Wortlaut der Vorschriften eindeutig. Es ist von „Straftaten“, „Verbrechen“ und „Übertretungen“, von der „Anklage“ und vom „Angeklagten“ die Rede. Auch das Adjektiv „strafrechtlich“ taucht immer wieder auf. Ferner ist von Anfang an der allgemeine Staatsanwalt am Verfahren beteiligt und die Einlegung der Berufung gegen ein Urteil des Friedensrichters führt zu einer Entscheidung des Einzelrichters am Landgericht in Strafsachen. Das Verfahren muss also auch aus prozessualer Sicht im Strafrecht angesiedelt sein. Materiellrechtlich ist schließlich noch zu be-

¹⁴ Vgl. *Brunelli, D.*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 421.

¹⁵ *Mattevi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 3.

¹⁶ *Relazione*, S. 37.

¹⁷ Vereinzelt wurde vertreten, es handele sich hier um eine dritte Art von Unrecht, die zwischen dem strafrechtlichen und dem verwaltungsrechtlichen Unrecht angesiedelt sei, vgl. *Leoncini*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 452; *Papa*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 22.

achten, dass keine Vorschrift in irgendeiner Weise die Voraussetzungen für die Verantwortlichkeit verändert. Würde es sich hier nicht mehr um eine strafrechtliche Verantwortlichkeit handeln, müssten diese Voraussetzungen anders und weniger streng sein.¹⁸ An der strafrechtlichen Natur der neuen Sanktionen kann daher kein Zweifel bestehen.

(2) Kein Freiheitsentzug

Hausaufenthalt und gemeinnützige Arbeit bringen naturgemäß eine Beschränkung der persönlichen Freiheit mit sich. Der Hausaufenthalt wird in der Regel samstags und sonntags verbüßt, während der Normalfall der gemeinnützigen Arbeit eine Arbeitsleistung von zwei Stunden täglich beinhaltet.¹⁹ Die Vollstreckung kann also ausschließlich in der Freizeit stattfinden. Vergleicht man den Inhalt der neuen Sanktionsformen mit dem der Freiheitsstrafe, so wird schnell klar, dass es sich nicht um freiheitsentziehende Maßnahmen handelt, denn die persönliche Freiheit wird nicht vollständig aufgegeben.²⁰

Beim Hausaufenthalt bestimmt Art. 53 Abs. 2 dementsprechend ausdrücklich, dass die Verurteilung nicht als Freiheitsentzug gilt. Obwohl eine solche ausdrückliche Klarstellung bei der gemeinnützigen Arbeit fehlt, kann kein Zweifel daran bestehen, dass auch diese keinen Freiheitsentzug darstellt. Art. 16 des Ermächtigungsgesetzes (L. 468/99) gibt ausdrücklich vor, dass anstelle der derzeitigen Freiheitsstrafen Geldstrafen bzw. alternative Strafen zum Freiheitsentzug zu bestimmen sind. Aus der nicht freiheitsentziehenden Natur der neuen Sanktionen folgt, dass beim Verstoß gegen die sich aus den neuen Strafen ergebenden Pflichten der Straftatbestand der Entweichung (*evasione*, Art. 385 c.p.) nicht anwendbar ist, der das Bestehen einer Haft voraussetzt. Dementsprechend wurde ein eigener Straftatbestand (Art. 56) geschaffen.²¹ Allerdings bringen die alternativen Sanktionen immer noch eine Beschränkung der persönlichen Freiheit mit sich, wenn auch eine geringere. Deshalb bleiben sie den schwereren Fällen vorbehalten.

Art. 58 Abs. 1 bestimmt demgegenüber, dass Hausaufenthalt und gemeinnützige Arbeit für jedwede Rechtswirkung als Freiheitsstrafen zu betrachten sind, und zwar als Gefängnisstrafe (bei Verbrechen) oder Haftstrafe (bei Übertretungen). Nach allgemeiner Auffassung besteht hier nur scheinbar ein Widerspruch zu der eindeutig nicht freiheitsentziehenden Natur der neuen Sanktionen. Es handelt sich vielmehr um eine Gleichstellung, die aus systematischen Gründen erforderlich ist, um

¹⁸ Vgl. zum Ganzen *Brunelli, D.*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 413 ff.; *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 56 ff.

¹⁹ Vgl. zu den Einzelheiten unten D.III.2 und D.IV.2.

²⁰ Vgl. *Brunelli, D.*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 416; *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 54.

²¹ Siehe im Einzelnen zu Art. 56 unten D.III.5. und D.IV.4.

die neuen Sanktionen in das Strafrechtssystem als Ganzes einzugliedern.²² Immer wenn für die Anwendung einer Norm die Unterscheidung zwischen Geld- und Freiheitsstrafe von Bedeutung ist, sind Hausaufenthalt und gemeinnützige Arbeit zu den Freiheitsstrafen zu rechnen. Da die Geldstrafe strukturell anders gestaltet ist, könnte eine andere Lösung erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen.

Die Gleichstellung mit den Freiheitsstrafen ist also beispielsweise von Bedeutung bei der Berechnung der Verjährungsfrist nach Art. 157 c.p. und bei der Anwendung der besonderen Abgeltung nach Art. 162-*bis* c.p. Sie hat ferner zur Folge, dass eine frühere bedingte Aussetzung einer Strafe nach Art. 168 Abs. 1 c.p. widerrufen werden kann.²³ Um alle diese Regelungen bei den neuen Sanktionsformen anwenden zu können, war die Bestimmung von Umrechnungskriterien für die unterschiedlichen Strafformen erforderlich. Der Gesetzgeber musste zum einen die unterschiedliche Schwere von Freiheitsstrafen und neuen Sanktionen darstellen und zum anderen auch innerhalb der Letzteren eine Abstufung nach ihrem Gewicht vornehmen. Art. 58 Abs. 2 bestimmt dementsprechend, dass ein Tag Freiheitsstrafe zwei Tagen Hausaufenthalt oder drei Tagen gemeinnütziger Arbeit entspricht. Was die Umrechnung der Freiheitsstrafe in Geldstrafe betrifft, so wiederholt Art. 58 Abs. 3 im Wesentlichen die allgemeine Bestimmung des Art. 136 c.p., wonach ein Tag Freiheitsstrafe einer Geldstrafe von € 38 entspricht.²⁴

Hausaufenthalt und gemeinnützige Arbeit sind daher der Sache nach keine Freiheitsstrafen, bezüglich ihrer Rechtswirkungen durch das Gesetz aber mit diesen gleichgestellt.²⁵

(3) Hauptstrafen

Der Gesetzgeber hat die neuen Sanktionsformen Hausaufenthalt und gemeinnützige Arbeit als Hauptstrafen (*pene principali*) ausgestaltet und damit zum ersten Mal seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs (1930) in den Katalog der Hauptstrafen eingegriffen. Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass diese freiheitsbeschränkenden Sanktionen zwar nur für die Straftaten verhängt werden können, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen, sie aber einheitlich für Verbrechen wie Übertretungen gelten.

²² Vgl. *Brunelli, D.*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 416; *Giunta*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 419 ff.; *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 55 ff.

²³ Eingehend zum Widerruf der Strafaussetzung *Giunta*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 419 f.

²⁴ Um Missverständnisse zu vermeiden, soll hier bereits klargestellt werden, dass diese Kriterien nicht für die Umwandlung einer nicht geleisteten Geldstrafe gelten. Für diese bestimmt Art. 55 eigene Umrechnungskriterien, vgl. im Einzelnen unten D.II.2.

²⁵ So die Definition von *Brunelli, D.*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 416.

Dass es sich um Hauptstrafen handelt, lässt sich aus mehreren Faktoren ableiten. Erstens ist der Richter – wenn er auch alternativ Geldstrafe verhängen kann – verpflichtet, sie anzuwenden, während er bei der Anwendung von Ersatzstrafen und alternativen Maßnahmen einen Ermessensspielraum hat. Zweitens ist ihre konkrete Bemessung unabhängig von der Bemessung der ursprünglich vorgesehenen Freiheitsstrafe. Die Dauer der Ersatzstrafen wird dagegen nach Maßgabe von Art. 57 Abs. 3 L. 689/1981 auf der Grundlage der zu ersetzenden Freiheitsstrafe berechnet bzw. die alternativen Maßnahmen dauern exakt so lang wie die noch zu verbüßende Freiheitsstrafe. Drittens spricht auch die Tatsache, dass ein Verstoß gegen diese Sanktionen eine eigenständige Straftat darstellt, für ihre Natur als Hauptstrafe. Die Missachtung der Verpflichtungen von Ersatzstrafen und alternativen Maßnahmen führt demgegenüber in der Regel lediglich dazu, dass sie widerrufen werden.²⁶

Die Zugehörigkeit der beiden neuen Sanktionsformen zu den Hauptstrafen hat einige systematische Konsequenzen. Zum einen wird indirekt der Strafenkatalog des Art. 17 c.p. erweitert. Zwar gelten sie nur für die Straftaten, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen, sie können jedoch auch durch die ordentlichen Gerichte angewendet werden, soweit diese über die betreffenden Straftaten urteilen müssen (Art. 63 Abs. 1).²⁷ Zum anderen kann so die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Übertretungen erhalten bleiben. Diese ist beispielsweise für die Strafbarkeit von Versuch oder fahrlässiger Begehungsweise entscheidend.²⁸

4. Veränderung der Strafandrohungen

a) Überblick

(1) Die neuen Strafraumen gemäß Art. 52 Abs. 1 und 2

Durch die Reform wurden für die Straftaten, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen, nicht nur neue Sanktionsformen geschaffen, auch allgemein wurden die Strafraumen für diese Delikte verändert. Beides erfolgte durch eine Norm, die außerhalb des Strafgesetzbuchs liegt, nämlich Art. 52. Dieser teilt die entsprechenden Straftaten in mehrere Kategorien ein, für die er jeweils einen (teilweise) neuen Strafraumen bestimmt.

– Nach Art. 52 Abs. 1 bleibt der Strafraumen bei denjenigen Straftaten unverändert, für die ausschließlich Geldstrafe oder Geldbuße vorgesehen sind.²⁹

²⁶ Vgl. *Leoncini*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 448 ff.; *Martini*, sub art. 60, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 498.

²⁷ Wie im Fall der Verbindung von Verfahren (Art. 7) oder auch im Berufungsverfahren (Art. 39).

²⁸ *Leoncini*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 450 f. Vgl. zur Abgrenzung von Verbrechen und Übertretungen und ihre Folgen oben B.II.1.b)(2) (Anm. 20).

²⁹ Somit gilt hier auch nicht der Höchstbetrag des Art. 52 Abs. 2 a) 1. Alt. in Höhe von € 2.582. Dies kann zu erheblichen Ungerechtigkeiten führen, indem Straftaten, die ursprüng-

- Für Straftaten, für die ursprünglich Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten alternativ zur Geldstrafe angedroht war, ist nunmehr einheitlich Geldstrafe in Höhe von € 258 bis € 2.582 vorgesehen (Art. 52 Abs. 2 a) 1. Alt.).
- War die ursprünglich alternativ zur Geldstrafe angedrohte Freiheitsstrafe höher als sechs Monate, so kann der Richter die oben genannte Geldstrafe oder aber Hausaufenthalt von sechs bis zu dreißig Tagen oder gemeinnützige Arbeit von zehn Tagen bis zu drei Monaten verhängen (Art. 52 Abs. 2 a) 2. Alt.).
- Bei Straftaten, die ursprünglich ausschließlich mit Freiheitsstrafe bedroht waren, wird nunmehr Geldstrafe von € 516 bis € 2.582 oder Hausaufenthalt von fünfzehn bis fünfundvierzig Tagen oder gemeinnützige Arbeit von zwanzig Tagen bis zu sechs Monaten verhängt (Art. 52 Abs. 2 b)).
- Waren die Taten schließlich mit Freiheitsstrafe und zusätzlich Geldstrafe bedroht, beträgt die Strafe nun Geldstrafe von € 774 bis € 2.582 oder Hausaufenthalt von zwanzig bis fünfundvierzig Tagen oder gemeinnützige Arbeit von einem Monat bis zu sechs Monaten (Art. 52 Abs. 2 c)).

(2) Rückfall, Art. 52 Abs. 3 und 4

Eine Sonderregelung gilt, wenn innerhalb von fünf Jahren ein wiederholter Rückfall (*recidiva reiterata*) vorliegt. Kann nur Geldstrafe verhängt werden (Fälle des Art. 52 Abs. 1 und des Abs. 2 a) 1. Alt.), so verbleibt es bei diesem Strafraumen (Art. 52 Abs. 4). In den anderen Fällen (Art. 52 Abs. 2 a) 2. Alt., Abs. 2 b) und Abs. 2 c)) kann der Richter den rückfällig gewordenen Angeklagten nur noch zu Hausaufenthalt oder gemeinnütziger Arbeit verurteilen. Die Entscheidung für eine Geldstrafe ist hingegen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn mildernde Umstände vorliegen, die als überwiegend oder gleichwertig betrachtet werden (Art. 52 Abs. 3). Im Vergleich zur allgemeinen Regelung des Strafgesetzbuchs ist diese Lösung deutlich milder. Nach Art. 99 c.p. stellt der Rückfall (auch der nicht wiederholte) nämlich einen erschwerenden Umstand dar, aufgrund dessen der Richter die Strafe deutlich erhöhen muss. Eine solche Erhöhung kann der Friedensrichter nicht vornehmen.³⁰

lich nur mit Geldstrafe bedroht waren (beispielsweise das Sammeln von Lottowetten ohne Erlaubnis, Art. 20 L. 2 agosto 1982, n. 528), nunmehr härter bestraft werden (nämlich bis € 25.822) als solche, bei denen ursprünglich alternativ zur Geldstrafe noch eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten vorgesehen war (bis maximal € 2.582). Nach *Nannucci/Piccioni*, S. 167 ff., handelt es sich hierbei wohl um ein gesetzgeberisches Versehen. *Mutti*, in: Carrattieri u.a., *Il processo penale*, S. 332, ist hingegen der Ansicht, der Friedensrichter könne auch bei diesen Straftaten nicht über die Höchstgrenze von € 2.582 gehen.

³⁰ Dennoch ist der Rückfall dogmatisch immer noch als erschwerender Umstand zu qualifizieren. Nach allgemeinem Strafrecht muss beim gleichzeitigen Vorliegen erschwerender und mildernder Umstände der Richter nach Art. 69 c.p. eine Abwägung vornehmen. Nur wenn die erschwerenden Umstände überwiegen, kommt es nach Art. 69 Abs. 1 c.p. zu einer Erhöhung der Strafe. Dieser Regelung trägt nun auch Art. 52 Abs. 3 Rechnung. Er

Betrachtet man den Hintergrund der Regelung, stellt sich die Frage, ob diese nicht Ausdruck einer allgemeinen kriminalpolitischen Entscheidung ist, die subjektiven Aspekte aufzuwerten und das Strafrecht eher an der Person des Täters als an der begangenen Tat auszurichten. Innerhalb des Systems des friedensrichterlichen Verfahrens wird eine solche Entscheidung teilweise für richtig gehalten, da dort eine vorherige Verurteilung ja nicht nur die Begehung einer Straftat erfordert, sondern auch nur dann möglich ist, wenn der Verurteilte sich zuvor allen Möglichkeiten gütlicher Regelung entzogen hat. Kritisiert wird daher, dass die in Art. 52 Abs. 3 enthaltene Rückfallregelung unterschiedslos bei allen vorherigen Verurteilungen anwendbar ist. Stattdessen wird eine Regelung vorgeschlagen, die den speziellen Effekt des Ausschlusses der Geldstrafe nur dann zulässt, wenn auch die Vorverurteilung wegen einer Tat erfolgt ist, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fällt. Bei anderen Vorverurteilungen sei es sinnvoller, es bei der allgemeinen Regel des *codice penale* zu belassen und einen erschwerenden Umstand anzunehmen.³¹

Einen weiteren Problembereich stellt die Vereinbarkeit mit dem Ermächtigungsgesetz dar. Art. 16 Abs. 1 a) L. 468/99 bestimmt, dass für schwerwiegende Fälle oder bei Rückfall Hausaufenthalt oder gemeinnützige Arbeit vorzusehen sind. Während der ermächtigte Gesetzgeber die schwerwiegenden Fälle nach Art. 52 Abs. 2 abstrakt nach der Strafandrohung festlegt und dem Richter immer noch die Ermessensfreiheit zwischen Geldstrafen und freiheitsbeschränkenden Sanktionen belässt, sieht er in Art. 52 Abs. 3 beim Rückfall eine konkrete Bewertung vor, die dem Richter keine Wahlmöglichkeit mehr lässt. Dass diese beiden Fälle unterschiedlich behandelt werden, wird in der Literatur teilweise kritisiert.³²

*b) Folgen der neuen Strafandrohungen: Herabsetzung der Strafen
unter Aufwertung der Geldstrafe*

Durch die Schaffung der neuen Strafandrohungen wurden die Strafraumen für die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallenden Straftaten erheblich herabgesetzt. Diese kriminalpolitische Entscheidung entspricht der Forderung nach einem milden, aber effektiveren Strafrecht und korrigiert die Strenge der überalterten und ineffektiven Strafandrohungen, die schon lange als übertrieben hart angesehen

schließt die durch den Ausschluss der Geldstrafe erfolgte Belastung in den Fällen aus, in denen mildernde Umstände überwiegen oder gleichwertig sind, wenn also nach allgemeinem Strafrecht keine Erhöhung der Strafe möglich wäre. Vgl. auch *Brunelli, D.*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 422 f.

³¹ So der Vorschlag von *Brunelli, D.*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 423 f. In diesem Fall dient wiederum Art. 58 Abs. 2 und 3 als Grundlage für die Umrechnung.

³² Vgl. *Brunelli, D.*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 424 f.

wurden.³³ Diese generelle Herabsetzung der Strafe verändert auch das Urteil über den spezifischen Unwert der entsprechenden Straftaten und bringt in gewisser Weise das Verhältnis der verschiedenen Straftaten durcheinander.³⁴

Auf der anderen Seite wird die Bedeutung der Geldstrafe durch die Reform erheblich aufgewertet. Einerseits bildet sie die einzige Strafform nicht nur für solche Taten, die ursprünglich nur mit Geldstrafe oder Geldbuße bedroht waren, sondern auch für solche, bei denen ursprünglich Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu verhängen war. Andererseits ist sie – mit Ausnahme des wiederholten Rückfalls – bei allen anderen Straftaten stets als Alternative zu Hausarrest oder gemeinnütziger Arbeit vorgesehen. Eine solche Aufwertung wird angesichts der generellen Einwände gegen die Geldstrafe kritisiert und deren Reform – insbesondere in Richtung einer effektiveren Vollstreckung – gefordert.³⁵

c) Gesetzestechnik

(1) Überblick

Mit der abstrakten Herabsetzung der Straffrahmen durch Art. 52 wurde eine Gesetzestechnik gewählt, die mit einem präzisen Schema allgemein auf die ursprünglichen Strafandrohungen Bezug nimmt, anstatt die einzelnen Straftatbestände zu modifizieren. Dies bedeutet nicht, dass damit ein Sanktionensystem geschaffen wurde, das der Friedensrichter anstelle des ursprünglichen anwenden kann. Es handelt sich vielmehr um eine echte Modifikation der Rechtsfolgenseite der einzelnen Straftatbestände. Das resultiert aus der Formulierung in Art. 52 Abs. 2, wo von der „Veränderung der Strafen“ für die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallenden Straftaten die Rede ist. Noch eindeutiger wird diese Lösung, wenn man bedenkt, dass auch andere Richter, die über diese Straftaten entscheiden,³⁶ die neuen Straffrahmen anwenden müssen. Dagegen kann auch nicht eingewendet werden, dass es nach Art. 4 Abs. 3 bei der Zuständigkeit des Landgerichts verbleibt, wenn die Erschwerungsgründe der terroristischen Zwecke oder der Begünstigung mafiaartiger oder rassendiskriminierender Vereinigungen vorliegen. In diesen Fällen sind

³³ *Giunta*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 404. Nach *Aghina/Piccialli*, S. 273, sind die neuen Strafandrohungen in einigen Fällen sogar zu mild.

³⁴ Vgl. *Picotti*, in: *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 199. Heftige Kritik enthält *Nannucci/Piccioni*, S. 13 ff.

³⁵ *Mattevi*, in: *Dean u.a.*, *Il sistema sanzionatorio*, S. 16. *Giunta*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 404 f., hält vor allem nicht für gerechtfertigt, dass die schwere fahrlässige Körperverletzung nunmehr ausschließlich mit Geldstrafe bestraft werden kann. Aufgrund der Bedeutung des Rechtsgutes könne diese Lösung zu einer unangebrachten Monetarisierung der entsprechenden Rechtsgutsverletzung führen. Zur Aufwertung der Geldstrafe vgl. ferner unten D.II.3.a).

³⁶ Z.B. aufgrund der Verbindung mit einem Verfahren wegen eines anderen Deliktes oder im Berufungsverfahren.

nämlich die höheren ursprünglichen Strafen anwendbar. Daher verhängt der Friedensrichter beim Grunddelikt die neuen Sanktionen, während das erschwerte Delikt am Landgericht mit den ursprünglichen Strafen sanktioniert wird.³⁷ Die neuen Strafraumen sind also echte Modifikationen der alten. Dies hat zur Folge, dass nun im Strafgesetzbuch Strafraumen geschrieben stehen, die so nicht mehr gelten und die in Wahrheit Sanktionsformen bestimmen, die im Strafenkatalog des Art. 17 c.p. überhaupt nicht enthalten sind.

(2) Gründe

Dem Gesetzgeber erschien die gewählte Gesetzestechnik aus verschiedenen Gründen als die richtige. So enthält das Ermächtigungsgesetz in Art. 16 L. 468/99 keinerlei Kriterien, nach denen eine unmittelbare Änderung des Strafgesetzbuchs hätte erfolgen sollen. Da die neuen Sanktionen sowohl auf Verbrechen als auch auf Übertretungen anwendbar sind, hätte es nicht ausgereicht, lediglich den Strafenkatalog des Art. 17 c.p. entsprechend zu erweitern, sondern es wären bei vielen Instituten des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs schwierige systematische Änderungen notwendig geworden. Die ebenfalls erforderliche Änderung bei den Rechtsfolgen der einzelnen Tatbestände des Besonderen Teils hätte zudem die Abgrenzung zwischen Verbrechen und Übertretungen unmöglich gemacht. Diese ist aber unter anderem entscheidend für die Strafbarkeit des Versuchs oder der fahrlässigen Begehungsweise.³⁸

Weiterhin bestand die Schwierigkeit, dass dem Friedensrichter häufig die Zuständigkeit für ein Grunddelikt übertragen wurde, nicht aber wenn bestimmte erschwerende Umstände vorliegen. Letztere verbleiben in der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, so dass für diese die neuen Strafandrohungen nicht gelten. Da der Strafraumen für solche erschwerenden Umstände im italienischen Strafrecht meist nicht für sich bestimmt ist, sondern lediglich die Strafe für das Grunddelikt proportional um einen bestimmten Faktor (meist um ein Drittel) erhöht wird, musste auch der ursprüngliche Strafraumen der einzelnen Tatbestände noch erkennbar bleiben, um die Strafhöhe für die erschwerten Fälle berechnen zu können.

Schließlich hatte das Ermächtigungsgesetz (L. 468/99) das neue Sanktionensystem ausdrücklich nur für den Friedensrichter vorgesehen, der hierfür auch noch ein eigenes und besonderes Verfahren erhalten sollte. Die aus diesem Grunde notwendige enge Verbindung von materiellen und prozessualen Gesichtspunkten wäre bei einer Eingliederung der Reform in das Strafgesetzbuch nur schwer möglich

³⁷ Vgl. ausführlich hierzu *Brunelli, D.*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 406 f.

³⁸ Der Versuch ist nur bei Verbrechen, nicht aber bei Übertretungen strafbar (Art. 56 Abs. 2 c.p.). Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind Verbrechen nur strafbar, wenn sie vorsätzlich begangen werden. Übertretungen können hingegen vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden (Art. 42 Abs. 2–4 c.p.), vgl. zu Abgrenzung zwischen Verbrechen und Übertretungen oben B.II.1.b)(2) (Anm. 20).

gewesen. Daher wurde der prozessualen systematischen Eingliederung in die Verfahrensordnung des Friedensrichters der Vorzug gegeben. Sein Sanktionsapparat spiegelt nach den Erläuterungen der Regierung nicht so sehr den Unwert der einzelnen Straftaten wider, sondern ist eher ausgerichtet an den Eigenarten des neuen Richters und dessen Verfahren, das erheblich flexibler und weniger formalisiert ist als das vor den ordentlichen Gerichten.³⁹

Zwar blieben auch bei der gewählten Gesetzestechnik einige unvermeidbare Unstimmigkeiten, diese seien jedoch dadurch zu rechtfertigen, dass es sich bei der Reform in gewisser Weise um die Schaffung eines Mikrosystems handle, bei dem die schlichtenden Funktionen des Friedensrichters auch die Bestimmung eines mildereren Sanktionsapparates erfordere. Insofern rechtfertigten sich die Entscheidung über die Ausgestaltung des Verfahrens und die über das Sanktionensystem gegenseitig.⁴⁰

(3) Bewertung

Das gesetzgeberische Experiment,⁴¹ ein neues – wenn auch nur in einem abgegrenzten Anwendungsbereich wirksames – Sanktionensystem mit prozessualen Mitteln zu schaffen, bedarf gewiss einer genaueren Untersuchung. Akzeptiert wird meist, dass die angedrohte Strafe nicht nur den materiellen Abwägungen von Unwert und Schuld, sondern auch prozessualen Erfordernissen folgt.⁴² Der ermächtigte Gesetzgeber müsse aber das normative Gefüge so gestalten, dass es sich bestmöglich in das Rechtssystem eingliedere. Dabei dürfe auch das Strafgesetzbuch nicht unantastbar sein.⁴³

Aus formeller Sicht wird vor allem kritisiert, dass durch die Reform die Vorschriften des Strafgesetzbuchs zwar nicht förmlich geändert wurden, ein großer Teil von ihnen dennoch inhaltlich nicht mehr richtig ist, weil immer noch die ursprünglichen Strafandrohungen in ihnen enthalten sind. Folglich müssen in den neuen Auflagen des Gesetzestextes umfangreiche Fußnoten dem Leser die tatsächlichen Strafraumen erklären. Es sind also immer zwei Versionen der Tatbestände

³⁹ Vgl. zum Ganzen *Relazione*, S. 68; *Brunelli, D.*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 408; *Leoncini*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 448 f.; *Mattevi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 21.

⁴⁰ *Relazione*, S. 69.

⁴¹ *Brunelli, D.*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 409, bezeichnet es als eine „historische Kuriosität“, die in der Lage sei, einige überempfindliche Strafrecht Liebhaber zu beleidigen.

⁴² Anders *Marzaduri*, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 17, der eine so ausgeprägte Überordnung des Verfahrensrechts über materielle rechtliche Bewertungen für unannehmbar hält; Ähnlich *Brunelli, D.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 79.

⁴³ *Brunelli, D.*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 410.

vorhanden: eine formale im Text des *codice penale* und eine materielle, in der die tatsächlich anzuwendenden Strafen enthalten sind.⁴⁴

Einen weiteren, noch grundsätzlicheren Kritikpunkt stellt die Tatsache dar, dass jegliche Kriterien für die Auswahl der Straftatbestände, für die das neue Sanktionensystem gelten soll, fehlen. Es seien weder das geschützte Rechtsgut, die Schwere oder die Struktur der Straftat entscheidend gewesen, sondern nur das Argument, dem Nicht-Berufsrichter – dem offensichtlich wenig Vertrauen entgegengebracht werde – keine Straftaten zuzumuten, deren Feststellung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.⁴⁵ Ein solches Vorgehen könne zwar damit erklärt werden, dass die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Aspekte des friedensrichterlichen Verfahrens einheitlich und zusammen geregelt werden sollen; das Sanktionensystem über das Prozessrecht zu regeln, erscheine aber eher als ein „ängstliches Projekt zur Entlastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ und könne zu ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen bei der Sanktion führen.⁴⁶ Die Straftaten, die sich gut in die Mechanismen einer schlichtenden Justiz einfügten, müssten noch lange nicht mit denen übereinstimmen, die für die resozialisierenden Zwecke der neuen Sanktionen geeignet seien.⁴⁷

Die Reform führt tatsächlich dazu, dass dem italienischen Strafrechtssystem, das bereits in sehr viele „Untersysteme“ außerhalb des Strafgesetzbuchs zersplittert ist,⁴⁸ ein weiteres, mit großer praktischer Relevanz ausgestattetes „Untersystem“ hinzugefügt wird, was zu noch größerer Unübersichtlichkeit beiträgt.⁴⁹ Auch wäre natürlich ein einheitliches und durchdachtes Konzept zur Änderung der Strafandrohungen wünschenswert, das zudem mehr nach den materiellen Kriterien des Tatunwerts differenziert, anstatt pauschal die Strafraumen für alle vorwiegend nach

⁴⁴ Brunelli, D., in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 410; Mattevi, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 22.

⁴⁵ Brunelli, D., in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 403; ders., in: Cerquetti/Fiorio (Hrsg.), *Sanzioni e protagonisti*, S. 5 f.; ders. in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 79; Mattevi, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 22 f. Vgl. auch *Relazione*, S. 39.

⁴⁶ Di Martino, sub art. 52, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 449, der in diesem Zusammenhang verfassungsrechtliche Bedenken hat. Vgl. auch Mattevi, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 23.

⁴⁷ So die Auffassung von Mattevi, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 23.

⁴⁸ So z.B. das Steuerstrafrecht, das Umweltstrafrecht, das Lebensmittelstrafrecht und das Gesellschaftsstrafrecht, aber auch das Strafrecht der organisierten Kriminalität und das Jugendstrafrecht. Diese umfangreiche „Dekodifizierung“ (im Sinne der Herausnehmens aus dem *codice penale*) wird in der Literatur teils heftig kritisiert, vgl. unter vielen anderen Donini, *Riv. it. dir. proc. pen.* 1997, 387 ff. m.w.N.; Fiandaca/Musco, *Parte generale*, S. 43 ff. m.w.N.

⁴⁹ Vgl. Di Martino, sub art. 52, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 438 f.

praktischen Erwägungen ausgewählten Straftaten, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen, zu modifizieren.⁵⁰

Hier ist zu bedenken, dass eine umfassende Reform des Strafgesetzbuchs zwar immer wieder in Angriff genommen wurde, diese Reformprojekte in Italien aufgrund der zu schnell wechselnden Mehrheitsverhältnisse jedoch nie durchsetzbar waren. Insofern erscheint ein Projekt, das sämtliche Aspekte des Strafrechtssystems „in einem Guss“ regelt, zwar wünschenswert, aber vollkommen illusorisch. Dies lässt die gewählte gesetzgeberische Lösung letztlich doch als akzeptabel erscheinen, da so die Reform schnell in die Tat umgesetzt werden konnte. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Verfahren vor dem Friedensrichter in allen seinen Aspekten um eine experimentelle Regelung handelt. Ob sie funktioniert und welche Bereiche auch für das Normalverfahren als Vorbild dienen können, müssen erst die praktischen Erfahrungen zeigen. Auch aus diesem Grund ist die Lösung, ein solches Experiment in einem begrenzten Bereich zu testen und zunächst nicht in die Vorschriften des Strafgesetzbuchs einzugreifen, verständlich.⁵¹

II. Die Geldstrafe

1. Überblick

Die Geldstrafe in den beiden Varianten der Geldstrafe i.e.S. (*multa*) für Verbrechen und Geldbuße (*ammenda*) für Übertretungen bildet den Kern des Sanktionensystems des Friedensrichters. Sie ist bei allen Straftaten entweder als alleinige Option oder alternativ zu Hausaufenthalt oder gemeinnütziger Arbeit zu verhängen, soweit nicht ein wiederholter Rückfall vorliegt.⁵²

Bei den Straftaten, bei denen zuvor nur eine Geldstrafe angedroht war, sind nach wie vor diese Strafen (Geldstrafe i.e.S. und Geldbuße, je nach Charakter der Straftat) anwendbar, Art. 52 Abs. 1.⁵³ Bei den anderen Straftaten, bei denen ursprünglich (ausschließlich, alternativ oder kumulativ) Freiheitsstrafe verhängt wurde, unterscheidet sich der Strafrahmen hingegen erheblich von der nach dem Strafgesetzbuch geltenden Regelung. Art. 52 Abs. 2 bestimmt eine einheitliche Höchst-

⁵⁰ In diesem Sinne auch *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 60.

⁵¹ Vgl. auch *Relazione* S. 37.

⁵² Dann sind ausschließlich Hausaufenthalt oder – bei entsprechendem Antrag des Angeklagten – gemeinnützige Arbeit möglich, außer die Straftat ist ausschließlich mit Geldstrafe bedroht, vgl. Art. 52 Abs. 3 und oben D.I.4.a)(2).

⁵³ Obwohl eine ausdrückliche Regelung fehlt, ist davon auszugehen, dass die abweichenden Regeln im Zusammenhang mit der Geldstrafe im Verfahren vor dem Friedensrichter auch für die Straftaten gelten, die ursprünglich schon nur mit Geldstrafe bedroht waren und insofern keine Veränderung des Strafrahmens erfahren haben, vgl. u.a. *Giunta*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 408.

grenze von € 2.582 sowohl für Verbrechen als auch für Übertretungen. Diese liegt zwischen der im Strafgesetzbuch (Art. 24 und 26) für Verbrechen (€ 5.164) und Übertretungen (€ 1.032) vorgesehenen Höchstgrenze. So wird zwar formal die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Übertretungen beibehalten, die Höhe der angedrohten Sanktion unterscheidet sich aber nicht mehr.

Im Fall der Tatmehrheit bestimmt Art. 58 Abs. 4 in Abweichung von der allgemeinen Regel des Art. 78 c.p. für die Geldstrafe eine absolute Höchstgrenze von € 7.746 (bzw. € 30.987, wenn der Richter gemäß Art. 133-*bis* die Strafe erhöht, weil er aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters das Höchstmaß für wirkungslos hält).⁵⁴ Auch hier ist also eine für Verbrechen und Übertretungen einheitliche Höchstgrenze geschaffen worden, die zwischen den im Strafgesetzbuch jeweils hierfür vorgesehenen Höchstgrenzen liegt. Die Höchstgrenzen des Art. 58 Abs. 4 gelten allerdings nur, wenn alle Straftaten, die in miteinander in Realkonkurrenz stehen, in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen. Anderenfalls bleibt es bei der Regelung des Art. 78 c.p.⁵⁵

2. Effektivität der Geldstrafe

a) Durchsetzung der Geldstrafe – Allgemeines, Art. 55

Für den Fall, dass der vom Friedensrichter zu einer Geldstrafe Verurteilte nicht zahlungsfähig ist, sieht Art. 55 – entsprechend der Regelung im Normalverfahren⁵⁶ – einen Mechanismus zur Umwandlung der Geldstrafe vor. Im Unterschied zur allgemeinen Regelung ist jedoch in keinem Falle – also auch nicht bei Nichtbeachtung der umgewandelten Strafe – eine Umwandlung in eine Freiheitsstrafe möglich. Die Umwandlung erfolgt vielmehr auf Antrag des Verurteilten in Ersatzarbeit (Art. 55 Abs. 1), ohne einen solchen in Hausarrest (Art. 55 Abs. 5). Der Gesetzgeber hat hiermit also der gemeinnützigen Arbeit den Vorzug gegeben und dem

⁵⁴ Im Normalverfahren beträgt die Höchstgrenze € 15.493 (bzw. € 64.557 im Fall des Art. 133-*bis* c.p.) für Geldstrafen (bei Verbrechen) und € 3.098 bzw. (€ 12.911 im Fall des Art. 133-*bis* c.p.) für Geldbußen (bei Übertretungen).

⁵⁵ *Brunelli, D.*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 428; *Giunta*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 421; *Mattevi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 12.

⁵⁶ Im Normalverfahren richtet sich die Umwandlung nach Art. 136 c.p. i.V.m. Art. 102, 105, 108 L. 24 novembre 1981, n. 689. Eine wegen Zahlungsunfähigkeit nicht vollstreckte Geldstrafe kann danach in kontrollierte Freiheit von bis zu eineinhalb Jahren oder – auf Antrag des Verurteilten – in Ersatzarbeit umgewandelt werden. Der Richter hat bei der Auswahl der Sanktion also einen gewissen Ermessensspielraum. Wenn der Verurteilte auch die Ersatzstrafen nicht erfüllt, wandeln sich diese wiederum automatisch in eine Freiheitsstrafe um.

Richter bei der Auswahl der Sanktion, in die die Geldstrafe umgewandelt werden soll, keinerlei Ermessensspielraum belassen.⁵⁷

Das Ermächtigungsgesetz sieht in Art. 16 b) L. 468/99 vor, dass ein Mechanismus geschaffen werden soll, der die Geldstrafe in Ersatzarbeit von einem Monat bis zu sechs Monaten umwandelt. Der ermächtigte Gesetzgeber hätte also unabhängig von einem Antrag des Verurteilten ausschließlich die Umwandlung in Ersatzarbeit und bei deren Verletzung eine weitere Umwandlung in eine freiheitsentziehende Maßnahme vorsehen können. Dass sich der Gesetzgeber anders entschieden hat, wird kritisiert, weil eine Umwandlung in Hausaufenthalt vom Ermächtigungsgesetz nicht vorgesehen war und dieser auch etwas völlig anderes sei, als die ursprünglich verhängte Strafe. Die unentgeltliche Arbeitsleistung sei hingegen im Vergleich zur Geldstrafe gleichartiger, da sie in gewisser Weise als eine Art zwangsweiser Vollzug der Geldstrafe angesehen werden könne.⁵⁸

Von anderer Seite wird die Lösung, die der ermächtigte Gesetzgeber gewählt hat, befürwortet. Der Verzicht auf das Antragserfordernis für die Ersatzarbeit, deren Erfolg von der Mitwirkung des Verurteilten abhängt, würde diese weniger effektiv machen, außerdem hätte darin ein Verstoß gegen das in Art. 4 Abs. 2 EMRK normierte Verbot der Zwangsarbeit gelegen.⁵⁹ Die Rückkehr zu einer Freiheitsstrafe wird – auch wenn sie über den Umweg einer doppelten Umwandlung der Geldstrafe erfolgt – ebenfalls abgelehnt, da sie im friedensrichterlichen System, das gerade durch den vollständigen Verzicht auf die Freiheitsstrafen gekennzeichnet sei, eine Anomalie dargestellt hätte.⁶⁰ Insofern wird die von der ermächtigten Regierung gewählte Lösung mehrheitlich begrüßt.

⁵⁷ *Mattevi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 14. *Benelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 476 f., sieht aufgrund des fehlenden Ermessensspielraums die Gefahr, dass die Strafe umgangen werden kann, wenn es keine entsprechenden Arbeitsmöglichkeiten gibt. Stellt nämlich der Verurteilte einen Antrag auf Ersatzarbeit, kann die nicht vollstreckbare Geldstrafe nämlich nur in eine solche, nicht aber in Hausaufenthalt umgewandelt werden. Fehlen dann aber die Arbeitsmöglichkeiten, muss seiner Ansicht nach die Strafe gänzlich entfallen.

⁵⁸ Vgl. *Leoncini*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 467.

⁵⁹ *Benelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 474; *Di Martino*, sub art. 55, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 473. Siehe zum Antragserfordernis auch ausführlich D.IV.3.a).

⁶⁰ Vgl. *Relazione*, S. 72; *Benelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 475; *Di Martino*, sub art. 55, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 473. *Giunta*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 407, sieht auch die Umwandlung in lediglich freiheitsbeschränkende Maßnahmen als problematisch an. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass auch bei vom Friedensrichter verhängten Geldstrafen der Tatbestand des Art. 388-ter c.p. anwendbar ist. Danach sind betrügerische Verhaltensweisen, mit denen sich der Verurteilte der Vollstreckung einer Geldstrafe entziehen will, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bedroht. In diesem Falle verbleibt also auch im friedensgerichtlichen Verfahren eine indirekte Verbindung zwischen der Geld- und der Freiheitsstrafe, vgl. auch *Benelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 476.

Bei dieser Regelung stellt sich ganz allgemein die Frage, ob die Möglichkeit der Umwandlung, die in gewisser Weise immer eine Erschwerung gegenüber der ursprünglich verhängten Geldstrafe darstellt, allein die objektive Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten zur Voraussetzung haben darf. Sie wird dementsprechend in der Literatur nur dann als legitim und mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar angesehen, wenn sie zum einen in der Praxis eine *extrema ratio* darstellt und zum anderen unabhängig von der wirtschaftlichen Situation des Verurteilten ist. Daher wird die Entscheidung zugunsten einer objektiven und automatischen Umwandlung kritisiert und empfohlen, nur im Fall einer verschuldeten Zahlungsunfähigkeit eine solche Umwandlung zuzulassen.⁶¹ Hiergegen spricht die Überlegung, dass eine Regelung, die mittellose Personen generell von der Umwandlung ausschließt, ebenfalls eine Ungleichbehandlung zur Folge hat, da diese dann häufig ohne weitere Konsequenzen die Zahlung der Geldstrafe vermeiden könnten, weshalb von anderer Seite eine differenzierte Lösung befürwortet wird.⁶²

b) Umwandlung der Geldstrafe in Ersatzarbeit

Bereits das Ermächtigungsgesetz bestimmt die Umwandlung einer wegen Zahlungsunfähigkeit nicht vollstreckbaren Geldstrafe in Ersatzarbeit für einen Zeitraum vom einem Monat bis zu sechs Monaten (Art. 16 Abs. 1 b) L. 468/99). Art. 55 Abs. 1 hält sich an diese Vorgaben und gestaltet sie weiter aus. Zum einen kann danach eine solche Umwandlung nur auf Antrag des Verurteilten erfolgen. Zum anderen erfolgt die Ersatzarbeit nach den Modalitäten des Art. 54, was bedeutet, dass die Ersatzarbeit in der Leistung gemeinnütziger Arbeit besteht.

Zur Berechnung der Dauer der Ersatzarbeit entspricht nach Art. 55 Abs. 2 ein Tag Ersatzarbeit einer Geldstrafe in Höhe von € 12.⁶³ Ab einer Geldstrafe in Höhe

⁶¹ Benelli, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 472 f.

⁶² Vgl. Mattevi, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 18; *De Maglie*, Riv. it. dir. proc. pen. 1988, 648 ff. (zum Normalverfahren). So könnte man sich vorstellen, für unverschuldet zahlungsunfähig gewordene Personen eine Umwandlung in eine weniger einschneidende Sanktion vorzusehen als für solche, die aufgrund vorwerfbarer Umstände säumig geworden sind. Dies ließe sich im Verfahren vor dem Friedensrichter auch durch eine unterschiedliche Ausgestaltung der Umwandlungsbeträge erreichen. Einen Differenzierungsvorschlag für das Normalverfahren enthält *Nannucci*, Cass. pen. 1998, 2244.

⁶³ Dies bedeutet im Vergleich zum Normalverfahren eine Erschwerung, die nach Teilen der Literatur nicht zu rechtfertigen ist, vgl. *Giunta*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 407; *Mattevi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 15. Nach Art. 102 Abs. 1 L. 24 novembre 1981, n. 689 entspricht im Normalverfahren ein Tag Ersatzarbeit nämlich einer Geldstrafe in Höhe von € 25. Dagegen wird aber der unterschiedliche Inhalt der Ersatzarbeit eingewendet. Während im Normalverfahren die Ersatzarbeit nach Art. 105 Abs. 1 L. 24 novembre 1981, n. 689 einen ganzen Tag (also acht Stunden) wöchentlich betrage, bestehe ein Tag gemeinnütziger Arbeit gemäß Art. 54 nur in der Leistung von zwei Stunden Arbeit mit einer Höchstgrenze von sechs Stunden wöchentlich, vgl. *Di Martino*, sub art. 55, in: Chiavario/Mar zaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 472; *Pisa*, in: Bronzo u.a., *La competenza*, S. 237. Ähnlich *Benelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 480.

von € 2.100 ist die maximale Dauer der Ersatzarbeit erreicht. Dies stimmt fast mit der vom Friedensrichter im Regelfall höchstens verhängbaren Geldstrafe in Höhe von € 2.582 überein. Probleme können sich aufgrund der Mindestgrenze von einem Monat ergeben. Diese entspricht einer Geldstrafe in Höhe von € 360. Liegt die wegen Zahlungsunfähigkeit nicht vollstreckte Geldstrafe darunter, ist der Verurteilte bei einer Umwandlung in Ersatzarbeit benachteiligt, denn er muss in jedem Fall einen Monat ableisten. Eine solche Schlechterstellung ist nur schwer zu rechtfertigen.⁶⁴ Wie im Normalverfahren kann der Verurteilte gemäß Art. 55 Abs. 3 jederzeit die Ersatzarbeit einstellen, wenn er die ursprüngliche Geldstrafe mit Abzug der Summe bezahlt, die der bereits geleisteten Arbeit entspricht.

c) Umwandlung der Geldstrafe in Hausaufenthalt

Stellt der Verurteilte keinen Antrag auf Ersatzarbeit, so wandelt sich die unbezahlte Geldstrafe nach Art. 55 Abs. 5, 6 in Hausaufenthalt von maximal 45 Tagen um. Zur Berechnung der Dauer des Hausaufenthalts entspricht dabei ein Tag Hausaufenthalt einer Geldstrafe in Höhe von € 25. Daraus folgt, dass bereits ab einer Geldstrafe in Höhe von € 1.125 die maximale Dauer des Hausaufenthalts erreicht ist. Alle darüber hinausgehenden Geldstrafen werden daher einheitlich in 45 Tage Hausaufenthalt umgewandelt.⁶⁵ Im Vergleich zur Ersatzarbeit stellt dies eine nicht unerhebliche Besserstellung dar.

Ferner kann anders, als wenn der Hausaufenthalt direkt verhängt wird, bei einer in Hausaufenthalt umgewandelten Geldstrafe dem Verurteilten nicht gemäß Art. 53 Abs. 3 der Zugang zu bestimmten Orten verboten werden. Dies mildert die Härte des nicht unmittelbar verhängten, sondern nur durch Umwandlung der nicht vollstreckten Geldstrafe entstandenen Hausaufenthalts etwas ab. Eine Erschwerung stellt die Tatsache dar, dass der Verurteilte durch Zahlung der Geldstrafe den Hausaufenthalt nicht abwenden kann. Art. 55 Abs. 3 bezieht sich insofern eindeutig nur auf die Ersatzarbeit. Diese Ungleichbehandlung wird vielfach kritisiert.⁶⁶

⁶⁴ So die Kritik in der Literatur, vgl. *Giunta*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 407; *Mattevi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 15.

⁶⁵ *Aghina/Piccialli*, S. 292; *Mattevi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 15; *Pisa*, in: Bronzo u.a., *La competenza*, S. 239 f. *Benelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 480, hält die Begrenzung auf 45 Tage Hausaufenthalt insofern für unzureichend.

⁶⁶ Dabei ist *Pisa*, in: Bronzo u.a., *La competenza*, S. 240 f., der Auffassung, dass Art. 55 Abs. 3 einen allgemeinen Grundsatz enthalte, der für alle Fälle der Umwandlung der Geldstrafe anwendbar sei. *Manzione*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 476 f., hält eine derartige Interpretation gegen den Wortlaut nicht für möglich und zweifelt an der Verfassungsmäßigkeit einer solchen Ungleichheit. Ebenso *Di Martino*, sub art. 55, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 473, der eine entsprechende Ergänzung durch den Gesetzgeber verlangt. *Benelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 479, hält diese zusätzliche Härte des Hausaufenthalts ebenfalls nicht für gerechtfertigt.

Allgemein gegen die Möglichkeit, dass eine Geldstrafe in Hausaufenthalt umgewandelt werden kann, wendet sich eine Auffassung in der Literatur, nach der der Hausaufenthalt einen nicht unerheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit darstellt und daher grundsätzlich nicht mit der Geldstrafe, die ursprünglich für die Straftat verhängt wurde, zu vergleichen sei. Es werden daher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Art. 55 Abs. 5 vorgebracht.⁶⁷

*d) Verletzung der Verpflichtungen,
die sich aus der umgewandelten Geldstrafe ergeben*

(1) Verletzung der Verpflichtungen der Ersatzarbeit

Verletzt der Verurteilte die mit der Ersatzarbeit verbundenen Pflichten, so wandelt sich die noch nicht geleistete Arbeit ihrerseits in Hausaufenthalt um (Art. 55 Abs. 4), wobei ein Tag Hausaufenthalt wiederum einer Geldstrafe von € 25 entspricht (Art. 55 Abs. 6). Bemängelt wird an dieser Regelung, dass sie weder angibt, welche Formen von Pflichtverletzung für eine solche Umwandlung erheblich sind (z.B. nur verschuldete oder auch unverschuldete?) noch wie schwer diese Verletzungen sein müssen. Dies hat zur Folge, dass der Richter bei der Feststellung einer solchen Pflichtverletzung einen unkontrollierbaren Ermessensspielraum hat. Vorherrschend ist die Auffassung, dass nur schwere Pflichtverletzungen, also das völlige Fernbleiben der Ersatzarbeit, zu einer weiteren Umwandlung in Hausaufenthalt führen kann.⁶⁸

Auch im Fall dieser Umwandlung „zweiten Grades“ kann nach allgemeiner Meinung der Hausaufenthalt nicht mit den Verboten gemäß Art. 53 Abs. 3 verbunden werden.⁶⁹

(2) Verletzung der Verpflichtungen des Hausaufenthalts

Werden die Pflichten des Hausaufenthalts verletzt, der – entweder direkt oder über den Verstoß gegen die Ersatzarbeit – durch Umwandlung einer Geldstrafe entstanden ist, so bestimmt das Gesetz hierfür keine eigenen Rechtsfolgen. Es ist allerdings Art. 56 Abs. 2 anwendbar, der wiederholte Pflichtverletzungen in einem

⁶⁷ Dies ist die Auffassung von *Leoncini*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 467.

⁶⁸ So *Aghina/Picialli*, S. 293, mit Verweis auf Art. 56. Ebenso *Benelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 478; *Manziona*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 476. *Di Martino*, sub art. 55, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 475, ist der Auffassung, dass auch andere Pflichtverletzungen, welche die konkret ausübende Tätigkeit betreffen, jedenfalls dann zu einer Umwandlung führen könnten, wenn sie bedeutend seien oder wiederholt aufträten. Ähnlich mit Verweis auf die Parallele zu Art. 56 *Pisa*, in: Bronzo u.a., *La competenza*, S. 238.

⁶⁹ U.a. eingehend *Di Martino*, Art. 55, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 474 f.; *Pisa*, in: Bronzo u.a., *La competenza*, S. 239.

eigenen Straftatbestand unter Strafe stellt und Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr androht. Dementsprechend sind für diese Straftat nicht die Friedensgerichte, sondern die ordentlichen Gerichte zuständig.⁷⁰

3. Abschließende Beurteilung

a) Einwände gegen die Aufwertung der Geldstrafe

Die allgemeine Entscheidung des Gesetzgebers, die Geldstrafe für die Fälle der Kleinkriminalität aufzuwerten, stößt in der Literatur auf unterschiedliche Resonanz. Dem Einwand, die Geldstrafe sei uneffektiv, wird von anderer Seite entgegengehalten, dass dieses Problem nicht allein der Geldstrafe innewohne, sondern ein generelles Problem des italienischen Sanktionensystems sei und insbesondere darauf beruhe, dass die extrem hohen Strafandrohungen zu einem reinen „Papiertiger“ geworden seien. Unter der Voraussetzung, dass die Organisation der Strafvollstreckung in diesem Bereich verbessert werde, sei die Aufwertung der Geldstrafe daher zu vertreten.⁷¹ Allerdings müsse die Vollstreckung der Geldstrafe verbessert werden. Es könne nicht akzeptiert werden, dass ein Großteil der Geldstrafen nicht bezahlt werde.⁷²

Generell wird gegen die Geldstrafe eingewandt, dass sie ungerecht sei, da sie verschiedene Täter je nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen unterschiedlich hart treffe. Dies liegt insbesondere daran, dass in Italien nicht das Tagessatzsystem gilt, sondern das Geldsummensystem. Die Bemessung der Geldstrafe richtet sich also zunächst ausschließlich nach der Schwere der Tat und der Fähigkeit des Täters zur Begehung von Straftaten (Art. 133 c.p.). Hier gibt es allerdings eine Einschränkung. Der Richter kann die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters bei der Strafzumessung berücksichtigen und die Strafe bis um das Dreifache (allerdings mit der Höchstgrenze des Art. 58 Abs. 4) erhöhen, wenn er das Höchstmaß für wirkungslos hält oder bis auf ein Drittel herabsetzen, wenn er der Ansicht ist, dass das Mindestmaß außerordentlich belastend ist (Art. 133-bis c.p.).⁷³ In der Literatur finden

⁷⁰ Vgl. im Einzelnen zu Art. 56 unten D.III.5.

⁷¹ Vgl. *Giunta*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 404 f., der jedoch vehement kritisiert, dass auch die schwere fahrlässige Körperverletzung nunmehr unter die ausschließlich mit Geldstrafe zu ahndenden Delikte fällt. Angesichts der Bedeutung und der Individualität des geschützten Rechtsguts könne der Rückgriff auf die Geldstrafe den Gedanken einer unangebrachten „Monetarisierung“ der entsprechenden Rechtsgutsverletzung aufkommen lassen.

⁷² *Pavarini*, in *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 48. Tatsächlich werden nach „*Sanzioni non detentive (Le)*“, S. 10, lediglich 4 % der Summe der verhängten Geldstrafen eingezogen.

⁷³ Die hierdurch möglich gewordene Differenzierung wird allerdings in der Literatur nicht für ausreichend gehalten. Zwischen den beiden Aspekten der Strafzumessung, nämlich Art. 133 c.p. einerseits und Art. 133-bis c.p. andererseits, fehle eine klare Unterscheidung. Dies habe zur Folge, dass aufgrund der fehlenden Transparenz nicht nachgeprüft

sich daher Stimmen, die heftig kritisieren, dass nun die Aufwertung der Geldstrafe im Verfahren vor dem Friedensrichter nicht mit ihrer umfassenden Reformierung verbunden wurde.⁷⁴

b) Einwände gegen das Umwandlungssystem

Auch der für das Verfahren vor dem Friedensrichter geltenden besonderen Regelung über die Umwandlung einer wegen Zahlungsunfähigkeit nicht vollstreckbaren Geldstrafe stehen einige Bedenken gegenüber. Zum einen wird kritisiert, dass diese Umwandlung automatisch und nach objektiven Kriterien erfolgt, ohne dass es auf ein Verschulden des Verurteilten ankommt. Aufgrund der Umwandlung erfolge zumindest eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, weshalb auch hierfür das Schuldprinzip zu beachten sei. Deshalb wird vorgeschlagen, die Umwandlung der Geldstrafe in den Fällen auszuschließen, in denen der Verurteilte ohne sein Verschulden zahlungsunfähig geworden ist. Andere schlagen eine abgestufte Lösung vor.⁷⁵

Auch die Dauer der durch die Umwandlung entstandenen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen scheint nicht ganz durchdacht zu sein. Bei einer Umwandlung der Geldstrafe in Ersatzarbeit muss aufgrund der Untergrenze von einem Monat (was einer Geldstrafe von ca. € 360 entspricht) ein zu einer geringeren Geldstrafe Verurteilter bei der Umwandlung einen zusätzlichen Nachteil in Kauf nehmen. Wird die Geldstrafe hingegen in Hausaufenthalt umgewandelt, so wird ein zu einer hohen Geldstrafe Verurteilter durch die Umwandlung ungerechtfertigterweise bevorzugt, da der Hausaufenthalt eine Höchstdauer von 45 Tagen hat, was einer Geldstrafe von nur € 1.125 entspricht. Hier wäre eine Korrektur angebracht.⁷⁶

Einen weiteren Kritikpunkt bildet die Tatsache, dass der Verurteilte durch die Zahlung der restlichen umgewandelten Geldstrafe die weitere Vollstreckung der Ersatzarbeit abwenden kann, dies aber nicht möglich ist, wenn eine Umwandlung

werden könne, ob der Richter die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters tatsächlich berücksichtigt habe, vgl. *De Maglie*, Riv. it. dir. proc. pen. 1988, S. 657; *Mattevi*, in: Dean u.a., Il sistema sanzionatorio, S. 16; *Molinari*, in: Vassalli (Hrsg.), Problemi generali, S. 191 f.

⁷⁴ So *Mattevi*, in: Dean u.a., Il sistema sanzionatorio, S. 16 f. Bereits seit vielen Jahren fordert die Lehre die Einführung eines Tagessatzsystems für die Geldstrafe, vgl. u.a. *Bricola*, in: Bendetti u.a., Giustizia penale, S. 56 ff.; *De Maglie*, Riv. it. dir. proc. pen. 1988, S. 680 f.; *Molinari*, in: Vassalli (Hrsg.), Problemi generali, S. 180 und 192 ff.; „Sanzioni non detentive (Le)“, S. 10.

⁷⁵ Vgl. *De Maglie*, Riv. it. dir. proc. pen. 1988, S. 648 ff. (zum Normalverfahren); *Mattevi*, in: Dean u.a., Il sistema sanzionatorio, S. 18; *Nannucci*, Cass. pen. 1998, 2244, und eingehender bereits oben D.II.2.a).

⁷⁶ Vgl. *Benelli*, in: Scalfati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 480; *Giunta*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace, S. 407; *Mattevi*, in: Dean u.a., Il sistema sanzionatorio, S. 15; *Pisa*, in: Bronzo u.a., La competenza, S. 239 f., und bereits oben D.II.2.b) und c).

in Hausaufenthalt erfolgt ist. Auch hier wird ein neuerliches Tätigwerden des Gesetzgebers für erforderlich gehalten.⁷⁷

Schließlich wird die Ausgestaltung von Art. 55 Abs. 4 bemängelt. Danach wandelt sich die nicht geleistete Ersatzarbeit in Hausaufenthalt um, wobei weder die Form noch die Schwere der Pflichtverletzung näher geregelt wird. Nach der Literatur kann nicht jede Pflichtverletzung für eine solche Umwandlung ausreichend sein. Einigkeit besteht darüber, dass das völlige Fernbleiben von der Arbeit für die Anwendung von Art. 55 Abs. 4 ausreichend sein muss.⁷⁸ Es wird zudem die Auffassung vertreten, dass daneben die Verletzung sonstiger mit der Ersatzarbeit verbundener Pflichten jedenfalls dann zu einer weiteren Umwandlung führen müsse, wenn diese schwer seien oder wiederholt geschehen.⁷⁹ Der Gesetzgeber könnte hier, vielleicht analog zur Formulierung in Art. 56, für Klarheit sorgen.⁸⁰

c) Praxis

Zahlen über die Anwendung der Geldstrafe durch die Friedensgerichte existieren lediglich für die Region Trentino-Alto Adige. Obwohl sie natürlich nicht repräsentativ sein können, sollen sie hier beispielhaft genannt werden. Entsprechend der durch die Reform erfolgten Aufwertung der Geldstrafe, stellt diese die mit Abstand am Häufigsten verhängte Sanktion dar. Im Jahr 2002 waren 83,5 % der verhängten Strafen Geldstrafe, 2003 83,2 %, 2004 84,7 % und 2005 85,2 %.⁸¹ Dass im Verfahren vor dem Friedensrichter mehrheitlich die Geldstrafe zu Anwendung kommt, entspricht grundsätzlich den Intentionen des Gesetzgebers, insofern als die beiden anderen vom Friedensrichter anwendbaren Strafen Hausaufenthalt und gemeinnützige Arbeit immer noch die persönliche Freiheit des Verurteilten einschränken und daher den schwereren Fällen vorbehalten bleiben müssen.⁸²

Ob die Dominanz der Geldstrafe allerdings in dieser extremen Ausprägung vom Gesetzgeber beabsichtigt war, muss bezweifelt werden. Die frappante Häufigkeit, mit der die einzige traditionelle Strafe angewendet wird, kann nämlich kaum dem Ziel der Reform entsprechen, eine innovative Regelung zu schaffen und auch bei

⁷⁷ So u.a. *Di Martino*, sub art. 55, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 473, vgl. oben D.II.2.c).

⁷⁸ Vgl. u.a. *Benelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 478; *Pisa*, in: Bronzo u.a., *La competenza*, S. 238; *Manzione*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 476.

⁷⁹ Vgl. *Di Martino*, sub art. 55, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 475, und bereits oben D.II.2.d)(1).

⁸⁰ Siehe zu Art. 56 im Einzelnen unten D.III.5.

⁸¹ Zahlen entnommen aus *Mattevi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 37. Ähnlich die Zahlen, die vom Büro der Friedensrichter beim Landgericht Livorno gesammelt wurden. Sie weisen einen Anteil der Geldstrafe an den Verurteilungen von 90 % aus, vgl. „Sanzioni non detentive (Le)“, S. 15 und Anlage 1.

⁸² So auch *Mattevi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 39.

den Sanktionen neue und effektive Wege zu gehen, um die Resozialisierung und Reintegration des Täters zu fördern.

d) Zusammenfassung

Der Gesetzgeber hat der Geldstrafe im Verfahren vor dem Friedensrichter eine herausragende Stellung zugeschrieben. Bei den leichteren Taten stellt sie die alleinige Sanktionsform dar und selbst bei schwereren Delikten kann sie immer noch alternativ statt Hausaufenthalt oder gemeinnütziger Arbeit verhängt werden. Lediglich bei wiederholtem Rückfall ist die Geldstrafe ausgeschlossen. Im Gegensatz zum Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sind nunmehr Mindest- und Höchststrafen für Verbrechen und Übertretungen einheitlich geregelt. Bei der Festlegung des Höchstbetrags hat sich der Gesetzgeber meist ungefähr in der Mitte zwischen der Geldstrafe i.e.S. und der Geldbuße gehalten. Die absolute Höchststrafe beträgt € 30.987.⁸³ Vor allem die Kritiker der Geldstrafe sind der Auffassung, dass zunächst eine umfassende Reform dieser Sanktionsform hätte erfolgen müssen, anstatt ihr in unveränderter Form und mit allen ihren Mängeln eine so viel größere Bedeutung zuzuschreiben.

Eine vom Normalverfahren erheblich abweichende Regelung hat die Umwandlung der Geldstrafe im Fall ihrer Nicht-Vollstreckung wegen Zahlungsunfähigkeit erhalten. Eine Umwandlung in eine Freiheitsstrafe ist – auch in der „zweiten Runde“ – nicht möglich. Stellt der Verurteilte einen entsprechenden Antrag, wird die Geldstrafe in Ersatzarbeit in Form gemeinnütziger Arbeit umgewandelt, ohne einen solchen in Hausaufenthalt. Diese Umwandlung erfolgt automatisch. Weder hat der Richter dabei irgendeinen Entscheidungsspielraum noch ist zu berücksichtigen, ob der Täter verschuldet oder unverschuldet zahlungsunfähig geworden ist. Dies wird vielfach als unbillig und ungerecht angesehen. Leistet der Verurteilte auch die gemeinnützige Arbeit nicht, so wird diese in Hausaufenthalt umgewandelt. Ein Verstoß gegen Letzteren stellt nach Art. 56 eine eigenständige Straftat dar, die nicht in die Zuständigkeit des Friedensrichters fällt und mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bedroht ist.⁸⁴

Abgesehen von den allgemeinen Einwänden gegen die Geldstrafe, die sicherlich nicht unberechtigt sind, kann die generelle Entscheidung, die Geldstrafe als einen

⁸³ Sie gilt im Fall der Realkonkurrenz und wenn der Richter aufgrund der guten wirtschaftlichen Verhältnisse das Höchstmaß für wirkungslos hält und die Strafe deshalb erhöht.

⁸⁴ Vgl. zu Art. 56 im Einzelnen unten D.III.5. und D.IV.4.

Kernpunkt des Sanktionensystems des Friedensrichters auszugestalten, nicht beanstandet werden. Insbesondere für leichte und leichteste Taten ist sie gewiss die richtige Sanktion, da sie das bedeutende Rechtsgut der persönlichen Freiheit des Täters unangetastet lässt. Es wäre allerdings wünschenswert, wenn sich der italienische Gesetzgeber dem einen oder anderen Aspekt nochmals widmen würde.

III. Der Hausaufenthalt, Art. 53

1. Wesen, Inhalt und Anwendungsbereich

a) *Wesen und Inhalt des Hausaufenthalts*

Die durch die Reform neu geschaffene Hauptstrafe⁸⁵ des Hausaufenthalts (*permanenza domiciliare*) besteht nach Art. 53 Abs. 1 in der Verpflichtung, in der eigenen Wohnung oder an einem anderen privaten Aufenthaltsort bzw. an einem Pflege- oder Fürsorgeort oder in einer Aufnahmeeinrichtung an Samstagen und Sonntagen zu verbleiben. Der Hausaufenthalt stellt somit wohl die schwerste der vom Friedensrichter zu verhängenden Sanktionen dar, da sie die persönliche Bewegungsfreiheit des Verurteilten beschränkt. Die Beeinträchtigung ist allerdings relativ moderat und je nach den wirtschaftlichen und familiären Bedingungen der Person unterschiedlich stark.⁸⁶ Ferner sollen entsozialisierende Effekte, die durch eine längerfristige Isolierung der Verurteilten entstehen können, möglichst vermieden werden. Dementsprechend handelt es sich auch nicht um eine freiheitsentziehende, sondern lediglich um eine freiheitsbeschränkende Maßnahme, wie Art. 53 Abs. 2 eindeutig klarstellt.⁸⁷

Obwohl die Einschränkung der persönlichen Freiheit geringer ist als bei der Freiheitsstrafe, bleibt die Verhängung der Strafe des Hausaufenthalts immer noch ein Eingriff in ein verfassungsrechtlich geschütztes Rechtsgut. Dies hat zur Folge, dass auch bei dieser strafrechtlichen Sanktion⁸⁸ die verfassungsmäßigen Garantien anwendbar sind, die für alle die persönliche Freiheit belastenden Maßnahmen gelten. Trotz des sehr vereinfachten friedensgerichtlichen Verfahrens wird insbesondere

⁸⁵ Zur Rechtsnatur der Sanktion als Hauptstrafe vgl. oben D.I.3.b)(3).

⁸⁶ *Nannucci/Piccioni*, S. 170, stellen in diesem Zusammenhang die Frage, ob es sich tatsächlich um eine Strafe handelt. Der Verurteilte könne zu Hause Feste veranstalten, fernsehen oder sich einfach ausruhen, also alles, was er auch ohne Verurteilung durch ein Gericht tue.

⁸⁷ Vgl. oben D.I.3.b)(2). Dadurch dass sich der Verurteilte nicht im Freiheitsentzug befindet, folgt auch, dass er selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen hat, vgl. *Relazione*, S. 70.

⁸⁸ Vgl. zum strafrechtlichen Charakter der neuen Sanktionen oben D.I.3.b)(1).

das Prinzip des fairen Verfahrens (*principio del giusto processo*) mehrheitlich für eingehalten angesehen.⁸⁹

b) Anwendungsbereich des Hausaufenthalts

Der Hausaufenthalt ist nach Art. 52 alternativ zur Geldstrafe für die Straftaten vorgesehen, die ursprünglich mit Freiheitsstrafe bedroht waren, und zwar entweder als alleinige Sanktion, kumulativ zur Geldstrafe oder alternativ⁹⁰ dazu. Lediglich bei wiederholtem Rückfall ist ausschließlich Hausaufenthalt (bzw. gemeinnützige Arbeit) vorgesehen, außer es sind zudem gleichwertige oder überwiegende mildernde Umstände gegeben.⁹¹ Bei der Entscheidung zwischen Geldstrafe und Hausaufenthalt steht dem Richter ein Ermessensspielraum zu, für dessen Ausübung das Gesetz keinerlei Hinweise gibt. Die Kriterien, die normalerweise für die Entscheidung zwischen Geld- und Freiheitsstrafe verwendet werden, sind nur bedingt anwendbar, da sich freiheitsentziehende und lediglich freiheitsbeschränkende Sanktionen hinsichtlich ihrer Härte, ihres Werts und ihrer Funktion nicht ohne Weiteres decken.⁹² Sicherlich ist auch hier in erster Linie die Schwere der Tat entscheidend, aber auch andere, insbesondere spezialpräventive Gesichtspunkte, die an die spezielle Zielsetzung der freiheitsbeschränkenden Sanktionen gebunden sind, werden zu berücksichtigen sein. Dementsprechend wird kritisiert, dass das Gesetz solche Kriterien nicht als Leitlinie für die richterliche Entscheidung angibt.⁹³ Der Hausaufenthalt ist über die Fälle des Art. 52 hinaus auch anwendbar, wenn eine wegen Zahlungsunfähigkeit nicht vollziehbare Geldstrafe umgewandelt wird.⁹⁴ Er ist gleichermaßen bei Übertretungen wie bei Verbrechen möglich.

c) Vorbilder

Die Sanktion des Hausaufenthalts stellt, was ihre Rechtsnatur und ihren Inhalt betrifft, eine absolute Neuheit in der italienischen Rechtsordnung dar. Dennoch war sie inspiriert von ähnlichen, bereits existierenden Instituten, die jeweils die Pflicht zum Inhalt haben, sich zu Hause aufzuhalten. Der Vorgänger des heute geltenden

⁸⁹ So u.a. *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 58; *Filippi*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 267; *Tonini*, *Dir. pen. e proc.* 2000, 931 f. Anders *Pulvirenti*, *Riv. it. dir. proc. pen.* 2002, 1374 ff.

⁹⁰ Dann allerdings nur bei einer Höchststrafe von über sechs Monaten.

⁹¹ Vgl. oben D.I.4.a)(2).

⁹² Vgl. *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 60.

⁹³ *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 61 m.w.N., vgl. hierzu im Einzelnen unten D.V.2.

⁹⁴ Entweder nach Art. 55 Abs. 5 direkt oder nach Art. 55 Abs. 4, wenn der Verurteilte eine Umwandlung in Ersatzarbeit beantragt hatte, aber die entsprechenden Verpflichtungen nicht erfüllt, vgl. eingehend bereits oben D.II.2.

Strafgesetzbuchs, der *Codice Zanardelli* von 1889, enthielt in Art. 41 Abs. 2 bereits als Hauptstrafe eine Art Hausarrest (*arresto in casa*) als sog. „strafrechtliches Surrogat“, der als nicht freiheitsentziehende Sanktion für die Delikte der Kleinkriminalität Anwendung fand.

Heute kann der Hausarrest (*arresto domiciliare*) zum einen als alternative Zwangsmaßnahme zur Untersuchungshaft im Ermittlungsverfahren verhängt werden (Art. 284 c.p.p.). Es handelt sich hierbei allerdings um eine prozessuale Maßnahme. Weiterhin gibt es den Hausarrest (*detenzione domiciliare*) gemäß Art. 47-ter o.p.⁹⁵ als alternative Maßnahme zur Freiheitsstrafe, die im Verlauf des Vollstreckungsverfahrens durch das Vollstreckungsgericht aus gesundheitlichen, sozialen oder familiären Gründen gewährt werden kann. Die Freiheitsstrafe kann dann zwar zu Hause verbüßt werden, es handelt sich der Natur nach im Gegensatz zum Hausaufenthalt aber immer noch um Freiheitsentzug, daher auch die unterschiedliche Bezeichnung. Seit 1998 wurde der Anwendungsbereich des Hausarrests erweitert. Er kann jetzt jedem Verurteilten gewährt werden, der nicht mehr als zwei Jahre (Rest-)Strafe zu verbüßen hat, wenn die Maßnahme dazu geeignet ist, die Gefahr abzuwenden, dass der Verurteilte weitere Straftaten begeht.⁹⁶

Schließlich haben einige der Projekte zur Reform des Strafgesetzbuchs Hausarrest als Hauptstrafe (Art. 51, 55 *progetto Grosso* von 2000) bzw. durch Umwandlung einer wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten nicht vollstreckten Geldstrafe (*progetto Pagliaro* von 1992) vorgesehen.

2. Dauer und Vollstreckungsort

a) Dauer des Hausaufenthalts

Der Hausaufenthalt wird nach Art. 53 Abs. 2 für mindestens sechs und höchstens fünfundvierzig Tage verhängt. Die Höchstdauer entspricht genau den Vorgaben von Art. 16 Abs. 1a) des Ermächtigungsgesetzes (L. 468/99). Im Einzelnen beträgt der Hausaufenthalt zwischen sechs und dreißig Tagen, wenn die ursprüngliche Strafandrohung in Geldstrafe oder Freiheitsstrafe mit einer Höchstdauer von über sechs Monaten besteht (Art. 52 Abs. 2 a) 2. Alt.). Ist die Straftat ursprünglich nur mit einer Freiheitsstrafe gleich welcher Höhe bedroht, so kann Hausaufenthalt von fünfzehn bis fünfundvierzig Tagen verhängt werden (Art. 52 Abs. 2 b). Hausaufenthalt zwischen zwanzig und fünfundvierzig Tagen ist schließlich möglich, wenn die Straftat ursprünglich mit Geld- und Freiheitsstrafe sanktioniert wurde (Art. 52

⁹⁵ Eingefügt durch L. 10 ottobre 1986, n. 663.

⁹⁶ Diese Neuerung durch das sog. *legge Simeone*, L. 27 maggio 1998, n. 165 hat zu einer explosionsartigen Vermehrung der entsprechenden Bewilligungen geführt, blieb allerdings nicht ohne Kritik, vgl. *Comucci*, Riv. it. dir. proc. pen. 2000, 204; *Mattevi*, in: Dean u.a., Il sistema sanzionatorio, S. 8.

Abs. 2 c). Alternativ zum Hausaufenthalt kann stets auch lediglich eine Geldstrafe verhängt werden.

Bei Vorliegen erschwerender oder mildernder Umstände kann der Strafraum unter- bzw. überschritten werden. Dies folgt aus Art. 58 Abs. 1, der einen Verweis auf die Regelungen über die Freiheitsstrafe und somit auf Art. 64 ff. i.V.m. 132 c.p. enthält.⁹⁷ In Ermangelung einer spezifischen Regelung für den Hausaufenthalt muss auch dessen absolute Maximaldauer diesen Normen entnommen werden.⁹⁸ Liegen also mehrere erschwerende Umstände vor, so darf die Strafe dennoch das Dreifache des vom Gesetz für die Straftat festgesetzten Höchstmaßes, also 135 Tage im Fall des Art. 52 Abs. 2b) und c), nicht überschreiten. Im Vergleich zur Freiheitsstrafe, deren absolute Höchstgrenze dreißig Jahre beträgt, liegt die geringere Härte der neuen Sanktion auf der Hand. Diese ist, auch wenn sie nicht am Stück vollstreckt wird, im Normalfall nach spätestens einem halben Jahr erledigt.

b) Ort der Vollstreckung des Hausaufenthalts

Art. 53 Abs. 1 bestimmt, dass die Strafe des Hausaufenthalts die Pflicht mit sich bringt, in der eigenen Wohnung oder an einem anderen privaten Aufenthaltsort bzw. einem Pflege- oder Fürsorgeort oder in einer Aufnahmeeinrichtung zu verweilen. Die die Begriffe der eigenen Wohnung, des anderen privaten Aufenthaltsorts und des Pflege- und Fürsorgeortes sind im Strafrechtssystem bereits bekannt. Von dort darf sich auch derjenige nicht fortbewegen, der gemäß Art. 284 c.p.p. unter Hausarrest gestellt wurde. Die Möglichkeit, an diesen Orten eine (Rest-)Freiheitsstrafe zu verbüßen, kann zudem nach Art. 47-ter o.p. gewährt werden. Da in diesen Normen ebenfalls klare Angaben dazu fehlen, wo sich der Wohnort oder der andere private Aufenthaltsort genau befindet, haben Lehre und Rechtsprechung in den letzten zwanzig Jahren Kriterien hierfür erarbeitet.

Dementsprechend wird unter „eigener Wohnung“ der Raum verstanden, der sich in der freien Verfügung der Person befindet, sei es als Eigentümer, Mieter oder Untermieter. Auch ein privates Wohnrecht gemäß Art. 1022 c.c. wird, ebenso wie eine tatsächliche familiäre Beziehung, als ausreichend erachtet.⁹⁹ Die Rechtsprechung hat den Begriff der eigenen Wohnung stets restriktiv ausgelegt und verlangt, dass die betreffende Person dort ihr häusliches und privates Leben führt. Ausgeschlossen sind danach Gemeinschaftsflächen des Hauses, Nebengebäude, Gärten, Höfe und ähnliche Bereiche, die nicht eng mit der Wohnung verbunden sind; eben-

⁹⁷ Liegt ein erschwerender oder ein mildernder Umstand vor, so wird die Strafe um bis zu ein Drittel erhöht (Art. 64 c.p.) bzw. vermindert (Art. 65 c.p.).

⁹⁸ Dies wird als Mangel in der Koordinierung des neuen Mikrosystems mit dem des Strafgesetzbuchs angesehen, vgl. *Bucci/Ariolli*, S. 227.

⁹⁹ Vgl. *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 42.

so wie Nachbarwohnungen oder die Straßenseite, die gegenüber der Wohnung liegt.¹⁰⁰

Unter einem „anderen privaten Aufenthaltsort“ ist der Raum zu verstehen, in dem die Person eine Unterkunft hat, die von gewisser Dauer ist und nicht ausschließlich beruflichen oder geschäftlichen Interessen, sondern auch Wohnzwecken dient. Bei einem Nomadenlager würden beispielsweise neben dem Wohnwagen die Räume als zugehörig angesehen, die eng mit den Wohnzwecken verbunden sind, nicht aber das gesamte Gebiet des Lagers.¹⁰¹ Denkbar sind auch solche Fälle, in denen sich der Verurteilte beispielsweise aus Gründen der Arbeit oder des Studiums nur unter der Woche in seiner Wohnung aufhält und an den Wochenenden bei seinen Eltern oder seinem Partner wohnt. Dann kann die Vollstreckung an diesem Ort sinnvoll sein.¹⁰² Hilfseinrichtungen zur Wiedereingliederung von Drogenabhängigen können ebenfalls zur Wohnung oder zum privaten Aufenthaltsort gehören.¹⁰³

„Pflege- oder Fürsorgeorte“ sind beispielsweise Krankenhäuser, private Heilanstalten, Altenheime, Behinderteneinrichtungen und alle anderen Einrichtungen, die das Recht auf Gesundheit gewährleisten sollen.¹⁰⁴ Die Vollstreckung des Hausaufenthalts ist schließlich auch in einer Aufnahmeeinrichtung möglich, die völlig private Initiativen umfasst.¹⁰⁵

Die Bestimmung des Ortes, an dem der Hausaufenthalt vollzogen werden soll, obliegt dem Richter. Hierbei werden ihm wiederum keinerlei Kriterien an die Hand gegeben, was zu einem weiten richterlichen Ermessensspielraum führt.¹⁰⁶ Fraglich ist vor allem, ob und in welchem Maße er entsprechende Wünsche oder sogar Anträge berücksichtigen kann. In erster Linie wird der Hausaufenthalt wohl in der eigenen Wohnung zu verbringen sein.¹⁰⁷ Die anderen genannten Orte sind nur dann relevant, wenn der Verurteilte keinen festen Wohnsitz hat oder wenn die Vollstre-

¹⁰⁰ Cass. 9 luglio 1993, Cass. pen. 1995, S. 280; Cass. 4 ottobre 1994, Cass. pen. 1995, S. 3343; *Rossetto*, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giurisprudenza sistematica*, S. 139.

¹⁰¹ Vgl. *Rossetto*, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giurisprudenza sistematica*, S. 139 f.; Cass. 9 luglio 1993, Cass. pen. 1995, S. 280.

¹⁰² *Profitti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 160.

¹⁰³ *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 43 f.

¹⁰⁴ *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 44.

¹⁰⁵ Vgl. *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 45.

¹⁰⁶ *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 62, sieht hierin eine echte Regelungslücke. Nach *Mignosi*, *Il giudice di pace* 2003, 77, sollen auch in diesem Zusammenhang die Erfordernisse der Familie, der Arbeit, des Studiums und der Gesundheit entscheidend sein.

¹⁰⁷ Dementsprechend kann wohl der Richter – um die Härte der Sanktion zu steigern – nicht die Vollstreckung in der Wohnung deshalb ablehnen, weil diese komfortabel und luxuriös ist und der Verurteilte ohnehin das Wochenende dort verbringen würde, vgl. *Giunta*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 409.

ckung in der eigenen Wohnung entweder zu belastend oder kontraproduktiv, weil kriminalitätsfördernd wäre.¹⁰⁸

3. Zeitpunkt der Vollstreckung

Nach Art. 53 Abs. 1 kann der Richter die Vollstreckungsmodalitäten verändern und bestimmen, dass die Strafe an anderen Tagen als am Wochenende verbüßt wird. Auf Antrag des Verurteilten kann sie auch zusammenhängend vollzogen werden. Art. 53 Abs. 1 sieht also drei verschiedene zeitliche Vollstreckungsmodalitäten vor: die reguläre geteilte Vollstreckung am Samstag und Sonntag, die besondere geteilte Vollstreckung an anderen Wochentagen und die zusammenhängende Vollstreckung.

a) Allgemeine geteilte Vollstreckung

Im Regelfall wird der Hausaufenthalt am Samstag und Sonntag, 48 Stunden am Stück verbüßt. Bei dieser allgemeinen geteilten Vollstreckung (*esecuzione frazionata ordinaria*) findet der Hausaufenthalt also an zwei Tagen pro Woche statt. Er beginnt am Samstag um 0.00 Uhr und endet am Sonntag um 24.00 Uhr.

b) Besondere geteilte Vollstreckung

Will der Richter anordnen, dass die Strafe an anderen Wochentagen vollzogen wird (*esecuzione frazionata speciale*), so stellt sich angesichts des Fehlens entsprechender gesetzlicher Hinweise die Frage, inwieweit von der allgemeinen Regel abgewichen werden kann. Zunächst wäre denkbar, dass die Vollstreckung nicht an zwei Tagen wöchentlich erfolgen muss, sondern lediglich an einem Tag oder auch an drei oder mehr Tagen pro Woche. Dies wird mehrheitlich abgelehnt. Die Verbüßung des Hausaufenthalts an nur einem Tag pro Woche wird als kriminalpolitisch verfehlt und geradezu lächerlich angesehen, während aus dem Wortlaut von Art. 53 Abs. 1, der von Samstag und Sonntag spricht, entnommen wird, dass der Hausaufenthalt tatsächlich auch nicht länger als zwei Tage wöchentlich dauern kann. Eine entsprechende gesetzliche Klärung wäre sinnvoll.¹⁰⁹ Demgegenüber wird nicht verlangt, dass die Vollstreckung unter der Woche unbedingt an zwei aufeinander

¹⁰⁸ So beispielsweise eine Vollstreckung in der Ehemwohnung, wenn der Täter wegen einer Straftat zum Nachteil seiner Ehefrau verurteilt worden ist, vgl. *Giunta*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 409. Anders *Profitti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 162.

¹⁰⁹ So *Di Martino*, sub art. 53, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 457; vgl. auch *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 45.

folgenden Tagen stattzufinden hat. Der Hausaufenthalt an zwei getrennten Tagen wird ebenfalls für möglich gehalten.¹¹⁰

Uneinigkeit besteht in der Literatur schließlich darüber, ob es möglich ist, einen Tag Hausaufenthalt lediglich 24 Stunden am Stück zu verbüßen, was beispielsweise auch von 16.00 Uhr des einen bis 16.00 Uhr des darauf folgenden Tages geschehen könnte, oder ob ein Tag Hausaufenthalt notwendigerweise immer von 0.00 bis 24.00 Uhr dauern muss. Hier könnte ein Blick auf Art. 44 Abs. 1 hilfreich sein. Danach können die Modalitäten zur Vollstreckung des Hausaufenthalts vom Gericht aus Gründen der absoluten Notwendigkeit nachträglich geändert werden. Aus dieser Bestimmung wird geschlossen, dass eine dahingehende Änderung zugunsten des Verurteilten grundsätzlich möglich sein muss. Eine solche Anpassungsfähigkeit der Sanktion würde auch besser zum System des friedensgerichtlichen Verfahrens passen, das ja gerade von besonderer Flexibilität gekennzeichnet ist.¹¹¹

Gegen diese Interpretation wird eingewendet, dass Art. 44 lediglich die Voraussetzung für eine Modifikation der Vollstreckungsmodalitäten enthalte, die sich wiederum innerhalb der in Art. 53 Abs. 1 vorgesehenen Formen halten müsse. Darüber hinausgehende, gesetzlich nicht vorgesehene Abweichungen seien nicht möglich und widersprächen dem Grundsatz der Bestimmtheit des Inhalts der Strafe. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass solche Abweichungen immer im Interesse des Verurteilten stehen, der auch einen entsprechenden Antrag auf Veränderung der Vollstreckungsmodalitäten gemäß Art. 44 stellt.¹¹²

Fest steht jedenfalls, dass der Richter bei der Festlegung des konkreten Inhalts der Sanktion eine zentrale und aktive Rolle spielt. Die Intention des Gesetzgebers scheint eher in Richtung einer individuelleren Sanktionierung zu gehen und eine Anpassung an die konkrete Situation des Täters zuzulassen.¹¹³ Art. 44 dient ferner dazu, bei absoluter Notwendigkeit Ausnahmen vom Hausaufenthalt zuzulassen, wie z.B. bei einem Gang zum Arzt oder zur Therapie.¹¹⁴

Bei der Ausübung des richterlichen Ermessens, ob eine vom Normalfall abweichende Vollstreckung erfolgen soll, sind die Erfordernisse der Familie, der Arbeit, des Studiums oder der Gesundheit des Verurteilten zu berücksichtigen.¹¹⁵ Dies be-

¹¹⁰ Vgl. *Di Martino*, sub art. 53, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 457.

¹¹¹ In diesem Sinne *Di Martino*, sub art. 53, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 457 f.

¹¹² *Di Martino*, sub art. 53, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 458.

¹¹³ Vgl. *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 47 f.

¹¹⁴ Vgl. auch *Di Martino*, sub art. 53, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 459 f.

¹¹⁵ Diese Kriterien tauchen bereits bei der Einstellung des Verfahrens wegen besonderer Geringfügigkeit der Tat gemäß Art. 34 auf. Eine solche Einstellung ist möglich, wenn die Fortsetzung des Verfahrens negative Auswirkungen auf Arbeit, Studium, Familie oder Gesundheit des Beschuldigten bzw. Angeklagten haben könnte, siehe oben C.II.2.e).

stätigt einmal mehr die spezialpräventive Ausrichtung des friedensgerichtlichen Sanktionensystems.¹¹⁶ Der Angeklagte kann einen entsprechenden Antrag stellen,¹¹⁷ der Richter muss jedoch, wenn er die relevanten Umstände kennt, auch von sich aus tätig werden. In diesem Zusammenhang sind vielfältige Situationen denkbar, die den Richter dazu bringen könnten, den Vollzug unter der Woche zu verfügen.¹¹⁸ Stets wird er sich aber der Schwierigkeit gegenüber sehen, bei seiner Entscheidung die Notwendigkeiten der formalen Gesetzmäßigkeit und der Rechtssicherheit mit der Einzelfallgerechtigkeit in Einklang zu bringen.¹¹⁹

c) Zusammenhängender Vollzug

Der zusammenhängende Vollzug (*esecuzione continuata*) des Hausaufenthalts ist nur möglich, wenn der Verurteilte ihn beantragt, da hierdurch die Sanktion eine einschneidendere Wirkung auf das Leben des Betroffenen hat. Der Antrag des Verurteilten auf zusammenhängende Vollstreckung ist für den Richter nicht zwingend.¹²⁰ Es müssen auch hier die Erfordernisse der Familie, der Arbeit, des Studiums oder der Gesundheit des Verurteilten für eine Abweichung von der normalen Vollstreckungsform sprechen.¹²¹ Der Antragsteller kann und muss daher seine konkreten Lebensbedürfnisse darstellen und dem Richter die notwendigen Informationen liefern. Der Antrag auf zusammenhängende Vollstreckung ist gemäß Art. 33 Abs. 1 (spätestens¹²²) direkt, nachdem der Richter die Verurteilung zum Hausaufenthalt ausgesprochen hat, zu stellen. Im Rahmen des zusammenhängenden Vollzugs ergibt sich das Problem, wie der Verurteilte dringende Lebensbedürfnisse

¹¹⁶ Vgl. *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 48.

¹¹⁷ Antrag gemäß Art. 33 Abs. 1, auch wenn dieser ausdrücklich nur den Antrag auf zusammenhängende Vollstreckung enthält, vgl. *Peroni*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 303.

¹¹⁸ So ist die geteilte Vollstreckung an anderen Wochentagen zum Beispiel sinnvoll, wenn ein geschiedener Elternteil seine Kinder nur am Wochenende sehen kann, oder wenn eine Fortbildung nur am Samstag stattfindet usw., vgl. im Einzelnen *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 48.

¹¹⁹ *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 48 f.

¹²⁰ So u.a. *Aghina/Stanziola*, S. 127; *Garuti*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 123; *ders.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 110; *Peroni*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 303; *Scalfati*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 149. Anders *Bonini*, sub art. 33, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 292, die davon ausgeht, dass der Antrag auf zusammenhängende Vollstreckung für den Friedensrichter bindend ist.

¹²¹ Die zusammenhängende Vollstreckung könnte beispielsweise ein Seemann beantragen, der sich möglichst bald wieder einschiffen möchte, vgl. *Giunta*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 411.

¹²² Vgl. *Peroni*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 306.

erfüllen soll, wenn er längere Zeit seine Wohnung nicht verlassen darf. Eine entsprechende gesetzliche Regelung fehlt.¹²³

4. Besondere Verbote, Art. 53 Abs. 3 und 4

Nach Art. 53 Abs. 3 hat der Richter die Befugnis, dem zu Hausaufenthalt Verurteilten an den Tagen, an denen er nicht zum Hausaufenthalt verpflichtet ist, den Zugang zu bestimmten Orten zu verbieten. Die Norm verweist dabei bezüglich der richterlichen Bewertung ausdrücklich auf die täterbezogenen allgemeinen Strafzumessungskriterien des Art. 133 Abs. 2 c.p. Außerdem sind wiederum die Erfordernisse der Familie, der Arbeit, des Studiums und der Gesundheit zu berücksichtigen. Nach Art. 53 Abs. 4 darf das Verbot nicht länger als das Doppelte der Höchstdauer der Strafe des Hausaufenthalts dauern und endet in jedem Fall, wenn diese vollständig verbüßt ist. Solche Aufenthaltsverbote haben eindeutig spezialpräventive Funktion. Sie sollen nicht die Schwere der Strafe erhöhen, sondern verhindern, dass der Verurteilte bestimmte kriminilitätsfördernde Orte aufsucht.¹²⁴ Der Verstoß gegen ein Aufenthaltsverbot ist gemäß Art. 56 Abs. 2 dann strafbar, wenn er wiederholt erfolgt.¹²⁵

a) Rechtsnatur

Die Bestimmung zusätzlicher Maßnahmen zum Hausaufenthalt stellt die Umsetzung der in Art. 16 Abs. 1 a) des Ermächtigungsgesetzes (L. 468/99) enthaltenen Vorgabe dar. Diese verpflichtet den ermächtigten Gesetzgeber, neben den drei Hauptsanktionen des Friedensrichters besondere Verhaltensvorschriften vorzusehen, deren Ausmaß bzw. Dauer unabhängig von den derzeitigen Strafrahmen festzulegen ist. Diese besonderen Vorschriften wurden in Art. 53 Abs. 3 und 4 in Form von Aufenthaltsverboten als eine Art Anhängsel zum Hausaufenthalt ausgestaltet.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob diese Verbote eine echte Nebenstrafe (*pena accessoria*) darstellen oder ob sie lediglich den Inhalt des Hausaufenthalts ergänzen. Die Formulierung in Art. 16 Abs. 1 a) L. 468/99, die diesen Verhaltensvorschriften eine gewisse Autonomie verleiht, scheint ebenso wie die in den Erläuterungen zum Gesetz dafür zu sprechen, dass es sich um eine Nebenstrafe handelt.¹²⁶ Auch der untersagende Inhalt, der dem spezialpräventiven Ziel dient, einen Rückfall des Verurteilten zu verhindern, entspricht dem, was im Allgemeinen

¹²³ Pisa, in: Bronzo u.a., La competenza, S. 215.

¹²⁴ Z.B. Fußballstadien, bestimmte Lokale, Plätze oder sonstige Treffpunkte.

¹²⁵ Vgl. im Einzelnen zu Art. 56 unten D.III.5.d).

¹²⁶ Vgl. Relazione, S. 70.

den Nebenstrafen zugeschrieben wird.¹²⁷ Zwar sind die Verbote des Art. 53 Abs. 3 nicht – wie Art. 20 c.p. für die Nebenstrafen bestimmt – automatisch an die Verurteilung zur Hauptstrafe geknüpft, es gibt aber auch andere Nebenstrafen, die nur fakultativ zu verhängen sind.¹²⁸ Insgesamt scheinen die Verbote wohl am ehesten als Nebenstrafen zu qualifizieren sein.

b) Kriterien für die Ermessensausübung

Die Bestimmung der besonderen Verbote steht im Ermessen des Gerichts. Dabei hat es nach Art. 53 Abs. 3 zum einen die täterbezogenen allgemeinen Strafzumessungskriterien des Art. 133 Abs. 2 c.p., nämlich die Fähigkeit des Täters zur Begehung von Verbrechen (*capacità a delinquere*), und zum anderen wiederum die Erfordernisse der Familie, der Arbeit, des Studiums und der Gesundheit¹²⁹ zu berücksichtigen. Nach Art. 133 Abs. 2 c.p. sind im Einzelnen von Bedeutung: die Beweggründe für die Begehung der Tat und der Charakter des Täters (Nr. 1), Vorstrafen, frühere gerichtliche Entscheidungen sowie Verhalten und Lebensführung des Täters vor der Tat (Nr. 2) und schließlich sein Verhalten während oder nach der Tatbegehung (Nr. 3). Die tatbezogenen Kriterien des Art. 133 Abs. 1 c.p., wie die Schwere der Tat, bleiben hingegen unberücksichtigt.

Der pauschale Verweis auf die allgemeine Strafzumessungsregel wird in der Literatur teilweise als nicht ausreichend erachtet, um eine Individualisierung bei der Sanktionierung zu erreichen. Flexiblere Vorschriften, die eine gezieltere Anwendung und eine größere Bandbreite von möglichen Lösungen zuließen, seien eher geeignet, um die persönlichen Beziehungen zwischen den beteiligten Personen wiederherzustellen und der Resozialisierung des Verurteilten wie den Interessen des Opfers zu dienen.¹³⁰

c) Dauer

Die Dauer des Verbots wird in Tagen berechnet und darf nach Art. 53 Abs. 4 maximal das Doppelte der Höchstdauer des Hausaufenthalts betragen, also neunzig

¹²⁷ Vgl. *Fiandaca/Musco*, Parte generale, S. 686; *Mantovani*, Parte generale, S. 811. Zum Ganzen *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 51. Nach *Leoncini*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 458, werden die Zweifel über die Rechtsnatur auch noch dadurch verstärkt, dass die Aufenthaltsverbote vor allem präventiven Charakter haben. Sie ähnelten daher streng genommen eher den in anderen Bereichen der Rechtsordnung existierenden präventiven Maßnahmen.

¹²⁸ Beispielsweise die Aussetzung der elterlichen Gewalt bei Entmündigung (Art. 32 Abs. 3 c.p.), vgl. *Fiandaca/Musco*, Parte generale, S. 685; *Mantovani*, Parte generale, S. 811.

¹²⁹ Vgl. bereits oben C.II.2.e) und D.III.3.b).

¹³⁰ So die Auffassung von *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 52.

Tage. Da die Verbote für die Tage gelten, an denen der Verurteilte nicht zum Hausaufenthalt verurteilt ist, bleiben also noch fünf Tage wöchentlich, an denen das Verbot gilt. Bei einer Verurteilung zu 37 Tagen Hausaufenthalt oder mehr ist das Verbot bereits vor dessen Ende aufgebraucht, selbst wenn es für die Höchstdauer von neunzig Tagen auferlegt wurde. Dies bedeutet eine Abweichung von der allgemeinen Regel des Art. 37 c.p., wonach die Dauer der Nebenstrafe grundsätzlich der Dauer der auferlegten Hauptstrafe entspricht. Das Verbot endet in jedem Fall, wenn der Hausaufenthalt vollständig verbüßt ist.¹³¹

d) Anwendungsbereich

Die Aufenthaltsverbote können nur bei einer originären Verurteilung zum Hausaufenthalt angeordnet werden. Sie sind hingegen ausgeschlossen, wenn eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit in Hausaufenthalt umgewandelt wurde. Dies gilt unabhängig davon, ob die Umwandlung direkt erfolgt ist (Art. 55 Abs. 4) oder erst, nachdem der Verurteilte die von ihm beantragte Ersatzarbeit ebenfalls nicht geleistet hat (Art. 55 Abs. 4).

Die akzessorischen Verbote sind ferner, wie bereits der Wortlaut von Art. 53 Abs. 3 und 4 nahelegt, auf den allgemeinen oder besonderen geteilten Vollzug des Hausaufenthalts zugeschnitten. Dementsprechend soll die Norm nach den Erläuterungen der Regierung auch nur in diesen Fällen gelten.¹³² Während des zusammenhängenden Vollzugs ist eine Anwendung dieser Verbote auch nicht denkbar, da es keine Tage gibt, an denen der Verurteilte nicht zum Hausaufenthalt verpflichtet ist. Nach Abschluss der zusammenhängenden Vollstreckung ist die Strafe vollständig verbüßt, so dass nach Art. 53 Abs. 4 die Verbote zwangsläufig enden.

Möglich und sicherlich sinnvoll könnten die Aufenthaltsverbote beim zusammenhängenden Vollzug aber sein, wenn dieser nicht sofort, sondern aufgrund der Familie, der Arbeit, des Studiums oder der Gesundheit erst später beginnt, beispielsweise weil im Fall eines Studiums dann keine Vorlesungen mehr stattfinden. In einem solchen Fall sollte es dem Richter möglich sein, für die Zeit davor Aufenthaltsverbote zu verfügen, um die Gefahr zu vermeiden, dass der Verurteilte rückfällig wird.¹³³

¹³¹ Zum Ganzen *Di Martino*, sub art. 53, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 458; *Giunta*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 410; *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 53.

¹³² *Relazione*, S. 70. Nach *Aghina/Picialli*, S. 280, könnte eine solche Interpretation allerdings dazu führen, dass allein, um die besonderen Verbote zu umgehen, verstärkt der zusammenhängende Vollzug beantragt wird.

¹³³ So auch die Auffassung von *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 53 f.

5. Effektivität der Strafe des Hausaufenthalts

a) Überwachung des Hausaufenthalts, Art. 59

Um die Effektivität der freiheitsbeschränkenden Strafen zu gewährleisten, ist eine wirksame Kontrolle ihrer Einhaltung unerlässlich. Gemäß Art. 59 überwacht das Amt für öffentliche Sicherheit des Ortes, an dem die Strafe verbüßt wird, also die örtliche Polizeibehörde, die Erfüllung der mit dem Hausaufenthalt verbundenen Pflichten. Gibt es ein solches Amt nicht, obliegt die Kontrolle dem örtlich zuständigen Kommando der Carabinieri. Zu diesem Zweck wird gemäß Art. 59 i.V.m. Art. 65 L. 689/81 eine spezielle Akte angelegt, die die wichtigsten Unterlagen enthält. In der Praxis wird eine effektive Überwachung allerdings auf Schwierigkeiten stoßen.¹³⁴

Gerade beim Hausaufenthalt ließe sich durch die Verwendung der elektronischen Fußfessel die Überwachung erheblich erleichtern. Diese in Italien im Jahr 2000¹³⁵ im Normalverfahren für den Hausarrest eingeführte Möglichkeit wird allerdings wegen ihrer nicht unerheblichen Kosten für die relativ leichten Straftaten, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen, als unverhältnismäßig und daher unrealistisch angesehen.¹³⁶

b) Durchsetzung des Hausaufenthalts – Allgemeines

Für die Effektivität der Strafe des Hausaufenthalts ist neben entsprechenden Kontrollmechanismen weiterhin erforderlich, dass dem Verurteilten Nachteile drohen, wenn er die sich aus der Sanktion ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Da es sich beim Hausaufenthalt um eine echte Hauptstrafe handelt, konnte seine Durchsetzung nicht wie bei den Ersatzstrafen durch einen Mechanismus des Widerrufs bzw. der automatischen Umwandlung erfolgen. Zudem wäre ein durch Widerruf oder Umwandlung bedingtes Wiederaufleben der Freiheitsstrafe ohnehin nicht möglich, da diese aus dem Sanktionensystem des Friedensrichters vollständig verbannt wurde.

Dementsprechend schreibt Art. 16 a) des Ermächtigungsgesetzes (L. 468/99) die Schaffung eines Straftatbestands vor, der von der ursprünglich für diese Straftaten angedrohten Freiheitsstrafe völlig unabhängig ist und vielmehr die Verletzung der Verpflichtungen des Hausaufenthalts eigenständig sanktioniert. Der daraufhin geschaffene Art. 56 stellt in gewisser Weise ein Pendant zum Straftatbestand der

¹³⁴ So auch die Kritik von *Leoncini*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 465, und *Scalfati*, in: ders. (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. XVI.

¹³⁵ Durch D.L. 24 novembre 2000, n. 341.

¹³⁶ Vgl. *Benelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 494; *Di Martino*, sub art. 58, 59, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 493; "Sanzioni non detentive (Le)", S. 14.

Entweichung (*evasione*, Art. 385 c.p.) dar, der seinerseits nur auf freiheitsentziehende Maßnahmen anwendbar ist.¹³⁷ Er gilt gleichermaßen für den Hausaufenthalt wie für die gemeinnützige Arbeit. Die Tat stellt ein Verbrechen dar, das mit Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr bestraft wird. Sie fällt daher nicht in die Zuständigkeit des Friedensrichters, sondern in die des Einzelrichters am Landgericht (Art. 57).¹³⁸ Die Anwendung einer Ersatzstrafe ist nach Art. 56 Abs. 3 nicht möglich, da die Verurteilung wegen Art. 56 ist ja gerade deshalb erfolgt, weil der Täter (entweder schwer oder wiederholt) Sanktionen nicht beachtet hat, die strukturell den Ersatzstrafen ähneln. Hier eine Ersatzstrafe zuzulassen, wäre nicht nur ineffektiv, sondern geradezu paradox.¹³⁹

Art. 56 soll verhindern, dass sich der Verurteilte der Vollstreckung der verhängten Strafe entzieht. Dementsprechend ist das von dieser Norm geschützte Rechtsgut das Funktionieren der Rechtspflege (*amministrazione della giustizia*). Dieses ist beeinträchtigt, wenn die von der Justizbehörde angeordneten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen missachtet werden. Die Entscheidung, diesen Straftatbestand nicht unter die Verbrechen gegen die Verbindlichkeit von gerichtlichen Entscheidungen im Strafgesetzbuch (*delitti contro l'autorità delle decisioni giudiziarie*, Art. 385 ff. c.p.) einzuordnen, sondern mit der Überschrift „Verletzung der Pflichten“ nebensächlich zu regeln, rechtfertigt sich aus dem Regelungszusammenhang. Es ist gesetzgebungstechnisch sicherlich nicht zu beanstanden, die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung in demselben Gesetz zu regeln, in dem auch der Inhalt der verletzten Pflicht bestimmt ist (Art. 53).¹⁴⁰

Tauglicher Täter ist, wer zu Hausaufenthalt (oder gemeinnütziger Arbeit¹⁴¹) verurteilt worden ist, ferner derjenige, der zum Hausaufenthalt verpflichtet ist, weil eine wegen Zahlungsunfähigkeit nicht vollstreckte Geldstrafe entweder direkt in Hausaufenthalt umgewandelt wurde oder in Ersatzarbeit, wegen deren Nichterfüllung wiederum eine Umwandlung in Hausaufenthalt erfolgt ist. Es handelt sich somit um ein Sonderdelikt.¹⁴²

¹³⁷ Art. 56 und Art. 385 c.p. schließen sich also gegenseitig aus, vgl. auch *Benelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 486.

¹³⁸ Deshalb ist bei dieser Straftat auch eine bedingte Aussetzung nach den allgemeinen Regeln möglich.

¹³⁹ *Di Martino*, sub art. 56, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 486; *Giunta*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 422.

¹⁴⁰ *Benelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 483; *Giunta*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 422.

¹⁴¹ Siehe dazu unten D.IV.4. An dieser Stelle sollen zunächst nur die Aspekte behandelt werden, die sich auf den Hausaufenthalt beziehen.

¹⁴² Vgl. *Di Martino*, sub art. 56, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 478.

c) *Durchsetzung des Hausaufenthalts – Tathandlungen von Art. 56 Abs. 1*

Gemäß Art. 56 Abs. 1 ist der Verurteilte strafbar, wenn er sich ohne berechtigten Grund von den Orten entfernt, an denen er sich aufzuhalten verpflichtet ist. Die Bestimmung betrifft also den Verstoß gegen Hauptpflichten der Sanktion. Der Begriff des „Sich-Entfernens“ (*allontanarsi*) ist dabei derselbe wie in Art. 385 Abs. 3 c.p. Danach ist wegen Entweichung (*evasione*) auch der Beschuldigte strafbar, der während der Haft in der eigenen Wohnung oder an einem anderen im Haftbefehl bezeichneten Ort sich von dort entfernt. Außerdem ist Art. 385 Abs. 3 c.p. auf den Verurteilten anwendbar, der zur Arbeit außerhalb der Strafanstalt zugelassen ist. Allerdings bedeutet die Identität der Begriffe nicht zwangsläufig, dass die von der Rechtsprechung entwickelte, sehr strenge Interpretation zu Art. 385 Abs. 3 c.p., die bereits ein sehr kurzes Entfernen als ausreichend ansieht,¹⁴³ für Art. 56 Abs. 1 übernommen werden muss. Aufgrund der vollständigen Unabhängigkeit von Art. 56 wird vielmehr in der Literatur eine Interpretation befürwortet, nach der erforderlich ist, dass der Verurteilte einen nennenswerten Abstand zu dem Ort erreicht, wo er nach dem Willen des Friedensrichters zu verbleiben hat.¹⁴⁴

d) *Durchsetzung des Hausaufenthalts – Tathandlungen von Art. 56 Abs. 2*

Art. 56 Abs. 2 bestimmt dieselbe Strafbarkeit wie Abs. 1, wenn der Verurteilte wiederholt ohne berechtigten Grund die Pflichten verletzt oder gegen die Verbote verstößt, welche die Strafe des Hausaufenthalts betreffen. Art. 56 Abs. 2 betrifft also die Nebenpflichten der Sanktion. Ein einmaliger Verstoß reicht im Unterschied zu Art. 56 Abs. 1 nicht aus.¹⁴⁵ Beim Hausaufenthalt kommt insbesondere die wiederholte Verletzung eines Aufenthaltsverbots gemäß Art. 53 Abs. 3 in Betracht oder auch ein systematisch verspäteter Beginn. Ferner könnte man an einen Verurteilten denken, der es mit dem Vollzug der Maßnahme nicht hundertprozentig genau nimmt, dessen Zuwiderhandlung aber so geringfügig ist, dass sie den Tatbestand des Abs. 1 nicht erfüllt.¹⁴⁶ Es könnte dann eine Verletzung der Pflichten i.S.d.

¹⁴³ So unter vielen anderen Cass. 3 giugno 1989, Cass. pen. 1991, S. 232.

¹⁴⁴ So die Meinung von *Benelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 487 f. *Di Martino*, sub art. 56, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 479, vertritt dabei die Auffassung, dass Art. 385, der auf vorbeugende Maßnahmen bzw. Alternativen zum Strafvollzug ausgerichtet sei und sozusagen dem „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ folge, mit dem friedensgerichtlichen System nicht vergleichbar sei. Dies ergebe sich bereits daraus, dass Art. 56 Abs. 2 auch die wiederholte Verletzung von Nebenpflichten unter Strafe stelle. Dagegen *Aghina/Piccialli*, S. 296; *Profitti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 171.

¹⁴⁵ *Aghina/Piccialli*, S. 298, fordern eine Art gewohnheitsmäßiger Begehung, bei der die Verstöße gleichartig oder ähnlich seien oder ein größerer Zeitraum dazwischenliege.

¹⁴⁶ Hier wird z.B. der Aufenthalt im Garten, im Hof oder in einer Nachbarwohnung genannt, vgl. *Di Martino*, sub art. 56, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 482 m.w.N.

Art. 56 Abs. 2 anzunehmen sein, so dass eine Strafbarkeit nur dann gegeben ist, wenn dies wiederholt und ohne berechtigten Grund geschieht.¹⁴⁷ Zu beachten ist außerdem, dass die genannten Pflichten und Verbote nicht gesetzlich bestimmt sind, sondern nach richterlichem Ermessen gemäß Art. 53 Abs. 3 auferlegt werden können.¹⁴⁸

e) Durchsetzung des Hausaufenthalts – der berechtigte Grund

Das Erfordernis des berechtigten Grundes wirft die Frage auf, ob es sich hierbei nur um einen eigentlich überflüssigen Verweis auf die allgemeinen Rechtfertigungsgründe der Art. 51 und 54 c.p. handelt oder ob weitere Gründe die Strafbarkeit ausschließen können. Die Regierung will den Begriff des berechtigten Grundes etwas weiter verstanden wissen als den, der durch die allgemeinen Rechtfertigungsgründe umschrieben ist.¹⁴⁹ In der Literatur scheint ebenfalls die Auffassung herrschend zu sein, dass auch Umstände, die nicht die Voraussetzungen der klassischen Rechtfertigungsgründe erfüllen, zu einer Straflosigkeit führen müssten.¹⁵⁰ Ob ein solcher Grund berechtigt ist, ergibt sich aus einer Abwägung der widerstreitenden Interessen. Es muss sich also um ein nachvollziehbares oder plausibles Motiv oder um ein sozial anerkanntes Interesse handeln.¹⁵¹

f) Durchsetzung des Hausaufenthalts – Vorsatz

Der Vorsatz muss sich bei Art. 56 auf mehrere Elemente beziehen. Zum einen muss dem Täter im Fall des Art. 56 Abs. 1 bewusst sein, dass der Ort, von dem er

¹⁴⁷ So auch die Auffassung von *Di Martino*, sub art. 56, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 482 f.

¹⁴⁸ Vgl. *Giunta*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 423; *Mattevi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 11. Nach einer Auffassung in der Literatur führt dies zu einem Verstoß gegen das Gesetzlichkeitsprinzip, weil der Inhalt der Norm nicht von einem demokratisch legitimierten Organ bestimmt werde, vgl. *Benelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 491 f.

¹⁴⁹ Vgl. *Relazione*, S. 72.

¹⁵⁰ Vgl. *Benelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 493; *Di Martino*, sub art. 56, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 483; *Giunta*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 422 f., ist dabei der Auffassung, dass das Vorliegen eines berechtigten Grundes nicht die Rechtswidrigkeit der Tat, sondern schlichtweg die Strafbarkeit ausschließt.

¹⁵¹ Als berechtigter Grund wird beispielsweise angesehen, wenn der Verurteilte ohne Erlaubnis ans Bett seiner sterbenden Mutter eilt (vgl. *Giunta*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 423), wenn er wegen plötzlichen Unwohlseins zur Notaufnahme muss oder wenn er einem Nachbarn hilft, der in Gefahr ist (vgl. *Mutti*, in: Carrattieri u.a., *Il processo penale*, S. 340). Beim zusammenhängenden Vollzug müssen demgegenüber auch dringende Erledigungen umfasst sein, da der Verurteilte es nur schwerer organisieren kann, längere Zeit das Haus nicht zu verlassen, vgl. auch *Pisa*, in: Bronzo u.a., *La competenza*, S. 215.

sich entfernt, auch derjenige ist, wo die Strafe vollstreckt werden soll, während er bei Art. 56 Abs. 2 wissen muss, dass er die mit der Strafe verbundenen weiteren Verpflichtungen oder Verbote verletzt. Ferner ist erforderlich, dass sich der Vorsatz auch auf das Nichtvorliegen eines berechtigten Grundes bezieht. Problematisch könnten hier insbesondere Irrtumsfälle sein. Schließlich muss dem Täter bei Art. 56 Abs. 2 bekannt sein, dass eine wiederholte Verletzung der Pflichten bzw. Verbote vorliegt.¹⁵²

6. Abschließende Beurteilung

a) *Problematische Gesichtspunkte des Hausaufenthalts*

Zunächst bringt die Sanktion des Hausaufenthalts – wie auch die Geldstrafe – ganz generell das Risiko mit sich, dass sie nicht alle Täter gleich hart trifft. Die Ungleichbehandlung ergibt sich insbesondere aus den unterschiedlichen Wohn- und Familienverhältnissen. Wer ohnehin sein Wochenende in einem großen, mit allen Bequemlichkeiten ausgestatteten Haus verbringt, wird unter dem Hausaufenthalt weniger leiden als jemand, der in einer beengten und schwierigen Wohnsituation lebt.¹⁵³ Die Ungleichbehandlung liegt in der Natur des Hausaufenthalts und ist daher schwerlich zu vermeiden. In einer solchen Situation bliebe allenfalls die – allerdings von einem Antrag des Verurteilten abhängige – Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit zu verhängen. Die Sanktion des Hausaufenthalts sollte deswegen aber nicht grundsätzlich infrage gestellt werden.

Allgemein wird gegen die Strafe des Hausaufenthalts ferner eingewendet, dass sie zu sehr spezialpräventiv orientiert ist und andere Gesichtspunkte vernachlässigt. Ersichtlich ist dies nicht nur daraus, dass der Verurteilte das Wochenende zu Hause verbringen muss, sondern auch daraus, dass ihm bestimmte Aufenthaltsverbote auferlegt werden können. Beides dient dazu, die Begehung ähnlicher Taten zu verhindern. Ebenfalls subjektiv ausgerichtet sind die persönlichen Notwendigkeiten wie Familie, Arbeit, Studium und Gesundheit, die der Richter sowohl bei der Festlegung der zeitlichen Vollstreckungsmodalitäten als auch bei der Bestimmung der Aufenthaltsverbote zu berücksichtigen hat. Schließlich hat auch Art. 52 Abs. 3, wonach bei wiederholtem Rückfall eine freiheitsbeschränkende Sanktion angewendet werden muss, eindeutig spezialpräventiven Charakter. Kritisiert wird dabei vor allem, dass der Aspekt der Resozialisierung beim Hausaufenthalt zu kurz kommt. Anstatt lediglich Aufenthaltsverbote, also eine weitere Begrenzung der Bewegungsfreiheit des Verurteilten, hätte der Gesetzgeber leicht weitere besondere Ver-

¹⁵² Zum Ganzen sowie zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit Art. 56, vgl. *Di Martino*, sub art. 56, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 483 ff.

¹⁵³ Vgl. *Di Martino*, sub art. 53, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 459.

haltensvorschriften i.S.d. Art. 16 Abs. 1 a) L. 468/99 bestimmen können, um den resozialisierenden Aspekt des Hausaufenthalts zu stärken.¹⁵⁴

Der Hausaufenthalt ist ferner nicht für alle Täter und nicht für alle Taten geeignet. Gerade bei Tätern, die keinerlei soziale Integration besitzen, also insbesondere keinen festen Wohnsitz haben, wird die Strafe nicht sonderlich effektiv sein.¹⁵⁵ Will man der Strafe des Hausaufenthalts neben der reinen Belastung als solcher einen weiteren Sinn geben, so wird sie nur für bestimmte Straftaten als geeignet angesehen, nämlich für die, die überwiegend am Wochenende und in der Freizeit begangen werden.¹⁵⁶ Hier wird die bereits in anderem Zusammenhang geäußerte Kritik relevant, dass der Gesetzgeber die neuen Strafraumen in Art. 52 einfach pauschal verändert hat, ohne die Bewertung des Unwerts und der Schwere der Tat, die das Strafgesetzbuch von 1930 vorgenommen hat, nochmals einer Überprüfung zu unterziehen.¹⁵⁷

Einen weiteren Kritikpunkt stellt die Tatsache dar, dass vielfach die konkrete Ausgestaltung des Hausaufenthalts gesetzlich nicht geregelt ist, was immer wieder zu Interpretationsschwierigkeiten führt. Hier ist zum einen die zeitliche Variierung zu nennen. Es ist nicht klar bestimmt, wie frei der Richter bei der Ausgestaltung ist, ob er also insbesondere den Hausaufenthalt zwingend an zwei Tagen wöchentlich anordnen muss oder auch die Vollstreckung an einem oder an mehr als zwei Tagen pro Woche möglich ist, ob ferner diese Tage zwingend unmittelbar aufeinander folgen müssen und ob ein Tag Hausaufenthalt unbedingt um 0.00 Uhr beginnen und um 24.00 Uhr enden muss oder ob es hiervon Abweichungen geben kann.¹⁵⁸ Zum anderen wäre auch die Bestimmung von Anhaltspunkten dafür sinnvoll, nach welchen Kriterien der Ort, wo der Hausaufenthalt zu verbüßen ist, auszuwählen ist, und ob dabei die Wünsche des Verurteilten zu berücksichtigen sind.¹⁵⁹

Bei den akzessorischen Aufenthaltsverboten wird bemängelt, dass ihre Höchstdauer mit dem Doppelten der Höchstgrenze des Hausaufenthalts zu kurz bemessen ist. Bei längerem Hausaufenthalt enden die Verbote nämlich zwangsläufig, bevor

¹⁵⁴ So die Kritik von *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 65 f. Ähnlich *Di Martino*, sub art. 53, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 459.

¹⁵⁵ Vgl. *Mattevi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 39.

¹⁵⁶ Beispielsweise die Trunkenheitsfahrt (*guida in stato di ebbrezza*, Art. 186 codice della strada), die jedoch mittlerweile wieder aus dem Katalog der Taten, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen, herausgenommen wurde (durch L. 1 agosto 2003, n. 214). Straftaten wie Beleidigung, üble Nachrede oder fahrlässige Körperverletzung würden hingegen nicht wesentlich seltener an Werktagen oder an der Arbeitsstelle begangen, vgl. *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 66 f.

¹⁵⁷ Vgl. *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 59 f. und oben D.I.4.c).

¹⁵⁸ Hierzu *Di Martino*, sub art. 53, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 457 f. und oben D.III.3.b).

¹⁵⁹ Vgl. *Giunta*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 409, und bereits oben D.III.2.b)

die Strafe vollständig verbüßt ist, ohne dass der Friedensrichter einen Gestaltungsspielraum hätte.¹⁶⁰ Außerdem wird vertreten, dass Aufenthaltsverbote auch beim zusammenhängenden Vollzug des Hausaufenthalts jedenfalls dann möglich sein sollten, wenn dieser nicht sofort beginnt.

Schließlich ergeben sich aus Art. 56, der einen eigenen Straftatbestand für Zuwiderhandlungen gegen die freiheitsbeschränkenden Sanktionen bildet, ebenfalls einige Auslegungsprobleme. Bei der Verletzung der Hauptpflichten ist beispielsweise nicht klar, ob die strenge Interpretation des Art. 385 Abs. 3 c.p. übernommen werden muss, oder – wie vielfach vertreten – eine eigenständigere weniger strenge Auslegung vorzugswürdig ist, nach der nicht bereits jedes auch noch so geringe Entfernen aus der Wohnung den Straftatbestand erfüllt.¹⁶¹ Uneinigkeit besteht weiterhin darüber, ob das Erfordernis, dass der Verurteilte ohne berechtigten Grund handelt, lediglich einen Verweis auf die allgemeinen Rechtfertigungsgründe enthält oder ob es einen eigenen darüber hinausgehenden Inhalt hat.¹⁶²

b) Praxis

Konsultiert man wiederum die einzigen verfügbaren Daten, nämlich die der Region Trentino-Alto Adige, so wurde der Hausaufenthalt in 15,1 % (2002), 15,3 % (2003), 13,8 % (2004) bzw. 14,1 % (2005) der Verurteilungen verhängt.¹⁶³ Dies lässt zwar nicht auf eine besonders häufige, aber immerhin auf eine konstante Anwendungspraxis einer Sanktion schließen, bei der mit Ausnahme des wiederholten Rückfalls stets alternativ auch Geldstrafe verhängt werden könnte.

c) Zusammenfassung

Die Schaffung des Hausaufenthalts als eine zuvor im italienischen Sanktionensystem nicht bekannte Hauptstrafe stellt eine der wesentlichen Neuerungen der Reform dar. Sie ist anwendbar bei den Taten, die zuvor (auch) mit Freiheitsstrafe bedroht waren und kann – sofern kein wiederholter Rückfall vorliegt – vom Richter stets nur alternativ zur Geldstrafe verhängt werden. Daneben ist bei entsprechendem Antrag des Täters auch die Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit möglich. Beim Hausaufenthalt handelt es sich nicht um eine freiheitsentziehende, sondern lediglich um eine freiheitsbeschränkende Sanktion, die zudem relativ moderat ist, da sie maximal 45 Tage beträgt und grundsätzlich nur am Wochenende zu verbüßen ist. Wenn persönliche Umstände des Täters wie Familie, Arbeit, Studium oder

¹⁶⁰ Siehe dazu im Einzelnen oben D.III.4.c).

¹⁶¹ Vgl. *Benelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 487 f. und oben D.III.5.c).

¹⁶² Im letzteren Sinne wohl die h.M., vgl. u.a. *Di Martino*, sub art. 56, in: Chiavario/Mar zaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 482 f. Siehe ferner im Einzelnen oben D.III.5.e).

¹⁶³ Zahlen entnommen aus *Mattevi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 38.

Gesundheit dies rechtfertigen, kann die Strafe auch an anderen Tagen oder sogar am Stück verbüßt werden. Hier sollte dem Richter eine größtmögliche Flexibilität zuerkannt werden. Vollstreckungsort ist in aller Regel die eigene Wohnung, wozu Gemeinschaftsflächen des Hauses wie Garten, Hof, Keller oder ähnliches nicht mehr zu zählen sind.

Dem zum Hausaufenthalt Verurteilten kann der Richter zusätzlich den Aufenthalt an bestimmten Orten an den Tagen verbieten, an denen er nicht zu Hause bleiben muss. Es handelt sich hier um eine Nebenstrafe, die jedoch auch im ungünstigsten Fall nicht so lange andauert, bis die Hauptstrafe verbüßt ist.

Verstößt der Verurteilte ohne berechtigten Grund gegen die sich aus dem Hausaufenthalt ergebenden Pflichten, so setzt dies keinen Unwandlungsmechanismus in Gang, sondern stellt eine eigene Straftat dar, über die nicht der Friedensrichter, sondern das Landgericht zu befinden hat und die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht ist. Diese Strafandrohung dient zusammen mit den in der Praxis allerdings schwierigen Kontrollaufgaben der örtlichen Behörden der Effektivität der Sanktion, was einen nicht unerheblichen Einfluss auf deren generalpräventive Wirkung hat.

Ein zum Hausaufenthalt Verurteilter kann weiterhin seiner Arbeit nachgehen und im Wesentlichen ein normales Leben führen. Lediglich am Wochenende ist er in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Die Höchstdauer des Hausaufenthalts beträgt fünfundvierzig Tage. Der Verurteilte muss demnach maximal 22,5 Wochenenden zu Hause verbringen und hat somit nach nicht einmal einem halben Jahr die Strafe verbüßt. Der Hausaufenthalt stellt damit eine extrem milde Sanktion dar. Mit ihr wird zwar verhindert, dass es zu einer so starken Entsozialisierung des Verurteilten kommt wie durch die Freiheitsstrafe, es wird aber auch nichts Positives für seine Wiedereingliederung getan, sondern er wird lediglich von möglichen kriminalitätsfördernden Situationen ferngehalten. Daher entsteht der Eindruck, dass der ermächtigte Gesetzgeber eine ideale Gelegenheit verpasst hat, Lösungen zu erproben, die mehr auf die Wiedereingliederung des Verurteilten ausgerichtet ist.¹⁶⁴ Die Friedensrichter werden ferner zu berücksichtigen haben, dass der Hausaufenthalt nicht für jede Tat und jeden Täter eine sinnvolle Strafe darstellt.

¹⁶⁴ So auch die Auffassung von *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 67. Vgl. auch *Bartoli*, *Dir. pen. e proc.* 2001, 179 f.

IV. Die gemeinnützige Arbeit, Art. 54

1. Wesen, Inhalt und Anwendungsbereich

a) *Inhalt und Anwendungsbereich der gemeinnützigen Arbeit*

Die gemeinnützige Arbeit (*lavoro di pubblica utilità*) besteht in einer während der Freizeit abzuleistenden, nicht bezahlten Tätigkeit und wird im Allgemeinen als die innovativere der neuen Sanktionen angesehen. Sie kann immer alternativ zum Hausaufenthalt verhängt werden, allerdings nur, wenn der Angeklagte einen entsprechenden Antrag stellt. Insofern deckt sich der Anwendungsbereich der gemeinnützigen Arbeit mit dem des Hausaufenthalts. Auch hier hat der Richter die Möglichkeit, sich anstelle der gemeinnützigen Arbeit für die Verurteilung zu einer Geldstrafe zu entscheiden, sofern nicht ein wiederholter Rückfall gegeben ist.¹⁶⁵ Anders geregelt ist lediglich die Umwandlung einer wegen Zahlungsunfähigkeit nicht vollstreckten Geldstrafe gemäß Art. 55. Auf Antrag des Verurteilten wandelt sich die Geldstrafe in Ersatzarbeit um, die jedoch in den Modalitäten der gemeinnützigen Arbeit zu leisten ist.¹⁶⁶

Für die Wahl der gemeinnützigen Arbeit ist entscheidend, dass der Richter meint, sie anstelle des Hausaufenthalts verhängen zu können (Art. 33 Abs. 2). Insofern besteht ein Ermessensspielraum des Richters, dessen Reichweite allerdings umstritten ist. Während ein Teil der Literatur ihn darauf begrenzt, dass der Richter zu überprüfen habe, ob die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Verurteilte bei einer entsprechenden Stelle zur gemeinnützigen Arbeit angenommen wird,¹⁶⁷ ist man von anderer Seite der Auffassung, dass der Friedensrichter darüber hinaus auch den besonderen Zweck der Sanktion mit den Lebensbedingungen des Täters und mit den Möglichkeiten, die umgekehrt der Hausaufenthalt bietet, vergleichen müsse.¹⁶⁸

b) *Wesen und Funktion der gemeinnützigen Arbeit*

Die gemeinnützige Arbeit ist ebenso wie der Hausaufenthalt als Hauptstrafe ausgestaltet, die sich ausschließlich auf die Freizeit auswirkt und daher nur freiheitsbeschränkenden, nicht aber freiheitsentziehenden Charakter hat.¹⁶⁹ Sie erfüllt nicht

¹⁶⁵ Vgl. oben D.III.1.b).

¹⁶⁶ Vgl. Art. 55 Abs. 1–4 und im Einzelnen oben D.II.2.b).

¹⁶⁷ So *Giunta*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 415.

¹⁶⁸ *Di Martino*, sub art. 52, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 453; *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 61. Vgl. im Einzelnen unten D.V.3.

¹⁶⁹ So die einhellige Meinung, wenn auch – im Gegensatz zum Hausaufenthalt – eine ausdrückliche Regelung fehlt, vgl. oben D.I.3.b)(2) und (3).

nur eine besondere resozialisierende und damit spezialpräventive Aufgabe,¹⁷⁰ indem sie durch die besondere Art der zu leistenden Tätigkeit beim Täter eine veränderte Einstellung zur Gemeinschaft hervorrufen kann, sondern hat darüber hinaus eine soziale Funktion. Diese wird in erster Linie dadurch erfüllt, dass eine Leistung zugunsten der Allgemeinheit erfolgt, aber auch dadurch, dass der sichtbare persönliche Einsatz des Verurteilten als Bestätigung für die Wiederherstellung der sozialen und rechtlichen Ordnung wahrgenommen werden kann. Deshalb wird die gemeinnützige Arbeit auch als unabhängiges Mittel zur sozialen Kontrolle angesehen.¹⁷¹

c) Vorbilder

Die Verpflichtung zur Leistung gemeinnütziger Arbeit ist als Phänomen in Italien nicht unbekannt. Im *Codice Zanardelli* von 1889 war sie bereits in doppelter Form vorgesehen. Zum einen bestimmten Art. 19 Abs. 5 und Art. 25 c.p. 1889 die Umwandlung einer wegen Zahlungsunfähigkeit nicht vollstreckten Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit. Als alternative Vollstreckungsmodalität für die Haftstrafe war sie ferner in Art. 22 c.p. 1889 für die Übertretungen der Bettelei (*mendicITÀ*) und der Trunkenheit (*ubriachezza*) bestimmt. Die gemeinnützige Arbeit konnte nur auf Antrag des Verurteilten verhängt werden und wurde teilweise vergütet. Bereits damals wurde diese Sanktionsform in der Praxis nur äußerst spärlich angewendet.¹⁷² Im heute noch geltenden *Codice Rocco* von 1930 tauchte sie dementsprechend nicht mehr auf.

Aufgrund einer kompletten Neufassung der Bestimmungen über die Umwandlung von Geldstrafen wurde im Jahr 1981¹⁷³ die gemeinnützige Arbeit im Normalverfahren als alternative Vollstreckungsmodalität für eine wegen Zahlungsunfähig-

¹⁷⁰ Daneben werden der gemeinnützigen Arbeit auch andere Strafzwecke zugeschrieben, insbesondere die Vergeltung und die Generalprävention, vgl. *Dolcini*, Riv. it. dir. proc. pen. 1977, 508 ff.

¹⁷¹ *Di Martino*, sub art. 54, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 468 f.; *Panizzo*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 84; *Sartarelli*, in: Cerquetti/Fiorio (Hrsg.), *Sanzioni e protagonisti*, S. 78. Die Vorteile der gemeinnützigen Arbeit hebt auch *Romanelli*, Dir. pen. e proc. 2007, 242, hervor.

¹⁷² Die Gründe hierfür werden zum einen in ihrem kleinen Anwendungsbereich gesehen (nur bei Umwandlung der Geldstrafe oder bei Kleinstdelikten wie Bettelei und Trunkenheit). Zum anderen hätten Bestimmungen gefehlt, die den Inhalt, die Modalitäten, die Entlohnung und die Überwachung der Sanktion genauer regelten. Schließlich habe die Praxis eine Abneigung gegen die Anwendung der gemeinnützigen Arbeit gehabt, was einerseits an den fehlenden staatlichen Richtlinien für ihre Anwendung gelegen habe und andererseits daran, dass manche Richter schlichtweg nicht daran gedacht hätten. Vgl. im Einzelnen *Paliero*, Riv. it. dir. proc. pen. 1986, 89 f. m.w.N.

¹⁷³ Durch Art. 102 ff. L. 24 novembre 1981, n. 689. Die Neufassung war notwendig geworden, nachdem der italienische Verfassungsgerichtshof die zuvor geltende Regelung für verfassungswidrig erklärt hatte, nach der die Geldstrafe direkt und automatisch in eine Freiheitsstrafe umgewandelt wurde, vgl. Corte Cost. 21 novembre 1979, n. 131, Giur. Cost. 1979, S. 1046; *Paliero*, Riv. it. dir. proc. pen. 1986, 99 f.

keit nicht geleistete Geldstrafe vorgesehen. Sie besteht in einer nicht entlohnten Tätigkeit zugunsten der Allgemeinheit an einem Tag pro Woche und ist von einem entsprechenden Antrag des Verurteilten abhängig.¹⁷⁴ Aber auch in dieser Form wird die gemeinnützige Arbeit praktisch nicht angewendet.¹⁷⁵

Als Ersatzstrafe für eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder für eine Geldstrafe sollte die gemeinnützige Arbeit schließlich nach dem Entwurf zur Reform des Strafgesetzbuchs von 2000 (Art. 63 *progetto Grosso*) dienen.

2. Ort und Dauer

Die gemeinnützige Arbeit besteht in einer nicht bezahlten Tätigkeit zugunsten der Gemeinschaft und ist beim Staat, den Regionen, den Provinzen, den Gemeinden oder bei auf dem Gebiet der Sozialfürsorge und der ehrenamtlichen Sozialarbeit tätigen Körperschaften oder Organisationen zu verrichten (Art. 54 Abs. 2). Ort der Arbeitsleistung ist die Provinz, in der der Verurteilte seinen Wohnsitz hat (Art. 54 Abs. 3).

Die Dauer der gemeinnützigen Arbeit beträgt mindestens zehn Tage und höchstens sechs Monate (Art. 54 Abs. 1). Grundsätzlich ist die Arbeit auf sechs Stunden wöchentlich begrenzt. Der Richter kann sie aber auf Antrag des Verurteilten auch für mehr als sechs Stunden wöchentlich zulassen. Dabei gilt die absolute Obergrenze von acht Stunden täglich (Art. 54 Abs. 3 und 4). Ein Tag gemeinnütziger Arbeit besteht in der Leistung von zwei Stunden Arbeit, die nicht notwendigerweise zusammenhängend erbracht werden müssen (Art. 54 Abs. 5).¹⁷⁶ Der Angeklagte kann also zu gemeinnütziger Arbeit in Höhe von zwanzig bis zu 360 Stunden verurteilt werden. In der Regel arbeitet er dann dreimal pro Woche für jeweils zwei Stunden. Hat der Richter mehr Wochenstunden zugelassen und leistet der Verurteilte acht Stunden täglich, so kann er an einem Tag vier Tage der verhängten Strafe verbüßen.

Zeit und Modalitäten der Leistung müssen so bemessen sein, dass sie keine Beeinträchtigung der Arbeit, des Studiums, der Familie und der Gesundheit mit sich bringen (Art. 54 Abs. 3). Hier wird wiederum auf dieselben Kriterien zurückgegrif-

¹⁷⁴ Art. 105 L. 689/81, vgl. auch *Di Martino*, sub art. 54, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 464 f.; *Romano/Grasso*, sub art. 136 Rn. 6 ff.

¹⁷⁵ Hierfür sind im Wesentlichen dieselben Gründe maßgeblich wie für die geringe Anwendung unter Geltung des *Codice Zanardelli*, nämlich der kleine Anwendungsbereich, die fehlende konkrete Ausgestaltung und der Widerwille der Rechtsprechung, vgl. *Sartarelli*, in: Cerquetti/Fiorio (Hrsg.), *Sanzioni e protagonisti*, S. 77.

¹⁷⁶ Ursprünglich waren drei Stunden vorgesehen. Dies wurde im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geändert, um die gemeinnützige Arbeit im Vergleich zum Hausaufenthalt nicht zu ungünstig zu gestalten und keine entsozialisierenden Wirkungen zu verursachen, da sonst die Erbringung der gemeinnützigen Arbeit nur an den Tagen möglich wäre, an denen der Verurteilte keine anderweitigen Verpflichtungen hat, vgl. *Relazione*, S. 71.

fen, wie bereits an mehreren Stellen des friedensgerichtlichen Verfahrens.¹⁷⁷ Die Einzelheiten der inhaltlich zu leistenden Arbeit regelt nach Art. 54 Abs. 6 ein Dekret des Justizministers, das D.M. 26 marzo 2001. Dieses gilt sowohl für die originär verhängte gemeinnützige Arbeit als auch für die Ersatzarbeit, die durch Umwandlung einer nicht beitreibbaren Geldstrafe entstanden ist.¹⁷⁸ Es sieht in Art. 1 die Leistung gemeinnütziger Arbeit insbesondere in folgenden Bereichen vor:

- für soziale Organisationen, die insbesondere mit Drogenabhängigen, Aids-Infizierten, Behinderten, Kranken, Alten, Minderjährigen, Straftentlassenen oder Dritte-Welt-Angehörigen arbeiten;
- für den Zivilschutz, insbesondere Hilfe bei Naturkatastrophen und Schutz der Natur- und Kulturschätze, einschließlich Brandverhütung, Schutz des Waldes oder besonderer landwirtschaftlicher Produktion, Sanierung des Meeres sowie Bewachung von Museen, Galerien oder Pinakotheken;
- bei Arbeiten zum Schutz der Flora und Fauna und gegen das Herumstreuen von Tieren;
- Arbeiten zur Unterhaltung und Verschönerung von Krankenhäusern, Heilanstalten, oder öffentlichen Gütern wie Gärten oder Parks;
- andere gemeinnützige Arbeitsleistungen bezogen auf die besondere Fachkenntnis des Verurteilten.

Bei welcher Organisation der Verurteilte seine Arbeitsleitung konkret erfüllen muss, ist nicht bestimmt. Damit obliegt dem Richter die nicht unbedingt leichte Aufgabe, eine entsprechende Stelle festzulegen. Er hat dabei die Möglichkeit, die Strafe nach der Typologie der Tat zu formen,¹⁷⁹ aber auch die Persönlichkeit des Verurteilten sowie sein Verhältnis zum Opfer können bei der Auswahl bestimmend sein. Sicherlich ist auch Phantasie gefragt, um eine Tätigkeit zu finden, die die Fähigkeiten der Verurteilten bestmöglich zum Einsatz bringt und gleichzeitig positive Effekte für die Gemeinschaft erzeugt.¹⁸⁰ Für eine solche Entscheidung sind genauere Kenntnisse über die Arbeit gemeinnütziger Organisationen erforderlich, was eigentlich eine spezielle Schulung voraussetzt.

Die für die gemeinnützige Arbeit möglichen Tätigkeiten sowie die mit der Koordination und Dokumentation betrauten Personen sollen nach Art. 2 D.M. 26 marzo 2001 in einer Vereinbarung zwischen den Organisationen und dem jeweiligen Prä-

¹⁷⁷ So im Rahmen der Einstellung des Verfahrens wegen besonderer Geringfügigkeit der Tat (Art. 34), vgl. oben C.II.2.e) und beim Hausaufenthalt (Art. 53), vgl. oben D.III.3.b).

¹⁷⁸ Vgl. Art. 55 Abs. 1 sowie *Sartarelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice penale*, S. 78.

¹⁷⁹ *Aghina/Picialli*, S. 285, bringen dabei das Beispiel der Verurteilung zu einer Tätigkeit im Bereich des Tierschutzes wegen der Tat gemäß Art. 638 c.p. (Tötung oder Beschädigung fremder Tiere) oder zu einer Tätigkeit im Krankenhaus wegen fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr.

¹⁸⁰ Vgl. *Mignosi*, *Il giudice di pace* 2003, 78 f.

sidenten des Landgerichts (die hierzu erforderliche Ermächtigung des Justizministers erfolgte am 16.7.2001) enthalten sein.¹⁸¹ Für diese Punkte liegt also eine doppelte Verweisung vor. Zunächst auf das Dekret des Justizministers, das dann seinerseits auf die entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen verweist.¹⁸²

Bei der Auswahl der konkreten Tätigkeit und der Einrichtung sind sicherlich die Art der Straftat, die Persönlichkeit des Täters und sein Verhältnis zum Verletzten von Bedeutung.¹⁸³ Wichtig sind aber bei allen Arten von Tätigkeiten auch seine speziellen Fähigkeiten und Eigenschaften.¹⁸⁴

Will der Friedensrichter die Strafe der gemeinnützigen Arbeit verhängen, so gibt er im Urteil die Art und die Dauer der Arbeit an, die der Angeklagte oder sein mit einer entsprechenden besonderen Vollmacht ausgestatteter Verteidiger beantragen kann (Art. 33 Abs. 2).

3. Antragserfordernis

Die gemeinnützige Arbeit – sei sie direkt verhängt oder durch Umwandlung der Geldstrafe in Ersatzarbeit – erfordert stets einen Antrag des Angeklagten. Die Regierung begründet dies zum einen damit, dass eine Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit ohne Zustimmung des Angeklagten einen Verstoß gegen das in Art. 4 Abs. 2 EMRK¹⁸⁵ normierte Verbot der Zwangsarbeit darstellen würde.¹⁸⁶ Zum an-

¹⁸¹ Dabei sollte durch die Schaffung geeigneter Voraussetzungen – insbesondere für private Organisationen – sichergestellt werden, dass nicht unter dem „Deckmäntelchen“ einer gemeinnützigen Organisation in Wahrheit die Arbeitskraft des Verurteilten ausgebeutet oder sogar für die Zwecke der organisierten Kriminalität verwendet wird, vgl. *Pisa*, in: Bronzo u.a., *La competenza*, S. 219. Dasselbe gilt für das Risiko, dass die Organisationen mit den Verurteilten gemeinsame Sache machen und einen Handel zur Umgehung der Sanktion abschließen, vgl. *Sartarelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice penale*, S. 90.

¹⁸² *Sartarelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice penale*, S. 81, sieht als problematisch an, dass der Präsident des Landgerichts mit dem Verfahren vor dem Friedensrichter und damit mit der gemeinnützigen Arbeit in der Praxis nichts zu tun hat, ihm die Materie daher fremd ist. Darüber hinaus sieht sie die Gefahr, dass durch diese Vereinbarungen – abhängig vom Landgerichtsbezirk – unterschiedliche Arbeitsbedingungen entstehen könnten.

¹⁸³ Vgl. *Profitti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 163.

¹⁸⁴ So sieht es *Sartarelli*, in: Cerquetti/Fiorio (Hrsg.), *Sanzioni e protagonisti*, S. 88, als problematisch an, irgendeinen Verurteilten mit der Pflege von Alten oder Kranken zu betrauen, ohne dass er besonderen Sachverstand und Vertrauenswürdigkeit unter Beweis gestellt hat.

¹⁸⁵ Implementiert durch L. 4 agosto 1955, n. 848. Der Text von Art. 4 EMRK lautet:

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt:

deren erfordere die gemeinnützige Arbeit das Einverständnis des Angeklagten, um einigermaßen effektiv zu sein.

a) *Das Verbot der Zwangsarbeit, Art. 4 Abs. 2 EMRK*

Die Justizkommission des italienischen Senats hatte die Entscheidung, ein Antragserfordernis für die gemeinnützige Arbeit vorzusehen, bemängelt und dessen Beseitigung vorgeschlagen, um den Anwendungsbereich der Sanktion zu erweitern. Sie vertrat die Auffassung, die gemeinnützige Arbeit falle unter die Ausnahme des Art. 4 Abs. 3 a) EMRK. Danach ist eine Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die sich in Haft befindet oder bedingt freigelassen worden ist, nicht als Zwangsarbeit i.S.d. Art. 4 Abs. 2 EMRK anzusehen. Ferner – so der Senat weiter – sei nicht einzusehen, warum von einer unschuldigen Person Militär- oder Zivildienst gefordert werden könne, nicht aber gemeinnützige Arbeit von einem Straftäter.¹⁸⁷

Dieser Argumentation hat sich der ermächtigte Gesetzgeber nicht angeschlossen. Der Verweis auf die Arbeit im Strafvollzug sei nicht korrekt, denn diese habe eine rein vollzugsrechtliche Funktion und diene neben anderen Gesichtspunkten der Erziehung des Täters. Eine eventuelle Weigerung des Gefangenen stelle auch keine Straftat dar, sondern führe nur zu einer negativen Prognose über sein Verhalten und damit eventuell zu einer Versagung von Vollzugslockerungen. Ein im friedensgerichtlichen Verfahren zu gemeinnütziger Arbeit Verurteilter befinde sich demgegenüber zum einen nicht in Haft, zum anderen stelle die Nichterfüllung der gemeinnützigen Arbeit eine Straftat dar. Aus diesen Gründen sei eine Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit ohne die Zustimmung des Angeklagten als Zwangsarbeit anzusehen.¹⁸⁸

-
- a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist;
 - b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;
 - c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
 - d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

¹⁸⁶ Vgl. Relazione, S. 71.

¹⁸⁷ Vgl. Senato della Repubblica, S. 82. In der deutschen Literatur findet sich im Zusammenhang mit Art. 12 GG eine ähnliche Argumentation. Wenn eine Verpflichtung zur Arbeit im Rahmen der Haft zulässig sein soll, so müsse dies umso mehr gelten, wenn gemeinnützige Arbeit anstelle der Haft verhängt werde. Diese diene zudem erzieherischen Zwecken, vgl. *Pfohl*, S. 152 f. *Hönicke*, S. 347, hält hingegen die meisten Formen gemeinnütziger Arbeit für verfassungswidrig.

¹⁸⁸ Vgl. Relazione, S. 70.

In der Literatur findet diese Argumentation fast uneingeschränkte Zustimmung.¹⁸⁹ Das in der EMRK enthaltene Verbot der Zwangsarbeit sei darauf gerichtet, eine willkürliche Anwendung von Maßnahmen zu verhindern, die die Grundrechte der Person einschränken, da nicht ausreichend garantiert sei, dass die einzelnen Rechtsordnungen nicht übertrieben unterdrückende, diskriminierende oder entwürdigende Maßnahmen einführen.¹⁹⁰ Insofern sei das in Art. 54 normierte Antragserfordernis bedingt durch grundlegende Prinzipien der Verfassung und der EMRK.¹⁹¹ Dass durch das Antragserfordernis eine geringere Anwendungshäufigkeit zu erwarten sei, müsse hingenommen werden.¹⁹² Die in Art. 4 Abs. 3 EMRK enthaltenen Ausnahmen vom Verbot der Zwangsarbeit seien zudem restriktiv auszulegen¹⁹³ und könnten daher nicht auf andere Fälle ausgedehnt werden. Von anderer Seite wird dargelegt, das Antragserfordernis sei ein reiner Formalismus und könne keine Strafe rechtfertigen, die als solche gegen das Verbot der Zwangsarbeit verstoße. Eine Zustimmung, die nur unter der Drohung einer ansonsten härteren Sanktion gegeben wird, könne nicht mehr als freiwillig angesehen werden.¹⁹⁴

Verfahrensrechtlich erfolgt die Antragstellung durch den Angeklagten selbst oder seinen mit einer speziellen Prozessvollmacht ausgestatteten Verteidiger (Art. 33 Abs. 2). Der Friedensrichter kann dann, sofern gerechtfertigte Gründe vorliegen, innerhalb von maximal zehn Tagen eine neue Verhandlung festlegen (Art. 33 Abs. 3).

b) *Praktische Ausführbarkeit der Sanktion*

Ein weiteres Argument für die Bestimmung des Antragserfordernisses war für den ermächtigten Gesetzgeber die Überlegung, dass die Sanktion, um einigermaßen effektiv zu sein, der Zustimmung des Verurteilten bedürfe. Ohne eine entsprechende Haltung und Mitwirkung des Verurteilten sei eine sinnvolle Vollstreckung nicht vorstellbar.¹⁹⁵ Auch dieses Argument wird in der Literatur weitgehend geteilt. Da die gemeinnützige Arbeit eine starke resozialisierende Funktion habe, sei ein entsprechender Antrag des Angeklagten ein Zeichen für seine echte Bereitschaft und

¹⁸⁹ Vgl. *Giunta*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 411; *Leoncini*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 460 ff.; *Panizzo*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 76 ff.; *Sartarelli*, in: Cerquetti/Fiorio (Hrsg.), *Sanzioni e protagonisti*, S. 78.

¹⁹⁰ So die Literatur zu Art. 1 D.L. 26 aprile 1993, n. 122, der bei Delikten der Rassen- diskriminierung und des Völkermordes die Verhängung gemeinnütziger Arbeit als Neben- strafe erlaubt, vgl. *De Francesco*, *Leg. pen.* 1992, 200.

¹⁹¹ So *Panizzo*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 80.

¹⁹² Vgl. *Leoncini*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 462. Ebenso *Panizzo*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 80.

¹⁹³ So *Panizzo*, in: Dean., u.a. *Il sistema sanzionatorio*, S. 77.

¹⁹⁴ Vgl. *Dolcini*, *Riv. it. dir. proc. pen.* 1977, 519 f. Ähnlich, jedoch in Bezug auf Art. 12 GG und mit differenzierender Lösung des Problems: *Hönicke*, S. 309 ff. und 347 f. Anders *Pfohl*, S. 149.

¹⁹⁵ *Relazione*, S. 70.

seinen Willen zur Resozialisierung. Dies sei unerlässlich, damit die Sanktion die ihr eigenen Wirkungen entfalten könne.¹⁹⁶ Tatsächlich kann die zwangsweise angeordnete Arbeit statt eines Beschäftigungswillens eine Trotzreaktion hervorrufen, womit insbesondere den Menschen nicht gedient ist, die eigentlich von der gemeinnützigen Arbeit profitieren sollen.¹⁹⁷ Schließlich bedingt die Art eines möglichen gemeinnützigen Einsatzes das Antragserfordernis. Es ist schwer vorstellbar, jemanden zu zwingen, die in Art. 1 D.M. 26 marzo 2001 aufgelisteten Aktivitäten vorzunehmen, die allesamt mit gesellschaftlicher Solidarität zu tun haben und teilweise gewisse Risiken mit sich bringen.¹⁹⁸

So gesehen kann das Antragserfordernis auch noch weitergehende positive Wirkungen haben. Durch seinen Antrag verliert der Verurteilte die passive Stellung desjenigen, der lediglich eine Strafe erduldet und wird zu einer aktiven Partei, die ein konkretes Projekt vorschlägt. Dies kann dazu führen, dass der Verurteilte seine Entscheidungen besser abwägt und fügt der Strafe ein konstruktives Element hinzu. Kann jemand die Arbeit nicht nur als reinen Zwang, sondern auch als eine Art Selbstverwirklichung sehen, kann sie allein schon dadurch zur Resozialisierung beitragen, dass sie auf Werten sozialer Solidarität beruht, die die allgemeingültige Basis des menschlichen Zusammenlebens bildet.¹⁹⁹

4. Effektivität der Strafe der gemeinnützigen Arbeit

a) Überwachung der gemeinnützigen Arbeit, Art. 59

Die gemeinnützige Arbeit wird, ebenso wie der Hausaufenthalt, gemäß Art. 59 durch die örtliche Polizeibehörde bzw. das örtlich zuständige Kommando der Carabinieri überwacht. Auch hier wird eine spezielle Akte mit den wichtigsten Unterlagen angelegt (Art. 59 i.V.m. Art. 65 L. 689/81). Dazu erfolgt nach Art. 5 Abs. 2 D.M. 26 marzo 2001 eine entsprechende Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft. Auf diese Weise wird vermieden, dass die Überwachungspflichten auf dem Arbeitgeber lasten, der vielleicht von anderen Gesichtspunkten beeinflusst sein könnte, als denen, die unmittelbar mit der Vollstreckung der Sanktion zu tun haben. Dieser kann bzw. muss der Polizei allerdings eventuelle Zuwiderhandlungen melden.²⁰⁰ In der Literatur wird allerdings bezweifelt, dass die Polizei wirklich geeignet ist, direkt die Verbüßung einer derartigen Sanktion zu kontrollieren.²⁰¹

¹⁹⁶ Vgl. *Leoncini*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 462; *Sartarelli*, in: Cerquetti/Fiorio (Hrsg.), *Sanzioni e protagonisti*, S. 78.

¹⁹⁷ So auch *Pfohl*, S. 154.

¹⁹⁸ Vgl. *Sartarelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice penale*, S. 75.

¹⁹⁹ So die Einschätzung von *Mignosi*, *Il giudice di pace* 2003, 78.

²⁰⁰ Vgl. *Sartarelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice penale*, S. 86.

²⁰¹ So *Benelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 495.

b) *Durchsetzung der gemeinnützigen Arbeit – Tathandlungen
von Art. 56 Abs. 1*

Wie beim Hausaufenthalt stellt Art. 56 die Missachtung der sich aus der Sanktion ergebenden Pflichten unter Strafe. Der Verurteilte macht sich gemäß Art. 56 Abs. 1 strafbar, wenn er sich entweder nicht an den Ort begibt, an dem er die Arbeit leisten muss, oder wenn er diesen verlässt. Die erste dieser Tathandlungen besteht in einem reinen Unterlassen. Fraglich ist, ob die Tathandlung des Art. 56 Abs. 1 auch dann erfüllt ist, wenn der Verurteilte später als angeordnet an dem Ort erscheint, wo er die Arbeit zu erbringen hat. Die herrschende Meinung erachtet eine geringfügige Verspätung nicht als ausreichend, da Art. 56 Abs. 1 eine Situation erfordere, die auf eine absolute Nichterfüllung der Verpflichtungen hinweise.²⁰² Von anderer Seite wird der Tatbestand bei jeglicher Verspätung als erfüllt angesehen, da es zu schwierig sei, eine Zeitspanne festzustellen, ab der eine Verspätung als „Nichterscheinen“ zu werten sein müsse. Bei einer lediglich geringfügigen Verspätung müsse dann aber eine Strafe am unteren Rand des Strafrahmens verhängt werden.²⁰³

Verlässt der Verurteilte den Ort, an dem er die Arbeit erbringen muss, so handelt es sich demgegenüber um aktives Tun. Der Tatbestand ist also nicht erfüllt, wenn der Täter sich zwar am Arbeitsort aufhält, dort aber nichts tut. Dies ist vielmehr ein Fall von Art. 56 Abs. 2. Im Gegensatz zum Hausaufenthalt, wo bereits ein „Sich-Entfernen“ ausreichend ist, ist bei der gemeinnützigen Arbeit eine lediglich vorübergehende Abwesenheit noch nicht strafbar. Dies wird damit begründet, dass das Tatbestandsmerkmal des „Verlassens“ notwendigerweise die Absicht voraussetze, nicht mehr zurückzukehren.²⁰⁴

Von anderer Seite in der Literatur wird vorgeschlagen, den Tatbestand des Art. 56 Abs. 1 in beiden Alternativen nur dann als vollendet anzusehen, wenn die Abwesenheit des Verurteilten der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilt wurde.²⁰⁵ Eine solche Lösung könnte tatsächlich einer größeren Klarheit dienen und eine übertriebene Anzeigepraxis verhindern.

²⁰² *Aghina/Picialli*, S. 297; *Profitti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 172.

²⁰³ Vgl. *Benelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 489 ff. Der Strafrahmen reicht von fünfzehn Tagen (Art. 23 c.p.) bis zu einem Jahr.

²⁰⁴ So *Aghina/Picialli*, S. 297; *Benelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 488; *Pisa*, in: Bronzo u.a., *La competenza*, S. 227; *Profitti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 172.

²⁰⁵ So der Interpretationsvorschlag von *Sartarelli*, in: Cerquetti/Fiorio (Hrsg.), *Sanzioni e protagonisti*, S. 82. Ebenso *Pisa*, in: Bronzo u.a., *La competenza*, S. 227.

c) *Durchsetzung der gemeinnützigen Arbeit – Tathandlungen
von Art. 56 Abs. 2*

Art. 56 Abs. 2 betrifft nicht die räumliche Anwesenheit am Ort der Arbeit, sondern die Verletzung der Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Eine einmalige Pflichtverletzung reicht hierbei nicht aus, es ist eine Gewohnheitsmäßigkeit, also ein mehrfacher Verstoß notwendig. Um den Inhalt der Pflichten der gemeinnützigen Arbeit zu bestimmen, muss auf das gemäß Art. 54 Abs. 6 erlassene Ministerialdekret²⁰⁶ zurückgegriffen werden, das die besonderen Modalitäten der Verbüßung der gemeinnützigen Arbeit regelt. Auch hier wird vereinzelt der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit wegen mangelnder Bestimmtheit erhoben.²⁰⁷

d) *Durchsetzung der gemeinnützigen Arbeit – Sonstiges*

Der Tatbestand von Art. 56 ist nur dann erfüllt, wenn die Verletzung der Verpflichtungen ohne berechtigten Grund erfolgt. Schließlich ist für eine Bestrafung erforderlich, dass der Verurteilte vorsätzlich gehandelt hat. Wegen dieser beiden Gesichtspunkte soll auf die Ausführungen zum Hausaufenthalt verwiesen werden.²⁰⁸

5. Abschließende Beurteilung

a) *Problematische Gesichtspunkte der gemeinnützigen Arbeit*

Bei den Bestimmungen über die gemeinnützige Arbeit wird vor allem bemängelt, dass eine detailliertere Regelung ihrer Durchführung fehlt.²⁰⁹ Aus diesem Grund ist – ebenso wie bei ähnlichen Sanktionen in der Vergangenheit – auch bei der gemeinnützigen Arbeit nicht damit zu rechnen, dass sie in der Praxis besonders häufig angewendet wird. Das Ministerialdekret, das gewisse Konkretisierungen enthält, und im Übrigen weiter auf Vereinbarungen zwischen den Organisationen und dem jeweiligen Präsidenten des Landgerichts verweist, wird insofern nicht als ausreichend angesehen, als es kein förmliches Gesetz darstellt und es somit an ei-

²⁰⁶ D.M. 26 marzo 2001, vgl. oben D.IV.2.

²⁰⁷ Vgl. *Benelli*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 492; *Mattevi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 11; *Profitti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 174; *Pisa*, in: Bronzo u.a., *La competenza*, S. 229; *Sartarelli*, in: Cerquetti/Fiorio (Hrsg.), *Sanzioni e protagonisti*, S. 84 f. Dagegen *Di Martino*, sub art. 56, in: Chiavario/Mar zaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 480 ff.

²⁰⁸ Siehe oben D.III.5e) und f).

²⁰⁹ *Mattevi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 9; *Pisa*, in: Bronzo u.a., *La competenza*, S. 220. Es muss dabei auch an einen Versicherungsschutz für Arbeitsunfälle oder an eine eventuelle Übernahme von Fahrtkosten gedacht werden, vgl. *Maneschi*, *Processo penale*, S. 224.

ner demokratischen Legitimation fehlt. Dies widerspreche dem Gesetzlichkeitsprinzip, insbesondere wenn man daran denkt, dass eine wiederholte Verletzung der Pflichten gemäß Art. 56 Abs. 2 strafbar ist.²¹⁰

Ebenso wie beim Hausaufenthalt greift auch hier die Kritik, dass die Beurteilung des Unwerts der einzelnen Straftaten einfach unbesehen aus dem Strafgesetzbuch übernommen wurde, anstatt den Inhalt dieser Bewertungen aus heutiger Sicht nochmals zu überprüfen. Dementsprechend pauschal ist die Entscheidung darüber gefallen, welche Delikte (auch) mit einer freiheitsbeschränkenden Sanktion belegt werden können.²¹¹

Ein Kernproblem stellt das durch Art. 54 Abs. 1 bestimmte Antragserfordernis dar. Dies führt dazu, dass mit einer erheblich reduzierten Anwendungspraxis zu rechnen ist, da der Angeklagte vielfach eher gewillt sein wird, eine Verurteilung zum bequemerem Hausaufenthalt hinzunehmen, zumindest, wenn er in angenehmen Wohnverhältnissen lebt. Andererseits muss damit gerechnet werden, dass ein gegen seinen Willen zu gemeinnütziger Arbeit Verurteilter nur schwerlich sinnvolle Arbeit leisten wird und so der Erziehungszweck, der dieser Sanktionsform im Wesentlichen zugrunde liegt, nicht erreicht werden kann. Es stellt sich weiterhin die Frage, ob der Gesetzgeber auch aus rechtlichen Gründen gehalten war, dieses Antragserfordernis zu bestimmen. In der italienischen Literatur teilt man die Auffassung des ermächtigten Gesetzgebers, dass diese Entscheidung durch das Verbot der Zwangsarbeit in Art. 4 Abs. 2 EMRK unvermeidlich war. Angesichts der Tatsache, dass die gemeinnützige Arbeit als Hauptstrafe nicht unter die Ausnahmen des Art. 4 Abs. 3 EMRK fallen und diese als Einschränkung des Verbots der Zwangsarbeit restriktiv zu interpretieren sind,²¹² ist dies eine nicht von der Hand zu weisende Schlussfolgerung.

Allerdings könnte auch eine „etwas weniger freiwillige“ Übernahme gemeinnütziger Arbeit eine positive Wirkung auf die Einstellung des Verurteilten haben. Zu überlegen wäre daher, ob man nicht durch eine etwas andere Ausgestaltung der Wahlmöglichkeit etwas „nachhelfen“ könnte, damit der Verurteilte sich vielleicht eher für die gemeinnützige Arbeit entscheidet. Beispielsweise ließe sich daran denken, das Antragserfordernis umgekehrt zu regeln. Der Angeklagte würde dann in erster Linie zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt, könnte dieser aber durch einen Antrag auf Hausaufenthalt entgehen. Eine weitere Möglichkeit könnte darin bestehen, die gemeinnützige Arbeit von der Dauer her im Vergleich zum Hausaufenthalt

²¹⁰ Insofern sieht *Sartarelli*, in: Cerquetti/Fiorio (Hrsg.), *Sanzioni e protagonisti*, S. 80, zumindest für gewisse heikle Bereiche, wie beispielsweise die Arbeit von Frauen oder Minderjährigen, die Nacharbeit oder den Komplex der Arbeitshygiene und -sicherheit bzw. der Haftung für verursachte Schäden, die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung. Vgl. ferner eingehend *dies.*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 79 ff.

²¹¹ Vgl. *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 59 f., und oben D.III.6.a).

²¹² *Panizzo*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 77.

attraktiver zu gestalten, wobei selbstverständlich stets gewährleistet werden muss, dass nicht ein krasses Missverhältnis entsteht und dem Verurteilten aus diesem Grund praktisch keine Wahlmöglichkeit mehr verbleibt. Schließlich könnte ein erheblicher Anreiz für die gemeinnützige Arbeit geschaffen werden, wenn diese nicht vollständig unentgeltlich erfolgte, sondern wenigstens eine kleine Entlohnung vorgesehen wäre.²¹³ Man müsste hier an eine Summe denken, die jedenfalls unter derjenigen liegt, die als Arbeitsentgelt im Strafvollzug vorgesehen ist. Solchen Modifikationen dürfte auch Art. 4 Abs. 3 EMRK nicht entgegenstehen.

Auslegungsprobleme ergeben sich schließlich im Rahmen der Strafbarkeit der Verletzung von Pflichten gemäß Art. 56. Uneinigkeit besteht darüber, ob die Tat handlung des „Nichterscheinens“ bereits dann erfüllt ist, wenn der Verurteilte später am Ort der Arbeit erscheint, was nach wohl herrschender Meinung abzulehnen ist. Das Tatbestandsmerkmal des „Verlassens“ soll erst dann erfüllt sein, wenn der Verurteilte nicht die Absicht hat, wieder zurückzukehren. Verfassungsrechtlich problematisch ist schließlich – wie bereits dargelegt – der Rückgriff auf das Ministerialdekret zur Bestimmung der Pflichten, deren wiederholte Nichterfüllung Art. 56 Abs. 2 unter Strafe stellt.

b) Praxis

In der Region Trentino-Alto Adige, aus der die einzigen verfügbaren statistischen Daten vorliegen, wurde die Strafe der gemeinnützigen Arbeit so gut wie nie,²¹⁴ nämlich lediglich in ungefähr 1,5 % der Verurteilungen, verhängt.²¹⁵ Der Grund hierfür ist zum einen, dass ein entsprechender Antrag des Verurteilten vorliegen muss, zum anderen, dass auch die Gerichte nur ein geringes Interesse an der Verhängung dieser Sanktion haben. Letzteres liegt sicherlich nicht zuletzt am Fehlen detaillierter Regelungen über den Inhalt und die Modalitäten der Durchführung gemeinnütziger Arbeit.²¹⁶

c) Zusammenfassung

Die gemeinnützige Arbeit als neue Form der Hauptstrafe ist einer der wichtigsten und innovativsten Gesichtspunkte des friedensgerichtlichen Verfahrens. Dabei bestehen sowohl bezüglich der Rechtsnatur als auch im Hinblick auf die normativen

²¹³ Diese Möglichkeit sieht nur *Sartarelli*, in: Cerquetti/Fiorio (Hrsg.), *Sanzioni e protagonisti*, S. 87 f.

²¹⁴ Vgl. *Mattevi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 38; *Panizzo*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 89 ff.

²¹⁵ Zahlen entnommen aus *Mattevi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 38.

²¹⁶ Vgl. *Mattevi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 38; *Panizzo*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 92 f.; *Romanelli*, *Dir. pen. e proc.* 2007, 245; *Sartarelli*, in: *Scalfati* (Hrsg.), *Il giudice penale*, S. 88.

Ausgestaltungen viele Parallelen zur Sanktion des Hausaufenthalts.²¹⁷ Wie bei diesem liegt die Beeinträchtigung durch die gemeinnützige Arbeit in erster Linie in einer Beschränkung der Freizeit. Da ein Tag gemeinnütziger Arbeit in der Leistung von zwei Stunden Arbeit besteht und in der Regel maximal sechs Stunden wöchentlich beträgt, kann der Verurteilte ohne zu große Beeinträchtigung sein normales tägliches Leben fortführen. Mithin ist diese Sanktion ebenfalls kein Freiheitsentzug. Auch hier kann die zeitliche Einteilung innerhalb bestimmter Grenzen – wiederum unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Arbeit des Studiums, der Familie oder der Gesundheit – flexibel gestaltet werden. Die gemeinnützige Arbeit kann in denselben Fällen verhängt werden wie der Hausaufenthalt. Sofern kein wiederholter Rückfall vorliegt, besteht für den Richter also stets die Möglichkeit, auch eine Geldstrafe zu verhängen.

Der Inhalt der gemeinnützigen Arbeit ist im Gesetz nicht bestimmt. Lediglich in dem gemäß Art. 54 Abs. 6 erlassenen Ministerialdekret D.M. 26 marzo 2001 sind die Tätigkeitsfelder beschrieben, die für die gemeinnützige Arbeit infrage kommen. Es bleibt dann dem Richter überlassen, im Einzelfall eine inhaltlich präzisere Regelung zu treffen. Diese Pflicht ruft nicht nur verfassungsrechtliche Zweifel wegen des Gesetzlichkeitsprinzips hervor, sondern sie wird zudem dazu führen, dass die Friedensrichter wenig geneigt sein werden, diese Sanktionsform zu verhängen, wenn sie keine genaueren Informationen darüber haben, wo und wie diese sinnvoll verbüßt werden kann. Verstößt der Verurteilte ohne berechtigten Grund gegen die sich aus der gemeinnützigen Arbeit ergebenden Pflichten, so ist er ebenso wie beim Hausaufenthalt gemäß Art. 56 strafbar.

Die gemeinnützige Arbeit ist immer von einem entsprechenden Antrag des Angeklagten abhängig, auch wenn sie nur durch Umwandlung einer nicht geleisteten Geldstrafe entstanden ist. Eine solche Entscheidung ist im Hinblick auf das in Art. 4 Abs. 2 EMRK normierte Verbot der Zwangsarbeit sowie unter dem Gesichtspunkt, dass sinnvolle gemeinnützige Arbeit nicht gegen den Willen des Verurteilten erwartet werden kann, vertretbar, wenn nicht sogar geboten.

Enttäuschend ist die nahezu fehlende Anwendung der gemeinnützigen Arbeit in der Praxis. Dies liegt sicherlich zum Teil daran, dass sie in das Belieben des Verurteilten gestellt ist. Dieser wird in vielen Fällen den eher „faulen“ Hausaufenthalt der mühsameren gemeinnützigen Arbeit vorziehen, obwohl letztere nur zwei Stunden täglich zu leisten ist. Außerdem scheinen die Friedensrichter angesichts fehlender gesetzlicher Ausgestaltungen über den Inhalt der gemeinnützigen Arbeit überfordert und daher selbst weniger geneigt, diese Sanktion zu verhängen.

Während am grundsätzlichen Antragsersfordernis nur schwer ein Weg vorbeigeht, könnte der Gesetzgeber den Mängeln bei der Ausgestaltung leicht abhelfen und die Strafe als solche vor allem gegenüber dem Hausaufenthalt attraktiver gestalten.

²¹⁷ Siehe daher zu vielen Punkten bereits oben D.III.

Dies erscheint unbedingt lohnenswert, denn die gemeinnützige Arbeit hat eine starke erzieherische Funktion und kann positive Folgen für die Einstellung des Verurteilten zur menschlichen Gemeinschaft haben. Zudem wirkt sie sich vorteilhaft auf die Wahrnehmung durch die Allgemeinheit aus, die deutlich den persönlichen Einsatz des Verurteilten zur Wiederherstellung des sozialen Friedens erkennen kann. Eine solche Sanktion, die auch den verfassungsrechtlichen Forderungen nach Persönlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Umerziehung genau entspricht, sollte daher unbedingt attraktiver gestaltet werden, damit sie in der Rechtswirklichkeit einen festen Platz erhalten kann.²¹⁸

V. Die Auswahl der Sanktion durch den Friedensrichter

1. Einführung

Im Sanktionensystem des Friedensrichters ist nur die Geldstrafe bei manchen Straftaten als alleinige Sanktion vorgesehen, nämlich bei denjenigen, die zuvor ausschließlich mit Geldstrafe bedroht waren sowie bei denjenigen, bei denen zuvor Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten verhängt werden konnte (Art. 52 Abs. 1 und 2 a) 1. Alt.). Hausarrest und gemeinnützige Arbeit sind dagegen zueinander alternativ und – mit Ausnahme des wiederholten Rückfalls – jeweils alternativ zur Geldstrafe vorgesehen (Art. 52 Abs. 2 a) 2. Alt., Abs. 2 b), Abs. 2 c), Abs. 3). Für einen großen Teil der Straftaten, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen, sind somit alle drei Sanktionsformen möglich. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit dem Richter ein Ermessen bei der Auswahl der Strafe zusteht und welche Kriterien er hierbei anzuwenden hat. Bei der Wahl der angemessenen Sanktion muss der Richter in zwei Schritten vorgehen. Zunächst ist zu bestimmen, ob eine Geldstrafe oder eine freiheitsbeschränkende Strafe ausgesprochen werden soll. Hat er Letztere gewählt, muss er weiter entscheiden, ob er alternativ zum Hausarrest auch gemeinnützige Arbeit für den Fall verhängen kann, dass der Angeklagte dies beantragt.

2. Entscheidung zwischen Geldstrafe und freiheitsbeschränkender Sanktion

Die Entscheidung, ob eine Geldstrafe oder eine freiheitsbeschränkende Strafe verhängt werden soll, steht im Ermessen des Friedensrichters, der in diesem Zusammenhang in das Zentrum des Geschehens rückt. Das D.Lgs. 274/2000 enthält keinerlei Hinweise darauf, welche Gesichtspunkte der Friedensrichter bei seiner

²¹⁸ Aus diesem Grunde fordert *Mignosi*, *Il giudice di pace* 2003, S. 78, die Einführung der gemeinnützigen Arbeit auch für die Straftaten, die in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen.

Entscheidung zu berücksichtigen hat. Fraglich ist daher, ob hierbei auf die Kriterien zurückgegriffen werden kann, die für die Ermessensentscheidung zwischen Geld- und Freiheitsstrafe entwickelt worden sind.²¹⁹ Die Erwägungen werden wahrscheinlich ähnlich, aber nicht identisch sein. Hausaufenthalt und gemeinnützige Arbeit stellen sicherlich verglichen mit der Geldstrafe die härteren Sanktionen dar, sie sind jedoch nicht in einem solchen Maß schwerer, wie es die Freiheitsstrafe gegenüber der Geldstrafe ist. Dies muss bei der Abwägung berücksichtigt werden.²²⁰

Da spezielle Zumessungsregeln für das Verfahren vor dem Friedensrichter fehlen, bleibt nichts anderes übrig, als weitgehend auf die allgemeinen Strafzumessungsregeln der Art. 132, 133 c.p. zurückzugreifen.²²¹ Tragendes Kriterium für die Wahl der härteren Sanktion ist zweifellos die Schwere der Tat. Daneben können Gesichtspunkte berücksichtigt werden, die mit den Besonderheiten der freiheitsbeschränkenden Strafen in Zusammenhang stehen, also eher spezialpräventiver Natur sind. Insbesondere ist an die individuelle Situation oder die Persönlichkeit des Täters zu denken. Daher wird kritisiert, dass das Gesetz nicht auch die bereits des Öfteren zu berücksichtigenden Erfordernisse der Familie, der Arbeit, des Studiums oder der Gesundheit als Kriterien für die Entscheidung, ob eine freiheitsbeschränkende Sanktion oder eine Geldstrafe zu verhängen ist, bestimmt.²²²

3. Entscheidung zwischen Hausaufenthalt und gemeinnütziger Arbeit

Hat sich der Richter entschieden, keine Geldstrafe, sondern eine freiheitsbeschränkende Sanktion zu verhängen, so muss er weiter prüfen, ob er anstelle des Hausaufenthalts gemeinnützige Arbeit verhängen kann, wenn der Angeklagte dies beantragt (Art. 33 Abs. 2). Es besteht hier also dem Wortlaut nach ein gewisser Ermessensspielraum des Gerichts, der gemäß den allgemeinen Strafzumessungskriterien (Art. 132, 133 c.p.) auszufüllen ist.²²³ Streitig ist die Reichweite dieses Ermessensspielraums, also inwieweit ein entsprechender Antrag den Richter bindet.

²¹⁹ *Garuti*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 125 f.; *ders.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 112; *Giunta*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 414.

²²⁰ So die Auffassung von *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 60 f.

²²¹ *Sartarelli*, in: Cerquetti/Fiorio (Hrsg.), *Sanzioni e protagonisti*, S. 74 f., hält diesen „so selbstverständlichen wie gefährlichen“ Rückgriff auf die allgemeinen Regeln nicht für geeignet, um die „moderne“ Wahlmöglichkeit des Friedensrichters zu lenken, die in besonderem Maße funktionale Merkmale berücksichtigen müsste. Ebenfalls, insbesondere in Bezug auf den weiten Ermessensspielraum des Friedensrichters, kritisch: „Sanzioni non detentive (Le)“, S. 13 ff.

²²² So *Di Martino*, sub art. 53, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 461; *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 61.

²²³ Vgl. *Relazione*, S. 57. Nach *Garuti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 111, ist daneben der Resozialisierungszweck besonders zu berücksichtigen. Ebenso *Peroni*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 305.

Nach einem Teil der Literatur soll der Richter nur die Frage prüfen können, ob die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Verurteilte bei einer Organisation angenommen wird, die solche gemeinnützigen Arbeiten erbringt. Die zentrale Rolle schlichtender Aspekte im friedensgerichtlichen Verfahren führe zu der Annahme, dass nicht nur Täter und Opfer einander angenähert werden sollen, sondern auch Angeklagter und Richter. Wenn der Verurteilte sich für die gemeinnützige Arbeit, also für die Strafe mit der größeren spezialpräventiven Wirkung entscheide, müsse das „milde Gesicht“ des Sanktionensystems dadurch betont werden, dass ihm sein Ansinnen nicht verwehrt werde. Nur wenn der Richter feststelle, dass die gemeinnützige Arbeit wahrscheinlich aus spezialpräventiver Sicht ineffektiv sei, könne der Antrag zurückgewiesen werden. Die Feststellung sei im Konkreten aber äußerst schwierig, da entsprechende Kriterien im Gesetz fehlten. Diese Auffassung gelangt also jedenfalls in den Fällen zu einem regelrechten Anspruch des Verurteilten auf gemeinnützige Arbeit, in denen ihm ihre Vollstreckung realistischweise „angeboten“ werden kann.²²⁴

Von anderer Seite wird demgegenüber die Auffassung vertreten, dass der Friedensrichter einen über die rein praktischen Möglichkeiten hinausgehenden Ermessensspielraum habe. Er müsse auch den besonderen Zweck der gemeinnützigen Arbeit im Verhältnis zu den Lebensbedingungen des Täters und zu den Möglichkeiten, die demgegenüber der Hausaufenthalt biete, bestimmen.²²⁵

4. Verfahrensrechtliche Fragen

Die Verurteilung zu Hausaufenthalt oder gemeinnütziger Arbeit bringt notwendigerweise ein zweistufiges Verfahren mit sich. Wenn der Richter es als möglich erachtet, anstelle des Hausaufenthalts die Strafe der gemeinnützigen Arbeit zu verhängen, gibt er im Urteil die Art und die Dauer der gemeinnützigen Arbeit an, die der Angeklagte bzw. sein bevollmächtigter Verteidiger beantragen kann (Art. 33 Abs. 2). Das Urteil beinhaltet also gewissermaßen ein „Angebot“ an den Angeklagten, die gemeinnützige Arbeit in der vom Richter bestimmten Art und Dauer zu wählen. Erst nach dem Erlass des Urteils erfolgt demnach der Antrag auf gemeinnützige Arbeit oder ggf. ein Antrag auf zusammenhängende Vollstreckung des Hausaufenthalts gemäß Art. 33 Abs. 1.²²⁶ Nach Aufnahme der Anträge ergänzt der

²²⁴ Vgl. *Giunta*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 414 f. Ebenso *Garuti*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 124; *ders.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 113.

²²⁵ So ist die gemeinnützige Arbeit z.B. bei einem arbeitlosen 19-Jährigen mit schwierigen familiären Verhältnissen erheblich sinnvoller als der Hausaufenthalt, vgl. *Di Martino*, sub art. 52, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 452 f.; *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 61.

²²⁶ Oder auch eine Vollstreckung an anderen Wochentagen, vgl. hierzu im Einzelnen oben D.III.3.b) und c).

Richter den Urteilsspruch und verliert ihn erneut (Art. 33 Abs. 4). Wenn gerechtfertigte Gründe vorliegen, erfolgt diese Ergänzung und Verlesung erst in einer neuen Verhandlung, die dann innerhalb von zehn Tagen nach dem erstmaligen Erlass des Urteils stattfindet (Art. 33 Abs. 3). Erst hiermit beginnen die Fristen zur Urteilsbegründung (Art. 32 Abs. 4) und zur Einlegung von Rechtsmitteln.

Diese zweistufige Vorgehensweise mag kompliziert und unnötig erscheinen, der Gesetzgeber wollte damit aber vermeiden, dass eine Antragstellung bereits vor dem Erlass des Urteils nach einem impliziten Schuldeingeständnis klingen könnte. Genauso wenig konnte diese Entscheidung in die Phase der Vollstreckung gelegt werden, denn die gemeinnützige Arbeit ist keine Ersatzstrafe, sondern eine echte Hauptstrafe. Deshalb wurde der Weg gewählt, den Angeklagten erst unmittelbar nach der Verlesung des auf Verurteilung zu Hausaufenthalt oder gemeinnütziger Arbeit lautenden Urteils zu befragen.²²⁷ Die Möglichkeit, innerhalb von zehn Tagen eine erneute Verhandlung zu bestimmen, ist nach den Erläuterungen mit der Notwendigkeit begründet, die Folgen der Entscheidung für die Arbeit, die Familie usw. des Angeklagten abzuwägen.²²⁸ Sie dient nicht dazu, dem Angeklagten Zeit zu geben, um seine Entscheidung für die Wahl der gemeinnützigen Arbeit nochmals zu überdenken, denn der Antrag ist bereits gestellt.²²⁹ Er kann vielmehr in dieser Zeit seinen Antrag durch Benennung der persönlichen Erfordernisse untermauern oder um bestimmte Modalitäten der Arbeitsausübung ansuchen.²³⁰

Eine nachträgliche Veränderung der Vollstreckungsmodalitäten von gemeinnütziger Arbeit und Hausaufenthalt ist nach Art. 44 Abs. 1 nur bei absoluter Notwen-

²²⁷ Vgl. *Relazione*, S. 56. Ebenso *Garuti*, in: *Dean u.a., Il sistema sanzionatorio*, S. 121; *Profitti*, in: *Picotti/Spangher (Hrsg.), Competenza penale*, S. 161; *Riviezzo*, in: *Bronzo u.a., La competenza*, S. 151. *Peroni*, in: *Scalfati (Hrsg.), Il giudice di pace*, S. 302, wendet demgegenüber ein, dass es ausreichend gewesen wäre, die Antragstellung unmittelbar vor der Entscheidung vorzusehen. Ein ähnliches Vorgehen gebe es im Normalverfahren beispielsweise bei der Strafzumessung auf Antrag der Parteien gemäß Art. 444 c.p.p. Im Ergebnis stimmt er dem zweistufigen Urteilsverfahren aber ebenfalls zu, denn es hebe den Aspekt der Zusammenarbeit hervor und stehe daher im Einklang mit dem Schlichtungsprinzip. In diesem Sinne auch *Aghina/Picialli*; S. 193; *Garuti*, in: *Dean u.a., Il sistema sanzionatorio*, S. 122. *Ferrari*, *Dir. giust.* 2003, 112, verwundert die gesetzliche Formulierung des Art. 33 Abs. 2, wo nicht vom „Verurteilten“, sondern vom „Angeklagten“ die Rede ist, was seiner Ansicht nach dem zweistufigen Verfahren widerspreche.

²²⁸ *Relazione*, S. 57.

²²⁹ Vgl. *Garuti*, in: *Dean u.a., Il sistema sanzionatorio*, S. 125; *Nannucci/Piccioni*, S. 131. Anders *Ferrari*, *Dir. giust.* 2003, 113; *Gallucci*, „Diritto penale minore“, *Cass. pen.* 2002, 3600, und *Riviezzo*, in: *Bronzo u.a., La competenza*, S. 152, die der Auffassung sind, dass dem Angeklagten gerade die Zeit gegeben werden muss, die Situation in Ruhe zu bewerten, nachdem das Urteil verkündet worden ist.

²³⁰ Vgl. *Baldi*, *Manuale*, S. 285; *Garuti*, in: *Picotti/Spangher (Hrsg.), Contenuti e limiti*, S. 111; *Peroni*, in: *Scalfati (Hrsg.), Il giudice di pace*, S. 307. Nach *Bonini*, sub art. 33, in: *Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), Giudice di pace*, S. 293, kann der Angeklagte in dieser Zeit z.B. eine Unterkunft organisieren, wenn die gemeinnützige Tätigkeit eine besondere Wohnsituation erfordert.

digkeit möglich. Ein solcher Änderungsantrag unterbricht gemäß Art. 44 Abs. 2 auch nicht die Vollstreckung. Lediglich bei absoluter Dringlichkeit sind provisorische Maßnahmen möglich. Daraus lässt sich erkennen, dass eine erneute Entscheidung über die Vollstreckungsmodalitäten möglichst vermieden werden soll.²³¹

VI. Das Verbot von Ersatzstrafen und bedingter Aussetzung

1. Keine Ersatzstrafen, Art. 62

Im Normalverfahren hat das L. 24 novembre 1981, n. 689 in Art. 53 für den Richter die Möglichkeit von Ersatzstrafen geschaffen, die bei Ersttätern – mit Ausnahme von bestimmten Straftaten – vom Richter anstelle von kurzen Freiheitsstrafen angewendet werden können.²³² Als Ersatzstrafen sind die Halbgefängenschaft, die kontrollierte Freiheit und die Geldstrafe vorgesehen.

Die Halbgefängenschaft (*semidetenzione*, Art. 55 L. 689/81) kommt bei Verurteilungen von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe in Betracht. Dabei muss der Verurteilte mindestens zehn Stunden täglich in der Vollzugsanstalt verbringen und weitere Beeinträchtigungen, wie das Verbot des Waffenbesitzes, den Entzug des Führerscheins und des Reisepasses hinnehmen.

Wird demgegenüber – anstatt einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr – die Ersatzstrafe der kontrollierten Freiheit (*libertà controllata*, Art. 56 L. 689/81) verhängt, darf der Verurteilte unter anderem seinen Wohnort ohne besondere Erlaubnis nicht verlassen und muss sich täglich bei den Behörden melden. Schließlich kann anstelle einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten auch die Geldstrafe als Ersatzstrafe verhängt werden.

Die Anwendbarkeit dieser Ersatzstrafen ist im Verfahren vor dem Friedensrichter ausgeschlossen (Art. 62). Weshalb, ist leicht einzusehen. Der kriminalpolitische Grund für die Schaffung der Ersatzstrafen liegt in der Vermeidung von kriminalitätsfördernden kurzen Freiheitsstrafen. Da es diese im friedensgerichtlichen Verfahren nicht gibt, ist der Ausschluss der Ersatzstrafen nur konsequent und ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 53 L. 689/81. Freiheitsbeschränkende Sanktionen durch Ersatzstrafen mit ähnlichem Inhalt zu ersetzen, wäre zudem absurd. Es gibt daher Stimmen in der Literatur, die die Bestimmung des

²³¹ Vgl. *Dean*, in: ders. u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 138; *ders.*, in: *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 129 f.

²³² Bis 2003 waren die Ersatzstrafen nach Art. 60 L. 24 novembre 1981, n. 689 bei einer Reihe von Straftaten ausgeschlossen, z.B. bei manchen Amtsdelikten (Art. 318 ff. c.p.), Meineid (Art. 371 c.p.), falscher Zeugenaussage oder falschem Gutachten (Art. 372 f.). Durch Art. 4 Abs. 1c) L. 12 giugno 2003, n. 134 wurden diese Ausnahmen abgeschafft.

Art. 62 für komplett überflüssig und geradezu für einen *lapsus calami* (*errore di scrittura* = Schreibfehler) halten.²³³

2. Keine bedingte Strafaussetzung, Art. 60

a) Allgemeines

Im ordentlichen italienischen Strafverfahren ist eine bedingte Aussetzung der Strafe möglich, und zwar nicht nur bei Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren, sondern auch bei Geldstrafen in entsprechender Höhe.²³⁴ Die Aussetzung dauert fünf Jahre bei Verbrechen und zwei Jahre bei Übertretungen (Art. 163 Abs. 1 c.p.). Begeht der Verurteilte innerhalb dieser Frist keine gleichartige Straftat und erfüllt er die ihm ggf. gemäß Art. 164 c.p. auferlegten Pflichten (insbesondere Wiederherstellung, Schadensersatz oder sonstige Folgenbeseitigung), so erlischt die Straftat (Art. 167 c.p.).²³⁵ Anderenfalls gilt die bedingte Strafaussetzung kraft Gesetzes als widerrufen.

Nach Art. 60 sind Art. 163 ff. c.p. auf die vom Friedensrichter verhängten Strafen nicht anwendbar. Die Entscheidung, die Möglichkeit der bedingten Strafaussetzung im friedensgerichtlichen Verfahren auszuschließen, war von mehreren Erwägungen getragen. Zum einen sind die vom Friedensrichter zu verhängenden Strafen bereits durch eine relativ geringe Härte gekennzeichnet und haben keine entsozialisierenden oder kriminalitätsfördernden Wirkungen wie die kurzen Freiheitsstrafen. Die bedingte Strafaussetzung könnte ihre Hauptfunktion, entsozialisierenden Effekte zu vermeiden, bei den friedensgerichtlichen Strafen gerade nicht erfüllen und ist insofern nicht erforderlich.²³⁶ Dieser Gesichtspunkt stößt in der Literatur weitgehend auf Zustimmung.²³⁷

Ein in erster Linie auf die Schlichtung von Konflikten ausgerichtetes Strafrecht, in dem das Interesse des Opfers an der Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts mit dem des Täters, möglichst eine Verurteilung zu vermeiden, miteinander in Einklang gebracht werden soll, braucht zudem „starke Argumente“, um den Täter dazu zu bringen, sich auf das Opfer zuzubewegen.²³⁸ Angesichts der großen Bedeutung der Mechanismen zur vorzeitigen Erledigung des friedensgerichtlichen Verfahrens

²³³ Brunelli, D., in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 437; Pisa, in: Bronzo u.a., *La competenza*, S. 223.

²³⁴ Die Höhe wird durch Umrechnung gemäß Art. 135 c.p. ermittelt. Dabei entspricht ein Tag Freiheitsstrafe einer Geldstrafe in Höhe von € 38.

²³⁵ Vgl. zum Erlöschen der Straftat oben C.I.1. (Anm. 2)

²³⁶ So *Relazione*, S. 73.

²³⁷ Vgl. u.a. *Aghina/Stanziola*, S. 136; Brunelli, D., in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 429; Martini, sub art. 60, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 499 f.; Mattevi, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 26.

²³⁸ Vgl. Brunelli, D., in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 428.

hat eine Verurteilung ohnehin diesen gegenüber einen gewissen Ausnahmecharakter und verwirklicht so den Anspruch, tatsächlich das letzte Mittel zu sein. Könnte eine solche Strafe auch noch ausgesetzt werden, wäre sie nur noch ein „Papiertiger“,²³⁹ was das Funktionieren der genannten Mechanismen negativ beeinflussen würde. Dieses erfordert nämlich, dass die drohenden Strafen zumindest eine gewisse abschreckende Wirkung haben. Insofern dient das Verbot der bedingten Strafaussetzung der Effektivität des friedensgerichtlichen Sanktionensystems.²⁴⁰

Dagegen wird eingewandt, dass das Funktionieren insbesondere der Schlichtung nicht darauf beruhen dürfe, dass eine Sanktion drohe, sondern auf einer bewussten und gewollten Aufarbeitung des Geschehens und dem Streben nach einer Einigung zwischen Täter und Opfer. Gerade in Bezug auf das Opfer könne die dem Täter drohende Strafe keinen entscheidenden Antrieb darstellen.²⁴¹

Hinter den von der Regierung genannten Gründen könnte sich allerdings ein weiterer, weniger idealistischer Gedanke verbergen, nämlich der der „Rache“ für mangelnde Kooperationsbereitschaft eines Angeklagten, der die vielen Mechanismen vorzeitiger Verfahrenserledigungen nicht in Anspruch nehmen wollte und es daher verdient, auch tatsächlich die Last der Strafe zu erleiden.²⁴² Schließlich bleibt noch zu erwähnen, dass der Ausschluss der bedingten Strafaussetzung für die Straftaten, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallen, eine echte Trendwende in der italienischen Kriminalpolitik darstellt, die in den letzten Jahrzehnten den Möglichkeiten der bedingten Strafaussetzung immer mehr Raum gegeben hatte.²⁴³

b) Reichweite des Verbots der bedingten Aussetzung

Nicht ganz einfach zu bestimmen ist die Reichweite des Verbots der bedingten Aussetzung. Zum einen könnte der Wortlaut von Art. 60, der von der Nichtanwendung der Vorschriften über die bedingte Strafaussetzung „auf die vom Friedensrichter verhängten Strafen“ spricht, den Schluss nahelegen, das Verbot der bedingten Aussetzung gelte nur dann, wenn der Friedensrichter die Verurteilung ausgesprochen habe. Dann bliebe die bedingte Aussetzung möglich, wenn ein an-

²³⁹ So die Formulierung in *Relazione*, S. 73.

²⁴⁰ *Brunelli, D.*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 428; *Martini*, sub art. 60, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 501. *Padovani*, in: Giostra/Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. XVII, befürchtet, dass der Friedensrichter zu einem echten „Hanswurst“ („*buffone*“) werden könne, wenn er, nach einem vergeblichen Schlichtungsversuch und der Feststellung, dass die Tat weder besonders geringfügig war noch der Täter Wiedergutmachung geleistet hat, den Angeklagten zu einer an sich schon milden Stufe verurteile, die dann noch dazu nicht vollstreckt werde.

²⁴¹ Vgl. *Mattevi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 26.

²⁴² So die Mutmaßung von *Brunelli, D.*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 429.

²⁴³ Vgl. *Brunelli, D.*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 430; *Martini*, sub art. 60, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 502.

derer Richter – sei es wegen der Verbindung von Verfahren gemäß Art. 6, im Rechtsmittelverfahren oder aufgrund besonderer Zuständigkeit (wie beispielsweise der Jugendrichter²⁴⁴) – über die gemäß Art. 4 an sich in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallenden Straftaten zu urteilen hat.²⁴⁵ Eine derartige Interpretation hätte eine uneinheitliche, gewissermaßen zufällige und ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zur Folge. Zudem bestimmt Art. 63 in diesen Fällen die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Sanktionen auch für diese anderen Richter. Art. 60 muss daher trotz seiner prozessualen Formulierung so zu verstehen sein, dass bei allen in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallenden Straftaten eine bedingte Strafaussetzung gemäß Art. 163 ff. c.p. ausgeschlossen ist.²⁴⁶ Hier wäre der Gesetzgeber gefordert, die in diesem Sinne unglückliche Formulierung von Art. 60 zu ändern.

Ebenfalls die Reichweite der Norm betrifft eine in der Literatur geäußerte Auffassung, nach der Art. 60 nur die Fälle der Verurteilung zu einer Geldstrafe betrifft. Auf den Hausarrest und die gemeinnützige Arbeit seien die Art. 163 ff. c.p. ohnehin nicht anwendbar. Diese bestimmten nämlich für eine gewisse begrenzte Anzahl von Fällen eine Abweichung von der allgemeinen Regel, dass einmal verhängte Strafen auch vollstreckt werden. Als Ausnahmeregel seien sie restriktiv zu interpretieren und daher nicht auf andere Sanktionsformen als die im Wortlaut enthaltenen kurzen Freiheitsstrafen und Geldstrafen anwendbar. Hausarrest und gemeinnützige Arbeit seien demnach Strafen, die *per se* nicht ausgesetzt werden können.²⁴⁷ Entbehrt diese Auffassung auch nicht der dogmatischen Logik, so ist die Frage angesichts der ausdrücklichen Regelung von Art. 60 lediglich eine theoretische. Eine Aussetzung der freiheitsbeschränkenden Strafen des Friedensrichters ist jedenfalls ausgeschlossen, sei es nun aufgrund der Regelung des Art. 60 oder weil bereits Art. 163 ff. c.p. dem Wortlaut nach nicht auf diese angewendet werden können.

²⁴⁴ Die Zuständigkeit des Jugendrichters bleibt gemäß Art. 4 Abs. 3 unberührt.

²⁴⁵ So *Leoncini*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 465 f. *Giunta*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 418, begründet dies damit, dass Art. 60 als speziellere Norm vorrangig vor Art. 63 Abs. 1 sei.

²⁴⁶ So auch *Aghina/Stanziola*, S. 136; *Brunelli, D.*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 433; *Gallucci*, „Diritto penale minore“, *Cass. pen.* 2002, 3595; *Mazza, F.A.*, in: *Il giudice di pace*, S. 167. Eingehend *Martini*, sub art. 60, in: *Chiavario/Marzaduri* (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 504 ff.

²⁴⁷ Diese Auffassung vertritt *Martini*, sub art. 60, in: *Chiavario/Marzaduri* (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 502 ff.

c) *Kritische Gesichtspunkte/Bewertung*

(1) Vereinbarkeit mit dem Ermächtigungsgesetz (L. 468/99), Art. 76 Cost.

Ein kritischer Gesichtspunkt von Art. 60 ist die Frage, ob er mit dem Ermächtigungsgesetz (L. 468/99) vereinbar ist. Dieses enthält für das Verbot der bedingten Strafaussetzung keinerlei Vorgabe. Es drängt sich deshalb die Frage auf, ob die ermächtigte Regierung mit der Bestimmung des Art. 60 nicht die ihr gegebene Ermächtigung überschritten hat. Die Regierung sieht in der Tatsache, dass das Ermächtigungsgesetz zu diesem Punkt schweigt, kein Zeichen dafür, dass die Regelungen über die bedingte Strafaussetzung für den Bereich der Gerichtsbarkeit des Friedensrichters nicht abgeändert werden dürften.²⁴⁸ Dementsprechend hält sie sich für berechtigt, durch den Ausschluss der bedingten Strafaussetzung die Effektivität der Sanktionen zu stärken und damit eines der Hauptziele der Reform zu verwirklichen.²⁴⁹

Hiergegen wendet ein Teil der Literatur ein, dass der Regierung zwar grundsätzlich ein gewisser kriminalpolitischer Gestaltungsspielraum verbleibe, dass aber das Parlament, hätte es diese Frage der Regierung überlassen wollen, die Pflicht gehabt hätte, im Ermächtigungsgesetz ausdrücklich darauf hinzuweisen. Daher sei nicht davon auszugehen, dass hier eine Regelungsfreiheit bestanden habe.²⁵⁰ Da sich also für beide Sichtweisen vertretbare Argumente finden lassen, könnte auch hier eine Klarstellung durch den (ermächtigenden) Gesetzgeber hilfreich sein.

(2) Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Cost.

In der Literatur wurde die Kritik geäußert, dass es aufgrund von Art. 60 zu einer erheblichen Ungleichbehandlung kommen könne. Wer wegen einer in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallenden Straftat zu einer leichteren Strafe verurteilt werde, habe den Nachteil hinzunehmen, dass die Strafe auf alle Fälle vollstreckt werde, während bei einer Verurteilung wegen einer schwereren Straftat die verhängte Strafe zwar höher sei, häufig aber ausgesetzt und daher nicht verbüßt werde. Dies sei auch nicht durch die Besonderheit des Rechtsgebiets zu rechtfertigen.²⁵¹

²⁴⁸ Vgl. Relazione, S. 73.

²⁴⁹ Vgl. Relazione, S. 73. Ähnlich *Martini*, sub art. 60, in: Chiavario/Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 508 f., der im Ergebnis davon ausgeht, dass sich die Bestimmung jedenfalls dann innerhalb der gegebenen Ermächtigung hält, wenn dem Verurteilten damit die besten spezialpräventiven Möglichkeiten gewährleistet werden sollen.

²⁵⁰ So *Brunelli, D.*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 432 ff., der jedoch nicht darauf eingeht, ob er die Bestimmung aus diesen Gründen für verfassungswidrig hält.

²⁵¹ *Aghina/Picialli*, S. 313; *Brunelli, D.*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 430; *ders.*, in: Cerquetti/Fiorio (Hrsg.), *Sanzioni e protagonisti*, S. 8 f.; *ders.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 87 f.; *D'Ammando*, in: Cerquetti/Fiorio, *Sanzioni e*

Andere hingegen sehen gerade aufgrund der erheblichen Unterschiede, welche die beiden Gerichtsbarkeiten kennzeichnen, eine solche Ungleichbehandlung als gerechtfertigt an.²⁵² Man darf hier in der Tat nicht vergessen, dass die vom Friedensrichter verhängten Strafen von grundsätzlich anderer Natur sind als die Freiheitsstrafe, für die die bedingte Aussetzung geschaffen wurde. Dies gilt nicht nur für die völlig neuartigen Sanktionen des Hausaufenthalts und der gemeinnützigen Arbeit. Auch die Geldstrafe des Friedensrichters ist von anderer Natur als die Geldstrafe, die im Normalverfahren verhängt wird. Sie kann nämlich auch bei Nichtbeitreibbarkeit keinesfalls in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden. Demgegenüber droht im Normalverfahren – jedenfalls indirekt – immer auch eine Freiheitsstrafe. Mit dem Argument, dass eine Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen vermieden werden soll, wird dort die Möglichkeit der Aussetzung von Geldstrafen gerechtfertigt.²⁵³

Die Frage der Ungleichbehandlung wurde bereits dem italienischen Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Dieser hat die entsprechenden Anfragen aber aus formellen Gründen abgelehnt, ohne inhaltlich auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit wegen Art. 3 Cost. einzugehen.²⁵⁴

(3) Förderung der Kooperationsbereitschaft des Angeklagten?

In Zweifel gezogen wird ferner die Annahme, dass die Gewissheit der tatsächlichen Vollstreckung der vom Friedensrichter verhängten Strafe sich positiv auf die Entscheidung des Angeklagten zugunsten einer der Mechanismen zur vorzeitigen Verfahrenserledigung auswirkt. Hier wird dargelegt, dass dies vielmehr von der inneren Einstellung des Angeklagten und seiner Fähigkeit abhängt, das Erlebte kritisch aufzuarbeiten und den begangenen Fehler zu begreifen. Wer sich insbesondere der Schlichtung verweigert, tue das weniger, weil er nicht die Konsequenzen seines Handelns fürchtete, sondern eher, weil er der Auffassung sei, nichts wieder-

protagonisti, S. 90 f.; *Mattevi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 30; *Nannucci/Piccioni*, S. 176; *Palazzo*, *Dir. pen. e proc.* 2000, 1558.

²⁵² *Padovani*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. XVII; *Pisa*, in: *Bronzo u.a.*, *La competenza*, S. 235. *Cerquetti*, *Riv. pen.* 2003, 280, verweist in diesem Zusammenhang auf die berechtigte Absicht des Gesetzgebers, für den Angeklagten einen Anreiz zu schaffen, den Befriedigungsbemühungen des Friedensrichters entgegenzukommen.

²⁵³ Von anderer Seite wird geltend gemacht, dass der Rechtsgrund der bedingten Aussetzung eben gerade nicht allein in der Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen liege, sondern dass ihr eine deutlichere spezialpräventive Funktion zugeschrieben werden müsse. Der Verurteilte werde gewissermaßen auf die Probe gestellt, da die Aussetzung von der Erfüllung bestimmter Pflichten abhängig sei. In dieser Doppeldeutigkeit liege der Mangel der Art. 163 ff., weshalb zunächst dort Reformbedarf bestehe, vgl. *Giunta*, in: *Giostra/Illuminati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 417 f.; *Mattevi*, in: *Dean u.a.*, *Il sistema sanzionatorio*, S. 29 f.

²⁵⁴ Vgl. *Corte Cost.* 30 luglio 2003, n. 290, *Giur. Cost.* 2003, S. 2345; *Corte Cost.* 29 novembre 2004, n. 370, *Giur. Cost.* 2004, S. 4015.

gutmachen zu müssen. Aus diesem Grunde wird eine Regelung für vorzugswürdig gehalten, die eine bedingte Aussetzung von einer Wiedergutmachung abhängig macht. So könne auch noch in einem späten Verfahrensstadium eine Befriedigung des Opfers erreicht werden und diejenigen zu einer Wiedergutmachung angeregt werden, die zuvor in der Hoffnung auf einen Freispruch dazu nicht bereit gewesen seien.²⁵⁵

Von anderer Seite wird zu bedenken gegeben, dass der Erfolg der Mechanismen zur vorzeitigen Verfahrenserledigung oftmals nicht vom guten Willen des Angeklagten abhängt. Die Institute der Schlichtung sowie der besonderen Geringfügigkeit der Tat seien ohne Mitwirkung des Verletzten nicht realisierbar und der Richter könne das Erlöschen der Tat wegen Wiedergutmachung auch nicht erklären, wenn er die Erfordernisse der Missbilligung und Prävention für nicht erfüllt hält. In diesen Fällen würde dem Angeklagten ebenfalls eine Strafe drohen, die nicht ausgesetzt werden kann.²⁵⁶

(4) Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Entscheidung des Gesetzgebers, im Sanktionensystem des Friedensrichters keine bedingte Strafaussetzung zuzulassen, ohne Zweifel gewisse Mängel aufweist. Diese stehen vor allem im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Regelung nur für einen begrenzten Bereich von Straftaten gilt, deren Auswahl bereits heftiger Kritik unterworfen ist. Hinzu kommt die erhebliche Abweichung von der Regelung im Normalverfahren, was häufig zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führt.

Es ist aber zu berücksichtigen, dass die gesamte Reform experimentellen Charakter hat und der Erprobung von neuen Mechanismen dient, die vielleicht auch ins Normalverfahren Eingang finden könnten. Insofern könnte die Abschaffung der bedingten Aussetzung für diesen speziellen Bereich ein Signal für deren Reform im Normalverfahren geben, da ihr – vor allem was die Aussetzung von Geldstrafen betrifft – auch dort in letzter Zeit viele Einwände entgegengebracht wurden.²⁵⁷ Kriminalpolitisch ist ferner die Notwendigkeit festzustellen, die Effektivität des Sanktionensystems zu stärken, damit die Strafe eine ernstzunehmende Drohung

²⁵⁵ So die Auffassung von *Brunelli, D.*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 431 f.

²⁵⁶ So die Kritik von *D'Ammando*, in: Cerquetti/Fiorio, *Sanzioni e protagonisti*, S. 91 f.

²⁵⁷ Unter vielen anderen *Mantovani*, *Parte generale*, S. 865. Vgl. auch *Mattevi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 32 f. *Brunelli, D.*, in: Cerquetti/Fiorio (Hrsg.) *Sanzioni e protagonisti*, S. 9, sieht die einzige objektive Legitimation von Art. 60 in dem Anstoß, den er zum Nachdenken über das gesamte Problem der Gewissheit der Strafe geben kann. Vgl. ferner auch *Palazzo*, *Dir. pen. e proc.* 2000, 1557 ff.

und eine angemessene Reaktion auf die Verletzung des Strafgesetzes darstellen kann.²⁵⁸ Könnten die ohnehin milden Sanktionen im friedensgerichtlichen Verfahren auch noch ausgesetzt werden, so wäre dies kaum möglich. Außerdem würde es der Glaubwürdigkeit des Systems abträglich sein.

VII. Ergebnisse

1. Gemeinsame Kennzeichen der friedensgerichtlichen Sanktionen

Das neue Sanktionensystem des Friedensrichters soll in gewissem Sinne ein Gegenstück zum klassischen Sanktionensystem darstellen. Letzteres ist durch außerordentlich hohe Strafandrohungen gekennzeichnet, die jedoch nicht mit der gleichen Strenge vollstreckt werden. Umgekehrt ist das Sanktionensystem des Friedensrichters sowohl was die anwendbaren Sanktionsformen angeht als auch in der Strafhöhe erheblich maßvoller und anpassungsfähiger. Ist die Strafe aber einmal verhängt, wird sie grundsätzlich auch tatsächlich vollstreckt.²⁵⁹ Darin steckt die vielfach proklamierte und vom Gesetzgeber beabsichtigte Milde und Effektivität (*mitezza ed effettività*) des Sanktionensystems des Friedensrichters. Ein weiteres Kennzeichen der neuen Sanktionsformen ist ihre spezialpräventive Funktion.

a) Milde

Mild ist das System zum einen, weil bei allen in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallenden Straftaten die Strafraumen pauschal nach einem in Art. 52 genau bestimmten Schlüssel herabgesetzt wurden. Zum anderen erfolgte die Abschaffung der Freiheitsstrafe, was im italienischen Strafrechtssystem einen gewaltigen Umbruch darstellt. Im Normalverfahren droht immer eine Freiheitsstrafe, zumindest indirekt über den Weg der Umwandlung.²⁶⁰ Im friedensgerichtlichen Verfahren kann auch bei einer wegen Zahlungsunfähigkeit nicht vollstreckbaren Geldstrafe keine Freiheitsstrafe verhängt werden. Anstelle der Freiheitsstrafe wurden die neuen Sanktionsformen Hausaufenthalt und gemeinnützige Arbeit geschaffen. Diese sind schon als solche milder, da sie lediglich freiheitsbeschränkenden Charakter haben. Darüber hinaus ist die Höchstdauer dieser Strafen außerordentlich bescheiden. Bei der gemeinnützigen Arbeit drohen maximal sechs Monate (bei wöchentlich sechs Stunden Arbeit), beim Hausaufenthalt 45 Tage (jeweils Samstag und Sonntag, also höchstens 22,5 Wochenenden). Schließlich ist das System auch deshalb als milde zu bezeichnen, weil die Interessen des Verurteilten in hohem Maße berücksichtigt und damit entsozialisierende Effekte vermieden werden.

²⁵⁸ So auch die Meinung von *Mattevi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 26.

²⁵⁹ In diesem Sinne auch *Brunelli, D.*, in: Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 438.

²⁶⁰ Vgl. oben D.I.2.

Es gibt allerdings Aspekte, die die Milde des friedensgerichtlichen Sanktionensystems etwas relativieren. Die Verletzung der Pflichten des Hausaufenthalts oder der gemeinnützigen Arbeit bildet nach Art. 56 eine eigenständige Straftat, für die ihrerseits wiederum eine Freiheitsstrafe verhängt wird. Insofern droht über Art. 56 doch in gewissem Sinne eine Freiheitsstrafe, allerdings nur indirekt und komplizierter über ein eigenständiges Verfahren vor den ordentlichen Gerichten.²⁶¹ Auch das Verbot der bedingten Aussetzung bringt eine gewisse Verschärfung mit sich.

Aus der Gesamtschau ergibt sich, dass durch das friedensgerichtliche Verfahren für kleinere Straftaten nunmehr erheblich mildere Sanktionen zu erwarten sind als vor der Reform. So sehr, dass vereinzelt schon befürchtet wird, die übermäßige Großzügigkeit könne mit einem Zeichen der Schwäche verwechselt werden und zu einem Verlust der Glaubwürdigkeit der neuen Gerichtsbarkeit führen.²⁶² Davon abgesehen ist das Sanktionensystem des Friedensrichters ein guter Schritt weg von der übertriebenen Strenge des *Codice Rocco*, an dessen Reformierung dennoch kein Weg vorbeiführen wird.

b) Effektivität

Das Sanktionensystem des Friedensrichters zeichnet sich nicht nur durch seine Milde aus, angestrebt wird auch eine möglichst hohe Effektivität. Mehrere Regelungen sollen diese Effektivität gewährleisten.

Vor allem sind die Bestimmungen zu nennen, die die Kontrolle und die Durchsetzung der einzelnen Sanktionsformen betreffen. Nach Art. 59 soll die Einhaltung der Pflichten des Hausaufenthalts und der gemeinnützigen Arbeit speziell überwacht werden. Gerade in Bezug auf die Einhaltung des Hausaufenthalts ist die Vollständigkeit solcher Kontrollen wichtig. Nach der derzeitigen Regelung sind hierfür die örtliche Polizeibehörde bzw. die Carabinieri zuständig. Ob in der Praxis eine effektive Kontrolle überhaupt möglich ist, ist allerdings zu bezweifeln. Auch Art. 56 dient der Durchsetzung von Hausaufenthalt und gemeinnütziger Arbeit. Danach ist der Verurteilte strafbar, wenn er sich der Vollstreckung dieser Sanktionen entzieht oder wiederholt gegen die entsprechenden Pflichten verstößt. Zur Durchsetzung der Geldstrafe wurde der Mechanismus des Art. 55 geschaffen, nach dem nicht vollstreckbare Geldstrafen in Hausaufenthalt bzw. auf Antrag in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden.

Die Effektivität des Sanktionensystems soll ferner durch das in Art. 60 enthaltene Verbot der bedingten Aussetzung erreicht werden. Dadurch wird einem vielfach beklagten Mangel des klassischen Strafrechts abgeholfen, nämlich dass dort keine

²⁶¹ So der Einwand von *Brunelli, D.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 86, und *Sartarelli*, in: Cerquetti/Fiorio (Hrsg.), *Sanzioni e protagonisti*, S. 75 und 81.

²⁶² So die Formulierung von *Scalfati*, in: ders. (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. XVI. Ähnlich „Sanzioni non detentive (Le)“, S. 23, wo von „Schwäche“ statt „Milde“ die Rede ist.

Gewissheit besteht, dass die Strafe tatsächlich verbüßt wird. Oft ist dort nämlich, insbesondere durch die bedingte Aussetzung, eine „Flucht vor einer effektiven Sanktion“ möglich.²⁶³ Vor allem wegen der drohenden Ungleichbehandlung im Vergleich zum Normalverfahren ist die Entscheidung der ermächtigten Regierung, bei der zudem zumindest zweifelhaft bleibt, ob sie von der Ermächtigung gedeckt ist, nicht ganz unbedenklich. Es stellt sich allerdings die Frage, ob eine bedingte Aussetzung bei anderen als freiheitsentziehenden Sanktionen nicht ohnehin wenig sinnvoll ist. Insofern ist die Entscheidung letztendlich zu begrüßen, in einem besonderen Verfahren, in dem ausschließlich nicht freiheitsentziehende Maßnahmen verhängt werden können, auch den Verzicht auf eine bedingte Aussetzungsmöglichkeit zu erproben, anstatt die Mängel des Normalverfahrens ins friedensgerichtliche Verfahren zu übernehmen. Sollte sich eine solche Maßnahme bewähren, so könnte die Ungleichbehandlung durch eine entsprechende Reform im Normalverfahren wieder beseitigt werden.

c) Starke (spezial-)präventive Ausrichtung des Sanktionensystems

Hausaufenthalt und gemeinnützige Arbeit sind sehr stark spezialpräventiv ausgerichtet, wie aus dem Bezug auf die persönlichen Erfordernisse des Verurteilten (Beruf, Studium, Familie und Gesundheit) ersichtlich ist. Diese sind bei der Wahl der Anwendungsmodalitäten, aber auch bei den Aufenthaltsverboten gemäß Art. 53 Abs. 3 zu berücksichtigen.

Der spezialpräventive Charakter des friedensgerichtlichen Sanktionensystems ergibt sich auch aus Art. 52 Abs. 3, wonach bei wiederholtem Rückfall nicht mehr Geldstrafe, sondern nur noch die alternativ angedrohten Strafen Hausaufenthalt und gemeinnützige Arbeit zu verhängen sind. Teilweise wird spekuliert, dass das Sanktionensystem des Friedensrichters weniger das Ergebnis eines durchdachten Werkes ist, mit dem Ziel, die Strafe an die Art der Straftat und die persönlichen Eigenschaften des Täters anzupassen, sondern eher die Folge der Notwendigkeit, dem ehrenamtlichen Richter das Mittel der Freiheitsstrafe zu entziehen.²⁶⁴

Der Verurteilte hat dementsprechend im Sanktionensystem des Friedensrichters weitgehende Mitwirkungsbefugnisse. Vor allem bei den neuen freiheitsentziehenden Strafen ist die Mitwirkung des Täters erforderlich. Sie lassen sich nicht – wie die Freiheitsstrafe – erzwingen oder gewaltsam durchsetzen, sondern zielen auf eine Beteiligung oder ein positives Verhalten des Verurteilten ab. Auch aus diesem Grund wird ihm in breitem Umfang die Möglichkeit gegeben, Einfluss auf die konkreten Vollstreckungsmodalitäten der Strafe zu nehmen.²⁶⁵ So kann der zu Hausaufenthalt Verurteilte nach Art. 33 Abs. 1 beantragen, dass dieser statt jeweils nur

²⁶³ Vgl. *Brunelli, D.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 84.

²⁶⁴ Mutmaßung von *Scalfati*, in: ders. (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. XVI.

²⁶⁵ Vgl. auch *Picotti*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 208.

samstags und sonntags zusammenhängend vollstreckt wird, damit die Strafe schneller verbüßt ist. Außerdem kann er, sofern der Richter im Urteil auch die Strafe der gemeinnützigen Arbeit „angeboten“ hat, nach Art. 33 Abs. 2 einen entsprechenden Antrag stellen. In diesem Fall kann er ebenfalls beantragen, mehr als sechs Stunden wöchentlich zu arbeiten, um die Gesamtdauer der Strafe zu verkürzen.

2. Kritikpunkte

Durch die Abschaffung der Freiheitsstrafe ist nunmehr gewährleistet, dass für die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallenden Straftaten keine Sanktion mit starker entsozialisierender Wirkung mehr droht. Die Aufgabe der Freiheitsstrafe hätte aber gleichzeitig von der Einführung von Instituten und Maßnahmen zur Um-erziehung²⁶⁶ und Wiedereingliederung begleitet werden können, die den wieder-gutmachenden und schlichtenden Aspekt stärken. Solche resozialisierenden Maß-nahmen wurden jedoch nicht geschaffen. Gerade der Hausaufenthalt hat einen auch negativen spezialpräventiven Effekt. Es sollen dadurch Rückfälle unmöglich ge-macht werden, dass man dem Täter den Freiraum und die Gelegenheiten für eine Straftat nimmt. Auch die Aufenthaltsverbote gehen in diese Richtung, indem sie einfach die Bewegungsfreiheit des Täters an den „freien“ Tagen einschränken.²⁶⁷

Die einzige Sanktion mit einer guten resozialisierenden Wirkung ist die gemein-nützige Arbeit, die allerdings so ausgestaltet ist, dass sie praktisch kaum zur An-wendung kommt. Dies liegt vor allem daran, dass sie nur auf Antrag des Verurteil-ten verhängt werden kann. Darüber hinaus besitzt sie im Vergleich zum Hausaufenthalt, der eigentlich als die schwerere Sanktion von beiden gedacht war, nur eine relativ geringe Attraktivität, weil eine derartige nicht vergütete Arbeitslei-stung einerseits einen größeren Einsatz des Verurteilten erfordert, andererseits, weil die Höchstdauer über der des Hausaufenthalts liegt.²⁶⁸ Schließlich müssen die Richter ausreichend über entsprechende Möglichkeiten informiert werden, damit auch auf ihrer Seite die Bereitschaft zur Verhängung gemeinnütziger Arbeit ge-stärkt werden kann. In allen diesen Bereichen wären Modifikationen denkbar und angebracht. Auch unter Berücksichtigung des Verbots der Zwangsarbeit verbleibt in diesem Zusammenhang ein gewisser Regelungsspielraum.²⁶⁹

Der Gesetzgeber hat sich ferner dafür entschieden, die Geldstrafe aufzuwerten. Dies ist zum einen deshalb bedenklich, weil der Geldstrafe als solcher erhebliche

²⁶⁶ Gemäß den Vorgaben von Art. 17 Abs. 3 Cost.

²⁶⁷ *Pongiluppi*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 66. Ebenso *Di Martino*, sub art. 53, in: *Chiavario/Marzaduri* (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 459.

²⁶⁸ *Leoncini*, in: *Scalfati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 464. Zwar besteht ein Arbeitstag nur aus zwei Stunden, aber vielen Verurteilten wird es angenehmer sein, einen Tag zu Hause zu sitzen als zwei Stunden zu arbeiten.

²⁶⁹ Vgl. oben D.IV.5.a).

generelle Einwände entgegenstehen. Eine Gesamtreform der Geldstrafe, insbesondere die Abschaffung des Geldsummensystems, bleibt daher eine drängende Aufgabe für den italienischen Gesetzgeber. Zum anderen wird dadurch die Chance verpasst, den anderen, innovativeren und vielleicht effektiveren Sanktionen genügend Raum zu geben. Zunächst hochgelobt, besteht das Risiko, dass sie im Sanktionensystem des Friedensrichters lediglich eine Nebenrolle spielen.

Auch das Umwandlungssystem für Geldstrafen, die wegen Zahlungsunfähigkeit nicht vollstreckt werden können, weist in seiner konkreten Ausgestaltung noch einige Mängel auf. Unter anderem ist der Umstand zu nennen, dass eine Umwandlung selbst dann erfolgt, wenn den Verurteilten kein Verschulden an seiner Zahlungsunfähigkeit trifft. Zudem sind die Umrechnungsquoten nicht ganz stimmig.²⁷⁰

Zu kritisieren ist weiterhin, dass die vom Friedensrichter verhängten Strafen nicht alle Täter gleich hart treffen. Bei der Geldstrafe liegt dies aufgrund des Geldsummensystems ohnehin auf der Hand. Aber auch der Hausaufenthalt kann je nach der persönlichen Situation des Verurteilten geradezu angenehm oder höchst belastend sein. Dies hängt insbesondere von der Wohnqualität ab, die in der Regel mit der wirtschaftlichen Situation steigt. Daneben sind die familiären und sozialen Verhältnisse von großer Bedeutung. Mit Abstand als am „gerechtesten“ ist zweifellos die gemeinnützige Arbeit anzusehen. Derartige Tätigkeiten sind grundsätzlich für jeden Menschen gleich schwer.²⁷¹

3. Praktische Anwendung

Aus den wenigen zur Verfügung stehenden Zahlen ergibt sich, dass die Friedensrichter in der Praxis fast ausschließlich Geldstrafe verhängen. Der Hausaufenthalt kommt noch vereinzelt zur Anwendung, während die gemeinnützige Arbeit fast nicht existiert. Daraus lässt sich erkennen, dass bei den Friedensgerichten noch eine gewisse Abneigung besteht, die ihnen durch den Gesetzgeber gewährten weiten Ermessensspielräume tatsächlich auszuschöpfen und unter den unterschiedlichen zur Verfügung gestellten Sanktionsformen auszuwählen. Vielleicht ist dies auch dadurch begründet, dass bei der Verhängung von Hausaufenthalt und gemeinnütziger Arbeit nicht nur die Bemessung der Höhe der Strafe erfolgen muss, sondern darüber hinaus noch weitere mühsame Bewertungen, wie insbesondere der Erfordernisse von Arbeit, Studium, Familie und Gesundheit oder der Gesichtspunkte, die den Ort oder den Zeitpunkt der Vollstreckung betreffen.²⁷² Bei der gemeinnützigen

²⁷⁰ Vgl. im Einzelnen zu den Einwänden gegen das Umwandlungssystem oben D.II.3.b).

²⁷¹ Allerdings wird auch hier – je nach persönlicher Situation – der eine leichter, der andere schwerer sechs Wochenstunden erübrigen können. Dies wird vor allem durch die Berufstätigkeit bedingt sein, aber auch durch besondere familiäre Belastungen.

²⁷² Vgl. auch *Picotti*, in: Dean u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. X.

Arbeit kommt hinzu, dass sie nur auf ausdrücklichen Antrag des Verurteilten verhängt werden kann.

4. Bewertung

Das Strafverfahren vor dem Friedensrichter soll möglichst ohne den Erlass eines Strafurteils beendet werden. Ist eine vorzeitige Verfahrenserledigung nicht möglich und die Verhängung einer Sanktion unvermeidlich, so soll diese möglichst gering ausfallen. Der Verzicht auf die Freiheitsstrafe und die allgemeine Herabsetzung der Strafandrohungen ist dabei besonders zu begrüßen. So wird der übertriebenen Härte des italienischen Strafgesetzbuchs jedenfalls in Verfahren der Kleinkriminalität abgeholfen. Dass die Sanktionen des Friedensrichters gleichzeitig nicht mehr bedingt ausgesetzt werden können, stellt ein sinnvolles Gegengewicht zu der Milde der Sanktionen dar. So können Täter wie Opfer sich darauf verlassen, dass die Bestrafung zwar milde ausfällt, aber eben auch tatsächlich vollstreckt wird.

Ebenfalls positiv zu bewerten ist die Tatsache, dass neben der Geldstrafe nunmehr weitere stark spezialpräventiv orientierte neue Sanktionsformen geschaffen wurden. Insbesondere die gemeinnützige Arbeit bietet zudem ein großes Resozialisierungspotential. Dieses kann jedoch nur sehr begrenzt ausgeschöpft werden, da die konkreten Regelungen der Anwendung in der Praxis nicht eben förderlich sind. Um diesem Missstand abzuhelpfen, wäre zum einen unbedingt eine detaillierte Regelung der Durchführungsmodalitäten notwendig, zum anderen müssten vor allem Maßnahmen ergriffen werden, um diese Sanktionsform für den Angeklagten attraktiver zu gestalten. Gelingt es dem Friedensrichter, die gemeinnützige Arbeit nach den besonderen Erfordernissen des Verurteilten und zum Vorteil der Gemeinschaft zu gestalten, so kann diese Sanktionsform im kollektiven Bewusstsein eine solche Akzeptanz erhalten, dass sie auch für das Normalverfahren eingeführt werden kann.²⁷³

Auch der Hausaufenthalt bietet die Möglichkeit, der Kleinkriminalität mit neuen Mitteln zu begegnen. Insbesondere die ergänzenden Aufenthaltsverbote könnten in erheblichem Maße dazu beitragen, den Täter dabei zu unterstützen, kriminalitätsfördernden Situationen zu entgehen. Allerdings fehlen dem Hausaufenthalt resozialisierende Wirkungen. Diese könnten erreicht werden, wenn der Friedensrichter weitergehende, auch positive Weisungen erteilen könnte. Die dringend notwendige Reform der Geldstrafe würde schließlich nicht nur das friedensgerichtliche, sondern ebenfalls das ordentliche Verfahren betreffen.

²⁷³ So auch die Auffassung von *Aghina/Piccialli*, S. 287.

E. Schlussbetrachtungen

I. Zusammenfassende Kennzeichnung der Reform

1. Eigenständiges Mikrosystem

Die Übertragung strafrechtlicher Kompetenzen auf den Friedensrichter hat für zahlreiche Delikte der Massen- und Kleinkriminalität erhebliche Abweichungen und Neuerungen zur Folge. Es wurde ein materiellrechtliches und prozessuales Mikrosystem geschaffen, das für den Friedensrichter ein vereinfachtes Verfahren mit alternativen Beendigungsmöglichkeiten sowie neue Strafformen bietet.

Die Friedensrichter (bezeichnend insoweit auch ihre Benennung), die keine Berufsrichter und örtlich engmaschig verteilt sind, sollen in erster Linie die Versöhnung der Parteien im Blick haben. Dabei können sie sich der Strukturen und Verfahren der Mediation bedienen, die den modernen internationalen Tendenzen zur alternativen Konfliktlösung entsprechen. Daher sind dem Friedensrichter in erster Linie zwischenmenschliche Konfliktfälle zugewiesen, das Opfer hat eine stärkere Stellung als im normalen Strafprozess und es stehen Mechanismen der Wiedergutmachung in erweitertem Maße zur Verfügung. Zur Erfüllung der friedensstiftenden Funktion wurden eigene Mechanismen zur vorzeitigen Verfahrenserledigung zur Verfügung gestellt, nämlich besondere Geringfügigkeit, Wiedergutmachung, Schlichtung und Abgeltung.

Bleiben die vorgenannten Institute erfolglos, so sollen die Strafen, die der Friedensrichter verhängen darf, nicht nur den leichteren Straftaten, sondern auch den Erfordernissen der Reintegration und Resozialisierung angemessener sein. Bezeichnend sind hier die Abkehr von der Freiheitsstrafe und die damit verbundene Aufwertung der Geldstrafe sowie die neuen Sanktionen Hausarrest und gemeinnützige Arbeit. Letztere bringen keinen vollständigen Entzug der persönlichen Freiheit, sondern lediglich deren Beschränkung mit sich. Dabei hatte der Gesetzgeber nicht nur eine Entlastung der Gerichte und der Haftanstalten im Blick, sondern wollte neue Eingriffsmittel erproben, die den Lebensstandard und die Lebensweise des Verurteilten konkret beeinträchtigen. Die Verhängung dieser Strafen soll aber im Verhältnis zu den oben genannten Möglichkeiten der Verfahrenserledigung stets das letzte Mittel bleiben.

2. Faktische Entkriminalisierung?

Eine auch in Italien bereits in großem Umfang praktizierte Möglichkeit der Behandlung von geringfügigen Straftaten ist ihre Entkriminalisierung. Sie ist aber nur

dann sinnvoll, wenn es sich um Taten handelt, die bereits abstrakt durch einen sehr geringen Unwert gekennzeichnet sind. Dies trifft auf Taten, für die der Friedensrichter zuständig ist, nicht zu. Ihr abstrakter Unwert ist immer noch so erheblich, dass es dem italienischen Gesetzgeber nicht angebracht erschien, sie vollständig zu entkriminalisieren. Es handelt sich daher immer noch um Straftaten, auch wenn sie nicht durch einen Berufsrichter und aufgrund eines besonderen Verfahrens festgestellt werden. Eine echte Entkriminalisierung ist also nicht erfolgt. Wer eine Straftat begeht, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fällt, hat allerdings gute Aussichten, ohne eine Strafe aus dem Strafverfahren herauszukommen. Zu diesem Zweck dienen die verschiedenen Formen der vorzeitigen Verfahrenserledigung. Die Reform beinhaltet also in gewissem Umfang eine faktische Entkriminalisierung der entsprechenden Tatbestände.¹

Die Strafen bleiben jedenfalls strafrechtliche Sanktionen. Dies ist entscheidend für die soziale Missbilligung der jeweiligen Tat. Durch die soziale Kontrolle, aber auch aufgrund der Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden ist eine erheblich größere generalpräventive Wirkung zu verzeichnen, als wenn solche Taten lediglich verwaltungsrechtliches Unrecht darstellten. Darüber hinaus ist die strafrechtliche Qualifikation entscheidend, um das Recht des Beschuldigten auf Verteidigung zu schützen.²

Die Übertragung der Zuständigkeiten auf den Friedensrichter bringt eine gewisse Systemveränderung mit sich. Zum einen erfordert das Nebeneinander zweier unterschiedlicher Sanktionssysteme eine genaue Überprüfung und Abwägung, welche Straftaten in das reguläre Verfahren gegeben werden sollen und welche in das friedensgerichtliche. Zum anderen besteht die Hoffnung, dass das italienische Rechtssystem, das durch den häufigen Rückgriff auf das Strafrecht und die dadurch entstandene Fülle von Straftatbeständen, die allerdings nicht mit Strenge angewendet werden, gekennzeichnet ist, wenigstens in dem praktisch relevanten Bereich der Kleinkriminalität ein anderes Gesicht bekommt. Gewollt ist ein eher „mildes“ Strafrecht, das aber konsequent angewendet und durchgesetzt wird.³

II. Ziele der Reform und ihre Bewertung

Mit der Schaffung des neuen friedensgerichtlichen Systems verfolgte der Gesetzgeber vor allem vier grundlegende Ziele. Vorderhand sollte die Auslagerung zahlreicher Straftatbestände aus der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte einer Ent-

¹ Vgl. auch *Bartoli*, *Dir. pen. e proc.* 2001, 173 f.; *Di Martino*, sub art. 52, in: Chiavario/Mar zaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 442.

² Vgl. zum Ganzen *Tonini*, *Dir. pen. e proc.* 2000, 931.

³ Vgl. *Di Martino*, sub art. 52, in: Chiavario/Mar zaduri (Hrsg.), *Giudice di pace*, S. 439 f.

lastung der Landgerichte dienen und diesen so die Möglichkeit geben, die bislang in Italien äußerst langwierigen Strafverfahren schneller abzuschließen (unten 1.). Ein wichtiges Ziel war außerdem die Schaffung eines Systems, das durch die Kombination von Milde und Effektivität gekennzeichnet ist (unten 2. und 3.). Es steht damit in diametralem Gegensatz zum herkömmlichen italienischen Strafrechtssystem, das übertrieben hohe Strafindrohungen enthält, die allerdings aufgrund zahlreicher Auswege häufig nicht effektiv angewendet werden. Schließlich sollte den Opfern ein effektiverer Schutz und somit mehr Bürgernähe garantiert werden (unten 4.).

1. Entlastung der Justiz

a) Zielsetzung

Das italienische Strafverfahren ist schon seit geraumer Zeit durch seine überlange Verfahrensdauer gekennzeichnet, was bereits zahlreiche Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Folge hatte. Einer der wesentlichen Gründe liegt in der permanenten Überlastung der Strafgerichte. Hier war ein Tätigwerden des Gesetzgebers dringend geboten. Zum einen, um sowohl dem Beschuldigten als auch dem Verletzten keine unangemessen langen Verfahren zuzumuten zu müssen. Zum anderen, um dem teilweise unhaltbaren Zustand abzuhelfen, dass aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Verjährung immer wieder gerade kleinere Delikte nicht zur Aburteilung kamen.

b) Umsetzung

(1) Übertragung von strafrechtlichen Zuständigkeiten auf den Friedensrichter

Der Entlastung der Justiz sollte die Auslagerung von Verfahren wegen bestimmter Delikte der Massen- und Kleinkriminalität aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit und ihre Übertragung an den Friedensrichter dienen. Durch diese Maßnahme werden die Landgerichte von zahlreichen Verfahren befreit, für die vorher der Einzelrichter zuständig gewesen wäre.

(2) Vereinfachtes Verfahren

Daneben ist das friedensgerichtliche Verfahren selbst durch größtmögliche Vereinfachung gekennzeichnet. Das Ermittlungsverfahren ist nicht mehr durch die Staatsanwaltschaft dominiert, sondern die Gerichtspolizei führt die Ermittlungen grundsätzlich selbstständig und aus eigenem Antrieb durch. Das Hauptverfahren beginnt entweder ebenfalls auf Betreiben der Gerichtspolizei – allerdings nach Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft, die auch den Anklagesatz verfasst – oder bei Antragsdelikten auf unmittelbaren Antrag des Verletzten (Art. 21). Die

Staatsanwaltschaft ist demnach im friedensgerichtlichen Ermittlungsverfahren vergleichsweise wenig beteiligt, was eine große Entlastungswirkung auch in diesem Bereich der Justiz zur Folge hat.

Bei der Abfassung des Verhandlungsprotokolls und der Urteilsgründe hat der Friedensrichter nur eingeschränkte Pflichten. Dies dient wiederum seiner Entlastung und der Beschleunigung des Verfahrens. Schließlich leistet die eingeschränkte Berufungsfähigkeit friedensgerichtlicher Entscheidungen einen Beitrag zur Entlastung.

(3) Mechanismen zur alternativen Verfahrenserledigung

Einen erheblichen Entlastungseffekt haben die größtenteils neu geschaffenen Möglichkeiten, das Verfahren ohne Urteil in der Sache vorzeitig zur Erledigung zu bringen. Die Institute der besonderen Geringfügigkeit der Tat, der Wiedergutmachung, der Schlichtung und der Abgeltung sind überwiegend in der *udienza di comparizione* angesiedelt, die der Hauptverhandlung vorgeschaltet ist. Dies macht im Fall ihres positiven Ausgangs die Durchführung der Hauptverhandlung, ggf. die Verurteilung und ihre Vollstreckung sowie eventuelle Rechtsmittel überflüssig.

c) Bewertung

(1) Übertragung von strafrechtlichen Zuständigkeiten auf den Friedensrichter

Die Auslagerung bestimmter Delikte in die Zuständigkeit des Friedensrichters bewirkt ohne Zweifel eine Entlastung der Landgerichte. Mit diesen zahlenmäßig bedeutenden Verfahren beschäftigen sich an ihrer Stelle die – erheblich kostengünstigeren – Friedensgerichte.

Im Übrigen ist die Übertragung strafrechtlicher Kompetenzen recht ambivalent zu beurteilen:

Die Institution des Friedensrichters an sich wird in Italien insofern als vorteilhaft bewertet, als dieser als ehrenamtlicher Richter ergebnisorientierter, flexibler und weniger autoritär sein kann als ein Berufsrichter. Andererseits wird die Gefahr gesehen, dass genau das Gegenteil eintritt, nämlich, dass der ehrenamtliche Richter der Faszination der Macht unterliegt und den Sanktionsapparat des Strafrechts blinder, bürokratischer und unsensibler anwendet, als das die Berufsrichter bislang tun.⁴ Außerdem muss man sich die Frage stellen, ob die Friedensrichter den vielen Anforderungen tatsächlich gewachsen sind. Sie müssen nicht nur ihr eigenes Verfahren kennen, das aus komplizierten Normen besteht, die schwer zu verstehen, zu interpretieren und anzuwenden sind und zu denen es noch wenig höchstrichterliche

⁴ *Papa*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 24 f.

Rechtsprechung gibt. Wegen Art. 2 Abs. 1 sind daneben auch umfangreiche Kenntnisse des ordentlichen Verfahrens erforderlich. Juristische Kenntnisse allein reichen zudem nicht aus. Psychologie und Lebenserfahrung, Respekt und Unparteilichkeit sind ebenso von Bedeutung. Solche Fähigkeiten können bei entsprechender Auswahl und Ausbildung aber auch von einem Berufsrichter erwartet werden. Insofern erscheint die Verbindung der Reform mit der Figur des ehrenamtlichen Richters jedenfalls nicht zwingend. Damit das Experiment „Friedensrichter in Strafsachen“ gelingen kann, sind eine sorgfältige Auswahl und die angemessene Vorbereitung der ehrenamtlichen Richter von ganz besonderer Bedeutung.⁵ Die Zeit wird zeigen, ob sie die an sie gestellten Erwartungen erfüllen. Bislang scheint das noch nicht ganz der Fall zu sein.⁶

Auch die Tatsache, dass nach Art. 15 des Ermächtigungsgesetzes (L. 468/99) nicht alle leichten Straftaten, sondern nur solche in das neue Mikrosystem fallen, die in der Regel tatsächlich und rechtlich keine besonderen Schwierigkeiten machen und zudem einer Wiedergutmachung zugänglich sind, scheint vom System nicht zwingend vorgegeben. Viele andere Straftaten, die vielleicht nicht für eine Wiedergutmachung oder Schlichtung geeignet sind, könnten in das friedensgerichtliche Verfahren passen, insbesondere wegen der Möglichkeit des Verzichts auf eine Strafe wegen besonderer Geringfügigkeit der Tat oder der Verhängung alternativer Sanktionsformen. Jedenfalls erscheint die Begrenzung des Anwendungsbereichs nur aus prozessualen Gesichtspunkten ohne materiellrechtliche Kriterien, wie sie in Italien erfolgt ist, nicht als sachgerecht.

(2) Vereinfachtes Verfahren

Die beschleunigenden Besonderheiten des friedensgerichtlichen Verfahrens sind an sich nicht zu beanstanden und passen zu der besonderen Figur des ehrenamtlichen Richters. Das Ermittlungsverfahren im Wesentlichen in die Hände der Polizei zu legen, entspricht auch in Deutschland bereits gängiger Praxis. Solange Zwangsmaßnahmen und Grundrechtseingriffe stets der Kontrolle durch Staatsanwaltschaft bzw. Gericht unterliegen, bestehen gegen eine solche Maßnahme keine Bedenken. Positiv ist weiterhin die Möglichkeit zu bewerten, dass bei Antragsdelikten das Hauptverfahren direkt vom Verletzten durch unmittelbaren Antrag beim Friedensgericht in Gang gebracht werden kann. Schließlich spricht nichts gegen eine eingeschränkte Berufungsmöglichkeit für Delikte der Massen- und Kleinkriminalität, da stets die Möglichkeit der Revision erhalten bleibt. Angesichts der langen Dauer

⁵ Dies betont auch *Picotti*, in: Baldi u.a., *Le definizioni alternative*, S. 4. Ebenso *Sacchetti*, *Guida al diritto* 2000, 91.

⁶ Vgl. zu den Schwierigkeiten in der Praxis insbesondere *Tarfusser*, in: *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 41 ff. Er ist der Auffassung, dass die ehrenamtlichen Friedensrichter ausschließlich für Antragsdelikte und nur auf direkten Antrag des Verletzten zuständig sein sollen, vgl. ebenda S. 45.

italienischer Strafverfahren war es unabdingbar, Maßnahmen zur Beschleunigung – zunächst wenigstens für das Verfahren vor dem Friedensrichter – zu schaffen. Wo das Problem überlanger Verfahrensdauer nicht in diesem Maße besteht, erscheint die Schaffung eines eigenen besonderen Verfahrens für die Straftaten der Massen- und Kleinkriminalität ebenso wenig zwingend wie die Schaffung der Institution des Friedensgerichts als solches.

(3) Mechanismen zur alternativen Verfahrenserledigung

Durch die Anwendung der Mechanismen zur alternativen Verfahrenserledigung vor dem Friedensrichter können sich, beispielsweise durch die Vertagung der Verhandlung im Rahmen der Schlichtung oder die Aussetzung des Verfahrens zur Wiedergutmachung, auch gewisse Verzögerungen ergeben. Im Fall eines positiven Ergebnisses tritt durch den Verzicht auf ein Strafurteil und damit ggf. auf Rechtsmittel und Vollstreckung dennoch insgesamt ein erheblicher Entlastungseffekt ein.

Die Schaffung dieser neuen Mechanismen ist auch aus anderen Gründen sehr positiv zu bewerten. Hier hat der Gesetzgeber mutige und innovative Regelungen geschaffen. Das Strafgesetz ist nicht mehr unabdingbar, der Strafrichter nicht mehr der unflexible Vollstrecker des staatlichen Strafanspruchs, sondern in größerem Maße der Konfliktbeileger verpflichtet, wozu er auch auf den staatlichen Strafanspruch verzichten kann, wenn er die Möglichkeit hat, die durch die Straftat entstandene soziale Spaltung wieder zusammenzuführen.⁷ Insbesondere das Institut der Schlichtung, aber auch die Nichtverfolgbarkeit wegen besonderer Geringfügigkeit und das Erlöschen der Straftat wegen erfolgter Wiedergutmachung können dazu beitragen, nur noch in den Fällen eine Strafe zu verhängen, in denen sie für unabdingbar gehalten wird. Dabei ist ein größtmöglicher Kontakt mit den Parteien und zwischen den Parteien hilfreich. Bei der konkreten Ausgestaltung der Institute wären allerdings noch einige Verbesserungen wünschenswert.

So könnte der Schlichtungsversuch nicht nur bei Antragsdelikten verpflichtend sein, sondern auch bei Offizialdelikten, zumindest, wenn der Friedensrichter der Auffassung ist, dass nach einer erfolgreichen Schlichtung kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung mehr besteht. Ferner müssten weitere Maßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass der Richter nach einem erfolglosen Schlichtungsversuch im weiteren Verlauf des Verfahrens voreingenommen ist. Das für diesen Fall normierte Verwertungsverbot ist hierfür nicht ausreichend. Man könnte daran denken, die Zuständigkeiten für *udienza di comparizione* und Hauptverfahren zu trennen, was aber ebenfalls nicht ganz unproblematisch wäre. Besser und sehr zu begrüßen wäre eine weitergehende Verlagerung der Schlichtungsverhandlung in das von externen Mediatoren geleitete Mediationsverfahren.

⁷ Brunelli, D., in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 78.

Beim Institut der besonderen Geringfügigkeit der Tat gemäß Art. 34 müsste dem Problem abgeholfen werden, dass nach erfolgter Einstellung im Ermittlungsverfahren dennoch Anklage erhoben werden kann. Es stellt sich die Frage, ob eine Einstellung im Ermittlungsverfahren nicht besser generell ausgeschlossen werden sollte, um solche Unwägbarkeiten für den Beschuldigten zu vermeiden. Schließlich erscheint auch die Möglichkeit des Verletzten, im Hauptverfahren ohne jegliche Begründung oder gerichtliche Überprüfung die Erklärung der Geringfügigkeit zu verhindern, äußerst kontraproduktiv.

Hinsichtlich des Erlöschens der Straftat wegen erfolgter Wiedergutmachung wäre zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber die Voraussetzungen von Art. 35 Abs. 2, nämlich, dass die Wiedergutmachung zur Missbilligung und Prävention geeignet sein muss, weiter konkretisierte und dem Friedensrichter Leitlinien an die Hand gäbe, an denen er sich orientieren könnte. Dies würde die richterliche Entscheidung besser abschätzbar machen und damit dazu beitragen, dass der Angeklagte wesentlich öfter den Weg der Wiedergutmachung wählen würde. Wichtig wäre ferner, Vorkehrungen zu treffen, damit der Richter nicht, nachdem er die Voraussetzungen von Art. 35 abgelehnt und die Fortsetzung des Verfahrens angeordnet hat, im weiteren Verlauf des Verfahrens voreingenommen ist. Ob der eleganteste Lösungsweg, die Zuständigkeiten für die *udienza di comparizione* und das Hauptverfahren zu trennen, praktisch machbar ist, bleibt allerdings zweifelhaft.

2. Milde

a) Zielsetzung

Milde und Effektivität waren weitere erklärte Ziele der Reform. Kleinere Delikte mild, aber mit Sicherheit zu bestrafen, ermöglicht es, das Opfer ernst zu nehmen, die Wahrheit zu suchen und sozial anzuerkennen und damit gleichzeitig die durch die Straftat entstandenen Risse im sozialen Gewebe wieder zusammenzufügen.⁸ Dabei ist das Prinzip der Milde nicht nur aus den von der Reform betroffenen Straftaten zu erklären, sondern vor allem aus der außergewöhnlichen Härte des italienischen Strafrechtssystems. Diese zeigt sich zum einen an den abstrakten Strafandrohungen des *codice penale*, die zum Teil weit über dem liegen, was in Deutschland für entsprechende Straftatbestände vorgesehen ist. Zum anderen ist die Härte auch bedingt durch das in Italien verfassungsrechtlich verankerte strenge Legalitätsprinzip, von dem es weder für Bagatelldelikte noch bei erfolgter Wiedergutmachung Ausnahmen gibt. Der Begriff der Milde bedeutet allerdings nicht, dass der Richter die Bestimmungen nicht genau kennen, überlegen und ausgewogen anwenden muss. Ansonsten würde die Milde in Willkür ausarten.

⁸ Zendron, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 179.

b) Umsetzung

(1) Mechanismen zur alternativen Verfahrenserledigung

Als milde ist das System bereits durch die Existenz der Möglichkeiten vorzeitiger und alternativer Verfahrenserledigung zu bezeichnen. Im Unterschied zu den besonderen Verfahrensarten im ordentlichen Verfahren, wo es immer noch zu einem – wenn auch reduzierten – Strafausspruch kommt, kann der Täter im friedensgerichtlichen Verfahren bei Vorliegen besonderer Umstände⁹ auch ohne ein Urteil in der Sache das Strafverfahren zur Erledigung bringen.

(2) Beschleunigtes Verfahren

Die Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens dient nicht nur der Entlastung der Justiz, sondern kommt unmittelbar auch dem Angeklagten zugute. Ein Strafverfahren, das in einem überschaubaren Zeitraum abgeschlossen werden kann, bringt eine erheblich geringere Belastung mit sich, als wenn sich der Angeklagte jahrelang mit einem offenen Verfahren quälen muss.

(3) Sanktionensystem

Im Sanktionensystem ist es insbesondere der Ausschluss der Freiheitsstrafe, der die besondere Milde ausmacht. Damit fällt die „Gewalt des Gefängnisses“ nämlich völlig aus dem juristischen Horizont heraus.¹⁰ Die stattdessen neu geschaffenen Sanktionen Hausarrest und gemeinnützige Arbeit sind wesentlich sozialverträglicher und enthalten nur eine relativ geringe Einschränkung der persönlichen Freiheit. Zudem bringt die generelle Herabsetzung der Strafanforderungen für die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallenden Straftaten eine weitere Milderung mit sich.

c) Bewertung

(1) Mechanismen zur alternativen Verfahrenserledigung

Einen Angeklagten strafrechtlich unbehelligt zu lassen, obwohl er eine Straftat begangen hat, stellt sicherlich einen außerordentlich schonenden Umgang mit Straftätern dar. Dies kann nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen gerecht-

⁹ Wenn es sich um eine besonders leichte Tat eines Ersttäters handelt (Art. 34) oder wenn er die Folgen der Tat wiedergutmacht (Art. 35) und/oder sich mit dem Opfer geeinigt (Art. 29 Abs. 4) bzw. die Strafe abgegolten (Art. 29 Abs. 6) hat.

¹⁰ So die Formulierung von *Brunelli, D.*, in: Picotti/Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 78.

fertigt sein, wie sie die Mechanismen zur vorzeitigen Verfahrenserledigung vorgeben. Nur da, wo die Verhängung einer Strafe unabdingbar erscheint, wird das Verfahren weiter fortgesetzt, das Prinzip der *ultima ratio* wurde hier tatsächlich umgesetzt. Bei der rechtlichen Ausgestaltung der einzelnen Mechanismen sind jedoch einige nicht unerhebliche Mängel festzustellen. Einzelne Verbesserungen und Klärstellungen durch den Gesetzgeber wären daher wünschenswert (u.a. ein umfangreicherer Rückgriff auf das Mediationsverfahren im Rahmen der Schlichtung, die Abschwächung des Vetorechts des Verletzten bei der Erklärung der Geringfügigkeit sowie eine Konkretisierung der Begriffe „Missbilligung“ und „Prävention“ bei der Bewertung der Wiedergutmachung).

(2) Beschleunigtes Verfahren

Zur besonderen Milde des friedensgerichtlichen Systems trägt auch die Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens bei, da der Angeklagte nunmehr mit einer angemessenen Verfahrensdauer rechnen kann. Insofern sind diese Neuerungen überwiegend zu begrüßen. Hinsichtlich der Einzelheiten kann auf obige Ausführungen verwiesen werden.

(3) Sanktionensystem

Vor allem im Vergleich zur ursprünglichen Regelung, aber auch objektiv erfüllt das Sanktionensystem des Friedensrichters den Anspruch auf besondere Milde. Hier hat der Gesetzgeber völlig neue Wege beschritten. Zu begrüßen sind vor allem die Abschaffung der Freiheitsstrafe, die erhebliche Herabsetzung der Strafrahmen sowie die Schaffung der neuen spezialpräventiv ausgerichteten und milden Sanktionen Hausaufenthalt und gemeinnützige Arbeit. Die Aufwertung der Geldstrafe scheint hingegen etwas zu weit zu gehen, denn sie führt dazu, dass die alternativen Sanktionen zu wenig zur Anwendung kommen. Zudem ist zu bedenken, dass die Sanktion der Geldstrafe an sich zunehmend unter Kritik steht. Diesbezüglich wäre eine auf das friedensgerichtliche System beschränkte Lösung nicht hilfreich, es muss eher an eine Gesamtreform gedacht werden.

Wie bei den vorzeitigen Erledigungsmöglichkeiten sind auch im Sanktionensystem des Friedensrichters die Mängel vor allem im Detail zu finden. So wären insbesondere bei der Regelung der Umwandlung nicht vollstreckbarer Geldstrafen gemäß Art. 55 einige Verbesserungen angebracht (insbesondere Berücksichtigung eines eventuellen Verschuldens des Verurteilten, Korrektur von Unstimmigkeiten bei der Umrechnung sowie die Möglichkeit, durch Zahlung ausstehender Geldstrafe eine weitere Vollstreckung auch durch Umwandlung entstandenen Hausaufenthalts abzuwenden).

Auch der Hausaufenthalt könnte im Einzelnen noch besser ausgestaltet sein. Insbesondere fehlen spezielle resozialisierende Elemente. Der Verurteilte wird ledig-

lich davon abgehalten, weitere Straftaten zu begehen. Der Gesetzgeber ist gefordert, spezielle Verhaltensvorschriften vorzusehen, mit denen der Richter die Wiedereingliederung der Verurteilten fördern kann. Zu bedenken wäre weiterhin, ob nicht der Hausaufenthalt in seiner Ausgestaltung nicht sogar allgemein zu milde im Vergleich zu den anderen Sanktionsformen ist. Außerdem wäre eine detailliertere Ausgestaltung der konkreten Vollstreckungsmodalitäten wünschenswert, um Zweifelsfälle zu beseitigen. Ebenso müssten die Voraussetzungen des Art. 56, der Zuwiderhandlungen gegen Hausaufenthalt und gemeinnützige Arbeit unter Strafe stellt, klarer gefasst sein, da sich hier im Einzelfall erhebliche Auslegungsprobleme ergeben können.

Die gemeinnützige Arbeit ist von allen Strafen diejenige, die den größten Resozialisierungseffekt verspricht. Das Problem liegt im Wesentlichen darin, dieser Sanktionsform in der Praxis überhaupt zur Anwendung zu verhelfen. Zum einen wäre es dringend erforderlich, die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit genauer zu regeln. Dies würde sie nicht nur für den Verurteilten besser abschätzbar und damit attraktiver machen, auch der Friedensrichter könnte seine Scheu vor dieser unbekannteren Sanktionsform überwinden und häufiger auf sie zurückgreifen. Ein grundlegendes Problem besteht zum anderen darin, dass für die Verhängung der gemeinnützigen Arbeit ein entsprechender Antrag des Verurteilten erforderlich ist. Dieses Antragserfordernis so abzumildern bzw. die gemeinnützige Arbeit so auszugestalten, dass der Verurteilte eher geneigt sein wird, sich dafür zu entscheiden, ist sicherlich keine leichte Aufgabe, würde aber dem gut gemeinten System zu einer wirkungsvolleren Anwendung verhelfen. Dabei ist es sicherlich aufgrund des in Art. 4 Abs. 2 EMRK normierten Verbots der Zwangsarbeit unerlässlich, dem Verurteilten ein gewisses Wahlrecht zu belassen.

3. Effektivität

a) Zielsetzung

Die angestrebte Effektivität des Systems ist eng an das Prinzip der Milde gekoppelt. Milde und Effektivität sollen einander ergänzen und in angemessenem Verhältnis zueinander stehen. Was der Gesetzgeber genau unter dem Begriff der Effektivität versteht, wird jedoch nicht ganz klar. Aus den Erläuterungen zum D.Lgs. 274/2000 lässt sich schließen, dass er im Wesentlichen die Effektivität des Sanktionensystems, also die tatsächliche Durchsetzung einer verhängten Sanktion und damit die Glaubwürdigkeit der Strafandrohung anstrebt.¹¹ Zweifellos waren Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität gerade im Bereich der Massen- und Kleinkriminalität unbedingt erforderlich, vor allem wenn man die italienische Strafrechtswirklichkeit betrachtet, in der die hohen abstrakten Strafandrohungen im

¹¹ Vgl. u.a. Relazione, S. 69 und 71.

Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs aus materiellen, prozessualen oder vollstreckungsrechtlichen Gründen nicht oder jedenfalls nicht vollständig durchgesetzt wurden.

Der Begriff der Effektivität muss aber noch weiter aufgefasst werden. Effektiv ist ein Strafrechtssystem nämlich auch dann, wenn es in der Lage ist, den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Dies kann es zum einen, indem es einen zügigen Verfahrensabschluss und damit ggf. eine sofortige Reaktion begünstigt, zum anderen durch die Zusammenführung von Täter und Opfer und der sich daraus ergebenden Möglichkeit, den der Straftat zugrunde liegenden Konflikt beizulegen. Eine solche Interpretation der Effektivität ist nicht ausdrücklich in den Erläuterungen enthalten. Dass der Gesetzgeber diese aber stillschweigend mitgedacht hat, ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Reform und dem Zusammenspiel der in ihr enthaltenen Regelungen.

b) Umsetzung

Effektivität des Strafverfahrens kann unter anderem durch die vorzeitigen Erledigungsmöglichkeiten erreicht werden. Sie dienen dazu, unter größtmöglicher Berücksichtigung der Interessen des Verletzten auch ohne ein Strafurteil zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens zu gelangen.

Das friedensgerichtliche Verfahren wird zudem dadurch effektiver, dass es aufgrund zahlreicher Vereinfachungen schneller durchgeführt werden kann als das ordentliche Verfahren. Es bietet damit die Aussicht auf einen tatsächlichen und zügigen Abschluss, was seine Akzeptanz wesentlich fördern kann.

Schließlich sollen die Sanktionen des Friedensrichters besonders effektiv sein. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass eine bedingte Aussetzung dieser Strafen nicht möglich ist. Aber auch spezifische Regelungen zur Durchsetzung der Sanktionen (Art. 55, 56) sollen dazu beitragen, dass diese tatsächlich vollstreckt werden.

c) Bewertung

Kommen die Mechanismen zur alternativen Verfahrenserledigung zur Anwendung, so kann ein für Täter und Opfer befriedigendes Ergebnis ohne Strafurteil erreicht werden. Im Idealfall gesteht der Täter sein Fehlverhalten ein, stellt sich diesem und versucht, seine Tat irgendwie wiedergutzumachen. Dann wird durch die Institute der alternativen Erledigung ggf. eine größere Effektivität und präventive Wirkung erreicht als durch eine Verurteilung. Gerade in Bezug auf eine Wiederherstellung des Rechtsfriedens können die Institute zur alternativen Erledigung des Strafverfahrens einen wesentlichen Beitrag leisten und müssen daher unter dem Gesichtspunkt der Effektivität – bei allen bereits genannten Mängeln in der konkreten Ausgestaltung – grundsätzlich durchaus positiv bewertet werden.

Dasselbe gilt für die Beschleunigung des Verfahrens. Gerade bei Delikten der Massen- und Kleinkriminalität führt eine zügige Antwort bei Täter und Opfer regelmäßig zu einer größeren Zustimmung und damit zu einer höheren Effektivität im Sinne der Wiederherstellung des Rechtsfriedens.

Der Effektivität des Systems förderlich und damit prinzipiell gutzuheißen ist auch die Tatsache, dass die Sanktionen des Friedensrichters nicht bedingt ausgesetzt werden können. Einerseits ist bereits allgemein fraglich, ob die Möglichkeit der Aussetzung von anderen Strafen als Freiheitsstrafen überhaupt Sinn macht. Gerade im friedensgerichtlichen System, in dem mit gutem Willen in großem Umfang ein Strafurteil vermieden werden kann, muss in den Fällen, in denen die Verhängung einer Sanktion als unerlässlich angesehen wird, diese auch tatsächlich vollstreckt werden. Dies dient daneben dem Rechtsfrieden und fördert das Vertrauen in die Justiz. Dass durch das Nebeneinander des friedensgerichtlichen und des ordentlichen Verfahrens Ungleichbehandlungen auftreten können, muss zunächst hingenommen werden, hat doch das neue Mikrosystem experimentellen Charakter. Es darf aber keinesfalls aus den Augen verloren werden, wenn an einer Gesamtreform des italienischen Strafgesetzbuchs gearbeitet wird. Im Übrigen sind auch beim Sanktionensystem die Mängel überwiegend im Detail zu finden.

4. Stärkung der Opferinteressen

a) Zielsetzung

Während im ordentlichen Strafverfahren der Verletzte allenfalls als Privatpartei seine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen kann, sollten seine Interessen im Verfahren vor dem Friedensrichter in erheblich größerem Maße Berücksichtigung finden. Dieses Ziel findet seine Legitimation darin, dass dem Friedensrichter in großem Umfang Straftaten zugewiesen sind, die aus zwischenmenschlichen Kleinkonflikten entstanden sind. Außerdem gelingt durch die Einbeziehung des Opfers der Einstieg in das System der wiedergutmachenden Justiz, in dem die beim Opfer entstandenen Schäden möglichst beseitigt werden sollen.

b) Umsetzung

Die stärkere Stellung des Verletzten im friedensgerichtlichen Verfahren wird zum einen dadurch erreicht, dass er bei Antragsdelikten unmittelbar beim Friedensrichter die Ladung des Täters beantragen kann. Ein förmliches Ermittlungsverfahren ist in diesem Falle nicht erforderlich. Der Verletzte kann so zur Prozesspartei werden und ist ggf. zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt. Die Entlastung der Gerichte und die Beschleunigung des Verfahrens dienen ihrerseits wiederum den Interessen des Verletzten.

Umfangreich beteiligt ist der Verletzte vor allem an der Schlichtung und Mediation. Hier ist er ein gleichwertiger Verhandlungspartner. Aber auch bei den anderen Mechanismen zur vorzeitigen Verfahrenserledigung sind seine Interessen – obwohl unterschiedlich stark – zu berücksichtigen. Im Rahmen der Nichtverfolgbarkeit wegen besonderer Geringfügigkeit der Tat hat er die umfassendsten Rechte. Während die Geringfügigkeit im Ermittlungsverfahren nur erklärt werden kann, wenn seine Interessen nicht entgegenstehen, so hat der Verletzte im Hauptverfahren sogar ein unbedingtes Widerspruchsrecht. Beim Erlöschen der Straftat wegen Wiedergutmachung finden die Interessen des Verletzten Eingang in die Bewertung, ob die geleistete Wiedergutmachung den Erfordernissen der Missbilligung und Prävention entspricht. Die besondere Abgeltung kann schließlich nur dann gestattet werden, wenn dem Verletzten keine schädlichen oder gefährlichen Folgen verblieben sind. Lediglich bei der einfachen Abgeltung bleibt das Opfer vollständig unberücksichtigt.

c) Bewertung

Den Verletzten stärker in das Strafverfahren einzubeziehen, ist gerade hinsichtlich der Massen- und Kleinkriminalität von besonderem Wert für die Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Insbesondere durch die Mechanismen zur alternativen Verfahrenserledigung findet zum ersten Mal die wiedergutmachende Justiz in großem Umfang Eingang in das italienische Strafverfahren. Die Sanktion ist nicht die normale Folge der Verletzung einer Strafvorschrift, sondern nur das letzte Mittel. Der sozialen Beilegung des Konflikts wird mehr Bedeutung zugemessen als den juristischen Mitteln. Ist die starke Ausrichtung auf das Opfer grundsätzlich positiv zu bewerten, so ist im Detail – neben den anderen bereits erwähnten Schwächen – insbesondere beim Institut der besonderen Geringfügigkeit der Tat zumindest fragwürdig, ob die Berücksichtigung der Interessen des Verletzten nicht zu weitgehend ist.

In diesem Zusammenhang wird auch das Problem der Privatisierung und der daraus folgenden Monetarisierung des Strafrechts aufgeworfen, denn im Prinzip sind vor allem die alternativen Erledigungsmöglichkeiten, aber in gewisser Weise auch das Sanktionensystem der Verhandlung der Parteien untergeordnet. Hier wird die Gefahr gesehen, dass das milde friedensgerichtliche Strafrecht nur der privilegierten Schicht zugutekommt, die beispielsweise die finanziellen Möglichkeiten zur Wiedergutmachung hat oder für die der Hausaufenthalt keine besondere Härte darstellt. Unterprivilegierte Personen, wie etwa illegale Einwanderer oder Drogenabhängige, könnten von all den gut gemeinten Instituten nicht profitieren.¹² Allerdings bleibt trotz größerer Autonomie der Parteien die letztendliche Entscheidung

¹² Pavarini, in Picotti/Spangher (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 53.

über die Anwendbarkeit der Mechanismen in der Hand des Richters. Der strafrechtliche Schutz verletzter Rechtsgüter durch die Verfolgung auch kleinerer Delikte bleibt nach wie vor ein Anliegen der Allgemeinheit. Der Zweck der schlichtenden Elemente liegt daher in einer echten Konfliktbeilegung und nicht nur in einem materiellen Ausgleich.¹³

III. Resümee

Allgemein lässt sich an der italienischen Reform bemängeln, dass sie eine unvollständige Regelung darstellt. Sie bietet kein gegliedertes Verfahrensgerüst, sondern im Wesentlichen nur allgemeine Prinzipien und verweist im Übrigen auf die – häufig unübersichtlichen – Regelungen der italienischen Strafprozessordnung. Zudem ist das Gesetz auch im Einzelnen nicht ausgereift. Es ist zuweilen unpräzise formuliert und enthält bei den konkreten Regelungen der neuartigen und daher noch zu erprobenden Rechtsinstitute einige Lücken und Widersprüche. Hier sind einige Klarstellungen erforderlich, nicht zuletzt, um den Friedensrichtern ihre Aufgabe etwas zu erleichtern.¹⁴

Die wenigen vorliegenden statistischen Daten lassen demgemäß erkennen, dass in der Praxis der gewöhnliche Ausgang des friedensgerichtlichen Verfahrens in der Verhängung einer Geldstrafe besteht. Daran zeigt sich, dass von den Innovationen noch viel zu wenig Gebrauch gemacht wird. Dies betrifft sowohl die Mechanismen der vorzeitigen Verfahrenserledigung als auch die neuen Sanktionsformen Hausarrest und gemeinnützige Arbeit. Dem könnte zum einen durch kleinere Modifikationen der gesetzlichen Regelung abgeholfen werden, zum anderen durch eine intensivere Aus- und Weiterbildung der Friedensrichter, um ihnen die Scheu vor den neu gestalteten Möglichkeiten etwas zu nehmen und sie „auf dem Laufenden“ zu halten. Wichtig sind ferner die flächendeckende Einrichtung funktionierender Mediationszentren sowie die Förderung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen, bei denen die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit möglich ist.¹⁵

Die Reform kann positive Wirkungen auf das gesamte System der Strafjustiz haben, insbesondere, was die selektive Rationalisierung von Repressionsmaßnahmen und die schnellere gerichtliche Reaktion angeht. Die Effizienz eines solchen Vorgehens lässt sich nicht nur an der Bestrafung des Täters messen, sondern auch am Schutz der Interessen des Opfers und der Allgemeinheit. Das Ziel, bei Tatbeständen, die weder die Grundlagen staatlicher Strukturen und gesellschaftlicher Beziehungen noch grundlegende persönliche Rechtsgüter infrage stellen, zu einer ein-

¹³ So *Picotti*, in: *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 206 ff.

¹⁴ Vgl. auch *Picotti*, in: *Baldi u.a.*, *Le definizioni alternative*, S. 3. Kritisch auch: *Giarda*, in: *Scalfati* (Hrsg.), *Il giudice di pace*, S. 69 f.; *Presutti*, in: *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Verso una giustizia*, S. 180.

¹⁵ So auch *Picotti*, in: *Dean u.a.*, *Il sistema sanzionatorio*, S. XI.

vernehmlichen Lösung zwischen den Parteien zu gelangen, könnte zusammen mit der Schnelligkeit des gerichtlichen Eingreifens einen Beitrag zur Stabilisierung der Strafjustiz leisten.¹⁶ Der klassische Weg, auch kleineren Straftaten stets eine gleichförmige strafende Reaktion folgen zu lassen, kann im Gegenteil dazu führen, dass die soziale Ausgrenzung von Schwachen und die gesellschaftlichen Gegensätze noch verstärkt werden. Ihnen nicht nur auf repressivem Wege zu begegnen stellt demgegenüber einen wichtigen Schritt in Richtung Konfliktlösung dar.¹⁷

Man muss allerdings bei der Einführung schlichtender Mechanismen stets im Auge behalten, dass es nicht zu einer „Privatisierung“ der Strafjustiz kommen darf. Denn das „milde“ Strafrecht darf nicht nur denjenigen zugutekommen, die über die Möglichkeiten verfügen, solche Wege zu nutzen, während der Teil der Bevölkerung, der nicht die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Mittel hat, dem „strengen“ unterliegt. Hier ist entscheidend, dass insbesondere die Mechanismen der vorzeitigen Verfahrenserledigung letztlich der Bewertung des Strafrichters unterliegen, damit auch den Anliegen der Allgemeinheit in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.¹⁸

Obwohl Kritik an vielen Einzelheiten berechtigt ist, so ist die Reform (deren Schwächen im Übrigen durchaus behebbar sind) doch ein bedeutendes Zeichen in Richtung eines neuen Strafrechts, das einer anderen Logik als das klassische Strafrecht folgt, in dem noch immer die Freiheitsstrafe im Mittelpunkt steht.¹⁹ In der grundsätzlichen Ausrichtung des friedensgerichtlichen Verfahrens wird eine große Chance gesehen. Es setze nämlich einerseits auf eine größere Nähe zu den Prozessbeteiligten, die oftmals nicht vordringlich ein Urteil anstrebten, sondern vor allem angehört werden wollten, und andererseits auf die Nähe der Prozessbeteiligten zueinander, bedingt vor allem durch das allgemeine Schlichtungsprinzip und die Elemente der wiedergutmachenden Justiz. Dies biete Platz für ein menschlicheres Strafrecht, das Regeln enthalte, die der Würde und der Respektierung des Individuums im gesellschaftlichen Leben Rechnung trügen.²⁰

Das neue Justizmodell wird nur funktionieren, wenn in der gesamten Gesellschaft ein Umdenken erfolgt. Es muss verstanden werden, dass das Strafverfahren in diesem Bereich grundsätzlich andere Zwecke verfolgt als das klassische. Nur so können die alternativen Mechanismen zur Erledigung des Strafverfahrens ihre volle

¹⁶ Vgl. *Picotti*, in: *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 204.

¹⁷ Vgl. u.a. *Picotti*, in: *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 205.

¹⁸ Dass auch kleinere Delikte strafrechtlich verfolgt werden, liegt im Interesse der Allgemeinheit. Ist ein solches Interesse bei bestimmten Straftaten generell nicht gegeben, sollte vorrangig zum Mittel der Entkriminalisierung gegriffen werden. Vgl. zusammenfassend auch: *Picotti*, in: *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Competenza penale*, S. 207.

¹⁹ *Mattevi*, in: *Dean* u.a., *Il sistema sanzionatorio*, S. 39.

²⁰ So die Hoffnung von *Mazzucato*, in: *Picotti/Spangher* (Hrsg.), *Contenuti e limiti*, S. 155 f.

Wirksamkeit entfalten. Auch im Zusammenhang mit den Sanktionen muss wieder über den Begriff der Strafe und die Rolle der am Prozess beteiligten Personen bei der Festlegung der Strafe nachgedacht werden. Wenn sich der italienische Gesetzgeber dazu durchringt, einige Verbesserungen und Korrekturen im Detail vorzunehmen, bietet die Reform die Chance, zu einem neuen Strafrechtsmodell – jedenfalls in diesem kleinen Bereich – zu kommen und so als Vorbild für andere Rechtsordnungen zu dienen.

Dabei ist nicht so sehr das Modell des Friedensrichters als nicht verbeamteter Richter von Bedeutung. Auch in Italien, wo der Friedensrichter bereits vor der Reform in Zivilsachen tätig war, muss erst die Zeit zeigen, ob der Einsatz eines ehrenamtlichen Richters in Strafsachen eine richtige Entscheidung war. Umso zweifelhafter wäre die Schaffung einer solchen Gerichtsbarkeit in Strafrechtssystemen, in denen diese Figur noch gänzlich unbekannt ist.

Vorbildcharakter haben hingegen die Mechanismen der vorzeitigen Verfahrenserledigung, wobei nochmals die besondere Bedeutung des Instituts der Schlichtung hervorzuheben ist. In Italien sollte daher weiter darüber nachgedacht werden, ob der Anwendungsbereich der Schlichtung nicht über die Antragsdelikte hinaus oder vielleicht sogar für weitere Straftaten auch des ordentlichen Verfahrens erweitert werden kann. Darüber hinaus kann der Einsatz dieses Instituts in anderen Rechtsordnungen empfohlen werden. Hier können die italienischen Erfahrungen sehr hilfreich sein, um Fehler bei der konkreten Ausgestaltung zu vermeiden.

Dasselbe gilt für die Schaffung alternativer und moderner Sanktionsformen, die eine erhöhte resozialisierende Wirkung haben. Großes Potential bietet die gemeinnützige Arbeit. Dieser sollte der italienische Gesetzgeber unter allen Umständen zu breiterer Anwendung verhelfen. Die Einführung eines derartigen Straftyps könnte dazu beitragen, die auch in vielen anderen Ländern festgestellte Krise des Sanktionensystems zu überwinden.

Insgesamt bietet die Reform viele Ansatzpunkte für eigene Reformüberlegungen. Es muss daher als äußerst lohnenswert angesehen werden, die italienischen Experimente zu beobachten, zu analysieren und eventuell für eigene Zwecke nutzbar zu machen.

Anhang

DECRETO LEGISLATIVO

28 agosto 2000, n. 274

Disposizioni sulla competenza penale del giudice di pace, a norma dell'articolo 14 della legge 24 novembre 1999, n. 468

Titolo I Procedimento davanti al giudice di pace

Capo I Soggetti, giurisdizione e competenza

Art. 1 Organi giudiziari nel procedimento penale davanti al giudice di pace

1. Svolgono funzioni giudiziarie nel procedimento penale davanti al giudice di pace:

- a) il procuratore della Repubblica presso il tribunale nel cui circondario ha sede il giudice di pace;
- b) il giudice di pace.

GESETZESVERTRETENDES DEKRET¹

vom 28. August 2000, Nr. 274

Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Friedensgerichte in Strafsachen gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 24. November 1999, Nr. 468

I. Titel Verfahren vor dem Friedensgericht

I. Abschnitt Prozesssubjekte, Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit

Art. 1 Gerichtliche Organe im Strafverfahren vor dem Friedensgericht

(1) Aufgaben der Gerichtsbarkeit im Strafverfahren vor dem Friedensgericht nehmen wahr:

- a) die Staatsanwaltschaft beim Landgericht, in dessen Bezirk das Friedensgericht liegt;
- b) das Friedensgericht.

¹ Übersetzung der autonomen Region Trentino-Südtirol mit Anpassungen und Aktualisierungen von *Konstanze Jarvers*.

Art. 2**Principi generali del procedimento davanti al giudice di pace**

1. Nel procedimento davanti al giudice di pace, per tutto ciò che non è previsto dal presente decreto, si osservano, in quanto applicabili, le norme contenute nel codice di procedura penale e nei titoli I e II del decreto legislativo 28 luglio 1989, n. 271, ad eccezione delle disposizioni relative:

- a) all'incidente probatorio;
- b) all'arresto in flagranza e al fermo di indiziato di delitto;
- c) alle misure cautelari personali;
- d) alla proroga del termine per le indagini;
- e) all'udienza preliminare;
- f) al giudizio abbreviato;
- g) all'applicazione della pena su richiesta;
- h) al giudizio direttissimo;
- i) al giudizio immediato;
- l) al decreto penale di condanna.

2. Nel corso del procedimento, il giudice di pace deve favorire, per quanto possibile, la conciliazione tra le parti.

Art. 3**Assunzione della qualità di imputato**

1. Nel procedimento davanti al giudice di pace, assume la qualità di imputato la persona alla quale il reato è attribuito nella citazione a giudizio disposta dalla polizia giudiziaria o nel decreto di convocazione delle parti emesso dal giudice di pace.

Art. 2**Allgemeine Grundsätze des Verfahrens vor dem Friedensgericht**

(1) Im Verfahren vor dem Friedensgericht gelten für all das, was in diesem Dekret nicht vorgesehen ist, die Bestimmungen der Strafprozessordnung und die Bestimmungen des 1. und 2. Titels des gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. Juli 1989, Nr. 271, soweit sie anwendbar sind, mit Ausnahme der Bestimmungen über:

- a) das Beweissicherungsverfahren;
- b) die Anhaltung auf frischer Tat und Festnahme der eines Verbrechens verdächtigen Person;
- c) die vorbeugenden Maßnahmen, die sich auf die Person beziehen;
- d) die Verlängerung der Frist für die Ermittlungen;
- e) die Vorverhandlung;
- f) das abgekürzte Verfahren;
- g) die Strafzumessung auf Antrag;
- h) das Schnellverfahren;
- i) das sofortige Hauptverfahren;
- l) den Strafbefehl.

(2) Im Laufe des Verfahrens hat der Friedensrichter im Rahmen des Möglichen die Schlichtung zwischen den Parteien zu fördern.

Art. 3**Versetzung in den Anklagestand**

(1) Im Verfahren vor dem Friedensgericht wird diejenige Person zum Angeklagten, die in der von der Gerichtspolizei verfügten Ladung zum Hauptverfahren oder im vom Friedensgericht erlassenen Beschluss auf Ladung der Parteien einer strafbaren Handlung beschuldigt wird.

Art. 4**Competenza per materia**

1. Il giudice di pace è competente:

a) per i delitti consumati o tentati previsti dagli articoli 581, 582, limitatamente alle fattispecie di cui al secondo comma perseguibili a querela di parte, 590, limitatamente alle fattispecie perseguibili a querela di parte e ad esclusione delle fattispecie connesse alla colpa professionale e dei fatti commessi con violazione delle norme per la prevenzione degli infortuni sul lavoro o relative all'igiene del lavoro o che abbiano determinato una malattia professionale quando, nei casi anzidetti, derivi una malattia di durata superiore a venti giorni, 594, 595, primo e secondo comma, 612, primo comma, 626, 627, 631, salvo che ricorra l'ipotesi di cui all'articolo 639-*bis*, 632, salvo che ricorra l'ipotesi di cui all'articolo 639-*bis*, 633, primo comma, salvo che ricorra l'ipotesi di cui all'articolo 639-*bis*, 635, primo comma, 636, salvo che ricorra l'ipotesi di cui all'articolo 639-*bis*, 637, 638, primo comma, 639 e 647 del codice penale;

b) per le contravvenzioni previste dagli articoli 689, 690, 691, 726, primo comma, e 731 del codice penale.

2. Il giudice di pace è altresì competente per i delitti, consumati o tentati, e per le contravvenzioni previsti dalle seguenti disposizioni:

Art. 4**Sachliche Zuständigkeit**

(1) Das Friedensgericht ist zuständig für:

a) vollendete oder versuchte Verbrechen laut Art. 581, Art. 582, begrenzt auf Tatbestände laut Abs. 2, die auf Strafantrag des Verletzten verfolgbar sind, Art. 590, begrenzt auf Tatbestände, die auf Strafantrag des Verletzten verfolgbar sind, und mit Ausschluss jener Tatbestände, die mit während der Berufsausübung erfolgtem fahrlässigem Verhalten in Zusammenhang stehen sowie Taten, die mit der Verletzung der Bestimmungen über Unfallverhütung am Arbeitsplatz bzw. der Hygiene am Arbeitsplatz in Zusammenhang stehen oder das Auftreten einer berufsbedingten Krankheit verursacht haben, sofern die Krankheit in den zuvor genannten Fällen mehr als zwanzig Tage andauert, Art. 594, Art. 595 Abs. 1 und 2, Art. 612 Abs. 1, Art. 626, Art. 627, Art. 631, es sei denn, der Fall gemäß Art. 639-*bis* liegt vor, Art. 632, es sei denn, der Fall gemäß Art. 639-*bis* liegt vor, Art. 633 Abs. 1, es sei denn, der Fall gemäß Art. 639-*bis* liegt vor, Art. 635 Abs. 1, Art. 636, es sei denn, der Fall gemäß Art. 639-*bis* liegt vor, Art. 637, Art. 638 Abs. 1, Art. 639 und Art. 647 des Strafgesetzbuchs;

b) für die Übertretungen gemäß den Art. 689, 690, 691, 726 Abs. 1 und 731 des Strafgesetzbuchs.

(2) Das Friedensgericht ist außerdem für die vollendeten oder die versuchten Verbrechen und für Übertretungen gemäß den nachstehenden Bestimmungen zuständig:

- | | |
|---|--|
| <p>a) articoli 25 e 62, terzo comma, del regio decreto 18 giugno 1931, n. 773, recante “Testo unico in materia di sicurezza”;</p> <p>b) articoli 1095, 1096 e 1119 del regio decreto 30 marzo 1942, n. 327, recante “Approvazione del testo definitivo del codice della navigazione”;</p> <p>c) articolo 3 del decreto del Presidente della Repubblica 4 agosto 1957, n. 918, recante “Approvazione del testo organico delle norme sulla disciplina dei rifugi alpini”;</p> <p>d) articoli 102 e 106 del decreto del Presidente della Repubblica 30 marzo 1957, n. 361, recante “Testo unico delle leggi per l’elezione della Camera dei deputati”;</p> <p>e) articolo 92 del decreto del Presidente della Repubblica 16 maggio 1960, n. 570, recante “Testo unico delle leggi per la composizione e la elezione degli organi delle amministrazioni comunali”;</p> <p>f) articolo 15, secondo comma, della legge 28 novembre 1965, n. 1329, recante “Provvedimenti per l’acquisto di nuove macchine utensili”;</p> <p>g) articolo 3 della legge 8 novembre 1991, n. 362, recante “Norme di riordino del settore farmaceutico”;</p> <p>h) articolo 51 della legge 25 maggio 1970, n. 352, recante “Norme sui referendum previsti dalla Costituzione e sulla iniziativa legislativa del popolo”;</p> <p>i) articoli 3, terzo e quarto comma, 46, quarto comma e 65, terzo comma, del decreto del Presidente della Repubblica 11 luglio 1980, n. 753, recante “Nuove norme in materia di</p> | <p>a) Art. 25 und Art. 62 Abs. 3 des kgl. Dekrets vom 18. Juni 1931, Nr. 773 betreffend den Einheitstext in Sachen Sicherheit;</p> <p>b) Art. 1095, Art. 1096 und Art. 1119 des kgl. Dekrets vom 30. März 1942, Nr. 327 betreffend die Genehmigung des endgültigen Wortlauts des Schiffahrtsgesetzes;</p> <p>c) Art. 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 4. August 1957, Nr. 918 betreffend die Genehmigung des Einheitstextes der Bestimmungen über die Regelung der Schutzhütten;</p> <p>d) Art. 102 und Art. 106 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 30. März 1957, Nr. 361 betreffend den Einheitstext der Gesetze über die Wahl der Abgeordnetenkammer;</p> <p>e) Art. 92 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 16. Mai 1960, Nr. 570 betreffend den Einheitstext der Gesetze über die Zusammensetzung und die Wahl der Organe der Gemeindeverwaltungen;</p> <p>f) Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. November 1965, Nr. 1329 betreffend Maßnahmen für den Ankauf von neuen Werkzeugmaschinen;</p> <p>g) Art. 3 des Gesetzes vom 8. November 1991, Nr. 362 betreffend die Neuordnung des pharmazeutischen Sektors;</p> <p>h) Art. 51 des Gesetzes vom 25. Mai 1970, Nr. 352 betreffend Bestimmungen über die in der Verfassung vorgesehenen Referenden und über die Gesetzesinitiativen des Volkes;</p> <p>i) Art. 3 Abs. 3 und 4, Art. 46 Abs. 4 und Art. 65 Abs. 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 11. Juli 1980, Nr. 753 betreffend neue Bestimmungen in Sachen</p> |
|---|--|

- polizia, sicurezza e regolarità dell'esercizio delle ferrovie e di altri servizi di trasporto”;
- l) articoli 18 e 20 della legge 2 agosto 1982, n. 528, recante “Ordinamento del gioco del lotto e misure per il personale del lotto”;
- m) articolo 17, comma 3, della legge 4 maggio 1990, n. 107, recante “Disciplina per le attività trasfusionali relative al sangue umano ed ai suoi componenti e per la produzione di plasmaderivati”;
- n) articolo 15, comma 3, del decreto legislativo 27 settembre 1991, n. 311, recante “Attuazione delle direttive n. 87/404/CEE e n. 90/488/CEE in materia di recipienti semplici a pressione, a norma dell'articolo 56 della legge 29 dicembre 1990, n. 428”;
- o) articolo 11, comma 1, del decreto legislativo 27 settembre 1991, n. 313, recante “Attuazione della direttiva n. 88/378/CEE relativa al ravvicinamento delle legislazioni degli Stati membri concernenti la sicurezza dei giocattoli, a norma dell'articolo 54 della legge 29 dicembre 1990, n. 428”;
- p) [articolo 7, comma 9, del decreto legislativo 25 gennaio 1992, n. 74 recante “Attuazione della direttiva n. 84/450/CEE in materia di pubblicità ingannevole”];] abrogato dall'art. 2 L. 6 aprile 2005, n. 49;
- q) articoli 186, commi 2 e 6, 187, commi 4 e 5, (parole soppresse dall'art. 3 L. 9 aprile 2003, n. 72) del decreto legislativo 30 aprile 1992, n. 285, recante “Nuovo codice della strada”;
- Polizei, Sicherheit und regelmäßige Tätigkeit der Eisenbahnen und der sonstigen Transportdienste;
- l) Art. 18 und 20 des Gesetzes vom 2. August 1982, Nr. 528 betreffend die Ordnung des Lottospiels und Maßnahmen für das betreffende Personal;
- m) Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1990, Nr. 107 betreffend die Regelung der Tätigkeit in Verbindung mit Transfusionen menschlichen Blutes und mit dessen Komponenten und für die Produktion von Plasmaderivaten;
- n) Art. 15 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 27. September 1991, Nr. 311 betreffend die Durchführung der Richtlinien Nr. 87/404/EWG und Nr. 90/488/EWG über einfache Druckbehälter gemäß Art. 56 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990, Nr. 428;
- o) Art. 11 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 27. September 1991, Nr. 313 betreffend die Durchführung der Richtlinie Nr. 88/378/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Sicherheit von Spielzeug gemäß Art. 54 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990, Nr. 428;
- p) [...] Aufgehoben durch Art. 2 Gesetz vom 6. April 2005, Nr. 49.
- q) Art. 186 Abs. 2 und 6, Art. 187 Abs. 4 und 5 (Worte aufgehoben durch Art. 3 Gesetz vom 9. April 2003, Nr. 72) des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. April 1992, Nr. 285 betreffend die neue Straßenverkehrsordnung;

- r) articolo 10, comma 1, del decreto legislativo 14 dicembre 1992, n. 507, recante “Attuazione della direttiva n. 90/385/CEE concernente il ravvicinamento delle legislazioni degli Stati membri relative ai dispositivi medici impiantabili attivi”;
- s) articolo 23, comma 2, del decreto legislativo 24 febbraio 1997, n. 46, recante “Attuazione della direttiva n. 90/385/CEE concernente i dispositivi medici”.
3. La competenza per i reati di cui ai commi 1 e 2 è tuttavia del tribunale se ricorre una o più delle circostanze previste dagli articoli 1 del decreto-legge 15 dicembre 1979, n. 625, convertito, con modificazioni, dalla legge 6 febbraio 1980, n. 15, 7 del decreto-legge 13 maggio 1991, n. 152, convertito, con modificazioni, dalla legge 12 luglio 1991, n. 203, e 3 del decreto-legge 26 aprile 1993, n. 122, convertito, con modificazioni, dalla legge 25 giugno 1993, n. 205.
4. Rimane ferma la competenza del tribunale per i minorenni.
- r) Art. 10 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. Dezember 1992, Nr. 507 betreffend die Durchführung der Richtlinie Nr. 90/385/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte;
- s) Art. 23 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 24. Februar 1997, Nr. 46 betreffend die Durchführung der Richtlinie Nr. 90/385/EWG über medizinische Geräte.
- (3) Die Zuständigkeit für die strafbaren Handlungen laut Abs. 1 und 2 steht dennoch dem Landgericht zu, wenn einer oder mehrere Umstände gegeben sind, die in Art. 1 des Gesetzesdekrets vom 15. Dezember 1979, Nr. 625, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 6. Februar 1980, Nr. 15, im Art. 7 des Gesetzesdekrets vom 13. Mai 1991, Nr. 152, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 12. Juli 1991, Nr. 203, und im Art. 3 des Gesetzesdekrets vom 26. April 1993, Nr. 122, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 25. Juni 1993, Nr. 205, vorgesehen sind.
- (4) Die Zuständigkeit des Jugendgerichts bleibt unberührt.

Art. 5 **Competenza per territorio**

1. Per i reati indicati nell'articolo 4, competente per il giudizio è il giudice di pace del luogo in cui il reato è stato consumato.
2. Competente per gli atti da compiere nella fase delle indagini preliminari è il giudice di pace del luogo ove ha sede il tribunale del circondario in cui è compreso il giudice territorialmente competente.

Art. 5 **Örtliche Zuständigkeit**

- (1) Für die in Art. 4 angeführten strafbaren Handlungen ist das Friedensgericht des Bezirks, in dem die strafbare Handlung vollendet wurde, für das Verfahren zuständig.
- (2) Für die während der Vorerhebungen auszuführenden Handlungen ist der Friedensrichter des Ortes zuständig, an dem das Landgericht seinen Sitz hat und in dessen Bezirk das örtlich zuständige Friedensgericht liegt.

Art. 6**Competenza per materia determinata dalla connessione**

1. Tra procedimenti di competenza del giudice di pace e procedimenti di competenza di altro giudice, si ha connessione solo nel caso di persona imputata di più reati commessi con una sola azione od omissione.

2. Se alcuni dei procedimenti connessi appartengono alla competenza del giudice di pace e altri a quella della corte di assise o del tribunale, è competente per tutti il giudice superiore.

3. La connessione non opera se non è possibile la riunione dei processi, nè tra procedimenti di competenza del giudice di pace e procedimenti di competenza di un giudice speciale.

Art. 7**Casi di connessione davanti al giudice di pace**

1. Davanti al giudice di pace si ha connessione di procedimenti:

- a) se il reato per cui si procede è stato commesso da più persone in concorso o cooperazione fra loro;
- b) se una persona è imputata di più reati commessi con una sola azione od omissione.

Art. 6**Durch Zusammenhang bestimmte sachliche Zuständigkeit**

(1) Zwischen Verfahren, die in die Zuständigkeit des Friedensgerichts fallen, und Verfahren, die in die Zuständigkeit anderer Gerichte fallen, ist ein Zusammenhang nur in dem Fall gegeben, in dem die Person wegen mehrerer strafbarer Handlungen angeklagt ist, die durch eine einzige Handlung oder Unterlassung begangen wurden.

(2) Fallen einige der zusammenhängenden Verfahren in die Zuständigkeit des Friedensgerichts und andere in jene des Schwurgerichts oder des Landgerichts, so ist für alle das höhere Gericht zuständig.

(3) Der Zusammenhang wirkt nicht, wenn die Verbindung der Verfahren nicht möglich ist, und auch nicht zwischen Verfahren, die in die Zuständigkeit des Friedensgerichts fallen, und Verfahren, die in die Zuständigkeit eines besonderen Gerichts fallen.

Art. 7**Fälle des Zusammenhangs vor dem Friedensgericht**

(1) Es besteht Zusammenhang von Verfahren vor dem Friedensgericht:

- a) wenn die verfahrensgegenständliche strafbare Handlung unter Teilnahme oder Mitwirkung mehrerer Personen begangen wurde;
- b) wenn eine Person wegen mehrerer strafbarer Handlungen angeklagt ist, die durch eine einzige Handlung oder Unterlassung begangen wurden.

Art. 8
Competenza per territorio determinata dalla connessione

1. Nei casi previsti dall'articolo 7, se i reati sono stati commessi in luoghi diversi, la competenza per territorio appartiene per tutti al giudice di pace del luogo in cui è stato commesso il primo reato. Se non è possibile determinare in tal modo la competenza, questa appartiene al giudice di pace del luogo in cui è iniziato il primo dei procedimenti connessi.

Art. 9
Riunione e separazione dei processi

1. Nei casi previsti dall'articolo 7, prima di procedere all'udienza di comparizione, il giudice di pace può ordinare la riunione dei processi, quando questa non pregiudica la rapida definizione degli stessi.

2. Anche fuori dei casi previsti dall'articolo 7, il giudice di pace può ordinare la riunione dei processi quando i reati sono commessi da più persone in danno reciproco le une delle altre o quando più persone con condotte indipendenti hanno determinato l'evento o quando una persona è imputata di più reati commessi con più azioni od omissioni esecutive di un medesimo disegno criminoso, ovvero ogni volta in cui ciò giovi alla celerità e alla completezza dell'accertamento.

3. Prima di procedere all'udienza di comparizione e, comunque, non oltre la

Art. 8
Durch Zusammenhang bestimmte örtliche Zuständigkeit

(1) Wurden in den in Art. 7 vorgesehenen Fällen die strafbaren Handlungen an verschiedenen Orten begangen, so fällt die örtliche Zuständigkeit für sämtliche strafbare Handlungen dem Friedensgericht zu, in dessen Bezirk die erste strafbare Handlung begangen wurde. Sollte es nicht möglich sein, die Zuständigkeit auf diese Weise festzulegen, so steht sie dem Friedensgericht des Bezirks zu, an dem das erste der zusammenhängenden Verfahren eingeleitet wurde.

Art. 9
Verbindung und Trennung von Verfahren

(1) In den in Art. 7 vorgesehenen Fällen kann das Friedensgericht die Verbindung der Verfahren vor der Durchführung der Erscheinungsverhandlung anordnen, wenn dadurch nicht deren rasche Erledigung beeinträchtigt wird.

(2) Auch außerhalb der in Art. 7 vorgesehenen Fälle kann das Friedensgericht die Verbindung der Verfahren anordnen, wenn die strafbaren Handlungen von mehreren Personen zu gegenseitigem Schaden begangen wurden oder wenn mehrere Personen durch voneinander unabhängiges Verhalten den Erfolg herbeigeführt haben oder wenn eine Person wegen mehrerer strafbarer Handlungen angeklagt ist, die in Ausführung desselben Verbrechensplans durch mehrere Handlungen oder Unterlassungen begangen wurden, und außerdem jedes Mal, wenn dies der raschen und vollständigen Erledigung der Ermittlung dient.

(3) Vor der Vornahme der Erscheinungsverhandlung und jedenfalls nicht nach

dichiarazione di apertura del dibattimento, il giudice di pace ordina la separazione dei processi, qualora ritenga che la riunione possa pregiudicare il tentativo di conciliazione, ovvero la rapida definizione di alcuni fra i processi riuniti.

Art. 10

Astensione e ricazione del giudice di pace

1. Sulla dichiarazione di astensione del giudice di pace decide il presidente del tribunale.
2. Sulla ricazione del giudice di pace decide la Corte di appello.
3. Il giudice di pace astenuto o ricusato è sostituito con altro giudice dello stesso ufficio designato secondo le leggi di ordinamento giudiziario.
4. Qualora non sia possibile la sostituzione prevista dal comma 3, la corte o il tribunale rimette il procedimento al giudice di pace dell'ufficio più vicino.

Capo II Indagini preliminari

Art. 11

Attività di indagine

1. Acquisita la notizia di reato, la polizia giudiziaria compie di propria iniziativa tutti gli atti di indagine necessari per la ricostruzione del fatto e per l'individuazione del colpevole e ne riferisce al pubblico ministero, con relazione scritta, entro il termine di quattro mesi.

der Erklärung der Eröffnung der Hauptverhandlung ordnet der Friedensrichter die Trennung der Verfahren an, sofern er meint, dass die Verbindung den Schlichtungsversuch bzw. die rasche Abwicklung einiger der verbundenen Verfahren beeinträchtigen könnte.

Art. 10

Enthaltung und Ablehnung des Friedensrichters

- (1) Über die Enthaltungserklärung des Friedensrichters entscheidet der Präsident des Landgerichts.
- (2) Über die Ablehnung des Friedensrichters entscheidet das Oberlandesgericht.
- (3) Der Friedensrichter, der sich enthalten hat oder der abgelehnt worden ist, wird durch einen anderen beim gleichen Gericht tätigen Richter ersetzt, der gemäß den Gesetzen über die Gerichtsverfassung bestimmt wird.
- (4) Ist die in Abs. 3 vorgesehene Ersetzung nicht möglich, so überweist das Oberlandesgericht oder das Landgericht das Verfahren an das nächstliegende Friedensgericht.

II. Abschnitt Vorerhebungen

Art. 11

Ermittlungstätigkeit

- (1) Nach der Aufnahme der Nachricht über eine strafbare Handlung nimmt die Gerichtspolizei aus eigenem Antrieb sämtliche notwendige Ermittlungshandlungen vor, um die Tatumstände zu rekonstruieren und um den Täter zu ermitteln, und erstattet der Staatsanwaltschaft innerhalb der Frist von vier Monaten einen schriftlichen Bericht.

2. Se la notizia di reato risulta fondata, la polizia giudiziaria enuncia nella relazione il fatto in forma chiara e precisa, con l'indicazione degli articoli di legge che si assumono violati, e richiede l'autorizzazione a disporre la comparizione della persona sottoposta ad indagini davanti al giudice di pace.

3. Con la relazione, la polizia giudiziaria indica il giorno e l'ora in cui ha acquisito la notizia.

Art. 12

Notizie di reato ricevute dal pubblico ministero

1. Salvo che ritenga di richiedere l'archiviazione, il pubblico ministero se prende direttamente notizia di un reato di competenza del giudice di pace ovvero la riceve da privati o da pubblici ufficiali o incaricati di un pubblico servizio, la trasmette alla polizia giudiziaria, perchè proceda ai sensi dell'articolo 11, impartendo, se necessario, le direttive. Il pubblico ministero, se non ritiene necessari atti di indagine, formula l'imputazione e autorizza la polizia giudiziaria alla citazione a giudizio dell'imputato.

Art. 13

Autorizzazione del pubblico ministero al compimento di atti

1. La polizia giudiziaria può richiedere al pubblico ministero l'autorizzazione al compimento di accertamenti tecnici irripetibili ovvero di interrogatori o di

(2) Sollte sich die Nachricht über eine strafbare Handlung als begründet erweisen, so legt die Gerichtspolizei im Bericht klar und präzise die Tatumstände dar, wobei sie die Gesetzesartikel anführt, die als verletzt zu betrachten sind, und beantragt die Ermächtigung zur Vorladung der Person, gegen die ermittelt wurde, vor das Friedensgericht.

(3) In dem Bericht gibt die Gerichtspolizei den Tag und die Uhrzeit an, an dem bzw. um die die Nachricht aufgenommen wurde.

Art. 12

Von der Staatsanwaltschaft erhaltene Nachrichten über strafbare Handlungen

(1) Soweit sie nicht die Einstellung beantragt, übermittelt die Staatsanwaltschaft die Nachricht über eine in die Zuständigkeit des Friedensgerichts fallende strafbare Handlung, sofern sie diese direkt oder durch Private oder durch Amtspersonen oder durch mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Personen erhält, an die Gerichtspolizei, damit diese im Sinne des Art. 11 vorgehe, wobei sie, falls notwendig, die entsprechenden Weisungen erteilt. Die Staatsanwaltschaft fasst den Anklagesatz ab, sofern sie nicht Ermittlungen für notwendig hält, und ermächtigt die Gerichtspolizei, den Angeklagten zum Verfahren vorzuladen.

Art. 13

Ermächtigung der Staatsanwaltschaft zur Durchführung von Handlungen

(1) Die Gerichtspolizei kann bei der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zur Durchführung nicht wiederholbarer technischer Ermittlungen bzw. von Ver-

confronti cui partecipi la persona sottoposta alle indagini. Il pubblico ministero, se non ritiene di svolgere personalmente le indagini o singoli atti, può autorizzare la polizia giudiziaria al compimento degli atti richiesti. Allo stesso modo provvede se viene richiesta l'autorizzazione al compimento di perquisizioni e sequestri nei casi in cui la polizia giudiziaria non può procedervi di propria iniziativa.

Art. 14

Iscrizione della notizia di reato

1. Il pubblico ministero provvede all'iscrizione della notizia di reato a seguito della trasmissione della relazione di cui all'articolo 11, ovvero anche prima di aver ricevuto la relazione fin dal primo atto di indagine svolto personalmente.

Art. 15

Chiusura delle indagini preliminari

1. Ricevuta la relazione di cui all'articolo 11, il pubblico ministero, se non richiede l'archiviazione, esercita l'azione penale, formulando l'imputazione e autorizzando la citazione dell'imputato.

2. Se ritiene necessarie ulteriori indagini, il pubblico ministero vi provvede personalmente ovvero si avvale della polizia giudiziaria, impartendo direttive o delegando il compimento di specifici atti.

nehmungen oder Gegenüberstellungen, an denen die den Ermittlungen unterworfenen Person teilnimmt, beantragen. Die Staatsanwaltschaft kann, sofern sie die Ermittlungen oder einzelne Handlungen nicht persönlich vorzunehmen beabsichtigt, die Gerichtspolizei zur Durchführung der beantragten Handlungen ermächtigen. Sie geht auf dieselbe Art und Weise vor, wenn die Ermächtigung zur Durchführung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen beantragt wird, sofern die Gerichtspolizei diese nicht aus eigenem Antrieb vornehmen kann.

Art. 14

Eintragung der Nachricht über eine strafbare Handlung

(1) Die Staatsanwaltschaft nimmt die Eintragung der Nachricht über die strafbare Handlung infolge der Übermittlung des Berichts laut Art. 11 bzw. auch bevor sie den Bericht erhalten hat vor, und zwar ab der ersten aus eigenem Antrieb vorgenommenen Ermittlung.

Art. 15

Abschluss der Vorerhebungen

(1) Sofern die Staatsanwaltschaft nicht die Einstellung beantragt, erhebt sie nach Erhalt des Berichtes laut Art. 11 Anklage, indem sie den Anklagesatz abfasst und zur Ladung des Angeklagten ermächtigt.

(2) Sollte sie weitere Ermittlungen für notwendig halten, geht die Staatsanwaltschaft aus eigenem Antrieb vor bzw. sie bedient sich der Gerichtspolizei, indem sie entsprechende Weisungen erteilt oder sie mit der Durchführung bestimmter Handlungen beauftragt.

Art. 16**Durata delle indagini preliminari**

1. Il termine per la chiusura delle indagini preliminari è di quattro mesi dall'iscrizione della notizia di reato.

2. Nei casi di particolare complessità, il pubblico ministero dispone, con provvedimento motivato, la prosecuzione delle indagini preliminari per un periodo di tempo non superiore a due mesi. Il provvedimento è immediatamente comunicato al giudice di pace di cui all'articolo 5, comma 2, che se non ritiene sussistenti, in tutto o in parte, le ragioni rappresentate dal pubblico ministero, entro cinque giorni dalla comunicazione, dichiara la chiusura delle indagini ovvero riduce il termine indicato.

3. Gli atti di indagine compiuti dopo la scadenza dei termini indicati nei commi 1 e 2 non possono essere utilizzati.

Art. 17**Archiviazione**

1. Il pubblico ministero presenta al giudice di pace richiesta di archiviazione quando la notizia di reato è infondata, nonché nei casi previsti dagli articoli 411 del codice di procedura penale e 125 del decreto legislativo 28 luglio 1989, n. 271, nonché dall'articolo 34, commi 1 e 2 del presente decreto. Con la richiesta è trasmesso il fascicolo contenente la notizia di reato, la documentazione relativa alle indagini espletate e i verbali compiuti davanti al giudice.

2. Copia della richiesta è notificata alla persona offesa che nella notizia di rea-

Art. 16**Dauer der Vorerhebungen**

(1) Die Vorerhebungen sind innerhalb von vier Monaten ab der Eintragung der Nachricht über die strafbare Handlung abzuschließen.

(2) In besonders schwierigen Fällen ordnet die Staatsanwaltschaft mit begründeter Maßnahme die Weiterführung der Vorerhebungen für einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten an. Die Maßnahme wird dem Friedensgericht laut Art. 5 Abs. 2 unverzüglich mitgeteilt, welches, sofern es die von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten Begründungen zum Teil oder ganz für nicht triftig erachtet, innerhalb von fünf Tagen nach der Mitteilung die Ermittlungen für abgeschlossen erklärt bzw. die für diese angesetzte Frist verkürzt.

(3) Die Ergebnisse der nach dem Ablauf der Fristen laut Abs. 1 und 2 durchgeführten Ermittlungshandlungen können nicht verwertet werden.

Art. 17**Einstellung**

(1) Die Staatsanwaltschaft legt dem Friedensgericht einen Antrag auf Einstellung vor, wenn die Nachricht über die strafbare Handlung unbegründet ist, sowie in den in Art. 411 der Strafprozessordnung und in Art. 125 des gesetzvertretenden Dekrets vom 28. Juli 1989, Nr. 271 und in den in Art. 34 Abs. 1 und 2 dieses Dekrets vorgesehenen Fällen. Mit dem Antrag wird die Akte übermittelt, welche die Nachricht über die strafbare Handlung, die Unterlagen über die durchgeführten Ermittlungen und die vor dem Richter abgefassten Protokolle enthält.

(2) Eine Kopie des Antrags wird dem Verletzten zugestellt, der in der Nach-

to o successivamente alla sua presentazione abbia dichiarato di volere essere informata circa l'eventuale archiviazione. Nella richiesta è altresì precisato che nel termine di dieci giorni la persona offesa può prendere visione degli atti e presentare richiesta motivata di prosecuzione delle indagini preliminari. Con l'opposizione alla richiesta di archiviazione la persona offesa indica, a pena di inammissibilità, gli elementi di prova che giustificano il rigetto della richiesta o le ulteriori indagini necessarie.

3. Il pubblico ministero provvede sempre a norma del comma 2, nei casi in cui la richiesta di archiviazione è successiva alla trasmissione del ricorso ai sensi dell'articolo 26, comma 2.

4. Il giudice, se accoglie la richiesta, dispone con decreto l'archiviazione, altrimenti restituisce, con ordinanza, gli atti al pubblico ministero indicando le ulteriori indagini necessarie e fissando il termine indispensabile per il loro compimento ovvero disponendo che entro dieci giorni il pubblico ministero formuli l'imputazione.

5. Quando è ignoto l'autore del reato si osservano le disposizioni di cui all'articolo 415 del codice di procedura penale.

Art. 18 **Assunzione di prove non rinviabili**

1. Fino all'udienza di comparizione, il giudice di pace dispone, a richiesta di parte, l'assunzione delle prove non rinviabili, osservando le forme previste per il dibattimento. Si applicano le disposizioni previste dall'articolo 467,

richt über die strafbare Handlung oder nach deren Vorlage erklärt hat, über eine eventuelle Einstellung verständigt werden zu wollen. Im Antrag wird außerdem darauf hingewiesen, dass der Verletzte innerhalb einer Frist von zehn Tagen in die Akten Einsicht nehmen und mit einem begründeten Antrag die Fortführung der Vorerhebungen verlangen kann. Mit dem Widerspruch gegen den Antrag auf Einstellung hat der Verletzte, bei sonstiger Unzulässigkeit, die Beweisumstände anzugeben, aufgrund welcher die Ablehnung des Antrages oder die notwendigen weiteren Ermittlungen gerechtfertigt sind.

(3) Die Staatsanwaltschaft verfügt im Sinne des Abs. 2 auch in den Fällen, in denen nach der Übermittlung des Antrags im Sinne des Art. 26 Abs. 2 die Einstellung beantragt wird.

(4) Bei Annahme des Antrags verfügt das Gericht mit Beschluss die Einstellung, andernfalls gibt es der Staatsanwaltschaft die Akten mit Verfügung zurück. Dabei nennt es die weiteren notwendigen Ermittlungen und die zu deren Ausführung unerlässliche Frist oder es verfügt, dass die Staatsanwaltschaft innerhalb zehn Tagen den Anklagesatz abzufassen hat.

(5) Ist der Täter einer strafbaren Handlung unbekannt, gelten die Bestimmungen laut Art. 415 der Strafprozessordnung.

Art. 18 **Aufnahme von unaufschiebbaren Beweisen**

(1) Bis zur Erscheinungsverhandlung ordnet das Friedensgericht auf Antrag einer Partei die Aufnahme der unaufschiebbaren Beweise an, wobei die für die Hauptverhandlung vorgesehenen Formen zu beachten sind. Es werden

commi 2 e 3, del codice di procedura penale.

Art. 19
Provvedimenti del giudice nel corso delle indagini

1. Nel corso delle indagini e fino al deposito dell'atto di citazione a norma dell'articolo 29, comma 1, competente a disporre il sequestro preventivo e conservativo è il giudice di pace indicato nell'articolo 5, comma 2.

2. Il giudice di cui al comma 1 decide anche sulla richiesta di archiviazione, sull'opposizione di cui all'articolo 263, comma 5, del codice di procedura penale, sulla richiesta di sequestro di cui all'articolo 368 del medesimo codice, nonché sulla richiesta di riapertura delle indagini. Lo stesso giudice è altresì competente a decidere sulla richiesta di autorizzazione a disporre le operazioni di intercettazione di conversazioni o comunicazioni telefoniche, di comunicazioni informatiche o telematiche ovvero di altre forme di telecomunicazione, nonché per i successivi provvedimenti riguardanti l'esecuzione delle operazioni e la conservazione della documentazione.

Capo III
Citazione a giudizio

Art. 20
Citazione a giudizio [disposta dalla polizia giudiziaria]

1. Il pubblico ministero, cita l'imputato dinanzi al giudice di pace.

die in Art. 467 Abs. 2 und 3 der Strafprozessordnung vorgesehenen Bestimmungen angewandt.

Art. 19
Verfügungen des Gerichts im Laufe der Ermittlungen

(1) Im Laufe der Ermittlungen und bis zur Hinterlegung der Ladung gemäß Art. 29 Abs. 1 ist für die Anordnung der vorsorglichen Beschlagnahme und der Sicherstellungsbeschlagnahme das in Art. 5 Abs. 2 angeführte Friedensgericht zuständig.

(2) Das Gericht laut Abs. 1 entscheidet auch über den Antrag auf Einstellung, über den Widerspruch laut Art. 263 Abs. 5 der Strafprozessordnung, über den Antrag auf Beschlagnahme nach Art. 368 der Strafprozessordnung sowie über den Antrag auf Wiederaufnahme der Ermittlungen. Dasselbe Gericht entscheidet außerdem über den Antrag, mit dem um die Ermächtigung angesucht wird, das Abhören telefonischer Gespräche oder Mitteilungen, das Abfangen elektronischer oder datenfernübertragener Mitteilungen bzw. anderer Formen der Telekommunikation anzuordnen; ferner entscheidet es über die weiteren Maßnahmen, welche die Durchführung der Überwachungstätigkeiten und die Aufbewahrung der Unterlagen betreffen.

III. Abschnitt
Ladung zum Hauptverfahren

Art. 20
Ladung zum Hauptverfahren [...]

(1) Die Staatsanwaltschaft lädt den Angeklagten vor das Friedensgericht.

2. La citazione contiene:

- a) le generalità dell'imputato e le altre indicazioni personali che valgono ad identificarlo;
- b) l'indicazione della persona offesa, qualora risulti identificata;
- c) l'imputazione formulata dal pubblico ministero e l'indicazione delle fonti di prova di cui si chiede l'ammissione. Se viene chiesto l'esame di testimoni o consulenti tecnici, nell'atto devono essere indicate, a pena di inammissibilità, le circostanze su cui deve vertere l'esame;
- d) l'indicazione del giudice competente per il giudizio, nonché del luogo, del giorno e dell'ora della comparizione, con l'avvertimento all'imputato che non comparendo sarà giudicato in contumacia;
- e) l'avviso che l'imputato ha facoltà di nominare un difensore di fiducia e che, in mancanza, sarà assistito da difensore di ufficio;
- f) l'avviso che il fascicolo relativo alle indagini preliminari è depositato presso la segreteria del pubblico ministero e che le parti e loro difensori hanno facoltà di prenderne visione e di estrarne copia.

3. La citazione deve essere sottoscritta, a pena di nullità, dal pubblico ministero o dal assistente giudiziario.

4. La citazione è notificata, a cura dell'ufficiale giudiziario, all'imputato, al

(2) Die Ladung hat zu enthalten:

- a) die Personalien des Angeklagten und die anderen Angaben zur Person, die zur Feststellung der Identität dienlich sind;
- b) die Bezeichnung des Verletzten, sofern er identifiziert werden konnte;
- c) der von der Staatsanwaltschaft abgefasste Anklagesatz und die Angabe der Beweismittel, deren Zulassung beantragt wird. Wenn die Vernehmung von Zeugen oder von den Parteien benannten Sachverständigen beantragt wird, müssen in der Ladung, bei sonstiger Unzulässigkeit, die die Vernehmung betreffenden Umstände angegeben werden;
- d) die Bezeichnung des für das Hauptverfahren zuständigen Gerichts sowie des Orts, des Tags und der Uhrzeit für das Erscheinen mit dem an den Angeklagten gerichteten Hinweis, dass, wenn er nicht erscheint, trotz seiner Säumnis entschieden wird;
- e) den Hinweis, dass der Angeklagte einen Verteidiger seines Vertrauens ernennen kann und dass er andernfalls Beistand durch einen Pflichtverteidiger erhalten wird;
- f) den Hinweis, dass die die Vorerhebungen betreffende Akte im Sekretariat der Staatsanwaltschaft hinterlegt ist und dass die Parteien und ihre Verteidiger darin Einsicht nehmen und davon Abschriften anfertigen können.

(3) Die Ladung ist, bei sonstiger Nichtigkeit, von der Staatsanwaltschaft oder dem Gerichtsassistenten zu unterschreiben.

(4) Die Ladung wird dem Angeklagten, seinem Verteidiger und dem Verletzten

suo difensore e alla parte offesa almeno trenta giorni prima dell'udienza.

5. La citazione a giudizio è depositata nella segreteria del pubblico ministero unitamente al fascicolo contenente la documentazione relativa alle indagini espletate, il corpo del reato e le cose pertinenti al reato, qualora non debbano essere custoditi altrove.

6. La citazione è nulla se l'imputato non è identificato in modo certo ovvero se manca o è insufficiente l'indicazione di uno dei requisiti previsti dal comma 2, lettere c), d) ed e).

Art. 21

Ricorso immediato al giudice

1. Per i reati procedibili a querela è ammessa la citazione a giudizio dinanzi al giudice di pace della persona alla quale il reato è attribuito su ricorso della persona offesa.

2. Il ricorso deve contenere:

- a) l'indicazione del giudice;
- b) le generalità del ricorrente e, se si tratta di persona giuridica o di associazione non riconosciuta, la denominazione dell'ente, con l'indicazione del legale rappresentante;
- c) l'indicazione del difensore del ricorrente e la relativa nomina;
- d) l'indicazione delle altre persone offese dal medesimo reato delle quali il ricorrente conosca l'identità;

wenigstens dreißig Tage vor der Verhandlung von der Geschäftsstelle gestellt.

(5) Die Ladung zum Hauptverfahren ist in der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft zusammen mit der Akte mit den Unterlagen über die vorgenommenen Ermittlungen, dem Überführungsstück und den zur strafbaren Handlung gehörigen Sachen zu hinterlegen, sofern sie nicht woanders verwahrt werden müssen.

(6) Die Ladung ist nichtig, wenn die Identität des Angeklagten nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte bzw. wenn eine der in Abs. 2 Buchst. c), d) und e) angeführten Angaben fehlt oder ungenügend ist.

Art. 21

Unmittelbarer Antrag an das Gericht

(1) Für die auf Strafantrag verfolgbaren strafbaren Handlungen ist die Ladung der Person, welche der strafbaren Handlung beschuldigt wird, zum Hauptverfahren vor dem Friedensgericht auf Antrag des Verletzten zulässig.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- a) die Bezeichnung des Gerichts;
- b) die Personalien des Antragstellers und, wenn es sich um eine juristische Person oder einen nicht eingetragenen Verein handelt, die Benennung der Organisation mit der Angabe des gesetzlichen Vertreters;
- c) die Bezeichnung des Verteidigers des Antragstellers und die entsprechende Benennung;
- d) die Bezeichnung der anderen durch dieselbe strafbare Handlung verletzten Personen, deren Identität dem Antragsteller bekannt ist;

- | | |
|--|--|
| <p>e) le generalità della persona citata a giudizio;</p> <p>f) la descrizione, in forma chiara e precisa, del fatto che si addebita alla persona citata a giudizio, con l'indicazione degli articoli di legge che si assumono violati;</p> <p>g) i documenti di cui si chiede l'acquisizione;</p> <p>h) l'indicazione delle fonti di prova a sostegno della richiesta, nonché delle circostanze su cui deve verte-
re l'esame dei testimoni e dei consulenti tecnici;</p> <p>i) la richiesta di fissazione dell'udienza per procedere nei confronti delle persone citate a giudizio.</p> | <p>e) die Personalien der vorgeladenen Person;</p> <p>f) die klare und präzise Beschreibung des Sachverhaltes, der der vorgeladenen Person zur Last gelegt wird, mit Angabe der Gesetzesartikel, die als verletzt betrachtet werden;</p> <p>g) die Urkunden, deren Aufnahme beantragt wird;</p> <p>h) die Angabe der Beweismittel zur Untermauerung des Antrags sowie die Angabe der Umstände, auf welche sich die Vernehmung der Zeugen und der von den Parteien benannten Sachverständigen erstrecken soll;</p> <p>i) den Antrag auf Festsetzung der Verhandlung, um gegen die vorgeladenen Personen vorzugehen.</p> |
|--|--|

3. Il ricorso deve essere sottoscritto dalla persona offesa o dal suo legale rappresentante e dal difensore. La sottoscrizione della persona offesa è autenticata dal difensore.

4. Nei casi previsti dagli articoli 120, secondo e terzo comma, e 121 del codice penale, il ricorso è sottoscritto, a seconda dei casi, dal genitore, dal tutore o dal curatore ovvero dal curatore speciale. Si osservano le disposizioni di cui all'articolo 338 del codice di procedura penale.

5. La presentazione del ricorso produce gli stessi effetti della presentazione della querela.

Art. 22

Presentazione del ricorso

1. Il ricorso, previamente comunicato al pubblico ministero mediante deposito di copia presso la sua segreteria, è presentato, a cura del ricorrente, con la prova dell'avvenuta comunicazione,

(3) Der Antrag ist vom Verletzten oder seinem gesetzlichen Vertreter und vom Verteidiger zu unterschreiben. Die Unterschrift des Verletzten wird vom Verteidiger beglaubigt.

(4) In den im Art. 120 Abs. 2 und 3 und im Art. 121 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fällen wird der Antrag, je nach Sachlage, durch einen Elternteil, den Vormund oder den Pfleger bzw. den Prozesskurator unterschrieben. Es gelten die Bestimmungen laut Art. 338 der Strafprozessordnung.

(5) Die Einbringung des Antrags erzeugt dieselben Wirkungen wie der Strafantrag.

Art. 22

Einbringung des Antrags

(1) Nachdem der Staatsanwaltschaft der Antrag durch Hinterlegung einer Kopie bei deren Geschäftsstelle mitgeteilt wurde, wird er vom Antragsteller mit der Bestätigung der erfolgten Mitteilung

nella cancelleria del giudice di pace competente per territorio nel termine di tre mesi dalla notizia del fatto che costituisce reato.

2. Se per il medesimo fatto la persona offesa ha già presentato querela, deve farne menzione nel ricorso, allegandone copia e depositando altra copia presso la segreteria del pubblico ministero.

3. Nel caso previsto dal comma 2, il giudice di pace dispone l'acquisizione della querela in originale.

4. Quando si procede in seguito a ricorso sono inapplicabili le diverse disposizioni che regolano la procedura ordinaria.

Art. 23

Costituzione di parte civile

1. La costituzione di parte civile deve avvenire, a pena di decadenza, con la presentazione del ricorso. La richiesta motivata di restituzione o di risarcimento del danno contenuta nel ricorso è equiparata a tutti gli effetti alla costituzione di parte civile.

Art. 24

Inammissibilità del ricorso

1. Il ricorso è inammissibile:
- a) se è presentato oltre il termine indicato dall'articolo 22, comma 1;
 - b) se risulta presentato fuori dei casi previsti;
 - c) se non contiene i requisiti indicati nell'articolo 21, comma 2, ovvero non risulta sottoscritto a norma dei commi 3 e 4 del medesimo articolo;

bei der Geschäftsstelle des örtlich zuständigen Friedensgerichts innerhalb der Frist von drei Monaten ab Erhalt der Nachricht von der Tat, die eine strafbare Handlung darstellt, eingebracht.

(2) Wenn der Verletzte in Bezug auf dieselbe strafbare Handlung bereits Strafantrag gestellt hat, muss er dies im Antrag vermerken, eine Kopie beilegen und eine weitere Kopie bei der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft hinterlegen.

(3) Im Falle des Abs. 2 ordnet das Friedensgericht die Aufnahme des Originals des Strafantrages an.

(4) Die anderslautenden Bestimmungen, durch die das ordentliche Verfahren geregelt ist, sind nicht anwendbar, wenn auf Antrag verfahren wird.

Art. 23

Beitritt als Zivilpartei

(1) Der Beitritt als Zivilpartei hat, bei sonstiger Verwirkung, durch die Einbringung des Antrags zu erfolgen. Die im Antrag enthaltene begründete Forderung auf Wiedergutmachung und Schadenersatz ist in allen Wirkungen dem Beitritt als Zivilpartei gleichgestellt.

Art. 24

Unzulässigkeit des Antrags

- (1) Der Antrag ist unzulässig:
- a) wenn er nach der in Art. 22 Abs. 1 genannten Frist eingebracht wird;
 - b) wenn er für nicht vorgesehene Fälle eingebracht wurde;
 - c) wenn er nicht die in Art. 21 Abs. 2 genannten Angaben enthält bzw. wenn er nicht im Sinne der Abs. 3 und 4 desselben Artikels unterschrieben ist;

- d) se è insufficiente la descrizione del fatto o l'indicazione delle fonti di prova;
- e) se manca la prova dell'avvenuta comunicazione al pubblico ministero.

Art. 25**Richieste del pubblico ministero**

1. Entro dieci giorni dalla comunicazione del ricorso il pubblico ministero presenta le sue richieste nella cancelleria del giudice di pace.

2. Se ritiene il ricorso inammissibile o manifestamente infondato, ovvero presentato dinanzi ad un giudice di pace incompetente per territorio, il pubblico ministero esprime parere contrario alla citazione altrimenti formula l'imputazione confermando o modificando l'addebito contenuto nel ricorso.

Art. 26**Provvedimenti del giudice di pace**

1. Decorso il termine indicato nell'articolo 25, il giudice di pace, anche se il pubblico ministero non ha presentato richieste, provvede a norma dei commi 2, 3 e 4.

2. Se ritiene il ricorso inammissibile o manifestamente infondato, il giudice di pace ne dispone la trasmissione al pubblico ministero per l'ulteriore corso del procedimento.

3. Se il ricorso risulta presentato per un reato che appartiene alla competenza di altro giudice, il giudice di pace ne dispone, con ordinanza, la trasmissione al pubblico ministero.

d) wenn die Beschreibung der Tat oder die Angabe der Beweismittel ungenügend ist;

e) wenn der Nachweis fehlt, dass die Mitteilung an die Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

Art. 25**Anträge der Staatsanwaltschaft**

(1) Innerhalb von zehn Tagen ab Mitteilung des Antrags legt die Staatsanwaltschaft ihre Anträge in der Geschäftsstelle des Friedensgerichts vor.

(2) Wenn die Staatsanwaltschaft den Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet bzw. diesen als vor einem örtlich nicht zuständigen Friedensgericht eingebracht betrachtet, so gibt sie eine Stellungnahme gegen die Ladung ab; andernfalls fasst sie den Anklagesatz ab, wobei die im Antrag enthaltene Anschuldigung bestätigt oder geändert werden kann.

Art. 26**Verfügungen des Friedensgerichts**

(1) Nach Ablauf der in Art. 25 angeführten Frist geht das Friedensgericht nach Abs. 2, 3 und 4 vor, auch wenn die Staatsanwaltschaft keine Anträge gestellt hat.

(2) Wenn das Friedensgericht den Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet betrachtet, ordnet es die Übermittlung an die Staatsanwaltschaft für den weiteren Gang des Verfahrens an.

(3) Wenn der Antrag für eine strafbare Handlung eingebracht wurde, die in die Zuständigkeit eines anderen Gerichts fällt, ordnet das Friedensgericht mit Verfügung die Übermittlung an die Staatsanwaltschaft an.

4. Se riconosce la propria incompetenza per territorio, il giudice di pace la dichiara con ordinanza e restituisce gli atti al ricorrente che, nel termine di venti giorni, ha facoltà di reiterare il ricorso davanti al giudice competente. L'inosservanza del termine è causa di inammissibilità del ricorso.

Art. 27

Decreto di convocazione delle parti

1. Se non deve provvedere ai sensi dell'articolo 26, il giudice di pace, entro venti giorni dal deposito del ricorso, convoca le parti in udienza con decreto.

2. Tra il giorno del deposito del ricorso e l'udienza non devono intercorrere più di novanta giorni.

3. Il decreto contiene:

- a) l'indicazione del giudice che procede, nonché del luogo, del giorno e dell'ora della comparizione;
- b) le generalità della persona nei cui confronti è stato presentato il ricorso, con l'invito a comparire e l'avvertimento che non comparendo sarà giudicato in contumacia;
- c) l'avviso che ha facoltà di nominare un difensore di fiducia e che, in mancanza, sarà assistito dal difensore di ufficio nominato nel decreto;
- d) la trascrizione dell'imputazione;
- e) la data e la sottoscrizione del giudice e dell'ausiliario che l'assiste.

(4) Wenn das Friedensgericht feststellt, dass es örtlich nicht zuständig ist, erklärt es seine Unzuständigkeit mit Verfügung und erstattet dem Antragsteller die Akte zurück, welcher die Möglichkeit hat, innerhalb von zwanzig Tagen den Antrag vor dem zuständigen Gericht erneut einzubringen. Die Nichteinhaltung der Frist ist Grund für die Unzulässigkeit des Antrags.

Art. 27

Beschluss zur Ladung der Parteien

(1) Wenn das Friedensgericht nicht im Sinne des Art. 26 verfügen muss, so lädt es die Parteien mit Beschluss innerhalb von zwanzig Tagen ab der Hinterlegung des Antrags zur Verhandlung.

(2) Zwischen dem Tag der Hinterlegung des Antrags und dem Tag der Verhandlung dürfen nicht mehr als neunzig Tage liegen.

(3) Der Beschluss hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des für das Verfahren zuständigen Gerichts sowie des Orts, des Tags und der Uhrzeit für das Erscheinen;
- b) die Personalien der Person, welcher gegenüber der Antrag gestellt wurde, mit der Aufforderung, zu erscheinen und mit dem Hinweis, dass, wenn sie nicht erscheint, trotz ihrer Säumnis entschieden wird;
- c) der Hinweis, dass sie einen Verteidiger ihres Vertrauens ernennen kann und dass sie andernfalls Beistand durch einen Pflichtverteidiger erhalten wird, der im Beschluss genannt ist;
- d) die Abschrift des Anklagesatzes;
- e) das Datum und die Unterschrift des Richters und des Gehilfen, der ihm assistiert.

4. Il decreto, unitamente al ricorso, è notificato, a cura del ricorrente, al pubblico ministero, alla persona citata in giudizio e al suo difensore almeno venti giorni prima dell'udienza. Entro lo stesso termine il ricorrente notifica il decreto alle altre persone offese di cui conosca l'identità.

5. La convocazione è nulla se l'imputato non è identificato in modo certo ovvero se manca o è insufficiente l'indicazione di uno dei requisiti previsti dal comma 3, lettere a), b), c) e d).

Art. 28

Pluralità di persone offese

1. Il ricorso presentato da una fra più persone offese non impedisce alle altre di intervenire nel processo, con l'assistenza di un difensore e con gli stessi diritti che spettano al ricorrente principale.

2. Le persone offese intervenute possono costituirsi parte civile prima della dichiarazione di apertura del dibattimento.

3. La mancata comparizione delle persone offese, alle quali il decreto sia stato regolarmente notificato ai sensi dell'articolo 27, comma 4, equivale a rinuncia al diritto di querela ovvero alla remissione della querela, qualora sia stata già presentata.

(4) Der Beschluss ist der Staatsanwaltschaft, der vorgeladenen Person und deren Verteidiger mindestens zwanzig Tage vor der Verhandlung zusammen mit dem Antrag auf Veranlassung des Antragstellers zuzustellen. Innerhalb derselben Frist hat der Antragsteller den Beschluss den weiteren Verletzten, deren Identität ihm bekannt ist, zuzustellen.

(5) Die Ladung ist nichtig, wenn die Identität des Angeklagten nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte bzw. wenn eine der im Abs. 3 Buchst. a), b), c) und d) angeführten Angaben fehlt oder ungenügend ist.

Art. 28

Mehrere Verletzte

(1) Der Antrag, der von einer von mehreren Verletzten eingebracht wird, hindert die anderen nicht, dem Verfahren mit dem Beistand eines Verteidigers und mit denselben Rechten, die dem Hauptantragsteller zustehen, beizutreten.

(2) Die beigetretenen Verletzten können vor der Eröffnung der Hauptverhandlung als Zivilpartei beitreten.

(3) Das Nichterscheinen der verletzten Personen, denen der Beschluss im Sinne des Art. 27 Abs. 4 ordnungsgemäß zugestellt wurde, ist dem Verzicht auf die Ausübung des Rechts auf Strafantrag bzw. der Rücknahme des Strafantrags gleichzustellen, sofern er bereits gestellt wurde.

Capo IV Giudizio

Art. 29

Udienza di comparizione

1. Almeno sette giorni prima della data fissata per l'udienza di comparizione, il pubblico ministero o la persona offesa nel caso previsto dall'articolo 21, depositano nella cancelleria del giudice di pace l'atto di citazione a giudizio con le relative notifiche.

2. Fuori dei casi previsti dagli articoli 20 e 21, le parti che intendono chiedere l'esame dei testimoni, periti o consulenti tecnici nonché delle persone indicate nell'articolo 210 del codice di procedura penale, devono, a pena di inammissibilità, almeno sette giorni prima della data fissata per l'udienza di comparizione, depositare in cancelleria le liste con l'indicazione delle circostanze su cui deve vertere l'esame.

3. Nei casi in cui occorre rinnovare la convocazione o la citazione a giudizio ovvero le relative notificazioni, vi provvede il giudice di pace, anche d'ufficio.

4. Il giudice, quando il reato è perseguibile a querela, promuove la conciliazione tra le parti. In tal caso, qualora sia utile per favorire la conciliazione, il giudice può rinviare l'udienza per un periodo non superiore a due mesi e, ove occorra, può avvalersi anche dell'attività di mediazione di centri e strutture pubbliche o private presenti sul territorio. In ogni caso, le dichiarazioni rese dalle parti nel corso dell'at-

IV. Abschnitt Hauptverfahren

Art. 29

Erscheinensverhandlung

(1) Wenigstens sieben Tage vor dem Tag, der für die Verhandlung festgelegt worden ist, hinterlegt die Staatsanwaltschaft oder im Falle laut Art. 21 der Verletzte in der Geschäftsstelle des Friedensgerichts die Ladung zum Hauptverfahren mit den entsprechenden Zustellungen.

(2) Außer den in den Art. 20 und 21 vorgesehenen Fällen müssen die Parteien, welche die Vernehmung von Zeugen, gerichtlich bestellten oder von den Parteien benannten Sachverständigen sowie der in Art. 210 der Strafprozessordnung bezeichneten Personen zu beantragen beabsichtigen, bei sonstiger Unzulässigkeit, wenigstens sieben Tage vor dem Tag, der für die Verhandlung festgelegt worden ist, in der Geschäftsstelle die Verzeichnisse mit der Angabe der Umstände hinterlegen, auf welche sich die Vernehmung erstrecken soll.

(3) In den Fällen, in denen die Vorladung bzw. Ladung zum Hauptverfahren oder die entsprechenden Zustellungen erneuert werden müssen, wird dies vom Friedensgericht auch von Amts wegen vorgenommen.

(4) Der Richter versucht, wenn es sich um eine auf Strafantrag zu verfolgende strafbare Handlung handelt, die Schlichtung zwischen den Parteien herbeizuführen. In diesem Falle kann der Richter, sofern dies das Zustandekommen der Schlichtung erleichtert, die Verhandlung für einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten verschieben und kann, sofern notwendig, auch auf die Mediationstätigkeit von im Gebiet täti-

tività di conciliazione non possono essere in alcun modo utilizzate ai fini della deliberazione.

5. In caso di conciliazione è redatto processo verbale attestante la remissione di querela o la rinuncia al ricorso di cui all'articolo 21 e la relativa accettazione. La rinuncia al ricorso produce gli stessi effetti della remissione della querela.

6. Prima della dichiarazione di apertura del dibattimento l'imputato può presentare domanda di oblazione.

7. Dopo la dichiarazione di apertura del dibattimento, se può procedersi immediatamente al giudizio, il giudice ammette le prove richieste escludendo quelle vietate dalla legge, superflue o irrilevanti e invita le parti ad indicare gli atti da inserire nel fascicolo per il dibattimento, provvedendo a norma dell'articolo 431 del codice di procedura penale. Le parti possono concordare l'acquisizione al fascicolo del dibattimento di atti contenuti nel fascicolo del pubblico ministero, della documentazione relativa all'attività di investigazione difensiva, nonché della documentazione allegata al ricorso di cui all'articolo 21.

8. Se occorre fissare altra udienza per il giudizio, il giudice autorizza ciascuna parte alla citazione dei propri testimoni o consulenti tecnici, escludendo le testimonianze vietate dalla legge e quelle manifestamente sovrabbondanti. La

gen öffentlichen oder privaten Stellen und Einrichtungen zurückgreifen. In jedem Fall können die von den Parteien im Laufe der Schlichtungstätigkeit abgegebenen Erklärungen in keiner Weise zum Zwecke der Entscheidung verwendet werden.

(5) Im Falle einer Schlichtung wird ein Protokoll über die Rücknahme des Strafantrags bzw. über den Verzicht auf den Antrag laut Art. 21 und die entsprechende Annahme verfasst. Der Verzicht auf den Antrag erzeugt dieselben Wirkungen wie die Rücknahme des Strafantrags.

(6) Der Angeklagte kann vor der Erklärung der Eröffnung der Hauptverhandlung Antrag auf Abgeltung stellen.

(7) Sofern das Hauptverfahren unmittelbar durchgeführt werden kann, lässt das Gericht nach der Erklärung der Eröffnung der Hauptverhandlung die beantragten Beweise zu, wobei es die gesetzlich unzulässigen und die überflüssigen oder unerheblichen Beweise ausschließt. Es fordert die Parteien auch dazu auf, die in die Akte für die Hauptverhandlung aufzunehmenden Schriftstücke anzugeben, wobei es im Sinne des Art. 431 der Strafprozessordnung vorgeht. Die Parteien können vereinbaren, dass in die Akte für die Hauptverhandlung die in der Akte der Staatsanwaltschaft enthaltenen Aktenstücke, Unterlagen über die Ermittlungstätigkeit der Verteidigung sowie die dem Antrag laut Art. 21 beigefügten Unterlagen aufgenommen werden.

(8) Sollte es notwendig sein, einen weiteren Verhandlungstermin für das Hauptverfahren festzulegen, so erlaubt das Gericht jeder Partei, ihre Zeugen oder Sachverständigen zu laden, wobei es die vom Gesetz verbotenen sowie die

parte che omette la citazione decade dalla prova.

Art. 30

Udienza di comparizione a seguito di ricorso al giudice da parte della persona offesa

1. La mancata comparizione all'udienza del ricorrente o del suo procuratore speciale non dovuta ad impossibilità a comparire per caso fortuito o forza maggiore determina l'improcedibilità del ricorso, salvo che l'imputato o la persona offesa intervenuta e che abbia presentato querela chieda che si proceda al giudizio.

2. Con l'ordinanza con cui dichiara l'improcedibilità del ricorso ai sensi del comma 1, il giudice di pace condanna il ricorrente alla rifusione delle spese processuali, nonché al risarcimento dei danni in favore della persona citata in giudizio che ne abbia fatto domanda.

3. Se il reato contestato nell'imputazione non rientra tra quelli per cui è ammessa la citazione a giudizio su istanza della persona offesa, il giudice di pace trasmette gli atti al pubblico ministero, salvo che l'imputato chieda che si proceda ugualmente al giudizio.

Art. 31

Fissazione di nuova udienza a seguito di impossibilità a comparire

1. In caso di dichiarazione di improcedibilità ai sensi dell'articolo 30, com-

offensichtlich überflüssigen Vernehmungen von Zeugen ausschließt. Die Partei, die die Ladung unterlässt, verliert das Recht auf das entsprechende Beweismittel.

Art. 30

Erscheinungsverhandlung infolge eines Antrags der verletzten Person an das Gericht

(1) Sollte der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter nicht zur Verhandlung erscheinen, so bewirkt dies, sofern die Unmöglichkeit des Erscheinens nicht auf Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen ist, die Abweisung des Antrags, es sei denn, der Angeklagte oder der beigetretene Verletzte, der Strafantrag erstattet hat, beantragen, dass das Hauptverfahren durchgeführt wird.

(2) Mit der Verfügung, in der im Sinne des Abs. 1 die Abweisung des Antrags erklärt wurde, verurteilt das Friedensgericht den Antragsteller zur Zahlung der Verfahrenskosten sowie zum Schadenersatz zugunsten der zum Verfahren geladenen Person, wenn sie dies beantragt hat.

(3) Wenn die im Anklagesatz vorgeworfene strafbare Handlung nicht unter jene fällt, für welche die Ladung zum Hauptverfahren auf Antrag der verletzten Person zulässig ist, übermittelt das Friedensgericht die Akten an die Staatsanwaltschaft, sofern der Angeklagte nicht beantragt, dass die Hauptverhandlung dennoch durchgeführt wird.

Art. 31

Festsetzung eines neuen Verhandlungstermins infolge der Unmöglichkeit, zu erscheinen

(1) Im Falle einer Abweisungserklärung im Sinne des Art. 30 Abs. 1 kann der

ma 1, il ricorrente può presentare istanza di fissazione di nuova udienza se prova che la mancata comparizione è stata dovuta a caso fortuito o a forza maggiore.

2. L'istanza è presentata al giudice di pace entro dieci giorni dalla cessazione del fatto costituente caso fortuito o forza maggiore. Il termine è stabilito a pena di decadenza.

3. Se accoglie l'istanza, il giudice di pace convoca le parti per una nuova udienza ai sensi dell'articolo 27, invitando il ricorrente a provvedere alle notifiche a norma del comma 4 dello stesso articolo.

4. Contro il decreto motivato che respinge la richiesta di fissazione di nuova udienza può essere proposto ricorso al tribunale in composizione monocratica, che decide con ordinanza inoppugnabile.

Art. 32

Dibattimento

1. Sull'accordo delle parti, l'esame dei testimoni, dei periti, dei consulenti tecnici e delle parti private può essere condotto dal giudice sulla base delle domande e delle contestazioni proposte dal pubblico ministero e dai difensori.

2. Terminata l'acquisizione delle prove, il giudice, se risulta assolutamente necessario, può disporre anche d'ufficio l'assunzione di nuovi mezzi di prova, compresi quelli relativi agli atti acquisiti a norma dell'articolo 29, comma 7.

Antragsteller die Festsetzung einer neuen Verhandlung beantragen, wenn er beweist, dass er wegen Zufalls oder höherer Gewalt nicht erschienen ist.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zehn Tagen nach Behebung des Umstandes, der den Zufall oder die höhere Gewalt verursacht hat, beim Friedensgericht einzubringen. Die Frist gilt als Abschlussfrist.

(3) Wenn das Friedensgericht dem Antrag stattgibt, bestellt es die Parteien für eine neue Verhandlung im Sinne des Art. 27, wobei es den Antragsteller auffordert, die Zustellungen im Sinne des Abs. 4 desselben Artikels vorzunehmen.

(4) Gegen den begründeten Beschluss, mit dem der Antrag auf Festsetzung einer neuen Verhandlung abgelehnt wird, kann Rechtsmittel beim Einzelrichter am Landgericht eingelegt werden, welcher mit unanfechtbarer Verfügung entscheidet.

Art. 32

Hauptverhandlung

(1) Mit Einverständnis der Parteien kann die Vernehmung der Zeugen, der gerichtlich bestellten oder von den Parteien benannten Sachverständigen und der privaten Parteien auf der Grundlage der von der Staatsanwaltschaft und den Verteidigern vorgeschlagenen Fragen und Vorhaltungen vom Richter vorgenommen werden.

(2) Ist die Beweisaufnahme abgeschlossen, so kann der Richter auch von Amts wegen, sofern es absolut notwendig erscheint, die Aufnahme neuer Beweise anordnen, einschließlich jener, die sich auf die im Sinne des Art. 29 Abs. 7 aufgenommenen beziehen.

3. Il verbale d'udienza, di regola, è redatto solo in forma riassuntiva.

4. La motivazione della sentenza è redatta dal giudice in forma abbreviata e depositata nel termine di quindici giorni dalla lettura del dispositivo. Il giudice può dettare la motivazione direttamente a verbale.

5. In caso di impedimento del giudice la sentenza è sottoscritta dal presidente del tribunale, previa menzione della causa di sostituzione.

Art. 33

Sentenza di condanna alla pena della permanenza domiciliare

1. Subito dopo la pronuncia della sentenza di condanna alla pena della permanenza domiciliare, l'imputato o il difensore munito di procura speciale possono chiedere l'esecuzione continuativa della pena.

2. Il giudice, se ritiene di poter applicare in luogo della permanenza domiciliare la pena del lavoro di pubblica utilità, indica nella sentenza il tipo e la durata del lavoro di pubblica utilità che può essere richiesto dall'imputato o dal difensore munito di procura speciale.

3. Nel caso in cui l'imputato o il difensore formulino le richieste di cui ai commi 1 e 2, il giudice può fissare una nuova udienza a distanza di non più di dieci giorni, sempre che sussistano giustificati motivi.

4. Acquisite le richieste, il giudice integra il dispositivo della sentenza e ne dà lettura.

(3) Das Verhandlungsprotokoll wird in der Regel nur in zusammenfassender Form abgefasst.

(4) Die Begründung des Urteils wird vom Richter in abgekürzter Form verfasst und innerhalb der Frist von fünfzehn Tagen nach der Verlesung des Urteilsspruchs hinterlegt. Der Richter kann die Begründung direkt zu Protokoll geben.

(5) Im Fall der Verhinderung des Richters wird das Urteil vom Präsidenten des Landgerichts unterschrieben, wobei der Grund der Vertretung angeführt werden muss.

Art. 33

Verurteilung zur Strafe des Hausaufenthalts

(1) Unmittelbar nach der Verkündung des auf Verurteilung zur Strafe des Hausaufenthalts lautenden Urteils kann der Angeklagte oder der mit besonderer Vollmacht ausgestattete Verteidiger die zusammenhängende Vollstreckung der Strafe beantragen.

(2) Wenn das Gericht es als möglich erachtet, anstelle des Hausaufenthalts die Strafe der gemeinnützigen Arbeit zu verhängen, gibt es im Urteil die Art und die Dauer der gemeinnützigen Arbeit an, welche vom Angeklagten oder vom mit besonderer Vollmacht ausgestatteten Verteidiger beantragt werden kann.

(3) Falls der Angeklagte oder der Verteidiger die Anträge laut Abs. 1 und 2 formulieren, kann das Gericht innerhalb von höchstens zehn Tagen eine neue Verhandlung festsetzen, sofern gerechtfertigte Gründe vorliegen.

(4) Nach Aufnahme der Anträge ergänzt das Gericht den Urteilsspruch und verliest ihn.

Capo V
Definizioni alternative
del procedimento

Art. 34**Esclusione della procedibilità nei casi di particolare tenuità del fatto**

1. Il fatto è di particolare tenuità quando, rispetto all'interesse tutelato, l'esiguità del danno o del pericolo che ne è derivato, nonché la sua occasionalità e il grado della colpevolezza non giustificano l'esercizio dell'azione penale, tenuto conto altresì del pregiudizio che l'ulteriore corso del procedimento può recare alle esigenze di lavoro, di studio, di famiglia o di salute della persona sottoposta ad indagini o dell'imputato.

2. Nel corso delle indagini preliminari, il giudice dichiara con decreto d'archiviazione non doversi procedere per la particolare tenuità del fatto, solo se non risulta un interesse della persona offesa alla prosecuzione del procedimento.

3. Se è stata esercitata l'azione penale, la particolare tenuità del fatto può essere dichiarata con sentenza solo se l'imputato e la persona offesa non si oppongono.

Art. 35**Estinzione del reato conseguente a condotte riparatorie**

1. Il giudice di pace, sentite le parti e l'eventuale persona offesa, dichiara con sentenza estinto il reato, enunciandone la causa nel dispositivo, quando l'imputato dimostra di aver proceduto, prima dell'udienza di comparizione, alla riparazione del danno cagionato dal

V. Abschnitt
Alternative Erledigung des
Verfahrens

Art. 34**Ausschluss der Verfolgbarkeit bei besonderer Geringfügigkeit der Tat**

(1) Die Tat ist besonders geringfügig, wenn – in Bezug auf das geschützte Interesse – die Geringfügigkeit des Schadens oder der Gefahr, die durch die Tat verursacht wurden, ihre Natur als Gelegenheitstat und der Grad der Schuld die Erhebung der Anklage nicht rechtfertigen, wobei außerdem zu berücksichtigen ist, dass die Fortsetzung des Verfahrens negative Auswirkungen auf die Arbeit, das Studium, die Familie oder die Gesundheit der Person haben könnte, gegen die ermittelt wird bzw. die angeklagt wurde.

(2) Im Laufe der Vorerhebungen verfügt das Gericht mit begründetem Einstellungsbeschluss die Unzulässigkeit des Verfahrens wegen besonderer Geringfügigkeit der Tat, aber nur, wenn sich kein Interesse des Verletzten an der Fortsetzung des Verfahrens ergibt.

(3) Wenn die Anklage erhoben wurde, kann die Geringfügigkeit der Tat mit Urteil erklärt werden, aber nur, wenn der Angeklagte und der Verletzte nicht Einspruch erheben.

Art. 35**Erlöschen der strafbaren Handlung infolge von Wiedergutmachung**

(1) Das Friedensgericht erklärt nach Anhörung der Parteien und der eventuellen verletzten Person das Erlöschen der strafbaren Handlung mit Urteil, wobei es den Grund im Urteilspruch anführt, wenn der Angeklagte beweist, dass er vor der Erscheinungsverhandlung den

reato, mediante le restituzioni o il risarcimento, e di aver eliminato le conseguenze dannose o pericolose del reato.

2. Il giudice di pace pronuncia la sentenza di estinzione del reato di cui al comma 1, solo se ritiene le attività risarcitorie e riparatorie idonee a soddisfare le esigenze di riprovazione del reato e quelle di prevenzione.

3. Il giudice di pace può disporre la sospensione del processo, per un periodo non superiore a tre mesi, se l'imputato chiede nell'udienza di comparizione di poter provvedere agli adempimenti di cui al comma 1 e dimostri di non averlo potuto fare in precedenza; in tal caso, il giudice può imporre specifiche prescrizioni.

4. Con l'ordinanza di sospensione, il giudice incarica un ufficiale di polizia giudiziaria o un operatore di servizio sociale dell'ente locale di verificare l'effettivo svolgimento delle attività risarcitorie e riparatorie, fissando nuova udienza ad una data successiva al termine del periodo di sospensione.

5. Qualora accerti che le attività risarcitorie o riparatorie abbiano avuto esecuzione, il giudice, sentite le parti e l'eventuale persona offesa, dichiara con sentenza estinto il reato enunciandone la causa nel dispositivo.

6. Quando non provvede ai sensi dei commi 1 e 5, il giudice dispone la prosecuzione del procedimento.

durch die strafbare Handlung verursachten Schaden durch Wiederherstellung oder Schadenersatz wiedergutmacht und die schädlichen oder gefährlichen Folgen der strafbaren Handlung beseitigt hat.

(2) Das Friedensgericht spricht nur dann das Urteil auf Erlöschen der strafbaren Handlung laut Abs. 1 aus, wenn es annimmt, dass Schadenersatz und Wiedergutmachtung für die Missbilligung der strafbaren Handlung und zur Prävention geeignet sind.

(3) Das Friedensgericht kann die Aussetzung des Verfahrens für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten anordnen, wenn der Angeklagte bei der Erscheinungsverhandlung beantragt, die Handlungen im Sinne des Abs. 1 vornehmen zu dürfen und nachweist, dass er dies nicht vorher tun konnte; in diesem Fall kann der Richter besondere Auflagen erteilen.

(4) Mit der Aussetzungsverfügung beauftragt das Gericht einen Beamten der Gerichtspolizei oder eine im Sozialdienst der Gemeinde tätige Person, die tatsächliche Durchführung von Wiedergutmachtung und Schadenersatz zu überprüfen, wobei es eine neue Verhandlung auf ein Datum festlegt, das nach Beendigung der Aussetzung liegt.

(5) Wenn das Gericht feststellt, dass die Wiedergutmachtung und der Schadenersatz erfolgt sind, verfügt es nach Anhörung der Parteien und des eventuell Verletzten mit Urteil das Erlöschen der strafbaren Handlung, wobei es den Grund im Urteilsspruch anführt.

(6) Sofern das Gericht nicht im Sinne des Abs. 1 und des Abs. 5 vorgeht, ordnet es die Fortsetzung des Verfahrens an.

Capo VI
Disposizioni sulle impugnazioni

Art. 36
Impugnazione del pubblico ministero

1. Il pubblico ministero può proporre appello contro le sentenze di condanna del giudice di pace che applicano una pena diversa da quella pecuniaria [e contro le sentenze di proscioglimento per reati puniti con pena alternativa]. (parole soppresse dall'art. 9 comma 2 L. 20 febbraio 2006, n. 46)
2. Il pubblico ministero può proporre ricorso per cassazione contro le sentenze del giudice di pace.

Art. 37
Impugnazione dell'imputato

1. L'imputato può proporre appello contro le sentenze di condanna del giudice di pace che applicano una pena diversa da quella pecuniaria; può proporre appello anche contro le sentenze che applicano la pena pecuniaria se impugna il capo relativo alla condanna, anche generica, al risarcimento del danno.
2. L'imputato può proporre ricorso per cassazione contro le sentenze di condanna del giudice di pace che applicano la sola pena pecuniaria e contro le sentenze di proscioglimento.

Art. 38
Impugnazione del ricorrente che ha chiesto la citazione a giudizio dell'imputato

1. Il ricorrente che ha chiesto la citazione a giudizio dell'imputato a norma

VI. Abschnitt
Bestimmungen über die Rechtsmittel

Art. 36
Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft

- (1) Die Staatsanwaltschaft kann Berufung gegen die auf Verurteilung lautenden Urteile des Friedensgerichts einlegen, mit denen eine andere Strafe als eine in Geld abzuleistende Strafe verhängt wird [...] (Worte aufgehoben durch Art. 9 Abs. 1 Gesetz vom 20. Februar 2006, Nr. 46)
- (2) Die Staatsanwaltschaft kann gegen Urteile des Friedensgerichts Revision einlegen.

Art. 37
Rechtsmittel des Angeklagten

- (1) Der Angeklagte kann Berufung gegen die auf Verurteilung lautenden Urteile des Friedensgerichts einlegen, mit denen eine andere Strafe als die in Geld abzuleistende Strafe verhängt wird; er kann außerdem Berufung gegen Urteile einlegen, mit denen eine in Geld abzuleistende Strafe verhängt wird, wenn er den Teil anfecht, der die Verurteilung zum Schadenersatz dem Grunde nach betrifft.
- (2) Der Angeklagte kann Revision einlegen gegen auf Verurteilung lautende Urteile des Friedensgerichts, wenn mit diesen lediglich eine in Geld abzuleistende Strafe verhängt wird, und gegen die freisprechenden Urteile.

Art. 38
Rechtsmittel des Antragstellers, der die Ladung des Angeklagten zum Hauptverfahren beantragt hat

- (1) Der Antragsteller, der die Ladung des Angeklagten zum Hauptverfahren

dell'articolo 21 può proporre impugnazione, anche agli effetti penali, contro la sentenza di proscioglimento del giudice di pace negli stessi casi in cui è ammessa l'impugnazione da parte del pubblico ministero.

2. Con il provvedimento che rigetta o dichiara inammissibile l'impugnazione, il ricorrente è condannato alla rifusione delle spese processuali sostenute dall'imputato e dal responsabile civile. Se vi è colpa grave, il ricorrente può essere condannato al risarcimento dei danni causati all'imputato e al responsabile civile.

Art. 39

Giudizio di appello

1. Competente per il giudizio di appello è il tribunale del circondario in cui ha sede il giudice di pace che ha pronunciato la sentenza impugnata. Il tribunale giudica in composizione monocratica.

2. Oltre che nei casi previsti dall'articolo 604 del codice di procedura penale, il giudice d'appello dispone l'annullamento della sentenza impugnata, disponendo la trasmissione degli atti al giudice di pace, anche quando l'imputato, contumace in primo grado, prova di non essere potuto comparire per caso fortuito o per forza maggiore o per non avere avuto conoscenza del provvedimento di citazione a giudizio, sempre che in tal caso il fatto non sia dovuto a sua colpa, ovvero, quando l'atto di citazione per il giudizio di primo grado è stato notificato mediante consegna al difensore nei casi previsti dagli articoli 159, 161, comma 4, e 169 del codice di procedura penale, non si

im Sinne des Art. 21 beantragt hat, kann auch für die strafrechtlichen Wirkungen gegen das freisprechende Urteil des Friedensgerichts Rechtsmittel in den Fällen einlegen, in denen es der Staatsanwaltschaft gestattet ist, Rechtsmittel einzulegen.

(2) Mit der Verfügung, mit der die Rechtsmittel zurückgewiesen oder für unzulässig erklärt werden, wird der Antragsteller zur Zahlung der vom Angeklagten und vom zivilrechtlich Haftenden bestrittenen Prozesskosten verurteilt. Bei grober Fahrlässigkeit kann der Antragsteller zum Ersatz der Schäden verurteilt werden, die beim Angeklagten und dem zivilrechtlich Haftenden verursacht wurden.

Art. 39

Berufungsverfahren

(1) Für das Berufungsverfahren ist das Landgericht des Bezirks zuständig, in dem das Friedensgericht liegt, welches das angefochtene Urteil ausgesprochen hat. Das Landgericht fällt das Urteil durch einen Einzelrichter.

(2) Außer in den im Art. 604 der Strafprozessordnung vorgesehenen Fällen ordnet das Berufungsgericht die Aufhebung des angefochtenen Urteils, wobei es die Übermittlung der Akte an das Friedensgericht verfügt, auch dann an, wenn der Angeklagte, dessen Säumnis in erster Instanz erklärt wurde, beweist, dass er wegen Zufalls oder höherer Gewalt oder aufgrund mangelnder Kenntnis von Ladung nicht erscheinen konnte, vorausgesetzt, dass in diesem Fall der Umstand nicht auf dessen Verschulden beruht, bzw. wenn die Ladung zum Hauptverfahren in erster Instanz in den Fällen laut Art. 159, Art. 161 Abs. 4 und Art. 169 der Strafprozessordnung durch Aushändigung an den Verteidiger zuge-

sia sottratto volontariamente alla conoscenza degli atti del procedimento.

stellt wurde und der Angeklagte sich nicht willentlich der Kenntnisnahme der Verfahrensakten entzogen hat.

Capo VII Disposizioni sull'esecuzione

Art. 40 Giudice dell'esecuzione

1. Salvo diversa disposizione di legge, competente a conoscere dell'esecuzione di un provvedimento è il giudice di pace che l'ha emesso.

2. Se l'esecuzione concerne più provvedimenti emessi da diversi giudici di pace, è competente il giudice che ha emesso il provvedimento divenuto irrevocabile per ultimo.

3. Se i provvedimenti sono stati emessi dal giudice di pace e da altro giudice ordinario, è competente in ogni caso quest'ultimo.

4. Se i provvedimenti sono stati emessi dal giudice di pace e da un giudice speciale, è competente per l'esecuzione il tribunale in composizione collegiale nel cui circondario ha sede il giudice di pace.

5. Il giudice indicato nei commi da 1 a 4 è competente anche se il provvedimento da eseguire è stato comunque riformato.

Art. 41 Procedimento di esecuzione

1. Salvo quanto previsto nel comma 2, nel procedimento di esecuzione davanti al giudice di pace si osservano le disposizioni di cui all'articolo 666 del codice di procedura penale.

VII. Abschnitt Bestimmungen über die Vollstreckung

Art. 40 Vollstreckungsgericht

(1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist das Friedensgericht, das die Verfügung erlassen hat, für seine Vollstreckung zuständig.

(2) Betrifft die Vollstreckung mehrere von verschiedenen Friedensgerichten erlassene Verfügungen, ist das Friedensgericht zuständig, welches die letzte unwiderruflich gewordene Verfügung erlassen hat.

(3) Wurden die Verfügungen vom Friedensgericht und vom ordentlichen Gericht erlassen, so ist auf jeden Fall Letzteres zuständig.

(4) Wurden die Verfügungen vom Friedensgericht und von einem besonderen Gericht erlassen, so ist für die Vollstreckung das Landgericht als Kollegialorgan des Bezirks zuständig, in dem das Friedensgericht liegt.

(5) Das in den Abs. 1–4 angegebene Gericht ist auch dann zuständig, wenn die zu vollstreckende Verfügung wie auch immer abgeändert wurde.

Art. 41 Vollstreckungsverfahren

(1) Unbeschadet der Bestimmungen laut Abs. 2 gelten im Vollstreckungsverfahren vor dem Friedensgericht die Bestimmungen gemäß Art. 666 der Strafprozessordnung.

2. Contro il decreto del giudice di pace che dichiara inammissibile la richiesta formulata nel procedimento di esecuzione e contro l'ordinanza che decide sulla richiesta, l'interessato può proporre, entro quindici giorni dalla notifica del provvedimento, ricorso per motivi di legittimità al tribunale in composizione monocratica nel cui circondario ha sede il giudice di pace.

3. Il tribunale decide con ordinanza non impugnabile. Si osservano le disposizioni di cui all'articolo 127 del codice di procedura penale.

Art. 42

[Esecuzione delle pene pecuniarie]

1. [Le condanne a pena pecuniaria si eseguono a norma dell'articolo 660 del codice di procedura penale, ma l'accertamento della effettiva insolubilità del condannato è svolto dal giudice di pace competente per l'esecuzione che adotta altresì i provvedimenti in ordine alla rateizzazione, ovvero alla conversione della pena pecuniaria.] Abrogato dall'art. 299 d.p.r. 30 maggio 2002, n. 115.

Art. 43

Esecuzione della pena della permanenza domiciliare e del lavoro di pubblica utilità

1. La sentenza penale irrevocabile è trasmessa per estratto a cura della cancelleria al pubblico ministero del circondario ove ha sede l'ufficio del giudice individuato in base all'articolo 40.

2. Il pubblico ministero, emesso l'ordine di esecuzione, lo trasmette immediatamente, unitamente all'estratto della sentenza di condanna contenente le modalità di esecuzione della pena, al-

(2) Gegen den Beschluss des Friedensgerichts, mit dem der im Vollstreckungsverfahren formulierte Antrag für unzulässig erklärt wird, und gegen die Verfügung, mit der über den Antrag entschieden wird, kann der Betroffene innerhalb von fünfzehn Tagen ab der Zustellung der Maßnahme Rechtmäßigkeitsbeschwerde bei dem Einzelrichter am Landgericht einlegen, in dessen Bezirk das Friedensgericht liegt.

(3) Das Landgericht entscheidet mit unanfechtbarer Verfügung. Es gelten die Bestimmungen laut Art. 127 der Strafprozessordnung.

Art. 42

[...]

Aufgehoben durch Art. 299 Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. Mai 2002, Nr. 115.

Art. 43

Vollstreckung der Strafe des Hausaufenthalts und der gemeinnützigen Arbeit

(1) Das rechtskräftige Strafurteil ist von der Geschäftsstelle auszugsweise an die Staatsanwaltschaft des Bezirks zu übermitteln, in dem das aufgrund Art. 40 bestimmte Gericht liegt.

(2) Die Staatsanwaltschaft übermittelt den Vollstreckungsbefehl unmittelbar nach dessen Erlass zusammen mit dem Auszug des Strafurteils, welches die Modalitäten der Strafvollstreckung ent-

l'ufficio di pubblica sicurezza del comune in cui il condannato risiede o, in mancanza di questo, al comando dell'Arma dei carabinieri territorialmente competente.

3. Appena ricevuto il provvedimento di cui al comma che precede, l'organo di polizia ne consegna copia al condannato ingiungendogli di attenersi alle prescrizioni in esso contenute. Qualora il condannato sia detenuto o internato, copia dell'ordine di esecuzione è notificato altresì al direttore dell'istituto o della sezione il quale informa anticipatamente l'organo di polizia della dimissione del condannato. In tal caso, la pena comincia a decorrere dal primo giorno di permanenza domiciliare o di lavoro sostitutivo successivo a quello della dimissione.

Art. 44

Modifica delle modalità di esecuzione della permanenza domiciliare e del lavoro di pubblica utilità

1. Le modalità di esecuzione della permanenza domiciliare e del divieto di cui all'articolo 53, comma 3, eventualmente imposto, nonché del lavoro di pubblica utilità, stabilite nella sentenza emessa dal giudice possono essere modificate per motivi di assoluta necessità dal giudice osservando le disposizioni dell'articolo 666 del codice di procedura penale.

2. La richiesta di modifica non sospende l'esecuzione delle pene; in caso di assoluta urgenza, le modifiche possono essere adottate con provvedimento provvisorio revocabile nelle fasi successive del procedimento.

hält, an das Amt für öffentliche Sicherheit der Gemeinde, in der der Verurteilte seinen Wohnsitz hat, oder sollte es ein solches nicht geben, an das örtlich zuständige Kommando der Carabinieri.

(3) Unmittelbar nach Erhalt der Maßnahme laut dem vorhergehenden Absatz übergibt die Polizeibehörde dem Verurteilten eine Kopie davon, wobei sie anordnet, die darin enthaltenen Vorschriften zu befolgen. Sollte der Verurteilte inhaftiert oder eingewiesen sein, ist außerdem dem Direktor der Anstalt oder der Abteilung eine Kopie zuzustellen; dieser informiert die Polizeibehörde im Voraus über die Entlassung des Verurteilten. In diesem Fall läuft die Strafe des Hausaufenthalts oder der Ersatzarbeitsleistung ab dem ersten Tag nach der Entlassung.

Art. 44

Änderung der Modalitäten zur Vollstreckung des Hausaufenthalts und der gemeinnützigen Arbeit

(1) Die Modalitäten zur Vollstreckung des Hausaufenthalts und des eventuell auferlegten Verbotes laut Art. 53 Abs. 3 sowie der gemeinnützigen Arbeit, welche im vom Gericht gefällten Urteil enthalten sind, können vom Gericht aus Gründen der absoluten Notwendigkeit geändert werden, wobei die Bestimmungen des Art. 666 der Strafprozessordnung zu beachten sind.

(2) Der Änderungsantrag unterbricht nicht die Vollstreckung der Strafen; bei absoluter Dringlichkeit können die Änderungen mit einer provisorischen Maßnahme verfügt werden, welche in den nachfolgenden Phasen des Verfahrens widerrufen werden kann.

Art. 45**[Certificati del casellario giudiziale richiesti dal privato]**

1. [Nei certificati del casellario giudiziale rilasciati a norma dell'articolo 689 del codice di procedura penale non sono riportate le iscrizioni relative alle sentenze emesse dal giudice di pace.]
Abrogato dall'art. 52 d.p.r. 14 novembre 2002, n. 313.

Art. 46**[Eliminazione dal casellario giudiziale delle iscrizioni relative a sentenze del giudice di pace in materia penale]**

1. [Fermo quanto previsto dall'articolo 687 del codice di procedura penale, sono altresì eliminate le iscrizioni relative:

- a) alle sentenze del giudice di pace di proscioglimento per difetto di imputabilità, trascorsi tre anni dal giorno in cui la sentenza è divenuta irrevocabile;
- b) alle sentenze del giudice di pace di condanna, trascorsi cinque anni dal giorno in cui la sanzione è stata eseguita se è stata inflitta la pena pecuniaria, o dieci anni se è stata inflitta una pena diversa sempre che nei periodi indicati non sia stato commesso un ulteriore reato.]

Abrogato dall'art. 52 d.p.r. 14 novembre 2002, n. 313.

Capo VIII
Norme di coordinamento
e di attuazione

Art. 47**Modifica all'articolo 6 del codice di procedura penale**

1. Nell'articolo 6 del codice di procedura penale, dopo le parole: "alla com-

Art. 45

[...]

Aufgehoben durch Art. 52 Dekret des Präsidenten der Republik vom 14. November 2002, Nr. 313.

Art. 46

[...]

Aufgehoben durch Art. 52 Dekret des Präsidenten der Republik vom 14. November 2002, Nr. 313.

VIII. Abschnitt
Koordinierungs- und
Durchführungsbestimmungen

Art. 47**Änderung des Art. 6 der Strafprozessordnung**

(1) Im Art. 6 der Strafprozessordnung werden nach den Worten „in die Zu-

petenza della corte di assise” sono aggiunte le seguenti: “o del giudice di pace.”

Art. 48
Competenza del giudice di pace dichiarata da altro giudice

1. In ogni stato e grado del processo, se il giudice ritiene che il reato appartiene alla competenza del giudice di pace, lo dichiara con sentenza e ordina la trasmissione degli atti al pubblico ministero.

Le prove acquisite dal giudice incompetente sono utilizzabili nel processo davanti al giudice di pace.

Art. 49
Citazione a giudizio

1. Ai fini dell’emissione della citazione a giudizio di cui all’articolo 20, il pubblico ministero richiede al giudice di pace di indicare il giorno e l’ora della comparizione.

2. La richiesta del pubblico ministero e l’indicazione del giudice di pace sono comunicate anche con mezzi telematici.

Art. 50
Delegati del procuratore della Repubblica nel procedimento penale davanti al giudice di pace

1. Nei procedimenti penali davanti al giudice di pace, le funzioni del pubblico ministero possono essere svolte, per delega del procuratore della Repubblica presso il tribunale ordinario:

a) nell’udienza dibattimentale, da uditori giudiziari, da vice procuratori

ständigheit des Schwurgerichts” die Worte „oder des Friedensgerichts” eingefügt.

Art. 48
Zuständigkeit des Friedensgerichts, die von einem anderen Gericht erklärt wird

(1) Ist der Richter der Ansicht, dass die strafbare Handlung in die Zuständigkeit des Friedensgerichts fällt, erklärt er dies mit Urteil in jeder Lage und in jeder Instanz des Verfahrens und ordnet die Übermittlung der Akte an die Staatsanwaltschaft an.

Die vom nicht zuständigen Richter aufgenommenen Beweise können im Verfahren vor dem Friedensgericht verwertet werden.

Art. 49
Ladung zum Hauptverfahren

(1) Für die Ausstellung der Ladung laut Art. 20 verlangt die Staatsanwaltschaft vom Friedensrichter die Angabe des Tages und der Uhrzeit für das Erscheinen.

(2) Der Antrag der Staatsanwaltschaft und die Bezeichnung des Friedensgerichts können auch elektronisch übermittelt werden.

Art. 50
Bevollmächtigte der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren vor dem Friedensgericht

(1) In den Strafverfahren vor dem Friedensgericht können die Aufgaben des Staatsanwalts auf Vollmacht der Staatsanwaltschaft beim ordentlichen Landgericht wahrgenommen werden, und zwar:

a) in der Hauptverhandlung von Richteranwältern, durch ehrenamtliche

onorari addetti all'ufficio, da personale in quiescenza da non più di due anni che nei cinque anni precedenti abbia svolto le funzioni di ufficiale di polizia o da laureati in giurisprudenza che frequentano il secondo anno della scuola biennale di specializzazione per le professioni legali di cui all'articolo 16 del decreto legislativo 17 novembre 1997, n. 398;

- b) per gli atti del pubblico ministero previsti dagli articoli 15 e 25, da vice procuratori onorari addetti all'ufficio;
- c) nei procedimenti in camera di consiglio di cui all'articolo 127 del codice di procedura penale, nei procedimenti di esecuzione ai fini dell'intervento di cui all'articolo 655, comma 2, del medesimo codice, e nei procedimenti di opposizione al decreto del pubblico ministero di liquidazione del compenso ai periti, consulenti tecnici e traduttori ai sensi dell'articolo 11 della legge 8 luglio 1980, n. 319, da vice procuratori onorari addetti all'ufficio.
2. Nei casi indicati nel comma 1, la delega è conferita in relazione ad una determinata udienza o a un singolo procedimento.
3. La delega è revocabile nei soli casi in cui il codice di procedura penale prevede la sostituzione del pubblico ministero.
4. Si osservano le disposizioni di cui all'articolo 162, commi 1, 3 e 4, del
- stellvertretende Staatsanwälte, die dem Gericht zugeteilt sind, durch Personen, die seit nicht mehr als zwei Jahren im Ruhestand sind und die in den vorangegangenen fünf Jahren die Aufgaben als Beamte der Gerichtspolizei ausgeübt haben, oder durch Hochschulabsolventen in Rechtswissenschaften, welche das zweite Jahr der zweijährigen Akademie zur Spezialisierung für juristische Berufe laut Art. 16 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 17. November 1997, Nr. 398 besuchen;
- b) für die in den Art. 15 und 25 vorgesehenen Handlungen des Staatsanwalts, durch ehrenamtliche stellvertretende Staatsanwälte, die dem Gericht zugeteilt sind;
- c) in nichtöffentlichen Verfahren laut Art. 127 der Strafprozessordnung, in Vollstreckungsverfahren für die Anträge gemäß Art. 655 Abs. 2 der Strafprozessordnung und in Verfahren nach Widerspruch gegen den Beschluss der Staatsanwaltschaft über die Auszahlung der Vergütung an die gerichtlich bestellten oder von den Parteien benannten Sachverständigen und Übersetzer im Sinne des Art. 11 des Gesetzes vom 8. Juli 1980, Nr. 319 durch ehrenamtliche stellvertretende Staatsanwälte, die dem Gericht zugeteilt sind.
- (2) In den in Abs. 1 genannten Fällen wird die Vollmacht jeweils für eine bestimmte Verhandlung oder für ein einzelnes Verfahren erteilt.
- (3) Die Vollmacht kann nur in den Fällen widerrufen werden, in denen die Strafprozessordnung die Vertretung des Staatsanwalts vorsieht.
- (4) Es gelten die Bestimmungen laut Art. 162 Abs. 1, 3 und 4 des gesetzes-

decreto legislativo 25 luglio 1989, n. 271.

Art. 51
Disposizioni regolamentari e sulla tenuta dei registri

1. Con regolamento emanato ai sensi dell'articolo 17, comma 3, della legge 23 agosto 1988, n. 400, entro centocinquanta giorni dalla pubblicazione del presente decreto legislativo, il Ministro della giustizia adotta le disposizioni regolamentari relative ai procedimenti penali davanti al giudice di pace, che concernono:

- a) le modalità di formazione e tenuta dei fascicoli degli uffici giudiziari;
- b) [il rilascio da parte degli uffici dei giudici di pace dei certificati del casellario giudiziale di cui all'articolo 689 del codice di procedura penale;] abrogato dall'art. 52 d.p.r. 14 novembre 2002, n. 313;
- c) le altre attività necessarie per l'attuazione del presente decreto legislativo.

2. Il parere del Consiglio di Stato sul regolamento previsto nel comma 1 è reso entro trenta giorni dalla richiesta.

3. La disciplina sulla tenuta in forma automatizzata dei registri e delle altre forme di registrazione in materia penale è adottata con decreto del Ministro della giustizia.

vertretenden Dekrets vom 25. Juli 1989, Nr. 271.

Art. 51
Verordnungsbestimmungen und Bestimmungen über die Führung der Register

(1) In der im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400 innerhalb hundertfünfzig Tagen ab der Veröffentlichung dieses gesetzvertretenden Dekrets erlassenen Regelung hat der Justizminister die Verordnungsbestimmungen über die Strafverfahren vor dem Friedensgericht zu erlassen, welche folgendes betreffen:

- a) die Modalitäten über die Erstellung und die Führung der Verfahrensakten bei den Geschäftsstellen;
- b) [...] Aufgehoben durch Art. 52 Dekret des Präsidenten der Republik vom 14. November 2002, Nr. 313;
- c) die weiteren für die Durchführung dieses gesetzvertretenden Dekrets notwendigen Tätigkeiten.

(2) Das Gutachten des Staatsrats über die im Abs. 1 vorgesehene Regelung ist innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antrag abzugeben.

(3) Die Vorschriften hinsichtlich der computergestützten Führung der Register und der anderen Registrierungsformen in Strafsachen werden mit Dekret des Justizministers verfügt.

Titolo II

Sanzioni applicabili dal giudice di pace

Art. 52 **Sanzioni**

1. Ai reati attribuiti alla competenza del giudice di pace per i quali è prevista la sola pena della multa o dell'ammenda continuano ad applicarsi le pene pecuniarie vigenti.

2. Per gli altri reati di competenza del giudice di pace le pene sono così modificate:

- a) quando il reato è punito con la pena della reclusione o dell'arresto alternativa a quella della multa o dell'ammenda, si applica la pena pecuniaria della specie corrispondente da euro 258 a euro 2.582; se la pena detentiva è superiore nel massimo a sei mesi, si applica la predetta pena pecuniaria o la pena della permanenza domiciliare da sei giorni a trenta giorni ovvero la pena del lavoro di pubblica utilità per un periodo da dieci giorni a tre mesi;
- b) quando il reato è punito con la sola pena della reclusione o dell'arresto, si applica la pena pecuniaria della specie corrispondente da euro 516 a euro 2.582 o la pena della permanenza domiciliare da quindici giorni a quarantacinque giorni ovvero la pena del lavoro di pubblica utilità da venti giorni a sei mesi;
- c) quando il reato è punito con la pena della reclusione o dell'arresto con-

II. Titel

Die vom Friedensgericht zu verhängenden Strafen

Art. 52 **Strafen**

(1) Für die in die Zuständigkeit des Friedensgerichts fallenden strafbaren Handlungen, für die lediglich eine Geldstrafe oder eine Geldbuße vorgesehen ist, werden weiterhin die geltenden in Geld abzuleistenden Strafen verhängt.

(2) Für die anderen in die Zuständigkeit des Friedensgerichts fallenden strafbaren Handlungen, werden die Strafen wie folgt geändert:

- a) wenn die strafbare Handlung mit Gefängnisstrafe oder Haftstrafe alternativ zur Geldstrafe oder Geldbuße bestraft wird, ist eine entsprechende in Geld abzuleistende Strafe von € 258 bis € 2.582 zu verhängen; wenn die Freiheitsstrafe die Höchstdauer von sechs Monaten überschreitet, ist die genannte in Geld abzuleistende Strafe oder die Strafe des Hausaufenthalts von sechs bis zu dreißig Tagen oder die Strafe der gemeinnützigen Arbeit für einen Zeitraum von zehn Tagen bis zu drei Monaten zu verhängen;
- b) wenn die strafbare Handlung lediglich mit Gefängnisstrafe oder mit Haftstrafe bestraft wird, ist eine entsprechende in Geld abzuleistende Strafe von € 516 bis € 2.582 oder die Strafe des Hausaufenthalts von fünfzehn Tagen bis zu fünfundvierzig Tagen oder die Strafe der gemeinnützigen Arbeit von zwanzig Tagen bis zu sechs Monaten zu verhängen;
- c) wenn die strafbare Handlung mit Gefängnisstrafe oder mit Haftstrafe

giunta con quella della multa o dell'ammenda, si applica la pena pecuniaria della specie corrispondente da euro 774 a euro 2.582 o la pena della permanenza domiciliare da venti giorni a quarantacinque giorni ovvero la pena del lavoro di pubblica utilità da un mese a sei mesi.

3. Nei casi di recidiva reiterata infraquinquennale, il giudice applica la pena della permanenza domiciliare o quella del lavoro di pubblica utilità, salvo che sussistano circostanze attenuanti ritenute prevalenti o equivalenti.

4. La disposizione del comma 3 non si applica quando il reato è punito con la sola pena pecuniaria nonché nell'ipotesi indicata nel primo periodo della lettera a) del comma 2.

Art. 53

Obbligo di permanenza domiciliare

1. La pena della permanenza domiciliare comporta l'obbligo di rimanere presso la propria abitazione o in altro luogo di privata dimora ovvero in un luogo di cura, assistenza o accoglienza nei giorni di sabato e domenica; il giudice, avuto riguardo alle esigenze familiari, di lavoro, di studio o di salute del condannato, può disporre che la pena venga eseguita in giorni diversi della settimana ovvero, a richiesta del condannato, continuativamente.

2. La durata della permanenza domiciliare non può essere inferiore a sei giorni nè superiore a quarantacinque; il condannato non è considerato in stato di detenzione.

3. Il giudice può altresì imporre al condannato, valutati i criteri di cui all'articolo 133, comma secondo, del codice

zusätzlich zur Geldstrafe oder Geldbuße bestraft wird, ist eine entsprechende in Geld abzuleistende Strafe von € 774 bis € 2.582 oder die Strafe des Hausaufenthalts von zwanzig Tagen bis zu fünfundvierzig Tagen oder die Strafe der gemeinnützigen Arbeit von einem Monat bis zu sechs Monaten zu verhängen.

(3) Bei wiederholtem Rückfall innerhalb eines Fünfjahreszeitraum verhängt das Gericht die Strafe des Hausaufenthalts oder der gemeinnützigen Arbeit, wenn nicht mildernde Umstände vorliegen, die als überwiegend oder gleichwertig betrachtet werden.

(4) Die Bestimmung laut Abs. 3 wird nicht angewandt, wenn für die strafbare Handlung lediglich eine in Geld abzuleistende Strafe verhängt wird sowie im Fall des Abs. 2 Buchst. a) Satz 1.

Art. 53

Verpflichtung zum Hausaufenthalt

(1) Die Strafe des Hausaufenthalts bringt die Pflicht mit sich, an Samstagen und Sonntagen in der eigenen Wohnung oder an einem anderen privaten Aufenthaltsort bzw. an einem Pflege- oder Fürsorgeort oder in einer Aufnahmeeinrichtung zu bleiben; das Gericht kann unter Berücksichtigung der Familie, der Arbeit, des Studiums oder der Gesundheit des Verurteilten verfügen, dass die Strafe an anderen Wochentagen bzw. auf Antrag des Verurteilten zusammenhängend vollzogen wird.

(2) Die Dauer des Hausaufenthalts kann nicht weniger als sechs Tage und nicht mehr als fünfundvierzig Tage betragen; er wird für den Verurteilten nicht als Freiheitsentzug angesehen.

(3) Das Gericht kann dem Verurteilten nach Bewertung der Kriterien gemäß Art. 133 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs

penale, il divieto di accedere a specifici luoghi nei giorni in cui non è obbligato alla permanenza domiciliare, tenuto conto delle esigenze familiari, di lavoro, di studio o di salute del condannato.

4. Il divieto non può avere durata superiore al doppio della durata massima della pena della permanenza domiciliare e cessa in ogni caso quando è stata interamente scontata la pena della permanenza domiciliare.

Art. 54

Lavoro di pubblica utilità

1. Il giudice di pace può applicare la pena del lavoro di pubblica utilità solo su richiesta dell'imputato.

2. Il lavoro di pubblica utilità non può essere inferiore a dieci giorni nè superiore a sei mesi e consiste nella prestazione di attività non retribuita in favore della collettività da svolgere presso lo Stato, le regioni, le province, i comuni o presso enti o organizzazioni di assistenza sociale e di volontariato.

3. L'attività viene svolta nell'ambito della provincia in cui risiede il condannato e comporta la prestazione di non più di sei ore di lavoro settimanale da svolgere con modalità e tempi che non pregiudichino le esigenze di lavoro, di studio, di famiglia e di salute del condannato. Tuttavia, se il condannato lo richiede, il giudice può ammetterlo a svolgere il lavoro di pubblica utilità per un tempo superiore alle sei ore settimanali.

4. La durata giornaliera della prestazione non può comunque oltrepassare le otto ore.

den Zugang zu bestimmten Orten an den Tagen verbieten, an denen er nicht zum Hausaufenthalt verpflichtet ist, wobei die Familie, die Arbeit, das Studium und die Gesundheit des Verurteilten zu berücksichtigen sind.

(4) Das Verbot darf nicht länger als das Doppelte der Höchstdauer der Strafe des Hausaufenthalts dauern und endet auf jeden Fall, wenn die Strafe des Hausaufenthalts vollständig verbüßt worden ist.

Art. 54

Gemeinnützige Arbeit

(1) Das Friedensgericht kann die Strafe der gemeinnützigen Arbeit nur auf Antrag des Angeklagten verhängen.

(2) Die gemeinnützige Arbeit darf nicht weniger als zehn Tage und nicht mehr als sechs Monate betragen und besteht in einer nicht bezahlten Tätigkeit, die zugunsten der Gemeinschaft zu leisten ist und die beim Staat, den Regionen, den Provinzen, den Gemeinden oder bei im Bereich der Sozialfürsorge und der ehrenamtlichen Sozialarbeit tätigen Körperschaften oder Organisationen zu verrichten ist.

(3) Die Tätigkeit wird im Gebiet der Provinz geleistet, in welcher der Verurteilte seinen Wohnsitz hat; sie beträgt nicht mehr als sechs Stunden wöchentlich und ist mit den Modalitäten und zu den Uhrzeiten zu leisten, die die Arbeit, das Studium, die Familie und die Gesundheit des Verurteilten nicht beeinträchtigen. Wenn der Verurteilte dies jedoch beantragt, kann das Friedensgericht ihm gestatten, gemeinnützige Arbeit von mehr als sechs Stunden wöchentlich zu leisten.

(4) Die tägliche Dauer der Leistung darf acht Stunden nicht überschreiten.

5. Ai fini del computo della pena, un giorno di lavoro di pubblica utilità consiste nella prestazione, anche non continuativa, di due ore di lavoro.

6. Fermo quanto previsto dal presente articolo, le modalità di svolgimento del lavoro di pubblica utilità sono determinate dal Ministro della giustizia con decreto d'intesa con la Conferenza unificata di cui all'articolo 8 del decreto legislativo 28 agosto 1997, n. 281.

Art. 55
Conversione delle pene pecuniarie

1. Per i reati di competenza del giudice di pace, la pena pecuniaria non eseguita per insolvibilità del condannato si converte, a richiesta del condannato, in lavoro sostitutivo da svolgere per un periodo non inferiore ad un mese e non superiore a sei mesi con le modalità indicate nell'articolo 54.

2. Ai fini della conversione un giorno di lavoro sostitutivo equivale a euro 12 di pena pecuniaria.

3. Il condannato può sempre far cessare la pena del lavoro sostitutivo pagando la pena pecuniaria, dedotta la somma corrispondente alla durata del lavoro prestato.

4. Quando è violato l'obbligo del lavoro sostitutivo conseguente alla conversione della pena pecuniaria, la parte di lavoro non ancora eseguito si converte nell'obbligo di permanenza domiciliare secondo i criteri di ragguaglio indicati nel comma 6.

(5) Für die Zwecke der Berechnung der Strafe entspricht ein Tag gemeinnütziger Arbeit der auch nicht zusammenhängenden Leistung von zwei Stunden Arbeit.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels werden die Modalitäten für die Leistung der gemeinnützigen Arbeit vom Justizminister mit Dekret im Einvernehmen mit der vereinten Konferenz laut Art. 8 des gesetzvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281 festgelegt.

Art. 55
Umwandlung der in Geld abzuleistenden Strafen

(1) Für die strafbaren Handlungen, die in die Zuständigkeit des Friedensgerichts fallen, wird die wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten nicht bezahlte in Geld abzuleistende Strafe auf Antrag des Verurteilten in Ersatzarbeit umgewandelt, welche für einen Zeitraum von nicht unter einem Monat und nicht über sechs Monaten mit den in Art. 54 genannten Modalitäten zu leisten ist.

(2) Für die Zwecke der Umwandlung entspricht ein Tag Ersatzarbeit € 12 der in Geld abzuleistenden Strafe.

(3) Der Verurteilte kann jederzeit die Strafe der Ersatzarbeit einstellen, indem er die in Geld abzuleistende Strafe zahlt, mit Abzug des Betrags, welcher der Dauer der geleisteten Arbeit entspricht.

(4) Wird die aus der Umwandlung einer in Geld abzuleistenden Strafe folgende Pflicht der Ersatzarbeit verletzt, so wird die noch nicht geleistete Arbeit in die Pflicht zum Hausaufenthalt umgewandelt, und zwar nach den in Abs. 6 genannten Umrechnungskriterien.

5. Se il condannato non richiede di svolgere il lavoro sostitutivo, le pene pecuniarie non eseguite per insolvibilità si convertono nell'obbligo di permanenza domiciliare con le forme e nei modi previsti dall'articolo 53, comma 1, in questo caso non è applicabile al condannato il divieto di cui all'articolo 53, comma 3.

6. Ai fini della conversione un giorno di permanenza domiciliare equivale a euro 25 di pena pecuniaria e la durata della permanenza non può essere superiore a quarantacinque giorni.

Art. 56

Violazione degli obblighi

1. Il condannato che senza giusto motivo si allontana dai luoghi in cui è obbligato a permanere o che non si reca nel luogo in cui deve svolgere il lavoro di pubblica utilità o che lo abbandona è punito con la reclusione fino ad un anno.

2. Alla stessa pena soggiace il condannato che viola reiteratamente senza giusto motivo gli obblighi o i divieti inerenti alle pene della permanenza domiciliare o del lavoro di pubblica utilità.

3. In caso di condanna non sono applicabili le sanzioni sostitutive previste dagli articoli 53 e seguenti della legge 24 novembre 1981, n. 689.

Art. 57

Competenza

1. La competenza per il delitto di cui all'articolo 56 è attribuita al tribunale in composizione monocratica.

(5) Stellt der Verurteilte keinen Antrag auf Ersatzarbeit, werden die wegen Zahlungsunfähigkeit nicht bezahlten in Geld abzuleistenden Strafen in die Pflicht zum Hausaufenthalt in den Formen und Arten gemäß Art. 53 Abs. 1 umgewandelt. In diesem Fall kann dem Verurteilten nicht das Verbot laut Art. 53 Abs. 3 auferlegt werden.

(6) Für die Zwecke der Umwandlung entspricht ein Tag Hausaufenthalt € 25 der in Geld abzuleistenden Strafe und die Dauer des Aufenthaltes darf fünf- undvierzig Tage nicht überschreiten.

Art. 56

Verletzung der Pflichten

(1) Entfernt sich der Verurteilte ohne berechtigten Grund von den Orten, an denen er verpflichtet ist, sich aufzuhalten, oder begibt er sich nicht an den Ort, an dem er die gemeinnützige Arbeit leisten muss oder entfernt er sich von diesem, wird er mit der Haftstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Derselben Strafe unterliegt der Verurteilte, der wiederholt ohne berechtigten Grund die Pflichten verletzt oder gegen die Verbote verstößt, welche die Strafen des Hausaufenthalts oder der gemeinnützigen Arbeit betreffen.

(3) Bei Verurteilung sind die Ersatzstrafen laut Art. 53 ff. des Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689 nicht anwendbar.

Art. 57

Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit für die strafbare Handlung laut Art. 56 wird dem Einzelrichter am Landgericht zugewiesen.

Art. 58**Effetti delle sanzioni e criteri di ragguglio**

1. Per ogni effetto giuridico la pena dell'obbligo di permanenza domiciliare e il lavoro di pubblica utilità si considerano come pena detentiva della specie corrispondente a quella della pena originaria.
2. Quando per qualsiasi effetto giuridico si deve eseguire un ragguglio tra la pena detentiva e le pene di cui agli articoli 53 e 54, un giorno di pena detentiva equivale a due giorni di permanenza domiciliare o tre giorni di lavoro di pubblica utilità.
3. Un giorno di pena detentiva equivale a euro 38 di pena pecuniaria irrogata in luogo della pena detentiva a norma dell'articolo 52.
4. In deroga a quanto stabilito nell'articolo 78, primo comma, numero 3), del codice penale, la pena della multa o dell'ammenda non può comunque eccedere la somma di euro 7.746, ovvero la somma di euro 30.987 se il giudice si vale della facoltà di aumento indicata nel secondo comma dell'articolo 133-bis dello stesso codice.

Art. 59**Controllo sull'osservanza delle sanzioni dell'obbligo di permanenza domiciliare e del lavoro di pubblica utilità**

1. L'ufficio di pubblica sicurezza del luogo di esecuzione della pena o, in mancanza dell'ufficio di pubblica sicurezza, il comando dell'Arma dei carabinieri territorialmente competente effettua il controllo sull'osservanza degli obblighi connessi alla pena dell'obbligo di permanenza domiciliare o del lavoro di pubblica utilità con le moda-

Art. 58**Wirkungen der Strafen und Umrechnungskriterien**

- (1) Für jedwede Rechtswirkung sind die Strafe der Pflicht zum Hausaufenthalt und die gemeinnützige Arbeit als Freiheitsstrafe der Art zu betrachten, die der ursprünglichen Strafe entspricht.
- (2) Ist für irgendeine Rechtswirkung die Umrechnung zwischen der Freiheitsstrafe und den Strafen laut Art. 53 und 54 vorzunehmen, so entspricht ein Tag Freiheitsstrafe zwei Tagen Hausaufenthalt oder drei Tagen gemeinnütziger Arbeit.
- (3) Ein Tag Freiheitsstrafe entspricht € 38 der in Geld abzuleistenden Strafe, welche im Sinne des Art. 52 anstelle der Freiheitsstrafe auferlegt wird.
- (4) In Abweichung von Art. 78 Abs. 1 Nr. 3) des Strafgesetzbuchs darf die Geldstrafe oder die Geldbuße den Betrag von € 7.746 bzw. von € 30.987, wenn der Richter von der in Art. 133-bis des Strafgesetzbuchs genannten Befugnis zur Erhöhung Gebrauch macht, nicht überschreiten.

Art. 59**Kontrolle über die Befolgung der Strafen der Pflicht zum Hausaufenthalt und der gemeinnützigen Arbeit**

- (1) Die Kontrolle über die Beachtung der Pflichten, die mit der Strafe der Pflicht zum Hausaufenthalt oder der gemeinnützigen Arbeit verbunden sind, wird vom Amt für öffentliche Sicherheit des Ortes, an dem die Strafe verbüßt wird, oder bei Nichtvorhandensein des Amtes für öffentliche Sicherheit vom örtlich zuständigen Kommando der Ca-

lità stabilite dall'articolo 65, commi primo e secondo, della legge 24 novembre 1981, n. 689, in quanto applicabile.

Art. 60
Esclusione della sospensione condizionale della pena

1. Le disposizioni di cui agli articoli 163 e seguenti del codice penale, relative alla sospensione condizionale della pena, non si applicano alle pene irrogate dal giudice di pace.

Art. 61
Interruzione della prescrizione

1. Il corso della prescrizione per i reati attribuiti alla cognizione del giudice di pace è interrotto, oltre che dagli atti indicati nell'articolo 160 del codice penale, dalla citazione a giudizio disposta dalla polizia giudiziaria, dal decreto di convocazione delle parti emesso dal giudice di pace.

Art. 62
Inapplicabilità delle altre misure sostitutive della detenzione

1. Le sanzioni sostitutive previste dagli articoli 53 e seguenti della legge 24 novembre 1981, n. 689, non si applicano ai reati di competenza del giudice di pace.

rabinieri gemäß den Modalitäten ausgeübt, die in Art. 65 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689 festgesetzt sind, sofern dieser anwendbar ist.

Art. 60
Ausschluss der bedingten Strafaussetzung

(1) Die Bestimmungen laut Art. 163 ff. des Strafgesetzbuchs, welche die bedingte Strafaussetzung betreffen, werden auf die vom Friedensgericht auferlegten Strafen nicht angewandt.

Art. 61
Unterbrechung der Verjährung

(1) Die Verjährung der strafbaren Handlungen, über die der Friedenrichter Entscheidungsbefugnis hat, wird außer durch die im Art. 160 des Strafgesetzbuchs angeführten Maßnahmen auch durch die von der Gerichtspolizei verfügte Ladung und durch den vom Friedensgericht erlassenen Beschluss zur Ladung der Parteien unterbrochen.

Art. 62
Unanwendbarkeit der anderen Maßnahmen, die den Freiheitsentzug ersetzen

(1) Die in Art. 53 ff. des Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689 vorgesehenen Ersatzstrafen werden nicht auf die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fallenden strafbaren Handlungen angewandt.

Titolo III Disposizioni finali e transitorie

Art. 63 Norme applicabili da parte di giudici diversi

1. Nei casi in cui i reati indicati nell'articolo 4, commi 1 e 2, sono giudicati da un giudice diverso dal giudice di pace, si osservano le disposizioni del titolo II del presente decreto legislativo, nonché, in quanto applicabili, le disposizioni di cui agli articoli 33, 34, 35, 43 e 44.

2. [Nei certificati del casellario giudiziale rilasciati a norma dell'articolo 689 del codice di procedura penale non sono riportate le iscrizioni relative ai reati di cui al comma 1; si osservano, altresì, le disposizioni dell'articolo 46.]
Abrogato dall'art. 52 d.p.r. 14 novembre 2002, n. 313.

Art. 64 Norma transitoria

1. Le norme del presente decreto legislativo si applicano ai procedimenti relativi ai reati indicati nell'articolo 4, commi 1 e 2, commessi dopo la sua entrata in vigore.

2. Ferma l'applicabilità dell'articolo 2, comma terzo, del codice penale, nei procedimenti relativi a reati commessi prima della data di entrata in vigore del presente decreto legislativo si osservano le disposizioni dell'articolo 63, comma 1; quando si tratta di reati commessi dopo la pubblicazione del presente decreto si osservano anche le disposizioni del titolo I se alla data di

III. Titel Schluss- und Übergangs- bestimmungen

Art. 63 Von anderen Gerichten anzuwendende Bestimmungen

(1) In den Fällen, in denen über die in Art. 4 Abs. 1 und 2 angeführten strafbaren Handlungen durch einen anderen Richter als den Friedensrichter entschieden wird, gelten die Bestimmungen des II. Titels dieses gesetzvertretenden Dekrets sowie, sofern anwendbar, die Bestimmungen laut Art. 33, 34, 35, 43 und 44.

(2)
[...]
Aufgehoben durch Art. 52 Dekret des Präsidenten der Republik vom 14. November 2002, Nr. 313.

Art. 64 Übergangsbestimmung

(1) Die Bestimmungen dieses gesetzvertretenden Dekrets sind in den Verfahren betreffend die in Art. 4 Abs. 1 und 2 angeführten strafbaren Handlungen anzuwenden, die nach dessen Inkrafttreten begangen wurden.

(2) Unbeschadet der Anwendbarkeit des Art. 2 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs gelten in den Verfahren betreffend strafbare Handlungen, die vor Inkrafttreten dieses gesetzvertretenden Dekrets begangen wurden, die Bestimmungen laut Art. 63 Abs. 1; wenn es sich um strafbare Handlungen handelt, die nach der Veröffentlichung dieses Dekrets begangen wurden, gelten auch die Bestimmungen des

entrata in vigore non è ancora avvenuta l'iscrizione della notizia di reato.

Art. 65**Entrata in vigore**

1. Il presente decreto legislativo entra in vigore il giorno 2 gennaio 2002.

I. Titels, sofern am Tag des Inkrafttretens die Nachricht über die strafbare Handlung noch nicht eingetragen war.

Art. 65**Inkrafttreten**

(1) Dieses gesetzesvertretende Dekret tritt am 2. Januar 2002 in Kraft.

Literaturverzeichnis

- Aghina, Ernesto*, Un pizzico di azione penale privata nel ricorso diretto della persona offesa. *Dir. giust.* 2000, S. 54–57.
- Rassegna di Giurisprudenza: Un anno di giudice di pace penale. In: *Il giudice di pace. Consuntivi e prospettive. Supplemento a Giur. mer.*, 2003, S. 92–121.
- Aghina, Ernesto/Piccialli, Paolo*, Il giudice di pace penale. Commento organico al D.Lgs. 28-8-2000, n. 274. Neapel 2001.
- Aghina, Ernesto/Stanziola, Maurizio*, Il processo penale innanzi al giudice di pace. Neapel 2005.
- Amato, Giuseppe*, Sui delitti a querela la prima via è la conciliazione. *Guida al diritto* 2000, S. 112–116.
- Così il “ravvedimento operoso” estingue il reato. *Guida al diritto* 2000, S. 124–128.
- Antolisei, Francesco*, Manuale di diritto penale. Parte generale. 16. Aufl. Mailand 2003.
- Baldi, Fulvio*, Manuale del giudice di pace. Mailand 2000.
- La particolare tenuità del fatto: Profili processuali. In: Fulvio Baldi/Enrico Gallucci/Giulio Garuti/Elena Mattevi/Federico Panizzo/Lorenzo Picotti/Caterina Pongiluppi, Le definizioni alternative del processo penale davanti al giudice di pace. Conciliazione, irrilevanza del fatto e condotte riparatorie. *Il giudice di pace – quaderni.* Mailand 2003, S. 81–119.
 - Sull’applicabilità dell’oblazione facoltativa alle contravvenzioni di competenza del giudice di pace (Anmerkungen zum Urteil des Corte di Cass. 30 ottobre 2002). *Cass. pen.* 2003, S. 1502–1510.
- Barazzetta, Aurelio*, Incompatibilità, doveri, traslazione sul territorio e trattamento economico. In: Adolfo Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace. Un nuovo modello di giustizia penale.* Padua 2001, S. 41–66.
- Bartoli, Roberto*, Estinzione del reato per condotte riparatorie. In: Glauco Giostra/Giulio Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace nella giurisdizione penale.* Turin 2001, S. 377–395.
- Le definizioni alternative del procedimento. *Dir. pen. e proc.* 2001, S. 172–189.
 - L’irrilevanza penale del fatto tra logiche deflative e meritevolezza di pena. In: Giovannangelo De Francesco/Emma Venafro (Hrsg.), *Meritevolezza di pena e logiche deflative.* Turin 2002, S. 101–113.
- Bartolini, Francesco*, *Il giudice di pace civile e penale.* Piacenza 2000.
- Battista, Domenico*, Obiettivi del giudizio, la conciliazione, la riparazione e il risarcimento danni. *Dir. giust.* 2000, S. 58–61.

- Benelli, Cino*, L'effettività delle sanzioni applicabili dal giudice di pace. In: Adolfo Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace. Un nuovo modello di giustizia penale*. Padua 2001, S. 469–495.
- Bernardi, Alessandro*, La competenza per i reati previsti dalla legislazione complementare. In: Glauco Giostra/Giulio Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace nella giurisdizione penale*. Turin 2001, S. 113–132.
- Bonafé-Schmitt, Jean-Pierre*, La médiation sociale et pénale. In: Jean-Pierre Bonafé-Schmitt/Jocelyne Dahan/Jacques Valzer/Marianne Souquet/Jean-Pierre Vouche, *Les médiations, la médiation*. Ramonville Saint-Agne 1999, S. 15–80.
- Bonini, Valentina*, sub art. 29. In: Mario Chiavario/Enrico Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace e processo penale. Commento al d.lgs. 28 agosto 2000, n. 274 e alle successive modifiche*. Turin 2002, S. 249–272.
- sub art. 33. In: Mario Chiavario/Enrico Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace e processo penale. Commento al d.lgs. 28 agosto 2000, n. 274 e alle successive modifiche*. Turin 2002, S. 289–294.
- Bouchard, Marco*, I bassorilievi dell'irrelevanza. *Quest. giust.* 1998, S. 569–577.
- Bricola, Franco*, Il sistema sanzionatorio penale nel Codice Rocco e nel progetto di riforma. In: Gianfilippo Bendetti/Franco Bricola/Vincenzo Cavallari/Francesco Lugnano/Guido Neppi Modana/Generoso Petrella/Ugo Spagnoli/Umberto Terracini, *Giustizia penale e riforma carceraria in Italia*. Rom 1975, S. 41–76.
- Riforma del processo penale e profili di diritto penale sostanziale. *Indice pen.* 1989, S. 303–400.
- Brunelli, David*, Il congedo della pena detentiva nel microsistema integrato del diritto penale „mite“. In: Adolfo Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace. Un nuovo modello di giustizia penale*. Padua 2001, S. 401–439.
- Le sanzioni del diritto penale mite: Funzioni e prospettive. In: Giovanni Cerquetti/Carlo Fiorio (Hrsg.), *Sanzioni e protagonisti del processo penale*. Padua 2004, S. 3–12.
- La sanzione nel diritto penale mite: Dalla discrezionalità applicativa alla “certezza” dell'esecuzione. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti della discrezionalità del giudice di pace in materia penale*. Mailand 2005, S. 77–89.
- Brunelli, Federica*, La tecnica di mediazione. In: Lorenzo Picotti (Hrsg.), *La mediazione nel sistema penale minorile*. Padua 1998, S. 273–280.
- Bucci, Alberto/Ariolli, Giovanni*, *Manuale pratico del giudice di pace nel processo penale*. Padua 2002.
- Caianiello, Michele*, *Poteri dei privati nell'esercizio dell'azione penale*. Turin 2003.
- Cantaluppi, Federica*, Sul percorso formativo del mediatore. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti della discrezionalità del giudice di pace in materia penale*. Mailand 2005, S. 265–269.
- Carrattieri, Massimo*, Le definizioni alternative del procedimento. In: Massimo Carrattieri/Cristina Costi/Luigi Dati/Marco Martines/Paola Mutti/Antonio Petroncini/Cristiana Poverini, *Il processo penale innanzi al giudice di pace*. 2. Aufl. Santarcangelo di Romagna 2005, S. 271–296.

- Ceretti, Adolfo*, Mediazione: una ricognizione filosofica. In: Lorenzo Picotti (Hrsg.), *La mediazione nel sistema penale minorile*. Padua 1998, S. 19–60.
- Cerquetti, Giovanni*, La competenza penale del giudice di pace: Aspetti sostanziali. *Riv. pen.* 2003, S. 279–280.
- Cesari, Claudia*, Deflazione e garanzie nel rito penale davanti al giudice di pace: l’istituto della “tenuità del fatto”. *Riv. it. dir. proc. pen.* 2001, S. 727–763.
- La particolare tenuità del fatto. In: Glauco Giostra/Giulio Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace nella giurisdizione penale*. Turin 2001, S. 325–352.
- Il volto mite della giustizia: lineamenti e problemi della particolare tenuità del fatto. In: *Il giudice di pace. Consuntivi e prospettive. Supplemento a Giur. mer.* 2003, S. 143–160.
- Chinnici, Daniela*, Il giudice di pace: Profili peculiari della fase del giudizio e riflessioni in margine alla “scommessa” sulla mediazione. *Cass. pen.* 2002, S. 876–892.
- Colamussi, Marilena*, La sentenza di non luogo a procedere per irrilevanza del fatto: punti controversi della disciplina e prospettive di riforma. *Cass. pen.* 1996, S. 1669–1684.
- Comucci, Paola*, Problemi applicativi della detenzione domiciliare. *Riv. it. dir. proc. pen.* 2000, S. 203–220.
- Corbetta, Stefano*, Il procedimanto dinanzi al tribunale in composizione monocratica. In: Francesco Peroni (Hrsg.), *Il processo penale dopo la riforma del giudice unico*. Padua 2000, S. 589–624.
- Cordero, Franco*, *Codice di Procedura Penale*. 2. Aufl. Turin 1992.
- Cortesi, Maria Francesca*, Poteri del giudice di pace e abnormità del provvedimento di archiviazione per particolare tenuità del fatto. *Dir. pen. e proc.* 2006, S. 901–908.
- Costi, Cristina*, La competenza per materia. In: Massimo Carrattieri/Cristina Costi/Luigi Dati/Marco Martines/Paola Mutti/Antonio Petroncini/Cristiana Poverini, *Il processo penale innanzi al giudice di pace*. 2. Aufl. Santarcangelo di Romagna 2005, S. 73–83.
- Crespi, Alberto/Stella, Federico/Zuccalà, Giuseppe*, *Commentario breve al codice penale*. 3. Aufl. Padua 1999.
- D’Ammando, Maurizio*, Le sanzioni applicabili dal giudice di pace. In: Giovanni Cerquetti/Carlo Fiorio (Hrsg.), *Sanzioni e protagonisti del processo penale*. Padua 2004, S. 89–92.
- D’Ascola, Vincenzo Nico*, Voce “Oblazione”. *Enciclopedia giuridica Treccani*. Vol. XXI. Rom 1990, S. 1–10.
- Dati, Luigi*, L’oblazione. In: Massimo Carrattieri/Cristina Costi/Luigi Dati/Marco Martines/Paola Mutti/Antonio Petroncini/Cristiana Poverini, *Il processo penale innanzi al giudice di pace*. 2. Aufl. Santarcangelo di Romagna 2005, S. 221–269.
- Dean, Giovanni*, Le sentenze di condanna nelle dinamiche della fase esecutiva. In: Giovanni Dean/Giulio Garuti/Elena Mattevi/Federico Panizzo/Lorenzo Picotti/Caterina Pongiluppi, *Il sistema sanzionatorio nel procedimento penale davanti al giudice di pace. Il giudice di pace – quaderni*. Mailand 2005, S. 127–140.
- La discrezionalità del giudice di pace nella fase dell’esecuzione penale. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti della discrezionalità del giudice di pace in materia penale*. Mailand 2005, S. 123–130.

- De Crescenzo, Piero/Manziona, Domenico*, Lineamenti ordinamentali. In: Glauco Giostra/Giulio Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace nella giurisdizione penale*. Turin 2001, S. 47–71.
- De Francesco, Giovannangelo*, Commento sub. Art. 1 d.l. 26 aprile 1993, n. 122 conv. con modif. dalla legge 15 giugno 1993, n. 205. *Leg. pen.* 1993, S. 173–200.
- De Maglie, Cristina*, Ha un futuro l'attuale modello di pena pecuniaria (Anmerkungen zum Urteil des Corte Costituzionale vom 7. April 1987, n. 108). *Riv. it. dir. proc. pen.* 1988, S. 648–685.
- Dematté, Paolo*, Primo intervento. In: Lorenzo Picotti (Hrsg.), *La mediazione nel sistema penale minorile*. Padua 1998, S. 223–225.
- Di Chiara, Giuseppe*, Esiguità penale e trattamento processuale della “particolare tenuità del fatto”: frontiere e limiti di un laboratorio di deprocessualizzazione. In: Adolfo Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace. Un nuovo modello di giustizia penale*. Padua 2001, S. 311–369.
- Scenari processuali per l'intervento di mediazione: una panoramica sulle fonti. *Riv. it. dir. proc. pen.* 2004, S. 500–520.
- Di Bugno, Carlo*, sub art. 4. In: Mario Chiavario/Enrico Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace e processo penale. Commento al d.lgs. 28 agosto 2000, n. 274 e alle successive modifiche*. Turin 2002, S. 43–59.
- Di Martino, Alberto*, sub art. 52. In: Mario Chiavario/Enrico Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace e processo penale. Commento al d.lgs. 28 agosto 2000, n. 274 e alle successive modifiche*. Turin 2002, S. 435–453.
- sub art. 53. In: Mario Chiavario/Enrico Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace e processo penale. Commento al d.lgs. 28 agosto 2000, n. 274 e alle successive modifiche*. Turin 2002, S. 455–461.
- sub art. 54. In: Mario Chiavario/Enrico Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace e processo penale. Commento al d.lgs. 28 agosto 2000, n. 274 e alle successive modifiche*. Turin 2002, S. 463–469.
- sub art. 55. In: Mario Chiavario/Enrico Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace e processo penale. Commento al d.lgs. 28 agosto 2000, n. 274 e alle successive modifiche*. Turin 2002, S. 471–476.
- sub art. 56. In: Mario Chiavario/Enrico Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace e processo penale. Commento al d.lgs. 28 agosto 2000, n. 274 e alle successive modifiche*. Turin 2002, S. 477–486.
- sub art. 58–59. In: Mario Chiavario/Enrico Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace e processo penale. Commento al d.lgs. 28 agosto 2000, n. 274 e alle successive modifiche*. Turin 2002, S. 489–493.
- Diotallevi, Giovanni*, Soggetti, giurisdizione e competenza. *Dir. pen. e proc.* 2001, S. 24–31.
- Dolcini, Emilio*, Lavoro libero e controllo sociale: Profili comparatistici e politico-criminali. *Riv. it. dir. proc. pen.* 1977, S. 479–541.
- Dolcini, Emilio/Paliero, Carlo Enrico*, *Il carcere ha alternative? Le sanzioni sostitutive della detenzione breve nell'esperienza europea*. Mailand 1989.

- Donini, Massimo*, Selettività e paradigmi della teoria del reato. Riv. it. dir. proc. pen. 1997, S. 338–394.
- Dovere, Salvatore*, Il commento (Anmerkungen zum Urteil des Corte di Cass. 30 ottobre 2002). Dir. pen. e proc. 2003, S. 475–479.
- Eramo, Federico*, Irrilevanza del fatto e garanzia difensiva. Giust. pen. 1998, III, S. 667–672.
- Eusebi, Luciano*, Dibatti sulle teorie della pena e “Mediazione”. In: Lorenzo Picotti (Hrsg.), La mediazione nel sistema penale minorile. Padua 1998, S. 61–95.
- La riforma del sistema sanzionatorio penale: una priorità elusa? Sul rapporto fra riforma penale e rifondazione della politica criminale. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), Verso una giustizia penale “conciliativa”. Il volto delineato dalla legge sulla competenza penale del giudice di pace. Mailand 2002, S. 17–67.
 - Strumenti di definizione anticipata del processo e sanzioni relativi alla competenza penale del giudice di pace: il ruolo del principio conciliativo. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), Competenza penale del giudice di pace e “nuove” pene non detentive. Effettività e mitezza della sua giurisdizione. Mailand 2003, S. 55–77.
 - Giustizia conciliativa e discrezionalità nel sistema penale. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), Contenuti e limiti della discrezionalità del giudice di pace in materia penale. Mailand 2005, S. 55–76.
- Ferrari, Fabio Maria*, Le sanzioni penali del giudice di pace. Dir. giust. 2003, S. 112–113.
- Fiandaca, Giovanni/Musco, Enzo*, Diritto penale. Parte generale. 4. Aufl. Bologna 2004.
- Fidelbo, Giorgio*, La giurisdizione penale del giudice di pace: una lunga marcia. Cass. pen. 2002, S. 7–14.
- Filippi, Leonardo*, Tra esigenze di conciliazione e garanzie di una giustizia mite: La disciplina del giudizio davanti al magistrato di pace. In: Adolfo Scalfati (Hrsg.), Il giudice di pace. Un nuovo modello di giustizia penale. Padua 2001, S. 265–295.
- Fiore, Carlo*, Il principio di offensività. Indice pen. 1994, S. 275–288.
- Flora, Giovanni*, Risarcimento del danno e conciliazione: Presupposti e fini di una composizione non punitiva dei conflitti. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), Verso una giustizia penale “conciliativa”. Il volto delineato dalla legge sulla competenza penale del giudice di pace. Mailand 2002, S. 149–157.
- Florian, Eugenio*, Trattato di diritto penale. Parte generale. Vol. II. 5. Aufl. Mailand 1934.
- Fondaroli, Désirée*, Illecito penale e riparazione del danno. Mailand 1999.
- Profili problematici del risarcimento e della riparazione come strumenti penalistici “alternativi”. In: Emma Venafro/Carmela Piemontese (Hrsg.), Ruolo e tutela della vittima in diritto penale. Turin 2004, S. 137–150.
- Galain Palermo, Pablo*, Reparación a través del consenso como equivalente funcional de la pena. Salamanca 2006.
- Galantini, Novella*, La disciplina processuale delle definizioni alternative del procedimento innanzi al giudice di pace. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), Verso una giustizia penale “conciliativa”. Il volto delineato dalla legge sulla competenza penale del giudice di pace. Mailand 2002, S. 217–231.

- Gallucci, Enrico*, La competenza penale del giudice di pace: un nuovo modello di giurisdizione. Cass. pen. 2002, S. 14–19.
- “Diritto penale minore e processo: Verso una giustizia negoziata?” Cass. pen. 2002, S. 3593–3605.
 - La conciliazione nel procedimento dinanzi al giudice di pace. In: Fulvio Baldi/Enrico Gallucci/Giulio Garuti/Elena Mattevi/Federico Panizzo/Lorenzo Picotti/Caterina Pongiluppi, Le definizioni alternative del processo penale davanti al giudice di pace. Conciliazione, irrilevanza del fatto e condotte riparatorie. Il giudice di pace – quaderni. Mailand 2003, S. 33–50.
- Garofano, Raffaele*, Riparazione alle vittime del delitto. Torino 1887.
- Garuti, Giulio*, Il trattamento processuale delle condotte riparatorie. In: Fulvio Baldi/Enrico Gallucci/Giulio Garuti/Elena Mattevi/Federico Panizzo/Lorenzo Picotti/Caterina Pongiluppi, Le definizioni alternative del processo penale davanti al giudice di pace. Conciliazione, irrilevanza del fatto e condotte riparatorie. Il giudice di pace – quaderni. Mailand 2003, S. 139–158.
- Modalità applicative e criteri di scelta delle sanzioni in fase cognitiva. In: Giovanni Dean/Giulio Garuti/Elena Mattevi/Federico Panizzo/Lorenzo Picotti/Caterina Pongiluppi, Il sistema sanzionatorio nel procedimento penale davanti al giudice di pace. Il giudice di pace – quaderni. Mailand 2005, S. 95–126.
 - La discrezionalità del giudice di pace nelle decisioni endoprocessuali. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), Contenuti e limiti della discrezionalità del giudice di pace in materia penale. Mailand 2005, S. 103–120.
- Giarda, Angelo*, Il giudice di pace, una sperimentazione per il momento in funzione ancillare. In: Pasquale Bronzo/Vincenzo N. D’Ascola/Giuseppe Di Chiara/Enrico Gallucci/Francesco A. Genovese/Angelo Giarda/Giovanni Ichino/Paolo Pisa/Ciro Riviezzo/Adolfo Scalfati/Giorgio Spangher/Paolo Tonini, La competenza penale del giudice di pace. D.lgs. 28 agosto 2000, n. 274. Mailand 2000, S. 5–12.
- Principi e regole del “procedimento”. In: Adolfo Scalfati (Hrsg.), Il giudice di pace. Un nuovo modello di giustizia penale. Padua 2001, S. 69–82.
- Giostra, Glauco/Illuminati, Giulio*, Presentazione. In: Glauco Giostra/Giulio Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace nella giurisdizione penale. Turin 2001, S. VII–VIII.
- Giunta, Fausto*, Le sanzioni. In: Glauco Giostra/Giulio Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace nella giurisdizione penale. Turin 2001, S. 399–423.
- Grosso, Carlo Federico* (Hrsg.), Per un nuovo codice penale. Vol. II: Relazione della Commissione Grosso (1999).
- Guerra, Sandro*, L’estinzione del reato conseguente a condotte riparatorie. In: Adolfo Scalfati (Hrsg.), Il giudice di pace. Un nuovo modello di giustizia penale. Padua 2001, S. 497–532.
- Henkel, Joachim*, Der gesetzliche Richter. Göttingen 1968.
- Hönicke, Florian*, Arbeitszwang als Kriminalrechtsreaktion. München 1999.
- Ippolito, Franco*, Introduzione. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), Verso una giustizia penale “conciliativa”. Il volto delineato dalla legge sulla competenza penale del giudice di pace. Mailand 2002, S. 11–16.

- Jarvers, Konstanze*, Landesbericht Italien. In: Walter Perron (Hrsg.), Strafrechtlicher Strukturvergleich. In Vorbereitung.
- Kostoris, Roberto E.*, Obbligatorietà dell'azione penale, esigenze di deflazione e "irrelevanza del fatto". In: I nuovi binari del processo penale. Tra giurisprudenza costituzionale e riforme. Mailand 1996, S. 207–216.
- Krümpelmann, Justus*, Die Bagatelldelikte. Untersuchungen zum Verbrechen als Steigerungsbegriff. Berlin 1966.
- Lattanzi, Giorgio/Lupo Ernesto*, Codice penale. Vol. IV. Mailand 2000.
- Leo, Guglielmo*, Accesso e durata nell'ufficio, formazione ed esame di idoneità alle funzioni. In: Adolfo Scalfati (Hrsg.), Il giudice di pace. Un nuovo modello di giustizia penale. Padua 2001, S. 3–40.
- Leoncini, Isabella*, L'obbligo di permanenza domiciliare e il lavoro di pubblica utilità. In: Adolfo Scalfati (Hrsg.), Il giudice di pace. Un nuovo modello di giustizia penale. Padua 2001, S. 441–467.
- Maneschi, Adriano*, Processo penale davanti al giudice di pace. Padua 2001.
- Sull'esercizio della discrezionalità del giudice di pace nel reato di guida in stato di ebbrezza. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), Contenuti e limiti della discrezionalità del giudice di pace in materia penale. Mailand 2005, S. 261–263.
- Manna, Adelmo*, Il risarcimento del danno fra diritto civile e diritto penale. Indice pen. 1991, S. 591–605.
- Mannozi, Grazia*, Collocazione sistematica e potenzialità deflative della mediazione penale. In: Giovannangelo De Francesco/Emma Venafro (Hrsg.), Meritevolezza di pena e logiche deflative. Turin 2002, S. 117–140.
- La giustizia senza spada. Mailand 2003.
- La mediazione nell'ordinamento giuridico italiano: uno sguardo d'insieme. In: dies. (Hrsg.), Mediazione e diritto penale. Dalla punizione del reo alla composizione con la vittima. Mailand 2004, S. 5–45.
- Mantovani, Ferrando*, Diritto penale. Parte generale. 4. Aufl. Padua 2001.
- Manzini, Vincenzo*, Trattato di diritto penale italiano. Vol. III. 5. Aufl. Turin 1981.
- Manzione, Domenico*, L'esecuzione delle pene. In: Glauco Giostra/Giulio Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace nella giurisdizione penale. Turin 2001, S. 461–480.
- sub art. 2. In: Mario Chiavario/Enrico Marzaduri (Hrsg.), Giudice di pace e processo penale. Commento al d.lgs. 28 agosto 2000, n. 274 e alle successive modifiche. Turin 2002, S. 27–35.
- Marandola, Antonella*, Improcedibilità per tenuità del fatto e mancata acquisizione del consenso della persona offesa (Anmerkungen zum Urteil des Trib. Roma 8 luglio 2002). Dir. pen. e proc. 2003, S. 492–501.
- Martini, Adriano*, Voce "Oblazione (profili sostanziali)", Digesto delle discipline penali. Vol. VIII. Turin 1994, S. 402–431.

- Martini, Adriano*, sub art. 60. In: Mario Chiavario/Enrico Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace e processo penale. Commento al d.lgs. 28 agosto 2000, n. 274 e alle successive modifiche*. Turin 2002, S. 495–515.
- Marzaduri, Enrico*, Le disposizioni sulla competenza penale del giudice di pace. In: Giovanni Conso/Vittorio Grevi, *Compendio di procedura penale. Appendice di aggiornamento*. Padua 2001, S. 133–176.
- Giudizio di primo grado. In: Glauco Giostra/Giulio Illuminati (Hrsg.), *Il giudice di pace nella giurisdizione penale*. Turin 2001, S. 273–300.
 - Premessa. In: Mario Chiavario/Enrico Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace e processo penale. Commento al d.lgs. 28 agosto 2000, n. 274 e alle successive modifiche*. Turin 2002, S. 7–19.
 - Procedimento davanti al tribunale in composizione monocratico. In: Giovanni Conso/Vittorio Grevi, *Compendio di procedura penale. 2. Aufl.* Padua 2003, S. 715–759.
- Mattevi, Elena*, La conciliazione e la mediazione, In: Fulvio Baldi/Enrico Gallucci/Giulio Garuti/Elena Mattevi/Federico Panizzo/Lorenzo Picotti/Caterina Pongiluppi, *Le definizioni alternative del processo penale davanti al giudice di pace. Conciliazione, irrilevanza del fatto e condotte riparatorie. Il giudice di pace – quaderni*. Mailand 2003, S. 9–32.
- Caratteri generali del sistema sanzionatorio del giudice di pace e disciplina della pena pecuniaria, In: Giovanni Dean/Giulio Garuti/Elena Mattevi/Federico Panizzo/Lorenzo Picotti/Caterina Pongiluppi, *Il sistema sanzionatorio nel procedimento penale davanti al giudice di pace. Il giudice di pace – quaderni*. Mailand 2005, S. 1–39.
 - La discrezionalità nelle definizioni conciliative e nella mediazione davanti al giudice di pace. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti della discrezionalità del giudice di pace in materia penale*. Mailand 2005, S. 225–234.
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter*, *Grundgesetz Kommentar*. München 2005.
- Mayer, Hellmuth*, *Zuchtgewalt und Strafrechtspflege*. Leipzig 1922.
- Mazza, Federico Augusto*, Ammissione all’oblazione, perplessità interpretative dalla nuova legge. *Dir. giust.* 2002, S. 70–72.
- Le sanzioni del giudice di pace applicate dal giudice professionale. In: *Il giudice di pace. Consuntivi e prospettive. Supplemento a Giur. mer.*, 2003, S. 161–179.
- Mazza, Leonardo*, Voce “Oblazione volontaria (diritto penale)”. *Enciclopedia del diritto*. Vol. XXIX. Mailand 1979, S. 562–606.
- Mazzucato, Claudia*, Mediazione e giustizia riparativa in ambito penale. Spunti di riflessione tratti dall’esperienza e dalla linee guida internazionali. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia penale “conciliativa”. Il volto delineato dalla legge sulla competenza penale del giudice di pace*. Mailand 2002, S. 85–134.
- La giustizia penale in cerca di umanità. Su alcuni intrecci teorico-pratici fra sistema del giudice di pace e programmi di giustizia riparativa. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti della discrezionalità del giudice di pace in materia penale*. Mailand 2005, S. 139–220.
- Mignosi, Umberto*, Riflessioni sulle sanzioni penali del giudice di pace. *Il Giudice di Pace* 2003, S. 75–80.

- Mirandola, Paolo*, Il ruolo del difensore. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), Verso una giustizia penale “conciliativa”. Il volto delineato dalla legge sulla competenza penale del giudice di pace. Mailand 2002, S. 251–253.
- Molinari, Francesca*, La pena pecuniaria e la sua problematica in una prospettiva di riforma. In: Giuliano Vassalli (Hrsg.), Problemi generali di diritto penale. Varese 1982, S. 179–216.
- Mutti, Paola*, L’apparato sanzionatorio. In: Massimo Carrattieri/Cristina Costi/Luigi Datti/Marco Martines/Paola Mutti/Antonio Petroncini/Cristiana Poverini, Il processo penale innanzi al giudice di pace. 2. Aufl. Santarcangelo di Romagna 2005, S. 327–369.
- Nannucci, Ubaldo*, L’esecuzione della pena pecuniaria. Cass. pen. 1998, S. 2238–2246.
- Nannucci, Ubaldo/Piccioni, Fabio*, L’Accusa e la difesa nel processo davanti al giudice di pace. Rom 2001.
- Nappi, Aniello*, La procedura penale per il giudice di pace. Mailand 2001.
- Natalini, Aldo*, Estinzione del reato con oblazione: ammessa anche dal giudice di pace (Anmerkungen zum Urteil des Corte di Cass. 30 ottobre 2002). Dir. giust. 2003, S. 22–28.
- Orlandi, Renzo*, I soggetti. In: Glauco Giostra/Giulio Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace nella giurisdizione penale. Turin 2001, S. 73–94.
- Padovani, Tullio*, Premesse introduttive alla giurisdizione penale di pace. In: Glauco Giostra/Giulio Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace nella giurisdizione penale. Turin 2001, S. IX–XVIII.
- Diritto penale. 6. Aufl. Mailand 2002.
- Padula, Luciano*, L’archiviazione. Modelli, questioni e scelte operative. Mailand 2005.
- Pagliaro, Antonio*, Principi di diritto penale. Parte generale. 8. Aufl. Mailand 2003.
- Palazzo, Francesco*, La sospensione condizionale tra giudice di pace e riforma del codice penale. Dir. pen. e proc. 2000, S. 1557–1559.
- Paliero, Carlo Enrico*, “Minima non curat praetor”. Iperτροφία del diritto penale e decriminalizzazione dei reati bagatellari. Padua 1985.
- Il “lavoro libero” nella prassi sanzionatoria italiana: Cronaca di un fallimento annunciato. Riv. it. dir. proc. pen. 1986, S. 88–117.
- Palomba, Federico*, Il sistema del processo penale minorile. 3. Aufl. Mailand 2002.
- Panizzo, Federica*, Le condotte riparatorie nella prospettiva di una giustizia conciliativa. In: Fulvio Baldi/Enrico Gallucci/Giulio Garuti/Elena Mattevi/Federico Panizzo/Lorenzo Picotti/Caterina Pongiluppi, Le definizioni alternative del processo penale davanti al giudice di pace. Conciliazione, irrilevanza del fatto e condotte riparatorie. Il giudice di pace – quaderni. Mailand 2003, S. 121–137.
- Il lavoro di pubblica utilità. In: Giovanni Dean/Giulio Garuti/Elena Mattevi/Federico Panizzo/Lorenzo Picotti/Caterina Pongiluppi, Il sistema sanzionatorio nel procedimento penale davanti al giudice di pace. Il giudice di pace – quaderni. Mailand 2005, S. 69–93.
- Primi dati sull’applicazione dell’Art. 35 D.Lgs. n. 274/2000. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), Contenuti e limiti della discrezionalità del giudice di pace in materia penale. Mailand 2005, S. 249–252.

Pansini, Carla, Contributi dell'offeso e snodi procedurali. Padua 2004.

Papa, Michele, La competenza per i reati previsti dal codice penale. In: Glauco Giostra/Giulio Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace nella giurisdizione penale. Turin 2001, S. 95–111.

- La selezione dei reati per il sistema penale del giudice di pace: costruzione di un nuovo sistema punitivo e mutazioni della legalità penale. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), Competenza penale del giudice di pace e “nuove” pene non detentive. Effettività e mitezza della sua giurisdizione. Mailand 2003, S. 19–41.
- Discrezionalità del giudice e tipicità dell'illecito nei reati di competenza del giudice di pace. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), Contenuti e limiti della discrezionalità del giudice di pace in materia penale. Mailand 2005, S. 15–31.

Patanè, Vania, La mediazione. In: Glauco Giostra/Giulio Illuminati (Hrsg.), Il giudice di pace nella giurisdizione penale. Turin 2001, S. 353–375.

Pavarini, Massimo, Le attuali tendenze della penalità: Residualità del carcere e pene alternative di fronte alla competenza del giudice di pace. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), Competenza penale del giudice di pace e “nuove” pene non detentive. Effettività e mitezza della sua giurisdizione. Mailand 2003, S. 43–53.

Pavone, Mario, Le nuove competenze del Giudice di Pace. Matelica 2005.

Pepino, Livio, sub art. 27. In: Mario Chiavario (Hrsg.), Commento al codice di procedura penale. Leggi collegate. Vol. I: Il processo minorile. Turin 1994, S. 279–287.

Peroni, Francesco, Un inedito schema conciliativo nella condanna alla permanenza domiciliare. In: Adolfo Scalfati (Hrsg.), Il giudice di pace. Un nuovo modello di giustizia penale. Padua 2001, S. 297–311.

Pfohl, Michael, Gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion. Berlin 1983.

Picotti, Lorenzo, La mediazione nel sistema penale minorile: spunti per una sintesi. In: Lorenzo Picotti (Hrsg.), La mediazione nel sistema penale minorile. Padua 1998, S. 282–312.

- Giudice “di pace” e nuovi strumenti di diritto penale sostanziale per una giustizia conciliativa. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), Verso una giustizia penale “conciliativa”. Il volto delineato dalla legge sulla competenza penale del giudice di pace. Mailand 2002, S. 137–147.
- Il nuovo volto del sistema sanzionatorio del giudice di pace: Considerazioni di sintesi. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), Competenza penale del giudice di pace e “nuove” pene non detentive. Effettività e mitezza della sua giurisdizione. Mailand 2003, S. 197–217.
- Un nuovo sottosistema penale. In: Fulvio Baldi/Enrico Gallucci/Giulio Garuti/Elena Mattevi/Federico Panizzo/Lorenzo Picotti/Caterina Pongiluppi, Le definizioni alternative del processo penale davanti al giudice di pace. Conciliazione, irrilevanza del fatto e condotte riparatorie. Il giudice di pace – quaderni. Mailand 2003, S. 3–5.
- Le sanzioni nel “sottosistema” penale del giudice di pace. In: Giovanni Dean/Giulio Garuti/Elena Mattevi/Federico Panizzo/Lorenzo Picotti/Caterina Pongiluppi, Il sistema sanzionatorio nel procedimento penale davanti al giudice di pace. Il giudice di pace – quaderni. Mailand 2005, S. IX–XI.

- Osservazioni conclusive sui contenuti e limiti della discrezionalità nel sistema penale del giudice di pace. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti della discrezionalità del giudice di pace in materia penale*. Mailand 2005, S. 273–284.
- Picotti, Lorenzo/Spangher, Giorgio*, Presentazione. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia penale “conciliativa”. Il volto delineato dalla legge sulla competenza penale del giudice di pace*. Mailand 2002, S. VII–IX.
- Pisa, Paolo*, La disciplina sanzionatoria. In: Pasquale Bronzo/Vincenzo N. D’Ascola/Giuseppe Di Chiara/Enrico Gallucci/Francesco A. Genovese/Angelo Giarda/Giovanni Ichino/Paolo Pisa/Ciro Riviezzo/Adolfo Scalfati/Giorgio Spangher/Paolo Tonini, *La competenza penale del giudice di pace*. D.lgs. 28 agosto 2000, n. 274. Mailand 2000, S. 207–259.
- Piziali, Giorgio*, Scelte legislative sull’attribuzione della competenza. In: Adolfo Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace. Un nuovo modello di giustizia penale*. Padua 2001, S. 107–123.
- Pongiluppi, Caterina*, La particolare tenuità del fatto come causa di esclusione della procedibilità. In: Fulvio Baldi/Enrico Gallucci/Giulio Garuti/Elena Mattevi/Federico Panizzo/Lorenzo Picotti/Caterina Pongiluppi, *Le definizioni alternative del processo penale davanti al giudice di pace. Conciliazione, irrilevanza del fatto e condotte riparatorie. Il giudice di pace – quaderni*. Mailand 2003, S. 53–80.
- L’obbligo di permanenza domiciliare: Spazi applicativi e finalità preventive. In: Giovanni Dean/Giulio Garuti/Elena Mattevi/Federico Panizzo/Lorenzo Picotti/Caterina Pongiluppi, *Il sistema sanzionatorio nel procedimento penale davanti al giudice di pace. Il giudice di pace – quaderni*. Mailand 2005, S. 41–67.
- Gli spazi di discrezionalità nel giudizio di accertamento della particolare tenuità del fatto. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti della discrezionalità del giudice di pace in materia penale*. Mailand 2005, S. 235–248.
- Presutti, Adonella*, Attori e strumenti della giurisdizione conciliativa: il ruolo del giudice e della persona offesa. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia penale “conciliativa”. Il volto delineato dalla legge sulla competenza penale del giudice di pace*. Mailand 2002, S. 177–216.
- Profiti, Pasquale*, I compiti della procura e della polizia giudiziaria nel processo penale dinanzi al giudice di pace. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia penale “conciliativa”. Il volto delineato dalla legge sulla competenza penale del giudice di pace*. Mailand 2002, S. 237–250.
- Controllo giudiziario sull’esecuzione delle pene alternative. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), *Competenza penale del giudice di pace e “nuove” pene non detentive. Effettività e mitezza della sua giurisdizione*. Mailand 2003, S. 159–174.
- Pulvirenti, Antonino*, Il procedimento di esecuzione avanti il giudice di pace penale: Una “semplificazione” eccessiva. *Riv. it. dir. pen. proc.* 2002, S. 1370–1391.
- Quattrocolo, Serena*, Le condotte riparatorie nella nuova disciplina della competenza penale del giudice di pace. In: Giovannangelo De Francesco/Emma Venafro (Hrsg.), *Meritevolezza di pena e logiche deflattive*. Turin 2002, S. 147–163.
- sub art. 34. In: Mario Chiavario/Enrico Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace e processo penale. Commento al d.lgs. 28 agosto 2000, n. 274 e alle successive modifiche*. Turin 2002, S. 295–330.

- Quattrocolo, Serena*, sub art. 35. In: Mario Chiavario/Enrico Marzaduri (Hrsg.), *Giudice di pace e processo penale. Commento al d.lgs. 28 agosto 2000, n. 274 e alle successive modifiche*. Turin 2002, S. 331–359.
- Esiguità del fatto e regole per l’esercizio dell’azione penale. Neapel 2004.
- Relazione al D.Lgs. 28 agosto 2000, n. 274. “Disposizioni in materia di competenza penale del giudice di pace”. *Dir. giust.* 2000, S. 36–74.
- Riviezzo, Ciro*, Il giudizio. In: Pasquale Bronzo/Vincenzo N. D’Ascola/Giuseppe Di Chiara/Enrico Gallucci/Francesco A. Genovese/Angelo Giarda/Giovanni Ichino/Paolo Pisa/Ciro Riviezzo/Adolfo Scalfati/Giorgio Spangher/Paolo Tonini, *La competenza penale del giudice di pace*. D.lgs. 28 agosto 2000, n. 274. Mailand 2000, S. 133–164.
- La persona offesa protagonista del processo davanti al giudice di pace. *Dir. giust.* 2000, S. 7–9.
- Riz, Roland*, Introduzione sugli aspetti di diritto comparato. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), *Competenza penale del giudice di pace e “nuove” pene non detentive. Effettività e mitezza della sua giurisdizione*. Mailand 2003, S. 81–89.
- Romanelli, Stefania*, Il lavoro di pubblica utilità come sanzione penale principale. *Dir. pen. e proc.* 2007, S. 237–246.
- Romano, Mario*, Risarcimento del danno da reato, diritto civile, diritto penale. *Riv. it. dir. proc. pen.* 1993, S. 865–888.
- Commentario sistematico del codice penale. Vol. I: Art. 1–84. 3. Aufl. Mailand 2004.
- Romano, Mario/Grasso, Giovanni*, Commentario sistematico del codice penale. Vol. II: Art. 85–149. 3. Aufl. Mailand 2005.
- Romano, Mario/Grasso, Giovanni/Padovani, Tullio*, Commentario sistematico del codice penale. Vol. III: Art. 150–240. Mailand 1994.
- Rossetto, Giuseppe*, Arresti domiciliari e custodia cautelare. In: Mario Chiavarda/Enrico Marzaduri (Hrsg.), *Giurisprudenza sistematica di diritto processuale penale*. Turin 1996, S. 119–173.
- Roxin, Claus*, Risarcimento del danno e fini della pena. *Riv. it. dir. proc. pen.* 1987, S. 3–23.
- “Sanzioni non detentive irrogabili dal giudice di pace e il loro significato per la riforma complessiva del sistema sanzionatorio (Le)” – Rapporto Finale Provvisorio dell’Unità di Ricerca coordinata dal Prof. Alberto di Martino (nell’ambito del Progetto di ricerca di rilevante interesse nazionale, cofinanziato dal Ministero dell’Università e della Ricerca, coordinatore nazionale Prof. Paolo Pisa).
- Sacchettini, Eugenio*, Dietro il “soccorso” dei magistrati onorari le incognite dei mezzi e della professionalità. *Guida al diritto* 2000, S. 88–91.
- Sartarelli, Stefania*, Le modalità attuative del lavoro di pubblica utilità. In: Adolfo Scalfati (Hrsg.), *Il giudice penale di pace nei regolamenti di attuazione*. Padua 2002, S. 69–91.
- Il lavoro di pubblica utilità: Un tentativo di metamorfosi? In: Giovanni Cerquetti und Carlo Fiorio (Hrsg.), *Sanzioni e protagonisti del processo penale*. Padua 2004, S. 69–88.
- Sarti, Alessandro*, Oblazione e competenza penale del giudice di pace: il regime intertemporale. *Dir. pen. e proc.* 2002, S. 1277–1279.

- Scalfati, Adolfo*, Premessa. In: Adolfo Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace. Un nuovo modello di giustizia penale*. Padua 2001, S. XIII–XVII.
- La fisionomia mutevole della persona offesa nel procedimento penale di pace. *Dir. pen. e proc.* 2002, S. 1185–1192.
 - L'applicazione della pena dinanzi al giudice di pace: Profili di diritto processuale. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), *Competenza penale del giudice di pace e "nuove" pene non detentive. Effettività e mitezza della sua giurisdizione*. Mailand 2003, S. 135–158.
- Senato della Repubblica – Commissione Giustizia, *Parere approvato nella seduta del 27 luglio 2000 – Relatore Elvio Fassone*. *Dir. giust.* 2000, S. 75–82.
- Sgubbi, Filippo*, L'irrelevanza penale del fatto quale strumento di selezione dei fatti punibili. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia penale "conciliativa". Il volto delineato dalla legge sulla competenza penale del giudice di pace*. Mailand 2002, S. 159–166.
- Introduzione. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti della discrezionalità del giudice di pace in materia penale*. Mailand 2005, S. 135–137.
- Siracusano, Fabrizio*, Udienza di comparizione e dibattimento avanti al giudice monocratico. In: Guido Pierro (Hrsg.), *Le recenti modifiche al codice di procedura penale*. Mailand 2000, S. 67–112.
- Stotis, Carlo*, La mediazione nel sistema penale del giudice di pace. In: Grazia Mannozi (Hrsg.), *Mediazione e diritto penale. Dalla punizione del reo alla composizione con la vittima*. Mailand 2004, S. 47–83.
- Spangher, Giorgio*, Le impugnazioni. In: Adolfo Scalfati (Hrsg.), *Il giudice di pace. Un nuovo modello di giustizia penale*. Padua 2001, S. 371–398.
- Introduzione generale. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), *Verso una giustizia penale "conciliativa". Il volto delineato dalla legge sulla competenza penale del giudice di pace*. Mailand 2002, S. 169–176.
 - Introduzione sugli aspetti processuali ed applicativi. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), *Competenza penale del giudice di pace e "nuove" pene non detentive. Effettività e mitezza della sua giurisdizione*. Mailand 2003, S. 129–133.
 - Introduzione. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti della discrezionalità del giudice di pace in materia penale*. Mailand 2005, S. 95–101.
- Tarfusser, Cuno*, Scelte di politica giudiziaria nella formulazione delle imputazioni da parte del pubblico ministero. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), *Contenuti e limiti della discrezionalità del giudice di pace in materia penale*. Mailand 2005, S. 35–46.
- Tonini, Paolo*, La nuova competenza penale del giudice di pace: un'alternativa alla depenalizzazione? *Dir. pen. e proc.* 2000, S. 929–932.
- Vannucci, Marco*, Voce "Oblazione (profili processuali)". *Digesto delle discipline penali*. Vol. VIII. Turin 1994, S. 393–402.
- Zagrebel'sky, Vladimiro*, Solo un piccolo catalogo di reati supera la porta stretta della delega. *Dir. giust.* 2000, S. 4–6.

Zaza, Carlo, Le circostanze del reato. Vol. I: Elementi generali e circostanze comuni. Padova 2002.

Zehr, Howard, Changing lenses. Scottsdale 1990.

Zendron, Alessandra, La funzione della regione e degli enti locali nell'esecuzione delle pene. In: Lorenzo Picotti/Giorgio Spangher (Hrsg.), Competenza penale del giudice di pace e "nuove" pene non detentive. Effettività e mitezza della sua giurisdizione. Mailand 2003, S. 177–179.

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht

Die zentralen Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht werden in Zusammenarbeit mit dem Verlag Duncker & Humblot in den folgenden vier Unterreihen der „Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“ vertrieben:

- „Strafrechtliche Forschungsberichte“,
- „Kriminologische Forschungsberichte“,
- „Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie“ sowie
- „Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“.

Diese Publikationen können direkt über das Max-Planck-Institut unter <www.mpicc.de> oder über den Verlag Duncker & Humblot unter <www.duncker-humblot.de> erworben werden.

Darüber hinaus erscheinen im Hausverlag des Max-Planck-Instituts in der Unterreihe „research in brief“ zusammenfassende Kurzbeschreibungen von Forschungsergebnissen und in der Unterreihe „Arbeitsberichte“ Veröffentlichungen vorläufiger Forschungsergebnisse. Diese Veröffentlichungen können über das Max-Planck-Institut bezogen werden.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Publikationen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht sind unter <www.mpicc.de> abrufbar.

The main research activities of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law are published in the following four subseries of the “Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht” (Research Series of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law), which are distributed in cooperation with the publisher Duncker & Humblot:

- “Strafrechtliche Forschungsberichte” (Reports on Research in Criminal Law),
- “Kriminologische Forschungsberichte” (Reports on Research in Criminology),
- “Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie” (Reports on Interdisciplinary Research in Criminal Law and Criminology), and
- “Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung” (Collection of Foreign Criminal Laws in German Translation).

These publications can be ordered from the Max Planck Institute at <www.mpicc.de> or from Duncker & Humblot at <www.duncker-humblot.de>.

Two additional subseries are published directly by the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law: “research in brief” contains short reports on results of research activities, and “Arbeitsberichte” (working materials) present preliminary results of research projects. These publications are available at the Max Planck Institute.

Detailed information on all publications of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law can be found at <www.mpicc.de>.



Auswahl aus dem strafrechtlichen und dem interdisziplinären
Veröffentlichungsprogramm sowie aus den Arbeitsberichten:

- S 102 *Frank Jungfleisch*
Fortpflanzungsmedizin als Gegenstand des Strafrechts?
Eine Untersuchung verschiedenartiger Regelungsansätze
aus rechtsvergleichender und rechtspolitischer Perspektive
2004 • 350 Seiten • ISBN 978-3-86113-887-7 € 30,00
- S 103 *Albin Eser/Jörg Arnold/Julie Trappe (Hrsg.)*
Strafrechtsentwicklung in Osteuropa
Zwischen Bewältigung und neuen Herausforderungen
2005 • 436 Seiten • ISBN 978-3-86113-877-8 € 39,00
- S 104 *Roland Michael Kniebühler*
Transnationales ‚ne bis in idem‘
Zum Verbot der Mehrfachverfolgung in horizontaler
und vertikaler Dimension
2005 • 461 Seiten • ISBN 978-3-86113-881-5 € 39,00
- S 105 *Christoph Grammer*
Der Straftatbestand des Verschwindenlassens einer Person
Transposition einer völkerrechtlichen Figur ins Strafrecht
2005 • 254 Seiten • ISBN 978-3-86113-880-8 € 28,00
- S 106 *Clivia von Dewitz*
NS-Gedankengut und Strafrecht
Die §§ 86, 86a StGB und § 130 StGB zwischen der Abwehr
neonazistischer Gefahren und symbolischem Strafrecht
2006 • 310 Seiten • ISBN 978-3-86113-872-3 € 31,00
- S 107 *Helmut Kreicker*
Völkerrechtliche Exemtionen
Grundlagen und Grenzen völkerrechtlicher Immunitäten
und ihre Wirkungen im Strafrecht
2007 • 2 Bände • 1538 Seiten • ISBN 978-3-86113-868-6 € 99,00
- I 14 *Ulrich Sieber/Hans-Jörg Albrecht (Hrsg.)*
Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach
Kolloquium zum 90. Geburtstag von Professor Dr. Dr. h.c. mult.
Hans-Heinrich Jescheck
2006, 214 Seiten • ISBN 978-3-86113-874-7 € 25,00



Auswahl aus dem kriminologischen Veröffentlichungsprogramm:

- K 125 *Öykü Didem Aydin*
**Die strafrechtliche Bekämpfung von Hassdelikten in Deutschland
und in den Vereinigten Staaten von Amerika**
Freiburg 2006, 520 Seiten • ISBN 978-3-86113-081-9 € 31,00
- K 129 *Annette Louise Herz*
Menschenhandel
Eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgungspraxis
Berlin 2005, 312 Seiten • ISBN 978-3-86113-074-1 € 35,00
- K 130 *Carsten Schäfer/Letizia Paoli*
Drogenkonsum und Strafverfolgungspraxis
Eine Untersuchung zur Rechtswirklichkeit der Anwendung
des § 31 a BtMG und anderer Opportunitätsvorschriften
auf Drogenkonsumentendelikte
Im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Berlin 2006, 460 Seiten • ISBN 978-3-86113-075-8 € 35,00
- K 132 *Gunda Wößner*
Typisierung von Sexualstraftätern
Ein empirisches Modell zur Generierung
typenspezifischer Behandlungsansätze
Berlin 2006, 271 Seiten • ISBN 978-3-86113-079-6 € 31,00
- K 133 *Maria Kafatou-Hausermann*
**The Media-Crime Nexus Revisited:
On the Re-Construction of Crime and Law-and-Order
in Crime-Appeal Programming**
Berlin 2007, 521 Seiten • ISBN 978-3-86113-082-6 € 35,00
- K 134 *Gundula Schäfer-Vogel*
**Gewalttätige Jugendkulturen – Symptom der Erosion
kommunikativer Strukturen**
Berlin 2007, 579 Seiten • ISBN 978-3-86113-083-3 € 35,00
- K 135 *Stefanie Tränkle*
Im Schatten des Strafrechts
Berlin 2007, 380 Seiten • ISBN 978-3-86113-084-0 € 35,00

